Bavar.
1189 n (1
Handbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Handbibliothek

des

bayeriſchen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

ſämmtlicher Adminiſtrativ-Geſetze, ſowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. ſ. w. mit Zugrundelegung der Verfaſſung des Reiches vom Jahre 1818 und der ſpätern allerhöchſt verabſchiedeten Geſetze

bezüglich

auf die Verfaſſung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Intereſſen des Bürgers überhaupt.

Zuſammengeſtellt

von einem Geſchäftsmanne

mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königes und höchſter Genehmigung des königl. Miniſteriums des Innern.

Zweite, durchaus umgearbeitete und ganz vervollſtändigte Auflage.

In fünf Bänden.

Erſter Band.

Augsburg, 1845.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung.

94. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die am 1. Juli v. J. ausgegebene Subſcriptions-Einladung bezeichnet bereits die Tendenz und den Umfang der zweiten Auflage der „Handbibliothek des bayeriſchen Staatsbürgers, und wir haben dieſer Ankündigung nichts beizufügen, als daß wir bei Herausgabe des jetzt vollſtändig fertigen erſten Bandes uns genau an dieſelbe hielten, und gewiſſenhaft unſer Verſprechen zu löſen ſuchten. Die Verfaſſungs-Urkunde mit ihren Beilagen und ſpätern ergänzenden Geſetzen, nebſt den erläuternden allerhöchſten und höchſten Entſchließungen, die deutſche Bundes- und die Wienerſchlußacte werden gewiß jedem Geſchäftsmanne und jedem Bürger in erwünſchter Verbindung für ſeinen täglichen Gebrauch ſeyn. Dabei haben wir auf's fleißigſte darauf geſehen, daß der Abdruck korrekt und dem Originale ganz getreu ſei; zugleich iſt jedesmal die Quelle angegeben, aus welcher wir den Text entlehnten. Sollte man nicht alles Material da bei einander geſchaart finden, wo der einzelne Leſer es erwartet, ſo bitten wir uns mit der Maſſe des Materiales zu entſchuldigen, welches der Deutlichkeit wegen und aus räumlichen Gründen nicht immer an demſelben Orte beiſammen ſeyn konnte, ſondern zweckmäßig vertheilt werden mußte. Wünſchen der Art, wenn ſie gleichwohl entſtehen ſollten, glauben wir aber hinlänglich in unſerer Inhaltsanzeige und in unſerm Regiſter entſprochen zu haben, die an Vollſtändigkeit und zweckmäßiger Zuſammenfaſſung gewiß allen billigen Anforderungen entſprechen dürften.

Dieſe zweite Auflage hat eine nicht unbedeutend größere Ausdehnung als die erſte, allein wie ſchon die Subſcriptions-Einladung enthält, konnte unſere Sammlung neben der Döllinger'ſchen ihre frühern Gränzen nicht mehr bewahren, ohne neben derſelben werthlos zu ſeyn, und andererſeits kamen uns vielfach mündlich und ſchriftlich Bemerkungen und Wünſche zu, es möchten in unſerer Sammlung dieſe und jene allerhöchſten Verordnungen, Inſtruktionen u. dgl. nicht fehlen, da man ihrer täglich bedürfe. Wollten wir nun irgend genügen, ſo mußten wir unſern frühern Plan ändern, und ſyſtematiſch unſere Sammlung erweitern. Daß auch hiebei noch eine Anzahl von allerhöchſten und höchſten Entſchließungen wegfallen mußte, thut ein Blick in Döllingers Verordnungen

gen-Sammlung dar, allein wir gaben uns ſorgfältig Mühe, keine derſelben wegzulaſſen, welche weſentlich zur Erläuterung beſtehender Geſetze und Verordnungen beiträgt, und nicht ſchon im Wortlaut derſelben gelegen iſt. Sind wir in dieſer Auswahl glücklich geweſen, dann iſt unſer Zweck erreicht. — Das Königliche Miniſterium des Innern hat das dargelegte Vorhaben des Verfaſſers laut der nachfolgenden an alle Königlichen Regierungen zur Bekanntmachung ergangenen höchſten Entſchließung vom 25. Juli v. Js. gnädigſt gewürdiget, und daher zu deſſen Anſchaffung auf Regiekoſten die Königlichen Behörden der innern Verwaltung und des gemiſchten Reſſorts, dann die Magiſtrate, und die Kirchenverwaltungen in den mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden huldvollſt ermächtiget. — Wir werden mit dem Drucke der übrigen Bände unverweilt fortfahren, und dabei die Wünſche unſerer Abnehmer möglichſt rückſichtigen.

Augsburg, im Juni 1845.

Der Verfaſſer
und die
Verlagshandlung.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Der rechtskundige Magiſtratsrath G. Forndran in Augsburg hat die Bewilligung erhalten, eine neue vermehrte Auflage der von ihm vor einigen Jahren herausgegebenen Sammlung von Adminiſtrativ-Geſetzen und Verordnungen zu veranſtalten.

Dieſelbe wird unter dem Titel: „Handbibliothek des bayeriſchen Staatsbürgers ꝛc. zuſammengeſtellt von einem Geſchäftsmanne“ in der Kollmann'ſchen Buchhandlung zu Augsburg in fünf Bänden erſcheinen, und auf 8 bis 10 fl. zu ſtehen kommen.

Da dieſes Werk, über deſſen Inhalt eine gedruckte Subſcriptions-Einladung das Nähere enthält, ſehr brauchbar zu ſeyn verſpricht, ſo ſind die Königlichen Behörden der inneren Verwaltung und des gemiſchten Reſſorts, dann die Magiſtrate, und die Kirchenverwaltungen in den mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden auf daſſelbe mit der Ermächtigung aufmerkſam zu machen, das erwähnte Werk, im Falle ſie es zu beſitzen wünſchen, aus ihren Regiemitteln, jedoch ohne Ueberſchreitung der hiefür etatsmäßig beſtimmten Summen anzuſchaffen.

München, 25. Julius 1844.

v. Abel.

Inhaltsanzeige
der vorzüglichern in dem erſten Bande enthaltenen Geſetze und Verordnungen.

I. Verfaſſungsurkunde. S. 1.
II. Edikt über das Indigenat, nebſt Erläuterungsgeſetz. S. 48.
III. Religionsedikt. S. 55.
IV. Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels nebſt Inſtruktionen. S. 123.
V. Edikt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren. S. 140.
VI. Edikt über den Adel. S. 203.
VII. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 208.
VIII. Edikt über die Familien=Fideikommiſſe. S. 306.
IX. Edikt über die Siegelmäßigkeit. S. 328.
X. Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener. S. 332.
XI. Edikt über die Ständeverſammlung. S. 378.
XII. Konkordat. S. 439.
XIII. Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde im Königreiche. S. 492.
XIV. Amortiſations=Geſetze. S. 67. 452.
XV. Auswanderungen. S. 49. 185. 196.
XVI Kirchliches Bauweſen. S. 81. 91. 101. 243. 254. - cf. H. B. B. II. zu titl. XXXIII. der Inſtr. z. Gem. Ed.
XVII. Beerdigung. S. 108. 121.
XVIII. Verbreitung guter Bücher. S. 114.
XIX. Bürgereid. S. 41.
XX. Deutſche Bundesacte. S. 502.
XXI. Geſetz über eine permanente Civilliſte. S. 2.
XXII. Circumſcriptionsbulle. S. 484.
XXIII. Depoſitenweſen. S. 239. 242.
XXIV. Prädikat Durchlaucht, Erlaucht. S. 170.
XXV. Ehediſpenſen. S. 87.
XXVI. Gemiſchte Ehen und religiöſe Erziehung der Kinder. S. 59. 98.
XXVII. Ehrenrechte der Standesherren. S. 171.
XXVIII. Die Feier der Sonn= und Feſttage ꝛc. S. 102. 112. 116. u. H. B. B. II. zu titl. LXXVII. der Inſtr. z. Gem. Ed.
XXIX. Deklaration über die der kgl. Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren. S. 158. 168.
XXX. Ablöſung und Fixirung gutsherrlicher Gefälle. S. 210.
XXXI. Diſciplinarſachen der Geiſtlichen. S. 471.
XXXII. Ernennung und Inſtallation Geiſtlicher. S. 464. 466. 496.
XXXIII. Gerichtsſtand der Geiſtlichen. S. 81. 95.
XXXIV. Verordnung über die Geſchäftsbehandlung bei katholiſch=geiſtlichen Stellen. S. 442.
XXXV. Steuervorſchüſſe für Geiſtliche. S. 97.
XXXVI. Unterſtützungs=Anſtalt proteſtantiſcher Geiſtlicher. S. 494.
XXXVII. Gerichtsbarkeit gutsherrliche. S. 221—235. 240. 258. 265. 274.
XXXVIII. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes= und Gutsherren S. 299.

XXXIX. Geſetz, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten. S. 305.
XL. Standesherrliche Gerichte ꝛc. S. 177. sq.
XLI. Geſetz, die Behandlung neuer, oder revidirter Geſetzbücher. S. 37. 39.
XLII. Geſetz, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen. S. 65.
XLIII. Verordnung den Eintritt der Großjährigkeit. S. 53.
XLIV. Vollzugs-Inſtruktion zum VI. Edikte. S. 278.
XLV. Interkalarien bei Domkapiteln. S. 448.
XLVI. Kalenderweſen. S. 129.
XLVII. Kapitelverſammlungen. S. 94.
XLVIII. Beſtimmungen über Errichtung von Klöſtern. S. 452.
XLIX. Verordnung die Eintheilung des Königreiches. S. 9.
L. Beſtimmungen des hl. Conciliums von Trient über Beneficien, Pfarreien, Klöſtern ꝛc. S. 477.
LI. Religiöſe Konverſion. S. 56.
LII. Korreſpondenz mit geiſtlichen Behörden. S. 79.
LIII. Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und die Bildung der Kreisfonds. S. 434.
LIV. Reglement über die Kronämter. S. 6.
LV. Geſetz, die Einführung der Landräthe. S. 417. 432.
LVI. Edikt über die Aufhebung der Leibeigenſchaft. S. 14. 193.
LVII. Münſter'ſcher Friedensvertrag. S. 22.
LVIII. Verordnung, die Nationalkokarde. S. 14.
LIX. Pfarrfaſſionen. S. 82.
LX. Placetum regium. S. 78.
LXI. Reichsdeputationsreceß. S. 24.
LXII. Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. S. 28.
LXIII. Konkurrenz aus Rentenüberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen. S. 70.
LXIV. Edikt über die unterworfenen Ritterſchaften und ihre Hinterſaſſen. S. 142. 152.
LXV. Bundes-Schiedsgericht. S. 402.
LXVI. Staatsdienſt, Vorbereitung. S. 332. — Beförderung. Verſetzung. S. 335. — Beſoldung ꝛc. S. 336. 342. 377. — Unterſtützung. S. 337. 376. — Diäten. S. 341. — Antheilnahme an geheimen Geſellſchaften. S. 343. — Verbrechen und Vergehen. S. 345. — Titel und Rang. S. 349. — Gerichtsſtand. S. 352. — Uniform. S. 352. 370. 518. — Vorladung. S. 355. — Umzugsgebühren. S. 356 377. Privatverhältniſſe. S. 356. — Penſion. S 360. 372. 378. — Subalternes Perſonal. S. 364. — Advokaten. S. 366. — Dienſtordnung und Gerichtspolizei. S. 369.
LXVII. Geſetz, das Staatsgut. S. 11.
LXVIII. Bundesgeſetzliche Beſtimmungen bezüglich ſtändiſcher Verfaſſung. S. 400.
LXIX. Geſetz, den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung. S. 398.
LXX. Die Steuerliſten für die Ständewahlen. S. 384. 412.
LXXI. Verwaltung des Stiftungsvermögens durch Gutsherren. S.254.
LXXII. Strafen und Taxen bei gutsherrlichen Gerichten. S. 262.
LXXIII. Proteſtantiſche Synoden. S. 493.
LXXIV. Tanzmuſiken und Freinächte. S. 104.
LXXV. Geiſtliche Taxen. S. 449. 473. 496.
LXXVI. Forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privat-Waldungen. S. 250.
LXXVII. Wiener-Schlußacte. S. 508.
LXXVIII. Auſſerordentliche Zuſammenkünfte zu chriſtlicher Erbauung. S. 110.
LXXIX. Geſetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. S. 17.
LXXX. Geſetz, die Zwiſchenwahlen von Abgeordneten. S. 383.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

M. J. K.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unſere bisherige Regierung mit ſolchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unſer fortgeſetztes Beſtreben, das Geſammtwohl Unſerer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur feſtern Begründung deſſelben gaben Wir ſchon im Jahre 1808 Unſerm Reiche eine ſeinen damaligen äußern und innern Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung, in welche Wir ſchon die Einführung einer ſtändiſchen Verſammlung, als eines weſentlichen Beſtandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen ſeit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutſcher Staat unberührt geblieben iſt, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im beſtandenen Kampfe ſich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congreſſes ihr Ziel gefunden, als Wir ſogleich das nur durch die Ereigniſſe der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und beſondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden ſuchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 beſtätigen Unſern hierüber ſchon früher gefaßten feſten Entſchluß. — Die gegenwärtige Acte iſt, nach vorgegangener reifer und vielſeitiger Berathung, und nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes — das Werk Unſeres eben ſo freien als feſten Willens. — Unſer Volk wird in dem Inhalte deſſelben die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen finden.

Freiheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt;

Freiheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten;

Eine Standſchaft — hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäſſigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies ſind die Grundzüge der aus Unſerm freien Entſchluſſe euch gegebenen Verfaſſung, — ſehet darin die Grundſätze eines Königs, welcher das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Beſtimmungen als Verfaſſung des Königreichs Bayern:

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Geſammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde [1]).

§. 2. **(I. 2. cf.** verwandte Titel u. §§. der Verf. Urk. v. J. **1808.)** Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Verſammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

§. 1. Der König iſt das Oberhaupt des Staates, vereiniget in ſich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich [2]) u. [3]).

---

[1]) cf. über das bayr. Wappen die allerh. Verord. vom 18. Oct. 1835. R.-Bl. St. 53. S. 889. — 31. Octr. 1835. R.-Bl. St. 56. S. 951.

[2]) Geſetz, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend.

L. K. Wir haben zur Befeſtigung der Verfaſſung und zu Beſeitigung einer weſentlichen Lücke in derſelben, nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzesentwurfe in der durch Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Form beigeſtimmt, und Unſere Agnaten ihren Conſens, wovon getreue Abſchriften im ſtändiſchen und Reichs-Archive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Geſetz erlaſſen.

§. 2. (II. 1.) Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt, und der agnatiſch=linealiſchen Erbfolge [4]).

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über dieſen wichtigen Gegenſtand, die herzlichen Aeußerungen derſelben, die beinahe Einſtimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derſelben gehaltenen Reden, ſelbſt die Ruhe und Beſonnenheit der mit der Permanenz der Civilliſte nicht einverſtandenen wenigen Abgeordneten und die von denſelben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißſtande wenigſtens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben ſo rührende und werthe Beweiſe wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unſerem königl. Hauſe, als dieſelben für die Stände Unſeres Reiches ſelbſt, und für bayeriſche Geſinnungen überhaupt ein vor Deutſchland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal ſind. (Gſbl. 1834. St. 1. S. 6 u. 7.)

£. K. Wir haben in Betreff der königl. Civilliſte nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verf. Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliſte des Königs, ſo wie ſie durch das Finanz-Geſetz vom 28. Dezember 1831 feſtgeſetzt wurde, ſoll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliſte eines jeden Königs von Bayern feſtgeſetzt bleiben. —

Art. II. Sie iſt auf die Summe von
zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtauſend fünfhundert und achtzig Gulden —
beſtimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die geſammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central=Staats=Kaſſe entrichtet. —

Art. III. Dieſe Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zuſtimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV. Aus der Civilliſte werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgeſetze §§. 6 und 7. beſtimmten Ausgaben beſtritten, ſowohl was die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Hof= und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskaſſa, den Bedarf der regierenden Königin,
den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,
den Aufwand für den ganzen Hofſtaat,
die Ausgaben bei ſämmtlichen Hofſtäben und Intendanzen — einſchließlich der Haus=Ritter=Orden,
die ſeit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Penſionen und Quiescenz=Gehalte der Hofdienerſchaft mit Rückſicht auf die eigene errichtete Hofpenſions=Kaſſa, —
als ſämmtliche Hofbauten betrifft — ſie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes beſtimmten Gebäuden ſeyn.

Von den aus dem Hofhaushalte entſpringenden Ausgaben ſoll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskaſſa überwieſen werden können. —

Art. V. Das Verzeichniß der ſämmtlichen auf die Civilliſte übergehenden Gebäude iſt in der Beilage enthalten. — (cf. am Schluſſe der Verf. Urk.)

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, ſo ſteht es ihm frei, auf die Dauer dieſer Benützung auch die Unterhaltungskoſten deſſelben im gleichen Maaße auf die Staatskaſſa zu überweiſen. —

Art. VI. Alle Einrichtungen der Reſidenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind, ſo wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dient, werden von dem Könige aus der

§. 3. Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert.

Civilliſte erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachſchaffungen aus derſelben beſorgt. —

Die Inventarien hierüber ſollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie ſolches bei Unſerer Thronbeſteigung beſtanden, mit genauer Bemerkung der Eigenſchaft der neuen Inventarsſtücke, nach den Beſtimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. Auguſt 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenſtänden ſtets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn ſie es verlangen, deren Einſicht geſtattet werden.

Der Hausſchatz, ſo wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denſelben in der Folge beſtimmt wird, ſoll ſtets ohne Verminderung ſeines Werthes fortbeſtehen.

Art. VII. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt königl. Prinzeſſinnen, ſowohl die gegenwärtig beſtehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. Auguſt 1819 von dem Könige beſtimmt werden, die von demſelben nach dem beſagten Familien-Statute feſtzuſetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten königl. Prinzen, die Ausſteuer, Ausſtattung und Vermählung der Prinzeſſinnen aus der königl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geſchenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzeſſin, die Koſten der Etabliſſements der kgl Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denſelben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überſchreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskaſſa beſonders beſtritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür beſtimmt geweſenen Betrag überſchreiten.

Art. VIII. Sollte ſich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, ſo wird der geſammte, dem Reichsverweſer nach §. 20. des Titels II. der Verfaſſungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentſchaft aus der permanenten Civilliſte beſtritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches betrachtet werden, und dieſelbe Wirkſamkeit haben, als wenn alle Beſtimmungen deſſelben in der Verfaſſungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben, München, am 1. Juli 1834.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giſe, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Frhr. v. Schrenk. Nach königl. allerhöchſtem Befehl: der Staatsrath und General-Sekretär Egid v. Kobell.

(Geſbl. St. 2. S. 25.)

*) Geſetz, die Erbauung eines der Civilliſte einzuverleibenden Palaſtes in München betreffend.

Der Geſetzentwurf über die Erbauung eines der Civilliſte einzuverleibenden Palaſtes in München iſt in der von den Ständen vorgeſchlagenen Faſſung unterm 11. April d. Js. von Uns zum Geſetze erhoben, und letzteres im Geſetz-Blatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

(Gſbl. 1843. St. 7. S. 36. §. 4.)

L. K. Wir haben, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Es ſoll ein, der Civilliſte des Königs einzuverleibender Palaſt in der Haupt- und Reſidenz-Stadt München erbaut und zur Beſtreitung der Bau- und Einrichtungs-Koſten ein für allemal eine Averſal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre beſtimmt werden.

Art. II. Dem Könige ſteht zu, dieſen Palaſt nach Seinem Ermeſſen einem Mitgliede des Königlichen Hauſes zur Wohnung anzuweiſen.

Art. III. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein ergänzender Beſtandtheil des Staats-Grund-Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Feſtſtellung einer per-

§. 4. (II. 2.) Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungsfolge in ſo lange ausgeſchloſſen, als in dem Königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt.

§. 5. (II. 3. 4.) Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayeriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes des bayeriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königl. Hauſe wieder Abkömmlinge des erſten Grades von beiderlei Geſchlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die bayeriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, ſo ſoll dieſelbe an den zweitgebornen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſen Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben vorgezeichnet iſt.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vice-König, der ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. (II. 8.) Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. (II. 5. 6. 7.) Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des königl. Hauſes richten ſich nach den Beſtimmungen des pragmatiſchen Familien-Geſetzes.

§. 9. Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

---

manenten Civilliſte betreffend, betrachtet werden, und mit demſelben gleiche Wirkſamkeit haben. — Gegeben, München, den 11. April 1843.

Ludwig. Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenk, v. Abel, Frhr. v. Gumppenberg, Graf v. Seinsheim. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der expedirende geheime Sekretär P. Heramer. (Geſbl. St. 4. S. 21.)

*) cf. das k. Familiengeſetz v. 18/1. 16. R. Bl. St. 40. S. 747. — Das k. Familienſtatut v. 5/8. 19. R. Bl. 1821. St. 1. S. 5. — Die Johanniter-Ordenszunge in Bayern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz btr. a. V. v. 12/4. 02. chb. R. Bl. St. 17. — Vertrag v. 7/5. 32. über die endliche Berichtigung der griechiſchen Angelegenheiten, R. Bl. St. 37. S. 613. Die Auslegung des Art. VIII. dieſes Vertrages vom 30/4. 33. R. Bl. St. 38. S. 967.

b) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. (II. 9.) Dem Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes den Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der feſtgeſetzten Erbfolge-Ordnung der Nächſte iſt.

Wäre der Prinz, welchem dieſelbe nach obiger Beſtimmung gebührt, ſelbſt noch minderjährig, oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten, die Regentſchaft zu übernehmen, ſo fällt ſie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächſte iſt.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſehung getroffen haben, oder treffen können, ſo findet mit Zuſtimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Urſachen anzuzeigen ſind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit beſtimmte geſetzliche Regentſchaft ſtatt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweſer für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, ſo wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Miniſter, welchem die Verrichtungen eines Miniſters des königl. Hauſes übertragen ſind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Geſammt-Staats-Miniſterium zur Einſicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweſer wird die über ſeine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. (II. 9.) Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, ſo gebührt dieſer die Reichsverweſung.

In Ermanglung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche Beſtimmung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kronbeamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegenſteht [5]).

---

[5]) Reglement, die Kron-Aemter des Reichs betr.

M. J. K. Nachdem in der Conſtitution Unſers Reichs, II. Tit. §. 10. feſtgeſetzt iſt, daß vier Kronämter, nämlich: ein Kron-Oberſt-Hofmeiſteramt, ein Kron-Oberſt-Kämmereramt, ein Kron-Oberſt-Marſchallamt, und ein Kron-Oberſt-Poſtmeiſteramt errichtet werden ſollen; ſo haben Wir beſchloſſen, in Rückſicht derſelben nachfolgende nähere Beſtimmungen zu treffen:

§. 1. Dieſe Reichswürden ſind Mannlehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen.

§. 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf deſſen männliche Erben verliehen werden.

§. 3. Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge ein.

§. 4. In Rückſicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehengebühren, ſo wie der Lehenverhältniſſe überhaupt, ſind die Vorſchriften des Lehen-Edictes vom 7. Juli l. J. zu beobachten.

§. 5. Bis der Kronbeamte das 21ſte Jahr erreicht, muß er in ſeinen

§. 14. (II. 9.) In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufſicht des Reichsverweſers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengeſetze hierüber enthaltenen näheren Beſtimmungen.

Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klaſſe vertreten werden.

§. 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern dirigirenden Staats- und Konferenz-Miniſtern.

§. 7. Unter ſich haben ſie den Rang nach der Ordnung, in welcher ſie oben genannt ſind.

§. 8. Die Kronbeamten ſind Mitglieder Unſers Familienrathes, nach den näheren Beſtimmungen Unſers Familien-Geſetzes.

§. 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Anweſenheit in Unſerer Reſidenz, den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen.

§. 10. Die Kronbeamten erſcheinen bei allen größern Hof-Feierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn ſie ſich an Unſerm Hoflager befinden, oder an daſſelbe einberufen werden.

§. 11. Sie erſcheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichs-Verſammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

§. 12. Bei dieſen feierlichen Gelegenheiten ſtehen Unſere Kronbeamten auf der oberſten Stufe an Unſerm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Miniſtern.

§. 13. Unſere oberſten Hofbeamten ſtehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

§. 14 In Abweſenheit der Kronbeamten nehmen Unſere oberſten Hofbeamten ihre Stellen ein.

§. 15. Die Inſignien Unſers Reichs werden den Kronbeamten dergeſtalt anvertraut, daß dem Kron-Oberſt-Hofmeiſter die Krone, dem Kron-Oberſt-Kämmerer der Scepter, dem Kron-Oberſt-Marſchalle das Schwert, dem Kron-Oberſt-Poſtmeiſter der Reichsapfel übergeben wird.

§. 16. Der Kron-Oberſt-Hofmeiſter hat bei allen großen Feierlichkeiten die oberſte Polizei in jenen Gebäuden zu beſorgen, in welchen Wir Uns befinden.

§. 17. Der Kron-Oberſt-Kämmerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unſere diesfallſigen Befehle an den Oberſt-Ceremonienmeiſter.

§. 18. Durch den Kron-Oberſt-Marſchall werden Wir Unſere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten außer dem Bezirke Unſerer Reſidenzen und Schlöſſer ertheilen.

§. 19. Unſerm Kron-Oberſt-Poſtmeiſter übertragen Wir die Oberaufſicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

§. 20. Unſere Kronbeamten werden in der Ausübung dieſer Attribute von Unſern oberſten Hofbeamten unterſtützt, und in ihrer Abweſenheit von ihnen ſupplirt.

§. 21. Den Kronbeamten werden eben dieſelben Civil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwieſen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Miniſtern.

§. 22. Das feierliche Koſtume der Kronbeamten beſteht in folgender Kleidung:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammet, oder Seidenzeug, auf allen Näthen mit einer reichen Goldſtickerei beſetzt, mit weiſſem Unterfutter und goldenen Knöpfen. Weiſſe Beinkleider und Weſte mit Gold geſtickt; weiße Strümpfe und Schuhe, goldener Degen.

Ein Mantel von ponceaurothem Sammet, oder Seide, mit der nämlichen Goldſtickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert.

Eine Halskrauſe von Spitzen; der Hut vorne aufgeſchlagen, mit drei weiſſen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutſchlinge mit der National-Kokarde. — München den 28. Juli 1808.

Max. Joſeph. Frhr. v. Montgelas, Graf Morawitzky, Frhr. v. Hompeſch. (Rggs. Bl. St. 53. S. 2110.)

§. 15. (II. 9.) In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in ſeinem Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlaſſen; alle Münzen mit ſeinem Bruſtbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Bayern Verweſer.“

§. 16. Der Prinz des Hauſes, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats=Miniſter, ſo wie der Mitglieder des Staats=Rathes nachſtehenden Eid ablegen: „Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der „Geſetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches „und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die „Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben, „ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium;“ worüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während ſeiner Reichsverweſung alle Regierungs=Rechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18. (II. 9.) Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtiz=Stellen, können während der Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Geſammt=Staats=Miniſterium bildet den Regentſchafts=Rath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königl. Reſidenz, nnd wird auf Koſten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hunderl tauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskaſſe angewieſen.

§. 21. Die Regentſchaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentſchaft beendiget iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen und der Regierungs=Antritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten, mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsſtammes, und werden als der Geſammtmaſſe einverleibt angeſehen [6]) [7]) u. [8]).

---

6) cf. a. V. v. 7/12. 37. R. Bl. S. 905. Die Eintheilung des Königreiches hinſichtlich der Juſtizgegenſtände betr. — 15/12. 37. detto rückſichtlich der Wechſelgerichtsbarkeit betr. R. Bl. S. 921.

7) Königl. allerh. Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betr.

L. K. Die göttliche Vorſehung hat unter Unſerem Scepter mehrere der edelſten teutſchen Volksſtämme vereiniget, deren Vergangenheit reich an den erhabenſten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes iſt.

In der Abſicht, die Erinnerung an dieſe erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geſchichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichſt wieder herzuſtellen, die Eintheilung Unſeres Reiches und die Benennung der einzelnen Hauptlandestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geſchichte zurückzuführen, und ſo die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unſerer Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befeſtigen, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in acht Kreiſe eingetheilt.

Art. II. Die acht Kreiſe des Königreiches nehmen folgende Benennungen an: I. Oberbayern, II. Niederbayern, III. Pfalz, IV. Oberpfalz und Regensburg, V. Oberfranken, VI Mittelfranken, VII. Unterfranken und Aſchaffenburg, VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III Der Kreis Oberbayern begreift in ſich: 1. den bisherigen Iſarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen; 2. die Landgerichte Altötting und Burghauſen vom dermaligen Unterdonaukreiſe; 3. das Landgericht Ingolſtadt vom dermaligen Regenkreiſe; 4. die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Art. IV. Der Kreis Niederbayern umfaßt: 1. den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen; 2. die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe; 3. Die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreiſe.

Art. V. Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rheinkreiſe.

Art. VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht: 1. aus dem dermaligen Regenkreiſe mit Ausnahme a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern, b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrſchaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich c) der Landgerichte Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen; 2. aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreiſe; 3. aus dem Landgerichte Hilpoltſtein vom dermaligen Rezatkreiſe; 4. aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen vom dermaligen Obermainkreiſe.

Art. VII. Der Kreis Oberfranken enthält: 1. den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen; 2. das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. VIII. Der Kreis Mittelfranken faßt in ſich: 1. den bis-

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privat-Verlaſſenſchaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

---

herigen Rezatkreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken, b) des Landgerichts Hilpoltſtein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen; 2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreiſe.

Art. IX. Der Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreiſe gebildet.

Art. X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in ſich: 1. den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen; 2. die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreis-Regierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher beſtehen.

Die Sitze der Kreis-Regierungen und der Appellationsgerichte bleiben, ſo lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII. Die Vorſtände der Kreis-Regierungen werden in Zukunft ausſchließlich den Titel: „Regierungs-Präſident" führen.

Der Titel: „General-Commiſſär" iſt abgeſchafft.

Die Regierungs-Präſidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jäner 1838 in Wirkſamkeit.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge beauftragt. — München den 29. Novbr, 1837.

Ludwig. Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, Staatsrath v. Abel. Auf königl. allerh. Befehl, der General-Sekretär. Fr. v. Kobell. (Rggs. Bl. St. 58. S. 793.)

*) Bekanntmachung, die Benennung der königl: Kreis-Stellen betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geſchichtlichen Grundlage derſelben, bezüglich der Benennung Allerhöchſt-Ihrer Kreisſtellen, zu beſtimmen, was folgt:

I. Die Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichte haben ſich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „königl. bayeriſche Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.," dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „königl. bayeriſches Appellations-Gericht von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerſtreitet, ſo iſt derſelbe überall zu vermeiden, wo nicht eine geſetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben iſt.

Wo aber unter der ebenbemerkten Vorausſetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, ſoll die Benennung desſelben nicht durch ein Hauptwort, ſondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayeriſche Kreis, der Oberpfälziſch-Regensburgiſche Kreis, der Schwäbiſch-Neuburgiſche Kreis u. ſ. w.

III. Dieſe Beſtimmungen ſind in gleicher Weiſe von den untergeord-

1) Alle Archive und Regiſtraturen;

2) Alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geſchütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig iſt;

4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dienet;

6) Der Hausſchatz und was von dem Erblaſſer mit demſelben bereits vereiniget worden iſt;

7) Alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſicaliſche Naturalien- und Münz-Cabinete, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemälde- und Kupferſtich-Sammlungen und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind [9]);

---

neten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorſtellungen zu beobachten.

Die vorſtehenden allerhöchſten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1838.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allerh. Befehl. Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, Staatsrath v. Abel. Durch den Miniſter der General-Sekretär, Fr. v. Kobell. (Rggs. Bl. St. 5. S. 101.)

[9]) Geſetz die Beſtimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zuſtimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſene Geſetz über das Staatsgut iſt bereits durch das Geſetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden. (Gſbl. 1828. St. 3. S. 18. lit. A.)

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Beſtimmung des §. 2. Ziffer 7. des Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derſelben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenſtände, welche ſich in den, im §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommiſſariſcher Eigenſchaft, ſondern aus den dem Monarchen zur Privatdiſpoſition geſtellten Einnahmen oder aus ſonſtigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, ſohin zu der Privatverlaſſenſchaft des Monarchen gehören und als deſſen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufſicht über die treffenden Sammlungen anvertraut iſt, in den Verzeichniſſen vorgemerkt ſind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in ſolchem, wenn dieſelben ſie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichniſſen bei dieſen Sammlungen belaſſen.

Art. II. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend die Kraft, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, und kann nur in der

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kaſſen oder an Naturalien bei den Aemtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus den Mitteln des Staates erworben wurde.

§. 3. (II. 9.) Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts ſind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 beſtimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältniſſen hierüber noch geltenden Beſtimmungen in gegenwärtige Verfaſſungs-Urkunde übertragen ſind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich ſollen ohne Ausnahme alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts iſt anzuſehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, ſondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Laſten bewilliget werden [10]).

§. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleiſteter Dienſte verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten ſind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch ſteht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte können auch andere Staatsdomänen oder Renten, jedoch mit Zuſtimmung der Stände, in der Eigenſchaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartſchaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben ſo wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote ſind ferner nicht begriffen:

1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zuſtehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere was

---

durch den §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den neunten März im Jahre eintauſend achthundert und acht und zwanzig. (Geſ. Bl. v. J. 1828. St. I. S. 5.)

[10]) Die Verkäufe der Staats-Realitäten treten nur da ein, wo das Geſetz dieſelben geſtattet, und es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die Wiedererwerbung von Dominicalrenten oder anderen Beſitzungen ſtatt der veräußerten Staats-Realitäten bewirkt werde, wann und wo ſolches mit Vortheil möglich iſt, während die Kaufſchillinge bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt nach dem Geſetze über die Staatsſchuld vom 22. Juli 1819 Art. VIII. Nr. 4. lit. c. einſtweilen verzinslich angelegt werden. (Ldt. Abſch. v. 17/11. 1837. III. D. II. Gſbl. St. 1. S. 30.

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemeſſenen Erſatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur Beförderung der Landes-Cultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen dieſen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen [11]).

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturaliſirung nach den nähern Beſtimmungen des Edicts über das Indigenat erworben wird. (Beil. I.)

§. 2. Das bayeriſche Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demſelben verloren.

§. 3. Nebſt dieſem wird zu deſſen Ausübung noch erfordert:

a) die geſetzliche Volljährigkeit;

b) die Anſäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung beſteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. (I. 7.) Kronämter, oberſte Hofämter, Civil-Staatsdienſte und oberſte Militärſtellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfaſſungsmäßig Naturaliſirten ertheilt werden.

---

[11]) Verwendung des Erlöſes aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu ſtellenden Rechnungen jederzeit Nachweiſungen über den Ertrag: a) der veräußerten Gegenſtände, b) der daraus erlösten und bei der Staats-Schuldentilgungskaſſa angelegten Kaufſchillinge, c) der damit neuerworbenen Realitäten und Rechte beigefügt werden. (Ldt. Abſch. v. 15/8. 28. III. 8. Gſbl. St. 3. S. 31.)

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterſchied kann zu allen Civil=, Militär= und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen [12]).

§. 6. (I. 3.) In dem Umfange des Reiches kann keine Leibeigenſchaft beſtehen, nach den näheren Beſtimmungen des Edictes vom 31. Auguſt 1808 [13]) [14]) [15]) u. [16]).

---

[12]) Königl. allerh. Verordnung, die Nationalkokarde betreffend.

M. J. K. Seit dem Antritte Unſerer Regierung waren Wir unabläſſig beſchäftigt, bei der bayeriſchen Nation den für das Vaterland ſo wohlthätigen Gemeinſinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen National=Charakter wieder zu geben, durch welchen ſie ſich immer ausgezeichnet hat.

Dieſer angelegentliche Wunſch iſt in Erfüllung gegangen, und Wir haben dadurch die ſüßeſten der Regentenfreuden erlebt.

Damit ſich die Bayern als Brüder erkennen, und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir: daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, weſſen Standes ſie ſind, erlaubt ſeyn ſoll, die Nation, zu welcher ſie gehören, durch die Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unſerer Monarchie, welche künftig mit Bayern einen Staatskörper ausmachen ſollen, einen Beweis dieſes Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieſes Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß ſie ſich nach dem ſchönen Muſter der Bayern deſſelben würdig machen werden. — München, den 16. Jänner 1806.

Max Joſeph, Frhr. v. Montgelas. Auf königl. allerh. Befehl, v. Flad.
(Rgg. Bl. St. 4. S. 25)

[13]) cf. a. V. v. 12/12. 11. die Faſſionen der Kronlehen, und zur Allodification geeigneten Ritter= und mit Jurisdiction verſehenen Beutellehen betr. §. XIII. Z. 3. 4. R. Bl. St. 80. S. 1847. — §. 49. der IV. Beil. z. V. U.

[14]) Edikt über die Aufhebung der Leibeigenſchaft.

M. J. K. Durch die Unſerm Reiche gegebene Conſtitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenſchaft, wo ſie noch beſteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieſer conſtitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anſtände zu beſeitigen, und die Wirkungen der Leibeigenſchaft, welche dadurch aufgelöſet werden, genauer zu bezeichnen, treffen wir nachfolgende nähere Beſtimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenſchaft, welche durch die Conſtitution aufgehoben iſt, wird das Verhältniß verſtanden, nach welchem der Unterthan ſeinem Herrn auf ſolche Weiſe dienſtbar und unterwürfig war, daß ihm und ſeinen Kindern entweder kein, oder nur ein ſehr beſchränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zuſtund.

§. 2. Durch die conſtitutionelle Aufhebung dieſes Verhältniſſes werden nicht nur alle Geſetze, welche dieſen Zuſtand bisher noch zugelaſſen haben, und die Leibeigenſchafts=Verträge, wo ſie noch beſtanden haben, aufgehoben, ſondern auch die Beſtimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrſchaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand ſich in den Stand der Leibeigenſchaft begeben könne.

§. 3. Die Auflöſung dieſes Bandes tritt nicht bloß bei der perſönlichen Leibeigenſchaft ein, ſondern ſie erſtreckt ſich auch auf die Leibeigenſchaft, welche mit dem Beſitze eines Gutes verbunden iſt, und daher von vermiſchter Natur angeſehen wird.

§. 4. In dem erſten Falle der bloß perſönlichen Leibeigenſchaft hören alle Wirkungen derſelben, ſie mögen in Dienſten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten beſtehen, ohne Unterſchied und ohne Entſchädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits=Verhältniſſe

§. 7. Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen in Gemeſſene umgeändert werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn [17]) [18]) [19]).

---

gegen ſeinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zuſtand, mit Unterordnung unter die Geſetze, über.

§. 5. Mit dieſer Veränderung erlöſchen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienſtzwang, die Entrichtung des Leibzinſes, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von ſeinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräuſſert, oder avocirt werden; ſeine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von deſſen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derſelbe gegen den Leibeigenen nach Geſetzen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Iſt die Leibeigenſchaft mit dem Beſitze eines Gutes verbunden, ſo ſind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und ſonſt den Geſetzen nicht widerſprechen, zu unterſcheiden.

§. 7. Sind dieſe Verbindlichkeiten ſchon durch Geſetz, Vertrag oder Herkommen ausgeſchieden, und ſteht die Leibeigenſchaft mit dem Beſitze des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, ſo, daß der Leibeigene beſondere Verbindlichkeiten in dieſer Eigenſchaft zu leiſten, und andere Dienſte und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, ſo werden jene Verbindlichkeiten aufgelöſet, die Grundpräſtationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Conſtitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber dieſe Laſten nicht durch eine beſtimmte Norm unterſchieden ſind, und die Präſtationen des Leibeigenen mit dem Beſitze des Gutes ſelbſt in unzertrennbarer Verbindung ſtehen, ſo wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls ſeine Freiheit wieder gegeben, ſein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Geſetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn ſtehen über die freigelaſſene Perſon ferner keine andere Rechte zu, als welche die Geſetze den Grundherrn, rückſichtlich der Hinterſaſſen, einräumen; — er verliert die Anſprüche an ſeine Verlaſſenſchaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienſte werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Beſtimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr, oder ähnliche Leiſtungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beſchwert werden.

§. 10. Da das in verſchiedenen Provinzen Unſers Reiches noch beſtehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewiſſe Zeit den Grund- oder Gerichtsherrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenſchaft iſt, ſo ſoll mit der Leibeigenſchaft auch dieſer Geſinde-Dienſtzwang überall ohne Entſchädigung aufgehoben ſeyn, und keine perſönliche Dienſtbarkeit dieſer Art in Unſerm Königreiche mehr geſetzlichen Schutz finden. — München den 31. Auguſt 1808. Max Joſeph. Frhr. v. Montgelas, Gr. Marowitzky, Frhr. v. Hompeſch. (Rgg. Blt. St. 49. S. 1933.)

[15]) Auf Befehl Sr. Maj. des Königs. Das von dem N. N. ehehin bezogene Beſthaupt betreffend.

Das Edict vom 31. Auguſt 1808 löst ſich in drei Hauptſätze auf:

1. Alle Rechte aus rein perſönlicher Leibeigenſchaft erlöſchen gänzlich.

2. Bei der mit Grundbeſitz verbundenen können Leibeigenſchafts- und grundherrliche Gefälle ausgeſchieden werden. Dann erlöſchen jene, dieſe bleiben.

3. Geht dieſe Ausſcheidung aus der Urkunde nicht hervor, ſo erlöſchen Mortuaria, Abzugsgelder und andere gleichartige Abgaben — hingegen alle ſtändigen, die Dienſte, Laudemien bleiben auf dem Gut.

§. 8. (I. 7.) Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte.

Nach dieſen Grundſätzen beantworten ſich die im Berichte vom 21. Mai geſtellten Anfragen

1. wo der Name ſchon die Natur der Leibeigenſchaftsabgabe bezeichnet, kann die Erlöſchung nicht zweifelhaft ſeyn. Dahin gehören die Leibsbet, Leibhühner, Noth- und Frauengeld, Wöchnerinnengeld. Königsbet hingegen bezeichnet mehr eine landesherrliche Abgabe, indem das vielſinnige Wort Bet gar häufig eine eigentliche Steuer anzeigt. Wofern alſo das Gegentheil ſonſt nicht nachgewieſen werden kann, wäre die Königsbet als landesherrliche Abgabe anzuſehen, die Manns- und Weiberbet aber, vielleicht eine Art Schutzgeld, noch näher zu recherchiren.

2. Die Abſtellung der Manumiſſionsgebühren iſt bereits verfügt.

3. Die im Aſchaffenburg'ſchen zu entrichtenden 6 kr. ſonſtige Amtsvogtsgelder nehmen die Eigenſchaft einer Perſonalſteuer an, die Abgabe von jedem ſterbenden Unterthan hört auf.

4. Alle Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft hören auf, (§. 8. des Edicts) auch wenn ſie mit dem Beſitze des Gutes in unzertrennbarer Verbindung ſtehen. Namentlich iſt das Mortuarium angeführt, wohin das Beſthaupt, Hauptrecht gehört, gleichviel nach welcher Norm es erhoben wird.

5. Ein anderes iſt es mit dem Sterbhandlohn, häufig auch Todtenfall, Sterbfall genannt, welches ohne Rückſicht auf das bewegliche Vermögen, nach dem Gutswerth erhoben wird, öfters auch beim Ableben des Grundherrn. Dieſes nicht vom Geſammtvermögen, ſondern vom Werth damit behafteter Realitäten anfallende Sterbhandlohn iſt eigentlich ein doppeltes Laudemium, einmal aus der Verlaſſenſchaftsmaſſa, einmal vom neuen Erwerber, wie es die Verfaſſungs-Urkunde Beil. VI. §. 10. zuläßt, und kann in der Regel Gegenbeweis vorbehalten, nicht als Leibeigenſchaftsabgabe betrachtet werden. Iſt die Abgabe vollends ſtändig, und pactirt, ſo wäre jede weitere Recherche am unrechten Ort.

Es ſcheint, als ob im Untermainkreis durch Verwechslung der Benennungen, Irrungen veranlaßt würden, denn eine Laudemial-Erhebung von 6/100 des Gutswerthes liegt außer dem gewöhnlichen Begriff von Beſthaupt und eine genaue Scheidung dieſer Begriffe iſt alſo Bedürfniß.

Wegen der Frohnen werden allgemeine Beſtimmungen ergehen.

München, den 20. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen. An die kgl. Regierung des Untermain-Kreiſes alſo ergangen. (D. III. S. 263)

[16]) Der Bezug der Mortuarien betreffend.

M. J. K. Auf die Berichte des vormaligen Generalcommiſſariats des Iſarkreiſes vom 21. März und 10 September 1814, vom 31. Mai und 19. Juni 1815, 2. März 1816, dann der Regierung des Oberdonaukreiſes vom 30. September 1817, 6. Februar und 22. September 1818, 30. März 1819, 21. Jänner 1820, dann 23. Mai v. Js. und 22. Jänner d. Js. den Bezug der Mortuarien betreffend, haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen, daß es bei den Verfügungen, welche das vormalige Generalcommiſſariat des Illerkreiſes zum Vollzuge des Edicts vom 31. Auguſt 1808, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betr., erlaſſen hat, ſein Bewenden habe; daß aber den betheiligten Gutsherrſchaften, wenn ſie auf dem Grunde des erwähnten Edictes zu dem fernern Bezuge von Präſtationen der obenbenannten Art von ihren Grundholden noch berechtigt zu ſeyn glauben, überlaſſen bleibe, ihre Anſprüche auf dem Rechtswege vor den einſchlägigen Gerichtsſtellen anzubringen und auszuführen.

Unſere Regierung des Oberdonaukreiſes hat hiernach das Geeignete zu verfügen. — München, den 15. Mai 1824.

An die kgl. Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen. Ausgeſchrieben von dieſer Regierung, K. d. J., am 2. Juli 1824. (D. ib.)

[17]) cf. §. 20. und 116. der VI. Beil. z. V. U.

[18]) Behandlung einzelner Ausnahms- und Entſchädigungsforderungen, welche der Verfaſſung entgegenſtehen.

Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, und in der geſetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, ſein Privateigenthum, ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entſcheidung des verſammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entſchädigung, wie ſolches in der Verordnung vom 14. Auguſt 1815 beſtimmt iſt [20].

M. J. K. Wir finden Uns bewogen, zur Entfernung aller irrigen Anſichten, hiedurch im allgemeinen geſetzlich zu erklären, daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Conſtitution des Reiches und der damit verbundenen Edicte, ohne ausdrückliche Feſtſetzung eines Erſatz-Anſpruches, aufgehoben worden ſind, die Forderung einer Entſchädigung weder vom Staate, noch von andern Intereſſenten ſtatt habe. — München den 6. Jänner 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. V. S. 97.

[19]) Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs. Die Vorſtellung der Fürſtl. N'ſchen Domänenkanzlei zu N. wegen Aufhebung der Leibeigenſchaftsgefälle betreffend.

Der k. Regierung wird die Entſchließung ertheilt, daß die angebrachte Entſchädigungsforderung nach dem in der Verordnung vom 6. Jänner 1809 (Reg. Bl 1809. S. 97.) anerkannten allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſatze der Unſtatthaftigkeit von Erſatzanſprüchen für die durch Staats-Grundgeſetze aufgehobenen Rechte nicht berückſichtiget werden könne.

München, den 29. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern. An die k. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen. (D. I. S. 391.)

[20]) Geſetz, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.

Den Entwurf in Betreff der Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, ſanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeſchlagenen Modificationen und laſſen hierüber das unter Ziffer III. anliegende Geſetz ausfertigen.

Hiebei ſetzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieſes Geſetzes in den eigenthümlichen Verhältniſſen der Brandverſicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterweſens, des Bergbaues und des Straſſenbaues hinſichtlich der Kiesgruben, ſo wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. Auguſt 1815, dann im Rheinkreiſe neben dem Geſetze vom 8. März 1810, beſondere Geſetze und Verordnungen beſtanden und vollzogen worden ſind, weder in formeller, noch in materieller Hinſicht eine Aenderung eintrete.

Die den ſtändiſchen Modificationen angefügten Wünſche und Anträge in Beziehung auf die Aktiengeſellſchaften, insbeſondere jene für die Eiſenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen. (L. A. v. 17/11. 37. Gſbl. St. 1. S. 8. C.)

L. K. Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Abſatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. derſelben Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

I. Titel. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienſtbarkeit beſchweren zu laſſen, letzteres jedoch nur in ſo ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienſtbarkeit in Anſpruch genommenen Theiles ſeines Grundeigenthumes zu beſtehen. Dieſe Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen: 1. Erbauung von Feſtungen oder ſonſtigen Vorkehrungen zu Landesdefenſions- und Fortificationszwecken,

§. 9. (I. 6. 7.) Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

---

insbeſondere auch Militäretabliſſements; 2. Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäuſern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäuſern; 3. Herſtellung neuer oder Erweiterung ſchon beſtehender Gottesäcker; 4. Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüſſen; 5. Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung ſchon beſtehender Staats-, Kreis- und Bezirksſtraſſen; 6. Herſtellung öffentlicher Waſſerleitungen; 7. Austrocknung ſchädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortſchaften; 8. Beſchützung einer Gegend vor Ueberſchwemmungen; 9. Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken; 10. Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung ſchon vorhandener; 11. Errichtung von Eiſenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs; 12. Aufſtellung von Telegraphen zum Dienſte des Staates; 13. Vorkehrung zu weſentlich nothwendigen, ſanitäts- oder ſicherheitspolizeilichen Zwecken, insbeſondere 14. Schirmung der Kunſtſchätze und wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen dieſen Fällen immer nur: a) nach vorgängiger rechtskräftiger adminiſtrativ-richterlicher Entſcheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erſter, und des verſammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Inſtanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derſelben beſtritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belaſtung des angeſprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigſten Verwirklichung deſſelben nothwendig ſey, und b) gegen vorgängige volle Entſchädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothſtandes, nämlich bei Feuers- und Waſſergefahr, Erdbeben und Erdfällen, ſowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entſchädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammgutseigenſchaft ſteht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur in ſoferne ſtatt, als dieſe Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in ſolchem Falle der Entwehrungsberechtigte 1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungsgegenſtande verbunden ſind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entſchädigung des letzteren übernehmen; 2. nutzbare Rechte, welche paſſiv auf dem Entwehrungsgegenſtande ruhen, durch volle Entſchädigung ihrer Beſitzer ablöſen, wenn dieſe darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Beſtimmung des Gegenſtandes nicht mehr vereinbarlich iſt.

Art. III. Bei Gegenſtänden, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Geſammtgegenſtandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweiſe Abtretung erkannt werden. — Insbeſondere darf die Theilung eines Gebäudecomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange deſſelben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derſelben von dem Geſammtcomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers ſtattfinden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Vorausſetzungen des Art. I. in Anſpruch genommen werden: 1. von öffentlichen Stellen und Behörden, 2. von Gemeinden und von denjenigen Geſellſchaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und ſeiner Gemeinnützigkeit ſichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchen-Geſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

II. Titel. Von der Entſchädigung und dem Maaßſtabe derſelben.

Art. V. Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten: 1. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenſtandes; 2. Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden ſonſtigen Nachtheile, namentlich: a) Erſatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenſtand durch ſeinen Zuſammenhang mit anderen Eigenthumstheilen, oder durch ſeine bisherige Benützungsweiſe für den Eigenthümer behauptet; b) Erſatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbeſitze deſſelben Eigenthümers zugeht; c) Erſatz des unvermeidlichen Verluſtes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in ſeinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch ſich ergebende Mehrung der Entſchädigung 30 Procent des Schätzungswerthes nicht überſteigen; d) Erſatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird; 3. den Betrag derjenigen Entſchädigung, welche dem Pächter oder ſonſtigen Nutzungsberechtigten nach Geſetz oder Vertrag zu leiſten iſt.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenſtande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte iſt die Entſchädigung nach folgenden Normen zu leiſten. 1. Gewähren dieſe Rechte ſtändige Renten, ſo hat die Entſchädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu beſtehen; 2. bei unſtändigen Renten iſt der jährliche Reinertrag nach einer Durchſchnittsberechnung aus der jüngſt verfloſſenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermeſſen mit Rückſicht auf die Natur des Reichniſſes zu beſtimmenden Periode feſtzuſetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben. 3. Sonſtige ſtandes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen beſonderer Schätzung, wenn ſich die Partheien nicht über die dafür zu leiſtende Entſchädigung verſtändigen.

Die Entſchädigung muß beſonders für den Eigenthümer, und beſonders für den Inhaber ſolcher Rechte ermittelt und eben ſo Jedem beſonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke ſind den Taxatoren, bevor ſie zur Schätzung des Eigenthums ſchreiten, die ſämmtlichen auf demſelben laſtenden nutzbaren Rechte anzuzeigen Bei der Schätzung des Eigenthums iſt dann zunächſt der Ertrag, welcher nach Abzug der Laſten noch übrig bleibt, in Anſchlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nr. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorſtehenden Normen iſt die Entſchädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichſt bald zu ermitteln und zu leiſten.

Art. VIII. Bei zwangsweiſer Beſchwerung des Grundeigenthums mit einer Dienſtbarkeit für öffentliche Zwecke iſt die Entſchädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienſtbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen.

Art. IX. Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweiſe abzutretenden Gegenſtande erſt in Folge des die Abtretung veranlaſſenden Unternehmens zuwachſen oder zuwachſen könnten, kommen bei der Entſchädigungsermittlung nicht in Anſchlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entſchädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zuſteht, iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenſtande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denſelben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beſchränkungen erlöſchen durch deſſen Entwehrung; die Forderungen, für welche ſie beſtellt waren, gehen jedoch auf die Entſchädigungs-Summe über, und es muß dieſe Summe, welche, ſo weit ſie reicht, und wenn ſie die hypothezirten Forderungen überſteigt, bis zum Betrage

2*

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen

---

jener Hypotheken und deren Zinſen bei Gericht zu hinterlegen iſt, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach geſetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an dieſe vertheilt werden.

Handelt es ſich nur von Beſchwerung mit einer Dienſtbarkeit, ſo tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekariſchen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beſchränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derſelben ein, jedoch beſtehen die hypothekariſchen Forderungen und Verfügungs-Beſchränkungen, in ſo weit ſie aus der Entſchädigungs-Summe nicht befriediget oder beſeitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienſtbarkeit beſchwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zuſtellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angeſprochenen Gegenſtandes nur noch unverſchiebliche Ausbeſſerungen, ſo wie alle, die regelmäßige Bewirthſchaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einſeitige Veränderung in der Weſenheit deſſelben mehr vornehmen.

Aus ſolchen einſeitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entſchädigungen abgeleitet werden, ſondern dieſelben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszuſprechen Nichtbeſtande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherſtellung des Gegenſtandes in den vorigen Stand, ſo ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber iſt, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes deſſelben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, ſo iſt der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu erſetzen, welche aus dieſer Diſpoſitions-Beſchränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ſind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen ſelbſt rückgängig werden, ſo iſt der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preiſes ſein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel. Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. lit A. bezeichneten Fällen ſind protokollariſch mündlich unter Zulaſſung von Anwälten und mit Ausſchluß jedes Schriftwechſels zu führen; für die Koſten der erſten Verhandlung hat der anrufende Theil angemeſſenen Vorſchuß zu leiſten. Die Stellen und Behörden ſind zur möglichſten Beſchleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung iſt mit ſämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Riſſen und Koſtenvoranſchlägen von den Antrag ſtellenden Behörden, Gemeinden, Geſellſchaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden, wo ſolche noch erforderlich, ohne Verzug die Weiſung des Staatsminiſteriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weiſung hat die einſchlägige Diſtrikts-Polizeibehörde ſämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypothekenämtern ſorgfältig zu ermitteln. Sie beſtimmt ſofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieſelbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anſchlagung an dem Gerichtsſitze, und in ſämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch ſchriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragſteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einſicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterſcheinens iſt: 1. für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Betheiligten

Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt.

---

in Bezug auf Auslagen und Verſäumniſſe mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleiſtung auf die angeſprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden; 2. für die Angerufenen, in der Vorausſetzung des Erſchienenſeyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derſelben die Einwilligung in die angeſprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zuſtellung iſt dem betreffenden Hypothekenamte ungeſäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anſpruch genommenen Gegenſtände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgeſprochenen Diſpoſitions-Beſchränkung im Hypothekenbuche zu veranlaſſen.

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Diſtrikts-Polizeibehörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leiſtende Entſchädigung zu verſuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abſchluß des Vergleiches zu ſorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo wird unter allſeitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollariſch verhandelt, und es werden ſodann nach allenfallſiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenſcheine die geſchloſſenen Akten mit Bericht der zuſtändigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung Kammer des Innern entſcheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erſter und der verſammelte Staatsrath in zweiter und letzter Inſtanz. Hinſichtlich des Verfahrens bleibt es bei den beſtehenden Beſtimmungen über das Verfahren in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen, jedoch iſt jedes Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen zu verſehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rückſicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angeſprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es iſt über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Adminiſtrativ-Juſtizſtelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlaſſen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leiſtenden Entſchädigung ſtreitig, ſo hat die einſchlägige Juſtiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu verſuchen, wenn aber dieſe nicht zu Stande kömmt, die Sache ſummariſch zu verhandeln, insbeſondere eine gerichtliche Werthſchätzung des angeſprochenen Eigenthums, den beſtehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Geſetze ertheilten beſonderen Vorſchriften gemäß zu veranſtalten, den wahren Werth deſſelben und des ganzen hiebei obwaltenden Intereſſes zu ermitteln und darüber nach den Geſetzen zu entſcheiden.

Dieſe Entſchädigungsprozeſſe ſind vor allen andern Civilſtreitigkeiten zu beſchleunigen; die Gerichtsvorſtände ſind hiefür perſönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen dieſe gerichtliche Feſtſtellung der Entſchädigung ſteht ſämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den oberſten Gerichtshof aber nur unter Vorausſetzung der Berufungsſumme. Wird keine Berufung eingelegt, ſo iſt die Abtretung oder Belaſtung ſogleich nach Ablauf der Berufungsfriſt, nach vorgängiger baarer Zahlung der feſtgeſtellten Entſchädigungs-Summe und des Koſtenerſatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Iſt hingegen Berufung eingelegt, ſo muß zwar die Abtretung auch in gleicher Friſt, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es iſt aber in dieſem Falle ſowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Beſtellung von Sicherheiten zu fordern; Erſterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Inſtanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinſen, von dem Tage

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert [21]).

---

der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Inſtanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinſen, von dem Tage ſeiner Leiſtung an, zurückgezahlt werde.

Die Beſtimmung dieſer Sicherheiten geſchieht durch einen Beſcheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlaſſenden Verbeſcheid.

Iſt der Abtretungsberechtigte der Staat ſelbſt, ſo genügt ſtatt der Beſtellung einer ſolchen Sicherheit von ſeiner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilende Zuſicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebſt landesüblichen Zinſen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel. Schluß-Beſtimmungen.

Art. XXI. Die Koſten des übrigens tax- und ſtempelfreien Adminiſtrativverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erſter Inſtanz, ſo wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verurſachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Laſt.

Art. XXII. Gegenwärtiges Geſetz, welches als ein Grundgeſetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieſelbe Wirkung haben ſoll, als wären die Beſtimmungen deſſelben in der Verfaſſungsurkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die ſieben Kreiſe dießſeits des Rheins in Wirkſamkeit; deßgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Geſetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Beſtimmungen: 1. die Competenz, welche das gegenwärtige Geſetz den Diſtrikts-Polizei-Behörden zugewieſen hat, ſteht den königlichen Land-Commiſſariaten zu. 2. Zuſatz zu Art. XI. Gleiches gilt von den Privilegien und Reſolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, inſoferne ſie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Oppoſition angemeldet worden ſind. Die Hinterlegung des Preiſes richtet ſich nach den im Rheinkreiſe geltenden geſetzlichen Beſtimmungen. Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen. 3. Zu Art. XII. Unter Ladung iſt bloß eine Mittheilung zu verſtehen, wie ſie im Art. XV. dieſes Geſetzes vorgeſchrieben iſt. 4. Zu Art. XV. Im Rheinkreiſe müßen die Beſitzer hauptſächlich aus den Sectionsregiſtern ermittelt werden. 5. Zu Art. XX. Die competente Stelle iſt das Bezirksgericht, welches auf Anſuchen des fleißigſten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungsverſuch zu entſcheiden hat. 6. Zu Art. XXI. Das Verfahren richtet ſich nach dem im Rheinkreiſe geſetzlichen Inſtanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes in den Gebietstheilen ſowohl dießſeits als jenſeits des Rheins geltenden Geſetze, Verordnungen, Localſtatuten und Localobſervanzen über Eigenthums-Beſchränkungen in dem Rayon beſtehender oder im Baue begriffener Feſtungen und feſten Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel. Nach königl. allerh. Befehl Geh. Rath v. Kreutzer. (Gſbl. St. 4. S. 109.)

[21]) Auszug aus dem Münſter'ſchen Friedens-Vertrag vom 24. October 1648.

§. 27. Augustanae Confessionis Consortibus, qui in possessione

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſt-

---

Templorum fuerant, interque eos Civibus et Incolis Oppenheimensibus, servetur Status Ecclesiasticus Anni millesimi sexcentesimi vicessimi quarti, caeterisque id desidcraturis Augustanae Confessionis Exercitium, tam publice in Templis ad statas horas, quam privatim in Aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos Verbi Divini *M*inistros peragere liberum esto.

§. 27. Der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, welche Kirchen inngehabt, und unter andern, den Bürgern und Innwohnern zu Oppenheim, ſollen ſelbige, ſo viel die Kirchen belangt, in dem Stand, in welchem ſie im Jahre 1624 geſtanden, gelaſſen werden. Den übrigen aber, ſo der Augſpurgiſchen Confession Exercitium ſowohl öffentlich in Kirchen, zu gewiſſen Zeiten und Stunden, als Privat und eigenen oder andern zu dem Ende beſtimmten Wohnhäuſern, entweder durch ihrige oder benachbarte Pfarrherrn, zu gebrauchen begehren, ſoll ſolches frei und offen ſtehen.

Anhang zu dieſem Vertrage.

§. 2. II. Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum utriusque Religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis plenarie et pure, cassatis omnibus interim istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad Statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. 2. Die Zeit, von welcher anzurechnen die Reſtitution oder Wiedereinnehmung in Geiſtlichen geſchehen ſoll, und welche ob deren Veranlaſſung, in weltlichen Sachen verändert worden, ſolle ſeyn der 1. Januar 1624. Soll derhalben Reſtitution geſchehen allen Churfürſten und Ständen beider Religion, die freie Reichs-Ritterſchaft, als auch Gemeinden und Immediat-Dorffſchaften, pur und völlig miteingeſchloſſen: nebenſt Aufheb- und Caſſirung aller in ſolchen Sachen ergangenen publicirten und gefällten Urtheilen, Dekreten, Verträgen, Bedingungen und Execution: dergeſtalt, daß die Reduction, oder das Abſehen, nach beſagtem Tag, obbemeldtes Jahrs gerichtet werde.

§. 32. Turbati, aut quocumque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerunt, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 32. Die aber, ſo einiger Weiſe turbirt oder entſetzt worden, ſollen ohne einigen Ausflucht in denjenigen Stand, darin ſie anno 1624 geweſen, völlig reſtituirt werden. Und eben dieſes ſoll auch gehalten werden wegen der Catholiſchen Unterthanen, ſo unter den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen geſeſſen, wo ſie in beſagtem 1624. Jahr der Catholiſchen Religion das öffentliche oder Privat-Exercitium üblich gehabt.

§. 46. Illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quae vigore jam dicta Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes Ecclesiasticas ante vel post pacem Religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. Jan. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; Si alicubi etiam Aug. Conf. Status quidam Protectionis, Advocatiae, Aperturae, Hospitationis, Operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus et bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Aug. Conf. Statibus acquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per

lichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſoweit das Oberſthoheitliche Schutz= und Auf=

---

usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur et exhauriantur.

§. 46. Die Renten, Gefälle, Zehenden und Penſionen aber, welche vermög itzt beſagtes Religions=Friedens Augſpurgiſcher Confeſſions=Ständen, wegen unmittel oder mittelbarer Geiſtlichen, auch nach dem Religions=Frieden erlangten Stifftungen, aus der Catholiſchen Gebiet gebühren und in welcher possession vel quasi Genuß ſie anno 1624 am 1. Januarii geſtanden ſollen außer einiger Einrede entrichtet werden. Da auch irgendwo Augſpurgiſcher Confeſſion=Stände des jus protectionis, advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum oder andere gerechtſame Catholiſchen geiſtlichen Gebieten auch außer= oder inner Lands gelegenen Gütern durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulaſſung gehabt; Gleicher Geſtalt auch die Catholiſche Stände, ſo ihnen dergleichen etwas in den geiſtlichen Gütern der Augſpurgiſchen Confeſſions Stände gebührt, ſollen ſie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Alſo doch, damit nicht durch Uebunge ſolcher Rechten, der Geiſtlichen Güter Einkünfften zu viel beſchweret und erſchöpfft werden.

§. 47. Reditus etiam, nec non decimae, Canones et pensiones Aug. Conf. Statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno 1624 die 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destrucfi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur. Quae itidem fundationes die 1. Jan. anni 1624 in possessione vel quasi Juris decimandi e bonis novalibus in alieno Territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii et subditos id juris esto, quod jus commune vel cujusque loci consuetudo et observantia de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. 47. Die Renten und Zehenden, Zinſe und Penſionen ſo den Augſpurgiſcher Confeſſions=Ständen nach aufgehoben und deſtruirten Stifftungen aus andern Gebieten gebühren, ſollen denen entrichtet werden, welche im Jahre 1624 am 1. Januarii in Beſitzung der Einkünfften vel quasi geweſen. Welche aber ſeither deß 1624 Jahrs deſtruirt ſind oder forthin abgehen, derſelben Penſionen ſollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Kloſters oder Orts, an welchem ſolches gelegen, bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarii anno 1624 in possessione vel quasi deß Zehent=Rechtens auf einem andern Gebieth geſtanden, ſollen auch ins künfftig verbleiben und kein neues Recht geſucht werden. Unter andern deß Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen ſoll dasjenige Recht bleiben, welches das gemeine Landrecht oder jeglichs Orts Gewohnheit und Obſervantz vom Zehenden mit ſich bringt oder durch gutwillige Verträge verglichen iſt.

Auszug aus dem Reichsdeputations=Rezeß v. 25. Febr. 1803.

§. XXXV. Tous les biens des chapitres, abbayes et couvens fondés, tant des anciennes que des nouvelles possessions, tant protestans que catholiques, tant médiats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangemens précédens, sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux respectifs, tant pour dépenses du culte, frais d'instruction et autres établissemens d'utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances; sous la réserve formelle de la dotation fixe des cathédrales, qui seront conservées; des pensions du clergé suprimé, conformément aux réglemens, dont une partie se trouve ci-dessous, et les autres seront déterminés incessamment.

ſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

---

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöſter, in den alten ſowohl als in den neuen Beſitzungen, katholiſcher ſowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer ſowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freien und vollen Diſpoſition der reſpectiven Landesherren, ſowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienſt, Unterrichts und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit, nach den, theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Beſtimmungen.

§. XXXVI. Les chapitres, abbayes et couvens nommément et formellement assignés en indemnité, de même que ceux mis à la disposition des Princes territoriaux, passent à leurs nouveaux possesseurs avec tous leurs biens, droits, capitaux et revenus, en quelque lieu qu'ils soient situés, sauf les distractions expresses.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteien und Klöſter, ſo wie die der Diſpoſition des Landesherren überlaſſenen, gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind.

§. XXXVII. Les biens et revenus appartenans aux hôpitaux, fabriques, universités, colléges et autres fondations pieuses, comme aussi ceux des communes de l'une des deux rives du Rhin situés sur l'autre rive, doivent en demeurer distraits, et sont mis à la disposition des gouvernemens respectifs, c'est à dire, quant à la droite du Rhin des gouvernemens locaux; et il est entendu, que les biens et revenus appartenans aux institutions littéraires précédemment communes aux deux rives, et aujourd'hui continuées à la droite, lesquels ne sont pas situés dans le territoire des Princes indemnisés, resteront attachés aux dites institutions continuées à la droite du Rhin.

§. 37. Die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Diſpoſition der reſpectiven Regierungen überlaſſen, d. h. ſo viel die rechte Rheinſeite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo ſie liegen, oder erhoben werden. Jedoch ſollen die Güter und Einkünfte ſolcher literariſchen Anſtalten, die ehemals beiden Rheinſeiten gemeinſchaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgeſetzt werden, dieſen auf der rechten Rheinſeite fortdauernden Anſtalten verbleiben, ſofern ſie nicht in Gebieten entſchädigter Fürſten liegen.

§. XLII. La sécularisation des couvens de femmes récluses ne peut s'effectuer que de concert avec l'évêque dioecésain; mais les couvens d'hommes seront à la disposition des Princes territoriaux, ou des nouveaux possesseurs, qui pourront les supprimer, ou les conserver à leur gré. Les uns et les autres ne peuvent recevoir de novices que du consentement du Prince territorial, ou du nouveau possesseur.

§. 42. Die Säkulariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter kann nur im Einverſtändniß mit dem Diöceſan-Biſchofe geſchehen. Die Mannsklöſter hingegen ſind der Verfügung der Landesherren oder neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie nach freiem Belieben aufhalten oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen.

§. LXIII. L'exercice du culte actuel de chaque pays est maintenu et mis à l'abri de toute atteinte. Il est laissé en particulier à

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde beigefügten beſondern Edicte enthalten. (Beil. II.)

§. 10. (I. 6.) Das geſammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichsfalls unter den beſondern Schutz des Staats geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Subſtanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§. 11. (I. 7.) Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels iſt nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edictes geſichert. (Beil. III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen 22) 23).

chaque religion la possession et la jouissance paisible des biens d'église et fonds, d'écoles, qui lui appartiennent, conformément aux stipulations du traité de Westphalie. Toutefois il dépend du souverain de tolérer des individus d'un autre culte, et de leur accorder la pleine jouissance des droits civils.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; insbeſondere jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens ungeſtört verbleiben; dem Landesherrn ſteht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.

§. LXV. Les fondation pieuses et de charité seront conservées comme toute proprieté particulière en restant toutefois soumises à la surveillance et à l'autorité des souverains.

§. 65. Fromme und milde Stiftungen ſind, wie jedes Privat-Eigenthum zu conſerviren, doch ſo, daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben. (D. I. S. 43. 82. 97. 102. 160. 161. 164. 172. 173.)

22) cf. a. V. v. 19/6. 10. Die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr. R.-Bl. St. 35. S. 585. — 2/1. 11. gl. Btr. R.-Bl. St. 5. S. 65. — 29/5. 12. gl. Btr. R.-Bl. St. 35. S. 994. — §. 73. u. 74. der II. Beil. z. V.-U.

23) Steuervorſchüſſe in Pfarreierledigungen betr.

A. B. S. M. K. Es ſind Anfragen geſtellt worden, wie es mit den Steuervorſchüſſen in Erledigungsfällen von Pfarreien ꝛc. zu halten ſey. Um eine Gleichförmigkeit in der Behandlung dieſes Gegenſtandes zu erzwecken, wird unter Aufhebung der in dieſer Beziehung gegebenen entgegengeſetzten Beſtimmungen folgende Entſchließung ertheilt:

Die Steuerfreiheit bei geiſtlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua ſteht nicht den Pfründen, ſondern den Nutznießern der Pfründen zu. Iſt daher eine ſolche Pfründe, ſie ſey nun eine katholiſche oder eine proteſtantiſche, erledigt, ſo hat der das Intercalare beziehende Fond die vorſchriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Inter-

§. 14. Es iſt den Bayern geſtattet, in einen andern Bundesſtaat, welcher erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil= und Militärdienſte deſſelben zu treten, wenn ſie den geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet haben.

Sie dürfen, ſo lange ſie im Unterthans=Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Fünfter Titel.

Von beſondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. (II. 10.) Die Kronämter werden als oberſte Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten ſind durch ihre Reichswürden Mitglieder der erſten Kammer in der Stände=Verſammlung [24]).

§. 2. Den vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche in dem ihre Verhältniſſe beſtimmenden beſondern Edicte ausgeſprochen ſind. (Beil. IV.)

§. 3. Die der Bayeriſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königl. Declaration durch die conſtitutionellen Edicte ihnen zugeſichert werden.

§. 4. (I. 5.) Der geſammte übrige Adel des Reiches behält, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen. (Beil. V.)

Uebrigens hat derſelbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausſchließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beil. VI.)

2) Familien=Fidei=Commiſſe auf Grundvermögen zu errichten; (Beil. VII.)

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen.

4) Die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beſchränkungen der Geſetze über das Hypothekenweſen; (Beil. VIII.) endlich

5) bei der Militär=Conſcription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadeten eintreten.

§. 5. (I. 6.) Einige dieſer Vorzüge theilen für ihre Perſonen

---

calare überlaſſen iſt, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat ſohin nur derjenige immer Anſpruch, der eine geiſtliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieſer Anſpruch dauert nur ſo lange, als ein mit der Congrua nicht verſehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, iſt ſohin rein perſönlicher Natur.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 12. März 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die königl. Regierungs=Finanzkammern, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreiſes, alſo ergangen. (D. XI. S. 1582.)

[24]) cf. a. V. v. 28/7. 08. Reglement die Kronämter des Reiches btr. R.=Bl. St. 53. S. 2109.

die geiſtlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit dieſen in gleicher Cathegorie ſtehenden höhern Beamten.

Die Geiſtlichen genießen denſelben befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer dieſem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militärconſkription.

§. 6. (III. 7.) Die Dienſtesverhältniſſe und Penſionsanſprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten ſich nach den Beſtimmungen der Dienſt-Pragmatik. (Beil. IX.)

Sechster Titel.

Von der Stände-Verſammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Verſammlung der Stände des Reiches ſind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes;

2) den Kron-Beamten des Reichs;

3) den beiden Erz-Biſchöfen;

4) den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen-fürſtlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, ſo lange ſie im Beſitze ihrer vormaligen reichsſtändiſchen im Königreiche gelegenen Herrſchaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Biſchofe und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums;

6) aus denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieſer Kammer entweder erblich oder lebenslänglich beſonders ernennt [25].

---

[25]) Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe btr.

L. K. Dem von Uns an die Stände gebrachten Geſetzes-Entwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zuſtimmung beyder Kammern ſchon am 9. März d. J. Unſere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden laſſen. (L. A. v. 15/8. 28. Gſbl. St. 3. S. 19. B.)

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zuſätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bey der Bemeſſung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Zahlen-Verhältniſſes zwiſchen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, ſind bey den erſteren außer den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfaſſungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen: 1) die beyden Erzbiſchöfe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Biſchöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums. Dagegen ſind

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbeſitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen = oder Fidei-Commiſſariſchen Verbande belegtes Grundvermögen beſitzen, von welchem ſie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatiſch-linealiſche Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt eingeführt iſt.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß begründet iſt, nur auf den nach dieſer Erbfolge eintretenden Beſitzer über [26]).

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erſte Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kömmt den

---

a. die volljährigen Prinzen des königl. Hauſes und b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Beſitzungen Reichs-Räthe ſind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Perſonen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienſte geleiſtet haben, oder von adelicher Geburt ſind, oder Vermögen beſitzen.

Hinſichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Beſtimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grund-Geſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungs-Urkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekantmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Weiſe wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den neunten März im Jahre eintauſend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Graf v. Thürheim, Frhr. v. Zentner, v. Maillot, Gr. v. Armansperg. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: Egid v. Kobell, k. Staatsrath und General.Sekretär. (Gſbl. St. 2. S. 9.)

[26]) Ausübung der Reichsraths-Würde bei Condominats-Gütern.

M. J. K. In Folge der königl. Entſchließung vom 19. Februar hat der Herr Graf N. N. die ihm zugeſendete Ernennungs-Urkunde als erblicher Reichsrath bereits zurückgeſtellt, damit ſolche auf ſeinen Vettern Grafen N. N. umgeſchrieben und ausgefertigt werden könne. Da jedoch nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §§. 2. und 3. die Würde eines erblichen Reichsraths jedesmal mit den Gütern, worauf ſelbe haftet, an den nach der beſtimmten Erbfolge eintretenden Beſitzer übergeht, bei Condominatsgütern aber nur einer als das Haupt der Familie betrachtet werden, und die hiemit verbundene Reichsraths-Würde ausüben kann, ſo iſt vor allem die Einſicht der hierüber bereits beſtehenden oder noch zu treffenden Erb- und Familien-Verträge dieſes gräflichen Hauſes nothwendig, um hienach die erforderliche Beſtimmung der Erbfolge in die Reichsraths-Würde auch in der Ernennungsurkunde bezeichnen zu können.

Die königl. Regierung wird daher beauftragt, von den Grafen N. N. hierüber die gemeinſchaftlich beſtimmte Aeußerung abzuverlangen, und ſelbe anher einzuſenden.

München, den 3. April 1819.

An die königl. Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen. (D. VII. S. 135.)

Prinzen des königl. Hauſes erſt mit dem einundzwanzigſten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigſten Lebensjahre zu [27]).

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt.

§. 7. (IV. 1.) Die zweite Kammer der Stände-Verſammlung bildet ſich

a) aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Univerſitäten;

---

[27]) Die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehren-Vorzüge betreffend.

M. J. K. Auf die von dem Praesidio der Kammer der Reichsräthe Uns unterm 20. Febr. l. J. übergebene Vorſtellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, ſind Wir bewogen worden, Folgendes zu beſchließen:

1) denen erblichen Reichsräthen, welche keine Standesherren ſind, deren Ehrenvorzüge in dem conſtitutionellen Edicte vom 26. Mai v. J. ſchon beſtimmt ſind, ſollen ſo wie den lebenslänglichen von Unſern oberſten und obern Juſtiz- Adminiſtrativ- und Militär-Landesſtellen und Behörden in den an Sie gerichteten Ausfertigungen nebſt ihren übrigen Titulaturen das Prädicat „Herr Reichsrath" gegeben werden;

2) erklären Wir ſämmtliche erbliche und lebenslängliche Reichsräthe, wenn ſie nicht ſchon nach ihren bisherigen Verhältniſſen in dem Beſitze dieſes Vorzuges ſind, als Hoffähig mit dem Range Unſrer Staatsräthe, wenn nicht ſchon einige derſelben einen höhern Rang haben;

3) den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen ſoll nach vorgängiger Vernehmung des Heroldenamtes eine heraldiſche Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe ſo lange als die Reichsrathswürde conſtitutionsmäßig bei ihrer Familie bleibt, die lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen;

4) bewilligen Wir dem Reichsrathe die gebetene Uniform, und erwarten deswegen die Vorſchläge der Kammer.

Indem Wir dem Erſten Präſidenten des Reichsraths hievon Nachricht ertheilen, ohnverhalten Wir zugleich Allergnädigſt, daß Unſer Geſammt-Staats-Miniſterium und Unſre Hofſtäbe von gegenwärtiger Unſrer Allergnädigſten Verfügung der weitern Anordnung und Ausſchreibung halber in Kenntniß geſetzt worden ſeyen. — München, am 30. Juni 1819.

(Reg.-Bl. v. J. 1819. St. XXXII. S. 625).

Die Zuſtellung von Zuſchriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr.

A. B. S. M. K. Es hat ſich unlängſt der Fall ereignet, daß eine Kreisſtelle einem bei der Ständeverſammlung anweſenden Reichsrathe eine an denſelben ergangene Entſchließung einer Regierungs-Finanzkammer durch die königl. Polizeidirektion München inſinuiren ließ.

Indem der concrete Fall dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen anheim gegeben werden muß, wird das königl. Regierungs-Präſidium auf denſelben aufmerkſam gemacht, um darüber zu wachen, daß Entſchließungen, welche von Adminiſtrativſtellen oder Behörden der innern Verwaltung an Reichsräthe während ihrer Anweſenheit bei der Ständeverſammlung erlaſſen werden, an das Expeditionsamt des königl. Staatsminiſteriums des Innern eingeſendet werden, welches ſodann für die geeignete Inſinuation dieſer Zuſchrift Sorge tragen wird. — München, den 16. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern. (D. VII. S. 140.)

c) aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet ſich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniſſe, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf ſolche Art beſtimmten Zahl ſtellt:

a) die Klaſſe der adeligen Gutsbeſitzer ein Achttheil;

b) die Klaſſe der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ein Achttheil;

c) die Klaſſe der Städte und Märkte ein Viertheil; — und

d) die Klaſſe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;

e) jede der drei Univerſitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klaſſe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Beſtimmungen des über die Stände-Verſammlung hier beigefügten beſondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beil. X.)

§. 11. Jede Klaſſe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die ſie daſelbſt treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeſchriebenen Wahlordnung für die ſechsjährige Dauer der Verſammlung. Die während derſelben erledigten Stellen werden aus denjenigen erſetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rückſicht auf Standes- oder Dienſtverhältniſſe ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn, welcher das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat und den freien Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens beſitzt, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert und durch die im Edicte (Beil. X.) feſtgeſetzte Größe der jährlichen Verſteuerung beſtimmt wird.

Er muß ſich zu einer der drei chriſtlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Unterſuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen worden iſt [28]).

---

[28]) Die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.

A. B. S. M. K. Nachdem die Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. zur Ausſchließung eines gewählten Abgeordneten zur Ständeverſammlung, ſo wie die Verordnung über das Gemeindeweſen §. 78. zur Ausſchließung eines Gemeindebeamten oder Bevollmächtigten, wegen Verbrechen oder Vergehen, eine förmliche gerichtliche Unterſuchung beſtimmt vorausſetzt, die von dem N. N. beſtandene Strafe aber, ihrer auffallenden Beſchaffenheit ungeachtet, nur als Polizeiſtrafe erſcheint; ſo werden die mittelſt Berichts vom 24. Dec. vorigen Jahrs eingeſendeten Acten mit dem Anhange zurückgeſendet, daß es bei der Wahl des genannten N. zum Gemeinde-Bevollmächtigten ſein Verbleiben habe, und dieſer Sache vorerſt keine weitere Folge gegeben werden ſolle. — München, den 13. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern. An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. VII. S. 248.)

§. 13. (IV. 3.) Alle ſechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und ſonſt nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöſet wird.

Die austretenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Verſammlung,

1) wenn daſſelbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe, welche ſeine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klaſſe beſonders begründeten, aus was immer für Veranlaſſungen zu beſitzen aufhört, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke, Orte, oder in derſelben Klaſſe zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur paſſiven Wahlfähigkeit weſentlich erforderlichen Eigenſchaften verliert.

In dieſen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geſchehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entſcheiden [29]).

§. 15. Zur gültigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

In einem auf Allerhöchſten Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs von dem engern Ausſchuß der für die Vollziehung der Verfaſſungs-Urkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz erlaſſenen Entſchließung vom 1. Septbr. 1818, die Gemeindebildung und Gemeindewahlen betr., iſt ausgeſprochen:

„Bei Perſonen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich un„terſucht und nicht von aller Strafe frei geſprochen worden ſind, be„gründet die ehemals üblich geweſene Rehabilitation keine Aufhebung „oder Beſchränkung des Art. 16. Nr. 3. (des Gemeindeedicts) in An„ſehung der entzogenen Wählbarkeit als eines beſonderen Rechtes, welches „wegen ſeines Einfluſſes auf die Wahlen zur Ständeverſammlung zum „Theil politiſcher Natur und aus überwiegenden Rückſichten ſtrenger „normirt iſt." —

Ein Allerhöchſtes Reſcript vom 2. Januar 1819 verfügte ferner: „Denjenigen Individuen, welche keiner gerichtlichen Specialunterſuchung, „ſondern nur einer adminiſtrativen Unterſuchung unterlagen, die von „ihrer oberſten Dienſtesbehörde eingeſtellt ward, und blos einen Ver„weis zur Folge hatte, kann deswegen der Eintritt als Abgeordnete in „die zweite Ständekammer nicht verweigert werden."

Man vergleiche übrigens hiezu auch das Allerhöchſte Reſcript vom 30. November 1818, wonach denjenigen Individuen, welche einer Special-Unterſuchung unterlagen, und nicht gänzlich freigeſprochen wurden, zwar nicht die paſſive wohl aber die active Wahlfähigkeit zuſteht.

(D. VII. S. 248. in not.)

[29]) Die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonal-Veränderungen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 10. des laufenden Monats, die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonalveränderungen betreffend, wird der königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, die Entſchließung ertheilt, daß die Erſatzmänner verſtorbener Abgeordneten von ihr einzuberufen ſeyen, da der §. 14. im ſechsten Titel der Verfaſſungs-Urkunde, und die Entſchließungen vom 9. Januar 1822 und 26. Juli l. J. hierauf nicht angewendet werden können.

München, den 19. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern. An die kgl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. VII. S. 339.)

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen.

§. 17. Kein Mitglied der erſten oder zweiten Kammer darf ſich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geſchehen zuerſt in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch dieſe an die Kammer der Reichs=Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenſtände können nach der Beſtimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerſt vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenſtand des den Ständen des Reichs angewieſenen gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet iſt.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staats=Angehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes, abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes, ſo wie der geſammten Staats=Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieſelbe durch einen Ausſchuß prüfen, und ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staats=Ausgaben, mit Einſchluß des nothwendigen Reſerve=Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf ſechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erſte Stände=Verſammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats=Auflagen fort entrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, ſomit nach Verlauf von ſechs Jahren, läßt der König für die ſechs Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniſſe verhindert iſt, in dieſem letzten Jahre der ordentlichen Steuer=Bewilligung die Stände zu verſammeln, kömmt Ihm

die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergeſehenen Bedürfniſſes und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staats-Einkünfte zu deſſen Deckung, wird dieſes den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden [30].

§. 11. Die geſammte Staatsſchuld wird unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.

Zu jeder neuen Staatsſchuld, wodurch die zur Zeit beſtehende Schuldenmaſſe im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinſung vergrößert wird, iſt die Zuſtimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine ſolche Vermehrung der Staatsſchulden hat nur für jene dringenden nnd außerordentlichen Staatsbedürfniſſe ſtatt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belaſtung beſtritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zuſtimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung beſtimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commiſſär zu ernennen, welche gemeinſchaftlich bei der Schuldentilgungs-Commiſſion von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der feſtgeſetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniſſe unmöglich gemacht wird, ſoll dieſen Commiſſäre's die Befugniß zuſtehen, zu dieſem Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, iſt ihnen die ganze Verhandlung über dieſe Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsſchulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Verſammlung die genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zuſtimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Subſtanz für andere als ihre urſprünglichen Zwecke.

---

[30]) Jeder Miniſter bleibt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden. (L.-A. v. 25|8. 43. §. 18. Gſbl. St. VII. S. 51.)

§. 18. Eben ſo iſt ihre Zuſtimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und ſie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt nach deren erfolgten Beiſtimmung dem Könige vorgelegt werden [31]).

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Stände-Verſammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beiſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. (IV. 4.) Der König wird wenigſtens alle drei Jahre die Stände zuſammenberufen.

Der König eröffnet und ſchließt die Verſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen beſonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer ſolchen Verſammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände ſind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. (IV. 4.) Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, ſie zu vertagen, oder die ganze Verſammlung aufzulöſen.

In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Verſammlung hat folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Be-
„obachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung und in der
„Stände-Verſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl
„und Beſte ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Klaſſen nach

---

[31]) cf. a. V. v. 18/11. 25. Die Inſtruktion für den kgl. Staatsrath betreffend. §. 7. R.-Bl. St. 46. S. 869.

„meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott „helfe und ſein heiliges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

§. 28. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königl. Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelten Gegenſtände zugleich bei dem Schluſſe der Verſammlung.

§. 30. Der König allein ſanctionirt die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches [32]).

§. 31. Wenn die Verſammlung der Reichsſtände vertagt, förmlich geſchloſſen oder aufgelöſt worden iſt, können die Kammern nicht mehr gültig berathſchlagen, und jede fernere Verhandlung iſt ungeſetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. (V. 1.) Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. (V. 2.) Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen.

§. 3. (V. 3.) Die Gerichte ſind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsſpruch von ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen — oder derſelben entſetzt werden.

§. 4. (V. 4.) Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache, oder angefangene Unterſuchung hemmen.

§. 5. (V. 5.) Der königl. Fiskus wird in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen [33]).

---

[32]) cf. a. V. v. 9/12. 25. §. 123. Die Formation der Miniſterien betreffend. R.-Bl. St. 52. S. 1016.

[33]) cf. Plen. Beſchl. d. k. O. A. G. vom 18/4. 44. die Einrede des k. Fiskus wegen Unzuſtändigkeit der Gerichte durch Einziehung von Gefällen betr. R.-Bl. St. 30. S. 574.

§. 6. (V. 6.) Die Vermögens-Confiſcation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, ſtatt [34]).

§. 7. (V. 7.) Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Straf-Geſetzbuch beſtehen [35]).

---

[34]) cf. a. V. v. 29/8. 08. Edikt über die Confiſkationen. R.-Bl. St. 49. S. 1937.

[35]) Geſetz, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend.

L. K. Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir bereits am 9. Auguſt 1831 Unſere Allerhöchſte Sanktion ertheilt, und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 20. deſſelben Monats im erſten Stücke verkünden laſſen.

Auf die in dem Geſammt-Beſchluſſe über dieſes Geſetz vorgetragenen Wünſche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a. Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beſchäftigung im Ausſchuſſe ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Geſetzes beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe gereicht werden.

b. Dem Wunſche wegen Ausſetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Geſetzbüchern, haben Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen beſchloſſen.

c. Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgeſetzbuches ſoll möglichſt beſchleunigt werden.

d. Der Wunſch wegen Veranſtaltung einer amtlichen Sammlung der zerſtreuten noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden. (L.-A. v. 29/12. 31. I. A. Gſbl. St. VIII. S. 58.)

L. K. Wir haben in der Abſicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfaſſungs-Urkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 7. Tit. X. der gedachten Urkunde beſchloſſen und verordnen:

Art. I. Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Geſetzbücher vorlegt, ſo ſoll, wenn es nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, zu dem Ausſchuſſe der Kammer der Reichsräthe für Gegenſtände der Geſetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausſchuß-Mitglieder, vorſorglich ein erſter und zweiter Erſatzmann gewählt, der Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verſtärkt werden.

Wenn in Folge dieſes Geſetzes die Fortdauer des jetzt beſtehenden Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung verfügt wird, ſo ſoll die Wahl ſeiner Mitglieder erneuert werden.

Außer der im erſten Abſatze dieſes Artikels feſtgeſetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausſchuſſes ſind zu dieſem Behufe noch drei Erſatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausſchüſſen für Gegenſtände der Geſetzgebung hat nicht das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz zu führen, ſondern der Vorſtand jedes ſolchen Ausſchuſſes wird von den Mitgliedern deſſelben gewählt.

Der Entwurf eines Geſetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, iſt alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Juſtiz- und Verwaltungs-Stellen mitzutheilen.

Art. II. Zur gültigen Berathung und Beſchlußfaſſung dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung iſt in der erſten Kammer die Anweſenheit

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfaſſung.

§. 1. Jeder Bayer iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes, nach den hierüber beſtehenden Geſetzen mitzuwirken.

---

von wenigſtens fünf, in der zweiten Kammer die Anweſenheit von wenigſtens ſieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III. Der König kann ſpäteſtens acht Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausſchüſſe der Kammern für Gegenſtände der Geſetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung verſammelt und in Thätigkeit bleiben ſollen, um hinſichtlich der im Entwurfe vorgelegten Geſetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzuſetzen, wie ſie im Tit. II. §. 29. der Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde angeordnet ſind.

Dem Neugewählten ſteht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, in ſo ferne ſeine Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe ihm nicht geſtatten, ſich länger ſeinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entſcheiden hat.

Die geſetzliche Wirkſamkeit eines auf die in dieſem Artikel bezeichnete Weiſe verſammelt bleibenden Ausſchuſſes hat ſich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Geſetzbücher und Erſtattung ſeines Gutachtens an die Kammer zu beſchränken und jede andere Verhandlung deſſelben iſt ohne Gültigkeit und Erfolg.

Art. IV. Jeder der genannten Ausſchüſſe verhandelt für ſich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerſt an ſeine Kammer gebracht und ihm von dieſer zugewieſen ſind; jedoch können beide Ausſchüſſe zur Erzielung der Einheit der Geſetzbücher in wechſelſeitiges Benehmen treten.

Art. V. Die Wirkſamkeit dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung erlöſcht oder ruht, wenn der König die Sitzungen derſelben aufhebt, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einſtweilen einſtellt.

Art. VI. Außerdem ſchließen die Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung ihre Sitzungen, ſobald die vorſchriftsmäßigen Vorarbeiten in Anſehung der zugewieſenen Entwürfe der Geſetzbücher vollendet ſind, und die Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen — durch neue Modifikationen oder Zuſätze veranlaßt, — mehr nothwendig findet.

Art VII. In dieſem Falle ſind die Akten der Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung einſtweilen in dem ſtändiſchen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schluß-Vorträge ſogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt ein Abdruck mitzutheilen.

Die Haupt- und Schluß-Vorträge der Ausſchüſſe ſind, ſobald ſie gedruckt ſind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Juſtiz- und Verwaltungsſtellen, ſowie den Fakultäten der Landes-Univerſitäten mitzutheilen.

Art. VIII. Dieſe Haupt- und Schluß-Vorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder verſammelten Ständen nach vorgängiger königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Geſetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausſchüſſe hat nur in ſo weit ſtatt, als es etwa die Staats-Regierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 32. Tit. II. Edikts X. zur Verfaſſungs-Urkunde.

Art. IX. Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Geſetzbücher vollendet iſt, bilden die nämlichen Reichs-Räthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indeſſen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu ſeyn, fortwährend den Ausſchuß für Gegenſtände der Geſetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmte Dauer der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung, und nur die allenfallſigen Abgänge werden durch Wahl erſetzt.

Die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand ausgenommen.

§. 2. (VI. 1.) Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Armee, welche durch die allgemeine Militär=Conſcription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve=Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reſerve=Bataillons ſind zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres beſtimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demſelben.

Im Frieden bleibt ſämmtliche in den Reſerve=Bataillons eingereihte Mannſchaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militäriſchen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen

---

endet, wenn die Berathung und Schlußfaſſung über die ihm zur Prüfung übergebenen Geſetzbücher vollendet iſt.

Art. X. Vorſtehende Vorſchriften ſollen als Geſetz auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs=Urkunde feſtgeſtellte Dauer der gegenwärtigen Stände=Verſammlung gelten.

Gegeben München am 9. Auguſt 1831.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer. Nach königl. allerhöchſtem Befehl: der Staatsrath und General=Sekretär Egid v. Kobell. — (Geſbl. St. 1. S. 5.)

Geſetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend.

L. K. Das von Uns an die Stände gebrachte Geſetz über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher laſſen Wir, nachdem die Stände ihre Zuſtimmung zu demſelben erklärt haben, in der Beilage II. verkünden. (L.=A. v. 1/7. 34. St. I. B. S. 7.)

L. K. Wir haben in der Abſicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen geſetzlichen Beſtimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unſere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürzeſten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 7. Tit. 10. der Verfaſſungs=Urkunde nachträglich zu dem Geſetz vom 9. Auguſt 1831 die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beſchloſſen und verordnen:

Art. I Die nach Art. 1. und 3. des Geſetzes vom 9. Auguſt 1831 gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausſchüſſe beider Kammern für Gegenſtände der Geſetzgebung ſind für den Fall der königl. Einberufung gehalten, in der Zwiſchenzeit des gegenwärtigen und des nächſten Landtages auch über ſolche Entwürfe von Geſetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerſt den Ständen vorgelegt zu ſeyn, an ſie gelangen.

Art. II. Die auf ſolche Weiſe an die Ausſchüſſe gebrachten Entwürfe werden nach Art. I. des erwähnten Geſetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Art. III. Das Geſetz vom 9. Auguſt 1831 bleibt in allen übrigen Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

Art. IV. Die vorſtehenden Vorſchriften ſollen, wie das Geſetz vom 9. Auguſt 1831 ſelbſt auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs=Urkunde feſtgeſtellte Dauer der gegenwärtigen Ständeverſammlung gelten.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen=Wallerſtein, Frhr. v. Schrenk. Nach königlich allerhöchſtem Befehl: der Staatsrath und General=Sekretär Egid v. Kobell.

(Geſbl. St. 3. S. 33.)

unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnſitzes, der Anſäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu ſeyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der ſchon durch die Reſerve=Bataillons verſtärkten Armee auf beſondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militäriſche Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieſer Maſſe wird dieſelbe in zwei Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweite die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in ſo ferne es erforderlich iſt, und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. (VI. 3.) Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civil=Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. (VI. 4.) Die Militärperſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär=Gerichtsbarkeit, in Real= und gemiſchten Rechtsſachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 1. Bei dem Regierungs=Antritte ſchwört der König in einer feierlichen Verſammlung der Staatsminiſter, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn ſie zu der Zeit verſammelt ſind, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu „regieren, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.“

Ueber dieſen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abſchrift davon der Stände=Verſammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweſer leiſtet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfaſſung den Titel II. §. 16. vorgeſchriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königl. Hauſes leiſten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfaſſung.

§. 3. (I. 8.) Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäßigmachung und bei der allgemeinen Landes=Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beob„achtung der Staats=Verfaſſung; ſo wahr mir Gott helfe, und „ſein heiliges Evangelium!“ [36])

[36]) Die Form des Staatsbürger=Eides für Juden betr.

M. J. K. Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich nach einer Anzeige vom 13. November v. J. bei der Ablegung des in dem §. 3. des X. Tit. der Verfaſſungs=Urkunde vorgeſchriebenen Eides von Seite der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen ergeben haben, wollen Wir genehmigen,

§. 4. Die k. Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich [37]).

---

daß den Iſraeliten dieſer Eid nach dem jüdiſchen Ritus auf die Thora abgefordert werde, wonach ihr das Geeignete zu verfügen habt.

München, den 13. Februar 1823.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

(Döllinger VI. S. 24.)

Die Ablegung des Titl. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Eides bei der Anſäſſigmachung betr.

A. B. S. M. K. Nachdem aus den Rechenſchaftsberichten für die Verwaltungsperiode 1830/33 erſichtlich iſt, daß hinſichtlich der durch die Verfaſſung gebotenen Ablegung des allgemeinen Staatsbürgereides bei Anſäſſigmachung nicht nur Kreis-, ſondern Polizeidiſtriktsweiſe ein ſehr verſchiedenes und zum Theile durchaus unzuſagendes Verfahren Platz greift, ſo werden ſämmtliche Kreisregierungen über dieſen Punkt mit nachſtehenden Vollzugs-Vorſchriften verſehen.

1) Die Pflicht zu Ablegung des allgemeinen Staatsbürgereides bei der Anſäſſigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Anſäſſigmachung nach §. 2. des revidirten Geſetzes über die Anſäſſigmachung und Verehelichung erlangen, ſomit auch auf alle, eine Gewerbsconceſſion erlangenden unangeſeſſenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für dieſe die Conceſſion zugleich den Titel zur Anſäſſigmachung in ſich ſchließt.

2) Da die Verfaſſung in dem §. 3. ihres X. Titl. die Beeidigung bei der Anſäſſigmachung vollzogen wiſſen will, ſo muß die Eidesablegung auch in der That bezüglich jedes einzelnen Individuums ſogleich nach erſchrittener Rechtskraft der Anſäſſigmachungsbewilligung der den Anſäſſigmachungstitel in ſich ſchließenden Gewerbsconceſſion ꝛc. ſtattfinden.

3) Die Befugniß der Eidesabnahme ſtehet den Diſtriktspolizeibehörden, ſohin den Landgerichten, Herrſchaftsgerichten, herrſchaftlichen Commiſſariaten und den der königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten zu, wird aber zu Erleichterung der betheiligten Staatsbürger von den Patrimonialgerichten, Patrimonialämtern und den Landgerichten untergebenen Magiſtraten mittelſt Delegation bezüglich jener neu angehenden Bürger vollzogen, deren Anſäſſigkeitsbeſchluß competent von dieſen Behörden ausgegangen iſt, und können in gleicher Weiſe auch von den Herrſchaftsgerichten, die Magiſtrate gutsherrlicher Städte und Märkte delegirt werden.

4) Vor der wirklichen Eidesleiſtung ſind die Schwörenden über die Pflichten der Staatsbürger zu belehren, und auf die große Wohlthat aufmerkſam zu machen, die der bayeriſche Staatsangehörige in dem Beſitze der Verfaſſung ſeinem Königshauſe verdankt.

5) Die Eidesleiſtung ſelbſt hat mit entſprechender Würde ſtattzufinden, welche eine umfaſſende mündliche Belehrung keineswegs ausſchließt.

6) Die Certiorationsformel iſt von der königl. Kreisregierung, K. d. J., feſtzuſtellen, und dem in der Form Anl. 1. zu führenden fortwährenden Eidesleiſtungs-Protokolle voranzuheften.

7) Die nach §. 3. delegirten Unterbehörden ſind gehalten, ihre Protokolle vierteljährig der zuſtändigen Diſtriktspolizeibehörde zur Einſicht vorzulegen. — München, den 7. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreis-Regierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

(Döllinger VI. S. 273.)

Verpflichtung der Pfarramts-Verweſer betr.

M. J. K. Wir haben auf einen Bericht vom 17. v. Mts., die Verpflichtung der Pfarramts-Verweſer betr., beſchloſſen, was folgt:

Nach Titel X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde, können Pfarramts-Verweſer, da ſie als ſolche weder die Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Staatsbürger, noch jene angeſtellter Staatsdiener beſitzen, unter diejenigen Per-

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königl. Staatsminiſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſamen Antrag an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur des Gegenſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtiz-Stelle unterſuchen, und darüber entſcheiden laſſen wird [38]).

§. 6. Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der

---

ſonen nicht gerechnet werden, welche den Verfaſſungs-Eid zu leiſten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarrverweſern für die Zeit ſolcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen ſeinen Pflichten übertragen iſt, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden — ſo wie alle ihre Amtshandlungen öffentlichen Glauben haben müſſen, ſo können ſolche Pfarramts-Verweſer katholiſcher oder proteſtantiſcher Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelaſſen werden, und es iſt ihnen eine ſolche jederzeit bei Antritt ihrer Funktion dahin,

„daß ſie die letztere den Staatsgeſetzen auf das Genaueſte entſprechend führen wollen"

durch diejenige Polizeibehörde abzunehmen, welcher es obliegt, den Pfarrern bei deren Amtsantritte den Verfaſſungs-Eid abzunehmen. Zu ſolchem Ende iſt von jedem Eintritte einer Pfarr-Verweſung durch die einſchlägige geiſtliche Oberbehörde der Regierung Nachricht zu ertheilen und von letzterer das weiter Geeignete zu veranlaſſen.

München, den 10. Juni 1824.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. — Nachricht den übrigen ſieben Kreisregierungen und dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zur Nachachtung. (Döllinger VI. S. 282.)

[37]) Die der königl. Miniſteral-Conferenz übertragen geweſene Vollziehung der Verfaſſungs-Urkunde und der damit verbundenen Edikte betr.

M. J. K. Da Wir vermöge Unſerer Allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai v. J. Unſere Miniſterial-Conferenz mit der Vollziehung ſowohl der Verfaſſung des Königreichs ſelbſt als der damit verbundenen Edikte bis zum Schluſſe der erſten Stände-Verſammlung beauftragt, und Wir ſchon bei dieſer Gelegenheit die angenehme Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Mitglieder dieſer Miniſterial-Verſammlung Unſere Abſichten vollkommen erreicht, und das in ſie geſetzte beſondere Vertrauen durch Löſung der wichtigen und mühevollen Aufgabe gerechtfertigt haben; ſo wollen Wir nunmehr, da die erſte Sitzung der Stände-Verſammlung beendigt iſt, unter wiederholter Bezeugung Unſerer beſondern Allerhöchſten Zufriedenheit Unſere Miniſterial-Conferenz der ihr durch erwähnte Entſchließung v. 29. Mai v. J. übertragenen Geſchäfte entheben, und befehlen, daß künftig diejenigen Gegenſtände, welche Bezug auf die Verfaſſungs-Urkunde und auf die damit verbundenen Edikte haben, durch die betreffenden Staatsminiſterien erledigt, oder im erforderlichen Falle von denſelben an den Staatsrath gebracht, ſohin zu dieſem Zwecke durch die untergeordneten Stellen an die einſchlägigen Staatsminiſterien geſendet werden ſollen. Gegenwärtige Entſchließung ſoll durch das allgemeine Intelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden. — München, den 29. Septbr. 1819.

(Döllinger I. S. 388. Regbl. St. 45. S. 921.)

[38]) cf. Beſchl. des königl. Staatsraths v. 2/4. 44. Die Beſchwerde des Joſeph Löwenſteiner wegen Verweiſung aus der Stadt Straubing und Entziehung des Bürgerrechtes, hier Begränzung des ſtändiſchen Beſchwerderechtes betr. R.-Bl. St. 29 S. 553.

Staats-Verfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspunkte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über die Anklage; ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König.

Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Inſtanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entſcheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß ſetzen.

§. 7. Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde oder Zuſätze zu derſelben können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen.

Die Vorſchläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen.

Zu einem giltigen Beſchluſſe in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieſes Staats-Grundgeſetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in ſeinem ganzen Inhalte, einſchlüſſig der daſſelbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, ſo verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Verſammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwiſchen die hiezu erforderliche Einleitung veranſtaltet werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats Mai im Eintauſend achthundert und achtzehnten Jahre, Unſeres Reiches im dreizehnten [39]).

Maximilian Joſeph. Graf v. Reigersberg, Fürſt v. Wrede, Graf v. Triva, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf v. Törring. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs Egid v. Kobell, königl. Staatsrath und General-Sekretär. (Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 101—140.)

---

[39]) M. J. K. Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinſamen Beſchlüſſe, Anträge und Wünſche der Stände-Verſammlung Unſre Allerhöchſten Entſchließungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben ſo ernſten als beharrlichen Aufmerkſamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derſelben gefaßten — den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde und des Edikts, Beilage X, zuwiderlaufenden — Beſchlüſſe zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten ſtändiſchen Wirkungskreiſes gerichtete Abſicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hieher:

1) den Beſchluß vom 19. Mai, daß der Stände-Verſammlung die Be-

Acceſſions-Urkunde Seiner königl. Hoheit des damaligen Kronprinzen zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

Wir Ludwig, Kronprinz von Bayern ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem des Königs Unſers Herrn und vielgeliebteſten Herrn Vaters Majeſtät dem Königreiche eine ſeinen äußern und innern Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung mit ſtändiſcher Einrichtung unterm 26. dieſes Monats zu geben geruhet haben, und die deßfallſige Urkunde Uns vollſtändig mitgetheilt worden iſt, und nachdem Wir nach genommener Einſicht über den Inhalt derſelben nicht die mindeſte Erinnerung zu machen gefunden haben, ſo erklären Wir hierdurch, daß Wir dieſe Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgeſetz in allen ſeinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieſer Unſerer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen München den 30. Mai 1818.

Ludwig, Kronprinz.

(Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 451.)

---

fugniß zuſtehe, eine Bitte um Veranlaſſung einer Initiative auf einen Zuſatz zu der Verfaſſung an Uns zu ſtellen. Derſelbe iſt der klaren Beſtimmung im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde zuwider, und mußte um ſo mehr Unſre Aufmerkſamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundſatz feſtſetzen ſollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerſpruch oder Einrede ſtatt fände;

2) den Beſchluß vom 16. März über den Entwurf einer Inſtruktion der zur Cenſur der politiſchen Zeitungen und Zeitſchriften, ſtatiſtiſchen und politiſchen Inhalts, angeſtellten Behörden, wodurch die Kammer ſich gegen die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfaſſung, und gegen Tit. VII. §§. 2. u. 19. das Recht zur Initiative in der Geſetzgebung beizulegen verſuchte;

3) den Beſchluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme geſtatteter Zulaſſung Unſrer Staats-Miniſter zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet ſie nach Tit. VII. §. 24. der Verfaſſungs-Urkunde davon auf keine Weiſe ausgeſchloſſen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abſtimmung über einen berathenen Gegenſtand ſchreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edikts, Beil. X., zur Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchrieben iſt;

4) die Beſchlüſſe vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khiſtleriſche Beſchwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unſerm Staats-Miniſterium der Juſtiz nicht blos Aufſchlüſſe und Erläuterungen, ſondern Abſtellung der nach ihrem einſeitigen Urtheile befundenen Rechts-Verletzung verlangte, und daſſelbe um die baldigſt zu treffende Verfügung anging, welches den Diſpoſitionen der Verfaſſungs-Urkunde Tit. X. §. 5. und des Edikts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft. Das am 15. d. M. an Unſer Staats-Miniſterium der Juſtiz geſtellte Anſuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beſchwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenz-Blatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und daſſelbe mußte Uns um ſo mehr auffallen, als der fünfte Ausſchuß einen ganz verfaſſungsmäßigen Beſchluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfaſſung Unſers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß dieſen und ähnlichen mit den Beſtimmun-

Verzeichniß der für den Dienſt des königlichen Hofes beſtimmten Gebäude.

(Beil. zum Gſbl. v. 1/7. 34. Art. V. §. B. S. 3.)

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München:

Zu München:

Reſidenz und Nebengebäude.
Herzog Marburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofſtall- und Reitſchulgebäude.
Hofpfiſtergebäude.
Hofmang- und Leibwaſchgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hof Fiſcherei zu Gieſing.
Hofeiskeller.
Hofhammerſchmiede.
Hofſäggebäude.
Hofbauſtadel.
Hofſteinmetzwerkſtätte und Schlofferei.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptſchloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klauſe.
Hofſtallgebäude,
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Luſtheim.

Zu Fürſtenried.

Schloß.
Hofſtall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß u. Oekonomiegebäude zu Berg.
Brücke, Durchläſſe und Beſchlächt zu Percha.
Hofſtall zu Starnberg.
Schiffhütte daſelbſt und Schiffmeiſter-Gebäude.

Hofgartengebäude:

Reſidenz-, großer Hof- und Palais-Garten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Engliſcher Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürſtenried mit Küchen-Garten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeiſters-wohnung.
Jagdzeugſtadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirſchgarten.
Jägerhaus zu Neuhauſen.
Faſanerie zu Hartmanshofen.
Faſanerie zu Moſach.

---

gen der Verfaſſungs-Urkunde unzuvereinbarenden Beſchlüſſen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann.

Dieſelbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfaſſungswidrigen Verwahrungen zurückzuweiſen, welche ſich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfaſſungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erſt zu faſſende Beſchlüſſe im Namen einzelner Kreiſe, und ſelbſt der Nation, einzulegen erlaubt, und welche ſich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an ſich unkräftige Weiſe in die Sitzungs-Protokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorſchriften des Edikts X. zur Verfaſſungs-Urkunde Tit. II. §§. 20. 21. 23. 24. und 56. in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns geweſen iſt, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemeſſen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klaſſen von Staatsdienern allgemeine ſchwere Beſchuldigungen vorzubringen, ohne ſich zum Beweiſe oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verletzenden Handlungen bei den vorgeſetzten Behörden, ſelbſt nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens iſt jener unbemeſſene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete ſich zu gefallen ſchienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den ſchwerſten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unſrer Stände-Verſammlung im Allgemeinen, und von Unſerm treuen Volke verſichert ſind, längſt berichtiget. (Landtgsabſch. v. 22/7. 19. III. St. VI. S. 50.)

Faſanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
„ „ Gern.
„ „ Germering.
„ „ Forſtenried.
„ im Park daſelbſt.
Schweinſchütt im Park daſelbſt.
Jägerhaus zu Pframering.
„ „ Biberg.
„ „ Kultursheim.
„ im Grünwalder Park.
Schweinſchütt im Grünwalder Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle:

Von Nymphenburg bis Biederſtein.
Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenweſen:

a) Hofbrunnenwerke, Maſchinen und Waſſerleitungen:

Reſidenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Lilienbergbrunnenwerke.
Brunnthal.
Freyfluß (am Abrecher).
Hofbrunnenbauſtadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maſchinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbauſtadel daſelbſt.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Heſſellohe.
Hofbrunnenwerk, neues, im Park daſelbſt.
Feuerlöſchrequiſiten.

b) Hofbrunnenhäuſer:

Reſidenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.
Freyflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichengraben in Heſſellohe.
Hofbrunnenbauſtadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Heſſellohe (altes und neues).
Baſſin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöſchrequiſitengebäude.

B. Reſervirte Schlöſſer in den Kreiſen.

Im Iſarkreiſe:

Königl. Jagdſchloß Berchtesgaden.
Sogenannter Prieſterſtein.
Wohnſtock daſelbſt.
Sogenanntes Domeſtikenſtöcklein daſelbſt.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachſtöcklein daſelbſt.
Stallgebäude u. Wagenremiſe daſelbſt.
Königl. Jagdſchloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomie - Gebäude, Schloßwerk).
Futterſtadel in Oberrain.
Anſtalten auf der Inſel Chriſtlingen und am Keſſel zu Königsſee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fiſcherhütte (Schiffbauhütte) Pferdeſtallung.
Jagdſchloß zu Windbachthal.
Pferdeſtallung dortſelbſt.
Futterſtallung ſammt Heuſtadel dortſelbſt.
Futterſtall ſammt Heubehältniß zu Schoppach.
Königl. Reſidenzſchloß zu Landshut.
Hofſtallungsgebäude daſelbſt.
Königl. Reſidenzgebäude in Freyſing.
Galleriegebäude in Freyſing.
Ehemalige Rath Braun'ſche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
„ Leibkutſcherswohnung.
„ Wagenhaus.
„ Hofſchmiede.

Im Unterdonaukreiſe.

— — —

Im Regenkreiſe:

Fürſtengruft zu Sulzbach.
Domprobſteigebäude zu Regensburg.
Canonikalhof { lit. E. Nr. 58 zu Regensburg. / lit. E. Nr. 59 „ „
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung dortſelbſt.

Im Oberdonaukreiſe:

Reſidenzhauptgebäude zu Augsburg.
Reſidenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardiſtenbau dortſelbſt.
Wagenremiſenbau.
Pferdeſtallung.
Hofgarten.
Waſſerleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Waſſerleitung.
Wohnung des Brunnenmeiſters.
Blauhäuschen.
Hofpfiſterei.
Hennenfütterei.
Hofſchreinerei.

Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöſchgeräthſchaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königl. Reſidenz zu Neuburg.
Hofgärtnerswohnung zu Neuburg.
Großballei zu Neuburg.
Marſtall zu Neuburg.
Miethwohnung.
Jagdſchloß Grünau.
Waſſerleitung.

Im Rezatkreiſe.

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daſelbſt.
Hofwaſchgebäude daſelbſt.
Orangeriegebäude daſelbſt.
Treibhaus daſelbſt.
Langhaus daſelbſt.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daſelbſt.
Hofgarteninſpektorswohnung daſelbſt.
Schloßwaſſerleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermainkreiſe.

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude, daſelbſt.
Wagen= und Holzremiſenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waſchhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall= und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beiden Pavillons.
Das japaniſche Haus.
Die beiden Waſſerthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waſchhaus und Portierswohnung.
Schupfengebäude.
Waſſerleitung und Kunſtwaſſer.

Luſtſchloß mit Zubehör zu Seehof:

Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waſchhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenſtein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Waſſerleitung.
Die zwei Gartenſaletten.
Eiskeller.
Reſidenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofſtallung daſelbſt.
Sechs Gebäude. Luſtſchloß. Sanspareil.

Im Untermainkreiſe:

Reſidenzſchloß Würzburg.
Hofgarten daſelbſt.
Geſandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners u. Büttners.
Hofſtallungsgebäude, Hofreitſchule.
Chaiſen= und Remiſengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daſelbſt.
Schloß Werneck.
Hofgarten mit Faſanerie.
Fürſtenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daſelbſt.
Gebäude, der Schwann genannt.
Remiſe im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Reſidenzſchloß Aſchaffenburg.
Umgebung des Schloſſes, incl. Waſſerleitung in Aſchaffenburg.
Wagenremiſe.
Umgebung des Marſtalls.
Umgebung der Waſchküche und Remiſe im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächſt dem Dallbergiſchen Hofe.
Geſchloſſene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbuſch.
Fiſchhaus am Main.

Im Rheinkreiſe:

Schloß zu Zweibrücken (königl. Abſteigequartier).

(Gſbl. 1834. Beil. zu St. II.)

Beil. I. zur Verf.-Urk. Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

M. J. K.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturaliſation erworben wird [1]).

§. 2. Vermöge der Geburt ſteht Jedem das bayeriſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter, zur Zeit ſeiner Geburt, die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen haben.

§. 3. Durch Naturaliſation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäßig machen, und die Entlaſſung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben [2]);

c) durch ein beſonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königl. Decret.

---

1) cf. Edikt über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forenſen und der Fremden in Bayern v. 6/1. 12. Reg.-Bl. St. 5. S. 209. — a. V. v. 31/3. 12. Die auswärtigen Güterbeſitzer betr. Reg.-Bl. St. 20. S. 550. — 13/11. 10. Die der königl. Souveränität unterworfenen, bisher aber im Ausland domicilirenden Fürſten, Grafen und ehemahls unmittelbar adeligen Gutsbeſitzer btr. Reg.-Bl. St. 47. S. 1241.

2) Das Indigenat für den Franzoſen N. N. betr.

A. V. S. M. K. Von der Krone Frankreich pflegt eine beſondere Entlaſſung aus dem Unterthans-Verbande bei auswandernden Franzoſen nicht ertheilt zu werden. Dagegen tritt die geſetzliche Diſpoſition des Code français Art. 17 ein, nach welcher durch die in einem fremden Lande erlangte Naturaliſation oder auch durch jedes in einem fremden Lande ohne die Abſicht zurückzukehren gemachte Etabliſſement die Eigenſchaft eines Franzoſen verloren geht.

Bei der Aufnahme und Niederlaſſung des aus N. gebürtigen N. N. zu Regensburg iſt ſonach die Bedingung des Indigenats-Edikts §. 3. lit. b. für erfüllt zu halten, welches auf den erſtatteten Bericht vom 15. Mai d. J. hiedurch eröffnet wird.

München, den 7. April 1821.

Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An die königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 34.)

Einwanderungen aus Württemberg betr.

A. V. S. M. K. Da nach den im Königreiche Württemberg beſtehenden Geſetzen die Auswanderungsbewilligung in andere Staaten erſt alsdann ertheilt wird, wenn das die Auswanderung nachſuchende Individuum nach Berichtigung ſeiner Schulden und anderer Obliegenheiten durch einen dortigen inländiſchen Bürger Sicherheit leiſtet, daß es in Hinſicht auf die vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den königl. württembergiſchen Gerichten nach Maßgabe des beſtehenden Juriſdiktionsvertrages vom 7. Mai 1821. §. 8. Abſchn. 3. (Reg.-Bl. v. J. 1821. S. 783.) Recht geben wolle, ſo wird die königl. Kreisregierung hiervon zur Verſtändigung der untergeordneten Polizeibehörden in Kenntniß geſetzt, damit

§. 4. Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäßigmachung werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weiſe können die Fremden, welche in Bayern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche Kunſt- oder induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder welche ſich in Privatdienſten befinden, ohne ſich förmlich anſäßig gemacht, oder eine Anſtellung erlangt zu haben, oder ſolche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen [3]).

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne beſondere königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung [4]);
3) durch Verheirathung einer Bayerinn mit einem Ausländer.

ſie ſich in vorkommenden Fällen geeignet zu benehmen wiſſen und bei Einwanderungen aus Württemberg auf die Nachweiſung der geſchehenen Bürgſchaftsſtellung gehörige Rückſicht nehmen. — München, den 27. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 39.)

3) Die Beſtimmungen des §. 5. der I. Beil. zur V.-Urk. betr.

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Beſtimmungen des §. 5. der I Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentiſch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. des Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Anſtellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beil. zur Verfaſſungs-Urkunde Fremde, die ſich in Bayern in Privatdienſten befinden, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen können, iſt nur eine ſtändige Anſtellung zu verſtehen.

Art. 2. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden. Es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Art verändert werden. — Gegeben Bad Brückenau den 15. Auguſt 1828.

(Geſbl. St. IV. S. 37. Genehmiget durch L.-A. v. 15/8. 28. I. C. zur Beſeitigung der Zweifel und Anſtände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beil. z. V.-U. enthaltenen Beſtimmungen ſich ergeben hatten. Geſbl. St. 3. S. 19.)

4) Auswanderungen. cf. Mdt. v. 2/5. 1771. M. G. S. 1784. II. S. 844. N. 95. — 30/8. 1797. ib. 1799. VI. S. 155. N. 5 u. 8. — 5/7. 1799. ib. 1800 I. N. 9. S. 313. — 17/6. 03. R.-B. St. 27. — 31/3. 07. R.-Bl. St. 16. S. 607. — Die Verleitung der churfürſtlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland. a. V. v. 16/11. 01. R.-Bl. 1802. St. 1. M. G. S. 1802 II. N. 109. S. 349. — art. 306. Thl. I. d. St. G. B. — Behandlung und Beſcheidung der Auswanderungsgeſuche. Vdn. v. 6/7. 04. chb. R.-Bl. St. 28. S. 633. — Refuſionspflichtigkeit der k. Stipendiaten. V. v. 10/3. 12. R.-Bl. St. 17. S. 488. — Nachſteuerweſen. Erhebung cf. Mdt. v. 14/6. 1740. M. G. S. 1771. N. 34. S. 214. — 21/7. 1786. ib. 1788. III. N. 72. S. 195. — 28/6. 1794. ib. 1797. V. N. 52. S. 74. — 18/5. 01. R.-Bl. St. 22. — Nachſteuer und Abzugsfreiheit zwiſchen

§. 7. Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhofämtern, zu Civil-Staatsdienſten, zu oberſten

---

den deutſchen Bundesſtaaten cf. V. v. 29/7. 17. R.-Bl. St. 32. S. 747. — Verträge über Freizügigkeit mit Dänemark v. 10/9. 32. R.-Bl. 1833. St. 8. S. 158. — mit Frankreich v. 4/11. 1767. M. G. S. 1784. I. N. 56. S. 41. — 23/12. 1767. ib. N. 158. S. 44. — 30/10. 1781. ib. 1788. III. N. 29. S. 19. — 6/2. 04. R.-Bl. St. 7. — mit Griechenland 13/1. 35. R.-Bl. St. 35. S. 633. — mit den Niederlanden 23/12. 17. Gſbl. 1818. St. 1. S. 14. — Auf den Bericht v. 11. April. d. J. wird der k. Regg. erwidert, daß, da zur Zeit weder ein Freizügigkeitsvertrag noch eine Erklärung über die Freizügigkeit in Folge der Reciprocitäts-Verhältniſſe mit England beſteht, die Erhebung der Nachſteuer nach dem geſetzlichen Betrage in dem angezeigten Falle keinen Anſtand finde. M. E. v. 18/6. 34. D. III. S. 152. Vertrag v. 5|9. 36. R.-Bl. St. 35. S. 685 — mit Oeſterreich 4|6. 04. R.-Bl. St. 30. 24|5. 07. R.-Bl. St. 33. S. 1241. — weitere Beſtimmungen D. V. S. B. III. S. 165. sq — mit Parma 23|3. 22. R.-Bl. St. 19. S. 516. — 31|7. 22. R.-Bl. St. 30. S. 729. — mit Rußland 17|12. 24. R.-Bl. 1825. St. 1. S. 7. — 21|11. 28. R.-Bl. St. 48. S. 657. — mit Sachſen 23|9. 17. R.-Bl. St. 49. S. 979. — mit Sardinien 17|11. 1772. M. G. S. 1784. I. N. 41. S. 334. — 9|1. 31. R.-Bl. St. 2. S. 27. — mit der Schweiz 31|3. 01. M. G. S. 1802. II. N. 58. S. 61. — 16|11. 04. R.-Bl. St. 47. — mit Sizilien 25|11. 19. Gſbl. St. 14. S. 277. — mit Rom v. 26|3. 38. R.-Bl. S. 400.

Behandlung des in Beſchlag genommenen Vermögens Ausgewanderter betr.

A. B. S. M. K. Da die Anwendung des Allerhöchſten Ediktes über die Vermögens-Confiskationen vom 29. Auguſt 1808 zu mehreren Anfragen Anlaß gegeben hat, ſo haben Se. königl. Majeſtät hierunter folgende erläuternde Entſchließungen zu faſſen geruht:

1) wenn das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten ganz oder zum Theil in Baarſchaft beſteht, ſo iſt dieſe Baarſchaft wie bisher, ad depositum zu nehmen, und an die königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion einzuſenden.

Solche Depoſiten ſind zwar in der Regel unverzinslich; allein bei beſondern Umſtänden, e. g. bei etwas größern Summen, iſt die königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion ermächtigt, Zinſen zu zwei bis drei Prozente zu bezahlen. Dieſe Zinſen ſind den Localarmenfonds zuzuweiſen. Beſteht aber

2) das, ſolchen Ausgewanderten angefallene Vermögen in Kapitalien, welche bei Privaten anliegen, und nicht ſogleich flüſſig gemacht werden können, ſo iſt den Stadt- und Landgerichten, auch Herrſchafts- und Ortsgerichten die Adminiſtration dieſes Vermögens, reſp. der Zinſenbezug, deductis expensis, ad dies vitae des Ausgewanderten, zum Vortheil des Localarmenfondes zu überlaſſen. Die königl. Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Januar 1818.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An ſämmtliche königl. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der königl. Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen. — Ausgeſchrieben von der königl. Regierung des Rezatkreiſes am 7. Februar 1818.

(Döllinger III. S. 52.)

Allgemeine innere Freizügigkeit betr.

M. J. K. In Folge der bereits bei mehreren Gelegenheiten erklärten Grundſätze wollen Wir die zwiſchen Unſeren älteren Staaten bereits geſetzlich beſtehende Freizügigkeit auch auf die neu erworbenen Länder und Beſitzungen ausdehnen, ſo daß Unſere ſämmtliche Staaten im Innern unter ſich gänzlich freizügig ſeyn ſollen.

Gegenwärtige allgemeine Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. — München, den 28. September 1806.

(Reg.-Bl. St. XLII. S. 369.)

Militärſtellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayeriſche Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

Die allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reiches betr.

J. N. S. M. K. Nachdem die dießſeitige Stelle durch Anfrage in Kenntniß geſetzt worden iſt, daß die Allerhöchſte Verordnung vom 28. September 1806, wodurch die allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reiches feſtgeſetzt wurde, beſonders unter dem Vorwande, als wäre ſie nicht für die mittelbaren Gerichte verbindlich, nicht allenthalben befolgt werde, ſo ergeht hiemit an ſämmtliche Landgerichte, ſtändiſche Hofmärkte, und übrigen Patrimonialgerichte der ernſtliche Auftrag, durchaus im Innern des Reiches keine Nachſteuer ferner mehr zu erheben, noch deren Erhebung zu geſtatten.

Neuburg, den 23. April 1807.

Königl. Landesdirektion in Neuburg.

(Regbl. St. XX. S. 779. S. 90.)

Die Behebung der Emigrationstaxe betr.

A. B. S. M. K. Die königl. Finanz-Direktion des Innkreiſes hat Seiner Majeſtät die Differenz angezeigt, welche ſich zwiſchen derſelben, und dem königl. General-Commiſſariat wegen Behebung der Emigrationstaxe bei der Auswanderung des N. N. ergeben hat.

Es iſt allerdings der Wille Seiner Majeſtät, daß die Emigrationstaxe und die Nachſteuer, wo die eine oder die andere ſtattfindet, nur dann behoben werde, wenn das Vermögen exportirt wird; allein es liegt ſchon in den allgemeinen Rechtsbegriffen, daß als Zeitpunkt der Exportation bei dem beweglichen Vermögen (wohin auch nach der bekannten Rechtsregel **nomina sequuntur personas**, Kapitalien gehören). Die Zeit der Auswanderung, oder ſoferne ſich das Individuum, welchem es gehört, ſchon im Auslande befinden ſollte, die Zeit des Anfalls bei dem unbeweglichen Vermögen aber, wohin außer Realitäten nur die mit der Dominikal-Steuer belegten Giebigkeiten noch gerechnet werden können, die Zeit des Verkaufes anzuſehen ſey.

Hieraus folgt, daß wenn ſich der Fall einer Auswanderung oder ein Anfall von Vermögen an einen Ausländer ergibt, die Emigrationstaxe und die Nachſteuer von dem ganzen Vermögen, welches ſich dazu eignet, bemeſſen, von dem beweglichen oder Capital-Vermögen auch ſogleich behoben; auf das unbewegliche aber in dem **foro rei sitae** gehörig vorgemerkt werde, damit deſſen Bezug auf den Fall der Veräußerung geſichert iſt.

Hiernach hat ſich das königl. General-Commiſſariat künftig genau zu benehmen, und überhaupt rückſichtlich des Vermögensbetrages nicht blos ſich mit den einſeitigen Angaben der Ausziehenden zu begnügen, ſondern auf genaue gerichtliche Herſtellung deſſelben, aus den Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, Gerichtsprotokollen, Steuerkataſtern zu bringen, in Ermangelung anderer Behelfe wenigſtens die eidliche Angaben zu fordern.

München, den 14. Auguſt 1811.

Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern.

An das königl. General-Commiſſariat des Innkreiſes alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 103.)

Die Nachſteuer von Vermögens-Exportationen in das Oeſterreichiſche betr.

A. B. S. M. K. Die Verordnung vom 14. Auguſt 1811, nach welcher die Nachſteuer von dem beweglichen Capital-Vermögen, ſogleich bei der Auswanderung des Eigenthümers, wenn er auch daſſelbe nicht ſogleich exportirt, erhoben werden ſolle, wurde blos durch eine Auswanderung in die k. k. öſterreichiſchen Staaten veranlaßt, wo das nämliche beobachtet wird, und ändert daher an dem in einem Reſcripte vom 15. Sept. 1808 ausgeſprochenen Grundſatz, daß die Nachſteuerrechte erſt bei der wirklichen Vermögens-Exportation geltend zu machen ſeyen, nichts, da darin ausdrücklich vorbehalten wird, inſoferne nicht ein entgegengeſetztes Prinzip der fremden Staaten eine reciprocirliche Abweichung nöthig mache.

Es iſt daher fortwährend bei allen Auswanderungen und Vermögens-

§. 8. Nebſt dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die geſetzliche Volljährigkeit [5]);

b) die Anſäßigkeit im Königreiche entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung

---

exportationen in fremde Staaten nach dem Reſcripte vom 15. Sept. 1808 zu benehmen, und nur gegen jene die Verordnung vom 14. Auguſt 1811 in Anwendung zu bringen, die, wie bei Oeſterreich der Fall iſt, bei bewilligten Auswanderungen und Vermögensexportationen nach andern Grundſätzen handeln.

Damit aber das Intereſſe nicht gefährdet werde, iſt die auf den Capitalien haftende Nachſteuer auf die Schuldbriefe zu bemerken, gleich der von anderem beweglichen Vermögen zu notiren, und für letztere gehörige Caution leiſten zu laſſen. — München, den 27. Oktober 1814.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An das königl. General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 103.)

Abzugsgebühr von den ins Ausland gehenden Geldern.

A. B. S. M. K. In Erledigung des Anfragsberichts v. 17. Febr. und empfangen 1. März, die Abzugsgebühren von den in das Ausland gehenden Geldern betr., wird das königl. General-Commiſſariat auf die beſtehenden Verordnungen hingewieſen, nach denen von jenen Geldern, welche im Wege des Tauſches, Kaufes, oder zu Bezahlung der außer Landes contrahirenden Schulden, oder als Darlehen in das Ausland gehen, keine Abzugsgebühren zu beziehen ſind, und dieſen Gebühren nur jene Gelder unterliegen, welche durch Exportation, Erbſchaft, Schankung ꝛc. bleibend in das Ausland gehen, wobei ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ſelbſt in dieſen Fällen, auf die mit auswärtigen Staaten beſtehende Freizügigkeits-Verträge Rückſicht zu nehmen ſey. — München, den 17. April 1814.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An das königl. General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 104.)

Die Nachſteuer von Ausfertigungen der Auswanderer betr.

A. B. S. M. K. Bei den in dem Berichte vom 14. September l. J. angeführten Gründen unterliegt es keinem Anſtande, daß jene Summen, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden durch den Ankauf der hiezu gehörigen Gegenſtände im Inlande verwendet wird, von der Nachſteuer befreit bleiben. Nach dieſem Grundſatze iſt nunmehr über den von der Ausfertigung der N. N. proviſoriſch erhobenen 10procentigen Nachſteuer Betrag von 200 Gulden zu verfahren.

München, den 19. November 1820.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An die königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

(Döllinger III. S. 105.)

Das Geſuch des N. N. um Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr.

A. B. S. M. K. Auf die Berichte vom 29. März, 26. April, 9. u. 13. d. Mts., — das Geſuch des N. N. und Conſorten um Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika betr., — wird der königl. Regierung des Untermainkreiſes zur Entſchließung eröffnet, daß unter den angezeigten Verhältniſſen auf dem Verlangen der vorgängigen Beibringung ſpecieller Aufnahms-Nachweiſungen nicht zu beſtehen, demnach, ſoferne die Auswandernden den geſetzlichen Obliegenheiten in Beziehung auf Militärpflicht genügen, und keine ſonſtigen rechtlichen Hinderniſſe ihrer Entfernung entgegen ſtehen, denſelben die Erlaubniß zur Auswanderung mit Vorbehalt der nachzuholenden Beibringung der Niederlaſſungs-Nachweiſe zu ertheilen, und ſoferne ſie über die erforderlichen Reiſemittel ſich legitimirt, die Reiſepäſſe auszuſtellen ſeyen.

beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von ſechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewiſſer vorzüglicher ſtaatsbürgerlicher Rechte in conſtitutionellen Geſetzen enthaltenen beſondern Beſtimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleiſtet hat, erhält den politiſchen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Ständeverſammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

In Anſehung des Ausweiſes über die Mittel zur Reiſe, wird der königl. Regierung des Untermainkreiſes eröffnet, daß zur Folge neuerlich erhaltener Anzeige die königl. franzöſiſchen Grenzbehörden angewieſen ſind, keinem Auswanderer nach Amerika, den Eintritt zum Zwecke der Einſchiffung zu geſtatten, der nicht

a. mit einem von dem königl. franzöſiſchen Geſandten viſirten Reiſepaſſe verſehen iſt, und

b. ſich auszuweiſen vermag, daß er entweder für ſeine Perſon 800 Frcs. oder für die Familie 1700 Frcs. disponible Reiſemittel beſitzt, und daß die Unterhandlungen zur Milderung in dieſer Anordnung eben im Beginne ſind.

N. N. iſt hievon zu verſtändigen, damit er eine andere Richtung nach der Seeküſte nehme, falls er nicht dieſen Vorbedingungen zu genügen vermöchte, wobei bemerkt wird, daß der amerikaniſche Conſul N. in Bremen ſich auch damit beſchäftige, für Auswanderer Schiffsgelegenheiten zu ermitteln, ſie gegen Uebertheuerung zu ſichern, und das richtige Ausſchiffen in den gewünſchten Hafen zuzuwenden.

München, den 29. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern. An die königl. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen. Nachricht ſämmtlichen Regierungen.

(Döllinger III. S. 120.)

5) cf. Geſ. v. 1/6. 22. Den Eintritt der Großjährigkeit in den vormahls Fulda'ſchen Gebietstheilen und in dem Markte Redwitz betr. Geſbl. St. 8. S. 205.

Den Eintritt der Großjährigkeit betr.

M. J. K. Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verſchiedenheit der Geſetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unſeres Reichs verbunden iſt, nach Vernehmung Unſers Ober-Appellationsgerichts und ſämmtlicher höhern Juſtizſtellen des Reiches dem Antrage Unſerer mit der Reviſion des Maximilianiſchen Codex beauftragten Commiſſäre entſprechend, beſchloſſen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches in dieſem Punkte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzuſtellen; Wir verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1. Jeder bayeriſche Unterthan ohne Unterſchied des Standes oder Geſchlechtes tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre ſeines Alters in die Großjährigkeit ein.

Art. 2. An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunkt für die Großjährigkeit feſtgeſetzt war, kommt die gegenwärtige Verordnung vom 1. Januar 1814 an in Wirkſamkeit.

Art. 3. Von dieſem Zeitpunkte an ſind alle entgegenſtehende Geſetze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben.

München, den 26. Oktober 1813.

(Regbl. St. 58. S. 1337.)

1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geſchehene Annahme von Dienſten, oder Gehalten oder Penſionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten beſondern Strafen [6]);
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen bayeriſchen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:
a) in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſteseid nur unter dem Vorbehalte zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayeriſche Unterthanen können Beſitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden iſt, und es unbeſchadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geſchehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen beſitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forenſen.

§. 14. Den Standesherren, welche ſich ihren Aufenthalt in den zum deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königl. Declaration (cf. Beil. IV. z. V.-U.) zugeſtandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie ſind dagegen wie jeder andere Forenſis gehalten:
a) alle nach den Geſetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;
b) in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und

---

6) cf. a. E. v. 15/10. 11. Die Nachſuchung fremdherrlicher Titel u. Dekorationen betr. Regbl. St. 67. S. 1583. M.-E. v. 17/6. 35. Regbl. St. 35. S. 645. Die ah. Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr. Art. 306. IV. Theil I. des St. G. B.

Werbungen für den N. N. Dienſt betr.

A. B. S. M. K. Nach vorliegenden Anzeigen hat ſich zu N. N. eine Werbanſtalt gebildet, welche durch mancherlei Vorſpiegelungen fremde Unterthanen für den Dienſt in N. N. zu gewinnen, und ihrer ſtaatsbürgerlichen Pflichten untre[illegible] zu machen ſucht.

Die k. Kreisregierung[illegible]n, K. d. J., werden aufgefordert, die Verwalteten durch Warnung und Belehrun[illegible] vor ſolcher Verführung zu bewahren, zugleich aber auch die herrſ[illegible]enden irrigen Anſichten über die verbindende Kraft der [illegible]egen ſolche Werbanſtalten übernommenen Verpflichtungen [illegible]u berichtigen, und die Erkenntniß ihrer Geſetzwidrigkeit zu [illegible] befeſtigen.

München, den 29. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo erga[illegible]ngen.

(Döllinger III. S. 247.)

in Anſehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayeriſchen Unterthanen anzuordnen;

c) ſie können ſowohl von dem Fiskus, als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real=, ſondern auch in Perſonal=Klagſachen, in ſoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältniſſen ſind die Forenſen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den kgl. Unterthanen zugeſteht.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen, entweder Fremde im Allgemeinen, oder bayeriſche Unterthanen insbeſondere von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, welche nach den allda geltenden Geſetzen den Einheimiſchen zuſtehen, ſo iſt gegen die Unterthanen eines ſolchen Staats derſelbe Grundſatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines ſolchen Retorſionsrechts muß allezeit die beſondere königl. Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche ſich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, ſo lange ſie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen iſt.

München, den 26. May 1818.

Zur Beglaubigung Egid v. Kobell, k. St.=R. u. G.=S.

(Geſbl. 1818. St. 8. S. 141.)

Beil. II. zur Verf.-Urk. Edikt über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften [1].

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Religions=Verhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Religions= und Gewiſſensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den §. 9. des Titels IV. der Verfaſſungs=Urkunde eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

1) cf. Das Edikt gl. Btr. v. 24/3. 09. Regbl. St. 40. S. 897. — Die Anſäſſigmachung anderer Religionsverwandten betr. V. v. 26/8. 01. chb. Regbl. St. 36. — Edikt die Religionsfreiheit in den churfürſtl. Herzogthümern Franken und Schwaben betr. v. 10|1. 03. chb. Regbl. St. 3. — Titl. IV. §. 9. der V. U.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungsalter, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben [2]).

---

2) Den Uebertritt des Juden N. mit ſeinen beiden Söhnen zur chriſtlichen Religion betr.

A. B. S. M. K. Auf die Berichte vom 10. und 14. v. Mts., in Betreff des Uebertritts des Juden N. mit ſeinen beiden Söhnen zur chriſtlichen Religion —

in Erwägung, daß die in dem Edikte vom 26. Mai 1818 in Beziehung auf die Religionsänderung hinſichtlich des Unterſcheidungsalters ausgeſprochenen Bedingungen nur von den als öffentlichen Kirchengeſellſchaften aufgenommenen drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen, nicht aber von den blos tolerirten jüdiſchen Glaubensgenoſſen zu verſtehen ſind, wie aus dem im §. 10 dieſes Edikts enthaltenen Ausdrucke „Uebergang von einer Kirche zur andern" erhellt, —

dann in Erwägung der im §. 25. des erwähnten Edikts in Anſehung der nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen gegebenen Beſtimmungen wird der königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, erwidert, daß nach ihrer durch Stimmenmehrheit gefaßten Anſicht dem Juden N., welcher mit ſeinen beiden Söhnen, nämlich dem auf dem Gymnaſium zu Würzburg ſtudirenden 17½jährigen Sohn N., und deſſen 10jährigen Bruder zur chriſtkatholiſchen Religion übertreten will, durchaus kein Zwang entgegengeſetzt werden könne.

Wonach das Geeignete zu verfügen iſt.

München, den 14. Mai. 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(Döllinger VIII. S. 32.)

Die religiöſe Erziehung der Kinder des Wagnermeiſters Georg N. und der Walburga N. zu N. betr.

A. B. S. M. K. Dem Präſidium der königl. Regierung von Oberbayern wird auf den Bericht vom 9. November v. J. — die religiöſe Erziehung der Kinder des Wagnermeiſters Georg N. und der Walburga N. zu N. betr., — Folgendes zur Entſchließung erwidert:

Die Giltigkeit der Eheverträge, bezüglich der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen iſt nach §. 13 der II. Verf. Beil. ſowohl in Rückſicht der Form, als der Zeit der Errichtung, nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

Nach Cod. civ. P. IV. Cap. 1. §. 12. Ziff. 1. kann jedoch Niemand Verträge ſchließen, dem es an genugſamen Willen und Verſtande ermangelt,

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königl. Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden 3).

---

weshalb auch nach Thl. I. c. 6. §. 29. l. c. und Ziff. 2. der Annotationen hiezu

ſonderbar bei Minderjährigen die Ehepakten von ihren Curatoribus errichtet werden.

Was nun aber die Wahl des Glaubensbekenntniſſes anbelangt, ſo ſtellt die zweite Verf. Beil. im §. 6. den Grundſatz auf,

daß Niemanden vor Erreichung des Unterſcheidungsalters — der geſetzlichen Volljährigkeit — die Fähigkeit zuzugeſtehen ſei, mit eigener, freier Ueberzeugung die Wahl des Glaubensbekenntniſſes zu treffen.

Fehlt nun dieſe Fähigkeit einem Individuum bezüglich ſeiner eigenen Perſon, ſo kann ſie demſelben unmöglich bezüglich Dritter zugeſtanden werden, — und wie das Unterſcheidungsalter durch die venia aetatis nicht ſupplirt wird, und dem Minderjährigen auch nicht mit Conſens des Curators die Befugniß zukommt, die Wahl ſeines eigenen Glaubensbekenntniſſes zu treffen, ſo kann denſelben unter der nämlichen Vorausſetzung auch nicht das Recht zuſtehen, über die religiöſe Erziehung ſeiner eigenen Kinder durch Vertrag giltige Beſtimmungen zu treffen.

Aus dieſen Gründen kann der, im Ehevertrage des Wagnermeiſters Georg N. von N. mit der noch minderjährigen Walburga N. daſelbſt am 8. Juli 1837 getroffenen Uebereinkunft, alle aus dieſer Ehe erzeugt werdenden Kinder in der proteſtantiſchen Religion (jener des Vaters) erziehen zu laſſen, ſo lange keine rechtliche Folge im Sinne des §. 12. der II. Verfaſſungs-Beilage gegeben werden, als dieſelbe nicht von der benannten Walburga N. nach erreichter Großjährigkeit wiederholt werden wird.

Das königl. Regierungs-Präſidium erhält daher anruhend die Beilage des Berichtes vom 9. November v. J. mit dem Auftrage zurück: hiernach, unter Zurücknahme des Beſchluſſes der königl. Regierung, K. d. J., vom 31. Oktober v. J., das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Juni 1838.

Staatsminiſterium des Innern. An das Präſidium der königl. Regierung von Oberbayern alſo ergangen. — Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J. (D. VIII. S. 47.)

3) Das Verfahren bei dem Uebertritt von einer Confeſſion zur andern betr.)

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 14., empfangen 22. v. M. im bezeichneten Betreffe Folgendes erwidert: Verfaſſungsmäßig ſteht jedem Staatsbürger die Wahl ſeines Glaubensbekenntniſſes zu, (Verf.-Urkunde, Beil. II. §. 5.) die Giltigkeit des Uebertritts iſt bloß bedingt:

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber

a. durch das Vorhandenſeyn des geſetzlichen Unterſcheidungsalters,
b. durch das Nichtbeſtehen einer Geiſteszerrüttung, und
c. durch die Anzeige bei dem Pfarrer ſowohl der verlaſſenen, als der gewählten Kirche. (Ebendaſelbſt §. 6. 7 und 10.)

Mit der Wahl einer andern Confeſſion iſt die Theilnahme an den Geſellſchaftsrechten der verlaſſenen Kirche von ſelbſt erloſchen (ebend. §. 11). Eben ſo nach Beſchaffenheit des gewählten Glaubensbekenntniſſes die Theilnahme an gewiſſen politiſchen Rechten. (Derſelbe §. in fine.)

Es iſt daher klar, daß ein Staatsbürger juridiſch der neugewählten Confeſſion von dem Tage angehört, wo er vor dem Pfarrer der verlaſſenen ſowohl, als der neugewählten Kirche die erforderliche Erklärung niedergelegt hat, und ſollte ſelbſt die verlaſſene oder die neugewählte Kirche auf den Grund des §. 8 und 9 proteſtirend gegen den Schritt einzuſchreiten gedenken, ſo würde die Präſumtion für die Freiheit der Wahl ſtreiten, und die als freigegeben präſumirte Erklärung erſt nach geführtem Beweiſe darüber außer Kraft treten, daß wirklich der Uebertritt gegen die freie Ueberzeugung aus Liſt oder Gewalt hervorgegangen ſey.

Dieſe Interpretationsweiſe allein entſpricht dem Texte der Verfaſſung. Sie iſt aber auch allein deren Geiſte gemäß, da das Grundgeſetz Gewiſſensfreiheit im vollſten Umfange will, und eine entgegengeſetzte Deutungsweiſe, namentlich dem Sterbenden, dem der herannahende Tod keine Zeit mehr zum Abwarten der Aufnahmsförmlichkeiten geſtattet, oder dem Vater, der den Religions-Uebertritt vor der Entbindung ſeiner Gattin vollenden, und die neugewählte Confeſſion auch auf das der Geburt nahe Kind zu übertragen gedenkt, die Dispoſitionsbefugniß auf eine, und im erſten Falle durchaus, im zweiten Falle bezüglich auf das Kind ungenierbare Weiſe entziehen würde.

Anders aber verhält es ſich mit der Frage in religiöſer Beziehung. Der Uebertretende kann durch ſeine Erklärung juridiſch und reſpect. politiſch dem neugewählten Glauben angehören, ohne deßhalb gegenüber des geiſtlichen Forums bereits in der neuen Kirche aufgenommen zu ſeyn. Letztere kann die Theilnahme an ihren Ceremonien, an ihren Sakramenten u. ſ. w. von einem feierlichen Bekenntniſſe, ja ſelbſt vom vorgängigen Unterrichte abhängig machen, und den vermöge der verfaſſungsmäßigen Gewiſſensfreiheit und der darauf gegründeten Erklärung politiſch ihr angehörenden Religion als einen Catechumenen, als einen Neophyten u. ſ. w. behandeln. Sie ebenſowohl, als die verlaſſene Kirche kann ſogar Ermittelungen darüber anſtellen, ob nicht äußerer Zwang oder Ueberredung poſitiv nachzuweiſen ſey, und begehren, daß im erſteren Falle mit Beſeitigung der Zwangsverhältniſſe in Zeit ohne Wiſſen und Einwirkung dem Ueberredenden oder Ueberliſtenden eine wiederholte Erklärung abgefordert werde, und die Staatsregierung wird die betreffende Kirche in dem, was ihres Ritus und ihrer Grundſätze iſt, hierin eben ſo wenig geſetzwidrig hemmen, oder beſchränken, als ſie hinwieder die Staats-Angehörigen in der vollen Freiheit ihrer politiſchen Rechte, und in den klar ausgeſprochenen geſetzlichen Folgen ihrer abgegebenen Erklärungen hemmen oder beſchränken darf.

Uebrigens iſt allerdings der Pfarrer der verlaſſenen ſowohl, als der neugewählten Confeſſion berechtigt, ſich Gewißheit darüber zu verſchaffen, daß ſich Meldende ihre Erklärungen vor beiden Pfarrern, in welch' immer einer Reihenfolge abgegeben haben, damit darnach der Eintrag in die Kirchenbücher ſtatt finden könne, und jeder betreffende Pfarrer iſt gehalten, ſeinen Collegen der andern Confeſſion auf etwaige Anfrage darüber alsbald amtliche Aufſchlüſſe abzugeben.

Die königliche Kreisregierung wird das Ordinariat des Biſchthums Regensburg von dieſem Standpunkte der Sache mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzen, daß nach den eben entwickelten Grundſätzen dieſe Frage, und namentlich noch jüngſt in der hochwichtigen Angelegenheit des Religionsſtandes der freiherrlich v. N'ſchen Söhne entſchieden worden iſt.

keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

Drittes Kapitel [4]).

Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden [5]).

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen [6]).

Erwähntem Ordinariate werden dieſe Grundſätze ohne Zweifel zur vollen Beruhigung dienen, und daſſelbe wird die Ueberzeugung ſchöpfen, daß es ſich in ſeiner eben ſo gründlich, als vertrauensvoll entwickelten Vorausſetzung des vollen Schutzes der kirchlichen Rechte nicht geirrt hat.

München, den 28. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die kgl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen. (D. VIII. S. 34.)

4) cf. Die Religionsverhältniſſe der Kinder bei vermiſchten Ehen btr. a. V. v. 18|5. 03. chb. Regbl. St. 21. Die Inſtruktion des Generalconſiſtoriums btr. a. V. v. 8/9. 09. §. 65. Regbl. St. 65. S. 1511. — Die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen btr. a. V. v. 11|5. 15. Regbl. St. 20. S. 381. —

Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei der Eingehung gemiſchter Ehen.

L. K. Es iſt Unſer ernſter Wille, daß bei der Eingehung gemiſchter Ehen die Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausſtellung der Dimiſſorialien und die Rechte der Brautleute hinſichtlich der künftigen religiöſen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden. (L.-A. v. 29/12. 31. III. 19. Geſbl. S. 88. resp. M. E. v. 2|9. 43. Nr. 31339, wonach kath. Pfarrer bezüglich der von ihren Parochianen eingegangenen gemiſchten Ehen lediglich gehalten ſeyen, die Proklamationen vorzunehmen, die Dimiſſorialien auszuſtellen, bei der Trauungsverhandlung aber nur in der Eigenſchaft geſetzlich giltiger Zeugen gegenwärtig zu ſeyn, den Conſens der Verlobten zu vernehmen, und das geſchloſſene Ehebündniß in die Matrikel einzutragen; die Einſegnung ſolcher Ehen habe ſich dagegen ausſchließend nach den Lehren der Kirche z. B. päbſtl. Inſtr. v. 12. Sept. 1834. zu richten.)

5) Die religiöſe Erziehung der Wilhelm N'ſchen Tochter Gertraud in N., zugleich die religiöſe Erziehung der Kinder aus ungemiſchten Ehen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 9. Juni v. J. oben bezeichneten Betreffes wird unter Zurückſendung der vorgelegten Acten erwidert, daß die Regierungs-Entſchließung vom 14. April. v. J. um ſo mehr vollkommen begründet erſcheine und beſtätigt werden müſſe, als nach den Beſtimmungen der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde die Kinder aus ungemiſchten Ehen der gleichen Religion zu folgen haben, und nur bei gemiſchten Ehen beſondere Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder Platz greifen dürfen, und als überdieß die von dem Wilhelm N. bei dem ehemaligen fürſtlich primatiſchen Stadtamte im Jahre 1808 abgegebene Erklärung wegen Erziehung ſeiner Kinder in dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe durchaus keinen giltigen Vertrag über die religiöſe Erziehung der Kinder

§. 14. Sind keine Ehepacten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder

---

begründet hätte, da ſolche Verträge nur zwiſchen beiden Ehegatten, nicht aber einſeitig mit Dritten abgeſchloſſen werden können.

Hienach hat die königl. Kreisregierung, K. d. J., das Geeignete zu verfügen. — München, den 2. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 51.)

6) *Die Anwendung der Beſtimmungen in §. 12 — 23 der II. Verfaſſungsbeilage über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, insbeſondere jener des N. aus N. königl. Landgerichts N. betr.)*

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 30. März d. J. wird folgende Entſchließung ertheilt:

I. Nach einer richtigen doctrinellen Auslegung der Beſtimmungen in §. 12 — 23 des Edicts Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemiſchten Ehen den Eltern das Recht zuſtehe, ſowohl *vor* und *bei* Eingehung der Ehe, als auch *während* der *Dauer* derſelben nach Gutfinden über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Beſtimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderſeitigen Einverſtändniſſe zu jeder Zeit wieder abzuändern, ſo lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine beſtimmte Kirche eingetreten ſind.

Es folgt dieſes in dem allgemeinen Familienverbande und in der elterlichen Gewalt begründete Recht für die Bewohner des Königreichs Bayern aus dem beſonderen Grunde,

a. daß die §§. 12 — 14 der II. Verfaſſungsbeilage mit den Beſtimmungen des Religions-Edicts vom 24. März 1809 §. 14 — 16 Wort für Wort übereinſtimmen; hinſichtlich der Bedeutung dieſer letztern aber ſchon aus dem §. III. der Allerhöchſten Entſchließung vom 11. Mai 1815 (Regsbl. S. 381) hervorgeht, daß es nie die Abſicht des Geſetzgebers war, die elterlichen Befugniſſe zur vertragsmäßigen Beſtimmung über die religiöſe Erziehung der Kinder auf die Zeit *vor* Eingehung der Ehe zu beſchränken, weßhalb bei unveränderter textueller Beibehaltung der erwähnten §§. 14 — 16 in dem ſpätern (Verfaſſungs-) Geſetze dieſe Abſicht auch jetzt nicht dem Geſetzgeber unterſtellt werden kann;

b. daß die von den §§. 12 — 14 allenfalls abweichenden Beſtimmungen der in einzelnen Gebietstheilen beſtehenden Civilgeſetze in einer Materie keine Giltigkeit mehr behaupten können, welche dem Bereiche des Verfaſſungsrechtes angehört, und bezüglich deren die Verfaſſungsgeſetze für alle Unterthanen ohne Unterſchied gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgeſehen davon, daß dieſe Geſetze, als die ſpäteren den früheren derogiren;

c. daß die beſchränkende Beſtimmung des §. 13. der II. Verfaſſungsbeilage ſich nur auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die im §. 14. neben den Ehepacten als zuläßig erklärten „ſonſtigen Verträge" bezieht.

II. Eben ſo unzweifelhaft erſcheint es, in der Hauptſache aus denſelben Gründen und in Gemäßheit des §. 20. der II. Verfaſſungsbeilage, daß das erwähnte Recht den Eltern auch bezüglich der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zukomme.

III. Werden dieſe Grundſätze auf den mit dem Eingangs erwähnten Bericht vorgelegten Fall in Anwendung gebracht, ſo ergibt ſich, daß N. von N., katholiſcher Religion, und deſſen Ehefrau, proteſtantiſcher Religion, — nachdem ſie durch gerichtlichen Vertrag vom 20. Auguſt 1822 §. V. übereingekommen waren, ihre außerehelich erzeugten aber anerkannten Knaben Georg (geb. 1825) und Leonhard (geb. 1827) in das Verhältniß der ehelichen Kinder eintreten, und nach der Religion des Vaters, in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, — vollkommen befugt waren, durch

nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens=Bekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens=Bekenntniſſes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens=Bekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions=Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions=Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen [7].

---

anderweiten gerichtlich beſtätigten Vertrag vom 11. Juni 1833 und resp. 23. October 1833 feſtzuſetzen, daß dieſe beiden Knaben, ſo wie ſämmtliche ſchon vorhandenen und künftigen Kinder in der lutheriſchen Confeſſion, — jener der Mutter — erzogen werden ſollen, da die genannten Knaben noch nicht durch Communion in die katholiſche Kirche aufgenommen waren.

IV. Der Beſchluß der königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 17. Februar d. J., inſofern dadurch eine, den vorſtehenden Entſcheidungsgründen entgegengeſetzte Anſicht aufgeſtellt und insonderheit dem Vertrage vom 23. October 1833 eine die vorher gebornen Kinder der N'ſchen Eheleute ausſchließende Wirkung beigelegt werden will, kann ſonach als geſetzlich gerechtfertigt und zu Recht beſtehend nicht erkannt werden.

Indem daher dieſer Beſchluß außer Wirkſamkeit geſetzt wird, empfängt die königl. Regierung, K. d. J., die Beilagen des Berichts vom 30. März d. J. mit dem Auftrage zurück, im Sinne der gegenwärtigen Entſchließung, durch welche zugleich die geäußerten Bedenken über die Vollziehbarkeit der Beſchlüſſe der mit dem Vollzuge der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen geſetzlich bekleideten Adminiſtrativbehörden — gegenüber der, von den Gerichten in Aufnahme und Beſtätigung von Verträgen über religiöſe Kindererziehung geübten Zuſtändigkeit von ſelbſt als beſeitigt erſcheinen, — das weitere Geeignete zu verfügen. — München, den 31. Mai 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen kgl. Kreisregierungen, K. d. J., und dem kgl. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium. (D. VIII. S. 45.)

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufge-

---

7) Die religiöſe Erziehung der unehelich erzeugten Kinder des Jakob N. zu N., Landgerichts N., betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., vom 28. Auguſt d. J. wird nachſtehende Entſchließung ertheilt.

Da die von Jakob N. zu N., k. Landgerichts N., mit Kunigunde N. von da erzeugten fünf unehelichen Kinder erſt mehrere Jahre nach der Geburt, und zwar bei Anlaß und reſp. in der Folge der im Februar d. J. 1835 ſtattgehabten ehelichen Verbindung ihrer natürlichen Eltern, vom Vater anerkannt, und beziehungsweiſe per subsequens matrimonium legitimirt worden ſind, und der Vertrag der Eltern über die religiöſe Erziehung dieſer, ſo wie der in der Ehe erzeugt werdenden Kinder erſt mit dem Zeitpunkte dieſer Anerkennung erfolgte, ſo unterliegt es in Uebereinſtimmung mit dem der Miniſterial-Entſchließung vom 4. September d. J. Nr. 24676, die religiöſe Erziehung der Kunigunde N'ſchen Tochter ꝛc. betr., unterſtellten Grundſatze:

„daß der Wechſel des einmal einem Individuo zuerkannten Bekenntniſſes „nur von deſſen eigenem Ermeſſen und vor dem Eintritte in das Unter„ſcheidungsalter abhängig zu machen ſey, den einzigen Fall des Reli„gionswechſels von Seite eines Ehegatten, und des dadurch bewirkten „gleichmäßigen Religionsſtandes beider Eltern ausgenommen,“

keinem Zweifel, daß die noch im Zuſtande der väterlichen Nichtanerkennung gebornen unehelichen Kinder gemäß §. 21. der II. Verfaſſungsbeilage auch jetzt noch, als dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter angehörend zu betrachten, ſohin ohne Unterſchied ihres Geſchlechts in der proteſtantiſchen Religion zu erziehen ſeyen, — da der ſpätere Vertrag auf ſelbe nicht zurückwirken, reſp. das einmal vom Geſetze beſtimmte Confeſſionsverhältniß nicht mehr ändern konnte.

Eine Ausnahme hievon iſt nur in Bezug auf den ſchon im Jahre 1823 gebornen Sohn Johann Georg N. ſtatt zu geben, da der Vater ſich deſſen ſchon früher angenommen, ihn zu ſeinen Eltern in Pflege gegeben hatte, und die katholiſche Schule beſuchen ließ, auch hiernächſt dieſer Knabe in der katholiſchen Kirche zu Hofſtall confirmirt, reſp. zur Communion zugelaſſen worden iſt.

Unter Aufhebung der Regierungs-Entſchließung vom 27. März d. J. wird ſonach die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, beauftragt, in Gemäßheit vorſtehender Entſchließung ſofort das weiter Geeignete zu verfügen. — München, den 7. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

(D. VIII. S. 53.)

Die Taufe des außerehelichen Kindes der Jette N. betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 28. Auguſt v. J. im obenſtehenden Betreffe eröffnet, was folgt:

Da das außereheliche Kind der Jette N. mit Zuſtimmung ihrer Mutter das Sakrament der Taufe empfangen hat, und dadurch in die chriſtliche Religion aufgenommen wurde, ſo kann ein Rücktritt deſſelben zu dem moſaiſchen Glauben um ſo weniger verfügt und der dießfallſigen Entſchließung der k. Regierung des Rezatkreiſes um ſo minder eine Wirkung beigelegt werden, als es ſich in dem concreten Falle überdieß nicht um ein Kind aus einer nur bei Chriſten verſchiedener Confeſſionen geſetzlich geſtatteten gemiſchten Ehe, ſondern um ein mit Einwilligung der Mutter einmal in die Genoſſenſchaft der Chriſten aufgenommenes minderjähriges Individuum handelt, und als aus den Geſetzen der Monarchie überall keine

nommen hat, ſoferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings=Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

Ermächtigung für die Verwaltung hervorgeht, Minderjährige zur Apoſtaſie anzuhalten.

Es iſt demnach das außereheliche Kind der N. und zwar bis zu vollſtändig erreichtem Unterſcheidungsalter in der chriſtlichen Religion, wie bisher, zu erziehen, und hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 54.)

Die religiöſe Erziehung des unehelichen Kindes der Barbara N. betr.

A. B. S. M. K. Der k. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 27. Januar l. J. obenſtehenden Betreffes erwidert, was folgt:

Wenn ſelbſt, was jedoch der Fall nicht iſt, bezüglich der adminiſtrativen Competenz in Aufrechthaltung und Handhabung der II. Verfaſſungs=Beilage, noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, ſo wäre derſelbe längſt durch jene zahlreichen Entſcheidungen gelöst, wodurch die adminiſtrative Competenz nach Vernehmung und auf Gutachten des k. Staatsrathes ſeit 1818 beharrlich, als nach den Geſetzen unzweifelhaft erklärt werde. Es kann ſohin von Einmiſchung der Civilgerichte in dem vorliegenden Falle keine Rede ſeyn, wohl aber bleibt es der k. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., überlaſſen, in ſo ferne ſie aus ſubjectiven Rückſichten die Zuſtändigkeit der k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., begründet erachtet, deßhalb mit dieſer Kreisſtelle in das geeignete Benehmen zu treten, und im Nichtvereinigungsfalle die Entſcheidung des unterfertigten Staatsminiſteriums unter Vorlage ſämmtlicher Verhandlungen zu erholen.

München, den 23. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung der k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J.

(D. VIII. S. 55.)

Die religiöſe Erziehung des unehelichen Kindes der N., die Competenz der Adminiſtrativ=Behörden des Wohnortes und der Eltern zur Entſcheidung ſolcher Fragen betreffend.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 23. April d. J. oben bemerkten Betreffs wird erwidert, daß die Entſcheidung der Frage über die religiöſe Erziehung der Kinder in den Fällen der §§. 12 bis 22 der II. Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde der Geſchäftszuſtändigkeit jener Behörden angehöre, in deren Amtsbezirke die betheiligten Eltern mit dem zu erziehenden Kinde in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem dieſe Entſcheidung zu ertheilen iſt, und zwar aus dem Grunde, weil die vorliegende Frage einen Gegenſtand der öffentlichen Aufſicht auf die Erziehung berührt, und in ſo ferne zunächſt in der Regel vor die Behörden des jeweiligen Wohnortes ſich eignet, und es keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß die Wirkung der auf ſolchem Wege erfolgten definitiven Entſcheidung von nachgefolgten Wohnorts= oder Aufenthaltsveränderungen unabhängig ſey.

Hiernach wird die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., das weiter Geeignete verfügen, und zu welchem Ende die betreffenden Verhandlungen derſelben zurückzuſtellen ſind.

München, den 20. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen. (D. VIII. S. 56.)

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung ſich beziehenden Urkunden fordern [8]).

II. Abſchnitt.

Von Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

Erſtes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen ſind als öffentliche Kirchen-Geſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt [9]).

---

8) Die Beſchwerde des katholiſchen Pfarramtes N. wegen verweigerter Einſicht der Eheverträge bezüglich der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, resp. die Anwendung des §. 23. der II. Verfaſſungsbeilage betr.

A. B S. M. K. Seine Königliche Majeſtät haben nach Einvernehmung der Herren Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Reiches und des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, aus Anlaß der bezeichneten Beſchwerde, allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, die Rechte, welche der §. 23. der II. Verfaſſungsbeilage den geiſtlichen Obern rückſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen einräumt, auch als den Pfarrämtern zukommend, betrachtet werden.

Hiernach ſind auch dem katholiſchen Pfarramte N. die verlangten Nachweiſungen hinſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder des Rentbeamten N. in N. nicht zu verweigern.

Die k. Kreisregierung, K. d. J, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 11. September 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen. (D. VIII. S. 44.)

9) Die Herrnhuter zu N. betr.

M. J. K. Auf euern Bericht vom 9. September v. J., dann auf die hierneben mitfolgende Vorſtellung der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N., —

und nach Anſicht der Beſtimmungen in den §§. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40 Unſeres Edictes vom 24. März 1809, über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner Unſers Reiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

1) Den ſich ſo nennenden Aſſoziirten der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N. wird die Erlaubniß zu ihren Privat-Andachten unter Aufſicht der Polizei ertheilt.

2) Dagegen bleibt denſelben ſtrengſtens unterſagt, mit auswärtigen Brüder-Gemeinden, deren geiſtlichen oder weltlichen Vorſtehern oder Miſſionären in irgend einer Verbindung zu ſtehen, — von ihnen Viſitationen oder Verhaltungsvorſchriften anzunehmen, oder die Brüder-Gemeinde mit Geldbeiträgen zu unterſtützen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und empfangt die Berichtsbeilagen hierneben zurück.

München, den 29. April 1813.

An das k. Commiſſariat der Stadt N. alſo ergangen.

Mittheilung dem königl. Generalcommiſſariate des Rezatkreiſes zur gleichmäßigen Nachachtung. (D. VIII. S. 1787.)

§. 25. Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions= und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religions=Geſellſchaften und in Beziehung auf Staats=Bürgerrecht aber ſind ſie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions= oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staats=Miniſterium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions= und Kirchengeſellſchaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen=Geſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religions=Unterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions=Geſellſchaft, welche die Rechte öffentlich

---

Geſetz, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen betr.

L. K. Nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe über die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen in der durch Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs=Urkunde beſtimmten Form ihre Zuſtimmung ertheilt haben, erlaſſen Wir das in der Beilage IV. anliegende Geſetz.

Entſprechend dem Wunſche der Stände hinſichtlich der gemiſchten Ehen wird die von Uns im Landtags=Abſchiede vom 29. Dec. 1831 ausgeſprochene Erklärung ſobald als möglich in Vollzug geſetzt werden. (Ldt. Abſch. v. 1/7. 34. D. Gſbl. St. 1. S. 8.)

L. K. Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs=Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten ſowohl, als der nichtunirten griechiſchen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfaſſungsmäßig beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieſelbe Kraft, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs=Urkunde, und kann nur in der durch §. 7. des Tit X. der Verfaſſungs=Urkunde vorgeſchriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen=Wallerſtein, Frhr. v. Schrenk. Nach kgl. allerh. Befehl: der Staatsrath und General=Sekretär: Egid v. Kobell.

(Gſbl. 1834. St. 5. S. 41.)

aufgenommener Kirchen=Geſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privat=Geſellſchaft geachtet.

§. 33. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privat=Gottesdienſtes geſtattet.

§. 34. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions=Grundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privat=Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat=Kirchen=Geſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions=Handlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keiner beſondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms=Urkunde bemeſſen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat= oder öffentlichen Kirchen=Geſellſchaft, kommt unter der oberſten Staats=Aufſicht nach den im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchen=Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenſtände:

a. der Glaubenslehre;
b. der Form und Feier des Gottesdienſtes;
c. der geiſtlichen Amtsführung;
d. des religiöſen Volks=Unterrichts;
e. der Kirchen=Disciplin;
f. der Approbation und Ordination der Kirchendiener;
g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe;
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions= und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukommt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Corrections=Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben [10]).

---

10) cf. Die ältern Amortiſationsgeſetze D. XI. 3. S. 1260—1286.

Die Ermächtigung der Benedictinerklöſter zur Annahme von Schankungen betr.

L. K. Auf die an Uns geſtellte Frage über die Ermächtigung der Benedictinerklöſter zur Annahme von Schankungen erklären Wir hierdurch, was folgt:

Die Errichtung neuer Klöſter mit angemeſſener Dotation iſt durch Art. VII. des erſten Anhanges zur zweiten Verfaſſungsbeilage ſtaatsgrundgeſetzlich geboten, und dieſe Beſtimmung ſchließt von ſelbſt für die durch Uns errichteten oder errichtet werdenden Klöſter die Ermächtigung in ſich, das zu ihrer vollſtändigen Dotation nothwendige Vermögen unter den über die Curatelgenehmigung beſtehenden Vorſchriften erwerben zu können, und die älteren Amortiſationsverordnungen, welche nur für die früher beſtandenen längſt aufgehobenen Klöſter gegeben, mit Aufhebung ihrer Objecte ſchon vor Erſcheinung der Verfaſſung erloſchen waren, und ſeit dem 26. Mai 1818 als mit der zweiten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde im directen Widerſpruche ſtehend, förmlich derogirt erſcheinen, können auf das Stift St. Stephan und die davon abhängigen Priorate Metten und Ottobeuern nicht nur bezüglich der von Uns zur Erleichterung des Staatsärars aus Unſerer Cabinetskaſſe bewilligten Dotationszuſchüſſen; ſondern auch bezüglich der Schankungen von Privaten durchaus keine Anwendung finden.

Ihr werdet den Abt und das Convent des Stiftes zu St. Stephan und das Priorat Ottobeuern (bei dem Unterdonaukreiſe das Priorat Metten) hievon in angemeſſene Kenntniß ſetzen, und demſelben eine beglaubigte Abſchrift gegenwärtigen Reſcripts zufertigen laſſen.

München, den 15. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Ober- und Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. XI. S. 1287.)

Diſpenſation von den Amortiſationsgeſetzen betr.

A. B. S. M. K. Der k. Regierung des Unterdonaukreiſes wird ein Abdruck derjenigen Allerhöchſten Entſchließung, welche unter dem Heutigen an die k. Regierung des Oberdonaukreiſes in Betreff der Diſpenſationen von den Amortiſationsgeſetzen erlaſſen worden iſt, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mit dem Anhange mitgetheilt, daß hiernach auch dem Kloſter der Urſulinerinnen in Straubing eine allgemeine Befreiung von den Amortiſationsgeſetzen nicht zugeſtanden werden könne; ſondern die landesherrliche Diſpenſation in jedem einzelnen Falle, wo dieſelbe den erwähnten Geſetzen gemäß erforderlich iſt, eigens nachgeſucht werden müſſe.

München, den 16. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die kgl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den Regierungen, K. d. J., des Iſar- und Untermainkreiſes.

Abdruck der allegirten allerhöchſten Entſchließung.

L. K. Wir haben durch Unſere Entſchließung vom 15. November 1835 zu erkennen gegeben, wie die durch Art. VII. des I. Anhanges zur II. Verfaſſungsbeilage ſtaatsgrundgeſetzlich gebotene Errichtung angemeſſen dotirter neuer Klöſter für die durch Uns errichteten oder errichtet werdenden In-

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätioſen, oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſoferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden [11].

ſtitute dieſer Cathegorie von ſelbſt die Ermächtigung in ſich ſchließe, das zu ihrer vollſtändigen Dotation erforderliche Vermögen unter den über die Curatelgenehmigung beſtehenden Vorſchriften erwerben zu können, und wie demnach die Amortiſationsgeſetze auf die erwähnten Klöſter ſowohl bezüglich der von Uns zur Erleichterung des Staatsärars aus Unſerer Cabinetskaſſe bewilligten Dotationszuſchüſſe, als auch bezüglich dießfallſiger Schenkungen von Privaten keine Anwendung finden.

Um jedoch die bindende Kraft der erwähnten Zuſchüſſe und Schenkungen über jeden denkbaren Zweifel zu erheben, und deren Rechtsgiltigkeit unbedingt zu ſichern, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, zu verfügen, wie folgt:

1) In Anſehung der von Uns an Klöſter gemachten oder gemacht werdenden Schenkungen iſt durch die von Uns vollzogene Schenkungsacte zugleich die landesfürſtliche Bewilligung zur Annahme der Schenkung und zur Erwerbung der Realitäten ertheilt.

2) Die nicht auf königlicher Schenkung beruhenden Realitätenerwerbungen ſolcher Inſtitute, dann alle, die pragmatiſche Summe von 2000 fl. überſteigenden größeren Schenkungen Dritter an dieſelben ſind in jedem einzelnen Falle Unſerer ausdrücklichen Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen.

Ihr habt die in euerem Kreiſe beſtehenden Klöſter hiervon alsbald in Kenntniß zu ſetzen, und auch euererſeits euch hiernach auf das Genaueſte zu achten. — München, den 16. Juni 1836.

An die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins.

(D. XI. S. 1287.)

11) Die Mitwirkung der geiſtlichen Oberbehörden bei Veränderungen des Dienſteinkommens von Pfarrern und Kirchendienern, insbeſondere durch Bewilligung von Gehalts-Zulagen aus Cultus-Stiftungen betr.

A. B. S. M. K. Es hat ſich die Frage ergeben, ob und in wie weit eine Mitwirkung der geiſtlichen Oberbehörden bei der Verwendung der Renten-Ueberſchüſſe von Kultusſtiftungen zur Verbeſſerung der Gehaltsbezüge und Pfründen von Pfarrern und zu Gehaltsmehrungen für Meßner und ſonſtige Kirchendiener einzutreten habe.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium findet ſich daher veranlaßt, die kgl. Kreisregierungen, K. d. I., desfalls auf Nachſtehendes aufmerkſam zu machen.

Wenn gleich das Benehmen reſp. das Einverſtändniß der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde nur in dem durch §. 49. der zweiten Verfaſſungsbeilage ſpeciell bezeichneten Falle ausdrücklich vom Geſetze erfordert wird,

§. 48. Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal=Kirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich

---

und dagegen den durch die §§. 59. und 94. des revidirten Gemeinde=Edicts vom 1. Juli 1834 eingeführten Kirchenverwaltungen und ihren vorgeſetzten Staats=Behörden die materielle Verwaltung und Curatel des Kirchenvermögens in allen übrigen Fällen, unter Beachtung der in den §§. 47. und 48. der angeführten Verfaſſungs=Beilage ausgeſprochenen Grundſätze, allein zukommt; und wenn auch ferner in den §§. 64. und 65. derſelben Verfaſſungs=Beilage alle Beſtimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte ꝛc. der Kirchen und kirchlichen Perſonen als weltliche Gegenſtände, ſohin der Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt allein angehörig bezeichnet ſind, ſo darf dagegen anderſeits nicht überſehen werden,

a) daß die Frage über ſtändige oder perſönliche Gehalts=Vermehrung der Kirchendiener, inſonderheit der Pfarrer ohne Unterſchied des confeſſionellen Verhältniſſes ſchon an und für ſich durch die Kenntnißnahme und Würdigung der geiſtlichen Oberbehörden, als der vorgeſetzten Dienſtesſtellen, weſentlich bedingt iſt, indem ſie berufen ſind, die Würdigkeit der Individuen und die beſonderen Parochial=Verhältniſſe aus dem kirchlichen Standpunkte zu prüfen;

b) daß in der katholiſchen Kirche die Mitwirkung der biſchöflichen Stelle nach den auch in dem Concordate anerkannten Grundeinrichtungen des Kirchenregiments und der Stellung der ecclesia imperans zu der ecclesia obediens, und in ſo weit von der Verbeſſerung von Beneficien die Rede iſt, nach den desfallſigen beſonderen Beſtimmungen des canoniſchen Rechtes weſentlich und unerläßlich begründet erſcheint; daß ferner

c) ſo viel die proteſtantiſche Kirche anbelangt, unter den durch §. 11. des II. Anhanges zur zweiten Verfaſſungs=Beilage bezeichneten Gegenſtänden der Conſiſtorialzuſtändigkeit die Fatirung und Veränderung der Pfarr=Einkünfte ſich ausdrücklich aufgeführt findet, und daß der §. 86. der in demſelben §. 11. als ergänzende Norm für den Geſchäftskreis des Oberconſiſtoriums und der untern Conſiſtorien erklärte Inſtruktion vom 8. September 1809. (Regierungsblatt 1809. S. 1489 bis 1533) namentlich die Abänderungen in den matrikelmäßigen (faſſionsmäßigen) Beſoldungen der Geiſtlichen, als einen Gegenſtand bezeichnet, wovon die Oberconſiſtorial=Behörde, behufs gutachtlicher Antragſtellung Kenntniß zu nehmen hat.

Nach dieſen Beſtimmungen unterliegt es ſohin keinem Zweifel, daß in jenen Fällen, in welchen es ſich von Veränderungen des Dienſt=Einkommens reſp. der Gehalts=Faſſion von Pfarrern und Kirchendienern, insbeſondere durch Bewilligung von Gehaltszulagen aus Cultus=Stiftungen handelt, nicht nur das geeignete Benehmen der Curatelſtellen mit den betreffenden geiſtlichen Oberbehörden einzutreten habe, ſondern daß die von den erwähnten Oberbehörden erfolgende Aeußerung bei Faſſung des Curatel=Beſchluſſes die vollſte Würdigung und Berückſichtigung finden müſſe.

Die proteſtantiſchen Conſiſtorien ſind dabei verbunden, je nach der Wichtigkeit der Sache und ihres Einfluſſes auf einen bleibenden oder blos vorübergehenden Zu= oder Abgang an derlei Gehalten, vor Abgabe ihrer Aeußerung vorerſt die Entſchließung des königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums einzuholen.

Die k. Kreisregierung, K. d. J., hat ſich hiernach in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 4. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreis=Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 58.)

ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen, und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen [12]).

Die Beſchwerde des heil. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betr.

L. A. Die von den Ständen an Uns gebrachte Beſchwerde des Senates des heil. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen angeblich verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenzbeiträgen zu verſchiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Beſtimmung des Titl X. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde durch Unſeren Staatsrath näher unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen. (cf. allerh. Entſchließung v. 8|2. 44., wornach der königl. Staatsrath entſchieden hat, daß die erwähnte Beſchwerde als eine Beſchwerde über Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte nicht begründet ſey. R. Bl. St. 10. S. 161.)

Wir müſſen Anſtand nehmen, in den bei dieſer Veranlaſſung angeregten Wunſch einzugehen, „auszuſprechen, daß das Vermögen der Bruderſchaften zu religiöſen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. Beilage „zur Verfaſſungs-Urkunde nicht zu ſubſumiren ſey, inſofern ſich daſſelbe „nicht erweislich als Beſtandtheil eines Kirchenvermögens darſtellt," da derſelbe einerſeits der von Uns angeordneten förmlichen Entſcheidung des gegebenen ſpeziellen Falles vorgreift, und andererſeits eine authentiſche Interpretation bezielt, wozu Wir Uns die Initiative in grundgeſetzlicher Form nach Ermeſſen vorbehalten.

(L.-A. v. 25. Auguſt 1843. Abſchn. V. §. 1. Geſbl. St. 7. S. 76.)

12) cf. V. v. 28|7. 04. Die Gotteshäuſerconcurrenzen durch ſogenannte dona gratuita betr. chb. Regbl. St. 33. — 30|9. 05. Die Unterhaltung des ewigen Lichtes betr. chb. Regbl. St. 42. — Ueber Jahrestags- und Meſſen-Stiftungen cf. Mdt. v. 10|12. 1731. M. G. S. 1788. IV. Nr. 81. S. 773. — 17|11. 1769. ib. 1784. II. Nr. 60. S. 1043. — 30|10. 1783. ib. 1788 IV. Nr. 114. S. 798. — 4|6. 01. chb. Regbl. St. 24. die von ausgetretenen Religioſen und andern Votivprieſtern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis etc. betr. — 4|7. 07. die Haltung der Jahrtäge in den vormaligen Kloſterpfarrkirchen betr. Regbl. St. 30. S. 1140. —

Concurrenz zu Cultusgebäuden, resp. die Anwendung des §. 48. lit. a. des II. conſtitutionellen Edictes betr.

J. M. S. M. K. Ueber die Frage, in wie weit durch die Beſtimmungen de's §. 48. lit. a. des II. conſtitutionellen Edicts eine Aenderung in der Concurrenzpflicht jener moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen eingetreten ſey, welche aus einem Rechtstitel zur Erbauung oder Unterhaltung eines Cultusgebäudes verbunden ſind? wird gelegenheitlich eines ſpeciellen an die Allerhöchſte Stelle gelangten Falles die anmit zur Kenntniß ſämmtlicher Behörden gelangende Entſchließung ertheilt:

„Nachdem die im II. conſtitutionellen Edicte §. 48. lit. a. vorbehaltene Verwendung der Ueberſchüſſe des Kirchenvermögens zur Wiederherſtellung oder Unterhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden die Concurrenz der aus einem Rechtstitel zur Bauconcurrenz Verpflichteten nicht nur nicht beſeitiget, ſondern vielmehr

§. 49. In ſo fern für dieſe Zwecke vom Kirchen=Vermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann,

---

dann erſt zuläßig iſt, wenn die geſetzlich zu leiſtenden und geleiſteten Beiträge ſolcher Concurrenz=Pflichtigen zu der nöthigen Bauführung nicht ausreichen, ſo habe ferner dieſe Beſtimmung aus gleichem Grunde auch für die Verwendung der Renten=überſchüſſe anderer Kirchenſtiftungen derſelben Gemeinde in Anwendung zu kommen, wenn eine ihrer Cultusſtiftungen zum Kirchenbau veranlaßt, die Koſten aus eigenen Mitteln nicht zu beſtreiten vermag, jedoch der Anſpruch auf Concurrenzen dritter, aus beſonderen Rechtstiteln zu Baubeiträgen Verpflichteten zur Seite ſteht."

Augsburg, am 26. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An ſämmtliche Diſtricts=Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

(D. XI. S. 1361.)

Verwendung der Cultus=Stiftungs=Ueberſchüſſe betr.

A. B. S. M. K. Dem in der Vorſtellung des biſchöflichen Ordinariats zu Eichſtädt geſtellten Antrage wegen Bildung eines Reſervefonds aus den Ueberſchüſſen der zu dieſer Diöceſe gehörigen Cultusſtiftungen kann nicht entſprochen werden, da der § 48. der zweiten Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde die Zwecke, wofür dieſe Ueberſchüſſe verwendet werden ſollen, genau beſtimmt und mit dieſem die beantragte Bildung eines Reſervefonds unvereinbar iſt. Dem biſchöflichen Ordinariate zu Eichſtädt iſt hiervon mit dem Beiſatze Kenntniß zu geben, daß auch fernerhin, wie ſeither, nur ſolche Stiftungs=Rentenüberſchüſſe in Anſpruch genommen werden würden, welche nach hinlänglicher Deckung aller Local=Kirchenbedürfniſſe verfügbar bleiben.

München, den 19. September 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XI. S. 1363.)

Die nähere Feſtſtellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Renten=Ueberſchüſſen der Kirchen=Stiftungen betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben aus den berichtlichen Vorlagen ſämmtlicher Kreis=Regierungen dieſſeits des Rheins entnommen, daß bezüglich der Erhebung und Verwendung der, nach §. 48 und 49 der II. Verfaſſungs=Beilage zu leiſtenden Concurrenz=Beiträge aus den Renten=Ueberſchüſſen der Kirchen=Stiftungen zur Unterſtützung unvermöglicher Kirchen=Gemeinden, und beziehungsweiſe, zur Ergänzung von Schulanſtalten und Armenſtiftungen ein ſehr verſchiedenes, die Zwecke und Vermögens=Rechte der betheiligten Stiftungen nicht ſelten gefährdendes Verfahren ſtattfinde: daß insbeſondere die Ermittelung des Concurrenz=Verhältniſſes auf ſchwankenden, zum Theil ſehr unzuverläſſigen, Grundlagen beruhe.

In der Abſicht, den hilfsbedürftigen Kirchen=Stiftungen und Anſtalten die verfaſſungsmäßigen Anſprüche auf Unterſtützung aus den Renten=Ueberſchüſſen verwandter Stiftungen zu ſichern, ohne die Verwaltungen der letztern in der Stiftungs= und zweckgemäßen Verfügung über deren Vermögens=Renten allzuſehr zu beſchränken, dabei aber zugleich dem nur zu häufig wahrnehmbaren Beſtreben, durch Verbergung oder Vergeudung ihrer Ueberſchüſſe ſich den verfaſſungsmäßigen Verpflichtungen zu entziehen, wirkſame Schranken zu ſetzen, haben Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden, nachfolgenden Beſtimmungen hierüber, auf ſo lange Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen, Allerhöchſt Ihre Genehmigung zu ertheilen:

I. Nach §. 48. der II. Verfaſſungs=Beilage ſollen die Renten=Ueberſchüſſe vermöglicher Stiftungen, nach hinlänglicher Deckung der Lokal=Be=

wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten,

---

dürfniſſe zu den dort angegebenen Zwecken, innerhalb des beſtehenden und nach ſtrenger Prüfung anerkannten Bedürfniſſes verwendet werden.

Die Erhebung ſtändiger Beiträge, welche vorher, und auf eine längere Reihe von Jahren hinaus feſtgeſetzt, und ohne Rückſicht auf den wirklichen Bedarf von Jahr zu Jahr erhoben würden, ſowie die Admaſſirung des Ueberreſtes dieſer Beiträge nach der Erfüllung der Bedürfniſſe des gegebenen Jahres zu einem eigenen Fonds in der Art, daß aus den Beiträgen der einzelnen Stiftungen gewiſſermaſſen eine eigene, neue Stiftung gebildet würde, — würde daher den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechen, und müßte bei ſolchem Uebermaaße das Vertrauen der Stiftungs-Verwaltungen wie den Sinn für Erſparung und Wirthſchaftlichkeit untergraben.

Es ſollen daher alle Beiträge aus Renten-Ueberſchüſſen auch forthin genau nach dem jährlichen, durch ſie zu beſtreitenden, und nach ſtrenger und ſorgfältiger Prüfung feſtzuſetzenden Bedarfe bemeſſen, und unter keiner Bedingung andern als den in der zweiten Verfaſſungs-Beilage §§. 48 und 49 beſtimmten Zwecken zugewendet werden.

II. Um aber dieſen Bedarf gehörig zu ermitteln, und die bisherigen zeitraubenden Einzelnerhebungen ebenſo, wie die hie und da üblich geweſenen, zweckwidrigen Diſtrikts-Concurrenzen zu beſeitigen, ſollen fortan

1) alle Geſuche um Unterſtützungen aus den Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher Stifungen für das kommende Verwaltungs-Jahr, noch vor dem 1. Oktober, als dem Anfang deſſelben von den Kreisregierungen eingeſammelt werden, um ſelbe wie bisher zu prüfen und bei Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen zu genehmigen.

2) Im Falle der Genehmigung iſt der zu gewährende Unterſtützungs-Beitrag nach dem genau zu ermittelnden, unabweislichen Bedürfniſſe zu bemeſſen, und es ſoll hiebei auf die Vermögens-Verhältniſſe der zu unterſtützenden Stiftungen, Gemeinden, Anſtalten oder Privaten und auf die beſtehenden primären, geſetzlichen Verbindlichkeiten derſelben zur Beſtreitung der in Frage ſtehenden Ausgaben oder zur Beitrags-Leiſtung für dieſelben die ſorgfältigſte Rückſicht genommen, und auf die Renten-Ueberſchüſſe anderer Stiftungen nur jener Bedarf hingewieſen werden, deſſen Deckung durch die Geltendmachung der eben erwähnten vorangehenden Verbindlichkeiten nicht zu bewerkſtelligen iſt, andererſeits aber auch auf den ſtreng nothwendigen Betrag des aus dem Unterſtützungs-Beitrage zu beſtreitenden Aufwandes zu beſchränken.

3) Die hienach ſich ergebende Geſammtbedarfs-Summe des bevorſtehenden Verwaltungs-Jahres iſt, mit Hinzurechnung eines angemeſſenen Reſervefonds für unvorhergeſehene und zugleich unaufſchiebbare Fälle, ſowie für den Ausfall der an den Beiträgen der concurrirenden Stiftungen durch eigene unvermuthete und außerordentliche Ausgaben derſelben entſtehen kann, ſpäteſtens bis zum 1. November eines jeden Jahres auf die betreffenden Stiftungen des Regierungs-Bezirkes verhältnißmäßig zu repartieren, jeder Unter-Curatel- reſp. Diſtrikts-Polizei-Behörde das von ihr einzuſendende Contingent hienach zuzutheilen, und längſtens bis zu Ende des Monats Dezember vollſtändig zu erheben, um an die Kreis-Regierung, als die Verwaltungsſtelle des für jeden Religionstheil geſondert zu behandelnden Concurrenz-Verbandes, eingeſendet zu werden.

III. Was den Maaßſtab dieſer Repartition anbelangt, ſo erſcheint es als ein weſentliches Erforderniß, daß derſelbe auf möglichſt richtige und verläßige Grundlagen geſtützt und in einer angemeſſenen, jeder willkürlichen und unlautern Störung entrückten Stetigkeit erhalten werde.

dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

Das zufällige Ergebniß der jährlichen Rechnungs-Abſchlüſſe iſt hiezu nach den gemachten Erfahrungen um ſo minder geeignet, auch abgeſehen von dem Umſtande, daß die Rechnungen erſt nach voraus gegangener Reviſion der Unter-Curatel-Behörde, ſohin erſt nach mehreren Monaten eingeſendet werden — die Anwendung dieſes Vertheilungs-Maaßſtabes zu den größten Unterſchleifen und Ungehörigkeiten Veranlaſſung gibt, indem manche Verwaltungen darin eine Aufforderung finden, durch ganz unnöthige mit einem geordneten Haushalte unvereinbare Ausgaben zur Vermeidung der Concurrenz-Beiträge jährlich alle Ueberſchüſſe aufzuzehren oder den in Anſpruch zu nehmenden Ueberſchuß in einen nicht realiſirbaren Rechnungs-Ziffer umzuwandeln.

Dagegen bieten gerade hier die Wirthſchaftsplane die ſicherſte Baſis der Repartition und eine der wichtigſten Seiten ihrer Zweck-Beſtimmung dar, da dieſelben auf den Grund beigebrachter genauer Nachweiſe und Durchſchnitts-Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben nach kontradiktoriſcher Berathung aller betheiligten Behörden hergeſtellt, bereits ſorgfältig geprüft, ſuperreviſoriſch feſtgeſtellt und im Allgemeinen beſtimmt ſind, zur ſtändigen Richtſchnur der Vermögens-Verwaltung zu dienen, und da denſelben mithin auch alle erforderlichen Eigenſchaften zukommen, um, inſoweit ſie nachhaltige Ueberſchüſſe ausweiſen, auch für das Maaß der Concurrenz den Anhalt zu geben, zumal bei Herſtellung der Wirthſchaftsplane, unter Annahme der niedrigſten Einnahmsgrößen, alle möglichen durch den Stiftungszweck geforderten Ausgaben ohne ängſtliche Beſchränkung bereits vorgeſehen worden ſind, wodurch den Kirchen-Verwaltungen in Benützung des Stiftungs-Vermögens die zugeſicherte freie Bewegung auf das genaueſte bewahrt und zugleich die Möglichkeit gegeben iſt, mit der zur eigenen Verfügung verbleibenden Rente auch für würdige Ausſtattung des Cultus, für die Beſorgung der herkömmlichen Feierlichkeiten ꝛc. ꝛc. Erkleckliches zu leiſten:

Dieſe Wirthſchaftsplane haben daher fortan die allgemeine Repartitions-Grundlage und den Concurrenz-Maaßſtab unter folgenden näheren Beſtimmungen zu bilden:

1) für jeden Land- und Herrſchafts-Gerichtsbezirk, ſowie für die unmittelbaren Magiſtrate iſt eine Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Wirthſchaftsplane der Kirchen-Stiftungen zu fertigen und in eine Haupt-Ueberſicht für den ganzen Regierungs-Bezirk zu vereinigen, um den Geſammtſtand der disponiblen Renten-Ueberſchüſſe der Cultus-Stiftungen, wenn auch nicht mathematiſch genau, doch mit hinreichender Annäherung darzuſtellen und ſo einen nachhaltigen Matrikular-Kataſter für die Repartition der nothwendigen Beiträge zu gewähren.
2) Dieſer Matrikular-Kataſter iſt von 10 zu 10 Jahren einmal einer durchgreifenden Reviſion zu unterſtellen, ſofern nicht mittlerweile eintretende beſondere Umſtände eine frühere Reviſion nothwendig machen.
3) In dem Falle, da einzelne Stiftungen ihre Renten-Ueberſchüſſe zur Beſtreitung unvorhergeſehener außerordentlicher Ausgaben, als: zu bedeutenden Neubauten oder Hauptreparaturen ꝛc. ꝛc. ſelbſt bedürfen, iſt für die hiezu entweder ſchon beſtimmte oder erſt genauer zu ermittelnde Zeit die Erhebung eines Concurrenz-Beitrages zu ſuspendiren, dagegen
4) auf die, blos in dem einen oder dem andern Jahre vorkommende Ausgabs-Mehrung, für welche bei den Durchſchnitts-Berechnungen der Wirthſchaftsplane ſchon Vorſorge getroffen wurde, ſo wie auf die durch Aktiv-Ausſtände etwa vorübergehend geminderte, geringere Einnahme keine Rückſicht zu nehmen.

Um hiebei die Sorge für das Intereſſe der Concurrenz-Kaſſe mit den Obliegenheiten der Curatelpflege für die einzelnen Stiftungen in Einklang zu ſetzen, ſind

5) dergleichen Ausnahmsfälle (temporäre Befreiungen von den Concur-

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſt-

---

renzen) durch die ohnehin bereits angeordneten Jahres-Etats-Varianten nach gehöriger Prüfung zu begründen und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für den Dienſt des nächſtkommenden Jahres bei der Kreisregierung nachzuweiſen, welche letztere von Ober-Curatelwegen das weitere zu verfügen und hienach die Erhebungsliſte ſämmtlicher Renten-Ueberſchüſſe zu berichtigen hat.

6) Eine Befreiung von dieſen Beiträgen tritt bei Filial-Kirchen-Stiftungen nur in dem Falle ein, wenn dieſelben ihren Ueberſchuß zur Unterhaltung der Mutter-Kirche ſtiftungsgemäß abzugeben haben.

IV. Bei der in Gemäßheit des §. 49. der II. Verfaſſungs-Beilage „zu Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armen- und Kranken-Pflege" anzuordnenden Verwendung von Kirchen-Vermögens-Ueberſchüſſen hat nach Vorſchrift dieſes §. jederzeit das geeignete Benehmen und Einverſtändniß mit der betreffenden geiſtlichen Ober-Behörde vorauszugehen; es mag eine ſolche Verwendung aus verfügbaren Beſtänden der für unbemittelte Cultus-Anſtalten bereits bewirkten Concurrenzen, oder mittelſt ausnahmsweiſer Inanſpruchnahme der Ueberſchüſſe einzelner Kirchen-Stiftungen für den Unterrichts- und Wohlthätigkeitszweck ſtattfinden.

V. Da auf dieſe Weiſe die Concurrenz ſämmtlicher mit Renten-Ueberſchüſſen verſehener Stiftungen auf die einfachſte Weiſe erfolgen wird, und die Beſcheidung der Geſuche um Unterſtützungen oder um Nachlaß der Concurrenz-Quote von der Kreisregierung wie bisher auszugehen hat, ſo erſcheint die Bildung einer beſondern Behörde zur Verwaltung dieſer Kaſſe unnöthig.

Zu Beſorgung der bezüglichen Geſchäfte iſt ein gewandter und verläßiger Angeſtellter der Kreisregierung oder ein im Sitze derſelben befindlicher und ihr unmittelbar untergeordneter Stiftungspfleger neben ſeinen übrigen Berufsgeſchäften unter ſteter Aufſicht und Controlle gegen angemeſſene Cautionsleiſtung zu verwenden und denſelben hiefür (einſchlüßig der Regie-Bedürfniſſe) eine Remuneration von 1½ bis höchſtens 2 Prozent der Brutto-Einnahme zu bewilligen.

Dieſer Rechner hat alle auf höhere Anweiſung gemachten Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, zu verbuchen und darüber jährlich Rechnung zu ſtellen.

Nach reviſoriſcher Feſtſtellung iſt dieſe Rechnung durch das Intelligenz-Blatt des Regierungs-Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um den betreffenden Stiftungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihre Reichniſſe für den verfaſſungsmäßigen Zweck und zum Beſten des betreffenden Religionstheiles verwendet worden ſind.

Die k. Regierung, K. d. I., wird die vorſtehenden Allerhöchſt genehmigten Beſtimmungen bei den bereits in Einleitung begriffenen und dringenden Concurrenzfällen, ſofern es noch geſchehen kann, ſogleich, hinſichtlich der künftigen aber mit dem Anfange des kommenden Etats-Jahres zum pünktlichſten Vollzuge bringen und zu dieſem Zwecke ungeſäumt das weiter Geeignete verfügen.

München, den 6. Juni 1838.

An die k. Regierung von Schwaben nnd Neuburg, K. d. I., alſo ergangen.

(Kr.-I.-Bl. 1838. S. 1005.)

A. B. S. M. K. Zum Vollzuge der in dem Landtags-Abſchiede vom 15. April d. J. Abſchnitt III. lit. B. II. ausgeſprochenen allerhöchſten

liche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werde, und die königl. weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegen-

---

Willensmeinung hinſichtlich der Erhebung der Concurrenz-Beiträge der Kultusſtiftungen erhalten die königl. Kreisregierungen, K. d. J., unter Beziehung auf die in der Miniſterial-Ausſchreibung vom 6. Juni 1838 vorgezeichneten allgemeinen Normen nachſtehende Weiſungen:

I. Da die Grund-Etats der Stiftungen hinſichtlich des quantitativen Verhältniſſes der Concurrenz — die weſentliche Grundlage derſelben bilden ſollen, ſo iſt es von der höchſten Wichtigkeit, daß dieſe Etats ſowohl in Anſehung ihres materiellen Inhalts und der Feſtſtellung des Ziffers die Eigenſchaft der größten Verläßigkeit beſitzen, als auch rückſichtlich der verfaſſungsmäßig gebotenen Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen den Charakter wohlbemeſſener Nachhaltigkeit an ſich tragen. Es darf daher keiner Stiftungs-Verwaltung die von ihr beantragte Reviſion des Grundetats verweigert werden; dieſelbe iſt vielmehr auf jedes ſolche Anſuchen unverzüglich vorzunehmen, und ſelbſt von Amtswegen in dem Falle anzuordnen, wenn über die Verläßigkeit oder Nachhaltigkeit des Etats ein begründeter Zweifel entſteht.

II. Die Reviſion der Grundetats hat nach den Vorſchriften der Miniſterial-Entſchließung vom 5. Mai 1835 mit aller Sorgfalt zu geſchehen, und es ſind hiebei die Beſtimmungen des §. 96. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bezüglich der den Gutsherren zuſtehenden Rechte, ſo wie die Vorſchriften der §§. 59. und 94. des revidirten Gemeinde-Edikts rückſichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und Conſiſtorien auf das genaueſte zu beobachten.

III. Durch das Normativ-Reſcript vom 6. Juni 1838 ſind die aus den Grundetats hervorgehenden verfügbaren Renten-Ueberſchüſſe als die allein in Anſpruch zu nehmenden Deckungsmittel des jährlich zu erhebenden Geſammtbedarfs bezeichnet.

Die Beiziehung von Rechnungs-Aktivbeſtänden oder von abmaſſirten Ueberſchüſſen vorausgegangener Jahre findet daher nicht ſtatt.

IV. Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten ſohin entweder aus dieſem Grunde, oder nach Vorſchrift der Stiftungs-Urkunden, welche allenthalben auf das gewiſſenhafteſte zu beachten ſind, zu einem neuen Stiftungszwecke abmaſſirt werden müſſen, können während der Dauer dieſes Verhältniſſes zur Concurrenz nicht angezogen werden, da auch die formell ſich ergebenden Aktivreſte zur Anſammlung beſtimmt ſind.

V. Hinſichtlich der mit Schulden belaſteten Stiftungen iſt der den Grundetats beizufügende Schuldentilgungs-Plan mit aller Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrſchenden privatrechtlichen Zahlungspflicht keine Mittel durch Concurrenzleiſtung entzogen werden.

VI. Die Kultusſtiftungen ſind mit ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberſchüſſen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Bedürfniß der durch die zweite Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Zwecke concurrenzpflichtig, jede weitere Ausdehnung der Concurrenz würde daher als eine Verletzung verfaſſungsmäßig geſicherter Rechte anzuſehen ſeyn. Daher iſt auch das Quantum der Geſammtconcurrenz mit aller Schärfe nach der im Art. II. Nr. 3. des Normativ-Reſcripts vom 6. Juni 1838 gegebenen Vorſchrift in der Art zu bemeſſen, daß daſſelbe dem zu deckenden Bedarfe möglichſt genau entſpricht, jedenfalls namhafte Ueberſchüſſe ſorgfältig vermieden werden.

VII. Durch den Art. II. Nr. 2. der allerhöchſt vorgezeichneten Normen vom 6. Juni 1838 iſt bereits feſtgeſetzt worden, daß die Bewilligung von Unterſtützungen nach dem unabweisbaren Bedürfniſſe zu bemeſſen ſey, und daß dieſe Eigenſchaft nur jenem Betrage zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem §. 48. der zweiten Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich, und nach vollſtändiger Inanſpruchnahme aller eigenen Kräfte der zu Unterſtützenden und nach Geltendmachung

ſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſo weit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichts-

---

der primären, geſetzlichen Verbindlichkeiten als ungedeckt ſich darſtellt, ohne daß dafür andere Deckungsmittel als die Concurrenz-Beiträge gegeben erſcheinen.

Dieſe Beſtimmung iſt mit aller Strenge zu vollziehen, und es kann nicht ſtattfinden, daß für unerfüllte Verbindlichkeiten Dritter aus Concurrenzgeldern eine Deckung gewährt werde.

VIII. Concurrenzen für die in dem §. 49. der zweiten Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Zwecke dürfen niemals ohne Zuſtimmung der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde ſtattfinden.

Auch in den Fällen des §. 48. aber iſt das Benehmen mit den geiſtlichen Oberbehörden nicht ausgeſchloſſen, ſobald ſolches zweckförderlich und ſachangemeſſen erſcheint.

IX. Die jährlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machende revidirte Concurrenz-Rechnung hat ſowohl die Beiträge jeder einzelnen Stiftung als auch die Zwecke, wofür ſie verwendet wurden, nebſt dem einem jeden einzelnen Zwecke gewidmeten Betrage darzuſtellen.

Die k. Kreis-Regierungen, K. d. J., werden ſich zur beſondern Obliegenheit machen, die von Sr. Majeſtät dem Könige wiederholt allerhöchſt ausgeſprochene Abſicht unverrückbar im Auge zu behalten, wonach unter Beachtung aller geſetzlichen Rechte und Zuſtändigkeiten der Vollzug der in den §§. 48. und 49. der II. Verfaſſungs-Beilage enthaltenen Beſtimmungen mit der ungeſchmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen mit der zureichenden Vorſorge für ihren eigenen Bedarf, und mit dem ungeſtörten geregelten Gange ihrer Verwaltung fortan im Einklange ſtehen, und darin erhalten werden ſoll.

Dieſelben werden daher auch die auf die Concurrenz der Stiftungen ſich beziehenden Geſchäfts-Vorkommniſſe zu den wichtigſten Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes zählen, dieſelben mit aller Sorgfalt und Umſicht behandeln, und jede gegründete Beſchwerde über ihr Verfahren fern halten.

München, den 9. Juni 1840.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., alſo ergangen.

(Kr.-J.-Bl. 1840. S. 537.)

Bezahlung der Kirchenbücher betr.

A. B. S. M. K. Die königl. allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Vorchheim wird hierdurch angewieſen, die durch die Anſchaffung neuer Kirchenbücher nöthig gewordene Buchbinderarbeit aus dem dortigen Kirchenvermögen zu bezahlen, da dergleichen Ausgaben von jeher dem Kirchenärar zur Laſt gefallen ſind. Was aber die Vergütung des zu jenen Büchern erforderlich geweſenen Papieres oder der gedruckten Tabellen betrifft, ſo hat ſich der Pfarrer N. deshalb an das Landgericht Schnaitach zu halten, welches nach der Allerhöchſten Verordnung vom 31. Januar 1803 angewieſen iſt, dieſe Tabellen den Pfarrämtern unentgeldlich verabfolgen zu laſſen.

München, den 3. Juli 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An die allgemeine Stiftungs-Adminiſtration zu Vorchheim alſo ergangen.

(D. XI. S. 1458.)

Die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen betr.

L. K. Auf euern Bericht vom 20. März d. J., die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen betreffend, erwidern wir euch, daß bei denjenigen Kirchen, welche ein zur Beſtreitung der übrigen Bedürfniſſe des Cultus hinreichendes Vermögen oder Rentenüberſchüſſe beſitzen, die Verwendung von jährlich vierzig Pfund Repsöl zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geſtattet und demgemäß den niedern Curatelbehörden die Anweiſung ertheilt werden könne, bei ſolchen zureichend dotirten Kirchen, die auf die Anſchaffung dieſes Oelquantums ſich ergebende Auslage in den Kirchenrechnungen nicht zu beanſtanden. Bei denjenigen Kirchen aber, welche ein zureichendes Vermögen nicht beſitzen, hat es bei der Beſchränkung des

Recht dabei eintritt. Die königl. Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den königlichen einſchlägigen Landes-Stellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchen-Geſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staats-Miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bei Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das königl. Staats-Miniſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen in den ver-

Oelquantums auf die in der Verordnung vom 20. Auguſt reſp. 30. Sept. 1805 feſtgeſetzten jährlichen 25 Pfund zu verbleiben, inſoferne der Mehrbedarf nicht durch freiwillige Beiträge oder durch einen Zuſchuß der betreffenden Gemeindeglieder gedeckt wird.

Auch iſt fortwährend darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Einſetzung des Sanctissimums in denjenigen Kirchen, in welchen kein ſtändiger pfarrlicher Gottesdienſt gehalten wird, ganz aufhöre und hiedurch die Aufgabe auf die Unterhaltung des ewigen Lichtes beſeitigt werde, wenn nicht der Bedarf für daſſelbe durch andere freiwillige Beiträge gedeckt werden kann.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 11. April 1831.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
(Döllinger XI. S. 1462.)

Den Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterſtützungen aus den Concurrenz-Kaſſen der Kirchen-Stiftungen betr.

A. V. S. M. K. Mit Rückſichtnahme auf §§. 48. und 49. der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und das die nähere Feſthaltung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen bekannt gebende Ausſchreiben des k. Miniſteriums des Innern vom 6. Juni 1838 Nr. 12,018, aus welchen hervorgeht, daß das Kaſſa- und Rechnungsgeſchäft über die, zur Deckung der feſtgeſtellten Bedürfniſſe unvermöglicher Kirchen-Stiftungen geleiſteten Concurrenzen ſich lediglich als reine Dienſtesangelenheit im Intereſſe des öffentlichen Wohles darſtellt, wird verfügt, daß die Quittungen, welche den Concurrenz-Kaſſen der Kirchen-Stiftungen über empfangene Unterſtützungen ausgeſtellt werden, von der Stempelpflicht ausgenommen ſind.

Die im Berichte vom 23. v. M. geſtellte Anfrage über die Quittirung der Empfänge der Suſtentationsbeiträge einer Stiftung an die andere unterliegt denſelben Grundſätzen.

München, den 30. Juni 1842.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg alſo ergangen.
(Kr.-J.-Blt. 1842. S. 563.)

ſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt Derſelbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Verſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königl. Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten ohne allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun [13]).

---

13) cf. Mdt. v. 3|4. 1770. M. G. S. 1784. II. N. 69. S. 1099. — 16/8. 1779. N. 4. ib. 1784. II. N. 99. S. 1127. — 24/5. 03. R. Bl. St. 22. — 5/10. 03. R. Bl. St. 41. — 18/2. 04. R. Bl. St. 8. — 17/5. 04. R. Bl. St. 21. — titl. IV. §. 9. d. V. U.

Das Placetum regium betr.

M. J. K. Nachdem der zum Erzbiſchof in Bamberg beförderte bisherige Biſchof von Augsburg, Freiherr von Frauenberg, in der Abſicht, mögliche Mißverſtändniſſe wegen Erlaſſung eines Hirtenbriefes bei dem Amtsantritte zum Voraus zu beſeitigen, in einer unmittelbar an Uns gerichteten Vorſtellung vom 19. d. M. um eine nähere Beſtimmung über die Vorlage biſchöflicher Ausſchreiben, dann über die Art der in denſelben zu machenden Erwähnung der Publikations-Bewilligung gebeten hat, ſo eröffnen Wir euch hiemit, unter Hinweiſung auf Unſere Entſchließung vom 25. Januar vorigen Jahres und 14. Februar laufenden Jahres, was folgt:

I. Geſetze oder Verordnungen der Kirchengewalt können, nach klarer Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. § 9. und des zweiten conſtitutionellen Edictes §. 58. und 61. ohne vorgängige Vorlage und Erholung des landesherrlichen Placet nicht verkündet werden.

II. Biſchöfliche Ausſchreiben, welche ſich auf die untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen nach §. 59. des angeführten zweiten conſtitutionellen Edictes keiner Genehmigungs-Erholung.

III. Zu dieſen Ausſchreiben ſind auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche, unter der sub II. bemerkten Vorausſetzung, ein Biſchof, als ſolcher, bei dem Antritte ſeines Amtes zu erlaſſen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

IV. Bei Bekanntmachung geiſtlicher Geſetze oder Verordnungen, unter welche allerdings die Faſten-Patente gezählt werden, muß Unſere Genehmigung ausdrücklich erwähnt werden.

V. Auch erwarten Wir, daß die Erwähnung, welche auf die ſchicklichſte Weiſe im Eingange der Ausſchreibung einer Verordnung geſchieht, in vollkommen entſprechenden Ausdrücken gemacht werde.

VI. Uebrigens werden die Biſchöfe keiner beſonderen Aufforderung

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich bloß auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung [14]).

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen [15]).

---

bedürfen, von den Hirtenbriefen jederzeit einige Abdrücke den betreffenden Kreisregierungen mitzutheilen.

München, den 27. Juni 1824.

An die k. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen k. Kreisregierungen, dann den beiden Erzbiſchöfen von München-Freiſing und Bamberg. (D. VIII. S. 73.)

14) cf. Konkordat v. 24/10. 17. Art. XII lit. e.

15) cf. §. 43 — 48 der Beil. IV. z. V. U. — §. 94. 95. der Beil. VI. z. V U. — §. 61. d. a. V. v. 9/12. 25. die Formation der Miniſterien btr. R. Bl. S. 997. — §. 34 — 37 d. a. h. V. v. 17/12. 25. die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen btr. R. Bl. S. 1071. — ah. V. v. 17/12. 25. die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichtete Miniſterialſektion R. Bl. S. 1033. — ah. V. v. 14/1. 09. das Benehmen der k. General-Kreiscommiſſariate mit den biſchöflichen Behörden im Falle allgemeiner Anordnungen R. Bl. St. 7. S. 129. — ah. V. v. 19/10. 12. die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adeliche, Gutsbeſitzer und Pfarrer betr. R. B. St. 60. S. 1833.

Die Correſpondenz der Landgerichte mit den biſchöflichen Behörden betr.

A. B. S. M. K. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landgerichte in unmittelbaren amtlichen Zuſchriften an die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Behörden ſich einer Form und eines Kanzleiſtyles bedienen, welche nur den Mittheilungen coordinirter Stellen unter ſich angemeſſen ſind.

Im Allgemeinen liegt in der amtlichen Stellung der Landgerichte kein Grund gegen die analoge Anwendung der Vorſchriften der Verordnung vom 28 November 1808 (R. Bl. S. 2758), dann der Verordnung vom 17. Juni 1809 (R. Bl. S. 1033), die Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden betr.

Damit indeſſen jeder formelle Mißgriff in Verhandlungen der bezeichneten Art möglichſt beſeitigt werde, beſtimmen Seine Majeſtät der König, daß es den Landgerichten und anderen Unterbehörden des adminiſtrativen Reſſorts nicht geſtattet ſeyn ſoll, mit den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Behörden in unmittelbaren Geſchäftsverkehr zu treten.

Wenn daher auf vorgängige Anforderungen officielle Mittheilungen an Letztere nothwendig werden, ſo ſind ſolche von den Unterbehörden jedesmal den unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit ſie durch dieſe auf dem Wege der vorſchriftsmäßigen Communication an die geiſtlichen Stellen gelangen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich

Seine Majeſtät der König verſehen ſich jedoch hiebei zu den erz- und biſchöflichen Ordinariaten, daß ſie ihre unmittelbaren Erlaſſe an die Landgerichte oder andere Adminiſtrativ-Unterbehörden genau nach der Vorſchrift bemeſſen werden, welche der §. 3. der oben angeführten Verordnung vom 28. November 1808 vorzeichnet.

Die Regiernngen haben nach dieſer Anordnung die Landgerichte und übrigen adminiſtrativen Unterbehörden anzuweiſen, und den einſchlägigen erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariaten Kenntniß hievon zu geben.

München, den 3. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen. Mittheilung der k. Regierung des Rheinkreiſes zur einſchlägigen angemeſſenen Darnachachtung. (D. VIII. S. 92.)

Die Verhältniſſe zu dem biſchöflichen Ordinariate in Eichſtädt betr.

A. B. S. M. K. 4. Was die von dem biſchöflichen Ordinariate verlangte Zeugenſtellung an die biſchöflichen Commiſſäre in Disciplinar-Unterſuchungsſachen geiſtlicher Perſonen betrifft, ſo muß dieſelbe als Mittel zum Zwecke, — da den Ordinariaten die Ausübung der Kirchendisciplin und des Correctionsrechts zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit nach den Beſtimmungen des Edicts über die äuſſern Rechtsverhältniſſe und in Beziehung auf Religion und Kirche vom 24. März 1809 (Reg. Bl. St. 40.), der frühern General-Verordnung über die Verhältniſſe zur geiſtlichen Gewalt vom 7. Mai 1804 zukömmt, — den Ordinariaten allerdings zugeſtanden werden; ſo wie bereits auf die Vorſtellung des dortigen Ordinariates in dem wegen der Disciplinar-Unterſuchung des Pfarrers N. zu N. vorgekommenen Falle dieſer Art das königl. General-Commiſſariat des Rezatkreiſes unterm 21. October und 24. December 1809 angewieſen worden iſt, die verlangte Zeugenſtellung ohne weiters zu verfügen. — Das königl. General-Commiſſariat hat daher das biſchöfliche Ordinariat hiernach zu beruhigen, und wird in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten wiſſen.

München, den 8. April 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An das königl. General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen. (D. VIII. S. 85.)

Die Correſpondenzform zwiſchen den königl. Landgerichten und den Pfarrämtern betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Man hat hievon Veranlaſſung genommen, ſich Kenntniß davon zu verſchaffen, wie es in dieſer Beziehung in den übrigen Kreiſen bisher gehalten worden ſey. Aus den eingelaufenen Berichten ergab ſich, daß faſt überall die Pfarrer in allen Fällen, wo es ſich von einer perſönlichen Angelegenheit derſelben handelt, in ihren Eingaben bei den königl. Landgerichten die Anrede „Königliches Landgericht" und am Schluſſe die geeignete Submiſſionsformel gebrauchen; hingegen in allen anderen das öffentliche Verhältniß des Pfarramts betreffenden Gegenſtänden ſich der Form der Anſchreiben mit dem Eingange: „Das Pfarramt N. an das königl. Landgericht N." und am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Verſicherung bedienen.

Da dieſe Correſpondenzform der Stellung der Pfarrer und Pfarrämter zu den königl. Polizeibehörden ganz angemeſſen iſt, ſo hat die königl. Kreisregierung dieſelbe allgemein vorzuſchreiben.

München, den 12. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen. Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Vollzugsordnung. (D. VIII. S. 97.)

in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten [16]).

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen [17]);

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen [18]);

---

16) Den Gerichtsſtand der Geiſtlichen betr.

M. J. K. Ihr habt außer den Disciplinar- und geiſtlichen Gegenſtänden keine Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen von Seite der Ordinariate anzuerkennen. — München, den 27. Februar 1804.

An die Landesdirection von Schwaben alſo ergangen.

(Döllinger VIII. S. 121.)

17) cf. V. v. 18|11. 03. die Behandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften betr. R. Bl. St. 47. — a. V. v. 3|9. 14. die in vorkommenden Sterbefällen proteſtantiſcher Pfarrer vorzunehmende Verlaſſenſchafts-Verſiegelung btr. R. Bl. St. 57. S. 1481.

18) cf. §. 74. d. a. V. v. 17|12. 25. R. Bl. S. 1097. die Formation ꝛc. der k. Kreis-Regg. betr. — V. v. 5/2. 08. die Herſtellung der Faſſionen über die der Decimationspflichtigkeit unterliegenden Einkünfte in der Provinz Bayern. R. Bl. St. 8. S. 481. — a. V. v. 5/12. 11. die Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen kathol. Pfarreien, ꝛc. des Königreiches und deren Beſchreibung. R. Bl. 1812. St. 2. S. 73. — Ldtgs. Abſch. v. 29/12. 31. N. 20. Gſbl. St. 8. S. 88.

Die Regulirung der Ausſitzfriſten im Anlaſſe der Pfarrhofbauten zu Dünzelbach betr.

A. V. S. M. K. Die königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., hat das von dem biſchöflichen Ordinariate Augsburg im Betreffe des Pfarrhofbaues zu Dünzelbach im Landcapitel Bayer-München unterm 4. Mai v. J. erlaſſene „förmliche Reluitionsdecret" abſchriftlich vorgelegt.

Nachdem nun das beſagte Reluitionsdecret aus einem Rechte zur herkömmlich garantirten canoniſchen Confirmation in ſolchen Fällen von Seite des biſchöflichen Ordinariats abgeleitet werden will, über die Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt aber, namentlich in ihren bürgerlichen Beziehungen, andere ältere Beſtimmungen nicht anerkannt werden können, als welche durch das zweite conſtitutionelle Edict aufgenommen, und fortan geſetzlich giltig erklärt worden ſind, und nach dieſem Edicte §. 64 lit. b. alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc. der Kirche als weltliche Gegenſtände außer der Verfügung der Kirchengewalt geſtellt, ausdrücklich bezeichnet werden, ſo muß jede in Bezug auf Regulirung der Ausſitzfriſten u ſ. w. bei Pfarr- und Kirchenbauten von Seite der kirchlichen Behörde ertheilte ſogenannte canoniſche Confirmation der den weltlichen Behörden ausſchließend zuſtändigen Verfügung als unſtatthaft ein für allemal zurückgewieſen werden.

Das an den Pfarrer N. zu Dünzelbach erlaſſene Reluitionsdecret ſoll unverzüglich zurückgenommen, und davon, daß dieſes geſchehen, der königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., Nachricht gegeben werden. Die kgl. Regierung hat das biſchöfliche Ordinariat zu Augsburg hiernach mittelſt Abſchriftsmittheilung zu verſtändigen.

München, den 10. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(Döllinger XI. S. 1499.)

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

Die Reviſion der Pfarr-Faſſionen betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben in dem Landtagsabſchiede vom 29. December 1831 Ziff. III. N. 20. zu beſchließen geruht, daß die Reviſion der Pfarr- und Pfründe-Faſſionen in allen Kreiſen beſchleunigt, bei dieſem Anlaſſe insbeſondere jeder gegründeten Klage über zu hohen Anſatz der Getreidepreiſe begegnet, und auch dem weitern Antrage der Stände in Beziehung auf billigen Anſchlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge ſorgfältige Berückſichtigung zu Theil werden ſoll.

Die diesfalls angeordneten Ermittlungen haben zu folgenden Reſultaten geführt:

Die durch Allerhöchſte Verordnung vom 5. December 1811 anbefohlene Ertrags-Ermittlung der geiſtlichen Pfründen iſt trotz der wiederholten Weiſung vom 17. December 1825 weder zum allgemeinen, noch zum gleichheitlichen Vollzuge gekommen, vielmehr weichen die vorgelegten Faſſionen ſchon an und für ſich weſentlich von der Wirklichkeit ab; die theils gar nicht, theils nach den verſchiedenartigſten Grundſätzen und Interpretationsweiſen bewirkte Reviſion hat den Standpunkt noch mehr verrückt und alle bisherigen Operate haben in keiner Weiſe dazu gedient, das wahre Bild des Pfründe-Ertrages auszumitteln. Der Grund hievon liegt theils in einzelnen den Fatenten vorgeſchriebenen Normen, theils in dem Verfahren der Reviſion.

Der Clerus führte, und die Stände-Verſammlung eignete ſich nämlich folgende Beſchwerden an:

1) Den auffallenden Abſtand der früher beſtandenen entweder fatirten oder reviſoriſch feſtgeſtellten Getreidepreiſe von jenen der jüngſten 20 Jahre;
2) den ungleichmäßigen faſt allenthalben zu hohen Anſchlag der Pfarrwohnungen, der Oekonomie- und Nebengebäude und der Hausgärten;
3) die durchaus unnachhaltige Berechnung des Oekonomie- und Zehent-Ertrages, welche geſchehen läßt, daß bei gleichen Hauptverhältniſſen und bei zufälliger Abänderung eines Nebenfactors derſelbe Gutscomplex in dem einen Orte einen ſehr hohen, in einem andern einen niedrigen, und in einem dritten gar keinen, Reinertrag entziffert;
4) den unverläßigen Anſatz höchſt zufälliger und unſicherer Stolgebühren durch die Durchſchnittsberechnung aus jenen Jahren 1802 bis 1811, in welchen noch häufig gar keine Aufſchreibungen beſtanden; und
5) die Ungleichheit der Grundſätze über Beſchaffenheit und Ermittlungsart der Laſten, von welchen in einigen Kreiſen lediglich die Steuern paſſirt werden, während andere Diſtrikte die Hilfsprieſter und Baureparaturen in zu niederem, andere beide in zu hohem Anſchlage einwertheten, andere endlich ſogar momentane Bürden in höchſt übertriebenen Summen in Anſatz bringen ließen.

Dieſe Beſchwerden ſind beinahe durchaus begründet; denn

Ad 1. wurden bisher dem Pfründe-Ertrage die Getreidepreiſe der Kriegsjahre von 1802 bis 1811 zu Grunde gelegt. Dieſe Preiſe bilden aber gegenwärtig durchaus keinen auch nur einigermaſſen annähernden Anhalspunkt mehr, und man hat ſie nicht nur in den Privatgeſchäften, ſondern ſelbſt in den öffentlichen Verhandlungen und ſelbſt in dem 6jährigen Staatsbudget durch weit geringere der jetzigen Wahrheit nähere, erſetzt.

Ad 2. Der Wille der Verordnung vom 11. (5.?) December 1811 iſt nur auf Ermittlung des wahren örtlichen Nützungswerthes der Wohnungen, Nebengebäude und Wurzgärten gerichtet, und hiernach ſind auch im Ganzen billige Normen gegeben. Innerhalb derſelben wurden gleichwohl die Pfarrwohnungen höchſt willkürlich und zum Theile zu hoch angeſchlagen, und an vielen Orten die Oekonomiegebäude und die Wurzgärten eigens fatirt,

d) Ehe-Geſetze, in ſo ferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen [19]);

---

während doch erſtere nur Laſten des Oekonomiebetriebes ſind und letztere in Berückſichtigung der Bebauungskoſten und der Wohlfeilheit der allgemein verbreiteten Gemüſe oft gar keinen Nutzen gewähren.

Ad 3. Der Berechnung des Oekonomie- und Zehent-Ertrages mangelt in der Regel jede ſichere Grundlage, ja den Betheiligten war ſogar der Weg zur Abhilfe bei vorliegenden Beſchwerden verſchloſſen, und ſo kam es oft, daß im Vertrauen auf die Faſſion der Geiſtliche ſeine beſſere Pfründe gegen eine ſchlechtere vertauſchte.

Ad 4. Die Stolgebühren ſind faſt durchgehends nach dem muthmaßlichen Ertrage fatirt worden; Belege und Nachweiſe hierüber fehlten, und je nach der Abſicht des fatirenden Pfarrers zeigte ſich ein unrichtiger, bald zu hoher, bald zu niederer Anſchlag.

Ad 5. Die Normen über die Fatirung der verſchiedenen Laſten ſind allenthalben ſehr verſchiedenartig angewendet, und die Anſichten über die zum Vortrage geeigneten Laſten bald zum Vortheile, bald zum Nachtheile des Pfründe-Ertrages mehr oder weniger erweitert und ſo Ungleichheit und Unſicherheit der Faſſion veranlaßt. Dieß war insbeſondere auch bezüglich der unverhältnißmäßigen, bald ſehr hoch, bald ſehr niedrig geſtellten Berechnung der Koſten für den Unterhalt eines Hilfsprieſters der Fall.

Um dieſe Gebrechen zu heben, erhalten die königl. Regierungen folgende Vorſchriften:

1) Allenthalben gleiche Getreidpreiſe können für einen ganzen Kreis wegen der großen Preis-Differenzen in Folge der örtlichen Verhältniſſe der größern oder geringern Getreide-Production, und des nähern oder entferntern Marktes nicht gelten.

Mit Umgehung der frühern Faſſions-Durchſchnittspreiſe iſt daher der Geldwerth des Getreides für jede Pfründe bei der jetzigen Reviſion durchgehends nach dem Durchſchnitte der für das treffende Rentamt in der Periode von 18²³/₂₄ bis einſchlüßig 18³³/₃₄ ausgemittelten ärarialiſchen Normalpreiſe in die Faſſion einzuſtellen, zu welchem Ende die betreffenden Durchſchnitte von den desfalls beauftragten Regierungs-Finanzkammern alsbald werden hergeſtellt und den Kreisregierungen, K. d. J., mitgetheilt werden.

2) Die Oekonomiegebäude ſind die Vorbedingung des Oekonomiebetriebes, und unter deſſen Reinertrag mitbegriffen. Die vielfach angeordnet geweſene Einſtellung der beſondern, reſpective idealen Renten aus dem Werthe der Bauobjecte erſcheint daher in jeder Beziehung unzuläßig, und dergleichen ideale Renten aus Oekonomiegebäuden ſind, wo ſie ſich finden, dem Abſtriche zu unterwerfen. Ein gleiches Verfahren hat auch hinſichtlich der an vielen Orten unter den Gutslaſten aufgeführten Bau- und Unterhaltungskoſten der Oekonomiegebäude einzutreten, welche wegen des nur in Anſatz kommenden Oekonomie-Reinertrages ganz außer Vortrag bleiben.

Der Geldanſchlag der Pfarrwohnungen nebſt Hofraum und Wurzgarten wird gemäß der Allerhöchſten Verordnung vom 11 (5 ?) December 1811 mit 20 bis 50 fl. für das Land und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Faſſion aufgenommen.

Die Claſſifikation der Pfarrwohnungen innerhalb dieſer Gränzen geſchieht nach dem Pfründenertrage in der Art, daß 5% des reinen Einkommens als Miethzins angeſetzt werden, wonach einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag ein Wohnungsanſchlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber 50 fl. Miethzins entſpricht.

Bei Pfründen, welche die Baulaſt tragen, wird ein Anſchlag für den Wohnungs-Genuß nicht in Einnahme geſtellt, dagegen aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Laſten außer Anſatz gelaſſen.

3) Der Ertrag der Oekonomie muß übrigens bis zu der Einführung des rectificirten Steuerdefinitivums nach den Beſtimmungen der Aller-

6*

e) Privilegien, Dispenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchen-Geſellſchaften, einzelner Gemeinden oder

---

höchſten Verordnung vom 11 (5 ?) December 1811 §§. 15 und 16 ausgemittelt werden. Um jedoch einerſeits die Pfründe-Beſitzer gegen zu hohe Anſchläge zu ſchützen, andererſeits das wegen der Steuervorſchüſſe bei mangelnder Congrua betheiligte Aerar ſicher zu ſtellen, wird ſowohl erſteren, als Namens des letztern dem betreffenden Rentamte, innerhalb eines Termins von 4 Wochen vom Tage der Eröffnung des Faſſionsreſultates der Weg der Beſchwerde an ein Compromiß-Gericht eröffnet, welches aus 3 unparteiiſchen nicht im Pfarrſprengel anſäßigen Schätzleuten zuſammengeſetzt, und wovon einer vom Pfarrer, einer vom Rentamte und der dritte von der Polizeibehörde aufgeſtellt wird.

Der Zehent-Geldertrag wird nach den oben ad 1 feſtgeſetzten Normal-Getreidpreiſen berechnet. Der Naturalertrag wird bei nicht fixirten Zehenten nach dem Durchſchnitts-Körner-Ertrage jener neun Jahre erhoben, aus welchen bei den Zehenten des Staates das Fixum berechnet wird, bei bereits fixirten Zehenten aber nach dem Fixationsquantum vorgetragen.

Die Koſten für die Zehentperception ſelbſt werden mit dem Werthe des Zehentſtrohes compenſirt, beides bleibt daher außer Anſatz.

Die ſatirten Erträgniſſe des Klein- und Blutzehents, dann des Wein-, Heu- und Hopfenzehents bedürfen zwar im Allgemeinen keiner Reviſion, wo aber ſeit Anfertigung der vorliegenden Faſſionen wegen abgelaufener Freijahre ein bedeutender Zuwachs an Groß- und Kleinzehenten angefallen, oder der Hopfenzehent wegen ausgeſprochener Zehentfreiheit dieſes landwirthſchaftlichen Produktes hinweggefallen iſt, ſind von den betreffenden Pfründebeſitzern Faſſionsnachträge zu erholen, und mit dieſen iſt nach den ſo eben bezeichneten Geſichtspunkten für den Zehenten ſelbſt zu verfahren.

4) Statt des gänzlich veralteten und nie verläßig geweſenen Durchſchnittes der Jahre $18^{02}/_{11}$ iſt jener der Jahre $18^{23}/_{24}$ bis incl $18^{32}/_{33}$ bei reviſoriſcher Feſtſtellung des Ertrages der Stolgebühren zu Grunde zu legen; wo diesfalls keine verläßigen Aufſchreibungen vorliegen, ſind die etwa vorhandenen Intercalarrechnungen aus den jüngſten 20 Jahren als Baſis anzunehmen.

Die höchſt zufälligen und unergiebigen Meßſtipendien der Beneficien ſind übrigens zur Aufnahme nicht geeignet.

5) Die ſtändigen ſich jährlich wiederholenden Laſten und Reichniſſe jeder Art müſſen von der Reviſion in die Faſſion vollſtändig eingeſtellt werden, jedoch nur in ſo weit, als blos der Roh-, nicht der Reinertrag der entſprechenden Einnahmen in Anſatz gebracht iſt. So ſind z. B. Pfarrabſentgelder, Paſſivreichniſſe, Staats- und Communalauflagen in Aufrechnung zu bringen, da dieſen eine Reineinnahme nicht entſpricht, dagegen ſind die Koſten der Ausſaat und Erndte nicht zur Aufnahme geeignet.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei der Grundſteuer ſtatt der früheren 5 Simpla nur die dermal beſtehenden 4 zum Vortrag kommen.

Das Wochengeld eines Hilfsprieſters iſt in dem von dem biſchöflichen Ordinariate zu bezeichnenden Betrage einzutragen.

Die Verköſtigung hat ſich nach Maßgabe der gewöhnlichen Victualienpreiſe einzelner Gegenden zwiſchen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, iſt aber in der Regel und wo keine beſondern Verhältniſſe obwalten, auf den Normalſatz von 196 fl. anzunehmen. Die den Hilfsprieſtern etwa überlaſſenen Bezüge ſind in die Einnahme einzuſtellen, und durch den vollen Anſatz des Wochengeldes und der Verköſtigung wieder zu compenſiren.

Von der erprobten Thätigkeit und Umſicht der königl. Kreisregierung wird erwartet, daß dieſelbe die Berichtigung und Reviſion der ſämmtlichen Pfarrfaſſionen nach den vorſtehenden Normen möglichſt beſchleunigen, die noch zu erholenden Notizen und Behelfe alsbald erheben und ſammeln, und in dieſer Weiſe einen hochwichtigen und ſehr betriebenen, durch mehrfache Allerhöchſte Befehle gebotenen Geſchäftsgegenſtand der ungeſäumten

Geſellſchafts-Genoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſo ferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

Erledigung dergeſtalt entgegen führen werde, daß mit dem 15. Juli. l. J. die Arbeit unfehlbar vollendet ſey.

Um die königl. Regierung ferner zu unterſtützen, werden für den Fall des erweislichen Bedarfes auf die Dauer von 4 Monaten ſelbſt 2 außerordentliche, ausſchließend für das vorliegende Reviſionsgeſchäft zu verwendende Gehilfen mit angemeſſenem Diurnium, paſſirt und der diesfallſige Bedarf auf Rechnung des Miniſterial-Reſervefonds angewieſen werden.

Ueber den Stand des Vollzuges des gegenwärtigen Auftrages iſt von 6 zu 6 Wochen Bericht zu erſtatten.

München, den 22. März 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 918.)

Die Reviſion der Pfarrfaſſionen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, vom 7. l. M. im oben bezeichneten Betreffe wird erwidert:

1) daß in denjenigen Fällen, in welchen der Ertrag des Widdums und der Zehenten nicht nach einer zehnjährigen Durchſchnittsberechnung ausgemittelt werden kann, dieſe Berechnung auf ſo viele Jahre, als es möglich iſt, ausgedehnt werden ſoll. Es iſt jedoch in der Faſſion eigens zu bemerken, warum und in wie weit in dieſer Hinſicht die gegebene allgemeine Vorſchrift nicht habe in Anwendung gebracht werden können.

2) Die Berechnung des Ertrages der Widdumsgründe nach dem 40fachen Steuerſimplum findet nicht ſtatt.

3) Zu den Koſten der Ausſaat gehört auch das Samengetreide. Es darf daher ein eigener Anſatz hiefür unter den Laſten der betreffenden Pfründe nicht erſcheinen. — München, den 17. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S 923.)

Herſtellung der katholiſchen Pfarrfaſſionen betr.

A. B. S. M. K. Die mit der Verordnung vom 5. December 1811 publicirte Inſtruktion über die Herſtellung der Faſſionen der katholiſchen Pfarreien, Beneficien und übrigen Pfründen beſtimmt in den Paragraphen 35, 39 und 40 (Reg.-Bl. vom Jahre 1812 S. 105, 109 und 110), daß das Triplicat einer jeden Faſſion an das königl. Staatsminiſterium des Innern eingeſendet, und daß das Reſultat ſämmtlicher Faſſionen eines jeden Kreiſes nach dem Formular Ziffer XII. in einen vollſtändigen Kataſter zuſammengefaßt werden müſſe. Die königl. Kreisregierung wird auf dieſe Beſtimmungen mit dem Anhange aufmerkſam gemacht, daß in Gemäßheit derſelben, und zum Vollzuge der Anordnung des §. 36. der Verordnung vom 17. December 1825 (Reg.-Bl. v. J. 1825 S. 1074 und 1075), auch nach den Reſultaten der gegenwärtig beſchäftigten neuen Superreviſion der Faſſionen ein neuer Kataſter in der vorgeſchriebenen Weiſe angefertigt werden müſſe, deſſen Vorlage wenigſtens 4 Wochen nach vollendeter Superreviſion gewärtigt wird.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß in dem eben erwähnten Formulare Ziffer XII. zwiſchen den Rubriken „Laſten“ und „Bemerkungen“ die Rubrik „Reinertrag“ einzuſchalten ſey. Gleichzeitig mit dieſem Kataſter ſind auch die Triplicate der Faſſionen ſelbſt einzuſenden.

München, den 2. Oktober 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierungen des Oberdonau-, Iſar-, Regen-, Rezat- und Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. VIII. S. 924.)

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude [20]);
g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchen-Pfründen;

Den Vollzug des §. 4. Abſatz 2. des Normativs vom 22. März 1834 über die Unzuläßigkeit der Einrechnung zufälliger Meßſtipendien in die Pfarrfaſſionen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., vom 18. Juni v. J. wird unter Zurückſendung der Beilage erwidert, daß im Sinne des Normatives vom 22. März 1834, (§. 4. Abſatz 2.) welcher ausdrücklich nur die zufälligen und unergiebigen Meßſtipendien der Beneficiaten zur Aufnahme nicht geeignet erklärt, diejenigen Stipendien, welche die Pfarrer von ihren Parochianen erhalten, in den Faſſionen nicht außer Anſatz gelaſſen werden dürfen, und demnach der von dem Pfarrer N. in N. dagegen erhobenen Reclamation keine Folge gegeben werden könne

München, den 6. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen. (D. VIII. S. 929.)

Ausgaben des Staatsärars auf Fundationen und beſondere Reichniſſe an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr $18^{25}/_{26}$ betr.

A. B S. M. K. II. An den ſtändigen Bezügen der Pfarrer müſſen die Deputate von geſtifteten Jahrtägen und Meſſen abgezogen, und nur die hierüber verbleibenden Beträge können dem Staatsärar und der inneren Verwaltung aufgerechnet werden.

III Für einen Hilfspriester ſoll der Betrag von 300 fl. jährlich in Rechnung geſtellt werden; deſſen Mehrbezug, welcher ihm allenfalls in Rückſicht auf eine Säcularisationspenſion gebührt, iſt auf die treffende Kaſſe zu verweiſen.

Hiebei verſteht ſich, daß die bemerkten 300 fl. nur dann bezahlt werden dürfen, wenn ein Hilfspriester, deſſen Unterhalt der Staatskaſſe obliegt, von dem treffenden Pfarrer wirklich verwendet wird.

München, den 10. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreisregierungen alſo ergangen.

(D. VIII. S. 965.)

Die Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei N., reſp. die Befugniß der Pfründebeſitzer, die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufſicht der Kreisregierung zu verwalten betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 20. Auguſt d. J. obenbemerkten Betreffes wird folgende Entſchließung ertheilt:

Alles Kirchenvermögen iſt bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geiſtlichkeit beſtimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfniſſen der Kirche gewidmet. Die Verwaltung des erſteren ſteht nach canoniſchen Grundſätzen in der Regel den Pfründebeſitzern zu (annot. ad cod. civ par. 1 cap. 7 § 42. Nr. 2). Das revidirte Gemeinde-Edict hat im § 59. und §. 94. nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, und dieſelben in die bis dahin und ſeit 1818 von den politiſchen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungsrechte eintreten laſſen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebeſitzer aber nichts geändert, weshalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu N. die Befugniß nicht entzogen werden kann, die zum Pfarrvermögen gehörigen Activkapitalien in hergebrachter Weiſe, und vorbehaltlich der der königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., nach §. 74 der Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. S. 1097) zuſtehenden Oberaufſicht auch fernerhin zu verwalten. Die königl. Kreisregierung

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniſſe, als Regiſter des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente [21]) u. [22]).

---

hat hienach unter Rückempfang der vorgelegten Akten das Geeignete weiter zu verfügen. — München, den 15. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen. (D. VIII. S. 865)

19) cf. ah. V. v. 22/7. 06. das gerichtliche Verfahren in Eheſtreitſachen der Proteſtanten ꝛc. btr. R. Bl. St. 32 S. 285. — E. v. 4/12. 10. R. Bl. St. 73. S. 1378 u. 19/12. 10. das Inſtanzenverhältniß in katholiſchen und proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten im Regenkreiſe btr. R. Bl. 1811. St. 3. S. 42. — a. V. v. 28/7. 18. die Competenz über Eheſtreitigkeiten bei gemiſchten Ehen btr. Gſbl. St. 20. S 474. — a. V. v. 27/2. 09. die Dispenſation von dem kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten btr. R. Bl. St. 21. S. 499. — M. E. v. 6/3. 13. gl. Btr. R. Bl. St. 14. S. 328. — a. V. v. 11/8. 13. das kirchliche Aufgebot proteſtantiſcher Verlobter btr. R. Bl. St 44. S. 1033. — M. E v. 6/7. 11. die Beſtimmung des Pfarrrechtes in Abſicht der Trauungen bei proteſtantiſchen Pfarreien btr. R. Bl. St. 45. S. 878. Erläuterung deſſen, v 21/11 11. D. VIII. 3. S. 1737. — a. V. v. 31/10. 19. das Trauungsrecht bei proteſtantiſchen Ehen btr. R. Bl. St. 48 S 1029. — a. V. v. 19/6. 07. die Sponſalienklagen der Proteſtanten btr. R. Bl. St. 28. S. 1082. — 26/8. 10. das Inſtanzenverhältniß in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten btr. R. Bl. St. 42. S. 706. — 12/12. 22. die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte btr. R. Bl. St. 48. S. 1313 — 23/12. 37. gl. Btr. R. Bl. St. 65. S. 939. — V. v. 2/5. 06. die Sponſalien btr. R. Bl. St. 21. S. 175.

Die Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.

M. J. K.

1) Die Diſpenſationen von der dritten und letzten Proclamation ſollen bei Unſeren General-Kreis-Commiſſariaten nachgeſucht werden, welche dieſelben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben;

2) von der erſten und zweiten Proclamation diſpenſirt Unſer Miniſterium des Innern; jedoch nur bei erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.

3) die gänzliche Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote ſoll im Allgemeinen nicht ſtatt finden. Jedoch behalten Wir Uns vor, dieſelbe in dringenden Fällen unmittelbar ſelbſt zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältniſſen beſtimmen zu laſſen.

München, den 27. Februar 1809. (D. XIX. S. 257.)

Die Taxregulirung für zu ertheilende Ehediſpenſationen betreffend.

M. J. K. Zur Beſeitigung der Willkür und des Mißverhältniſſes, welche bisher bei dem Anſatze der Taxen für Ehediſpenſations-Ertheilungen in verbotenen Verwandſchafts-Graden Unſerer Unterthanen proteſtantiſcher Confeſſion wahrzunehmen geweſen ſind, haben Wir uns auf den von Unſerm geheimen Miniſterium des Innern erſtatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementar-Beſtimmung zu geben, wie folgt:

I. Alle Taxen für Ehediſpenſationen in verbotenen Graden ſollen künftig unter Berückſichtigung des näheren oder entfernten Verwandtſchafts-Grades und des Vermögens beider Verlobten, daferne ſie beide inländiſch ſind, nach Gradationen angeſetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anſchlag genommen; ſondern die nachgeſuchten Diſpenſationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In deſſen Gemäßheit ſind

1) im 2ten Grade der Bluts-Verwandtſchaft und im erſten Grade der

§. 65. In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie von einem ſteuerbaren oder ſonſt obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000 fl.	. . . .	5 fl.
„	1000	„	5000 „	. . . .	10 „
„	5000	„	10,000 „	. . . .	20 „
„	10,000	„	15,000 „	. . . .	30 „
„	15,000	„	20,000 „	. . . .	50 „
„	20,000	und darüber		. . . .	100 „

2) im 2ten Grade der Bluts-Verwandtſchaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles, das Doppelte, und

3) in Diſpenſations-Fällen zwiſchen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzuſetzen, und für Unſer Aerarium zu verrechnen.

II. Alle Heirathen in entfernten Graden bedürfen keiner Diſpenſation und Taxerlegung, diejenigen in näheren Verwandtſchafts-Graden aber werden hiedurch als indiſpenſabel erklärt.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Reglementar-Beſtimmungen laſſen Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen. — München, den 31. December 1810.

(Döllinger XIX. S. 257.)

Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 16. November 1821.

Die Diſpenſations-Taxen in Eheſachen der katholiſchen Unterthanen betragen:

a)	im 1.	Grade	40 bis 53	Piaſter	oder 110 fl. — kr.	bis	145 fl. 45 kr.
b)	„ 1. u. 2.	„	12 — 22	„	„ 33 fl.	„	60 fl. 30 kr.
c)	„ 2.	„	6 — 10	„	„ 16 fl.	„	27 fl. 30 kr.
d)	„ 2. u. 3.	„	4 — 8	„	„ 11 fl.	„	22 fl. — kr.
e)	„ 3.	„	2 — 4	„	„ 5 fl. 30 kr.	„	11 fl. — kr.

Den Piaſter oder päbſtlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

(D. XIX. S. 261.)

Ehe-Diſpenſationstaxen in den Conſiſtorial-Bezirken N. und N. betr.

A. B. S. M. K. Es hat ſich ein Anſtand ergeben, ob unter den durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18. der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zugewieſenen Ehediſpenſations-Taxen auch die Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Proteſtanten verſtanden ſeyen.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf ging, die Taxen für die Diſpenſationen bei Ehehinderniſſen der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu überlaſſen, und unter dieſen Taxen ausdrücklich die Taxen für Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen begriffen worden ſind — da ferner Seine Majeſtät der König dieſem Antrage die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben; (Beil. Bd. X. zu den Ständeverſammlungen v. J. 18³⁰/₃₁, S. 208 — 210. Geſbl. v. J. 1831. S. 139.) ſo werden die Königl. Regierungs-Finanzkammern nachträglich zu der Entſchließung vom 20. Februar l. J. angewieſen, die ſeit dem 1. Oktober 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Proteſtanten der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu reſtituiren, und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten. — München, den 15. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XIX. S. 263.)

Verordnung, die Ertheilung der Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten betr.

§. K. Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die über die Ertheilung der

§. 66. Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden

---

Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten beſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere jene vom 27. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 499), vom 11. Auguſt 1813 (Regbl. S. 1033) und vom 2. Jänner 1820 einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, was folgt:

I. Die gänzliche Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung, nach Vernehmung Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Conſiſtorien, in gleicher Weiſe, wie bisher den Kreisregierungen, geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Diſpenſation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Diſpenſationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den königl proteſtantiſchen Conſiſtorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die königl. Decanate zur Ertheilung der Diſpenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden proteſtantiſchen Conſiſtorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Dieſe Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien ſind in Anſehung des Decanats-Bezirkes München, zu welchem gemäß Unſerer Verordnung vom 7. März v. Js. ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derſelben Verordnung Unſerm proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt, von Unſerm Oberconſiſtorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Anſehung der Taxen behält es bei den Beſtimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. Auguſt 1813 ſein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden frühern Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 8. Juli 1839.

Ludwig. Frhr. v. Gise, Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, v. Abel, Frhr. v. Gumppenberg. Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs der expedirende geheime Secretär: P. Heramer. (Rgbl. 1839. S. 465.)

Beſchwerde des Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſors N. in N. wegen der ihm zugemutheten Eingehung von Sponſalien vor dem Pfarramte, reſp. die Unzuläßigkeit der Aufnahme förmlicher Sponſalien durch die geiſtliche Stelle betreffend.

A. B. S. M. K. ꝛc. Den geiſtlichen Stellen kömmt die Aufnahme förmlicher Sponſalien im Sinne des gemeinen canoniſchen Rechtes der dagegen beſtehenden landesherrlichen Verordnungen wegen nicht zu, wohl aber iſt denſelben unbenommen, vor der wirklichen Eingehung der Ehe ſich genügende Kenntniß von allen hiebei zu beachtenden Verhältniſſen der Brautleute, insbeſondere auch von den religiöſen Kenntniſſen und Ueberzeugungen derſelben zu verſchaffen.

Dieſe nicht nur als verfaſſungsmäßiges Recht, ſondern auch bei etwaigen Zweifeln über das Vorhandenſeyn der kirchlichen Erforderniſſe als Pflicht der kirchlichen Behörden erſcheinende Kenntnißnahme wird zu einer gegründeten Beſchwerde nie Veranlaſſung geben, wenn, wie nicht zu zweifeln, die Pfarrer angewieſen ſind, in der Ausübung ihrer desfallſigen Befugniſſe mit angemeſſener Klugheit zu verfahren. ꝛc. ꝛc.

München, den 28. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 1004.)

Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Die Erholung römiſcher Ehedispenſen betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben hinſichtlich der Correſpondenz der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Ordinariate in Bayern mit dem päpſtlichen Stuhle mittelſt Allerhöchſter Signate vom 6. Auguſt 1829 und 14. März 1830 zu beſchließen geruht:

daß in Zukunft alle Dispenſations- und andere Geſuche bei dem päpſtlichen Stuhle von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen geradezu an die königl. Geſandtſchaft in Rom geſendet werden dürfen, daß aber die erlangten Breven von der Geſandtſchaft wie bisher an das Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern zu übermachen ſeyen, und daß allen Dispenſationen, die nicht auf dieſem Wege erwirkt werden, das königl. Exequatur ſtrenge verweigert werden ſoll. ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät erwarten übrigens, daß die biſchöflichen Stellen nie unterlaſſen werden, den Armuthsfall der Bittſteller jedesmal in den Zeugniſſen ſelbſt gehörig zu beglaubigen, um ſolchen Taxanſätzen von Seite der römiſchen Curie begegnen zu konnen, zu welchem Ende insbeſondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittſteller immer die unentgeldliche Ausfertigung der Dispenſen durch die Pönitentarie nachzuſuchen iſt, die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugniſſe, welche von dem biſchöflichen Ordinariate zu N. ausgeſtellt zu werden pflegen, faſt bei allen für die bayeriſchen Unterthanen des Rheinkreiſes nachgeſuchten Dispenſen ohne Anſtand hat erwirkt werden können. ꝛc. ꝛc.

München, den 18. April 1830

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 1014.)

Die Trauung der N. aus N. durch das katholiſche Pfarramt N. ohne Proclamation in N. betr.

A. B. S. M. K. Nach dem Berichte vom 24. Juli v. J. beſteht zwiſchen der königl. Regierung des Rezatkreiſes und dem königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium zu Ansbach eine Anſichts-Verſchiedenheit über die Frage, ob das katholiſche Pfarramt N. befugt geweſen, die N. von N. mit dem Handelsmanne N. von N, beide katholiſcher Confeſſion, nach erfolgter Dispenſation vom Aufgebote durch das biſchöfliche Ordinariat N zu trauen, ohne daß vorher die Proclamation der Braut in ihrem Wohnorte N., woſelbſt in Ermangelung der confeſſionellen Purification, die Katholiken noch Parochianen des proteſtantiſchen Pfarrſprengels ſind, ſtattgehabt hätte, oder die betreffenden Dimiſſorialien erholt worden wären.

Hierauf wird Folgendes erwidert:

Die Ehe-Verkündigung iſt eine kirchlich-ſtaatspolizeiliche Anordnung zu dem Zwecke: jene Hinderniſſe, welche der Eingehung einer ſchon angemeldeten Ehe allenfalls entgegenſtehen, rechtzeitig in Erfahrung zu bringen.

Von dieſer geſetzlichen Vorſchrift können zwar, mittelſt beſonderer Dispens, Ausnahmen bewilligt werden; indeſſen wird dabei vorausgeſetzt, daß die Verhältniſſe der Brautleute auf anderem Wege ermittelt worden ſeyen, was bezüglich eines, in einem fremden Parochial-Verbande ſtehenden Individuums nur im Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte giltiger Weiſe geſchehen kann.

Dieſem nach hätte ſich der katholiſche Pfarrer zu N. vor Einbeförderung des Dispens-Geſuches zur biſchöflichen Stelle mit dem proteſtantiſchen Pfarramte in N. in Communikation ſetzen ſollen, um nach dem Ergebniſſe die Begutachtung der Dispens bemeſſen zu können.

Eben ſo hätte die Ordnung erfordert, nach erfolgter Dispenſation das eben genannte Pfarramt davon in Kenntniß zu ſetzen, und die Trauung erſt dann vorzunehmen, nachdem von demſelben die Dimiſſorialien ertheilt worden waren.

Die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., hat hiernach den katholiſchen Pfarrer in N. geeignet zu verſtändigen, und übrigens das biſchöfliche Ordinariat N. darauf aufmerkſam zu machen, daß die N. bis zur

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichts-Stand [23].)

Trauung mit Handelsmann N. in N., ihren geſetzlichen Wohnort in N. hatte, und erſt in Folge der Ehe ſelbſt das Domizil ihres Ehemannes erlangen konnte, daher, abgeſehen von der zu ertheilenden Diſpens, die Proklamation von dem Pfarramte ihres bisherigen Wohnortes, gemäß Miniſterial-Entſchließung vom 12. November 1827 hätte vorgenommen werden müſſen. — München, den 3. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII S. 1019.)

20) Ueber kirchliches Bauweſen cf. lex 7. §. 2. u. 3. dig. de usu fructu. — Schenkl instit. jur. canon P. II. § 675. — annott ad cod. civ. bav. P. I. cap. 7. §. 42 N. 7. u 8. — P. II. cap. 10. §. 18. N. 8. — Mdt. v. 3/3. 1688. Würzb. Mand. Samml. Thl. I. S. 369. — Mdt. v. 29/11. 1763. ib. Thl. II. S. 832. — Art. I. N. 9. des Geſ. v. 22/7. 19. die Gemeindeumlagen betr. Gſbl. S. 87. — a. V v. 17/12 25. §. 61. die Formation ꝛc. der k. Regg. btr R. B. S. 1089 — Konſiſtorialordn. v. 12/1. 1594. art VIII corp const. Brandenb. Culmb Thl. I. p. 278. — 28/5. 1752. Hauber Realinder S. 41 — 43. — 171 — 172. 232 — 234. — 28/6. 1689. Ob. Geſ. Samml. Thl. I S. 433. K. M. E. v. 28/11. 44. Nr. 27935 die Baulichkeiten an den Pfarrgebäuden organiſirter vormaliger Stifts- und Kloſterpfarreien, und welche Baukoſten das k. Aerar, und welche die Pfarrer zu tragen haben, dann daß die Verordnung vom Jahre 1819 auf dieſe Pfarrhofe keine Anwendung habe.

Concurrenz zu Pfarrhofbauten betr.

A. B. S. M. K. Da in der General-Verordnung vom 4. October 1770 (M. G. S. v. 1771. Nr. III. S. 493.) beſtimmt ausgeſprochen iſt, daß in allen Bauconcurrenzſachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geiſtlichen Rathes gehöre, welche Befugniß in Kraft der Verordnung vom 27. März 1817 auf die Regierungskammern des Innern übergegangen iſt; und da hiernach dieſen die proviſoriſche Erledigung aller Pfarrhofbau-Differenzen in der Art zuſteht, daß hingegen kein Recurs an das Staatsminiſterium des Innern oder den Staatsrath zuläßig iſt, ſondern den Intereſſenten, die ſich hiedurch beſchwert erachten, lediglich vorbehalten bleibt, die Hebung dieſer Beſchwerden auf dem petitoriſchen Wege vor den Civilgerichten zu ſuchen, ſo wird die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., die in den Berichten vom 31. December vorigen und vom 12. Januar d. J. bemerkten, noch im Laufe begriffenen Bauconcurrenz-Verhandlungen nach eigener Geſchäfts-Zuſtändigkeit zu erledigen wiſſen.

Die in Betreff des Pfarrhofbaues zu N. eingeſendeten Acten folgen im Anſchluſſe zurück. — München, den 24. Februar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 940.)

Die Baureparaturen in der Kirche zu N. betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 28. Juni d. J. die Baureparaturen in der Kirche zu N. betreffend, wird der königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., Folgendes erwidert:

Die von den Kreis-Verwaltungsſtellen bei Kirchen- und Pfarrhofbauten zu erlaſſenden Proviſional-Verfügungen ſind nur nach jenen Grundſätzen zu beurtheilen, welche die beſtehenden Geſetze allgemein für alle Proviſorien in ſtreitigen Rechtsfällen vorzeichnen, da durch die Verſchiedenheit der verfügenden Stelle die rechtliche Natur der Verfügung ſelbſt nicht geändert werden kann.

Bei Proviſorien finden nun zwar, weil dadurch ein förmliches Recht nicht bewirkt werden kann, eigentliche Rechtsmittel mit der Suſpenſivwirkung nicht ſtatt; wohl aber ſind dagegen ſowohl Gegenvorſtellungen

§. 68. Bei Sterbfällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Ver-

---

bei demſelben Richter, als auch Beſchwerdeführungen bei dem höhern zuläßig, und es iſt dagegen eine Nullitätsquerel im Sinne des Cod. jud. Cap. XVI §. 2. ſchon deshalb nicht gedenkbar, weil dieſe Querel die Eigenſchaft eines außerordentlichen Rechtsmittels gegen eigentliche Urtheile an ſich trägt.

Durch das Regulativ vom 25. Januar 1822 iſt daher nur in dieſem Sinne der Recurs als Rechtsmittel bei den Proviſional-Verfügungen in Kirchen- und Pfarrhofbauſachen für unſtatthaft erklärt, keineswegs aber das noch in der neueſten Zeit durch die Novelle vom 22. Juli 1819 §. 20. Ziff. 3. lit. b. anerkannte Recht, die Beſchwerdeführung den Betheiligten verſagt, oder das diesfallſige Verfahren der Kreisregierung jeder höhern Aufſicht entrückt worden.

Die königl. Kreisregierung wird daher unter Remiſſion der Acten lediglich auf die Entſchließung vom 13. Juni d. J. hingewieſen.

München, den 24. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 941.)

Die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen bei Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 27. October d. J., die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen bei Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend, wird der königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., erwidert, daß bei näherer Erwägung der in der Allerhöchſten Entſchließung vom 1. October l. J. enthaltenen Beſtimmungen derſelben nicht entgehen werde, wie daſelbſt den Verwaltungsſtellen jede Cognition über privatrechtliche Streitigkeiten hinſichtlich der Concurrenz bei Kirchen- und Pfarrhausbauten unterſagt, und nur die Beurtheilung rein adminiſtrativer Fragen überlaſſen, den Civilgerichten aber die verfaſſungsmäßige Zuſtändigkeit in ihrem vollen Umfange bewahrt werde.

München, den 2. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 942.)

Auszug aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

(46) Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. October 1830 (vid. Anm. zu §. 75.) erlaſſene Entſchließung hinſichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten ſpricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlungen und Entſcheidung der über ſolche Verbindlichkeiten entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden ſolle.

Den Gerichten bleibt in ſolchen Fällen überlaſſen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze Proviſorien anzuordnen.

Eben dieſe Geſetze haben bereits darüber, ob gegen Proviſorien die Berufung mit ſuſpenſiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das Beſtimmteſte entſchieden.

Es iſt daher in allen dieſen Beziehungen dem in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz vorgelegten Antrage der Stände längſt entſprochen.

a) Wir erklären, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden ſolle.

b) Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Concurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben. (D. VIII. S. 942. Gſbl. 1831. N. 8. S. 98.)

ſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Ge=

Die Beſtreitung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Feuchtwangen betr.

A. B. S. M. K. In Folge der berichtlichen Vorlagen vom 9. Januar dieſes Jahrs, die Beſchwerde der proteſtantiſchen Stadtpfarrer in N., wegen Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden betreffend, und der darüber erholten Aeußerung des königl. proteſtantiſchen Ober=Conſiſtoriums, wurde mit dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen Benehmen gepflogen, und von dieſem königl. Staatsminiſterium die Erklärung abgegeben, daß es bei Abweiſung der von den Pfarreien zu N. erhobenen Anſprüche ſein Verbleiben haben dürfte, da dieſelben weder in der Conſiſtorial=Ordnung von 1594 noch in einem rechtsgiltigen Herkommen, noch in anderer Weiſe eine zureichende Begründung finden, und vielmehr allgemein die Regel gelte, daß die kleinen Baufälle von dem Nutznießer zu beſtreiten ſeyen, wo kein ſpecielles Rechtsverhältniß eine Ausnahme von dieſer Regel ausdrücklich beſtimme.

München, den 14. Auguſt 1836.

(D. VIII. S. 945.)

Das Executions=Verfahren gegen Pfarrer wegen rückſtändiger Bauſchillings=Ausſitz=Friſten betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird auf den Bericht vom 20. Juli v. J. in Betreff des Executionsverfahrens gegen Pfarrer wegen rückſtändiger Bauſchillings=Ausſitz=Friſten im Einverſtändniſſe mit dem königl. Staatsminiſterium der Juſtiz Nachſtehendes erwidert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das am 15. Jänner 1779 an die Kirchendeputation ergangene Generale noch in Kraft beſtehe, gemäß welchem zahlungspflichtige Geiſtliche zur Entrichtung rückſtändiger Friſten, ſo weit ſie richtig und liquid, ſohin ad paratam executionem qualificirt, mittelſt Temporalienſperre anzuhalten ſind, (Mair. Gen. Samml. v. 1784. II. S. 1125 — und daß ſohin die königl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, auf welche die Competenz des vormaligen geiſtlichen Rathes und ſeiner Kirchendeputation zu Folge der Organiſations=Verordnungen vom 6. October 1802, vom 17. Juli 1808, vom 27. März 1817 und vom 17. December 1825 übergegangen iſt, befugt ſind, in jenen Fällen, wo Rückſtände an den regulirten Bauſchillings=Ausſitz=Friſten und deren angeordneter Verzinſung völlig liquid und von den Reſtanten nicht beſtritten ſind, dieſelben für die betheiligten Stiftungen im Wege der Temporalienſperre durch die betreffenden Adminiſtrativ=Behörden von den Pfründe=Beſitzern erholen zu laſſen.

Wo dagegen die Vorausſetzung vollſtändiger Liquidität ſolcher Forderungen fehlt, ſtellt ſich ein unmittelbares Zwangs=Einſchreiten der Adminiſtrativſtellen als unzuläßig dar, und die Curatelbehörden haben ſich darauf zu beſchränken, die einſchlägigen Stiftungs=Verwaltungen jedesmal behufs der Geltendmachung der Anſprüche ihrer Stiftungen zur ordentlichen Klageſtellung gegen die zahlungsſäumigen Pfarrer bei dem competenten Gerichte anzuweiſen.

Die königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat hienach vorkommenden Falles zu verfahren, übrigens aber den dem Berichte vom 26. Juli v. J. unterſtellten ſpeciellen Fall nunmehr der Beſcheidung durch die königl. Regierung von Niederbayern, deren Wirkungskreis inzwiſchen durch die königl. Allerhöchſte Verordnung vom 29. November v. J über die Landgerichtsbezirke N. und N. erſtreckt worden iſt, anheim zu geben.

München, den 16 Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins. (D. VIII. S. 946.)

ſäße ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneficium ſogleich verabfolgt

21) cf. a. V. v 25/12. 11. die Ausſtellung der pfarramtlichen Urkunden betr. R. Bl. 1812 St. 1. S. 68. — Urlaub der Geiſtlichen §. 84. d. ah. V. v. 17/12 25. die Formation ꝛc. der k. Regg. btr. R. Bl. St. 54. S. 1103.

Die Ausſchreibung der kirchlichen Collecten an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit betr.

A. V. S. M. K. Durch die generaliſirte Miniſterial-Entſchließung vom 27. September 1819 iſt ausgeſprochen, daß die kirchlichen Collecten, zu welchem Zwecke ſie auch angeordnet werden mögen, ihre polizeiliche Natur beibehalten, daß aber ihre Ausſchreibungen die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von den königl. Kreisregierungen durch Requirirung der königl. proteſtantiſchen Conſiſtorien ſtattfinden ſollen.

Hiernach iſt die königl. Kreisregierung, K. d. J., allerdings gehalten, die Beauftragung der Decanate und Pfarrämter dem requirirten Conſiſtorium zu überlaſſen, und die dem Amts- und Kreis-Intelligenzblatte einzuverleibende Kundgabe an die Polizeibehörden mit dem Beiſatze zu verſehen, daß den proteſtantiſchen Pfarrämtern zur Erhebung der Collecte durch das königl. proteſtantiſche Conſiſtorium die entſprechende Weiſung zugehen werde.

Daß das königliche proteſtantiſche Conſiſtorium ſeine dießfallſigen ſo wie überhaupt alle Erlaſſe an die untergebenen kirchlichen Behörden auf dem Wege des Amts- und Kreis-Intelligenzblattes erlaſſen könne, wenn anders das königl. proteſtantiſche Oberconſiſtorium dieſen Weg als angemeſſen erkennt, unterliegt eben ſo wenig einem Zweifel, als daß die Verſendung der Collectengelder ſich nach dem Normativ vom 27. Januar 1835 zu richten hat.

Das mit Bericht vom 13. Mai d. J. eingeſendete Schreiben des königl. Conſiſtoriums in Speyer vom 12. April folgt anruhend zurück.

München, den 9. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J. (D. VIII. S. 1675.)

22) Die Kapitel-Verſammlungen der katholiſchen Geiſtlichkeit betr.

L. K. Wir haben Uns über die Nothwendigkeit der bisher angeordnet geweſenen beſonderen Controle der jährlichen Kapitel-Verſammlungen Unſeres katholiſchen Clerus umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und finden Uns in Erwägung des Umſtandes, daß

1) eine Controle bezüglich der Decanats-Verſammlungen der proteſtantiſchen Geiſtlichen nie angeordnet war, daß dieſelbe
2) auch bezüglich des katholichen Clerus weder aus der Verfaſſungs-Urkunde und aus deren Beilagen, noch aus beſonderen Geſetzen, ſondern lediglich aus dem Verordnungsgebiete hervorging, dann im Hinblicke auf die ſtets bewährte Treue der katholiſchen Geiſtlichkeit und auf die erprobte Anhänglichkeit an den Thron und die beſtehende Ordnung, bewogen, zu verfügen, daß, ſo lange Wir nicht anders verfügen, die Anweſenheit landesherrlicher Commiſſarien bei den Verſammlungen der katholiſchen Kapitel-Geiſtlichkeit auf den Act der Wahl eines Decans beſchränkt, in allen übrigen Fällen aber und namentlich bei den in mehreren Diözeſen eingeführten ſehr zweckmäßigen Paſtoral-Conferenzen davon Umgang genommen werde.

Wir hegen hiebei zu dem katholiſchen Clerus das Vertrauen, derſelbe werde ſich durch Unſer Königl. Vertrauen um ſo mehr aufgefordert fühlen, von dieſen Verſammlungen auch ferner dasjenige fern zu halten, was dem geſetzlichen Zwecke der Kapitel-Verſammlungen fremd, und in irgend einer Weiſe geeignet wäre, Mißdeutungen hervorzurufen.

Ihr habt demgemäß das Weitere zu verfügen.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März 1836.

An ſämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen. (D. VIII. S. 345.)

oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich

---

23) cf. V. v. 18|11. 03. die Behandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften betr. R. Bl. St. 47. — 18/5. 04. die Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen betr. chb. R. Bl. St. 21. — 22/4. 06. gl. Btr. R. Bl. St. 17. S. 148. — ah. V. v. 30|6 07. die Behandlung der Verlaſſenſchaften geiſtlicher Perſonen btr. R. Bl. St. 29. S. 1111. — 27/8 07. die Gebühren der biſchöflichen Abgeordneten bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften btr. R. Bl. St. 39. S. 1437. — V. v. 12|9. 07. die Vornahme der Obſignationen bei den Todfällen der Geiſtlichen oder anderer des Gerichtsſtandes befreiter Perſonen btr. R. Bl. St. 47. S. 1674. — a. V. v 23/8. 10. die geiſtlichen Verlaſſenſchaften btr. R. Bl. St. 41. S. 691. — 8|9. 17 gl. Btr. R. Bl. St. 34. S. 815. — a. V. v. 27|4. 07. die einjährigen Gelübde der Nonnen btr. R. Bl. St. 19. S. 750.

Die Vollziehung der Verfaſſung Titel V. §. 4. Nr. 3 u. 5 betr.

M. J. K. Wir haben rückſichtlich des den Geiſtlichen in der Verfaſſungs-Urkunde beigelegten von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtandes, erwägend die bei Sterbfällen den Erbſchaftsmaſſen verurſacht werdenden Koſten ſowohl, als die mögliche Erſchwerung einer ununterbrochenen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlaſſenſchaftsbehandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einſchlagenden Kreis- und Stadtgerichte ein eigener Commiſſär abgeſchickt werden ſollte, — nach Vernehmung der durch Unſer Allerhöchſtes Reſcript vom 29. Mai d. J. für die Vollziehung der Verfaſſung angeordneten Miniſterial-Conferenz beſchloſſen, wie folgt:

I. Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geiſtlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, ſollen die Land- und Herrſchaftsgerichte, in deren Bezirk der Verſtorbene ſeinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, deſſen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

II. Nicht nur der Sterbfall iſt dem einſchlagenden Kreis- und Stadtgerichte alsbald anzuzeigen, ſondern auch das aufgenommene Inventar ſogleich nach ſeiner Vollendung dahin einzuſenden.

III. Alle übrigen richterlichen Amtsverrichtungen, welche die Abordnung eines Commiſſärs außer dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts erfordern, ſollen die Land- und Herrſchaftsgerichte auf an dieſelben ergehendes Anſuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden ſeyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Erſparung der Koſten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Nach dieſer durch das Geſetzblatt bekannt zu machenden Verordnung iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 28. Juli 1818.

(Geſbl. St 20. S. 469.)

Auszug aus dem Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden vom 29. Sept. 1818.

(V.) Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts den Parteien weder Schaden und Vermehrung der Koſten, noch Verzögerung des Rechts verurſacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commiſſionen entzogen werden, ſo ſoll

1) in Sterbfällen, welche ſich außer dem Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts ereignen, und eine Verſiegelung des Nachlaſſes erfordern, die Sperre von der durch §. 8 des Edicts über die Siegelmäßigkeit dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einſchlagenden Kreis- und Stadtgerichte angezeigt werden;

2) alle übrigen Handlungen der freiwilligen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit, welche außer dem Gerichtsſitze am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsſtand genießenden Perſonen, oder auf dem Gute eines Ade-

einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

---

ligen (§. 11. des Edicts über den Adel) vorzunehmen ſind, zum Beiſpiele: gerichtliche Verſieglung außer Sterbfällen, Inventuren, Inſinuationen, Schätzungen, Verſteigerungen, Aufnahmen durch Kunſtverſtändige, Executionen ꝛc. ſollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdictions-Bezirke die Handlung zu geſchehen hat, auf Erſuchen der Kreis- und Stadtgerichte nicht nur zu verrichten befugt, ſondern auch dergleichen anſuchungsweiſe an ſie gelangender Aufträge ſich jedesmal zu unterziehen verpflichtet ſeyn;

3) den competenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlaſſen, ob ſie in einzelnen Fällen nach Verhältniß der Umſtände den Act durch einen eigens abzuordnenden Commiſſarius vornehmen zu laſſen nothwendig finden; jedoch wollen Wir, daß auf Koſten- und Zeiterſparniß, ſo viel es das Intereſſe der Theile geſtattet, der möglichſte Bedacht genommen werden ſoll.

(R. Bl. St. 48. S. 1137.)

Den Competenz-Conflict zwiſchen dem Kreis- und Stadtgericht Würzburg und der Fürſtlich Löwenſteiniſchen Juſtizkanzlei zu Kreuzwerthheim in der Verlaſſenſchafts-Sache des Pfarrers N. zu N. betr.

M. J. K. Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 14., präſentirt 15. d. M., vorgelegten Acten, den Competenzconflict zwiſchen dem Kreis- und Stadtgericht Würzburg und der Fürſtlich Löwenſteiniſchen Juſtizkanzlei zu Kreuzwerthheim in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. zu N. betreffend, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, wie folgt:

Die Geiſtlichen und höhern Beamten haben in Folge der Verfaſſungs-Urkunde Titel V. §. 4 und 5 mit den Adeligen denſelben befreiten Gerichtsſtand bei den Kreis- und Stadtgerichten (Edict Beilage V. zur Verfaſſungs-Urkunde § 11) zu genießen.

Namentlich ſollen die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeiräthe und Beamten nach § 64. des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde mit den unmittelbaren Staatsdienern gleichen Gerichtsſtand haben, und zwar im ſtandesherrlichen Bezirke, unter der Bedingung, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsſtelle beſteht. Für eine ſolche geeignete Gerichtsſtelle aber iſt die Juſtizkanzlei nicht zu achten. Es würde eine Verletzung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen ſeyn, wenn dieſen Individuen, welche unter die Cathegorie der ermeldeten übrigen befreiten Perſonen gehören, die erſte Inſtanz entzogen werden ſollte, und es müßte zur Begründung des privilegirten Gerichtsſtandes in dem Mediatbezirke eine den Kreis- und Stadtgerichten gleiche Gerichtsſtelle der erſten Inſtanz errichtet ſeyn.

Durch dieſe in der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Vorſchriften ſind die frühern den privilegirten Gerichtsſtand betreffenden Anordnungen abgeändert; es kann alſo desfalls die allgemeine Beſtimmung des §. 65. des Edicts IV. nicht angewendet werden.

Da in dem Fürſtlich Löwenſtein-Werthheimiſchen Mediatbezirke zur Zeit kein formirtes Juſtizcollegium für die erſte Inſtanz der befreiten Perſonen beſteht; da der Ort N. nach der Verordnung vom 29. September 1818 §. IV. zu dem Bezirke des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg gehört, ſo iſt die Competenz des letztermeldeten Gerichts in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. zu N. für gegründet zu erachten, und desfalls das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. Januar 1820.

An das königliche Appellationsgericht alſo ergangen.

(D. VIII. S. 168.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen königl. weltlichen Gerichten zu [24]).

§. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate geſtattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten, irgend eine Befreiung anſprechen [25]).

---

24) cf. a. h. V. v. 4|4. 07. die Vernehmung der Geiſtlichen in Kriminalfällen. R. Bl. St. 16. S. 611.

25) cf. a. V. v. 19|6. 10. die Beſteuerung der Geiſtlichkeit btr. R.-Bl. St. 35. S. 585. — 2/1. 11. gl. Btr. R. Bl. St. 5. S. 66. — 29/5. 12. gl. Btr. R. Bl. St. 35. S. 994. — 19|7. 12. gl. Btr. R. Bl. St. 41. S. 1355.

Die Inſtruction zur Ausmittlung der Steuer-Vorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuer-Syſtem beſteht, betr.

M. J. K. Ohngeachtet die Verordnungen und Inſtructionen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811 und 3. Juli 1812 Beſtimmungen enthalten, nach welchen die Steuer-Vorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit, auszumitteln ſind; ſo macht der Eintritt des definitiven Steuer-Syſtems neue Vorſchriften nöthig, um dieſe Vorſchüſſe zu berechnen, welche hiemit ertheilt werden, wie folgt:

I. Als reines Einkommen aus den grundſteuerbaren und aus den Dominical-Renten ſind zwei Drittel des — bei der definitiven Steuer-Rectifikation ausgemittelten Roh-Ertrags oder 40 definitive Simplen in Anſatz zu nehmen.

II. Für die Gebäude, deren Nutznießung der Geiſtlichkeit überlaſſen iſt, kommt als reine Rente dasjenige in Anſatz, um was ein ſolches Gebäude entweder wirklich vermiethet iſt, oder doch nach den örtlichen Verhältniſſen vermiethet werden könnte, wovon aber in ſo ferne der geiſtliche Nutznießer die Baureparationen ſelbſt zu beſtreiten hat, wieder ein Theil für den jährlichen Betrag dieſer Reparationen abgezogen werden muß.

III. Das reine Einkommen von unſteuerbaren Gegenſtänden als Stolgebühren, Fundations-Kapitalien ꝛc. haben die Rentämter aus ältern oder durch neue Faſſionen zu erheben, und

IV. ſo auch die — durch das Definitivum nicht beſteuerten Klein- und Blutzehenten in einem gehörigen Geldanſchlag zu nehmen, ſofort alles mittelſt gutachtlichen Berichts an die Finanz-Direction einzubefördern, — endlich

V. die Summe aller vorgenannten Bezüge iſt, mit der — als Congrua angenommenen Summe zu vergleichen, und nach der bisherigen Art zu berechnen, ob und auf wie viel Vorſchuß jedes unzureichend dotirte geiſtliche Individuum Anſpruch zu machen habe.

VI. In ſo ferne Zweifel über die Anwendung der gegenwärtigen In-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter dem königlichen oberſten Schutze und königlicher oberſter Aufſicht [26]).

ſtruction ſich ergeben ſollten, iſt vorerſt zu verſuchen, ob dieſelben durch das Benehmen der einſchlägigen Finanz-Direction mit der Steuer-Kataſter-Commiſſion gehoben werden können, im entgegengeſetzten Falle aber Entſcheidung vom königlichen Finanz-Miniſterium zu erholen.

München, den 2. October 1816.

An ſämmtliche Finanz-Directionen und die Finanz-Adminiſtration Bayreuth, dann an die königl. unmittelbare Steuer-Kataſter-Commiſſion alſo ergangen.

(D. VIII. S. 194.)

Steuer-Vorſchüſſe in Pfarrei-Erledigungen betr.

A. B. S. M. K. Es ſind Anfragen geſtellt worden, wie es mit den Steuer-Vorſchüſſen in Erledigungsfällen von Pfarreien ꝛc. zu halten ſey. Um eine Gleichförmigkeit in der Behandlung dieſes Gegenſtandes zu erzwecken, wird unter Aufhebung der in dieſer Beziehung gegebenen entgegengeſetzten Beſtimmungen folgende Entſchließung ertheilt.

Die Steuerfreiheit bei geiſtlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua ſteht nicht den Pfründen, ſondern den Nutznießern der Pfründen zu. Iſt daher eine ſolche Pfründe, ſie ſey nun eine katholiſche oder proteſtantiſche, erledigt, ſo hat der das Intercalare beziehende Fond die vorſchriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Intercalare überlaſſen iſt, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat ſohin nur derjenige immer Anſpruch, der eine geiſtliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieſer Anſpruch dauert nur ſo lange, als ein mit der Congrua nicht verſehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, iſt ſohin rein perſönlicher Natur.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 12. März 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die k. Kreisregierungs-Finanzkammern mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreiſes alſo ergangen.

(D. VIII. S. 199.)

26) Das Trauungsrecht bei gemiſchten Ehen betr.

M. J. K. Um alle durch die früheren Verordnungen über das Trauungsrecht bei gemiſchten Ehen veranlaßten Verſchiedenheiten und Irrungen zu beſeitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlaſſen, daß es in ſolchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen ſolle, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßſcheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.

München, den 25. September 1814.

(R. Bl. St. 60. S. 1537.)

Geſetzwidriges Verfahren bei Trauungen von Brautpaaren verſchiedener Religion betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 3ten dies, das geſetzwidrige Verfahren bei Brautpaaren verſchiedener Religion betreffend, wird erwidert, daß wegen der Proclamationen und Trauungen bei gemiſchten Ehen überhaupt ſeiner Zeit eine allgemeine Allerhöchſte Beſtimmung werde getroffen werden, bis dieſe erfolgt, haben die Königlichen Kreisregierungen mit allem Nachdrucke innerhalb der Gränze ihrer verfaſſungsmäßigen Competenz dahin zu wirken, daß die katholiſchen geiſtlichen Behörden, deren Verfahren in ſolchen Fällen weder mit dem Geiſte der chriſtlichen Duldung noch mit den in allen deutſchen Staaten ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden beobachteten Grundſätzen übereinſtimmt und daher auf keine Weiſe gebilligt werden kann — wenigſtens die für die Giltigkeit der Ehe auch als bürger-

Drittes Kapitel.

Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht we-

---

lichen Vertrag im höchſten Grade wichtige Proclamation, ſo wie die Dimiſſorialien zum Behufe der Trauung durch einen andern katholiſchen Pfarrer niemals verweigern.

München, den 30. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den k. Kreisregierungen (mit Ausnahme des Iſar-, Oberdonau- und Rheinkreiſes). (D. VIII. S. 221.) (cf. N. 4. S. 59. u. N. 19. S. 90. oben.)

Die Verehelichung des Freiherrn von N. und des Freiherrn von N. und die Reverſe bei gemiſchten Ehen betr.

A. B. S. M. K. Aus Veranlaſſung mehrerer bei Eingehung gemiſchter Ehen vorgekommener Anſtände und in Erwiderung der Berichte vom 20. und 29. April, dann 30. Mai d. J. die Verehelichung des Freiherrn von N. und des Freiherrn von N. betr., erhält die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., den Auftrag, ſämmtlichen zum Iſarkreiſe gehörigen Pfarrämtern des Erzbisthums München und Freiſing zu eröffnen, daß dieſelben, wenn ſich Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes zur ehelichen Einſegnung melden, nicht befugt ſeyen, von dem proteſtantiſchen Theile einen ſchriftlichen Revers oder eine eidliche Zuſicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion zu verlangen, ſondern daß ſie ſich darauf zu beſchränken haben, die hinſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, im Falle nämlich eine ſolche beſteht, oder von den Brautleuten abgeſchloſſen werden will, ſich vorlegen zu laſſen und eine beglaubigte Abſchrift derſelben zu den Pfarracten zu nehmen.

Von dieſer Verfügung iſt ſowohl den Unterbehörden als dem erzbiſchöflichen Ordinariate München und Freiſing Nachricht zu geben.

München, den 16. Juni 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon der k. Regierung des Oberdonaukreiſes mit dem Auftrage, hiernach auch die zum Oberdonaukreis gehörigen Pfarrämter der erzbiſchöflichen Diözes München und Freyſing anzuweiſen, und dieſe Verfügung auch auf die übrigen Diözeſen auszudehnen, wenn in denſelben gleichfalls ähnliche Fälle vorkommen ſollten.

Der k. Regierung des Unterdonau-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreiſes zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung, wenn ähnliche Fälle auch in andern Diöceſen vorkommen ſollten.

Dem k. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium mit dem Bemerken, daß von dieſer Weiſung auch die übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß geſetzt worden ſeyen.

(D. VIII. S. 224.) (cf. N. 3. S. 57. u. N. 8. S. 64. oben.)

Das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei gemiſchten Ehen betr.

A. B. S. M. K. Nachdem die Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Königreichs ſich in den Stand geſetzt erklärt haben, den durch den Landtags-Abſchied vom 29. December des Jahres 1831 III. Nr. 19 näher bezeichneten ſtaatsgeſetzlichen Vorſchriften über die Eingehung gemiſchter Ehen, ſo weit ſie auf das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit Bezug haben, nachzukommen, und nachdem ſofort an benannte Erzbiſchöfe und Biſchöfe die Allerhöchſte Königliche Aufforderung erging, auf dem Grund des §. 59 der II. Verfaſſungs-Beilage, die dieſem Vollzuge bisher entgegenſtehenden Hinderniſſe zu entfernen, und dem erwähnten Landtags-Abſchiede volle Anwendung zu ſichern, ſo wird das königl. proteſtantiſche Oberconſiſtorium

ſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben [27]).

---

hievon in Erwiderung ſeiner über dieſen Gegenſtand erſtatteten Berichte namentlich jenen vom 3. Februar d. J. benachrichtigt ꝛc. ꝛc.

München, den 3. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 236.)

Die Entſcheidung der Frage: „ob ein Katholik oder eine Katholikinn eine richterlich geſchiedene Proteſtantinn oder Proteſtanten, deſſen voriger Ehemann oder Ehefrau noch am Leben iſt, heirathen dürfe? betr.

M. J. Ch. Wir haben Uns über die durch verſchiedene Berichte angezeigten Fälle, wo katholiſche Bürger richterlich geſchiedene Proteſtantinnen, deren vorige Männer noch bei Leben ſind, zu ehelichen verlangten, mit Rückſicht auf die eingeſendeten Gutachten der theologiſchen Facultäten von Heidelberg und Würzburg über die durch Unſer Reſcript vom 3. Februar 1800 zur Beantwortung vorgelegten Fragen, wie auch die darüber geäußerten Meinungen euerer Referenten, mit Vernehmung Unſeres geheimen Staatsrathes ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und darnach beſchloſſen:

Da die gemiſchten Ehen nach den bürgerlichen Geſetzen in Deutſchland giltig ſind, eine richterlich geſchiedene Proteſtantinn folglich nach eben dieſen Geſetzen als ledig, nämlich als eine ſolche Perſon angeſehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung giltig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieſelbe als eine richterlich geſchiedene Perſon ſich darſtellt, ſie an einer neuen Verehelichung ohne jene Geſetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleich wohl nach der Meinung mehrerer katholiſchen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angeſehen werden, ſo ſoll bei ſolchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geſchiedenen Proteſtantinn, oder eines richterlich geſchiedenen Proteſtanten mit einer Katholikinn, wenn ſchon ihre geweſenen Ehemänner und reſp. Ehefrauen noch am Leben ſind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgeſuchte Copulationsſchein von dieſer niemals verſagt werden, und es ſind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als giltig anzuſehen. Sollte der katholiſche Pfarrer glauben, nach den Grundſätzen ſeiner Religion die Copulation ſolcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können, ſo ſoll derſelbe nicht dazu angehalten und gegen ſeine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, ſondern es iſt den Eheleuten frei zu ſtellen, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theiles nachzuſuchen, welche in Anſehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn ſie von dem katholiſchen Pfarrer geſchehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu ſchützen ſind, und es iſt nicht zu dulden, daß die katholiſche geiſtliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin ſoll die weltliche Obrigkeit ſich nicht einmiſchen, ſondern ſolches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geiſtlichen Behörde allein überlaſſen.

Darnach habt ihr ſowohl den katholiſchen Bürger zu N., Kaſpar N., als auch die Beſtänderinn der N. N. Walkmühle Sophie N., und reſp. den Johann N. zu verbeſcheiden, und in ähnlichen vorkommenden Fällen euch zu achten. — München, den 8. November 1802.

An das rheinpfälziſche General-Landes-Commiſſariat alſo ergangen.

(D. VIII. S. 241.)

Die weitere Verehelichung des Landgerichtsaſſeſſors N. zu N. betr.

M. J. K. Da nach den bürgerlichen Geſetzen ein richterlich geſchiedener Proteſtant in der Art als ledig angeſehen werden muß, daß er eine weitere eheliche Verbindung giltig eingehen kann, und andererſeits über die

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. [28]);

Giltigkeit gemiſchter Ehen nach den in Unſern Staaten in Bezug auf Religionsverhältniſſe beſtehenden conſtitutionellen Beſtimmungen kein Anſtand obwalten kann, ſo kann der weiteren Verehelichung des von ſeiner noch am Leben befindlichen Gattinn durch richterliches Erkenntniß geſchiedenen, der proteſtantiſchen Religion zugethanen Landgerichtsaſſeſſors N., mit der Anna N., katholiſcher Religion daſelbſt, in bürgerlicher Hinſicht kein Hinderniß im Wege ſtehen. Was jedoch die Beziehung auf die Religionsgrundſätze betrifft, ſo bleibt es diesfalls lediglich den Betheiligten als Gewiſſensſache überlaſſen, und es ſoll dem katholiſchen Ortspfarrer, wenn er nach den Grundſätzen ſeiner Religion die Copulation dieſer Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können glaubt, kein Zwang angelegt, ſondern den Eheleuten frei geſtellt werden, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theiles nachzuſuchen, oder nach katholiſchem Kirchengebrauche von irgend einem andern katholiſchen Geiſtlichen im Königreiche vollziehen zu laſſen, und es ſollen dieſer Ehe ſodann, wenn der Ehevertrag vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenommen ſeyn wird, in Anſehung der bürgerlichen Rechte alle Wirkungen einer giltigen Ehe zukommen.

Ihr habt hiernach in dem vorliegenden Falle das Geeignete zu verfügen, und künftig in ähnlich vorkommenden Fällen gleichmäßig zu verfahren.

München, den 1. Mai 1814.

An das General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

(D. VIII. S. 245.)

Die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.

L. K. Es iſt Uns angezeigt worden, daß der Beſtimmung des §. 73. Unſerer Verordnung vom 17. December 1825, durch welche Wir den oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfaſſungsmäßigen Gränzen des richterlichen und adminiſtrativen Wirknngskreiſes verrückt und die Zuſtändigkeit der Verwaltungsſtellen auf die Entſcheidung ſtreitiger Privat-Rechtsſachen in possessorio ohne Berückſichtigung der dagegen bereits von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät unterm 16. December 1810 erlaſſenen Entſchließung unſtatthafter Weiſe ausdehnt. Wir haben daher beſchloſſen und verordnen wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhofbau, bei welchem die Concurrenz-Verbindlichkeit einer phyſiſchen oder juridiſchen Perſon in Anſpruch genommen wird, darüber Streit entſteht, ob dem in Anſpruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Bauläſt bei dem in Frage ſtehenden Gebäude obliege, ſo iſt die Entſcheidung dieſes Streites ſowohl in possessorio als in petitorio den zuſtändigen Civil-Gerichten zu überlaſſen.

Die Curatel-Behörden haben ſich jedoch beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Bau-Concurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel geſtellt, und dadurch ſpäteren bei dem Eintreten dringender Baufälle höchſt nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Geſetz, durch das eigene unbeſtrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Beſitz-Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage iſt, ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben ſey, und wie hoch ſich der zu leiſtende Beitrag zu belaufen habe?

ſo iſt darüber von den Kreis-Regierungen, K. d. J., nach vorausge-

b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Proceſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften [29]);

---

gangener geſetzmäßigen Verhandlung zu entſcheiden; und es kann, wenn die Concurrenzpflicht im Allgemeinen feſtſteht, die Leiſtung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf dem Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitintereſſenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, K. d. J., erlaſſenen adminiſtrativen Entſchließungen finden einfache Beſchwerdeführungen bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern ſtatt, denen jedoch die Suspenſiv-Wirkung nicht zukommt.

Unſere Kreis-Regierungen, K. d. J., haben ſich nach den vorſtehenden Vorſchriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueſte zu achten.

Berchtesgaden, den 1. October 1830.

An ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVI. S. 563.)

27) cf. a. V. v. 1/1. 06. das Regierungsblatt btr. R. Bl. St. 1. S. 4. — 28/2. 06. gl. Btr. R. Bl. St. 12. S. 109. — E. v. 20|6. 09. die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfsprieſter btr. R. Bl. St. 44. S. 1026. — a. V. v. 17/3. 14. VI. 2. die Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter btr. R. Bl. St. 25. S. 675. — 29/12. 17. die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Geſetze und Verordnungen, und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes btr. Gſbl. 1818. St. 1. S. 5.

28) cf. a. V. v. 21|12. 06. die proteſtantiſche Pfarrei zu München betr. Nr. 5. R. Bl. St. 2. S. 80. — Mdt. v. 9/3. 1795. das Hundemitnehmen in die Kirchen btr. M. G. S. 1797. V. N. 138. S. 315. — 24/12. 09. den Hirtenbrief des biſchöflichen Ordinariates zu Konſtanz wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle betr. R. Bl. 1810. St. 1. S. 7. — Mdt. v. 22/12. 1626. u. 23/12. 1651. das Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr. M. G. S. 1788. IV. N. 12. S. 731. 732. — 6|6. 1746. das Viehhüten unter dem Gottesdienſte betr. M. G. S. 1788. IV. N. 71. S. 613. — V. v. 9/5. 07. die Frohnleichnamsproceſſion in der Provinz Bayern betr. R. Bl. St. 20. S. 780. deren N. 1. durch a. h. E. v. 9/6. 28. modificirt wurde. — V. v. 23|10. 06. die Patrocinien und Kirchweihfeſte betr. R. Bl. St. 45. S. 402. — 11|7. 07. die Feſttage der Diöceſanpatrone betr. R. Bl. St. 31. S. 1171. — a. E. v. 12|7. 26. die Feier des Nachkirchweihfeſtes betr. R. Bl. St. 29. S. 545. — a. V. v. 4|7. 07. die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Kloſterpfarrkirchen betr. R. Bl. St. 30. S. 1140. — 11|7. 06. den Fleiſchverkauf am Freitag betr. R. Bl. St. 30. S. 258. — 28/6. 03. das Aerndtegebet betr. R. Bl. St. 27. — 30/4. 04. den Felderumgang betr. R. Bl. St. 18. — 12/10. 03. das Aerndte- oder Dankfeſt btr. R. Bl. St. 42. — 21|9. 01. die ungebührlichen Differenzen und Rangſtreitigkeiten bei Proceſſionen betr. R. Bl. St. 40. — 14|2. 07. das Glockengeläute betr. R. Bl. St. 9. S. 341. — 20|6. 07. gl. Betr. ib. St. 29. S. 1121. — 24/4. 06. das Wetterläuten betr. R. Bl. St. 19. S. 157. — 1/2. 1792. die Beerdigung der Todten betr. M. G. S. 1797. V. N. 95. S. 472. — 4/1. 03. die Mißbräuche bei den Gottesdienſten für Verſtorbene betr. R. Bl. St. 3. — 28/1. 03. das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften betr. R. Bl. St. 5. — 11/2. 05. die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betr. R. Bl. St. 7. — 24/5. 03. die Beerdigung unehelicher Kinder betr. R. Bl. St. 22. — 21|11. 1774. Begrabung der hingerichteten Uebelthäter. M. G. S. 1784. I. N. 90. S. 86. — 29/5. 09. die Beerdigung der Selbſtmörder betr. R. Bl. St. 38. S. 865.

c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;

Die Feier der Sonn- und Feſttage betr.

A. B. S. M. K. Es iſt Seiner Majeſtät dem Könige zur Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn- und Feſttage nicht mit der geeigneten Würde begangen, ſondern das Verbot der körperlichen Arbeit an dieſen, vorzüglich dem chriſtlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet ſeyn ſollenden Tagen, obzuliegen, — häufig übertreten, und dadurch noch vielen anderen Mißbräuchen Spielraum gegeben werde.

Allerhöchſtdieſelben, welche das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen aller Orten aufrecht erhalten wiſſen wollen, haben daher durch Allerhöchſt unmittelbares Reſcript vom 17. d. M. anzubefehlen geruht, daß die Polizeibehörden zur desfallſigen geeigneten Aufſicht und nachdrücklichen Einſchreitung angewieſen werden ſollen.

Die königl. Regierung des N.-Kreiſes erhält demnach hiemit den Auftrag, an ſämmtliche Polizeibehörden ihres Bezirkes unverzüglich das Erforderliche zu erlaſſen, und über den Vollzug der Allerhöchſten Willensmeinung zu wachen. — München, den 31. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den beiden Herren Erzbiſchöfen von München und Bamberg und dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium. (D. VIII. S. 1091.)

Die Haltung der Chriſtmette betr.

A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majeſtät der König vermöge Allergnädigſter Entſchließung vom 16. December d. J. mit Beziehung auf die Allerhöchſte Beſtimmung vom 9. d. M., wodurch die Chriſtmette auf den 24. dß. 12 Uhr Nachts feſtgeſetzt worden, nachträglich zu erkennen gegeben haben, daß Allerhöchſtdieſelben dadurch keine Abänderung in der beſtehenden polizeilichen Ordnung veranlaſſen oder geſtatten wollen, ſondern vielmehr ein um ſo ſtrengeres Einhalten der diesfallſigen Vorſchriften und daher allerwärts den Schluß der öffentlichen Häuſer zur gewöhnlichen Polizeiſtunde um ſo gewiſſer erwarten, als Allerhöchſt Sie den Vorabend und den beginnenden Morgen des heiligen Tages auch durch Ordnung und Ruhe gefeiert wiſſen wollen, ſo erhält die königl. Kreisregierung mit dieſer Eröffnung zugleich den Auftrag, ungeſäumt in dieſem Sinne das Geeignete anzuordnen. — München, den 17. December 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1110.)

Die Feier der beſondern Landes- und Diözeſan-Patronen in jenen Gebietstheilen, in welchen das Patrocinium des heil. Benno als Landes-Patron früher nicht gefeiert wurde, betr.

L. K. Wir finden Uns bewogen, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigſt zu geſtatten, daß in jenen Gebietstheilen, in welchen früher das Patrocinium des heil. Benno als Landespatrones nicht gefeiert wurde, dieſe Feier auch künftig unterbleibe, und daß ſtatt deſſen das Patrocinium des früheren Landes- oder Diözeſan-Patrones begangen werde.

Ihr werdet hiernach unter Zurückempfang der Beilagen eures Berichtes vom 8. Juli l. J. das Weitere verfügen, und insbeſondere darüber wachen, daß nicht neben dieſem Feſte auch jenes des heil. Benno gefeiert, und ſonach die Zahl der Feſttage zum Nachtheile der arbeitenden Klaſſen vermehrt werde. — Berchtesgaden, den 25. September 1837.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen des Oberdonau-, Regen-, Unterdonau-, Rezat- und Obermainkreiſes. (D. VIII. S. 1114.)

Die Feier der Kirchweihfeſte betr.

M. J. K. Um die Verſchiedenheit zu beſeitigen, welche in der Obſervanz rückſichtlich der Zeit der Feier des Kirchweihfeſtes in den einzelnen

d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanſtalten;

Theilen Unſers Reiches nach der Verſchiedenheit der ehemaligen Provinzen ſtatt findet, haben Wir Uns bewogen gefunden, die beſtehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieſes Feſt allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntage im October begangen werden ſoll, hierdurch aufzuheben, und zu geſtatten, daß daſſelbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieſer ein Werktag ſeyn ſollte, an dem nächſt vorhergehenden Sonntage gefeiert werde.

München, den 23. September 1813.

An ſämmtliche General-Commiſſariate und die Stadt-Commiſſariate Augsburg und Nürnberg alſo ergangen. (D. VIII. S. 1121.)

Die Verlegung der Kirchweihen betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben in dem Abſchiede für den Landrath des Rezatkreiſes, Nr. VI. 22 die königl. Kreisregierung auf den Antrag des beſagten Landraths, die Verlegung der Kirchweihen betreffend, beſonders aufmerkſam machen zu laſſen geruht.

In Folge deſſen wird der königl. Kreisregierung im Einklange mit einer Miniſterial-Verfügung vom 1. Auguſt 1831 eröffnet, daß ein directer oder indirecter Zwang zur Verlegung der Kirchweihen in keiner Weiſe ſtatt finden dürfe, daß aber dort, wo der Wunſch nach einer ſolchen Verlegung laut wird, die Angelegenheit zu inſtruiren, und falls der Wunſch ſich wirklich als jener der Gemeinde ausſpricht, die Verlegung ſelbſt im Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate unweigerlich zu bewirken ſey, als wozu unter ſolchen Vorausſetzungen eine beſondere dieſſeitige Ermächtigung nicht erforderlich iſt. — München, am 29. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J. (D. VIII. S. 1125.)

Die Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten betr.

L. K. Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unſerer Kreisregierungen, und der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenbehörden Unſeres Reiches, ſo wie auch aus den in den Verſammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unſittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausſchweifungen, durch Anreiz zur Verſchwendung, und durch die Veranlaſſung der ſtrafbarſten Exceſſe, namentlich der blutigſten Raufhändel, den verderblichſten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

So wenig Wir gemeint ſind, Unſeren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unſträflicher Beluſtigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu laſſen, ſo iſt es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügelloſigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmuſiken und Freinächten bereits erzeugten, und immer mehr ſich verbreitenden ſchweren Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. 1. Oeffentliche Tanz-Unterhaltungen dürfen nicht ſtattfinden, und zwar

1. in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen a) vom erſten Sonntage im Advent bis zum Feſte der Erſcheinung des Herrn einſchließlich, mit Ausnahme des Sylveſter-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgeſellſchaften im Königreiche Herkommen iſt (gemäß k. M. E. v. 27/11. 44 geruhten S. M. d. K. zu beſtimmen, daß die Polizeibehörden ermächtigt werden, die Polizeiſtunde am Sylveſterabende auf vorkommende Anſuchen, und wo beſondere örtliche Verhältniſſe nicht Bedenken entgegenſtellen, bis Ein Uhr nach Mitternacht zu verlängern. Kr. J. Bl. Schw. u. Nbg. S. 1023.); b) vom Aſchermitt-

e) Eintheilung der Diöceſen, Decanats- und Pfarrſprengel [30]);
f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, in ſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

---

woch bis zum erſten Sonntag nach Oſtern einſchließlich; c) an den beiden Feiertagen des Pfingſtfeſtes; d) am Chriſti-Himmelfahrtstage; e) an den Vorabenden dieſer Feſte; und f) an den Freitagen.

2. In katholiſchen Orten insbeſondere: a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerſeelenfeſtes; b) an ſämmtlichen Frauentagen; c) am Feſte der hl. Apoſtel Peter und Paul; d) am Feſte Johannes des Täufers; e) an den Feſten der Landes- und Diöceſan-Patrone; und f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feſte.

3. An proteſtantiſchen Orten insbeſondere a) an Bet- und Bußtagen; b) am Tage des Erntefeſtes; c) am Tage des Reformationsfeſtes, und d) an den Vorabenden dieſer Feſte.

An Orten, wo eine oder mehrere katholiſche Pfarreien neben einer oder mehreren proteſtantiſchen Pfarreien beſtehen, haben die unter Ziff. 2. und 3. vorgeſchriebenen beſonderen Beſchränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholiſchen oder der proteſtantiſchen Kirche angehört.

Art. 2. Auch außer den geſchloſſenen Zeiten (Art. 1.) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuſtändigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede ſolche Bewilligung ſoll ſchriftlich ausgefertiget werden, und es iſt dafür neben der geſetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63. der Verordnung über das Armenweſen vom 17. Nov. 1816 noch ein beſonderer Beitrag

a) von 48 Kreuzern in Städten und Märkten,
b) von 24 Kreuzern auf dem flachen Lande an den örtlichen Armenfond

zu entrichten.

Art. 3. In der Bewilligung iſt die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmuſik jederzeit genau auszudrücken.

Die längſte Dauer der Tanzunterhaltungen ſoll hiebei allenthalben auf die Polizeiſtunde feſtgeſetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmuſik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes beginnen.

Art. 4. Die Polizeiſtunde wird hiemit

1. für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
2. für die übrigen Städte II. Klaſſe, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der ſechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
3. für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der ſechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr feſtgeſetzt. (Gemäß k. M. E. v. 22/2. 44. haben S. M. d. K. zu beſtimmen geruht, daß ſämmtliche Städte und Märkte III. Kl. in Beziehung auf die Polizeiſtunde den Städten II. Kl. wieder gleich gehalten werden. Kr. J. Bl. v. Schw. u. Nbg. S. 228.)

Art. 5. Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweiſe, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeiſtunde verlängert werden:

1. An den Kirchweihſonntagen;
2. an den Tagen der Landesfeſte, und
3. an den 3 Faſtnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsſtunde.

Für die Bewilligung ſolcher Ausnahmen an dem Kirchweihſonntage iſt indeſſen in den Amtsbezirken einer jeden Diſtrikts-Polizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine beſtimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten feſtzuſetzen, und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem beſtehenden

§. 77. Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

Gebrauche des Beſuches der Tanzmuſiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde. (Gemäß k. M. E. v. 3/8. 44. iſt der Sinn des Art. 5., daß zwar a) an jedem Kirchweihſonntag Tanzmuſik *bis zur gewöhnlichen Polizeiſtunde* als längſter Dauer bewilliget werden *dürfe*, daß jedoch b) die Verlängerung dieſer Tanzmuſiken bis zu 2 Stunden über die Polizeiſtunde an allen Kirchweihſonntagen eines Polizeidiſtriktes im nämlichen Jahre *unterſagt ſey*, und die Diſtrikts-Polizei-Behörde, theils um die allzugroße Vervielfältigung ſolch verlängerter Tanzmuſiken zu verhüten, theils damit nicht einzelne Wirthe bevorzugt werden, einen Turnus feſtzuſetzen habe, nach welchem jeder einzelne Wirth, wie es dann der Turnus mit ſich bringt, nur alle 3, 4, 5 Jahre eine ſolche verlängerte Bewilligung für den Kirchweihſonntag erhält. Kr. J. Bl. v. Schw. u. Nbg. S. 723.)

Art. 6. Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmuſiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beſchränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloſer Genußſucht, und zur Aufrechthaltung der ſittlichen Ordnung nothwendig iſt.

Art. 7. Die Bildung von Vereinen für geſelliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuſtändigen Polizeibehörde ſtattfinden.

Es iſt bei Ertheilung ſolcher Bewilligungen beſonders zu beachten, daß nicht die Bildung ſolcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unſerer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8. Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung beſtehenden Vereine für geſelliges Vergnügen ſind den Beſtimmungen des Art. 1. über die geſchloſſenen Zeiten unterworfen.

Art. 9. Wenn in einem öffentlichen Hauſe die feſtgeſetzte Polizeiſtunde (Art. 4.) nicht eingehalten wird, ſo tritt Geldſtrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher ſeine Gäſte nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speiſe oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäſte ein, welche auf Abmahnen des Wirthes ſich nicht entfernt haben.

Art. 10. Geldſtrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1. bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung feſtgeſetzte Stunde nicht einhalten, oder
2. zu geſchloſſenen Zeiten (Art. 1.) Tanzmuſik halten, oder
3. an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmuſik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle ſollen ſolche Uebertreter mit zeitlicher, bei öftern Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen beſtraft werden. Erhalten die Polizeibehörden von einem ſolchen Unternehmen Nachricht, ſo haben ſie deſſen Einſtellung ungeſäumt zu bewirken.

Art. 11. Wirthe, welche bei Entſtehung von Raufhändeln und bis Verübung ſonſtiger Exceſſen in ihrem Hauſe nicht ſogleich den Tanz bei zur Wiederherſtellung der Ruhe einſtellen, und die Ausweiſung der Excedenten mit allen zu Gebote ſtehenden erlaubten Mitteln zu bewirken ſuchen, ſind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweiſen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu beſtrafen.

Haben dieſelben aber ſolchen Exceſſen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder ſonſt auf irgend eine Art Vorſchub geleiſtet, ſo iſt gegen dieſelben neben den durch dieſe Theilnahme verwirkten Strafen, wenigſtens die einjährige Einſtellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmuſiken zu verfügen.

§. 78. Der Staats-Gewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen,

---

Art. 12. Wir übergeben uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorſtände der Polizeibehörden ſich die pünktlichſte und nachdrücklichſte Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur beſonderen Obliegenheit machen werden. Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorſtände hiefür perſönlich verantwortlich, und wollen, daß dieſe Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläßigung ihrer dießfallſigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einſchreitung geltend gemacht werde.

Art. 13. Wir vertrauen nicht minder zu ſämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unſeres Reiches, daß dieſelben die ihnen vorzugsweiſe zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden werden, um durch Befeſtigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und ſittliche Beſſerung dieſelben vor den Gefahren und dem Verderben ſittenloſer Luſtbarkeiten zu bewahren, und von den Ausſchweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden ſind.

Art. 14. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aſchaffenburg, den 3. Sept. 1843.

Ludwig. v. Abel.

(Kr. J. Bl. Nr. 39. S. 721.)

Das erneuerte Geſuch der Stadtgemeinde N. um Erlaubniß zu Oelberg-Vorſtellungen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung vom 8. v. M. in Betreff des Geſuches der Stadtgemeinde N. um Erlaubniß zu Oelberg-Vorſtellungen wird zur Entſchließung erwidert, daß die Haltung von Oelbergs-Andachten, im Falle dieſe, wie z. B. in den Pfarrkirchen zu N., angeordnet werden, von Seite der Regierung nicht zu erſchweren, und in ſolcher Beziehung zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen mit der biſchöflichen Stelle das erforderliche Benehmen zu pflegen ſey.

München, den 7. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1143.)

Die Aufnahme der Apoſtel bei der Fußwaſchung am grünen Donnerſtage betr.

A. B. S. M. K. Die königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., wird hiemit angewieſen, in Zukunft die Anzeigen über die zur Fußwaſchung am grünen Donnerstage dahier ſich meldenden Greiſe dem königl. Oberſthofmeiſterſtabe, von welchem die Ernennung der ſogenannten Apoſtel zu dieſer Feierlichkeit ausgeht, jedesmal unmittelbar zuzuſenden.

München, den 29. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den k. Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreiſes und der herzoglich Leuchtenbergiſchen Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung. (D. VIII. S. 1144.)

Die Weihe des erſten bayeriſch-würtembergiſchen Donaudampfſchiffes betr.

A. B. S. M. K. Nach der Anzeige vom 16. Oktober v. J. iſt die feierliche Einweihung des erſten Bayeriſch-würtembergiſchen Donaudampfſchiffes „Ludwig des Erſten“ zu Regensburg durch katholiſche und proteſtantiſche Geiſtliche vollzogen worden.

Seine Majeſtät der König haben den Vollzug der Einweihung in dieſer Art mit Mißfallen vernommen, und zu befehlen geruht, daß künftig die Weihe eines Schiffes im Königreiche Bayern nie wieder durch Geiſt-

ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

---

liche von zweierlei Religionen, ſey es zuſammen oder auch nach einander, geſchehen ſolle.

Das Präſidium der königl. Regierung des Kreiſes Oberpfalz und Regensburg wird von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung zur pünktlichſten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß geſetzt.

München, den 2. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An das Präſidium der k. Regierung des Kreiſes Oberpfalz und Regensburg alſo ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungspräſidien. (D. VIII. S. 1144.)

Das Verbot des Wetterläutens betr.

L. K. Auf euere Berichte vom 15. Februar vorigen, dann 1. und 15. Juni l. J. haben Wir Uns bewogen gefunden, die in der Verordnung vom 24. April 1806, das Wetterläuten betreffend, enthaltene Beſtimmung, daß auch die ſogenannten Zeichen zum Gebete unter dieſem Verbote begriffen ſeyn ſollen, dahin zu mildern, daß in Zukunft vor dem Ausbruche eines Gewitters mit einer Glocke ein kurzes, auf die Dauer von drei Minuten zu beſchränkendes Zeichen zum Gebete gegeben und daſſelbe nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden dürfe.

Dieſe Milderung, wodurch den Anforderungen des religiöſen Gefühles bei dem Herannahen und der glücklich erfolgten Abwendung der die Gewitter begleitenden Gefahren vollkommen genügt wird, ſoll jedoch aus polizeilichen Rückſichten nur unter folgenden Beſtimmungen eintreten:

1) das Läuten während des Gewitters oder mit mehreren Glocken zugleich bleibt auch für die Zukunft aufs Strengſte verboten, und es ſind nicht nur die darauf geſetzten Strafen unnachſichtlich zu verhängen, ſondern es iſt überdies in jenen Gemeinden, welche das in vorſtehender Weiſe geſtattete Läuten zum Gebete mißbrauchen, und in den Unfug des Wetterläutens verfallen ſollten, die hiemit ertheilte Milderung nach Verhältniß der Umſtände auf kürzere oder längere Zeit außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

2) Es iſt dafür zu ſorgen, daß der Landmann, beſonders durch die Seelſorger über die Motive und die wohlwollenden Abſichten, welche dem Verbote des Wetterläutens zu Grunde liegen, ſo wie über die Gefahr, welche dem Läutenden während des Gewitters durch den Glockenſtrang als Electricitäts-Leiter droht, wiederholt belehrt, und daß da, wo die Kirchen noch nicht mit Blitzableitern verſehen ſind, die Setzung derſelben veranlaßt und möglichſt betrieben werde.

Hiernach habt ihr die untergeordneten Polizeibehörden und Pfarrämter zu inſtruiren, und dem erzbiſchöflichen Ordinariate München und Freiſing die geeignete Mittheilung zu machen.

Bad Brückenau, den 26. Auguſt 1832.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den übrigen k. Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur Wiſſenſchaft, und in ſo weit die Verordnung vom 24. April 1806 beſteht, zur gleichmäßigen Darnachachtung. (D. VIII. S 1157.)

Die Beerdigung der Franziskaner in den reſp. Kloſter-Grüften betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben die Bitte des Provinzials der bayer'ſchen Franziskaner, Peter Franz Fritſch, daß den Franziskaner-Klöſtern in Bayern geſtattet werden möchte, die Verſtorbenen ihrer reſp. Kloſter-Gemeinden in den zur Zeit noch vorhandenen Kloſter-Grüften beerdigen, oder wo ſolche nicht vorhanden ſind, zu dieſem Behufe innerhalb der Kloſtermauern eigene Grüfte erbauen, oder Begräbnißſtätten anlegen zu dürfen, in ſoweit Allerhöchſt zu genehmigen geruht, als in den betreffenden Klöſtern bereits der Geſundheit nicht nachtheilige Grüfte vor

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die ſpecielle königl. Bewilligung erholt werden [31]);

handen ſind, ſowie ferner mit der Auflage, daß hiebei alle einſchlägigen Regeln der Geſundheitspolizei genau beobachtet werden.

Wo aber keine ſolchen unſchädlichen Grüfte, oder Grüfte überhaupt nicht beſtehen, ſoll hinſichtlich deren Errichtung bei jedem einzelnen Franziskaner-Kloſter oder Hospitium, unter Vorlage eines genauen Koſten-Anſchlages, die beſondere Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs nachgeſucht werden.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat ſich hiernach pünktlichſt zu achten und von vorſtehender Allerhöchſten Entſchließung die oberhirtliche Stelle und die Vorſtände der im Regierungsbezirke befindlichen Franziskaner-Klöſter ebenſo, wie die betreffenden Diſtrikts- Polizei- und Medizinalbehörden geeignet in Kenntniß zu ſetzen.

Die zum Vollzuge der Miniſterial-Verfügung vom 17. April l. J. berichtlich vorgelegten Akten folgen anſchlüſſig wieder zurück.

Da übrigens Seine Majeſtät der König geneigt ſind, die eben erwähnte, den Franziskaner-Klöſtern ertheilte allerhöchſte Bewilligung auf alle Mönchs- und Nonnenklöſter im Königreiche auszudehnen, ſo empfängt die königl. Regierung, K. d. J., den Auftrag, hierüber mit beſonderer Rückſicht auf die Lokalitäten der ſämmtlichen einſchlägigen Klöſter im Regierungsbezirke alsbald Gutachten anher zu erſtatten.

München, den 24. November 1842.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., alſo ergangen.
(Lythogr. Nr. 27931|5622.)

Die Beerdigung todtgeborner Kinder betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Iſarkreiſes vom 21. v. M. wird das Schreiben des erzbiſchöflichen Ordinariates München und Freiſing vom 22. Auguſt 1826 im bezeichneten Betreffe mit der Bemerkung zurückgeſendet, daß die Beerdigung todtgeborner und ohne Taufe verſtorbener Kinder in einer hiefür eigens beſtimmten Abtheilung des Kirchhofes, welche auf einem uralten, mit dem katholiſchen Dogma ſehr enge zuſammenhängenden kirchlichen Statute beruht, durch keine allgemein geltende landesherrliche Verordnung abrogirt ſey und auch in polizeilicher Hinſicht keinem gegründeten Bedenken unterliege.

Die Leiſtung kirchlicher Functionen bei der Beerdigung ſolcher in den Kirchenverband noch nicht aufgenommener Kinder kann von den Pfarrgeiſtlichen nicht gefordert werden.

München, den 20. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
(D. VIII. S. 1177.)

Das Begräbniß der im Duell Gebliebenen betr.

M. J. K. Aus Veranlaſſung eines im Duell gebliebenen Offiziers iſt die Anzeige erſtattet worden, daß derſelbe ganz mit militäriſchem Gepränge, und der für die Offiziers reglementmäßig feſtgeſetzten Feierlichkeit zu Grabe gebracht worden ſey.

Unſer General-Commando N. erhält daher den Auftrag, die ſämmtlich unterhabenden Regimenter, Commandantſchaften und ſonſtigen Truppen-Abtheilungen anzuweiſen, daß für die Zukunft in einem ähnlichen, wider Verhoffen eintretenden Falle, bis in der Folge hierüber nähere Beſtimmungen werden ertheilt werden, bei den im Duell gebliebenen Offizieren nur ein ſtilles chriſtliches Begräbniß, aber mit Entfernung jeder militäriſchen Feierlichkeit und ſonſtigen Gepränges ſtatt haben ſoll.

München, den 16. April 1820.

An die beſtehenden General- und Corps-Commandos alſo ergangen.
(D. VIII. S. 1178.)

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegen einander.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate beſtehenden Religions-Geſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verfa-

---

Die Ablieferung von Leichen für den anatomiſchen und chirurgiſchen Unterricht betr.

Mit Bezugnahme auf die, dem Senat der königl. Univerſität N. ſeiner Zeit mitgetheilte, an die königl. Regierungen des Rezat- und Obermainkreiſes, K. d. J., unter dem 22. Januar 1835 erlaſſene Entſchließung, die Ablieferung von Leichen an das anatomiſche Inſtitut zu N. betreffend, wird der Senat der königl. Univerſität N. aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die in beſagtes Inſtitut abgelieferten Leichname oder deren Reſte, wenn davon der nöthige anatomiſche oder chirurgiſche Gebrauch gemacht worden iſt, jederzeit kirchlich beerdigt und zu dieſem Zwecke in ordentlichen Särgen entweder an die treffende Gemeinde, woher ſie gekommen, auf Koſten der betheiligten Anſtalt wieder zurückgeliefert, oder auf dem Gottesacker in N. zur Erde beſtattet werden. — München, den 15. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An den Senat der königlichen Univerſität N. alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1179.)

Die Vorſtellung des biſchöflichen Ordinariates N. wegen verweigerten geiſtlichen Begräbniſſes für den ſich ſelbſt entleibten Rentamtsſchreiber N. betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 11. März l. J., die Vorſtellung des biſchöflichen Ordinariates N. wegen verweigerten geiſtlichen Begräbniſſes für den ſich ſelbſt entleibten Rentamtsſchreiber N. betreffend, wird erwidert, daß in Fällen, wie der vorliegende war, zwar in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Mai 1809 auf der Beerdigung des Selbſtmörders in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe zu beſtehen, der geiſtlichen Behörde aber hinſichtlich des damit zu verbindenden kirchlichen Ritus kein Zwang anzulegen ſey.

München, den 19. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1181.)

Die außerordentlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung und Belehrung, und zur nähern Kenntniß der heiligen Schrift betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben von dem Berichte des königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums ddo 29 Februar d. J., ſo wie von dem beigelegten Entwurfe der zu erlaſſenden Vorſchrift für die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche im Königreiche Bayern, im Betreffe der außerordentlichen Religions-, Erbauungs- und Belehrungsſtunden umfaſſende Kenntniß zu nehmen geruht, und Allerhöchſtdieſelben befahlen, dem königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zu eröffnen, was folgt.

Nach Inhalt der §§. 2. 3. 38 lit. b und c und 76. lit. a der zweiten Verfaſſungs-Beilage kommt der weltlichen Gewalt die Billigung gottesdienſtlicher Verſammlungen zu; bezüglich der vom Staate förmlich anerkannten und recipirten Kirchengeſellſchaften in den ihren Cultuszwecken gewidmeten Zwecken (Gebäuden) iſt die kgl. Genehmigung ein für allemal kraft der Verfaſſungsgeſetze, und der von der Staatsgewalt anerkannten Glaubensformel und Kirchen-Verfaſſung ertheilt, und es gehört hier blos ſpecielle Beſtimmung über Zeit und Zahl, ſo wie über Gründung neuer Gotteshäuſer zum gemeinſamen Wirkungskreiſe der geiſtlichen und weltlichen Behörden.

gung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

Verſammlungen der Angehörigen ſolcher Confeſſionen außerhalb der dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude zu religiöſen Zwecken unterliegen, ſobald ſie aus den Gränzen der Familien= (Haus=) Andacht heraustreten,

a) bezüglich ihrer Zulaſſung überhaupt, der ausdrücklichen königl. Genehmigung, und

b) bezüglich ihrer Abhaltung, ihrer Einzelnheiten, d. h. bezüglich des Ortes, der Zeit und der Zahl, dem zuſtimmenden Beſchluſſe der weltlichen Behörden.

Nun hat die proteſtantiſche Geſammtgemeinde des Königreiches durch ihre verfaſſungsmäßige Oberbehörde Seiner Majeſtät den Wunſch und das Bedürfniß angezeigt, neben den öffentlichen Gottesdienſten in der Kirche zu religiöſem Unterrichte auch dort zuſammentreten zu dürfen, wo unter den Eingepfarrten eines Orts der Wunſch nach ſolchen Unterrichts= und Belehrungsſtunden ſich ausſpricht, und Seine Majeſtät der König nahmen keinen Anſtand, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, dieſem Wunſche genehmigend entgegen zu kommen. Allerhöchſtdieſelben ſetzen jedoch hier ausdrücklich voraus, daß

1) die betreffenden Verſammlungen ſtets nur auf den Grund erlangter Conſiſtorial=Bewilligung, und unter Leitung des Ortspfarrers, des Pfarrverweſers oder eines von dem Pfarrvorſtande hiezu bezeichneten Hilfsgeiſtlichen Platz greifen; daß

2) nur in der Kirche, in dem Schulzimmer oder in dem Pfarrhauſe, nie aber in Privatwohnungen dieſelben abgehalten werden; daß

3) das Stattfinden ſolcher Verſammlungen durch Verkündung von der Kanzel zur Kenntniß der Pfarrgenoſſen gelange; daß

4) Zeit und Ort nach §. 76. lit. a der zweiten Verfaſſungsbeilage durch die geiſtliche und weltliche Behörde mittelſt Geſammt=Beſchluſſes im Allgemeinen feſtgeſetzt, und ſofort Tag und Stunde jeder einzelnen Verſammlung der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntniß angezeigt, und daß endlich

5) neben den obrigkeitlichen Perſonen jedem Mitgliede der Pfarrgemeinde der Zutritt geſtattet werde.

Dieſen von dem königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium im Weſentlichen ſelbſt beantragten Directiven gemäß, billigen Seine Königl. Majeſtät den vorgelegten Entwurf mit den aus der nachfolgenden Beilage erſichtlichen wenigen Modificationen und Zuſätzen.

Indem Seine Majeſtät der König durch dieſe Allerhöchſte Verfügung einen ſprechenden Beweis Allerhöchſtihres Wohlwollens gegen die proteſtantiſche Geſammtgemeinde Allerhöchſtihres Reiches und Ihres Beſtrebens geben, Allerhöchſtihre Königl. Gewalt eben ſo ſehr zur Förderung wahrer Religioſität, als zur Beſeitigung jeder Art von Separatismus, oder Entſtellung verfaſſungsmäßig anerkannter Glaubensformeln anzuwenden, vertrauen Allerhöchſt Sie zu dem bewährten Eifer und der kräftigen Leitung des königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, ſo wie zu dem redlichen Willen der Conſiſtorien und der Pfarrgeiſtlichkeit, daß dieſelben die königl. Bewilligung aus dem wahren Standpunkte aufgreifen, und in derſelben das Mittel finden werden, Friede und Einigkeit in dem Schooße der proteſtantiſchen Kirche mehr und mehr zu befeſtigen, und das achtbare Bedürfniß Einzelner, nach vermehrter Unterrichts= und Erbauungsgelegenheit mit dem wahren Geiſte der proteſtantiſchen Lehre im weiſe bemeſſenen Einklange zu erhalten, und auf dieſe Weiſe einen recht ergiebigen, allerfreuenden Saamen des Guten zu ſtreuen und zu erhalten wiſſen werden.

München, den 3. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(Döllinger VIII. S. 1722.)

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

Läuteration des Ziffer 2. der Miniſterial-Entſchließung vom 3. Juli 1836, die außerordentlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung, hier die außergewöhnlichen Belehrungs- und Erbauungsſtunden betr.

A. B. S. M. K. Aus Anlaß des Oberconſiſtorial-Berichtes vom 22. December v. J. wird hiemit erläutert, daß der Ausdruck „Pfarrhaus“ in Ziffer 2. der die außerkirchlichen Zuſammenkünfte zur chriſtlichen Erbauung und zur näheren Kenntniß der heiligen Schrift betreffenden Eröffnung vom 3. Juli 1836 und in Ziffer 1. der nach Inhalt dieſer Entſchließung Allerhöchſt genehmigten Vorſchriften für die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche als gleichlautend mit dem Ausdrucke „Wohnung des Pfarrers“ gebraucht worden ſey.

Das königl. proteſtantiſche Oberconſiſtorium wird hienach das Entſprechende an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit erlaſſen, und dem Verſuche entgegengeſetzter Deutungen keine Folge geben.

München, den 15. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An das königl. proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Kreisregierungen. (D. VIII. S. 1728.)

Handel und Wandel an Feiertagen während des Gottesdienſtes betr.

M. J. Ch. Nachdem ſchon den 13. Januar 1773 die Beſtimmung über Handel und Verkehr während des Gottesdienſtes an Feiertägen dahin getroffen worden iſt, daß den Wirthsleuten, Bierbräuern, Bierzapflern, Brandweinbrennern, Kaffeeſchenken, u. dgl. ihr Gewerbe zu ſolcher Zeit ſo weit ungeſperrt ſeyn ſolle, daß ſie ſolche über die Gaſſen, oder auch zu Hauſe, jedoch bei halb eröffneten Thüren und Laden exerciren mögen, ſo ferne die Gäſte ſich nur das Spielen, Tanzen, Schreien und andern Tumults ſich darunter enthalten. — Nachdem ferner ebendieſe Verfügung in dem über die abgewürdigten Feiertäge erlaſſenen Mandat vom 4. December verfloſſenen Jahres ausdrücklich angezogen und beſtätigt worden iſt, — ſo hat Unſere General-Landesdirection auf die hier mitfolgende Beſchwerde des hieſigen Magiſtrats der Polizeidirection zu bedeuten, daß dieſelbe zwar keine Störung des pfarrlichen Gottesdienſtes an den Feiertägen geſtatten, doch aber in Befolgung dieſes Auftrages die beſtehenden Generalverordnungen zu beobachten, und nur die Tumult und Lärmen erregenden Zecher, oder diejenigen, welche ſonſt durch ihr Gewerbe zu Störung des öffentlichen Gottesdienſtes Anlaß geben würden, zur Ordnung zurückführen ſolle.

München, den 14. Juli 1802.

An die churfürſtliche General-Landesdirection alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1079.)

Das Oeffnen der Läden der Lottocollecteurs an Sonn- und Feiertägen während des Gottesdienſtes betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung des Rezatkreiſes wird bemerkt, daß den Lottocollecteurs das Oeffnen der Läden an Sonn- und Feiertagen unterſagt iſt. Die königl. Regierung wird ſich darnach zu achten wiſſen. — München, den 31. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1081.)

Die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr.

A B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, zu verfügen, wie folgt:

1) Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen iſt von nun an, und in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten;

§. 82. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen.

Märkte der Art dürfen in Zukunft nur an Werktagen ſtatt finden, und die etwa früher an Sonn- und Feiertagen ſtattgehabten, ſind alsbald und zwar auch ſo viel möglich auf ſolche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Cathegorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

2) Aus Anlaß von Viehmärkten, unter welchen nicht blos die Hornvieh-, ſondern auch die Pferde-, Schafe- und Schweinmärkte verſtanden werden, dürfen keinerlei Feſtlichkeiten, Gelage, Freinächte u. ſ. w. ſtatt finden.

3) Die übrigen Märkte ſind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weiſe zu handhaben. ꝛc. ꝛc.

München, den 24. November 1832.

(D. VIII. S. 1083.)

Auszug aus dem Abſchiede für den Landrath des Iſarkreiſes vom 1. Mai 1833.

7) Wir haben in Berückſichtigung früherer Anträge der Landräthe die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen beſtandenen Viehmärkte angeordnet, und die gleichmäßige Ausdehnung dieſer Maßregel auf die Getreidemärkte verfügen laſſen.

(Reg. Bl. v. J. 1833. St. 20. S. 447.)

Sperren der Kaufläden an Sonn- und Feiertagen betr.

A. V. S. M. K. In Berückſichtigung der bittlichen Vorſtellungen der Stadtgemeinde München und der Vorſtadt Au, und der zuſtimmenden Berichte der königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., vom 8. v. M., dann des erzbiſchöflichen Ordinariats und des königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums wird geſtattet, daß die Kaufläden an Sonn- und Feiertagen in den Morgenſtunden von 6 bis 8 Uhr, und in den Mittagsſtunden von 11 bis 2 Uhr geöffnet werden dürfen; wogegen es außer dieſen Stunden bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden behält, wornach, mit Ausnahme der offen bleiben müſſenden Bäckerläden, Baderſtuben und Apotheken, ſämmtliche Läden geſchloſſen ſeyn müſſen.

Die königl. Regierung wird für die geeignete Bekanntmachung dieſer Anordnung in der königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München und der Vorſtadt Sorge tragen, und über den Vollzug derſelben, mit gebührender Strenge wachen. — München, den 15. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1087.)

J. N. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät haben über die öffentlichen Verſteigerungen an Sonn- und Feiertagen Folgendes zu verordnen allergnädigſt geruht:

„Wir haben vernommen, daß mehrere Aemter die Verſteigerungen der „zu kaufenden oder in Pacht zu gebenden Realitäten auf Sonn- und „gebotene Feiertage verlegen, und den Strich zur Zeit des pfarrlichen „Frühgottesdienſtes vornehmen laſſen. Da dieſes Verfahren unſchicklich „iſt, und den pfarrlichen Gottesdienſt ſtört, ſo befehlen Wir, daß nie „eine öffentliche Verſteigerung an Sonn- und gebotenen Feiertagen „vorgenommen werden ſolle."

(R. Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 586) ſ. a. S. 118.

29) cf. V. v. 28|4 03. die Brüderſchaftskutten, Genien und Pagen betr. chb. R. Bl. St. 29. — 15/1. 05. die Opfergänge bei dem pfarrlichen Gottesdienſte btr. chb. R. Bl. St. 3. — 15/1. 05. die Sammlungen der Pfarrer btr. R. Bl. St. 4. — 21|3. 05. die ſ. g. Kirchentrachten btr. R. Bl. St. 13. — a. V. v. 6|11. 13. die Verſendung von Meßſtipendien in das Ausland btr. R. Bl. St. 60. S. 1369. — Abgewürdigte Feiertage. cf. päpſtl. Breve v. 16/5. 1772. M. G. S. 1784. II. N. 74. S. 1107. — Mdt. v. 14|12. 1772. ib. S. 1105. — 19|4. 1773. ib. N. 76. S. 1109. — 4/1. 1785. ib. 1788. IV. N. 132. S. 809. — 11|5. 1785. ib. N. 143. S. 832. —

Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feiertage des andern zu feiern, ſondern es ſoll ihm frei ſtehen, an ſolchen

---

22|8. 1786. ib. N. 170. S. 856. — 21/11. 1786. ib. N. 173. S. 859. — 4|12. 01. chb. R. Bl. St. 51. — 1|3. 02. R. Bl. St. 9. — 1/2. 03. die biſchöfl. Vikariatskalender btr. R. Bl. St. 7. — 19|4. 03. die abgewürdigten Feiertage btr. R. Bl. St. 18. — 30/10. 03. gl. Btr. ſchw. R. Bl. St. 8. — 5|6. 07. R. Bl. St. 27. S. 1050. gl. Btr. — L. R. Abſch. v. 11|5. 30. V. 5. R. Bl. St. 17. S. 693. — L. R. Abſch. v. 31|1. 31. R. 2. lit. e. R. Bl. St. 5. S. 47. — 6|4. 03. Erläuterung des Feiertags-Mandates über Kreuzgänge btr. R. Bl. St. 15. — 21|7. 03. die abgew. Feiertage und Kreuzgänge btr. R. Bl. St. 31. — 23|1. 04. die verbotenen Kreuzgänge btr. R. Bl. St. 5. — 31|1. 04. die Proceſſionen btr. R. Bl. St. 6. — 2|7. 07. die Proceſſionen in den Kirchen btr. R. Bl. St. 33. S. 1266. — 4|1. 03. das Weihnachtsſingen btr. R. Bl. St. 3. — 29|5. 03. den Felderumritt btr. R. Bl. St. 14. — 17|11. 07. die Feuerweihe am Charſamſtag btr. R. Bl. St. 53. S. 1861. — 5|4. 03. Mißbräuche bei Frohnleichnams- und andern Proceſſionen btr. R. Bl. St. 15. — 7|7. 03. Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande btr. R. Bl. St. 28. — L. R. Abſch. v. 19|10. 32. VI. 3. gl. Btr. R. Bl. St. 46. S. 894. — L. R. Abſch. v. 1|5. 33. VI. 5. gl. Btr. R. Bl. St. 24. S. 583. — 30|8. 03. das Exorciſiren und Segenſprechen geiſtlicher Mittel btr. R. Bl. St. 39. — 1|9. 03. das Verkünden der Wundergeſchichten auf öffentlichen Kirchenkanzeln btr. R. Bl. St. 36.

Die Bildung eines katholiſchen Vereins zur Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk betr.

L. K. Wir ſind ſchon ſeit längerer Zeit auf die verderblichen Folgen aufmerkſam gemacht worden, welche aus der überhandnehmenden Verbreitung religionswidriger und unſittlicher Bücher unter der Jugend und dem Volke hervorgehen.

Indem Wir es von dem Antritte Unſerer Regierung an, als eine Unſerer wichtigſten Pflichten angeſehen haben, die Religion in Unſerem Lande zu ſchützen, das Gedeihen derſelben zu fördern, und inner der Schranken der Uns verfaſſungsmäßigen zuſtehenden Rechte und Befugniſſe Alles zu hemmen, was den religiöſen Glauben und hiemit den inneren Grund der Sittlichkeit erſchüttern oder durch Aufreizung der Sinnlichkeit und Verbreitung verkehrter Grundſätze zur Irreligioſität und Pflichtvergeſſenheit verleiten kann, haben Wir insbeſondere die in der III. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Beſtimmungen über die Freiheit der Preſſe ſtrenge handhaben laſſen.

Es iſt aber auch Unſer ernſtlicher Wunſch, daß von der in dieſer Beziehung durch das Geſetz geſtatteten Freiheit kein dem Staate und der Kirche gleich ſchädlicher Mißbrauch gemacht, ſondern der unter dem Volke erwachten Leſeluſt durch religiöſe und Sitten verbeſſernde Bücher ein geſunder Nahrungsſtoff dargeboten werde.

Zu dieſem Ende haben Wir durch den von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen des Reiches in der beiliegenden, bei Uns unmittelbar eingereichten Vorſtellung vom 12. December v. J. ausgedrückten Wunſch Uns bewogen gefunden, zu genehmigen, daß, um den bezeichneten Uebeln möglichſt zu ſteuern, ein eigener Verein zur Verbreitung guter, belehrender und erbauender Bücher gebildet werde, welcher unter Unſerer Aufſicht und Unſerem Schutze ſo lange, bis Wir nicht anders verfügen, beſtehen und auf folgenden Grundbeſtimmungen beruhen ſoll.

1. Der erwähnte Verein bilde ſich als eine zunächſt für die religiöſen Bedürfniſſe der Katholiken berechnete Anſtalt in der Eigenſchaft einer von dem Staate genehmigten Privat-Geſellſchaft.

2. Derſelbe hat ſich nicht über den Umfang des Königreiches auszudehnen, und ſich an keinen ähnlichen Verein im Auslande anzuſchließen.

3. Der Zweck derſelben beſchränke ſich darauf, durch die Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk der untern ſowohl, als mitt-

Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles und ohne, daß die

lern und höhern Stände die Verbreitung ſchlechter Bücher möglichſt zu hemmen.

4. Um dieſen Zweck zu erreichen, ſollen ſolche theils neu zu verfaſſende, theils neu aufzulegende und aus anderen Sprachen zu überſetzende Bücher, welche die religiöſe Belehrung und Erbauung nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche, jedoch nicht im Sinne einzelner religiöſer Corporationen und ohne Polemik zu fördern geeignet ſind, ſo wie andere in einem guten Geiſte geſchriebene Bücher, die aber eines belehrenden, z. B. hiſtoriſchen oder naturgeſchichtlichen Inhaltes ſeyn müſſen, an die Mitglieder des Vereins unentgeltlich, an andere Perſonen aber zu wohlfeilen Preiſen abgegeben werden.

5. Dem Vereine iſt es erlaubt, um ſich die Mittel zur Erreichung ſeines Zweckes zu verſchaffen, durch die biſchöflichen Ordinariate und ihre Organe, die Decanate und Pfarrämter, eine Subſcription

a) momentaner Beiträge zur erſten Begründung des Vereines, und

b) fortlaufender monatlicher oder jährlicher Beiträge zur Deckung der Koſten, welche ſich auf den Druck oder Ankauf der zu verbreitenden Bücher ergeben, in allen katholiſchen Pfarreien des Königreiches zu eröffnen.

6. Der Beitritt zu dieſem Verein mittelſt Subſcription, und der Wiederaustritt aus demſelben, der jedoch ein halbes Jahr vorher angekündigt werden muß, iſt ſo wie die Größe des Betrages (Beitrages?), Jedem ganz frei zu ſtellen.

7. Jedes beitragende Mitglied erhält in der Regel ein, auf Verlangen auch mehrere Exemplare, deren Zahl ſich nach dem Beitrage richtet, von den durch den Verein zu verbreitenden Büchern, inſoweit ſein Betrag (Beitrag?) den Preis dieſer Bücher erreicht.

Die übrigen Exemplare ſind von dem Vereine an die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariate und durch dieſe an die Pfarrämter zur weiteren Verbreitung gegen Erhebung des feſtgeſetzten Preiſes, abzugeben.

8. Um eine möglichſt große Wohlfeilheit dieſer Bücher zu erzielen, kann der Verein dieſelben ſelbſt in Verlag nehmen, und den Druck demjenigen Buchdrucker übertragen, welcher ihn zu den billigſten Preiſen beſorgt.

9. Der Verein kann kein Buch nachdrucken laſſen, worauf dem Verleger noch ein Verlagsrecht zuſteht; er kann jedoch, wenn er ein im fremden Verlage erſchienenes Buch verbreiten will, über den Ankauf der ihm nöthigen Zahl der Exemplare zu einem geringeren Preiſe oder wegen Ueberlaſſung des Verlagsrechtes ſelbſt eine Uebereinkunft mit dem Verleger abſchließen.

10. Ein eigener in München zu bildender Ausſchuß übernehme die Hauptbeſorgung der Angelegenheiten des Vereines, eröffne die Subſcription und Sammlung der Beiträge, beſtimme die zu verbreitenden Bücher, verſende dieſelben an die Ordinariate, erhebe und verrechne die Beiträge ꝛc., und ſtelle hierüber alle Jahre Rechnung, deren Reſultat den Mitgliedern des Vereines durch den Druck bekannt zu machen iſt.

11. Die durch dieſen Verein zu verbreitenden Bücher ſind jedesmal dem Staatsminiſterium des Innern anzuzeigen, welchem auch die nach dieſen Grundbeſtimmungen zu entwerfenden Satzungen des Vereins zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen ſind.

Wir tragen Unſerem Staatsminiſterium des Innern auf, demgemäß das Weitere zu verfügen, und über den Vollzug dieſer Beſtimmungen zu wachen. — München, den 5. März 1830.

An das Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

(D. VIII. S. 854.)

Die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Proteſtanten betr.

L. K. Wir haben es von dem Antritte Unſerer Regierung an als

Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Geſellſchaft der andern bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

---

eine Unſerer wichtigſten Obliegenheiten angeſehen, das Gedeihen des religiöſen Lebens in dem verfaſſungsmäßigen Schutze der beſtehenden Kirchen zu befördern, und der Verbreitung irreligiöſer Grundſätze, ſo wie den Aufreizungen zur Unſittlichkeit mit allen durch die Pflicht der Fürſorge für das Wohl Unſerer Unterthanen gebotenen und nach der Verfaſſung Unſers Reiches Uns zuſtehenden Mitteln zu begegnen. Wir haben zu dieſem Ende die Beſtimmungen der dritten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde über die Freiheit der Preſſe ſtrenge handhaben laſſen. Es iſt aber auch Unſer ernſtlicher Wunſch, daß die Erwerbung belehrender und nützlicher Schriften dem Volke erleichtert, und auf dieſem Wege den Nachtheilen vorgebeugt werde, die von dem freien Gebrauche werthloſer Bücher zu beſorgen ſind.

Wir finden es dieſer Unſerer Abſicht angemeſſen, zu genehmigen, daß gleichfalls die Proteſtanten eigene Vereine zur Verbreitung erbaulicher und belehrender Schriften gründen dürfen, welche unter Unſerer Aufſicht und Schutz in ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, nach folgenden Grundbeſtimmungen ſich richten ſollen:

1. Die Vereine erhalten die Eigenſchaft vom Staate genehmigter Privatgeſellſchaften.

2. Die Theilnahme an denſelben iſt jedem Inländer geſtattet. Der Austritt erfolgt nach vorgängiger halbjähriger Anzeige. Mit auswärtigen ähnlichen Anſtalten dürfen die Vereine nicht in Verbindung treten.

3. Ihr Zweck iſt die Verbreitung erbaulicher und belehrender Schriften zunächſt unter den Proteſtanten in Bayern, und zwar in dem Verhältniſſe, daß die Bücher an die Mitglieder der Geſellſchaft unentgeltlich, an andere Perſonen aber zu möglichſt wohlfeilen Preiſen abgegeben werden.

Bei den Erbauungsſchriften ſoll darauf geſehen werden, daß ſie mit weſentlicher Feſthaltung des Lehrbegriffes ihrer Kirche und weder in polemiſcher noch in einſeitig myſtiſcher Richtung verfaßt ſind.

4. Die Vereine erhalten das Recht, ihrem Zwecke entſprechende Bücher ſelbſt herauszugeben, und in Verlag zu haben, wobei es ihnen freiſteht, mit Buchhandlungen oder Buchdruckern über den Druck oder Verlag Verabredungen zu ſchließen. Sie ſind in Anſehung des Verlagsrechtes den allgemeinen geſetzlichen und rechtlichen Beſchränkungen unterworfen.

5. Es iſt den Vereinen erlaubt,

a) ſowohl momentane Beiträge zu ihrer erſten Begründung, als
b) fortlaufende monatliche und jährliche Beiträge zur Deckung der auf den Druck oder Ankauf der Bücher ſich ergebenden Koſten auf Unterzeichnung anzunehmen.

Die Größe des Beitrages iſt jedem Theilnehmer freizuſtellen.

6. Das Verhältniß, in welches die Vereine zu den proteſtantiſchen kirchlichen Behörden zu treten haben, bleibt, bis nach erfolgter Vernehmung Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, näherer Beſtimmung vorbehalten.

7. Die Bücher, welche von den Vereinen verbreitet werden, ſind Unſerem Staatsminiſterium des Innern jährlich anzuzeigen, welchem auch die nach dieſen Grundbeſtimmungen zu entwerfenden Satzungen der Vereine zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen ſind.

Wir tragen Unſerem Staatsminiſterium des Innern auf, demgemäß das Weitere zu verfügen, und über den Vollzug dieſer Beſtimmung zu wachen. — München, den 5. März 1830.

(D. VIII. S. 1641.)

Die Wache-Inſtruktion für die National-Garde betr.

M. J. K. §. 23. Wenn das Hochwürdigſte bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demſelben an einer Wache vorüber gegangen wird, ſo tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präſentirt und verhält ſich überhaupt nach der Vorſchrift des

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen der=

Exerzier=Reglements. Iſt das Hochwürdigſte auf 50 Schritte von der Wache vorüber, ſo wird eingerückt.

§. 24. Zur Escorte des Hochwürdigſten werden auf Verlangen ein Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

(R. Bl. 1809. St. 63. S. 1456.)

Die Feierlichkeit der Proviſuren betr.

A. B. S. M. K. Nachdem nunmehr geſtattet iſt, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weiſe zu reichen, ſo laſſen Seine Königliche Majeſtät dem Präſidium der königl. Regierung des Iſarkreiſes Allerhöchſtihren Willen eröffnen, daß die Wägen und Reiter beim Vorübergehen des Prieſters von nun an jedesmal anhalten, ſo wie Allerhöchſtdieſelben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwägen, ſelbſt wenn ſich Glieder des Königl. Hauſes darin befinden, ein Gleiches thun, und daß über den Vollzug dieſes Königl. Befehls ſtrengſtens gewacht werde, welcher ſo eben auch dem Königl. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern zur entſprechenden Verſtändigung des diplomatiſchen Corps, und dem Königl. Kriegsminiſterium zur Notificirung an die Militärperſonen aller Grade mitgetheilt wurde.

München, den 19. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An das Präſidium der königl. Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

(D. VIII. S. 994.)

Die Aufſtellung von Muſikproduktionen in den Kirchen betreffend.

A. B. S. M. K. Aus Veranlaſſung eines Geſuches des Rheinbayeriſchen Muſikvereins in untenbezeichnetem Betreffe geruhten Seine Königliche Majeſtät in Beziehung auf das ganze Königreich Allerhöchſt zu verfügen, daß in allen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen, welche noch als ſolche gebraucht werden, die Aufführung von dergleichen Muſikproduktionen, ſobald dieſelben nicht mit einer kirchlich religiöſen Handlung verbunden ſind, künftighin nicht mehr ſtatt finden dürfe.

Hievon wird die königl. Regierung, K. d. J., mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Allerhöchſte Anordnung alsbald den betreffenden Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen, und den Vollzug derſelben pflichtgemäß zu überwachen.

München, den 22. Juni 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An das Präſidium der königl. Regierung des R. Kreiſes, alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1240.)

30) cf. M. E. v. 13|7. 11. die Behandlung der katholiſchen Pfarrei=Dismembrations=Gegenſtände betr. R. Bl. St. 46. S. 891.

Die Unterſtützung der Geiſtlichen in Ausübung ihrer Berufspflichten betr.

31) M. J. K. Die Erfahrung, daß die Wirkſamkeit der Geiſtlichen zur Beförderung der Religioſität und Sittlichkeit größtentheils von dem Grade der Unterſtützung abhängt, welche dieſelben in Ausübung ihrer Berufspflichten bei den weltlichen Behörden finden, veranlaßt Uns, Unſerer Regierung des Rezatkreiſes aufzutragen, ſämmtliche untergebene Polizeibehörden ernſtlich anzuweiſen, den Geiſtlichen aller Confeſſionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußern Störungen des Gottesdienſtes, und zur Steuerung der Unſittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hilfe und Unterſtützung angedeihen zu laſſen. Wir erwarten von euch, daß ihr dieſem Gegenſtande, welcher mit der Wohlfahrt Unſerer Unterthanen ſo genau zuſammenhängt, alle Aufmerkſamkeit widmen werdet, und hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen. — München, den 15. Juni 1824.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1063.)

ſchiedenen Religions-Parteien es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten [32]).

§. 85. Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunctionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundſätzen leiſten können [33]).

Die Störung der Sonntags-Feier betr.

J. N. S. M. K. Da die vorgeſchriebenen nachmittägigen Chriſtenlehren in den Kirchen einen Beſtandtheil des ſonntägigen Gottesdienſtes bilden, ſo unterliegt es gemäß höchſter Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 3. d. Mts. keinem Zweifel, daß das Verbot lärmender Beluſtigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen ſich auch auf die Dauer der beſagten Chriſtenlehren erſtrecke.

Die ſämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden daher angewieſen, dieſes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und es ſich in Handhabung der Sonntags-Feier zur Nachachtung dienen zu laſſen.

Augsburg, den 17. September 1840.

(K. J. Bl. v. Schw. u. Nbg. 1840. S. 756) ſ. a. S. 113.

32) Die confeſſionelle Pfarr-Sprengel-Purification betr.

A. B. S. M. K. Die eingekommenen Berichte haben ergeben, daß der beantragten Anordnung, ſämmtliche in Pfarr-Sprengeln einer fremden Confeſſion wohnende Familien und Einzelne in allen Theilen der Seelſorge der ihnen zunächſt liegenden Pfarrei ihrer Kirche beſtimmt zu- und einzuweiſen, bedeutende Hinderniſſe entgegenſtehen, und die Ausführung einer ſolchen Maßregel die bezielten Vortheile nicht ſichert. Daher wird es in der fraglichen Beziehung lediglich bei den bisherigen Einrichtungen belaſſen, mit dem Bemerken jedoch, daß die Auspfarrung der in Pfarr-Bezirken einer fremden Confeſſion Wohnhaften auf deren Verlangen jedesmal ſofort einzuleiten, und deßfalls nicht auf Erledigung der betreffenden Pfarreien hinzuweiſen iſt, indem nach den §§. 84, 86 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und nach der Verordnung vom 19. März 1812, die Stol-Gebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confeſſion betr., den Pfarrern der Pfarreien, aus deren Verbande die Trennung erfolgen ſoll, weder ein Widerſpruchsrecht noch ein Entſchädigungs-Anſpruch wegen der Notarien beſteht (zuſteht?).

München, den 16. Mai 1826.

(D. VIII. S. 37.)

33) Religionsübung der Proteſtanten zu N., hier deren Entrichtung von Stolgebühren an den katholiſchen Pfarrer zu N. betr.

A. B. S. M. K. Gemäß der unzweideutigen Beſtimmung der Allerhöchſten Verordnung vom 19. März 1812 (Reg. Bl. S. 537 ꝛc.) haben Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, ſondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Confeſſion befindlich ſind, und ſich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, — keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren an den Pfarrer der ihnen fremden Confeſſion ihres Wohnortes (reſpective ihrer Parochie) zu bezahlen, mit Ausnahme jener geiſtlichen Dienſte, welche ſie ſich wirklich von einem ſolchen Pfarrer nach der Beſtimmung des §. 100 des Edicts

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen [34]).

---

vom 24. März 1809 (Reg. Bl. S. 917) leiſten laſſen, ſie mögen in dieſem Verhältniſſe verbleiben oder einer Pfarrei ihrer Confeſſion förmlich einverleibt werden.

Dieſe Beſtimmungen finden ihre wiederholte Beſtätigung in der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Februar 1813 (Reg. Bl. S. 303) und in den §§. 85 und 86 der zweiten Verfaſſungs-Beilage.

Es kann daher dem Beſchluſſe der kgl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., vom 14. Januar v. J., wonach für die, von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen vorgenommene Beerdigung eines Proteſtanten in N. Stolgebühren an den katholiſchen Pfarrer zu N. entrichtet werden mußten, weil die Proteſtanten zu N. damals noch der katholiſchen Pfarrei N. zugetheilt waren, und ſich nur zu der entfernten Pfarrei ihrer Confeſſion zu N. gehalten haben, keine Folge gegeben werden.

Was übrigens die in dem Regierungsberichte vom 25. April d. J. berührte Entſchließung des unterfertigten Staatsminiſteriums vom 2. April 1835 — die N'ſchen Kinder zu N. betrifft, ſo bezieht ſich ſelbe auf den, von dem vorliegenden gänzlich verſchiedenen Fall, wo von dem katholiſchen Geiſtlichen des Wohnortes das Kind eines nicht zur Parochie dieſes Geiſtlichen gehörenden Proteſtanten auf des letztern beſonderes Verlangen getauft, und die Stolgebühr dafür entrichtet wurde, wo mithin einem Pfarrer, von einem Pfarrangehörigen ſeiner Confeſſion, die Stolgebühren mit Schmälerung eines faſſionsmäßigen Beſoldungstheils, willkührlich entzogen worden ſeyn würden, wenn, neben der unbedenklich geſtatteten Functionsleiſtung des fremden Pfarrers und der demſelben hiefür gebührenden Belohnung, auch die Befreiung von der Stolgebühr-Entrichtung an den eigenen Pfarrer (parochus proprius) zugeſtanden worden wäre.

Beſagte Entſchließung kann ſonach hier nicht in analoge Anwendung gezogen werden.

Die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., empfängt die mit Bericht vom 26. Juli d. J. eingeſendeten Acten ſammt Beilage mit dem Auftrage zurück, hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 1373.)

34) L. K. §. 4. Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfaſſungs-Beilage vorgeſchriebenen Vorbedingungen die Willfährde niemals verſagt.

Eben ſo wenig ſind die zu einer eigenen Kirchen-Gemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaft in der Ausübung ihres Gottesdienſtes innerhalb der durch die Geſetze be-

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

ſtimmten Gränzen ihrer deßfallſigen Berechtigung jemals gehemmt oder geſtört worden.

Wir haben vor, die nachdruckſame Unterſtützung, welche Wir den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen-Behörden bei ihren auf Förderung wahrer Religioſität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Beſtrebungen ſtets in gleichem Maaße haben angedeihen laſſen, denſelben auch künftig bei allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu laſſen, ſoferne dabei der Boden der beſtehenden Geſetze nicht verlaſſen wird, deſſen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentenpflicht iſt.

München, den 25. Auguſt 1843.

(Gsbl. 1843. St. 7. S. 63.)

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchen-Vermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsminiſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

§. 101. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden [35]).

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen [36]).

Dieſes allgemeine Staats-Grundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religions-Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchen-Geſellſchaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreiheit und Religions-Ausübung [37]).

---

35) cf. a. V. v. 19|3. 12. die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confeſſion btr. R. Bl. St. 20. S. 537. — M. E. v. 25|2. 13. gl. Btr. R. Bl. St. 13. S. 302.

36) Die Beerdigungsfeier der Frau Fürſtinn N. von N., zugleich die Befugniß der Pfarrer, alle anderen Pfarrer von jeder pfarrlichen Function in der ihnen anvertrauten Kirche auszuſchließen betr.

A. B. S. M. K. Jedem Pfarrer ſteht, vermöge ſeiner pfarrlichen Rechte, die Befugniß zu, alle anderen Pfarrer ſelbſt des nämlichen Glaubensbekenntniſſes von jeder pfarrlichen Function in der ihm anvertrauten Kirche und ihren Zugehörungen auszuſchließen, und es hängt nur von ihm und ſeiner geiſtlichen Oberbehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen er in einzelnen Fällen andern Geiſtlichen die Ausübung pfarrlicher Amtsverrichtungen daſelbſt geſtatten wolle.

Eine Einmiſchung der weltlichen Gewalt findet hiebei nur inſoferne ſtatt, als eine rechts- oder geſetzwidrige Handlung begangen wird, oder das Intereſſe der öffentlichen Ordnung ihre Dazwiſchenkunft in Anſpruch nimmt.

In Anſehung der übrigen innern Kirchen=Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte enthalten [38]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung Egid v. Kobell, k. St.=R. u. G.=S.

(Geſ.=Bl. v. J. 1818. St. IX. S. 149.)

Da nun die Gruft und Kapelle zu N. dadurch, daß dieſelbe dem N'ſchen Hauſe zum Erbbegräbniſſe eingeräumt worden iſt, nicht aufgehört hat, eine Zugehörung und einen Beſtandtheil der Pfarrkirche zu N. zu bilden, und da das dem erwähnten N'ſchen Hauſe an dem Erbbegräbniſſe zuſtehende immerwährende und ausſchließende Gebrauchsrecht auf die pfarrlichen Rechte irgend einen Einfluß zu äußern, und dieſelben zu beſchränken oder aufzuheben unter keiner Vorausſetzung geeignet iſt, ſo kann und darf dem Stadtpfarrer zu N. die Ausübung der oben erwähnten Befugniß bei den in jener Kapelle vorzunehmenden ſelbſt im Verhältniſſe zu Geiſtlichen der katholiſchen Kirche nicht gehemmt noch entzogen werden. Noch weit unſtatthafter aber würde eine ſolche Entziehung der pfarrlichen Rechte ggenüber den Geiſtlichen einer andern Kirchengeſellſchaft ſeyn.

Die Verfaſſungs=Urkunde hat jedem Religionstheile ſein Eigenthum, zu deſſen erſten und wichtigſten Beſtandtheilen die Kirchen und deren Pertinenzien gehören, auf das Feierlichſte verſichert, und anderen Religionstheilen einen Anſpruch auf den Mitgebrauch nur da eingeräumt, wo denſelben aus beſonderen Titeln ein Recht hierauf erwachſen iſt.

Ein ſolcher Simultangebrauch aber beſteht bezüglich der Pfarrkirche zu N. durchaus nicht, und es kann daher auch von Seite der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zu N. ein Recht auf die Vornahme von Beerdigungen in der N.=Kapelle um ſo weniger in Anſpruch genommen werden, als nach den bekannten unbeſtrittenen Grundſätzen des Kirchenrechts dem Inhaber eines Erbbegräbniſſes an demſelben nur ein immerwährendes ausſchließendes Gebrauchsrecht zukommt, während das Eigenthum bei der Kirche verbleibt.

Die königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., hat dieſes dem biſchöflichen Ordinariate N., ſo wie den betreffenden Pfarrämtern zur Darnachachtung für künftige Fälle zu eröffnen.

München, den 2. December 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium. (D. VIII. S. 262.)

37) cf. a. V. v. 17|12. 25. die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichtete Miniſterialſection btr. R. Bl. St. 53. S. 1033.

38) Die im Namen Seiner Majeſtät des Königs an Seine päpſtliche Heiligkeit von dem königl. Geſandten zu Rom Cardinal Häffelin abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfaſſungs=Urkunde und beſonders das derſelben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religions=Verhältniſſe betr.

M. J. K. Das Unſerer Verfaſſungs=Urkunde beigefügte Edikt über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften vom 26. Mai 1818 iſt, wie deſſelben Aufſchrift zeigt, und der §. 103 ausdrücklich ausſpricht, für ſämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit ihrer Glaubensbekenntniſſe, ein allgemein verbindliches Staatsgrund-Geſetz; wogegen das die inneren katholiſchen Kirchenangelegenheiten ord-

Beil. III. zur Verf.-Urk. Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels 1).

M. J. K.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit geſtattet. Sie ſind hiernach nicht verbunden, ſolche Schriften einer Cenſur oder beſondern obrigkeitlichen Ge-

---

nende — mit Seiner päpſtlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeſchloſſene und am 24. Oktober deſſelben Jahres ratificirte Concordat, ſo wie das Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, als beſondere eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgeſetze zu betrachten ſind; — die von Unſerem Geſandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpſtliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unſerer Verfaſſungs-Urkunde angehängte Edikt blos für diejenigen, welche ſich nicht zur katholiſchen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem beſonders die proteſtantiſchen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Geſetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staats ohne Unterſchied ihrer beſondern Glaubensbekenntniſſe — gleich verbindenden Staatsgeſetze verſtanden werden; — welches hierdurch — zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe und unrichtigen Auslegungen — erklärt wird. —

Wir weiſen Unſere ſämmtlichen Landesſtellen bei dieſer Veranlaſſung wiederholt nachdrücklichſt an, jedes der angeführten Edikte nach ihren Beſtimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unſerer Unterthanen dagegen gehandelt werde. —

Wir haben in der Verfaſſungs-Urkunde den in Unſerem Königreiche beſtehenden Kirchen-Geſellſchaften die feierliche Verſicherung ertheilt, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen dürfe, als inſoweit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht dabei eintritt; — Wir werden, wie Unſer Geſandte zu Rom in Unſerem Namen mehrmal verſichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeſchloſſene Uebereinkunft treu und gewiſſenhaft in allen ihren Beſtandtheilen als ein verbindliches Staats-Geſetz vollziehen laſſen; dagegen beſtehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unſere unveräußerlichen Majeſtäts-Rechte ſichernde — und die äußern Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Kirchen-Geſellſchaften beſtimmende allgemeine Staatsgrundgeſetz von Unſeren ſämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denſelben auf die Verfaſſungs-Urkunde geleiſtete Eid, da dieſer auf Gegenſtände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewiſſenhaft werde beobachtet werden.

München, den 7. November 1818.

An ſämmtliche Regierungen des Königreichs und an das königl. proteſtantiſche General-Conſiſtorium in München alſo ergangen.

(D. VIII. S. 287.)

1) cf. a. V. v. 13/6. 03. die Preß- und Buchhandelfreiheit btr. R. Bl. St. 25. — g. E. v. 8/6. 03. gl. Btr. D. III. S. 305.

nehmigung zu unterwerfen, wenn ſie nicht allenfalls bei koſtbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, ſelbſt darum nachſuchen wollen [2]).

§. 2. Ausgenommen von dieſer Freiheit ſind alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts. Dieſelben unterliegen der dafür angeordneten Cenſur [3]).

---

2) Die Herausgabe von Zeitſchriften durch königl. Unterthanen im Auslande über innere Politik betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 27. des vor. Mts., die Herausgabe von Zeitſchriften durch königl. Unterthanen im Auslande über innere Politik betr., wird der königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., unter Zurückſendung der Beilage erwidert, daß dem N. N. nicht unterſagt werden könne, eine periodiſche Schrift über politiſche Gegenſtände im Auslande herauszugeben, oder Aufſätze ſolchen Inhalts an die im Auslande erſcheinenden periodiſchen Schriften zu liefern, und daß eben ſo wenig eine Verbindlichkeit desſelben, ſolche Schriften oder Aufſätze vor dem Drucke der inländiſchen Cenſur zu unterwerfen, nach den beſtehenden Geſetzen geltend zu machen ſey.

München, den 12. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 309.)

3) cf. a. E. v. 21/6. 14. die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions- und ähnlicher Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr. R. Bl. St. 47. S. 1266. — §. 68. der a. V. v. 17/12. 25. die Formation ꝛc. der königl. Kreisregierungen btr. R. Bl. St. 54. S. 1094. — 18/12. 12. §. 10. über Kalenderſtempel, R. Bl. 1813. S. 77.

Zuſammenſtellung der ſeit 1832 ergangenen Specialentſcheidungen.

1. Zur Herausgabe eines Blattes, d. h. zur Ausübung der rein perſönlichen Befugniß eines Redacteurs, bedarf es keiner speciellen Bewilligung, es wäre denn, daß damit die Erwerbung einer ſpeciellen Verlags-Befugniß beabſichtigt würde, in welchem Falle die näheren Beſtimmungen der Gewerbsgeſetzgebung Anwendung zu finden hätten.
2. Da die Verantwortlichkeit des Redacteurs oder Verlegers eines der Cenſur unterliegenden periodiſchen Blattes an und für ſich eine individuelle iſt, ſo erſcheint auch die Herausgabe von ſolchen Blättern nur unter der Verantwortlichkeit eines benannten Redacteurs oder Verlegers geſtattet, und es darf daher eine ſolche Zeitſchrift weder
   a) ohne Beidruckung des Namens ihres Redacteurs oder Verlegers, noch
   b) unter erdichtetem Namen erſcheinen.
3. Die dritte Verfaſſungsbeilage beſagt in ihrem §. 1 wörtlich, was folgt: „Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu dieſem „Gewerbe obrigkeitlich berechtigt ſind, iſt in Anſehung der bereits „gedruckten Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Ver„legern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung „der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, voll„kommene Preß-Freiheit geſtattet.“

Da ſprach die, den inländiſchen Verfaſſern, Verlegern, berechtigten Buchdruckern und Buchhandlungen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechte in keiner Weiſe auch auf Ausländer ſich erſtrecken, und dieſe eben deßhalb ſich auf die Verfaſſungs-Urkunde nicht berufen können, ſo kann allerdings ein, von der Bayeriſchen Regierung nicht obrigkeitlich berechtigter Ausländer, das Recht nicht anſprechen,

a) eine von ſeinem Staate verbotene Zeitſchrift in Bayern fortzuſetzen, oder
b) von ihm unterſchriebene cenſirbare Artikel in Bayeriſche Blätter zu übertragen, in ſo lange ihm von Seite ſeines Gouvernements die

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe über-

---

obrigkeitliche Berechtigung zur Herausgabe oder Fortſetzung von Zeitſchriften verſagt bleibt.

4. Bei Verhinderung eines Redacteurs zur perſönlichen Ausübung der Redaction kann die Fortſetzung des Blattes nur unter der Vorausſetzung ſtatt finden, daß ein anderer der Verantwortlichkeit fähiger inländiſcher Redacteur oder Verleger ſich darſtellt.

5. Enthält eine Schrift Mittheilungen und Nachrichten, welche nur mit Verletzung beſonderer Pflichten, z. B. der ſtaatsdienerlichen, durch Ueberſchreitung der Amtsverſchwiegenheit, Platz zu greifen vermögen; ſo kann die Redaction ſich des Zeugniſſes über die Quelle, aus welcher dieſe Mittheilungen erfolgt ſind, nicht entſchlagen. (St. G. B. Thl. II. Art. 206. — G. O. Cap. X. §. 8.)

6. Die Veränderung der Perſon des Redacteurs kann die Verfolgung der, von dem vorigen Redacteur begangenen Geſetz-Verletzung nicht aufheben, noch derſelben entgegenſtehen.

1. Seine Majeſtät haben geruht, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, von Uebung der Cenſur in Anſehung der Gegenſtände innerer Politik Umgang nehmen zu laſſen. Dem Redacteur einer Zeitung oder Zeitſchrift politiſchen Inhalts ſteht demnach frei, die Erzeugniſſe ſeiner Feder nach der Grenzlinie äußerer und innerer Politik zu ſcheiden, und den Artikeln über äußere Politik ein cenſibles, den Artikeln über innere Politik aber ein cenſurfreies Blatt zu widmen. Zieht derſelbe jedoch vor, innere und äußere Politik in einem und demſelben Blatte, ſey es fortlaufend, oder in Form integrirender Beilagen abzuhandeln, ſo nimmt er eben dadurch um ſo mehr die Pflicht auf ſich, die vollſtändigen Probeblätter zur Einſicht des Cenſors gelangen zu laſſen, als die Cenſurbehörde der Natur der Sache und den ſtets beſtandenen Vorſchriften gemäß, vorbehaltlich der dem Redacteur an die Kreisregierung und an das Staatsminiſterium des Innern zuſtehenden Beſchwerdeführung, dafür haftet, daß in den unter Cenſurfirma erſcheinenden Blättern kein, die äußere Politik berührender Artikel, uncenſirt erſcheine.

2. Der Cenſor iſt durchaus nicht berechtigt, in ſolchen Blättern gemiſchten Inhalts irgend eine, dem Bereiche der innern Politik angehörige Stelle dem Abſtriche zu unterwerfen.

3. Nimmt jedoch der Cenſor in dem, der Cenſur enthobenen Theile der Blätter Artikel gewahr, welche ihm nach §. 7 der dritten Verfaſſungsbeilage zur Beſchlagnahme geeignet erſcheinen, ſo liegt ihm ob, davon die Beſchlagnahmsbehörde, nach fruchtloſer Aufmerkſammachung der Redaction, rechtzeitig, und in der Art in Kenntniß zu ſetzen, daß die etwa als verfaſſungsmäßig geboten erkannte Beſchlagnahme vor der Verbreitung der Auflage verwirklicht werden könne, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß Ankündigungen in Beſchlag genommener, ſo wie verbotener Schriften, ſich als Verſuche der Verbreitung ſolcher Schriften unter die §§. 6 und 7 der III. Verfaſſungsbeilage ſubſumiren.

4. Ebenſo liegt dem Cenſor ob, den Redacteur auf die Anſtände aufmerkſam zu machen, welche aus der Aufnahme

a) unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerſpruche mit §. 3 der III. Verfaſſungsbeilage,

b) aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, im Widerſpruche der Verordnungen vom 21. Juni 1814, Regierungsblatt 1814 Seite 1266—1270, dann

c) aus Artikeln entſtehen können, welche, ohne die Beſchlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachung auswärtiger, nicht genehmigter Verlooſungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. ſ. w., nach §. 6 der III. Verfaſſungsbeilage polizeiliche oder gerichtliche

tragen ſind; ferner ſtatiſtiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſt-

---

Einſchreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreiſe kann in Beziehung auf Rechtsſachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der beſondern Gerichtsverfaſſung des Kreiſes erlaubt iſt, die Veröffentlichung mittelſt des Druckes inſoweit nicht verſagt werden, als nicht:

a) der Aufnahme in Zeitungen und Zeitſchriften die beſtehenden Cenſur-vorſchriften rückſichtlich der Gegenſtände äußerer Politik,

b) oder überhaupt die Beſtimmungen des Edicts III. §§. 6 und 7 entgenſtehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatſachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelſt des Druckes verfaſſungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreiſe, und dem unmittelbaren Zwecke derſelben nicht abzuleiten iſt.

5. In Bezug auf die, lediglich der innern Politik gewidmeten, und ſonach der Cenſur nach der gegenwärtigen Uebung nicht untergebenen Blätter, bleiben die Polizeibehörden dafür, daß den Beſtimmungen des Edicts III. §. 6 und 7 die entſprechende Anwendung, namentlich in Abſicht auf rechtzeitige Verhinderung der Verbreitung geſetzwidriger oder gefährlicher Artikel (?) und zu dem Ende zur entſprechenden Handhabung der ihnen durch §. 4 der III. Verfaſſungsbeilage übertragenen Aufſicht auf die Druckereien, verpflichtet.

1. Die der Cenſur unterliegenden Schriften müſſen derſelben vor dem Abdrucke unterſtellt, und dürfen nur in dem Maaße, als die Cenſur-Erlaubniß erfolgt, in Druck gegeben und verbreitet werden.

2. Gegen Redacteure, Verleger und Drucker, welche ſich der Beobachtung dieſer verfaſſungsmäßigen Beſtimmung in irgend einer Weiſe entziehen, iſt mit Hinwegnahme des verfaſſungswidrig bewerkſtelligten Abdruckes und unbedingt nach den geſetzlichen Directiven zu verfahren, welche die Allerhöchſte Entſchließung vom 1. März 1832 in unwiderſprechliche Evidenz geſtellt hat, unbeſchadet der in den ſieben ältern Kreiſen, nach Maaßgabe des Art. 6 Ziff. 4 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen etwa gegebenen, von den competenten Behörden, nämlich den Landgerichten, den Herrſchaftsgerichten, den herrſchaftlichen Commiſſariaten und nach §. XI. lit. b. und §. XVI. der Allerhöchſten Verordnung vom 15. September 1818 von den königl. Stadt-Commiſſariaten zu beſchließenden, und von der theilweiſe nach Art. 10 des kaiſerlichen Decretes vom 5. Febr. 1810 von der competenten Kreisregierung unter Beſtätigung des königl. Staatsminiſteriums des Innern zu verhängenden gewerbspolizeilichen Einſchreitung.

3. Wie überhaupt bei Anzeigen verfaſſungswidriger Abſichten im Gebiete der Preſſe, ſo ſind die Preßpolizei-Behörden insbeſondere auch bei obwaltendem Verdachte einer beabſichteten oder wirklichen Umgehung der Cenſur gehalten, ihre durch §. 4 der III. Verfaſſungs-Beilage begründete Aufſicht auf die Offizinen zu verdoppeln, die uncenſirten, oder dem Cenſur-Vidit nicht entſprechenden Abdrücke cenſurpflichtiger Schriften an Ort und Stelle hinwegzunehmen, und mit aller Kraft ihrer amtlichen Wirkſamkeit dafür zu ſorgen, daß der beſchwornen Verfaſſung die volle Anwendung geſichert bleibe.

4. So wenig die Cenſurbehörde dem regelmäßigen Erſcheinen der ihr untergebenen Blätter hinderlich ſeyn, oder insbeſondere deren rechtzeitige Verſendung durch die Poſt mittelſt willkührlichen Feſtſtellens der Cenſur-Stunden hindern darf, ſo wenig kann derſelben andererſeits zugemuthet werden, die Cenſur ohne Noth zu ungewöhnlichen Geſchäfts-Stunden zu beſorgen. Es iſt daher mit Strenge darauf

verhältniſſe kommen konnten, ohne beſondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben ſo bleibt ihnen unterſagt, Nachrichten

---

zu beſtehen, daß die Redactionen ihre Blätter der Cenſur ſo viel möglich zu einer angemeſſenen Stunde übergeben, und der betreffende Regierungs-Präſident hat im Anſtands-Falle mit billiger Berückſichtigung aller Verhältniſſe die ſachgemeſſene Entſcheidung zu treffen.

5. Insbeſondere haben die Cenſur-Behörden Sorge zu tragen, daß die Durchſicht der an ſie gelangenden auswärtigen Tagblätter ohne allen Aufſchub erfolge, und daß von jeder Cenſur-Behörde der Augenblick genau feſtgeſetzt werde, in welchem die betreffenden Exemplare wieder abgeholt werden können, damit die Ablieferung derſelben an die Pränumeranten keiner unnöthigen Verzögerung unterliege, und auch der Poſtdienſt durchaus keine Störung erleide.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. März 1836 nr. 36048, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr.

(D. III. S. 311. 323. u. 334.)

Die Zeitungs-Cenſur betr.

A. B. S. M. K. Der königl. General-Commiſſär erhielt den Auftrag, den Cenſoren der im Kreiſe erſcheinenden Zeitungen und periodiſchen Schriften ſtatiſtiſchen und politiſchen Inhalts zu bemerken, daß ſie bei ihrer perſönlichen Verantwortlichkeit ihre pflichtmäßige Aufmerkſamkeit auf alle Inſerate über auswärtige Staatsverhältniſſe, und ganz vorzüglich auf ſolche Artikel zu richten haben, wodurch ſchädliche, die Grundlagen der Staatsgeſellſchaft angreifende Grundſätze verbreitet, die den Staats-Oberhäuptern ſchuldige Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der Staatsbehörden durch Spott und Läſtern beleidigt, die Gemüther in Spannung und Unruhe geſetzt, und endlich Behörden, Inſtitutionen, Körperſchaften und ganze Klaſſen von Staatseinwohnern dem öffentlichen Hohn und Haß blosgeſtellt werden.

Allen Artikeln in ſolchem Sinne und Tendenz ſoll die Aufnahme verſagt werden. Für die genaueſte Erfüllung dieſer Vorſchriften wird der königl. General-Commiſſär ſelbſt ſorgfältig zu wachen wiſſen.

München, den 25. Juni 1823.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An ſämmtliche General-Commiſſäre alſo ergangen.

(D. III. S. 319.)

Die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr.

M. J. K. Wir ertheilen euch auf den Anfragebericht vom 18. d. Mts., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr., nachſtehende Entſchließung:

1. Den Redactionen öffentlicher nicht politiſcher Blätter kommt die Befugniß nicht zu, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen in der Ständeverſammlung dem Publikum Relation abzulegen, und ſich hieraus einen eigenen ſtändigen und fortlaufenden Artikel zu bilden, ſondern dieſe Befugniß bleibt ausſchließend den Redactionen derjenigen Blätter vorbehalten, welche in ihrer von der Staatsbehörde anerkannten politiſchen Eigenſchaft beſtimmt und authoriſirt ſind, die öffentliche allgemeine Geſchichte des Tages, zu welcher auch die Verhandlungen der Stände gehören, nach Einſicht und Ermeſſen der Cenſur zur Publicität zu bringen.

2. Den Redactionen ſolcher politiſchen Blätter bleibt es überlaſſen, ob ſie die gedachten Verhandlungen ganz und wörtlich oder nur im Auszuge, oder im Reſultat mittheilen wollen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit im Falle veranlaßter, rechtlich begründeter Beſchwerden wegen Entſtellung, Verunglimpfung oder anderer Uebertretungen, welchen die Cenſur zuvorzukommen nach Möglichkeit bemüht ſeyn wird.

3. Auch iſt den beſagten Redactionen unbenommen, ihren Relationen über die Stände-Verhandlungen eigene Raiſonnements beizufügen,

politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts über die königlichen Staaten, in ausländiſche Zeitſchriften einzurücken, oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staats-Miniſterium vorgelegt waren [4]).

---

wobei jedoch die Cenſur zu wachen hat, daß dergleichen Raiſonnements mit der gehörigen Beſcheidenheit ausgedrückt werden, und nichts enthalten, was wider das Edict über die Preßfreiheit oder wider andere Geſetze verſtößt, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, oder in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe bedenklich ſeyn könnte.

4. Den mehrmals gedachten Redactionen ſteht frei, bei wachſender Reichhaltigkeit der Materialien für ihre Blätter, einen Theil der Ständeverhandlungen in die bisher ſchon üblich geweſenen, von Zeit zu Zeit erſcheinenden Beilagen aufzunehmen, es kann aber nicht geſtattet werden, daß dieſe Beilagen, anſtatt dem Hauptblatte blos zur Aushilfe und zur Ergänzung zu dienen, durch regelmäßige und ausſchließende Benutzung zu den landſtändiſchen Verhandlungen, und durch eigenes Abonnement zu einem mit dem Hauptinſtitute nur dem Schein nach verbundenen, in der That aber ſelbſtſtändigen zweiten Unternehmen, und ſomit zu einer wahren Landtagszeitung ſich ausbilden, zu deren Herausgabe Wir Unſere Genehmigung zu ertheilen für diesmal nicht gut gefunden haben.

5. Den Redactionen jener Journale, die nach ihrer urſprünglichen Anzeige, Gegenſtände des innern Staatsrechtes und der öffentlichen Verwaltung behandeln und der Cenſur bereits unterliegen, iſt zwar nicht geſtattet, die Tagsverhandlungen der Stände in extenso aufzunehmen, jedoch können dieſe Gegenſtände dieſelben in ihrem Blatte anführen und beleuchten. — München, den 20. Januar 1822.

An ſämmtliche General-Commiſſäre alſo ergangen.

(D. III. S. 325.)

Die Anpreiſung mediziniſcher Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.

A. B. S. M. K. Da bemerkt worden iſt, daß ſeit einiger Zeit in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreiſungen mediziniſcher Arcane und gemachter Kuren häufig zu leſen ſind, ſo werden die dagegen ſchon längſt beſtehenden Verordnungen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und den Kreisregierungen wird aufgetragen, die Cenſoren jener Blätter, welche einer Cenſur unterliegen, zur Beſeitigung ſolcher, zu mancherlei Mißbräuchen führenden Artikel, und insbeſondere dahin anzuweiſen, daß allen Ankündigungen oder Lobpreiſungen von Heilmitteln, welche nicht die Genehmigung der königl. Regierung erhalten haben, die Aufnahme zu verweigern ſey.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Bekanntmachung inländiſcher Geſundbrunnen und Heilbäder unter dieſem Verbote nicht begriffen ſeyn können; was jedoch die Angabe der Wirkungen betrifft, ſo ſollen dergleichen Artikel ebenfalls jederzeit erſt die Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung erhalten. — München, den 4. Juni 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 331.)

4) cf. a. V. v. 25/7. 10. die Herausgabe von bayeriſchen Landkarten btr. R. Bl. St. 35. S. 585. — Rdt. v. 5/4. 1793. eigenmächtige Vermeſſungen btr. M. G. S. 1797. V. Nr. 94. S. 268. — a. E. v. 19/1. 10. den Mißbrauch officieller Arbeiten btr. R. Bl. St. 4. S. 50.

Die Gebühr für die Cenſur der zu N. N. erſcheinenden Zeitungen betr.

A. B. S. M. K. Nachdem allenthalben die an verſchiedenen Orten beſtandenen Cenſurgebühren aufgehoben wurden, und bei den dermaligen

§. 4. Damit die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden

---

Verhältniſſen die Cenſur der Zeitungen und periodiſchen Schriften zur vorzüglichen Beſchäftigung des Stadtcommiſſärs gehört; ſo iſt dem Stadtcommiſſär N. zu eröffnen, daß unter dieſen Umſtänden die Erhebung einer Cenſurgebühr von den in N. N. erſcheinenden Zeitungen nicht weiter Platz finde, welches auf den berichtlichen Antrag vom 6. d. Mts. zur Entſchließung erwidert wird.

München, den 19. Mai 1820.

Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.

An die königl. Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

(D. III. S. 335.)

Das Kalenderweſen betr.

M. J. K. Wir finden Uns auf die wiederholten Anträge Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, das Kalenderweſen betreffend, bewogen zu genehmigen, daß künftig die Namen der abgewürdigten Feiertage an den gewöhnlichen Wochentagen, auf welchen ſie nach dem Kirchenkalender treffen, als Wochentage mit gewöhnlichen Lettern und ſchwarzem Druck ohne alle Auszeichnung in die Kalender eingeſetzt werden dürfen.

Da Wir jedoch hiebei keineswegs die Abſicht haben, im Uebrigen, von der Strenge jener Verordnungen abzugehen, die wegen der herabgewürdigten Feiertage beſtehen, ſo habt ihr durch genaue Beobachtung derſelben allen Mißdeutungen um ſo nachdrücklicher zu begegnen, als in dieſer Beziehung bisher nicht allenthalben mit der erforderlichen Wachſamkeit verfahren worden zu ſeyn ſcheint.

Die hierüber zu erſtattenden Berichte gewärtigen Wir binnen 6 Wochen.

Da Wir verordnet haben, daß die zur Herausgabe der Kalender beſtimmten Materialien Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, bei welcher Wir für das Kalenderweſen eine eigene Commiſſion niedergeſetzt haben, zur Einſicht und Prüfung vorgelegt werden ſollen, ſo habt ihr den Kalenderverlegern ungeſäumt bedeuten zu laſſen, daß ſie, wo möglich, noch vor Ende d. Mts. das reingeſchriebene Manuſcript ihres Kalenders für das Jahr 1819 an die Akademie der Wiſſenſchaften dahier zur Cenſur einſenden ſollen, an welche ſie auch nach erhaltener Druckbewilligung, und nach vollendetem Drucke, ein Exemplar deſſelben einzuſchicken haben.

Die Kalender-Verleger haben ſich hiernach künftig ſtets in der Art zu achten, daß das Kalender-Manuſcript alljährlich unfehlbar innerhalb des erſten Quartals zur Vorlage komme.

Damit endlich kein Kalender geſtempelt und ohne das academiſche Imprimatur ausgegeben werde, ſo ſind die Siegelämter darüber zu verſtändigen, daß ſie keinen Kalender mit dem geeigneten Stempel verſehen, wenn der Drucker oder Verleger ſich nicht durch Vorlage der über das Imprimatur enthaltenen Ausfertigung der Akademie in Original auszuweiſen vermag.

München, den 6. März 1818.

(D. III. S. 336.)

Das Kalenderweſen im Königreiche Bayern betr.

A. B. S. M. K. Da die königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München angewieſen worden iſt, der Berichtigung und Vervollſtändigung der in den inländiſchen Kalendern erſcheinenden Verzeichniſſe der Jahrmärkte und Meſſen, dann Poſt- und Botenverbindungen in Bayern beſondere Sorgfalt zu widmen, ſo werden die königl. Kreisregierungen beauftragt, zu dieſem Zwecke thätigſt mitzuwirken.

München, den 27. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 341.)

Bekanntmachung dienſtlicher Arbeiten und Notizen betr.

Eine Allerhöchſte Entſchlieſſung vom 13. Juni 1821, die Amtsverſchwiegenheit betreffend, verfügte, wie folgt: „Damit Unſere Abſicht die

Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Leſe-Inſtitute, Buchdruckereien und lithographiſche Anſtalten eine allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt [5]).

§. 5. Dem zufolge ſind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute und lithographiſchen Anſtalten, die Kuferſtich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben [6]).

„Beobachtung des amtlichen Stillſchweigens deſto ſicherer erreicht werde, „ſoll das geſammte Dienſtperſonal, bemeſſen nach dem höheren oder niederen „Range, belehrt werden, daß ſowohl jeder Staatsdiener, als jeder im „Staats- oder öffentlichen Dienſte Verwendete verbunden ſey, von demjenigen, was durch ſeine Amtsverhältniſſe oder durch ſeine Dienſtesverrichtungen zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt, keinen andern, als amtlichen „Gebrauch zu machen, und mithin ſich aller mündlichen oder ſchriftlichen „Mittheilung an ſolche, die es zu verlangen nicht befugt ſind, zu enthalten, „und daß, wenn gleich die unbefugte Mittheilung im gegebenen Falle „nicht von der Beſchaffenheit iſt, um in Gemäßheit der Strafgeſetze eine „ſtrafrechtliche Verfolgung zu begründen, dennoch immer eine Pflichtverletzung begangen wird, die im Disciplinarwege und zwar nach Umſtänden „gelinder oder nach §. 10 bis 15 des Edicts IX. zur Verfaſſungsurkunde „vom 26. Mai 1818 ſchärfer geahndet werden muß. Dieſe Belehrung ſoll „nicht nur den gegenwärtig ſchon Angeſtellten, ſondern auch allen künftig „im Dienſt oder dienſtliche Verwendung neu eintretenden Individuen ertheilt und niemals unterlaſſen werden.“

(D. III. S. 349.)

Bekanntmachung von Geſetzen und Verordnungen betr.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 1. Januar 1806, das Regierungsblatt betr., beſtimmt hierüber Ziff. 9, wie folgt: „Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Geſetze ſollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unſerer ſämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, ſondern nur allenfalls der kurze Inhalt derſelben angezeigt werden.“

(R. Bl. 1806. St. 1. S. 5.)

5) Die Cenſur der politiſchen Blätter betr.

A. B. S. M. K. Nachdem wahrgenommen worden, daß in Blättern des Inlandes nicht ſelten über Perſonal-, Standes- und Rangverhältniſſe inländiſcher Perſonen unrichtige Angaben aufgenommen und denſelben nicht ſelten Prädicate beigelegt werden, welche ihnen nicht zukommen, ſo wird das Präſidium der königl. Regierung des N. Kreiſes hierauf aufmerkſam gemacht, und zugleich beauftragt, die Cenſoren der im N. Kreiſe erſcheinenden politiſchen Blätter hiernach unverweilt gehörig anzuweiſen, damit in Zukunft jede Veranlaſſung zu ſolchen Wahrnehmungen unterbleibe.

Insbeſondere aber wird auch noch bemerkt, daß bei Erwähnung von Perſonen, welche mediatiſirten Fürſtenhäuſern angehören, der Ausdruck „Prinz“ nicht gebraucht werden ſolle.

München, den 19. Juli 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Praſidien der acht Kreisregierungen, alſo ergangen.

(D. XVII. S. 561.)

6) cf. V. v. 14|3. 04. die Büchertrödler auf dem Lande btr. R. Bl. St. 12.

Die Aufſicht auf die Preſſe und den Buchhandel betr.

A. B. S. M. K. Seine Königl. Majeſtät haben wahrgenommen, daß die Aufſicht auf die Preſſe und den Buchhandel nicht allenthalben mit

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen, Schriften, Gemälde, oder andere ſinnliche Darſtellungen wahrnimmt

der Pünktlichkeit geführt werde, welche den Rückſichten auf die öffentliche Ordnung und auf die dermal obwaltenden beſondern Umſtände angemeſſen iſt. Allerhöchſt dieſelben wollen, daß die diesfälligen Vorſchriften erneuert, und mit den nöthigen inſtructiven Ergänzungen zur genauen Vollziehung ernſtlich eingeſchärft werden.

Dieſemnach wird verfügt:

1. Die Vorſtände derjenigen Polizeibehörden in deren Amtsörtern oder Bezirken Buchdruckereien, lithographiſche Anſtalten, Buchhandlungen, oder Leſeinſtitute beſtehen, haben darauf zu dringen, daß der in §. 5 der III. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochenen Verbindlichkeit rückſichtlich der Vorlegung der Cataloge ohne Rückhalt Genüge geleiſtet, und daß gegen die Uebertreter mit der verordneten Strafe unnachſichtlich eingeſchritten werde.
2. Hiebei wird dasjenige königl. Reſcript, welches unterm 25. Nov. 1819 in Beziehung auf die beſondern Nachträge und Anzeigen zur Vervollſtändigung der Cataloge erlaſſen worden iſt, zur pflichtmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.
3. Die Vorſtände der Polizeibehörden ſind ſchuldig, die in ihrem Bezirke gedruckten, verlegten oder ſonſt in Umlauf kommenden Schriften, welche ihrem Plane, Zwecke und Stoffe nach, von verfänglicher Beſchaffenheit erſcheinen, einer ſchnellen, ſtrengen Würdigung zu unterwerfen, und nach dem Ergebniß derſelben den (die?) in den §§. 6 und 7 der oben angeführten Beilage zur Verfaſſungsurkunde bezeichneten Vorkehrungen unverweilt zu treffen.
4. Insbeſondere ſollen die Vorſtände der Polizeibehörden ihre pflichtmäßige Aufmerkſamkeit auf Flugſchriften über innere oder auswärtige Staatsverhältniſſe, und ganz vorzüglich auf ſolche Schriften richten, wodurch verderbliche, die Grundlagen der Staatsgeſellſchaft angreifende Grundſätze verbreitet, die den Staatsoberhäuptern gebührende Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der innern Staatsbehörden durch Spott und Läſtern beleidigt, die Staatseinwohner zur Selbſthilfe aufgereizt, verurtheilte Verbrecher und Uebertreter, der Obrigkeit zum Trotz, in Schutz genommen, und zu fernern Uebertretungen ermuntert, die Gemüther in Spannung, Beſorgniß und Unruhe geſetzt, die öffentliche Moral und Sittlichkeit untergraben, der Religionsfrieden gefährdet, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der mit öffentlicher Genehmigung beſtehenden Religionsgeſellſchaften oder auch ſonſt genehmigte Körperſchaften, oder ganze Claſſen von Staatseinwohnern der öffentlichen Verachtung, oder dem öffentlichen Haß blos geſtellt werden.
5. Von allen und jeden Flugſchriften, welche in einem Polizeibezirke erſcheinen, und auf alle Staatsverhältniſſe Bezug haben, iſt auch alsdann, wenn der Vorſtand des Polizeibezirks etwas Bedenkliches darin nicht ſollte gefunden haben, ein Exemplar ohne Verzug an die vorgeſetzte Kreisregierung zur Einſicht einzuſenden. (Dieſe Beſtimmung iſt durch neue Verfügungen wieder außer Wirkung geſetzt.)
6. Zufolge des Grundſatzes, welchen Seine Königliche Majeſtät in dem an die königl. Regierung des Iſarkreiſes unterm 16. März 1820 (ſ. u. zu §. 7) erlaſſenen Reſcripte auszuſprechen geruht haben, ſind die Kreisregierungen nicht nur befugt, ſondern ſogar verpflichtet, in ſolchen Fällen, wo es die untern Polizeibehörden an der ſchuldigen Wachſamkeit und Vorkehrung gegen verfängliche Schriften ermangeln laſſen, das Nöthige von Oberpolizeiwegen ſelbſt anzuordnen, damit dergleichen Schriften bis zur Vollendung der im §. 7 des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels anbefohlenen collegialen Unterſuchung und Beſchlußfaſſung, und nach Umſtänden bis zum Erfolg der im §. 8 des nämlichen Edicts vorbehaltenen Entſcheidung des königl. Staatsminiſteriums des Innern außer Umlauf geſetzt werden.

oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche beſtehendes

7. Wenn eine königl. Kreisregierung nach Maßgabe des allegirten §. 7. im oftgedachten Edicte die fortgeſetzte Beſchlagnahme einer Schrift durch förmlichen Collegialbeſchluß erkannt hat, ſo ſoll mit der Berichtserſtattung über dieſen Beſchluß zugleich die Notification desſelben an ſämmtliche übrige Kreisregierungen verbunden werden, welche alsdann gehalten ſind, auch in ihren Amtsbezirken die erkannte Beſchlagnahme ſogleich zu verfügen, und ſo lange fortdauern zu laſſen, bis das königl. Staatsminiſterium des Innern definitive Entſchließung erlaſſen wird, welche ſodann zur weitern allgemeinen Richtſchnur dienen ſoll.
8. Mit der in einer ſolchen Entſchließung ausgedrückten Beſtätigung des Beſchlages iſt nach §. 8 des mehrmals erwähnten Edicts das öffentliche Verbot der verurtheilten Schrift unverweilt von jeder Kreisregierung ohne Unterſchied durch das Kreisintelligenzblatt auf geeignete Weiſe zu verkündigen, auch iſt die in der Miniſterialentſchließung allenfalls angeordnete Confiscation von allen Kreisregierungen gleichheitlich in Vollziehung zu ſetzen.
9. Der ſchon am 22. März 1819 ergangene Auftrag, von den in den Kreiſen erſcheinenden Flugſchriften Exemplare an die Allerhöchſte Stelle einzubefördern, wird mit dem Anhange erneuert, daß dieſe Einſendung pünctlicher und ſchneller als bisher geſchehen ſolle, übrigens aber zur Erſparung von Schreibereien, wenn nicht beſondere Umſtände eine förmliche Berichtserſtattung fordern, durch bloße Noten der Expeditions-Aemter dergeſtalt bewirkt werden könne, daß die einzuſendenden Schriften verzeichnet, und mit Beiſetzung des Tags und Ortes der Abſendung, dann des Namens des expedirenden Individuums, unter dem Siegel der Kreisregierung abgeſchickt werden. (Iſt nach neuern Verfügungen nicht mehr anwendbar.)
10. Die Kreisregierungen werden darauf aufmerkſam gemacht, daß durch dasjenige Verfahren, welches in den §§. 7, 8 und 9 des oft gedachten Edicts gegen frevelhafte Schriften vorgeſchrieben iſt, die in §. 6 ausdrücklich vorbehaltene Strafverhandlung gegen die Verfaſſer nicht ausgeſchloſſen werde.
11. Nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſind die untern Polizeibehörden zu inſtruiren, und die Vorſtände dieſer Behörden ſind für thätige und ausdrückliche Vollziehung als perſönlich verantwortlich zu erklären.
12. Desgleichen haben auch die Kreisregierungen, vermöge des ihnen zuſtehenden Rechtes und der ihnen obliegenden Verbindlichkeit einer ununterbrochenen Oberaufſicht, ſich die genaueſte Erfüllung der in den Geſetzen gegründeten Willensmeinung Seiner Majeſtät des Königs mit treuem Eifer angelegen ſeyn zu laſſen, und insbeſondere werden die Vorſtände dieſer oberſten Verwaltungs-Stellen mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1817 namentlich auf den §. 4 der darin enthaltenen Vorſchriften über den Geſchäftsgang (cf. a. V. v. 17/12. 25. §. 122 sq. R. Bl. S. 1126 sq.) hierdurch ermächtigt und angewieſen, auch in Sachen der Preßfreiheit und Preßfrevel diejenigen erſten Verfügungen zu treffen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände erforderlich ſeyn möchten, um vorläufig diejenige Gefahr abzuwenden, welche bis zum Augenblick der förmlichen collegialen Einſchreitung aus dem freien Umlauf einer Schrift für die öffentliche Ruhe und Ordnung erwachſen könnte. — München, den 16. Juni 1823.

Staatsminiſterum des Innern.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, K. d. J., ferner an die herzoglich Leuchtenbergiſchen, dann die fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtizkanzleien zu Eichſtädt und Kreuzwerthheim alſo ergangen.

(D. III. S. 356.)

Zuſammenſtellung der ſeit 1832 ergangenen Specialentſcheidungen.

1. Von allen im Kreiſe erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften hat die

Strafgeſetz übertreten wurde, ſey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, ſo hat ſie alsbald dem einſchlagenden Unterſuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterſchied ſelbſt der Beſtrafung wegen geeignet zu verfahren [7]).

Kreisregierung ſogleich bei ihrem Erſcheinen unter Angabe des Verlegers und Redacteurs, dann der etwaigen Cenſurbehörde mittelſt Vorlage eines tabellariſchen Extractes, Anzeige zu erſtatten.

2. Da die §§. 4 und 5 der III. Verfaſſungsbeilage alle Leſeinſtitute ohne Ausnahme einer preßpolizeilichen Aufſicht unterwerfen, ſo kann keine Geſellſchaft in Anſehung des mit derſelben verbundenen Leſeinſtitutes dieſer geſetzlichen Beſtimmungen entbunden werden. — Sache der verantwortlichen Polizeibehörde iſt es jedoch, die Geltendmachung dieſer Aufſicht nach dem Grade von Strenge und Sorgfalt zu bemeſſen, womit jede einzelne Geſellſchaft in Bezug auf die von ihr beſtellten Schriften verfährt.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. März 1836 Nr. 36,048, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfaſſungsurkunde betr.
(D. III. S. 358)

Die Vollziehung des Edicts über Preßfreiheit betr.

M. J. K. Der §. 5 des Edicts über die Preßfreiheit macht ſämmtliche Buchhändler zur Vorlegung ihrer Cataloge bei der Polizeiobrigkeit verbindlich, in der unverkennbaren Abſicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Ueberſicht aller im Buchhandel befindlichen Schriften in den Stand geſetzt werden, ihre dießfallſigen Amtspflichten zu erfüllen. Nachdem aber dieſer Zweck gänzlich vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Cataloge nicht eingetragen ſind, willkürlich abgeſetzt werden dürften, und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichniſſe ein durchaus unabweisbares Erforderniß iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Buchhändler unter der edictmäßigen Strafe gehalten ſind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Catalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erſcheinenden Fortſetzungen derſelben unverweilt einzureichen, ſondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal ſogleich bei der Polizeiobrigkeit in beſondere Anzeige zu bringen.

Hiernach habt ihr diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken ſich Buchhandlungen befinden, durch Specialanweiſungen zu inſtruiren, und über die Vollziehung zu wachen.

München, den 25. November 1819.

An ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.
(D. III. S. 362.)

7) cf. Art. 45. Z. 3. — Art. 46—48. — Art. 64—70. — Art. 73. sq. — Art. 308. Abſ. 2. — Art. 324. 414. 415. 397. 305. Z. 2. — Art. 442. 396. 242. 243. 311—313. — Art. 405—407. — Art. 284—287. — Art. 393. 306. Z. 2. — Art. 308. 325. 326. 415. 416. 417. 2. Abſchn. 4. Thl. 1. d. St. G. B. et annott. — cod. civ. bav. p. IV. cap. 17. §. 1. 2. et in notis. — §. 5. Z. 4. et in not. Z. II. lit. b. et c. — §. 11. Z. 1. et in not. Z. 2. lit. d. — §. 12. Z. 3. et in not. Z. 1. lit. a. — §. 13. Z. 2. et in not. lit. b. — §. 14. Z. 2. et in not. lit. d. — §. 18. Z. 7. et in not. Z. 1. lit. k. — Art. 13. u. 14. des Konkordates v. 5/6. 17.

Die Beſchwerde des Rechtspracticanten N. wegen der von der Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, in Anſehung der Zeitſchrift: der Volkstribune, erlaſſenen Verfügungen betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Kreisregierung wird auf den Recurs des Rechtspracticanten N. gegen die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, in rubricirtem Betreffe folgende Entſchließung ertheilt:

Die Verfaſſungs-Urkunde, reſp. das dieſelbe integrirende Edict kennt bekanntlich keine Begränzung des Wortes „Politik.“ Unter politiſch wird

§. 7. Betreffen jene Geſetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaſſung, oder die im Königreiche beſtehenden

---

dort offenbar die Geſammt-Sphäre des öffentlichen Rechtes verſtanden. Später ging die Doppelbezeichnung der innern und äußern Politik auch auf die Bayeriſche Preſſe über, und gegenwärtig erſtreckt ſich die Cenſur nach dem Wunſche der Kammer der Abgeordneten von 1831 blos auf die Gegenſtände der äußern Politik. Unter äußerer Politik verſtanden aber ſelbſt die heftigſten Redner der Oppoſition alles nicht ausſchließlich die innere Angelegenheiten des Bayeriſchen Staates Berührende, und Niemand iſt es je beigefallen, ſogar die ſogenannte äußere Politik in eine cenſurfrei ſeyn ſollende „äußere innere" und in eine cenſirbare „äußere äußere" zu zerfällen. Den mit äußerer und innerer Politik zugleich ſich beſchäftigenden Schriftſtellern ſteht es frei, die Erzeugniſſe ihrer Feder nach der Grenzlinie beider Begriffe zu ſcheiden, demnach ihren Artikeln über äußere Politik ein cenſirtes und ihren Artikeln über innere Politik ein cenſurfreies Blatt zu widmen. — Findet jedoch ein Redacteur für angemeſſen, innere und äußere Politik in einem und demſelben Blatte abzuhandeln, ſo kann nicht ihm allein die Befugniß zuſtehen, über die Frage zu entſcheiden, ob und in wie ferne ein Artikel bloß die innere Politik berühre, vielmehr iſt es Pflicht des Cenſors, vorbehaltlich der dem Redacteur zuſtehenden Beſchwerde an die Kreisregierung und das Staatsminiſterium darüber zu wachen, daß in einem mindeſt theilweiſe unter Cenſurfirma erſcheinenden Journal kein die äußere Politik in irgend einer Weiſe berührender Artikel uncenſirt erſcheine.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß bei der der innern Politik gegenwärtig eingeräumten Cenſurfreiheit, der Cenſor in Blättern gemiſchten Inhalts ſich jeden Abſtriches von Artikeln der innern Politik und jeder Einwirkung auf ſelbe zu enthalten, und ſtrenge nach jener Entſcheidung zu achten habe, welche am 25. März l. J. in einem concreten Falle erlaſſen und ſämmtlichen Kreisregierungen zur Wiſſenſchaft eröffnet wurde.

Beſchäftigt ſich eine Redaction ganz oder theilweiſe mit äußerer Politik, alſo mit einem auch nach mildeſter Deutung der Verfaſſungsurkunde der Cenſur unterliegenden Gegenſtand, und verſucht ſie dennoch ihr Blatt der verfaſſungsmäßigen Cenſur zu entziehen, ſo tritt das ſo redigirte Blatt in directen factiſchen Widerſpruch mit der Verfaſſung, und die auf Feſthaltung des Grundgeſetzes beeideten Stellen ſind kraft ihres Verfaſſungs-Eides verpflichtet, ein Blatt der Art ſo lange zu unterdrücken, als ſelbes nicht zum Gehorſam gegen die Verfaſſung zurückkehrt, die königl. Verordnung vom 1. März l. Js. die Tribüne und den Weſtboten betreffend, läßt in dieſer Beziehung keinen Zweifel übrig.

Daß endlich die Polizeibehörde nöthig ſcheinenden Falles ſich in die Offizinen begebe, daſelbſt die erſten Abdrücke einſehe, und die etwa nöthig ſcheinende Beſchlagnahme unter den geſetzlichen Vorausſetzungen alsbald an Ort und Stelle ausſpreche, liegt nicht nur in den Befugniſſen, ſondern ſogar in den Pflichten der Beſchlagnahms-Behörde, weil

a) das Verfaſſungsedict III. §. 4, um Mißbrauch der Preſſe zu hindern, den Polizeibehörden eine förmliche ſpecielle Aufſicht über die Buchdruckereien einräumt, weil

b) die Verfaſſung ferner, Edict III. §. 7., die Beſchlagnahme aller, die Geſetze bezüglich auf den Staat und Verfaſſung verletzenden, dann aller die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr gefährlichen Artikel förmlich gebietet, und weil

c) ein wahrhafter Vollzug dieſer poſitiven Verfaſſungs-Beſtimmung nur dort möglich iſt, wo die gedruckte Schrift von der Preſſe in das Leben überzugehen beginnt, weil alſo ein Nichtausüben dieſer ſpeciellen Aufſicht die Nichtvollziehbarkeit eines ausdrücklichen Verfaſſungsgebotes nach ſich ziehen würde; und die Redaction könnte aus der Ausübung dieſer conſtitutionellen Aufſicht eine Beſchwerde nur in ſo ferne ableiten, als unter dem Vorwande der Einſichtnahme der Debit des

Kirchen- und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wolluſt und Laſter gefährlich; ſo ſoll die Polizei die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einſenden, welche längſtens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Geſetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit ſorgfältig zu unterſuchen, und nach Befinden den Beſchlag aufzuheben oder fortzuſetzen hat [8]).

Blattes ſelbſt vereitelt, oder das Erſcheinen der Polizeibehörde in dem Druckereilokal durch den Befehl zu Einſendung des erſten Abdruckes erſetzt, und die Ausgabe des Blattes ſelbſt von einer vorgängigen Approbation abhängig gemacht werden wollte, weßhalb die königl. Kreisregierung auch Sorge tragen wird, daß jedem Klagegrund der Art gewiſſenhaft vorgebeugt werde.

Die königl. Regierung des Untermainkreiſes hat den Redacteur N. hiernach zu beſcheiden.

München, den 27. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

(D. XIII. S. 1498.)

8) Die Schrift N. N. betr.

M. J. K. Unſerer Regierung des N. Kreiſes bemerken wir hiemit, daß es den untern Polizei-Beamten keineswegs unbedingt überlaſſen werden könne, für den freien Umlauf verfänglicher Schriften, nach einſeitigen und willkürlichen Anſichten unabänderlich zu entſcheiden, und es wird euerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen, daß das Edict über die Preßfreiheit die untern Polizeibehörden nicht als förmliche Inſtanzen conſtituirt, ſondern ihnen nur eine rein polizeiliche Verfügung zur augenblicklichen Hemmung eingeräumt hat, hierdurch aber die amtliche Oberaufſicht und Verantwortlichkeit der vorgeſetzten Stellen, rückſichtlich einer wahrgenommenen fehlerhaften oder nachläßigen Vollziehung der Geſetze, nicht aufgehoben iſt.

Eben ſo wenig können Wir zugeben, daß Unſere außerordentliche Miniſterial-Commiſſäre an den Univerſitäten von der Initiative, und allen Einwirkungen in Anſehung ſolcher Schriften ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, welche, wie die Schrift des N. N. zunächſt die Angelegenheiten der hohen Schulen berühren, für die Angehörigen derſelben vorzüglich beſtimmt ſind, und ſelbſt unter den Studirenden verbreitet werden.

Zwar gehet Unſere Meinung nicht dahin, daß für Schriften der bezeichneten Art eine Abänderung in denjenigen Vorſchriften eintreten ſoll, welche das Edict über die Preßfreiheit allgemein vorgezeichnet hat; es iſt aber dieſen Vorſchriften keineswegs entgegen, wenn Unſere Miniſterial-Commiſſäre, um dem §. 4 ihrer Inſtruction zu entſprechen, und befürchtete Uebel von den Studienanſtalten abzuwenden, die Einſchreitung der Polizei aufrufen. — München, den 16. März 1820.

An die königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 365.)

Zuſammenſtellung der ſeit dem Jahre 1832 ergangenen Specialentſcheidungen.

1. Der Fall der durch die III. Verfaſſungsbeilage begründeten geſchärften Aufſicht iſt gegeben, ſobald die Polizeibehörde durch Auszüge öffentlicher Blätter oder auf ſonſtigem Wege von dem Erſchienenſeyn und der ſtattfindenden Verbreitung einer den verfaſſungsmäßigen Vorausſetzungen zuwiderlaufenden Schrift in Kenntniß geſetzt wird. Die Anzeige an das einſchlägige Unterſuchungsgericht, die Einleitung des

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beſchlag fortzuſetzen beſchließt, ſoll ſie die Schrift oder

---

polizeilichen Strafverfahrens und die etwa gegebene Beſchlagnahme aber ſetzt ſtets den erlangten Beſitz der angeſchuldigten Schrift oder ſinnlichen Darſtellung und die unmittelbare Kenntnißnahme von deren Inhalt voraus.

2. Bei Straferkenntniſſen wegen Preßvergehen haben die Fiscale zwar gegebenen Falles die Berufung binnen des in der Allerhöchſten Verordnung vom 19. März 1816 (R. Bl. St. 9. S. 129) §. 3 feſtgeſetzten präcluſiven Termines von 3 Tagen anzumelden, zu deren Ausführung jedoch ſofort die Zuſtimmung der königl. Regierungskammer des Innern zu erholen, welche letztere den Gegenſtand in reifliche Erwägung zu ziehen, und das den Geſetzen und der Sachenlage Entſprechende zu beſchließen hat.

3. Die Anzeige der Beſchlagnahme verſchiedener Schriften bei dem Miniſterio hat in geſonderten Berichten zu geſchehen.

4. Die Ausſchreibung einer, durch das königl. Staatsminiſterium des Innern verfügten Beſchlagsnahmsbeſtätigung hat jederzeit ſogleich ſtatt zu finden, die Umwandlung der Beſchlagnahme in die Confiscation ſelbſt aber iſt erſt nach Ablauf des Recursfatales in definitiven Vollzug zu ſetzen.

5. Die verfaſſungsmäßig beſchloſſenen Maßregeln gegen Zeitſchriften, periodiſche Blätter und Werke, erſtrecken ſich auf die durch die Poſt verſendeten nur in ſoferne, als ſelbe entweder
a) unverſchloſſen, oder
b) unter Kreuzband in einer Weiſe eintreffen, welche die Conſtatirung der Identität ohne Verletzung des Kreuzbandes möglich macht.

6. Die Poſtbehörden ſind verbunden, geſetzmäßige, dem Poſtgeheimniſſe nicht nahe tretende Requiſitionen der mit Handhabung des Preßedicts beauftragten Stellen und Behörden zu entſprechen.

7. Gegen die Verbreitung verbotener Schriften durch die Boten iſt durch pünktliche Handhabung der Botenordnung vom 16. November 1822 §§. 11, 12, 14, insbeſondere durch genauen Vollzug von §. 22 derſelben vorgeſchriebenen Viſitationen, dann durch angemeſſene Beſtrafung der Uebertreter einzuſchreiten. Eben ſo iſt zu ſorgen, daß nicht die Verbreitung verbrecheriſcher Erzeugniſſe der Preſſe durch Boten, im Widerſpruche mit §. 12 der Botenordnung, und mit Theil I. Art. 308. 324. des Strafgeſetzbuches bewirkt, daß vielmehr ſolchen Verſuchen, geſetzlicher Ordnung gemäß, mit Berückſichtigung der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Th. I. Art. 396. und der Anmerkungen zu demſelben Theil III. Seite 259 und 260 begegnet werde.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. März 1836, Nr. 36,048, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfaſſungsurkunde betr.
(D. III. S. 372.)

Die zu N. erſcheinenden nichtpolitiſchen Blätter betr.

A. B. S. M. K. Unerachtet der erſt unterm 29. December v. J. erlaſſenen Weiſung fährt das unter dem Namen N. N. erſcheinende Unterhaltungsblatt dennoch fort, ſich durch Aufnahme politiſcher Artikel zu einem politiſchen Blatte umzuſtempeln. Die Regierung erhält den Auftrag, dem Herausgeber bedeuten zu laſſen, daß die nächſte Uebertretung das Verbot ſeines Blattes zur Folge haben werde, welche Drohung eintretenden Falles durch die N. N. mittelſt Siſtirung der Herausgabe ſogleich zu vollziehen iſt.

Gleichzeitig iſt letztgenannte Behörde auf die ungeeignete Auswahl der von Zeit zu Zeit in dem Blatte N. N. erſcheinenden Anekdoten aufmerkſam zu machen, wovon das Blatt Nr. 5. in der Erzählung S. 22. ein Beiſpiel liefert. Es bedarf keiner Erörterung, daß Erzählungen, wodurch die Angelegenheiten wirklich beſtehender, noch überdieß durch Anfangsbuchſtaben und ſpecielle Umſtände für alle Umgebungen kennbar bezeichneter Familien der Offenkunde überliefert werden, kein Gegenſtand der Unterhaltungsblätter ſeyn dürfen, da Ehre und Ruhe der Staatsbür-

bildliche Darſtellung mit dem Collegial-Beſchluß an das Staats-Miniſterium des Innern auf der Stelle einſchicken, und dieſes erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Beſtätigung des Beſchlags. Mit der Beſtätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umſtänden confiscirt [9]).

§. 9. Wer ſich durch die Verfügung des Staats-Miniſteriums des Innern beſchwert findet, dem iſt dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath geſtattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Verſammlung zu erkennen hat [10]).

---

ger ſonſt den nachtheiligſten Angriffen, ohne daß eine gerichtliche Procedur den geſtifteten Schaden wieder zu vergüten im Stande iſt, unverſehens ausgeſetzt ſind. Die Aufnahme ſolcher Artikel iſt daher zu unterſagen, und die Polizeibehörde hat die erſcheinenden Blätter jederzeit gleich zu durchgehen, um ihr Benehmen rechtzeitig darnach einzurichten.

München, den 16. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 374.)

9) Das Edict über die Preßfreiheit betr.

M. J. K. Der königl. Regierung des N. Kreiſes wird auf die im Berichte vom 15. d. M. in Betreff des Edicts über die Preßfreiheit geſtellten Anfragen zur Entſchließung erwidert:

1. Es liegt weder im Geiſte noch im Zwecke des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, daß die in Folge deſſelben angeordnete Confiscation auch auf die an Privaten ſchon abgeſetzten Exemplarien ausgedehnt werde, ſondern es hat ſich dieſelbe lediglich auf die im Buchhandel gebrachten Exemplarien zu beſchränken.

Hiernach kann weder von der Vornahme einer Hausſuchung bei den vermutheten Beſitzern einer confiscirten Schrift, noch von einer Aufforderung zur Zurückgabe an die Beſitzer überhaupt, oder an die bekannten Beſitzer insbeſondere eine Rede ſeyn.

2. Wenn in einer ſolchen Confiscationsſache gegen den Beſchluß des Staatsminiſteriums der geſetzliche Recurs an den Staatsrath ergriffen wird, ſo dauert der Beſchlag fort, und die Confiscation kömmt nach dem erfolgten beſtätigenden Ausſpruche der letzten Inſtanz zur Vollziehung. Der Berufungs-Termin iſt von jenem in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden (30 Tage l. V. v. 8/8. 10.) nicht verſchieden, da die im §. 7 und 8 des Edictes feſtgeſetzten Termine nur für das Verfahren der von Amtswegen einſchreitenden Behörden gelten.

Bei nicht ergriffenem Recurſe tritt die Confiscation nach Ablauf des Berufungs-Termines in Wirkung. — München, den 29. April 1819.

An die königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 378.)

10) Zuſammenſtellung der ſeit 1832 ergangenen Special-Entſcheidungen.

Uebrigens bleibt der Weg an den königl. Staatsrath auch außer dem im §. 9 der III. Verfaſſungsbeilage, bezüglich ſpeciell vorhergeſehener Beſchwerdefälle, dem Geiſte des Tit. II. §. 2 lit. B. Ziff. 18. und nach Umſtänden lit. A. Ziff. 11. der Allerhöchſten Verordnung vom 18. November 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825 Nr. 46. Seite 865 u. flg.) gemäß, überhaupt gegen jede auf die Verletzung der III. Verfaſſungsbeilage ſich beziehende Verfügung der erſten Stellen und Behörden ſowohl, als des königl. Staatsminiſteriums des Innern offen, und es iſt der Betretung dieſes Weges in keiner Weiſe ein directes oder indirectes Hinderniß entgegen zu ſtellen.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. März 1836 Nr. 36048, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfaſſungsurkunde betr.

(D. III. S. 379.)

§. 10. Privat=Perſonen, gegen welche in Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht genannt oder falſch angegeben iſt, den Verleger, und aushülfsweiſe den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geſchehenen Unbilde vor der zuſtändigen Gerichts=Behörde zu verfolgen.

Dieſelben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß ſie die Schrift, wegen welcher ſie klagen wollen, in Beſchlag nehme; jedoch ſind ſie verbunden, in acht Tagen die Beſcheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beſchlag nach Ablauf dieſer Zeit wieder aufgehoben werden ſoll [11]).

Bekanntmachung des Beſchluſſes der Bundes=Verſammlung in der 9ten Sitzung vom 2. März dieſes Jahres in Beziehung auf Mißbrauch der Preſſe betr.

L. K. Die deutſche Bundesverſammlung hat in der 9ten Sitzung vom 2. März d. nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

1) „die in Rheinbayern erſcheinenden Zeitblätter: „die deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, dann das zu Hanau erſcheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitſchwingen,“ ſo wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten ſollten, werden hierdurch unterdrückt, und in allen deutſchen Bundesſtaaten verboten.

2) In Folge deſſen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutſchen Tribüne, Dr. Wirth, des Weſtboten, Dr. Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitſchwingen, angeblich Georg Stein; nach Vorſchrift des §. 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesſtaate bei der Redaction an einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

3) Die Bundes=Regierungen werden durch ihre Geſandtſchaften erſucht, dieſen Beſchluß unverzüglich in den Geſetz= oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, beſonders die Königlich Bayeriſche und die kurfürſtlich Heſſiſche, werden erſucht, dieſen Beſchluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Geſandtſchaften werden binnen vier Wochen die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen, daß und in welcher Weiſe dieſe Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt iſt.“

Da Wir in eigener bundespflichtmäßiger Fürſorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde bereits unterm 1. März dieſes Jahres in Beziehung auf die im Rheinkreiſe herausgekommenen Zeitblätter, die „deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“ jene verfaſſungsmäßigen Verfügungen getroffen haben, welche den ausgeſprochenen Zweck der deutſchen Bundes=Verſammlung zu erreichen geeignet ſind, und da obige Verfügungen bereits in Vollzug geſetzt worden, ſo verbieten Wir im Sinne des Bundesbeſchluſſes in Unſern Staaten das in Hanau erſcheinende Zeitblatt: „die Neuen Zeitſchwingen“ oder die etwa an ihre Stelle tretende Zeitung, und weiſen Unſere ſämmtliche Beamten und Staatsangehörigen zur Darnachachtung an.

München, den 31. März 1832.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zurhein, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen=Wallerſtein, v. Mieg. Nach königl. Allerhöchſtem Befehl der Staatsrath und General=Sekretär Egid v. Kobell.

(R. Bl. 1832 St. 14. S. 237.)

11) Die Beſchwerde des N. N. wegen eines Aufſatzes im N. Wochenblatte betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 9. v. Mts., die Beſchwerde

§. 11. Staatsdiener, welche ſich im Falle des §. 10 befinden, und im Dienſte außer dem Königreiche abweſend ſind, ſollen durch die Polizei von dem Daſeyn einer ſolchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch iſt die proviſoriſche Beſchlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder ſinnliche Darſtellung haftet jederzeit zunächſt der Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt iſt, der Verleger, und ſubſidiariſch der Drucker und jeder Verbreiter [12]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ.-Bl. v. 1818. St. X. S. 181.)

---

des N. N. wegen eines Aufſatzes im N. Wochenblatte betr., wird der Regierung unter Rückſchluß der Beilagen erwidert: daß die von der Cenſur geſtattete Bekanntmachung eines ſolchen Artikels keineswegs ein Anerkenntniß des Inhalts in ſich ſchließe und daher keinen, welcher ſich dazu befugt oder veranlaßt glaubt, an der Verfolgung des Verfaſſers, Verlegers oder Verbreiters auf dem geſetzlich vorgezeichneten Wege hindere.

München, den 9. Juni 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 380.)

12) Die Bitte der N. Buchhandlung in N., wegen Herausgabe einer Zeitſchrift betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der königl. Regierung des N. Kreiſes vom 29. v. Mts., die Bitte der N. Buchhandlung in Kempten wegen Herausgabe einer Zeitſchrift betreffend, wird erwidert, daß es nicht gewöhnlich ſey, auch Frauensperſonen diejenige Verantwortlichkeit und Haftung, welche mit der Herausgabe von Zeitſchriften verbunden iſt, zu übertragen, wonach das Weitere zu verfügen iſt.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 380.)

Die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger Zeitung in die k. k. öſterreichiſchen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung ſolcher Geſuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die k. k. Cenſur-Hofſtelle betr.

A. B. S. M. K. Dem Präſidium der königl. Regierung des Regenkreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 16. Mai d. J. in rubricirtem Betreffe eröffnet, daß nach einer durch die Königliche Bayeriſche Geſandtſchaft am kaiſerl öſterreichiſchen Hofe gegebenen Aufklärung, die Geſuche um Eingangsbewilligung ausländiſcher Zeitungen in die kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten lediglich von den Redacteuren ſelbſt auszugehen haben; um dieſe Bewilligung zu erlangen, habe ſich der treffende Redacteur oder Verleger unmittelbar an die k. k. Cenſur-Hofſtelle zu wenden, im Laufe des Jahres werde die Zeitſchrift, von welcher ein completter Jahrgang dem Geſuche beiliegen müſſe, geprüft, und wenn nichts Anſtößiges darin befunden werde, für das folgende Jahr ſodann die Bewilligung ertheilt.

Von dieſen Verhältniſſen hat das königl. Regierungs-Präſidium den Bittſteller zu ſeinem weiteren Benehmen in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An das Präſidium der königl. Regierung des Regenkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen königl. Kreisregierungen.

(D. XX. S. 160.)

Beil. IV. zur Verf.-Urk. Edikt die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffend 1).

I. Von den perſönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

Einige Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung betr.

M. J. K. Nachdem in der 35. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung, in Anſehung der bei den Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln, der Beſtimmungen über die Preßfreiheit und der Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten Umtriebe, gemeinſame Verfügungen aller Bundesglieder beſchloſſen worden ſind; ſo machen Wir dieſelben hiemit bekannt, und verordnen, daß Unſre ſämmtlichen Behörden und Unterthanen mit Rückſicht auf die Uns nach den beſtehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zuſtehenden Souveränität nach der von Uns Unſerm treuen Volke ertheilten Verfaſſung und nach den Geſetzen Unſers Königreichs ſich hiernach geeignet achten.

München, den 16. October 1819.

Abdruck der allegirten Beſtimmung über die Preßfreiheit.

Proviſoriſcher Beſchluß über die Freiheit der Preſſe.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klaſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Beſtimmung der Regierungen anheimgeſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinne und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1. vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im §. 1. bezeichneten Klaſſen von Druckſchriften anwendbar ſeyn ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Druckſchriften, inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben

§. 2. Sie behalten den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen Reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

---

angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubt, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſeyn, die angebrachte Beſchwerde kommiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch, wenn ſie zur Klaſſe der periodiſchen gehört, aller fernern Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſeyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorher gegebene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtatt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundesverſammlung unterdrückt worden iſt; ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Zeitſchrift zugelaſſen werden.

Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei (vorbehaltlich der Anwendung der Landesgeſetze auf die durch die Preſſe begangenen Verbrechen und Vergehen, l. Bundes-Beſchl. v. 14.6.32. §. 203), und die im §. 6 erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesverſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem §. 1 dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſeyn, oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und inſofern ſie zur Claſſe der Zeitungen und Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyn,

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stamm-gütern und Herrſchaften. Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze der-

Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden. (Zeitſchriften und Druckſchriften nicht über 20 Bogen politiſchen Inhaltes, in außerdeutſchen Staaten erſcheinend, dürfen in Deutſchland ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung nicht zugelaſſen und ausgegeben werden, unter Strafe wie gegen Verbreiter verbotener Druckſchriften, l. Bundes-Beſchl. v. 5/7. 32. §. 231.)

§. 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundestage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſeyn möchten, und demnächſt ein Definitivbeſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen. (Gemäß Beſchluß des Bundes v. 16/8. 24. §. 131 bleiben dieſe Beſtimmungen ſo lange in Kraft, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinbart haben wird).

(D. III. S. 306.)

1) cf. a. V. v. 4/4. 07. die perſönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geiſtlichen Regenten btr. R. Bl. St. 16. S. 610. — 17/3. 09. den Aufenthalt außerhalb der Staaten des rheiniſchen Bundes btr. R. Bl. St. 24. S. 555. — 25/12. 07. die Kompetenz der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren rückſichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit der Dorf- und Gemeindeherrſchaft und der Ausübung der Polizei in vermiſchten Orten. R. Bl. 1808. St. 2. S. 113. — K. Erklärung die Kompetenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen btr. R. Bl. 1809. St. 20. S. 369. — 21/7. 12. die Familienverträge und Succeſſionsverordnung der Mediatiſirten btr. R. Bl. St. 41. S. 1359. — Deutſche Bundesakte v. 8/6. 16. R. Bl. 1817. St. 28. S. 652.

Die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr.

M. J. K. Wir haben Uns über die definitive Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Ritterſchaft, mit ihren Hinterſaſſen, zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, wornach Wir Folgendes verordnen:

A. In Anſehung der allgemeinen perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer.

1. Die Unſerer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft haben diejenigen allgemeinen perſönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Geſetzen der Adel in Unſerer Monarchie ſich zu erfreuen hat; dagegen

2. ſind mit der aufgelösten Ritterſchaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloſchen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterſchaftlichen Corporation zukamen.

3. So wie dieſelbe mit Unſerem landſäßigen Adel alle Vorrechte theilten, ſo ſind ſie auch den Geſetzen, welche dieſen verbinden, unterworfen.

4. Die perſönliche Erſcheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbeſitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelaſſen; die von Uns vorgeſchriebene Subjectionsurkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einſchlägigen Generalcommiſſariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzuſenden iſt.

5. Ihre Familienverträge, Succeſſionsordnungen, Fideicommiſſe erfordern künftig zu ihrer Giltigkeit die Beobachtung der Vorſchriften Unſerer Geſetze.

ſelben ſich befindet, nennt ſich zur Unterſcheidung von den Nachge-borenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den

Die bereits errichteten müſſen, wenn ſie ferner giltig ſeyn ſollen, zu Unſerer Beſtätigung eingeſendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verſchiedener Souveraine ſich befindet, haben innerhalb ſechs Monaten eine beſtimmte Erklärung abzugeben; ob ſie ihr ſtändiges Domicilium in Unſerem Königreiche feſtſetzen, oder als Forenſes betrachtet und behandelt ſeyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbeſitzer hierbei nicht beſchränken, ſo lange ſie ihren Wohnſitz in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Beſitze eines landſäßigen Gutes obliegen, Genüge leiſten.

7. Die Adelichen, welche in Unſerm Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne beſondere Erlaubniß in keine fremde Dienſte treten, und wenn ſie auswandern, ſo erhalten Unſere Auswanderungsgeſetze bei ihnen ihre Anwendung.

B. In ſpecieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Geſetzgebung.

In allen ſubjicirten ritterſchaftlichen Orten kommen künftig die Geſetze ausſchließend Uns zu, und die Unterthanen dieſer Orte ſind an die in Unſerem Königreiche eingeführten Geſetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten ſollen nur in ſo weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als ſie Unſeren Geſetzen und Verordnungen nicht entgegen ſind, und nach vorgängiger Unterſuchung Unſere Beſtätigung erhalten haben.

II. Der Staatsjuſtiz-Gewalt.

1. Die adelichen Gutsbeſitzer haben für ihre Perſon und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsſtand unmittelbar vor Unſeren obern Juſtiz-Tribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Beſitze die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bloß in Civil- oder in Civil- und Criminalſachen bisher verbunden war, behalten dieſelbe; die Rittergutsbeſitzer müſſen aber bei Ausübung der ihnen hiedurch beſtätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unſeren eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Geſetzen ſich pünktlich achten. Unſern einſchlägigen Stellen kömmt deßhalb die Oberaufſicht über die Juſtizverwaltung bei den Patrimonialgerichten, die Unterſuchung ihrer Amtsführung, des Depoſitenweſens, der Hypothekenbücher ꝛc. jederzeit zu.

3. Die Patrimonialgerichte ſind in allen Juſtizſachen ohne Ausnahme Unſeren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Juſtiz müſſen bei dieſer angebracht werden, wornach Unſeren unmittelbaren Juſtizämtern, ſo wie anderen mittelbaren nicht geſtattet iſt, die Gutseingeſeſſene der Ritterſchaft unmittelbar vorzuladen. Unſere Collegien hingegen, und die von dieſen angeordneten Commiſſäre ſind befugt, an die Patrimonialgerichte unmittelbare Befehle zu erlaſſen.

4. Die Patrimonialgerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsſtand bei Unſeren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbeſitzer ſteht zwar das Recht zu, ſeinen Gerichtshalter zu ernennen; dieſer muß aber den einſchlägigen Landesſtellen zur Prüfung präſentirt und von denſelben tüchtig befunden werden. Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Beſtallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingeſeſſenen vorgeſtellt werden.

Der beſtätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial-Landesſtelle den Dienſteid ablegen.

Souverain oder an die königl. Behörden gerichtet werden, Fürſt und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir,“

Die dermal Angeſtellten, wenn ſie wegen der erforderlichen Studien ſich ausweiſen können, ſollen nach abgelegtem Subjections- und Dienſteseide beſtätiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht beſtätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, ſind nichtig.

Sollte ein Gutsherr die Beſetzung ſeines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläßigen, ſo ſoll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben dieſe fruchtlos, ſo iſt von den einſchlägigen Landesſtellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und deſſen Beſoldung nach Verhältniß des Umfanges ſeines Geſchäftes zu beſtimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und von den einſchlägigen Behörden, nach vorangegangener Prüfung tauglich befunden worden iſt, ſo wird ihm geſtattet, die Gerichtsbarkeit ſelbſt auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbeſitzer nicht eigenmächtig entlaſſen, ſondern nur auf vorgängige Klage und Unterſuchung von Unſerem Hofgerichte entſetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbeſitzer die Anſtellung und Dienſtentlaſſung bloßer Oeconomieverwalter lediglich überlaſſen.

9. In peinlichen Fällen iſt der Gutsbeſitzer für ſich und ſeine Familie von den unteren Juſtizbehörden befreit, und Unſerem einſchlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbeſitzer geſchloſſene Diſtrikte haben, ſoll ihren Patrimonialgerichten auch die Criminalgerichtsbarkeit, wenn ſie dieſe hergebracht haben, in der Art überlaſſen werden, wie ſie Unſeren Landgerichten übertragen iſt.

In dieſem Falle hat die Gutsherrſchaft, die aus Strafen und ſonſt ſich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Koſten zu beſtreiten; ſichere und der Geſundheit der Gefangenen unſchädliche Gefängniſſe zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hinterſaſſen vermiſcht mit Unſerem Gebiete ſind, da ſtehet die Criminalgerichtsbarkeit lediglich Unſeren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Executionen ſtatt, auf was immer ſie ſich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbeſitzer iſt nach Vorſchrift Unſerer in dem Bezirke, wo ſie ſich befinden, eingeführten Landesgeſetze einzurichten. Auch muß jede Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb Unſeres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichtsregiſtraturen dürfen an keinem andern Orte ſeyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Die Staatspolizeigewalt.

A. Bevölkerungs-Polizei.

1. Das Recht, neue Hinterſaſſen anzunehmen, bleibt den Gutsbeſitzern, jedoch mit Unterordnung Unſerer oberen Aufſicht dergeſtalt, daß die Annahme eines neuen Hinterſaſſen nur alsdann Statt haben ſoll, wenn von den Patrimonialbeamten die Qualification deſſelben nach den beſtehenden Landesgeſetzen hergeſtellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erſtatten iſt, die Genehmigung erfolgt ſeyn wird.

2. Unter gleicher Einſchränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden anzunehmen, wo ſie ſolches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hinterſaſſen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen Unterthanen eintreten.

In ſolchen Fällen haben die Patrimonialgerichte an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte obere Behörde Bericht nach den geſetzlichen Vorſchriften zu erſtatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichts.

1. Die Schulen proteſtantiſcher Gemeinden ſind dem einſchlägigen

wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten oder eines Grafen zu bedienen haben.

---

proteſtantiſchen Oberſchulcommiſſariate, ſo wie die Schüler katholiſcher Gemeinden, dem einſchlägigen katholiſchen Oberſchulcommiſſariate und reſpective den Inſpectionen untergeordnet.

2. Die Anſtellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber dem Oberſchulcommiſſariate präſentirt werden, welches zu unterſuchen hat, ob derſelbe die vorſchriftsmäßigen Qualifikationen beſitzt; nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung iſt derſelbe zu beſtätigen, oder dem Gutsherrn die Präſentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundſchafts-Polizei.

1. Der adeliche Gutsbeſitzer, wie auch ſein Gerichtshalter erkennen für ihre Perſon in allen Vormundſchafts- und Curatelangelegenheiten daſſelbe Collegium als oberſte Vormundſchaftsbehörde, welches den landſäßigen Adelichen in Unſerem Königreiche, und den Staatsdienern für ſolche Fälle angewieſen iſt. In dieſer Hinſicht hat das einſchlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlaſſenſchaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige intereſſirt ſind, — Vormundſchaften für Minderjährige, Abweſende oder Verſchwender allein anzuordnen.

2. Bei Vormundſchafts- und Curatelſachen der adelichen Hinterſaſſen kömmt den Patrimonialgerichtshaltern dieſelbe Befugniß zu, welche Unſeren Landgerichten zugeſtanden iſt.

Die einſchlägige Landesſtelle iſt verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zuſtand des Pupillenweſens bei den Patrimonialgerichten zu unterſuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

1. Die Sicherheitspolizei, in ſo ferne ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Diſtriktes in Vollzug gebracht.

2. An ſolchen Orten, welche rein zu einem Patrimonialgerichte gehören, kömmt die Anordnung localer Sicherheitsanſtalten demſelben zu; wenn ſich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, ſo ſoll dieſelbe dem betreffenden Landgerichte überlaſſen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei concurrirenden Behörden ſich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

1. In Dörfern, welche unvermiſcht ſind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanſtalten ſich bezieht, dem Patrimonialgerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbeſitzern angehören, mag die Obſervanz auch künftig als Norm bei Ausübung der ſogenannten Dorfs- und Gemeindeherrſchaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unſere unmittelbaren Unterthanen neben adelichen Hinterſaſſen ſich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Weſens, wie auch die Leitung der Armenanſtalten gemeinſchaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privateigenthums angeht, hat Unſer Polizeibeamte ausſchließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu ſtrafen. Hierher gehören auch namentlich die Löſchanſtalten.

F. Handwerks-Polizei.

1. Die Aufſicht über das Zunftweſen ſteht, mit Ausſchluſſe der niederen Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker iſt von den Patrimonialgerichten mit Gutachten an die einſchlägige Landesſtelle zu berichten, von welchen die Annahme, nach vorgängiger Prüfung den geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften und mit Rückſicht auf das Bedürfniß des Diſtrictes und Wohnortes abhängt.

§. 3. Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanzlei=Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königl.

---

3. Die Beſtätigung oder Beſtimmung neuer Zunft= und Handwerks=ordnungen, ſowie

4. die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenoſſen unter ſich, in Beziehung auf dieſe Verbindung ſtehet allein der oberſten adminiſtrativen Behörde zu. —

G. Handels=Polizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, iſt der oberſten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einſchlägigen Behörden entſcheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen und der Handel der Juden insbeſondere, bleibt den bisherigen Geſetzen und Einſchränkungen unterworfen, bis neuere Beſtimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbeſitzer Jahrmärkte hingebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf ſich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonialgerichte behalten aber die Lokalpolizei rückſichtlich der Marktsordnungen und Gewohnheiten.

4. Die in den nunmehr ſubjicirten Orten häuslich angeſeſſenen Handelsleute, eben ſo auch die Handwerker, ſind von dieſem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzuſehen, wornach die in dieſer Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beſchränkenden Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwiſchen Unſeren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen ſtatt.

5. Die Unterſuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilſchaften und Arbeiten ſteht der Lokalpolizeibehörde zu.

H. Straſſen= und Waſſerpolizei.

1. Die Oberaufſicht auf die Heerſtraßen und Flüſſe gehört einzig zum Wirkungskreiſe Unſerer eigens dafür aufgeſtellten Straſſen= und Waſſerbaubeamten.

2. Die Polizeiaufſicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Lokalpolizeibehörde unter obiger Leitung.

I. Forſt= und Jagdpolizei.

1. Die Landesforſt= und Jagdordnungen ſind auch für die adelichen Gutsbeſitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hinterſaſſen ſind, in Anſehung ihrer Gemeindewälder wie Unſere unmittelbaren Gemeinden denſelben Geſetzen unterworfen.

3. Die Forſtgerichtsbarkeit wird von dem einſchlägigen Patrimonialgerichte ausgeübt, ſowohl was die in den Gemeinde= als auch in den adelichen Privatwaldungen verübten Forſt= und Jagdfrevel betrifft.

K. Geſundheitspolizei.

1. Die Anſtellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der oberſten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Geſundheits=Polizeigegenſtände zuſtehen, und von der Lokalpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug geſetzt werden müſſen.

2. Die Victualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straſſen, die Anſtalten gegen Verbreitung anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Geſundheit ſich beziehende Localanſtalten gehören gleichfalls zu den Lokalpolizeibehörden; jedoch unter der Aufſicht und Leitung der obern Polizeibehörden.

IV. Die Staatskirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbeſitzer katholiſcher oder evangeliſcher Religion ſtehen zu der oberſten Staatsgewalt in demſelben Verhältniſſe, wie Unſere unmittelbaren Pfarreien; ſie ſind hiernach allen aus der Staatskirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

Stellen wird im Contexte den Fürſten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürſt;“ und den Grafen „der hochge=

---

2. Die von den adelichen Inſaſſen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenſchaft bisher ausgeübte Conſiſtorialgerichtsbarkeit über ihre proteſtantiſchen Unterthanen geht an Unſere einſchlägigen Hofgerichte über, welche für ſolche Fälle für die Zukunft als die einzig competenten Behörden zu betrachten ſind.

3. Für die andern nicht gerichtlichen Conſiſtorialſachen ſind unſere angeordneten proteſtantiſchen Conſiſtorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen ſich zu wenden haben.

4. Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, jedoch unter der Einſchränkung, daß der zu dem erledigten Beneficium ernannte Geiſtliche Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, welche bei Proteſtanten das Conſiſtorium iſt, zur Unterſuchung ſeiner Qualification für die Seelſorge und Beſtätigung vorgeſtellt werden muß.

Das Inſtallationsrecht kann nur in Unſerem Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbeſitzer Patron der Kirche iſt, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte beſtätiget, wornach, nebſt dem Kirchengebete und dem Trauergeläute für den Landesregenten, dieſelben auch für ihn zugelaſſen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen=, Schul= und milden Stiftungsvermögens ſteht zwar unter unmittelbarer Aufſicht des Patrimonialgerichtshalters; iſt aber der Leitung der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Behörde untergeben.

V. Der Staatsfinanzgewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbeſitzer und ihrer Hinterſaſſen.

1. Da die adelichen Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaſſen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz deſſelben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanſtalten, wie Unſere übrigen Unterthanen, genießen, ſo müſſen ſowohl die adelichen Einſaſſen (in ſo weit ſie nicht ausdrücklich befreit ſind) als ihre Angehörigen zur Beſtreitung allgemeiner Staatsbedürfniſſe und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanſtalten beſtimmten Abgaben verhältnißmäßig concurriren.

2. Alle aus dem Unterthansverbande ſeither entrichteten, oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landesſteuern fließen künftig einzig in Unſere Staatskaſſen, wie Wir in Anſehung der in die vormaligen Cantonskaſſen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art ſind in die Staatskaſſen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbeſitzer bezogen haben:

a) durch einen unerlaubten Mißbrauch aus ſogenannten Drüberſchlägen;

b) was ſie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die pactirte Steuer betrug. In Anſehung dieſer Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbeſitzer auf keinen Erſatz Anſprüche machen, da dieſelben nur zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe erhoben wurden, und nur unter dieſem Titel von den adelichen Hinterſaſſen erhoben werden konnten: für welche Bedürfniſſe der Souverain künftig einzig zu ſorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perception dergleichen Abgaben aufhört.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Beſitzer deſſelben als eine Privatſteuer bezogen worden, ſo geht dieſe zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbeſitzer ſoll aber dafür verhältnißmäßig entſchädiget werden, — zu welchem Ende ein ſolcher Fall beſonders zu unterſuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen iſt.

5. Wenn ein adelicher Gutsbeſitzer von ſeinen eigenen Gütern einige

borne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die königl. Staats-Miniſterien, oder

---

an ſeine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, ſo ſoll dieſe als grundherrliche Abgabe demſelben verbleiben; jedoch ſoll die Benennung Steuer bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen beſondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ſtändige, unveränderliche Abgabe übergegangen ſind, ſo ſollen ſie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbeſitzer belaſſen werden.

7. Da die Perſonalſteuern, wie die Realſteuern aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, ſo gehören ſie, wie dieſe, in die Staatskaſſe, und der adeliche Gutsbeſitzer kann dafür keine Entſchädigung fordern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Anſehung des Acciſes und Umgeldes, als indirecter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfniſſe erhoben werden können. Die adelichen Gutsbeſitzer waren deßhalb nicht berechtiget, dieſe Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbeſitzer darf daher künftig eine Conſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, von ſeinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain zu.

Um indeſſen den Verluſt, den manche Familien durch die Anwendung ſtrenger Grundgeſetze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Conſumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entſchädigen laſſen, worüber nach geſchehener Unterſuchung derſelben das einſchlägige Generalcommiſſariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Conſumtionsauflagen künftig keine Befreiung ſtatt, und die adelichen Gutsbeſitzer können ſich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche ſie in ihren vorigen Verhältniſſen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den ſubjicirten Rittergütern ſollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt ſind, und überhaupt beinahe in jedem Diſtricte eine abweichende Verſchiedenheit der Belegung obwaltet, ſo ſoll ſobald, als es möglich iſt, eine Steuerberichtigung vorgenommen und ein mit Unſern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denſelben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbeſitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derſelben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben ſollen, ſo werden Unſere General-Commiſſariate dergleichen ſtrafbare Defraudationen zu entdecken und das gehörige Steuerquantum herzuſtellen ſuchen.

C. Steuererhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hinterſaſſen ſoll den einſchlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgeſuche zukömmt. Dabei ſoll, nebſt der genauen Beobachtung der vorgeſchriebenen Erforderniſſe, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an ſeinen grundherrlichen Reichniſſen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuerbefreiung.

Jede Steuerfreiheit widerſtrebt richtigen und reinen Adminiſtrations-Grundſätzen, ſie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe, und hindert eine Vertheilung der Staatslaſten nach einem gerechten Maßſtabe.

an die übrigen höhern Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem bis jetzt beſtehenden Kanzlei=Ceremoniel ſich achten.

---

1. Deßhalb ſoll den ſubjicirten adelichen Gutsbeſitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur ſo lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unſer ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieſelbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beſchränkt, welche am 1. Januar 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbeſitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden ſind.

Sollten einzelne dieſer Grundſtücke, oder das ganze in bürgerliche Hände übergehen, ſo ſind ſie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geiſtlichen und milden Stiftungen der ſubjicirten ritterſchaftlichen Orte ſind, in Anſehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geiſtlichen und milden Stiftungen des Diſtricts, in dem ſie ſich befinden, zu behandeln.

E. Fiscal- und ſonſtige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial=Gefälle, welche zu den beſtimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entſchädigung an den Souverain über, da dieſer auch die Beſorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbeſitzer einen Straſſen=Diſtrict ſelbſt als Chauſſee hergeſtellt haben, ſo ſoll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entſchädigung geleiſtet werden, wenn ſie dieſelbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu unterſuchen iſt.

2. Bei den vermiſchten Territorial=Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfaſſung theils in der Landeshoheit, theis in den grundherrlichen Verhältniſſen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn dieſe aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbeſitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entſchädigung; jedoch in der Vorausſetzung, daß ſie zeither im rechtmäßigen Beſitze ſolcher Gefälle waren.

3. Nach der ſpeciellen Ausſcheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundſätze

a) ſollen den adelichen Gutsbeſitzern alle Geldſtrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zuſtehenden Patrimonial=, Polizei= oder Criminal=Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind; jedoch ſind ſie an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Conceſſions= und Schutzgeldern wird ihnen belaſſen, wo ihnen geſtattet iſt, ſolche Conceſſionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hinterſaſſen und Juden; jedoch unter der Aufſicht der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Stelle, und unter Beobachtung der beſtehenden und künftig einzuführenden Geſetze.

Eben ſo

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den beſtehenden Taxordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermiſchte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögens=Confiskationen, erblos gewordenes Privateigenthum an den Souverain über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirecten Auflage, die Wir durch Unſer Reſcript vom 19. December v. Js. bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zuſtehen, und wenn Rittergutsbeſitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, ſo iſt dieſes durch ihre neuern Verhältniſſe verloren gegangen, und ſie können dafür eben ſo wenig als für die eingezogenen Steuern auf eine Entſchädigung Anſprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß ſie künftig in den Händen von Privaten belaſſen werden können.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den ſtandesherrlichen Häuſern gehören, ſoll das Kirchengebet nach dem

---

Sollten daher adeliche Gutsbeſitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, ſo ſind ihnen dieſe zwar zu entziehen; wenn ſie aber einen rechtmäßigen Ankunftstitel ausweiſen können, ſo ſollen ſie für den Verluſt der davon bezogenen Einkünfte entſchädigt werden.

Uebrigens ſind alle adelichen Gutsbeſitzer, wie ihre Hinterſaſſen, Unſern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es iſt ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu geſtatten.

g) In Anſehung der Berg-, Waſſer-, Jagd- und Forſtregalien bleiben die Adelichen zwar im Beſitze der ihnen zuſtehenden Bergwerke, Fiſchereien, Jagden und Forſte; ſie ſind aber an die darüber beſtehenden, und künftig noch einzuführenden Geſetze gebunden, und ſtehen unter der Aufſicht Unſerer einſchlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art ſind ſie Unſern Geſetzen über die Cultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten (Novalzehenten?) unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbeſitzer das Nachſteuerrecht hergebracht haben, ſo ſoll ihnen daſſelbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen, verbleiben; hingegen im Innern Unſerer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind, ſoll es aufgehoben ſeyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verluſt an Einkünften leiden, ſo ſoll, wegen einer verhältnißmäßigen Entſchädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Reſultat zur weitern Entſchließung Uns angezeigt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die adelichen Gutsbeſitzer, ſo wie ihre Hinterſaſſen gehalten ſind, Unſere Geſetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbeſondere die Generalverordnung vom 4. Junius 1804 (chb. R. Bl. St. 28) genau zu beobachten.

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbeſitzer ſollen in dem ungeſtörten Genuſſe ihres Eigenthums aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hinterſaſſen, ſo wie der ihnen bleibenden übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Beſtimmungen geſchützt werden.

VI. Der Militärgewalt.

1. Die adelichen Inſaſſen genießen, in Anſehung der Militärpflichtigkeit, für ſich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerſchaft die nämlichen Freiheiten, welche in Unſerem Kantonsreglement den Adelichen überhaupt geſtattet ſind. Dagegen

2. ſind alle ihre Hinterſaſſen, wie Unſere übrigen Unterthanen, den Vorſchriften des Kantonsreglements und ergangenen weiteren Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben ſie gleiche Verbindlichkeiten mit Unſern übrigen Unterthanen in Anſehung der Einquartirungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenſtellungen.

VII. Des Lehenverbandes.

1. In Lehenſachen ſind die adelichen Gutsbeſitzer den einſchlägigen adminiſtrativen Landesſtellen, als Lehenhöfen, und reſp. Unſern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn ſie Reichslehen beſitzen, ſo treten Wir als oberſter Lehenherr an die Stelle des vormaligen deutſchen Kaiſers und Reichs, indem alle Souverainitäts- und Oberlehen-Herrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfaſſung Kaiſer und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen ſind.

3. Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich ſind, ſo ſind nach dem Geiſte des Preßburger Friedens und der Föderationsacte alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Sou-

Souverain, auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

---

föderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechſelſeitig überwieſen anzuſehen. Hiernach ſollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbeſitzer, welche in Unſern Staaten gelegen ſind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bei Unſerm einſchlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anſtände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren ſich ergeben können, und mit welchen wir Uns darüber noch nicht verſtanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben ſuchen.

G. Auflöſung der bisherigen Cantonalverfaſſung.

Da die Auflöſung der bisherigen Cantonalverfaſſung nur mit Einverſtändniß derjenigen Souveraine geſchehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Canton gehörigen ritterſchaftlichen Beſitzungen gelegen ſind, ſo werden Wir durch miniſterielle Correſpondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen laſſen.

Unſere hiezu beauftragten Commiſſäre haben hierbei folgende Vorſchriften zu befolgen:

1. Die ritterſchaftlichen Directoren und Diener ſind, in Anſehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Penſionen nach den Beſtimmungen des §. 59 des Reichsdeputationsſchluſſes zu behandeln.

Ihre faſſionirten Beſoldungen und Emolumente ſollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorſchriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung deſſen, was ein jeder bezogen hat, iſt der Zeitpunkt des 1. Januars 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Penſionen, und reſp. die Uebernahme der ritterſchaftlichen Diener geſchieht nach einem Einverſtändniſſe mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der Steuer, die ihnen aus den ſubjicirten Rittergütern zugefallen ſind; indem aus dieſen die Beſoldungen des bei dem Canton angeſtellten Dienſtperſonals bisher beſtritten worden.

3. Die verfaſſungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der ihnen zugefallenen Ritterſteuern von Jedem derſelben übernommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterſchaftlichen Cantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegenden Laſten zu beſtreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derſelben zugefallenen Ritterſteuern vertheilt.

5. Die in den Regiſtraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergeſtalt geſondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Cantonalverfaſſung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelöſten Cantons zugefallen iſt;

b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden und das ihm zugewieſene Vermögen betreffen, auch an dieſen abgeliefert werden;

c) die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterſchaftlichen Familien angehören, entweder dieſen zurückgegeben, oder an die einſchlägigen Behörden desjenigen Souverain, unter deſſen Hoheit ſie ſich befinden, abgeliefert werden, z. B. Vormundſchafts-Curatelrechnungen.

6. Die bei einzelnen Cantonen befindlichen Stiftungen ſind zu unterſuchen, ob ſie ferner fortbeſtehen können. In dieſem Falle geht die Aufſicht über ſolche Stiftungen, und ihre Verwendung nach dem Stiftungsbriefe an denjenigen Souverain über, in deſſen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen iſt.

Nach dieſen Vorſchriften ſollen die künftigen Verhältniſſe der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer und ihrer Angehörigen zu den verſchiedenen Zweigen Unſerer Staatsgewalt ſogleich regulirt, und das Erforderliche zur Auflöſung ihrer vormaligen Cantonalverfaſſung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauerfeierlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, ſeine Gemahlinn, und

---

Alle Geſetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterſchaftliche Verfaſſung errichtet, und den ritterſchaftlichen Mitgliedern ertheilet worden ſind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenſtand in der gegenwärtigen Declaration keine beſondere Norm enthalten iſt, ſo ſind Unſere allgemeinen Geſetze und Verordnungen zu befolgen.

Da wir in derſelben überall auf das individuelle Wohl der Uns ſubjicirten ritterſchaftlichen Familien, ſo weit die neue politiſche Ordnung der Dinge es Uns geſtattet hat, die billigſte Rückſicht genommen haben, ſo erwarten Wir von ihnen, daß ſie vorzüglich durch Treue und patriotiſche Anhänglichkeit an Uns und Unſern Staat ſich jederzeit auszeichnen werden.

Unſern Landescollegien und übrigen Behörden werden dieſe Vorſchriften zur ſchuldigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München, den 31. December 1806.

Max Joſeph. Frhr. v. Montgelas, auf Kgl. Allerh. Bef. v. Flad.

(Rggs. Bl. 1807. St. 5. S. 193.)

Die Verhältniſſe der zur ehemaligen Reichsritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzer betr.

M. J. K. Wir haben Uns über die Vorſtellungen, welche von mehreren adelichen Gutsbeſitzern als ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterſchaft, in Beziehung auf die Feſtſetzung ihrer Verhältniſſe, übergeben worden ſind, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und finden Uns zu nachſtehender Erklärung veranlaßt.

Im 14. Art. der deutſchen Bundesacte ſind diejenigen Rechte, auf welche der vormalige Reichsadel Anſpruch zu machen hat, einzeln aufgezählt. Keines derſelben iſt den in Unſerm Reiche anſäßigen ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterſchaft entzogen worden, weder durch das Edict vom 26. Mai d. Js. über den Adel, noch durch das am nämlichen Tage erlaſſene Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, noch durch irgend eine Anordnung und Verfügung. Nebſt demjenigen, was das zuletzt genannte Edict ſämmtlichen adelichen Gutsbeſitzern gewährt, hat der §. 136 deſſelben den ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern auch noch die beſondern und höhern Rechte ausdrücklich vorbehalten, welche Unſere Declaration vom 31. December 1806 zugeſtanden hatte. Dieſer Vorbehalt leitet ſich indeſſen keineswegs, wie in den überreichten Vorſtellungen ganz irrig behauptet wird, aus der Bundesacte ſelbſt her, wo von der beſagten Declaration über die aufgelöſte Reichsritterſchaft nirgends die Rede iſt, ſondern kömmt bloß und allein als ein Ausfluß Unſeres Willens zu betrachten, den ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern jede zuläſſige in der Billigkeit gegründete Rückſicht zu widmen, und iſt übrigens in der Anwendung durch die Clauſel bedingt, daß die Fortdauer jener beſondern und höhern Rechte mit der Verfaſſung Unſeres Reiches vereinbarlich ſeyn müſſe, eine Clauſel, welche dem oben angeführten Artikel der oft gedachten Acte, worin auf die Vorſchrift der beſtehenden Landesgeſetze ebenfalls hingewieſen wird, vollkommen entſpricht.

Zur Bewilligung noch mehrerer und größerer Rechte, als diejenigen ſind, welche ſich auf die vorbezeichneten Urkunden gründen, und der Verfaſſung Unſers Reichs nicht widerſtreiten, können Wir weder eine Verbindlichkeit anerkennen, noch auch in andern Beziehungen eine weiter greifende Ausdehnung der bereits eingeräumten Vorzüge räthlich erachten; und insbeſondere gedenken Wir der in den vorliegenden Vorſtellungen angedeuteten Berufung auf die angeblich analogen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren irgend eine Folge um ſo weniger zu geben, als zwiſchen denſelben und den ehemals reichsritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ſchon in der Bundesacte ein weſentlicher genau bezeichneter Unterſchied dergeſtalt gemacht worden iſt, daß hierdurch die Forderung einer völligen Gleichſtellung ausgeſchloſſen wird.

für ſeinen nächſten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebor-
nen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniſſe an beob-

---

Nach dieſen Vorderſätzen, welche in der gegenwärtigen Angelegenheit zur einzigen Richtſchnur dienen, zeigen ſich die angebrachten Beſchwerden über Entziehung oder Beſchränkung zuſtändiger Rechte, bei näherer und unbefangener Würdigung, durchgehends ohne Veranlaſſung und zureichende Beweggründe. Denn

I. Die Freiheit des Aufenthaltes in jedem zum deutſchen Bunde gehörenden oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate, welche dem vormaligen Reichsadel in Folge der Bundesacte zuſteht, iſt bisher auf keine Weiſe beeinträchtigt worden, und es iſt Unſer Wille, daß jede ſolche Beeinträchtigung, in Gemäßheit der Vorſchriften sub lit. A. §. 6. der Declaration vom Jahre 1806, auch künftig vermieden bleiben ſoll. Was hingegen die außerdem noch angeſprochene Freiheit des Eintritts in fremde Dienſte betrifft, ſo iſt den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterſchaft durch die benannte Acte nirgends etwas Beſonderes zugeſichert, und dieſer Punct iſt daher, wie dieß ſchon die erwähnte Declaration sub lit. A. §. 7 beſtimmt hat, ganz allein nach Unſern hierüber beſtehenden Geſetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Eben ſo iſt

II. über die Befugniß des ehemaligen Reichsadels, ſich in Guts- und Lehensſachen direct an die Regierungen auswärtiger Staaten zu wenden, weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 etwas enthalten, und Wir finden auch nicht nothwendig, hierüber eine beſondere Beſtimmung zu erlaſſen, da die adelichen Gutsbeſitzer rückſichtlich dieſes Punctes mit allen andern Unterthanen, unter Beobachtung gleicher Vorſchriften, dieſelbe Freiheit und dieſelben Rechte gemein haben; das von den Bittſtellern angeführte Beiſpiel der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren aber aus eigenthümlichen Verhältniſſen hervorgegangen iſt. Hingegen erſcheint

III. die Aufrechthaltung der Familienverträge und die Befugniß, über Güter- und Familien-Angelegenheiten verbindliche Verfügungen zu treffen, durch die Bundesacte ſowohl, als durch die eben berührte Declaration sub lit. A. §. 5 unter den in dieſen Urkunden enthaltenen Vorausſetzungen und Bedingungen, und ſo ferne ſie nichts gegen die Reichsverfaſſung enthalten, vollkommen geſichert und eine neuerliche Verſicherung hierüber ganz überflüſſig.

IV. Einen Antheil an der Landſtandſchaft haben Wir vermöge der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7 lit. a. und vermöge des Edicts über die Ständeverſammlung, den begüterten Mitgliedern der ehemaligen Ritterſchaft, eben ſo und in demſelben Maaße, wie allen adelichen mit Gerichtsbarkeit begabten Gutsbeſitzern Unſeres Reichs, bereits eingeräumt, und dadurch die allgemeine Beſtimmung der Bundesacte in Erfüllung gebracht. Das Geſuch um Verleihung einer Curiatſtimme in der erſten Kammer der Ständeverſammlung, kann weder durch Geiſt noch Buchſtaben der nämlichen Acte motivirt werden, und Wir ſind um ſo mehr außer Stand, dieſem Geſuch zu willfahren, als es der Verfaſſung Unſers Reichs widerſtreben würde, in irgend einer Beziehung den Character einer politiſchen Körperſchaft wieder herzuſtellen, welche in Folge der mehrmals gedachten Declaration vom Jahre 1806 geſetzlich aufgelöst worden iſt.

V. Der privilegirte Gerichtsſtand wurde den Mitgliedern der vormaligen Ritterſchaft durch die Verfaſſungsurkunde Tit. V. §. 4. Nro. 3. und durch das Edict über den Adel Tit. II. §. 11 neuerdings zuerkannt, und es iſt dadurch dem Inhalt der Bundesacte, welche die Ausübung aller Rechte des ehemaligen Reichsadels an die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze gebunden hat, volles Genüge geſchehen. Nach dieſen Landesgeſetzen ſind die zu Kreisgerichten erhobenen und zu förmlichen Juſtiz-Collegien ausgebildeten vorzüglichſten Stadtgerichte als das forum privilegiatum für alle von der Jurisdiction der Landgerichte eximirten Perſonen erklärt worden, und nehmen ſonach die Stelle derjenigen obern Tribunale ein, welche die Declaration vom Jahre 1806 Lit. B.

achtet werde; daß die ſtandesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Luſt-

---

Nro. II. §. 1 im Allgemeinen bezeichnet hat. Die ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ſind durch dieſe organiſche Einrichtung um ſo weniger beſchwert, als ihnen dieſelbe die vorher nicht genoſſene Wohlthat dreier Inſtanzen verſchafft, und ſich übrigens auf den geſammten Adel Unſeres Reichs erſtreckt, mit welchem der vormalige Reichsadel, nach eben jener Declaration sub lit. A. §. 3 eigentlich nur gleiche Vorrechte und gleiche Geſetze anſprechen dürfte. Auch das Beiſpiel der ehedem reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, welchen der Gerichtsſtand unmittelbar bei Unſern Appellationsgerichten belaſſen worden iſt, kann als eine ganz beſondere Ausnahme und in Erwägung, daß die Bundesacte ſelbſt jene mediatiſirten Stände durch größere Vorrechte begünſtigt und ausgezeichnet wiſſen will, von den Mitgliedern der beſtandenen Reichsritterſchaft nicht zur Folge gezogen werden.

VI. In Anſehung der Jurisdictionsrechte ſpricht

A. die Bundesacte dem vormaligen Reichsadel nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu, welche derſelbe nach dem neueſten Edicte über die gutsherrlichen Rechte im Weſentlichen behält, wie er ſolche im Jahre 1806 über ſeine Grundunterthanen ausgeübt hat. Wenn hienächſt

B. das eben gedachte Edict die gutsherrlichen Gerichte in Herrſchafts- und in Patrimonialgerichte erſter und zweiter Claſſe eintheilt, ſo iſt dieß eine allgemeine Staatseinrichtung, welche auf wohl erwogenen Gründen, und zum Theil auf ältern in Unſerm Reiche beſtandenen Verhältniſſen beruhet, und von welcher Wir, aus Rückſicht auf den einzelnen und beſondern Vortheil vormals ritterſchaftlicher Gutsbeſitzer, nachdem ſie in der Ausübung ihrer Rechte, folglich auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, durch die ganz unzweideutige Verfügung der Bundesacte an die Landesgeſetze ausdrücklich verwieſen ſind, eine Ausnahme zu geſtehen weder nothwendig noch räthlich erachten. Eben ſo wenig iſt

C. der Antrag, die Gerichte der vormals ritterſchaftlichen Mitglieder ganz den Herrſchaftsgerichten gleich zu ſtellen, zur allgemeinen und unbedingten Genehmigung geeignet. In die Cathegorie eines Herrſchaftsgerichts können, mit Anwendung der §§. 32 und 136 des hier einſchlagenden Edicts über die gutsherrlichen Rechte, bloß diejenigen ſonſt ritterſchaftlichen Patrimonialgerichte geſetzt werden, welche nicht nur aus einem geſchloſſenen Gerichtsbezirk mit unvermiſchter Jurisdiction, und wenigſtens 300 Familien beſtehen, ſondern auch ſchon früher, nach eingetretener Mediatiſirung, in Folge der erlaſſenen Declarationen, mit den Herrſchaftsgerichten, zwar nicht dem Namen, aber doch allen weſentlichen Befugniſſen nach, auf gleicher Stufe geſtanden, ſonach im gleichzeitigen Beſitze der ſtreitigen nnd freiwilligen Gerichtsbarkeit, und insbeſondere auch rückſichtlich der Polizeiverwaltung eben ſo, wie Unſere Landgerichte, den obern Landes-Adminiſtrativſtellen unmittelbar ſubordinirt geweſen ſind. Ob und welche Gerichte vormals reichsritterſchaftlicher Gutsbeſitzer ſich in dieſen Verhältniſſen wirklich befinden, hierüber tragen Wir Unſern Kreisregierungen die nähere actenmäßige Nachweiſung hiemit auf, und ſehen ihren Berichten entgegen; wobei Wir übrigens ſchon vorläufig beſtimmen, daß alle Gerichte, bei welchen die berührten Bedingungen nicht eintreten, in der Reihe der Patrimonialgerichte ſtehen bleiben müſſen.

Uebrigens kann die gewünſchte Purification der Gerichte durch Austauſch nur in den durch §. 28 des Edicts bezeichneten Fällen und unter den daſelbſt vorgeſchriebenen Bedingungen Platz greifen, und jeder einzelne Fall dieſer Art iſt beſonders zu inſtruiren und zu beſcheiden. Was ferner

D. Die Beſtallungen und Penſionen der gutsherrlichen Gerichtsbeamten und ihre Verhältniſſe als Staatsdiener überhaupt betrifft, ſo hätten Wir gegen die hierüber in Unſerm Edict enthal-

barkeiten in den ſtandesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden [2]).

---

tenen Anordnungen, eine Beſchwerde um ſo weniger erwartet, als dieſelben nur dahin zielen, jenen Beamten die zur unpartheiiſchen Rechtspflege weſentlich nothwendige Unabhängigkeit, an welcher dem Staat, den Gutsherren und den Unterthanen gleichviel gelegen ſeyn muß, auf eine genügende Weiſe zu ſichern. Schon die Declaration vom Jahre 1800 (chb. R. Bl. St. 8) hat für die Gerichtshalter eine ordentliche Beſtallung vorbehalten, und die eigenmächtige Entlaſſung derſelben unterſagt; Dispoſitionen, welche niemals aufgegeben werden können und gegenwärtig blos näher beſtimmt worden ſind. Wenn das Edict in dieſer Beziehung einem oder dem andern Gutsherrn in dem erſten Augenblicke läſtig ſcheinen ſollte, ſo bietet daſſelbe hinwiederum auch Gelegenheit zu mancher Erleichterung dadurch, daß die Aufſtellung nur eines einzigen Gerichtshalters für mehrere Gerichte in dem Fall nachgegeben iſt, wenn die Entfernung der Gerichtsſaſſen von dem Gerichtsſitze nicht über vier Stunden beträgt. Auch treten die neuen geſetzlichen Vorſchriften über dieſen Punct erſt mit dem Jahre 1820 in Wirkſamkeit, bis wohin es bei den bisherigen Verhältniſſen noch bleiben mag. Wenn endlich

E. das mehrmals angeführte Edict über die gutsherrlichen Rechte den Blutbann von dem Wirkungskreiſe der Patrimonial- und ſelbſt der Herrſchaftsgerichte ausgeſchieden, und Unſern unmittelbaren Gerichten vorbehalten hat, ſo iſt daſſelbe von der Vorausſetzung ausgegangen, daß die Gutsbeſitzer in dieſer Maaßregel eine ſchonende Erleichterung in ſo fern ſelbſt erkennen würden, als die ſtrafrechtliche Jurisdiction mit Koſten und Einrichtungen verbunden iſt, welche den Inhabern meiſtens kleiner Gerichte nicht anders als ſehr läſtig fallen können, indem Wir bei Verleihung dieſer Jurisdiction den Gutsbeſitzern nothwendig und unabweislich die Verbindlichkeit hätten auflegen müſſen, nicht nur zweckmäßige Gefängnißanſtalten einzurichten und zu unterhalten, ſondern auch das nöthige Dienſtperſonal hiefür, und insbeſondere Criminalbeamte mit höherer Qualifikation und Beſoldung und beſondern verpflichteten Actuaren anzuſtellen. Die Declaration vom Jahre 1806 hat zwar sub lit. B. Nr. II. §. 10 unter ähnlichen Bedingungen, den Mitgliedern der ehemaligen Ritterſchaft die Criminalgerichtsbarkeit in geſchloſſenen Bezirken, wenn ſie ſolche hergebracht hätten, in der Art überlaſſen, wie dieſelbe den Landgerichten übertragen iſt; da indeſſen die Bundesacte ſelbſt den vormals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern den Blutbann nirgends einräumt; ſo erwarten Wir zwar, daß ſich dieſelben aus den oben angegebenen Rückſichten auf ihr eigenes Intereſſe, bei dem Vorbehalte der ſtrafrechtlichen Gerichtsbarkeit für Unſere unmittelbaren Gerichte, beruhigen werden, wollen jedoch ihrem eigenen Ermeſſen überlaſſen: ob ſie gleichwohl gedenken, auf der Beibehaltung der Criminal-Jurisdiction, nach der Beſtimmung der Declaration zu beſtehen, zugleich aber auch den hievon unzertrennlichen bereits angedeuteten Bedingungen, auf deren Erfüllung Wir mit allem Nachdruck werden dringen laſſen, vollkommen Genüge zu leiſten.

VII. Rückſichtlich der Polizei-Verwaltung überträgt

A. die Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel nur die Orts-Polizei, und ſpricht dadurch ſchon von ſelbſt die Unterordnung der Patrimonialgerichte unter diejenigen Behörden aus, welchem die höhere und Diſtrictspolizei zuſteht. Auch die Declaration vom Jahre 1806 hat bereits die obere Aufſicht und Leitung in Polizeiſachen ausdrücklich und mehrfältig vorbehalten; und Uns kömmt es zu, über die mit allgemeinen Staatseinrichtungen zuſammenhängende Frage zu entſcheiden: welchen Behörden jene Aufſicht und Leitung zunächſt übertragen ſeyn ſoll? Seit dem benannten Jahre haben ſich die Umſtände weſentlich geändert. Die Ausdehnung der gegenwärtig beſtehenden Kreiſe Unſeres Reichs geſtattet den Kreisregierungen nicht mehr, der Polizeiverwaltung in den zerſtreuten Beſitzungen des ehemaligen Reichsadels diejenige unmittelbare

§. 5. Den Standesherren ſteht für ihre Perſonen und für ihre Familien die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden zum

---

und ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu widmen, welche dieſer wichtige Verwaltungszweig fordert, und bei Ermangelung anderer Mittelorgane war daher eine Uebertragung an die Landgerichte ganz unvermeidlich. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß diejenigen größern Patrimonialgerichte, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Entſchließung (Nr. VI. lit. C.) in die Claſſe der Herrſchaftsgerichte erhoben werden könnten, in dieſem Falle ohnehin rückſichtlich der Polizei eine den Landgerichten ähnliche Stellung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Kreisregierungen erhalten würden.

B. In den perſönlichen Angelegenheiten der Vormundſchafts-Polizei wurden die zur ehemaligen Ritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzer durch die Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. C. §. 1 unter die nämliche Obervormundſchafts-Behörde geſtellt, an welche die übrigen Adelichen Unſers Reichs und die Staatsdiener für ſolche Fälle gewieſen ſind. Dieſe Gleichſtellung des ehemaligen Reichsadels mit den eben bezeichneten Claſſen Unſerer Unterthanen beſteht noch jetzt, und wenn ſtatt der Hof- oder Appellationsgerichte nunmehr die Stadt- und Kreisgerichte das Vormundſchafts-Collegium bilden, ſo iſt dieß bloß Folge einer allgemeinen Organiſation der privilegirten Gerichtsinſtanzen, welche Wir von den Anſichten und Prätenſionen Einzelner nicht abhängig machen können.

C. Die Vollziehung der Sicherheits-Polizei iſt ſchon in der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. D. §. 1 ausſchließend den Diſtrictsbeamten vorbehalten geblieben, und den ehemals ritterlichen Gutsbeſitzern nach §. 2 der eben allegirten Geſetzesſtelle, nur die Anordnung der örtlichen Sicherheitsanſtalten in unvermiſchten Orten belaſſen worden. Auch das neueſte Edict über die gutsherrlichen Rechte entzieht den Patrimonialgerichten die niedere Ortspolizei nicht, und die zugleich verfügte Aufſicht der Landgerichte auf die Ausübung dieſer Polizei rechtfertigt ſich durch die wichtigen Gründe, welche die allgemeine und nothwendige Unterordnung der Patrimonialgerichte in Polizeiſachen herbeigeführt haben.

D. Ueber das polizeiliche Strafrecht, und namentlich über das Maaß und die Gränzen deſſelben, hat weder die Declaration vom Jahre 1806, noch die Bundesacte etwas feſtgeſetzt. Der §. 89 des neueſten Edicts über die gutsherrlichen Rechte hat die patrimonialgerichtlichen Befugniſſe hierin, auf eine der ganzen Stellung derſelben angemeſſene Weiſe nur näher und zu dem Ende beſtimmt, um Mißverſtändniß und Uebertreibung zu verhüten.

E. Die Gewerbs-Verleihungen ſind ehemals ausſchließend von den oberen Provinzial- und Kreisſtellen ausgegangen: gegenwärtig aber ſind hiefür in der Regel Unſere Landgerichte als erſte Inſtanz aufgeſtellt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die ehemals ritterſchaftlichen Patrimonialgerichte in Angelegenheiten dieſer Art an eben dieſe Landgerichte gewieſen werden mußten, und da eine ſolche Regulirung der Competenz lediglich ein Gegenſtand der innern Landeseinrichtung und Verwaltung iſt; ſo kann für die vormals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer eine Beſchwerde hieraus um ſo weniger erwachſen, als denſelben ohne dieß ſchon nach der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. F. §. 2 die bloße Inſtruirung der Gewerbsſachen zugeſtanden war, welche ihnen nach §. 90 lit. F. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte auch gegenwärtig noch zukömmt.

VII. So viel die Militär-Verhältniſſe anbelangt, ſo hat

A. die Verfaſſungs-Urkunde allen Unterthanen dieſelbe Verpflichtung zum Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den darüber beſtehenden Geſetzen aufgelegt. Was dießfalls den ehemals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren ausnahmsweiſe zugeſtanden worden, iſt unmittelbarer Ausfluß der Bundesacte, und kann für die ehemaligen Reichsritter nicht als Präjudiz geltend gemacht werden. Die Declaration vom Jahre 1806 Nr. VI. §. 1 hat denſelben nur diejenigen Begünſtigungen bewilligt, welche dem übrigen Adel zuſtehen; eine Bewilligung, welche in

deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben ſo in die

---

Unſeren neueſten Edicten nicht zurückgenommen iſt. Die Behauptung, daß die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft, durch die Entziehung der früher genoſſenen gänzlichen Exemtion, deren Fortdauer mit der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen unvereinbarlich ſeyn würde, ihres erſten und vorzüglichſten Rechtes, des Rechtes der perſönlichen Freiheit nämlich, beraubt worden ſeyen, hat Uns im hohen Grade auffallen müſſen, und Wir werden Anſichten und Anſprüchen ſolcher Art eben ſo wenig jemals nachgeben, als Wir

B. das ferner hergeſtellte Geſuch um Befreiung der dem ehemaligen Reichsadel zuſtändigen Wohnſchlöſſer von der Einquartirung, wozu weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 ein Motiv gegeben iſt, und wodurch Unſere übrigen Unterthanen ſich mit Recht beſchwert finden müßten, zu genehmigen vermögen.

IX. Von einer Steuerbefreiung der ehemaligen Mitglieder der Reichsritterſchaft macht die Bundesacte gleichfalls keine Erwähnung, und wenn die Declaration vom Jahre 1806, indem ſie übrigens den Grundſatz einer gleichen Theilnahme ſämmtlicher Unterthanen an den Staatslaſten ausgeſprochen hat, den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterſchaft einige momentane Exemtionen zuſicherte; ſo erwarten Wir doch von denſelben, daß die Stimmen, welche ſich gegen dergleichen Befreiungen allenthalben erhoben haben, nicht unbeachtet bleiben, und daß zugleich nicht werde verkannt werden, wie die Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 13 Uns keineswegs geſtatte, auf frühere Begünſtigungen Rückſichten eintreten zu laſſen, welche eben wieder nur auf Koſten der andern Staatsbürger geltend zu machen ſind. Die einzige Ausnahme, welche auch hier für die ehemals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren gemacht worden iſt, beruht abermals auf ausdrücklichen Verpflichtungen, welche Wir mit der Bundesacte Art. 14. lit. b übernommen haben.

Uebrigens werden Wir auf Vorſtellungen einzelner Gutsbeſitzer über allenfallſige Steuer-Prägravationen, wenn ſolche gehörig nachgewieſen werden, genau prüfen, und ſoferne ſie gegründet ſind, jederzeit die geeigneten Verfügungen eintreten laſſen.

X. Rückſichtlich des gutsherrlichen Eigenthums und der gutsherrlichen Gefälle läßt ſich

A. die allgemeine Gewährung der Bitte um den freien Bezug der Naturalrenten von den in den deutſchen Bundesſtaaten gelegenen Gütern, abgeſehen von dem hier dazwiſchen tretenden Grundſatze der Reciprocität gegen andere Staaten weder mit der beſtehenden allgemeinen gleichen Verbindlichkeit zu den directen und indirecten Staatsauflagen, noch mit den Mauteinrichtungen und Geſetzen vereinigen. Ferner kann auch

B. die verlangte Entſchädigung für ſolche Gefälle, welche in Folge der Mediatiſirung eingezogen worden ſind, nur in ſo weit zugeſtanden werden, als ſie durch die Declaration vom Jahre 1806 für die beſtimmten Fälle ausdrücklich vorbehalten iſt, und denjenigen Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels, welche auf jenen Vorbehalt geſetzmäßigen Anſpruch zu haben glauben, war und iſt es unbenommen, ihre Forderungen mit den nöthigen Nachweiſungen einzeln und beſonders bei Unſern Finanzbehörden anzubringen. Wie übrigens

C. die durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §§. 6, 7 zugelaſſene Ablöſung der in grundherrlichen Verträgen conſtituirten Renten und Laſten, der Zehenten und Bodenzinſe dem ehemaligen Reichsadel Stoff zur Reclamation habe darbieten können, iſt um ſo weniger abzuſehen, als jene Ablöſung, blos von dem beiderſeitigen Einverſtändniß der Betheiligten abhängig, keinem geſetzlichen Zwang unterworfen iſt. Zwar will hiemit

XI. die Anwendung Unſeres Lehenedictes vom Jahre 1808 auf

Dienſte deſſelben zu treten. Diejenigen, welche ſich entweder in königl. Dienſten befinden, oder aus königl. Staatskaſſen eine Pen=

---

die ehemals reichsritterſchaftlichen Gutsbeſitzer als Gegenſatz in Beziehung gebracht werden. Allein die Bundesacte hat der Lehenverhältniſſe gar nicht erwähnt, und es war in Unſern landesfürſtlichen Befugniſſen gelegen, die Geſetzgebung in Anſehung dieſes Gegenſtandes den Forderungen der Zeit anzupaſſen, worüber im Allgemeinen keine Beſchwerde geführt werden kann. Indeſſen iſt Unſer Wille, daß bei eintretender Reviſion jenes Edicts, welches ohnehin noch nicht in allen Theilen Unſeres Reiches eingeführt iſt, auf jede mögliche Erleichterung des betheiligten Adels Bedacht genommen werde. Bis dahin ſoll die gebotene Allodification der kleineren Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, ſoferne dieſelbe nicht ſchon vollzogen, und von Uns beſtätigt worden iſt, einſtweilen ausgeſetzt bleiben, wogegen Wir von der Umwandlung der After= und Privatlehen nicht abzugehen gedenken.

Indem Wir Unſern Regierungen des Oberdonau=, Rezat=, Obermain= und Untermainkreiſes die vorſtehenden Beſchlüſſe hiemit eröffnen, und dieſelben zu der im VI. Abſatz lit. C vorbehaltenen Berichtserſtattung auffordern, tragen Wir ihnen zugleich auf, gegenwärtige Erklärung jedem in ihren Bezirken anſäßigen Mitgliede des ehemaligen Reichsadels beſonders, und mit dem Anhange mitzutheilen, wie Wir nach umſtändlicher Würdigung aller geſtellten Geſuche und erhobenen Reclamationen, ſo wie der dafür angeführten Motive, die Ueberzeugung feſt begründet finden, daß nicht nur die Beſtimmungen der Bundesacte, ſondern auch jene der Declaration vom Jahre 1806, ſo weit letztere nach der Verfaſſungsurkunde und den allgemeinen Landesgeſetzen noch anwendbar iſt, bereits vollzogen, und Wir daher allerdings berechtiget ſeyen, die endliche Beruhigung ſämmtlicher vormals ritterſchaftlicher Gutsbeſitzer nunmehr um ſo gewiſſer zu hoffen, als Unſere Regentenpflichten nicht erlauben, weitern ungeſetzlichen Anſprüchen nachzugeben. — München, den 7. December 1818.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 211.)

Königliche Declaration.

Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.

M. J. K. Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geſchloſſenen rheiniſchen Bundes (R. Bl. 1807 St. 3 S. 97) die vormalige Reichsſtadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutſchordenscommenden Rohr und Waldſtetten mit vollem Eigenthum und Souveränitätsrechten, ferner verſchiedene Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, namentlich:

a. in Franken:

1) das Fürſtenthum Schwarzenberg,
2) die Grafſchaft Kaſtell,
3) die Herrſchaft Limpurg=Speckfeld,
4) die Herrſchaft Wieſentheit,
5) jene Theile des Fürſtenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachiſchen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg;

b. in der obern Pfalz;

6) die gefürſtete Grafſchaft Sternſtein;

c. in Schwaben;

7) das Fürſtenthum Oettingen,
8) diejenigen Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürſtenthums Neuburg liegen,
9) die Grafſchaft Edelſtetten,
10) ſämmtliche Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger,
11) die Burggrafſchaft Winterrieden,
12) die Herrſchaft Buxheim,

ſion beziehen, haben ſich nach den deßfallſigen Verordnungen zu verhalten [3]).

13) die Herrſchaft Thannhauſen, endlich

14) der ganze Bezirk der Landſtraße von Memmingen nach Lindau mit Souveränitätsrechten Uns zugewieſen worden ſind, und in Unſerm Namen bereits davon Beſitz genommen worden iſt, — ſo haben Wir die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer mediatiſirten Gebiete und ihrer Beſitzer nach einem von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erſtatteten ausführlichen Vortrage zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderationsvertrages genau beſtimmt, wie in folgender Erklärung enthalten iſt.

A. Allgemeine perſönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren.

1) Den Unſerer Souveränität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren werden alle jene perſönlichen Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche der erſten Claſſe des Adels in Unſerem Königreiche wirklich zuſtehen, oder welche dieſen künftig werden ertheilt werden.

2) Es iſt ihnen geſtattet, den Titel fortzuführen, welchen ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglaſſung aller jener Beiſätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutſchen Reiche ausdrücken, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) iſt ihnen nicht erlaubt, ſich ferner Reichsfürſten, — Reichsgrafen, ſondern nur Fürſten — Grafen zu nennen; ſo wie auch ihren Herrſchaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgeſetzt werden darf. Sie können ſich zwar von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften benennen (Fürſt von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, ſondern als Patrimonial-Herren, wornach ſie ſich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen ſie ſich der erſten vielfachen Perſon (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſern Behörden verrichtet, und an Uns oder an dieſe gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müſſen alle jene Zeichen weggelaſſen werden, welche auf das ehemalige deutſche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzleiceremoniell gegen ſie beobachten laſſen. In den Erlaſſen Unſerer obern Landesſtellen an die mediatiſirten Herren ſelbſt ſoll ihnen das Prädicat Herr, (dem Herrn Fürſten, — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſere Miniſterien, oder an Unſere übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem Unſeren Unterthanen vorgeſchriebenen Ceremoniell ſich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann daſſelbe auch für die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Anſehung des Trauergeläutes geſtattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeſchrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlaſſen, an welchem Orte ſie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Art. 31. des Bundesvertrags vorausgeſetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch ſind ſie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen ſie ſich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat dieſe Freiheit bei denjenigen nicht ſtatt, welche entweder in Unſeren Dienſten ſich befinden, oder aus Unſeren Staatscaſſen eine Penſion beziehen. Dieſe müſſen in Anſehung der Wahl ihres Wohnorts nach den beſtehenden Geſetzen ſich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beſchränkungen, welche ſie in Anſehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Anſehung des Eintritts in fremde Dienſte.

§. 6. In allen ſie betreffenden Real= und Perſonalklagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem

---

9) In allen ſie betreffenden Real= und Perſonalklagen haben ſie ein privilegirtes Forum in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiztribunal. Sollten bei einem der oben angeführten mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer durch Familienverträge beſondere Auſträgalgerichte zeither eingeführt geweſen ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

10) Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauſes durch ſeine Canzlei vornehmen und erledigen laſſen, in ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die ſubjicirten Fürſten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Auſträgalinſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, ſo kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſoweit der Bayeriſche Codex bei Adelichen es ohne ſpeciellen Allerhöchſten Befehl geſtattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeſchuldigten an einem ſichern und anſtändigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon ſowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu deſſen Gerichtsſprengel die Herrſchaft des Angeſchuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protocolls gemacht werden. Das Hofgericht unterſucht hierauf in den erſten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren ſtatt habe. In dem letzten Falle wird die Unterſuchung durch das Hofgericht unter dem Vorſitz des Präſidenten oder des Directors geführt. Sobald die Unterſuchungsacten geſchloſſen ſind, müſſen dieſelben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheiniſchen Bundesvertrags vorgeſchriebenen Gerichts eingeſendet werden. Wir werden hierauf durch unſern Juſtizminiſter die geſetzliche Zahl von Beiſitzern aus dem Stande des Inquiſiten in Unſerer Reſidenzſtadt verſammeln, und dieſen gleichfalls dahin verbringen laſſen. Unſer Juſtizminiſter wird in der Eigenſchaft des Großrichters das Gericht eröffnen und demſelben vorſitzen. Der Director des hieſigen Hofgerichts iſt dabei Referent und derjenige geheime Referendär des Juſtizdepartements, welcher der gewöhnliche Miniſterialreferent in Criminalſachen iſt, hat dabei das Correferat; der erſte geheime Secretär des Juſtizdepartements führt das Protocoll. — Die Referenten ſind zwar ſchon nach dem Geſetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquiſiten dienen kann; dieſem bleibt indeſſen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beiſtand ſich zu wählen, welcher bei dem Gerichte ſeine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet ſich nach Unſeren Geſetzen. Das von den Beiſitzern geſchöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Beſtätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns beſtätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Beſonderes beſtimmen, durch das hieſige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Beſtimmungen der Conföderationsacte nur den Chefs der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer zu, welche wirkliche Beſitzer der Patrimonialherrſchaften ſind; die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen müſſen Uns zur Beſtätigung vorgelegt werden.

einſchlägigen Appellations-Gerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bei einem der

---

13) Alle Vormundſchaften und Curatelen der mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer müſſen bei den einſchlägigen Hofgerichten beſtätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die ſubjicirten Fürſten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältniſſen zum deutſchen Reiche genoſſen haben, können nur durch Unſere Beſtätigung künftig eine Wirkung h. ben, außerdem ſind ſie als erloſchen anzuſehen.

15) Die perſönliche Huldigung der Unſerem Königreiche ſubjicirten Fürſten und Grafen wird vorbehalten. Alle ſind aber verbunden, ſchon jetzt eine Subjectionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzuſenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Beſitzer des Unſerer Souverainität untergebenen Für-„ſtenthums N. (Grafſchaft N., Herrſchaft N., Gebietes N.) getreu „und gehorſam zu ſeyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu ſie „in obiger Eigenſchaft, als getreue und gehorſame Unterthanen Uns „und Unſeren Nachkommen als ihrem allergnädigſten Souverain ver-„pflichtet ſind."

B. Auswärtige Verhältniſſe.

1) Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem ſubjicirten Fürſten, Grafen oder Herrn iſt demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Charakter abzuſenden, oder ſolche von auswärtigen bei ſich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was ſie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müſſen ſie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir ſie ſodann durch Unſere Geſandtſchaften werden vertreten laſſen.

4) Unter dieſer Beſchränkung ſind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche ſie mit auswärtigen Staaten rückſichtlich ihrer darin liegenden Beſitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein ſubjicirter Fürſt oder Graf Beſitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienſtverhältniſſen ſich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufſicht und Geſetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufſicht, ſo wie die allgemeine Geſetzgebung des Souverains erſtreckt ſich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Geſetzen entgegen ſeyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Geſetzgebung iſt, ſo können Privilegien nur bei dem Souverain nachgeſucht werden.

4) Die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; ſollen aber revidirt und mit Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen in Uebereinſtimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten aſſimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Geſetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, ſoll auch in den mediatiſirten Landen eingeführt werden.

D. Staatsjuſtizgewalt.

1) Wenn die ſubjicirten Fürſten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, ſoll ihnen dieſelbe als erſte und reſpective zweite Inſtanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erſte für die Privilegirten verbleiben.

ſtandesherrlichen Häuſer durch Familien=Verträge beſondere Auſträgal=Gerichte eingeführt ſeyn, ſo wird der Souverain dieſelben näher

---

2) Sie ſind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich conſtituirtes Collegium unter dem Namen: Königlich Bayeriſche N. (z. B. fürſtlich Oettingiſche ꝛc.) Juſtizcanzlei, von geſetzmäßig qualificirten Perſonen verwalten zu laſſen. Zu dem Ende

3) müſſen die für die Juſtizverwaltung in der mittleren Inſtanz angeſtellten Individuen nach Berichtigung des Qualificationspunktes bei dem einſchlägigen Hofgerichte durch den Weg des Juſtizminiſteriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Juſtizbeamten werden von den mediatiſirten Herren ohne beſondere Beſtätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediatjuſtizcanzlei bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einſchlägigen Hofgerichte eine Liſte darüber vorzulegen.

6) Dieſer Juſtizſtelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjuſtizcanzleien Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufſicht über die Juſtizpflege entſpricht.

7) An eben dieſe Unſere Juſtizſtellen ſind die von den Mediatjuſtizcanzleien bis zum Straferkenntniſſe einſchlüſſig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntniſſes zur Beſtätigung einzuſenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug iſt bereits beſtimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatiſirten Landen nach den Provincialgeſetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Bayeriſchen Geſetzen, Recht geſprochen.

E. Staatspolizeigewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einſchlägigen oberen adminiſtrativen Landesſtelle entweder unmittelbar oder aus beſonderem Auftrage durch einen Commiſſär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatiſirten Herrn, welcher ſolche durch ſeine nachgeordneten Beamten, jedoch nur nach Unſeren Geſetzen auszuüben befugt iſt. In ſo weit ihm die Polizei zuſteht, kann er ſeine Beamten über Gegenſtände derſelben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte im Sinne der allgemeinen Landesgeſetze Reſolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubensconfeſſion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatiſirten Fürſten und Grafen; jedoch müſſen ſie ſich dabei nach den beſtehenden, und künftig noch zu erlaſſenden Geſetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Beſtätigung Unſerer oberen adminiſtrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts ſteht Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, die unmittelbare Leitung und Aufſicht aber der einſchlägigen Behörde des mediatiſirten Fürſten oder Grafen nach den eingeführten Geſetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundſchafts= und Curatelſachen werden zwar durch die Beamten und durch die Juſtizcanzlei des mediatiſirten Fürſten oder Grafen beſorgt; die geſetzgebende Anordnung darüber aber, ſo wie die obere Aufſicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt iſt, durch die einſchlägige Behörde den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken= und Depoſitenweſens unterſuchen zu laſſen.

7) Die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird von Unſeren oberen Behörden angeordnet und geleitet. Alle

unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen [4]).

Gegenſtände der Local- und Diſtrictspolizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonialherrn nach Unſeren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung ſie verantwortlich ſind, beſorgt.

8) Die Oberaufſicht über Heerſtraßen und Flüſſe, ſo wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Waſſerbaues kömmt Unſerer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizeibehörde überlaſſen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Maut- und Zollgeſetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftweſens, die Beſtätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbsconceſſionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und ſeinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufſicht, die Vollziehung der Geſetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurſes an die obere Landesſtelle, verbleiben dem mediatiſirten Fürſten und Grafen und ſeinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unſerer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erſte Inſtanz in Culturſtreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlaſſen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feueraſſecuranzanſtalt freiwillig iſt, ſo können die in den mediatiſirten Landen bereits eingeführten Feueraſſecuranzſocietäten fortbeſtehen, bis dieſe, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt ſelbſt nachſuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch ſind ſie verbunden, nach Unſeren Forſt- und Jagdordnungen ſich zu achten.

13) Das Medicinalweſen in den mediatiſirten Landen ſteht unter der Anordnung und Aufſicht der einſchlägigen Medicinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienſtperſonal mit Ausweiſung ihrer Qualifikation zur Beſtätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufſicht in dieſem Adminiſtrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staatskirchengewalt.

1) Die oberſte Kirchenpolizei ſteht dem Souverain zu; die mediat — weltlichen und geiſtlichen — Obrigkeiten müſſen die in Kirchenpolizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Conſiſtorien beſtehen, da bleibt dieſen die Verhandlung der Conſiſtorialſachen wie bisher, mithin auch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſeren einſchlägigen Conſiſtorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bei ſtrengen Graden von Correctionen oder bei Dienſtſuſpenſionen an dieſes ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Ausſprüchen des Mediatconſiſtoriums über die **Examina pro ministerio**, über die Präſentationen ꝛc. Recurſe an Unſer Conſiſtorium genommen werden.

c. Alljährlich müſſen an dieſes die Conduitliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

3) Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorialſachen Unſer einſchlägiges Conſiſtorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtsſachen werden bei der Mediat-Juſtizcanzlei verhandelt, von welcher an Unſer einſchlägiges oberſtes Juſtiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieſer Canzlei gehören auch die Dienſtentſetzungen von

§. 7. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauſes durch ſeine Kanzlei

---

Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entſchieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Mediatbehörde; dieſe iſt aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellariſche Ueberſicht derſelben Unſerer Oberbehörde einzuſenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlaſſen werden.

7) Jedem Mediatherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müſſen Unſere Geſetze beobachtet werden.

G. Militärgewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung ſteht, kömmt dem Souverain ausſchließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conſcription nach dem Cantonsreglement und nach den übrigen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen iſt bereits befohlen. Die Vollziehung dieſer Geſetze kann eigenen von Uns aufgeſtellten Commiſſarien, oder in ſo lange dergleichen nicht eingeführt ſind, auch der Mediatcanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatiſirten Fürſten und Herrn iſt geſtattet, ohne Unſere Allerhöchſte Bewilligung Militär zur Bewachung ſeiner Perſon und ſeiner Schlöſſer zu halten. Polizeiwachen kann derſelbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen, wobei er ſich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unſer ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staatsfinanzgewalt und Ausſcheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatiſirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landesſteuern fließen in Unſere Staatskaſſe. — Dergleichen Abgaben ſind als Landesſteuern für den Souverain in Anſpruch zu nehmen:

a. wenn ſie in die Landesſteuercaſſe zeither geliefert worden;
b. wenn ſie nach Simplis, Maaßen ausgeſchrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfniſſen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichsſouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung nur erhoben werden durften zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. In die Cathegorie ſolcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, ſondern auch alle perſönlichen und indirecten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenſchatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von ſeinen Unterthanen eine Conſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, erheben. Wir werden aber auf den Verluſt, den ſie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rückſicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlaſſen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anſtalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chauſſeen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Laſten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausſchläge zur Tilgung der Kriegskoſten und Schuldenzahlung, inſoferne erſtere nicht von den Gemeinden privatim unter ſich geſchehen, ſind zu Unſerer Caſſe zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinſen, in einem beſtändig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeten

vornehmen und erledigen laſſen, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

---

und bei der ſogenannten Ordinäriſteuer in einigen Herrſchaften iſt, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatiſirten Fürſten und Grafen; ſollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, ſo ſind ſie, wie alle übrigen, in Unſere Caſſen einzuziehen.

6) Die Nachſteuer verbleibt den mediatiſirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Conceſſionsgelder, wo ſie die Conceſſionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unſere Caſſe fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es ſoll aber, ſobald es geſchehen kann, eine Berichtigung derſelben vorgenommen, und ein ſo viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Statscuratel der einſchlägigen Landesdirection hat Gutachten zu erſtatten, wie die in den mediatiſirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuſcheiden, zu erheben, und wie das Caſſen- und Rechnungsweſen dabei einzurichten ſey.

10) Es hat in den mediatiſirten Landen keine Steuerfreiheit ſtatt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatiſirten Herren ſind proviſoriſch nach dem Maßſtabe des Steuerbeitrages der Bayeriſchen Stände zu belegen.

12) Die mediatiſirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfniſſen erforderlichen Conſumptibilien; jedoch müſſen ſie ſich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterſchleifes werden getroffen werden.

13) Auch ſind ſie für ſich und ihre Familien von der Entrichtung der Chauſſeegelder innerhalb des mediatiſirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderationsacte veräußert werden, muß, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, ſämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protocolliren.

I. Ausſcheidung der Schulden.

Die verfaſſungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden zwiſchen dem Souverain und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilanz zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b. ſind alle Gemeindeſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c. auch bleiben dem Mediatiſirten ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

K. Ausſcheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage ſeyn von ſolchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Adminiſtration durch förmliche Decrete zeither angeſtellt waren. Diejenigen, welche zum beſonderen Dienſte des Mediatiſirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben dieſen ausſchließend zur Laſt.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältniſſen angeſtellt geweſenen Individuen, als: Kreisgeſandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anſtellung, oder zur Penſionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königl. Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, genießen

---

zur Suſtentation des Kammergerichtes, wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Beſtreitung der Kammerzieler, der Kreiskoſten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Dienſten des Mediatiſirten zur Verwaltung ſeiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm beſoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angeſtellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufſeher ꝛc., werden von dieſem beſoldet oder penſionirt. Die Beſoldungen und Penſionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Adminiſtration des Ganzen angeſtellt, und insbeſondere auf die Steuercaſſe angewieſen waren, fallen dem Souverain zur Laſt, wenn dieſe nicht von dem Mediatiſirten nach dem Artikel 3 für ſeinen Dienſt verwendet werden.

5) Das Militär, ſo wie auch alle Militärpenſioniſten, werden von dem Souverain übernommen, das dienſtfähige wird unter Unſere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Dienſten verwendet, oder auf die Militärcaſſe als Penſioniſten angewieſen.

L. Künftige Anſtellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesſtellen des Souverains.

1) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine paſſende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unſerer Beſtätigung angezeigt, und dabei die bayeriſche Nationalcocarde getragen werden.

2) Sie können nebſt den Localbeamten ein eigenes Collegium für Juſtiz und Polizei unter dem Namen: Juſtizcanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domänialcanzlei anordnen, und dieſelbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzeliſten und Rechnungsverſtändigen beſetzen. Außer dieſen Aemtern und Titeln iſt ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Juſtizverwaltung angeordneten Individuen iſt das Erforderliche Lit. D. Nr. 3 beſtimmt worden.

4) Unſere oberen Landesſtellen oder der von Uns angeordnete Commiſſär erlaſſen unmittelbare Befehle und Weiſungen an die Canzleien der Mediatiſirten, welche verbunden ſind, ſolche entweder ſelbſt, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen; auch erſtatten ſie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unſeren Staaten vorgeſchriebenen Art nach dem Verhältniſſe einer untern Stelle gegen eine höhere, der ſie untergeordnet iſt.

5) Unſere Landesſtellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, ſondern müſſen dieſe allezeit an die Mediatcanzlei richten, welche hienach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlaſſen hat, ſo wie auch dieſe nur an die Mediatcanzleien in der Regel Berichte zu erſtatten haben.

6) Unſere Landgerichte ſtehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatiſirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geſchäftsberührung; was ſie in Beziehung auf dieſe anzuzeigen haben, müſſen ſie der einſchlägigen Landesſtelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch iſt ihnen in Fällen, wo ſie es nothwendig finden, eine Amtscorreſpondenz erlaubt.

7) Die von den mediatiſirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe gegen den Souverain verpflichtet; nebſtdem leiſten ſie den Dienſteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Canzleimitglieder geſchieht durch Unſeren Commiſſär; der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatcanzlei, welche das Verpflichtungsprotocoll nebſt der Ausweiſung der gehörigen Qualification des Beamten an die einſchlägige Landesdirection einzuſenden hat.

die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei der Mediatjuſtizcanzlei, und in zweiter Inſtanz bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle. Bei Entlaſſung und Entſetzung der für die Juſtiz und Polizei angeſtellten Beamten und Räthe muß nach Unſeren Geſetzen verfahren werden.

M. Lehensverband.

1) Wenn mediatiſirte Fürſten und Grafen in dem Unſerer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen beſitzen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen ſind, ſo ſind dieſelben an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſtem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngſten Lehenbriefes und eines Verzeichniſſes aller Lehenſtücke, gebührend zu muthen, und alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

2) Was die Activlehen betrifft, ſo werden ihnen dieſelben ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation an Unſer oberſtes Juſtiztribunal, und die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn. Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſowohl der Mediatherren, als ihrer Herrſchaften in Unſerem Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unſere ſämmtlichen Landescollegien und übrigen Behörden, ſo wie die Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Conſiſtorien, Beamten und ſämmtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſetz zu befolgen. Die Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden beſonders regulirt werden. So wie wegen der Commende Rohr und Waldſtetten mit Rückſicht auf den Art. 33 der Conföderationsacte das Geeignete bereits verfügt iſt.

München, den 19. März 1807.

Max Joſeph. Frhr. v. Montgelas. Auf Königl. Allerh. Bef. v. Flad.

(Reg. Bl. vom J. 1807. St. 13. S. 465.)

Erläuterung der Allerhöchſten Declarationen vom 31. December 1806, und vom 19. März l. Js., über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der der kgl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Beſtätigung ihrer Familienverträge betreffend.

M. J. K. Wir haben in Unſeren beiden Declarationen vom 31. December vorigen Jahres, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen, Herren und Ritter verordnet:

„daß ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen zur „Beſtätigung Uns vorgelegt werden ſollen."

Dabei hatten Wir keineswegs die Abſicht, die Verträge und Familien-Fideicommiſſe, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften eine vollkommene Giltigkeit erhalten hatten, in Hinſicht auf die Privatrechte einer neuen Unterſuchung und Beſtätigung zu unterwerfen; ſondern die vorgeſchriebene Beſtätigung hat nur die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſubjicirten Familien zum Gegenſtande, damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfaſſung des Staates, dem ſie als Unterthanen einverleibt ſind, nicht vereinbarlich wäre, und ſich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelösten Verhältniſſe bezieht.

Die Unterſuchung führt das einſchlägige Appellations-Gericht durch Commiſſarien, unter der Leitung eines Vorſtandes nach den Vorſchriften des Straf-Geſetzbuches.

Nach dieſer Anſicht ſollen Unſere Declarationen Lit. A. §. 5 und 12 verſtanden und angewendet werden.

Unſeren Landesdirectionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, ſämmtlichen in ihren Provinzen angeſeſſenen ſubjicirten Familien, zufolge Unſerer angeführten Verordnung, unter einem Präjudicialtermine von ſechs Monaten, nach Verlauf deſſelben ſie nicht ferner als rechtsgiltig anzuerkennen ſind, die Vorlegung ihrer Familienverträge und Succeſſionsordnungen aufzugeben, und dieſelben mit ihrem Gutachten an Unſer Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe einzuſenden. Unſeren Juſtiztribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns beſtätigten Familienverträge künftig zu erkennen. — München, den 25. Mai 1807.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. 23. S. 889.)

Die der königl. Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürſten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbeſitzer betr.

M. J. K. Da mehrere der Unſerer Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Genoſſen der ehemaligen deutſchen Reichsritterſchaft, welche durch die conſtituirende Acte des rheiniſchen Bundes vom 12. Juli 1806 Unſerer Souveränität ſind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31 der erwähnten Acte, und den ſich darauf beziehenden Punkten Unſerer Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807 bisher noch nicht Genüge geleiſtet haben, ſo finden Wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

I. Diejenigen Mediatiſirten, welche in Unſern Staaten begütert ſind, und obiger Verfügungen ungeachtet, ihr ſtändiges Domicil bisher im Auslande behalten haben, ſind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahres 1811 entweder die ihnen hierunten auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem Generalcommiſſariate des Kreiſes, in welchem ihre Beſitzungen gelegen ſind, die Erklärung abzugeben, daß ſie für ihre Perſon aus dem Unterthansverbande gegen Unſere Krone austreten wollen.

II. In dieſem letztern Falle müſſen ſolche Mediatiſirte ihre im Königreiche gelegenen Beſitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unſern Unterthanen obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume — oder dieſelben an einen andern dieſſeitigen Unterthan, es ſey durch Kauf oder durch Tauſch, erb- und eigenthümlich abtreten.

III. Auf welche Weiſe immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, ſo muß dieſelbe innerhalb ſechs Jahren, vom 1. Jänner laufenden Jahres 1810 an gerechnet, vollzogen ſeyn. In ſoferne ſolche verkaufsweiſe geſchieht, muß übrigens, in Gemäßheit des Art. 27 der rheiniſchen Bundesakte, das zu veräußernde Beſitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erſt in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von ſechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieſes anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen laſſen, gewärtigen Wir ſeiner Zeit über den richtigen Vollzug derſelben die berichtlichen Anzeigen Unſerer einſchlägigen Generalcommiſſäre.

München, den 13. November 1810.

Max Joſeph. Graf v. Montgelas. Auf Kgl. Allerh. Bef. d. G.-Sekr. Baumüller. (Reg. Bl. v. J. 1810. St. 67. S. 1241.)

Auszug aus dem zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bundesvertrag der Rheiniſchen Bundesſtaaten; die durch denſelben ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit verluſtig gewordenen Reichsfürſten, Reichsgrafen, und die Reichsritterſchaft betr.

Art. XXI. S. H. D. der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt ver-

Dieſe Commiſſion hat daher alle Zuſtändigkeiten eines Unterſuchungs=Gerichtes, und erkennt auch in kürzeſter Zeit über die

---

einigt mit ſeinen Staaten: Die Burggrafſchaft Friedberg, um ſie bei Lebzeiten des jetzigen Burggrafen mit der Souveränität allein, nach deſſen Tod aber als volles Eigenthum zu beſitzen.

Art. XXIV. J. J. M. M. die Könige von Bayern und von Würtemberg, J. J. H. H. D. D. die Großherzoge von Baden, von Berg, und von Heſſen=Darmſtadt, S. H. D. der Fürſt Primas, J. J. H. H. D. D. der Herzog und der Fürſt von Naſſau, die Fürſten von Hohenzollern=Sigmaringen, von Salm=Kyrburg, von Yſenburg=Birſtein, und der Herzog von Aremberg, werden alle Souveränitätsrechte ausüben, nämlich: ꝛc. ꝛc.

(Nun folgen die Länder und Herrſchaften, über welche die genannten Souveräne die Souveränitätsrechte ausüben ſollen. Sie hier zu ſpecificiren, wäre theils überflüſſig, theils ohne Nutzen, da mehrere Souveräne entweder nicht mehr exiſtiren, oder durch nachherige Ereigniſſe ſelbſt anderen ſubjicirt worden ſind, überhaupt aber durch Staatsverträge die in der Rheiniſchen Bundesacte genannten Subjectionsgegenſtände vielfache Abänderungen erlitten haben.)

Art. XXV. Jeder der verbündeten Könige und Fürſten nimmt die in ſeinen Beſitzungen eingeſchloſſenen ritterſchaftlichen Güter mit voller Souveränität in Beſitz ꝛc.

Art. XXVI. Die Souveränitätsrechte ſind: Die Rechte der Geſetzgebung, der höchſten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der militäriſchen Conſcription, oder Recruten=Aushebung, und der Auflagen.

Art. XXVII. Die gegenwärtig regierenden Fürſten und Grafen behalten, ein jeder als Patrimonial= und Privateigenthum, alle Domänen, die ſie gegenwärtig beſitzen, ohne Ausnahme: alle herrſchaftlichen und Lehensrechte, welche nicht weſentlich zur Souveränität gehören, namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in Civil= und Criminalfällen, der Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei, der Jagd, des Fiſchfangs, des Bergbaues, der Hammerwerke, der Zehenten, der Lehensleiſtungen, des Patronats und andere dergleichen Rechte, ſo wie die aus beſagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Güter und Domänen ſollen in Anſehung der Auflagen, den Domänen und Gütern der Fürſten desjenigen Hauſes gleichgeſtellt werden, unter deſſen Souveränität ſie kraft des gegenwärtigen Vertrags kommen ſollen, oder im Falle keiner der Fürſten des Hauſes unbewegliche Güter beſäſſe, den Domänen und Gütern der die meiſten Vorrechte genießenden Klaſſe. Die beſagten Domänen und Rechte dürfen an keinen dem Bunde fremden Souverän verkauft, ſo wie auch auf keine andere Weiſe veräußert werden, ohne ſie vorher demjenigen Fürſten anzubieten, unter deſſen Souveränität ſie ſtehen.

Art. XXVIII. In Criminalfällen genießen die jetzt regierenden Fürſten, Grafen und ihre Erben das Recht des Austrägalgerichts, d. h. das Recht, von ihres Gleichen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf Confiscation ihrer Güter erkannt noch vollzogen werden; aber die Einkünfte können während der Lebenszeit eines Verurtheilten eingezogen werden.

Art. XXIX. Die Bundesſtaaten ſollen nicht nur für ihre alten Beſitzungen, ſondern auch für diejenigen Gebiete, welche ihrer reſpectiven Souveränität unterworfen werden ſollen, zur Bezahlung der gegenwärtigen Kriegsſchulden beitragen ꝛc.

Art. XXX. Die beſondern Schulden eines jeden Fürſtenthums, Grafſchaft oder Herrſchaft, welche unter die Souveränität eines der Bundesſtaaten kommen, werden unter genannten Staat und die jetzt regierenden Fürſten oder Grafen nach dem Verhältniſſe der Einkünfte, welche beſagter Staat bezieht, und derjenigen, welche die Fürſten oder Grafen nach vorſtehenden Verfügungen behalten ſollen, vertheilt.

Art. XXXI. Es ſteht dem jetzt regierenden Fürſten, Grafen und

Statthaftigkeit einer proviſoriſchen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelſt Bewachung des Angeſchuldeten an einem anſtändigen Orte vorzunehmen ſich geſetzlich veranlaßt finden.

ihren Erben frei, ihren Wohnſitz zu nehmen, wo ſie wollen; nur muß er in einem mit dem Rheiniſchen Bunde verbündeten, oder alliirten Staate, oder in Beſitzungen ſeyn, welche ſie außerhalb des Gebiets des genannten Bundes mit Souverainität beibehalten. Es ſteht ihnen frei, ihre Einkünfte oder Kapitalien an ſich zu ziehen, ohne daß ſie deßhalb irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden können.

Art. XXXII. Die Perſonen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürſtenthümer, Graf- oder Herrſchaften, die kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainität eines der Bundesſtaaten kommen ſollen, angeſtellt ſind, und die der Souverain nicht für gut fände, in ihren Aemtern zu laſſen, ſollen eine ſolche Penſion erhalten, wie die Geſetze und Verordnungen dieſes Staates dem Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Art. XXXIII. Die Glieder der Ritter- oder geiſtlichen Orden, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags außer Beſitz geſetzt oder ſäculariſirt werden können, ſollen eine jährliche, lebenslängliche Penſion erhalten, welche ihren gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen iſt, und welcher die Güter, deren Nießbrauch ſie hatten, zum Unterpfande dienen. (Die Ueberſetzung iſt nach Döllingers V. S.)

(D. IV. S. 29. cf. R. Bl. 1807. St. 3. S. 114. sq.)

Auszug aus der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der XIV. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

(Meyers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nr. XXXV. S. 164. D. IV. S. 33.)

Beſchluß der Bundesverſammlung vom 18. Auguſt 1825, betreffend den Rang und Titel der vormals reichsſtändiſchen, jetzt ſtandesherrlich untergeordneten Familien, und das Prädicat Durchlaucht für die unter ihnen befindlichen Fürſten.

Ferner wurde auf Präſidialantrag der in der 22. dießjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protocoll vom 18. dieſes Monats aufgenommene Beſchluß über die Courtoiſie für die mediatiſirten Fürſten in das heutige offene Protocoll übertragen; — daher

Beſchluß:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben ſich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsſtändiſchen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern angemeſſener Rang und Titel gewährt, und den Fürſten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde.

(Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutſchen Bundes Nr. XXXII. S. 523. D. IV. S. 33.)

Das Standesgericht wird vom Könige in der Reſidenzſtadt angeordnet, und nach den Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches aus

---

Beſchluß der Bundesverſammlung vom 13. Februar 1829, enthaltend die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" an die Häupter der vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien.

Beſchluß:

Nachdem die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands ſich in dem Beſchluſſe vom 18. Auguſt 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsſtändiſchen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuſern angemeſſener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieſes Beſchluſſes den Häuptern dieſer Fürſtlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; ſo wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien die nachgeſuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt.

(Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutſchen Bundes Nr. XXXIII. S. 524. D. IV. S. 34.)

Die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betr.

L. K. Wir finden Uns bewogen, den Häuptern der im beigefügten Verzeichniſſe benannten, Unſerer Souverainität untergebenen, vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht" in Gemäßheit Unſerer dießfalls bereits bei der deutſchen Bundesverſammlung abgegebenen Erklärung, und in Rückſicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar l. J. zu Stande gekommene Vereinbarung allergnädigſt zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieſelben von Unſeren Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Wir laſſen ſonach das Verzeichniß der Unſerer Souverainität untergebenen, vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien zur allgemeinen Kenntniß bringen. — Rom, den 22. April 1829.

(Reg. Bl. 1829. St. 19. S. 353.)

Verzeichniß ſämmtlicher der königl. Bayeriſchen Souverainität untergebenen ehemals reichsſtändiſchen Grafen.

A. Grafen, die in Bayern domicilirt, und mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen begütert ſind.

1. Graf von Caſtell.
2. Graf Fugger von Glött.
3. Graf Fugger von Kirchheim.
4. Graf Fugger von Nordendorf.
5. Graf von Ortenburg.
6. Graf von Rechtern-Limpurg.
7. Graf von Schönborn.
8. Graf von Waldbott-Baſſenheim.

B. Grafen, die zwar außer Bayern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen daſelbſt begütert ſind.

9. Graf von Erbach-Wartemberg-Roth wegen Eſchau (domicilirt im Großherzogthum Heſſen).
10. Graf von Stadion wegen Thannhauſen (domicilirt in Oeſterreich).

2) cf. a. V. v. 20/7. 27. die Trauerordnung btr. R. Bl. St. 29. S. 505.

Das Trauergeläute für den verſtorbenen Fürſten N. N. betreffend.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 4. December vorigen Jahres (das Trauergeläute für den verſtorbenen Herrn Fürſten N. N. btr.) wird der königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., erwidert, daß das ſtandesherrliche Vorzugsrecht des Trauergeläutes (Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 4) ſich lediglich auf ſtandesherrliche Beſitzungen beziehen könne, bei jenen Mediatbeſitzungen hingegen, wo dieſe Standesherren lediglich gutsherrliche Rechte hergebracht haben, die Beilage VI. zur Verfaſſungs-

ſechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeſchuldigten zuſammengeſetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von

---

Urkunde §. 24 in Anwendung komme, wobei die Ehrenrechte des Kirchenpatrones nach dem Herkommen zu beurtheilen ſind.

München, den 22. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 37.)

Die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemiſchten Orten und bei außerordentlichen Veranlaſſungen betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung wird folgende Entſchließung ertheilt: Auf die beiden Berichte vom 3. Januar und 3. März d. J., die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemiſchten Orten und bei außerordentlichen Veranlaſſungen betreffend, wird der königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

Das Recht, bei feierlichen Anläſſen durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte in den Kirchen anzuordnen, iſt nach den Beſtimmungen des Edictes II. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 35 ein Ausfluß der Staatshoheit, und ſtehet daher dem Regenten allein zu.

Nur für das Staatsoberhaupt und deſſen Familie iſt auch das Kirchengebet zu verrichten, und nur bei deſſen Ableben ein allgemeiner Trauergottesdienſt in den Kirchen des Landes abzuhalten.

Dieſe Regel unterliegt jedoch zwei Beſchränkungen, die aber als ſolche ſtrenge auszulegen ſind. Es iſt nämlich:

1) den Standesherren durch den §. 4 des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde mit Rückſicht auf die denſelben früher zugeſtandene Landeshoheit das zweifache Ehrenrecht eingeräumt worden, daß

   a. das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des ſtandesherrlichen Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werde: dann daß

   b. für dieſelben ein Trauergottesdienſt in den Pfarrkirchen des ſtandesherrlichen Gebiets, nebſt dem Trauergeläute, ſtattfinde.

   Dieſe Ehrenvorzüge ſind jedoch, wie den königl. Kreisregierungen bereits durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 22. Januar 1822 eröffnet worden iſt, auf das ſtandesherrliche Gebiet beſchränkt, und können in den zu dieſem Gebiete gehörigen gemiſchten Ortſchaften nur dann angeſprochen werden, wenn die Pfarrkirche ſtandesherrlich iſt.

   Eine Ausdehnung der erwähnten Vorzüge iſt unzuläſſig, und es ſtehet daher auch die Anordnung außerordentlicher Gebete den Standesherren nicht zu.

2) Eine zweite Ausnahme kann nach §. 24 des Edictes VI. zur Verfaſſungs-Urkunde da ſtattfinden, wo adeliche oder nichtadeliche Gutsherren als Kirchenpatrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben.

Zu dieſen Ehrenrechten gehört an manchen Orten auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebet eingeſchloſſen werde, und daß auf deſſen Verlangen bei beſonderen Veranlaſſungen ein Gebet in der Patronatskirche oder bei deſſen Tode eine eingeſchränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieſer Patronatskirche ſtattfinde.

Sowohl die Standesherren in den nicht ſtandesherrlichen Beſitzungen als auch die Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels auf ihren früherhin reichsritterſchaftlichen Gütern ſind nur nach den angeführten Beſtimmungen des §. 24 im Edicte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde zu beurtheilen, und es iſt dabei die Frage, ob in Anſehung der angeſprochenen Ehrenrechte ein Herkommen als rechtlich begründet anzuerkennen ſey, und wie weit ſich daſſelbe erſtrecke? lediglich nach den dießfalls an jedem Orte geltenden geſetzlichen Vorſchriften — mithin in den altbayeriſchen Gebietstheilen nach Cod. civ. P. I. Cap. 2 §. 15 zu entſcheiden.

Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorſitz und die Leitung hat in erſter Inſtanz ein Präſident des Ober=

Hinſichtlich der Dauer des Trauergeläutes wird auf die hierüber unterm 18. Dezember 1824 erlaſſene Entſchließung hingewieſen.

Die königl. Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und jeder unbefugten Ausdehnung der in dem Edicte IV. §. 4 und dem Edicte VI. §. 24 anerkannten Ehrenrechte der Standesherren und der im Beſitze des Kirchenpatronats befindlichen Gutsherren auf geeignete Weiſe zu begegnen.

München, den 24. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Kreisregierung N. alſo ergangen.

(D. IV. S. 38.)

Den Vollzug des §. 4 des vierten conſtitutionellen Edictes, in specie die kirchlichen Ehrenrechte der Standesherren betreffend.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 28. praes. 30. Auguſt d. J. in rubricirtem Betreffe wird unter Remiſſion der Berichtsbeilage folgende Entſchließung ertheilt.

Nachdem der §. 4 des IV. Edicts zur Verfaſſungs=Urkunde ganz allgemein von Städten, Märkten und Dörfern ſpricht, welche den Standesherrlichen Häuſern gehören, die den Mitgliedern derſelben zu erweiſenden Ehren, und zuſtehenden Ehrenrechte alſo nicht ausſchließend auf ſolche ſtandesherrliche Beſitzungen beſchränkt ſind, welche zur Zeit der Mediatiſirung bereits ein Beſtandtheil der Standesherrſchaft waren, auch Ehrenrechte rein perſönlicher Natur ſind, ſo kann es keinem Anſtande unterliegen, daß die im §. 4 des IV. Edicts erwähnten Ehrenrechte auch allen Standesherren in ſolchen Beſitzungen zukommen, wo ſie Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte ſpäter erworben, wenn ſie auch nicht zu dem urſprünglichen ſtandesherrlichen Gebiete gehörten.

München, den 4. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen königl. Regierungen dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 40.)

Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherren und ihrer Familienglieder resp. die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papieres von Seite der ſtandesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des §. 4, Abſ. 2 der Beil. IV. zur Verfaſſungs=Urkunde betr.

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 27. v. Mts. unter Rückgabe der Beilagen zur Entſchließung erwidert, daß die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papiers bei amtlichen Ausfertigungen ſtandesherrlicher Stellen und Behörden in dem im §. 4, Abſchn. 2 der IV. Verfaſſungs=Beilage bezeichneten Falle einem Bedenken nicht unterliege, indem hierin nur ein weſentliches Merkmal der den gedachten Stellen und Behörden durch obige Verfaſſungs=Beſtimmungen ausdrücklich geſtatteten Trauer enthalten iſt.

München, den 16. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen königl. Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 40.)

Die Bitte des Reichsrathes Grafen N. N. um Leuteration des §. 4 der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde in Betreff des Trauergeläutes betr.

A. B. S. M. K. Die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erhält die Weiſung, dem Herrn Reichsrathe Grafen N.

Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Miniſter der Juſtiz, in ſeiner Eigenſchaft als Großrichter.

N. auf ſeine Anfrage vom 5. Febr. d. Js., ob die im §. 4 des IV. Edicts zur Verfaſſungs-Urkunde den Nachgebornen aus ſtandesherrlichen Häuſern bewilligte Feierlichkeit eines vierzehntägigen Trauergeläutes auch für die verſtorbenen Gemahlinnen derſelben ſtatt finden dürfe, Folgendes zu eröffnen.

Da die Gattinnen geſetzlich alle Standes- und Ehrenvorzüge ihrer Gatten theilen, da das den Standesherren bewilligte Trauergeläute ein Standes-Ehrenrecht iſt, und in dem Stande ſelbſt ſeinen Grund hat, da das Edict IV. zur Verfaſſungs-Urkunde nirgends eine Beſtimmung enthält, woraus in dem concreten Falle eine Ausnahme von obiger Regel gefolgert werden könnte, vielmehr der §. 1 des erwähnten Edictes bei Feſtſetzung der Standes-Verhältniſſe der Mediatiſirten ausdrücklich die Geſammtfamilien, alſo alle aus dem Familienſtande nicht getretenen Familienglieder im Auge hat, eine nochmalige Erwähnung der Gemahlinnen im bezüglichen Paragraphe des IV. Edicts aus dem Grunde aber nicht als nothwendig erſcheint, weil die Anführung derſelben bei dem Haupte der ſtandesherrlichen Familien nur eine ausdrückliche Beſtätigung des allgemeinen, obenberührten geſetzlichen Rechtes der Gattinnen iſt, deren Wiederholung in andern ſpeziellen Fällen jedenfalls überflüſſig wäre, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß beſagter Herr Graf das vierzehntägige Trauergeläute für die verſtorbene Gemahlinn ſeines Bruders anordnen dürfe, dagegen kann von einem Trauergeläute bei den außerhalb der Familie verehelichten Töchtern ſtandesherrlicher Familien keine Rede ſeyn.

München, den 12. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 39.)

3) Die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seite der Standesherren resp. die Erholung der allerhöchſten Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs hiezu nach Maaßgabe des §. 5 der IV. Verfaſſungs-Beilage betr.

A. B. S. M. K. Es hat ſich die Frage ergeben:

„ob die Mitglieder der ſtandesherrlichen fürſtlichen und gräflichen Häuſer, welche mit vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen in Bayern begütert ſind, verbunden ſeyen, zu der Annahme fremdherrlicher Decorationen die beſondere allerhöchſte Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs einzuholen.“

Der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird deßfalls auf den Grund allerhöchſten unterm 28. Januar dieſes Jahres geſchöpften Beſchluſſes eröffnet, was folgt:

1) Mitglieder ſtandesherrlicher Familien, welche zu Seiner Majeſtät dem Könige in beſonderen Dienſtverhältniſſen ſtehen, oder aus ſolchen Verhältniſſen von der Staatscaſſe Penſionen beziehen, unterliegen auch nach §. 5 der IV. Verfaſſungs-Beilage den allgemeinen Pflichten der Civil- und Militärbedienſteten, und ſind ſomit gehalten, die Allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Ehrenzeichen gehörig nachzuſuchen.

2) Gliedern ſtandesherrlicher Häuſer, welche in ſpeciellen Verhältniſſen der erwähnten Art nicht ſtehen, oder aus denſelben getreten ſind, kömmt mit dem verfaſſungsmäßigen unbeſchränkten Rechte, nach freier Wahl in die Dienſte jedes zu dem deutſchen Bunde gehörigen oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staates zu treten, auch das Recht zu, auswärtige Decorationen ohne Einholung einer beſonderen Allerhöchſten Bewilligung anzunehmen, wogegen ſich dieſelben ſelbſt berufen fühlen werden, die erfolgte Annahme einer ſolchen Decoration, wie es auch bisher ihrerſeits ſtets bereitwillig geſchehen iſt,

Zwei Ober=Appellations=Gerichtsräthe werden in beiden Inſtanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte geheime Secretäre des Staats-Miniſteriums der Juſtiz führt das Protokoll.

Die Unterſuchungs=Commiſſion ſchickt die Acten ſowohl nach geſchloſſener General=Unterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammenberuft.

Das von den Gerichts=Beiſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations=Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil=Strafrechtsſachen iſt das treffende Appellations=Gericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz; für Berufungen aber das Ober=Appellations=Gericht die zweite Inſtanz.

§. 9. Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien=Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

---

durch unmittelbare Anzeige zur Kenntniß Seiner Königlichen Majeſtät zu bringen.

München, den 9. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, K. d. I., ergangen.

(D. IV. S. 41.)

4) Den Gerichtsſtand des Fürſten N. N. in adminiſtrativen contentiöſen Fällen betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 11. v. Mts. wird der königl. Regierung (Kammer des Innern) erwidert, daß in der Streitſache der Gemeinde N. N. gegen den Herrn Fürſten N. N. wegen Weidrechtsentſchädigung in erſter Inſtanz das einſchlägige Untergericht, in deſſen Bezirke das ſtreitige Object liegt, competent ſey, indem der den Standesherren in Civilrechtsſachen eingeräumte privilegirte Gerichtsſtand auf dieſen adminiſtrativ contentiöſen Gegenſtand keine Anwendung findet.

München, am 15. Juni 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

(D. IV. S. 42.)

§. 10. Die Vormundſchaften der ſtandesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Appellations-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurſes an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Oberaufſicht über ſtandesherrliche Vormundſchafts-Sachen wird dem königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz vorbehalten, welches zu dieſem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11. Die Standesherren genießen für ſich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlöſſern, welche ſie bewohnen, ſollen ſie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königl. Truppen befreit ſeyn.

§. 13. Ihnen iſt geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſind, in den Schlöſſern ihres Wohnſitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren ſind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienſteseid ſich leiſten zu laſſen, auch die in ihrem Gebiete anſäßigen Unterthanen auf Gehorſam und Erfüllung der denſelben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtesverhältniſſe zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn; auch ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen iſt geſtattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden königl. Geſetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch beſondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 18. In den ſtandesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den beſtehenden Geſetzen Recht geſprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkürlichen, ſo wie der ſtreitigen in erſter Inſtanz, geſchieht durch Behörden, welche mit den königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zu-

ſtändigkeit haben, und Stadt- und Herrſchafts-Gerichte heißen ſollen.

In ſtrafrechtlichen Fällen ſtehet denſelben mehr nicht als die Unterſuchung zu. Die geſchloſſenen Acten werden an das einſchlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingeſendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich conſtituirtes, aus geſetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig beſoldeten Mitgliedern, in vorgeſchriebener Anzahl zuſammengeſetztes Collegium unter dem Namen Juſtiz-Kanzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Inſtanz geht hievon in Civil-Strafrechtsſachen an das Appellationsgericht des einſchlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, ſo wie in Civilſachen an das Königl. Ober-Appellations-Gericht.

§. 21. Die für die Juſtiz-Verwaltung in der mittlern Inſtanz angeſtellten Individuen, müſſen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte durch den Weg des Staats-Miniſteriums der Juſtiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Juſtiz-Beamten werden von den Standesherren ohne beſondere Beſtätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. die Juſtizkanzlei, oder in deren Ermangelung das einſchlägige Appellationsgericht haben (?) bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellationsgerichte eine Liſte darüber vorzulegen, ſondern auch ſo viel dieſe Juſtizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikations-Beweiſen eben dieſem oberſten Gerichtshofe anzuzeigen. 5)

5) Die Entlaſſung des Landgerichts-Actuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienſte und Einweiſung in ſeine neue Stelle als fürſtlich N.ſcher Herrſchaftsrichter zu N. betreffend.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes wird auf die Berichte vom 11. Juli und 16. Auguſt d. J. im bezeichneten Betreffe erwidert, daß nur von der Förmlichkeit der Verpflichtung und Vorſtellung ſtandesherrlicher Juſtizbeamten, die zugleich Polizeibeamte ſind, durch die Königl. Kreisregierung Umgang zu nehmen ſey, übrigens aber derſelben frei ſtehe, die Amtsextradition, wenn ſie es für nöthig findet, durch einen Commiſſär aus ihrer Mitte vornehmen zu laſſen.

München, den 11. September 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

(D. IV. S. 45.)

Die Zuſtändigkeit der oberſten Kreisſtelle bei Extradition ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte betr.

A. B. S. M. K. Auf die Anfrage einer Königl. Kreisregierung, K. d. J., wie bei Extradition ſtandesherrlicher, einer Juſtizcanzlei nicht untergebener Herrſchaftsgerichte in Anwendung des §. 23 der IV. Verfaſſungs-Beilage und des §. 81 der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zu verfahren ſey, haben Seine Majeſtät der König zu entſcheiden geruht:

§. 24. Die ſtandesherrlichen Juſtizſtellen ſind der Oberaufſicht des Ober=Appellationsgerichts unterworfen, dem es zuſteht, von den Acten derſelben Einſicht zu nehmen, und mit Genehmigung des

---

„daß dem durch die Königl. Kreisregierung, K. d. J., abzuordnenden Extraditionscommiſſär nach Maaßgabe des oben erwähnten §. 23 der „IV. Verfaſſungs=Beilage von Seite des einſchlägigen Kreis=Appellationsgerichtes zur Vornahme des Einpflichtungsactes und zu Erholung „der Qualificationsbeweiſe ein ſpecielles Commiſſorium auszuſtellen und „daß das hienach auch als Appellationsgerichtscommiſſär erſcheinende „Regierungsmitglied zu beauftragen ſey, ſich bezüglich dieſer Puncte, ſo„wie in Hinſicht auf das Juſtizreſſort ſpeciell als Commiſſär des Königl. „Appellationsgerichts zu geriren.“

Das Königl. Appellationsgericht wird hienach vorkommenden Falles das weitere Geeignete benehmlich mit der Königl. Kreisregierung verfügen, welcher durch das Königl. Staatsminiſterium des Innern die nöthige Weiſung zugehen wird. — München, den 29. October 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

(D. IV. S. 49.)

Die Ernennung des Landgerichts=Actuars N. als Herrſchaftsrichter zu N. N., dann die Einweiſung und Verpflichtung der ſtandesherrlichen Herrſchaftsrichter als Polizeibeamten betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königl. Regierung wird derſelben im bezeichneten Betreffe erwidert, daß bei den Beſtimmungen des §. 23 der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde von einer zweiten Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten, welche zugleich Polizeibeamte ſind, durch die Regierungsſtelle Umgang zu nehmen ſey, wobei es ſich jedoch verſteht, daß daſelbſt die Qualifikation des Beamten vorerſt anerkannt ſeyn muß.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 1047.)

Die Beſetzung der Actuarsſtelle beim Herrſchaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung wird auf ihre Berichte vom 8. März und 15. April d. J., die Beſetzung der Actuarsſtelle beim Herrſchaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betreffend, unter Remiſſion der Beilagen Folgendes erwidert:

1) Es iſt eine vollkommen gegründete Verfügung, daß die Königl. Regierung die Herren Grafen von N. aufgefordert hat, den Actuar N. in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen, und demſelben eine fixe Beſoldung von ſechshundert Gulden beizulegen, oder ihn bis dahin von aller ſelbſtſtändigen Richteramtsfunction entfernt zu halten.

2) Hinſichtlich der Verpflichtungsformel iſt

a. diejenige, welche die Regierung mit ihrer Entſchließung vom 24. December v. J. den Herren Grafen mitgetheilt hat, wahrſcheinlich diejenige vom 10. Februar 1815, und ſo fern kann dagegen nichts erinnert werden.

b. Den Herren Grafen N. darf nicht geſtattet werden, daß ſie den ihnen zu leiſtenden Dienſteid mit dem Huldigungs= und Verfaſſungseid auf die Weiſe, wie geſchehen, vermiſchen.

Auch der Richtereid wird dem Könige und dem Staate, nicht dem Gerichtsherrn geleiſtet. Deßwegen haben die Appellationsgerichts=Commiſſäre, welche ſtandesherrliche Herrſchaftsrichter in Ermanglung einer Juſtizcanzlei einzuweiſen und zu verpflichten hatten, lediglich die Verpflichtung dieſer Beamten als Richter nach den ihnen obliegenden Pflichten und der Vorſchrift Titel X. §. 3 der Verfaſſungs=Urkunde, — falls dieſer Eid nicht

Staats-Miniſteriums der Juſtiz auf vorgängig dahin erſtatteten Bericht, Viſitationen anzuordnen, insbeſondere den Zuſtand des Pupillen- ſo wie des Hypotheken- und Depoſitenweſens unterſuchen zu laſſen.

§. 25. Den Standesherren iſt zwar geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen, insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts- Depoſiten- und Hypothekenweſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können; jedoch dürfen ſich dieſelben in die Rechts-Entſcheidungen ihrer Gerichtsſtellen keineswegs einmiſchen. Das Begnadigungsrecht ſteht allein dem Souverain zu.

III. Polizeiverwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche ſie durch ihre einſchlägige Beamte nach den Geſetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreiſe gehören hiernach: die Gegenſtände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Geſundheitspolizei; die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Beſtätigung der Gemeinde-Vorſteher und Communal-Beamten, die Aufſicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Waſſerbau, die unmittelbare Aufſicht und Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, die Landescultur, den Handel und das Zunftweſen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, ſowohl in den ſtandesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conſcriptions- und Marſchweſen, ſo wie andere Militär-Angelegenheiten, ſoweit dieſe zum Geſchäftskreiſe der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Lokal- und Diſtriktspolizei über ihre Mediatunterthanen [6]).

ſchon vorher abgelegt war — vorzunehmen, dem Standesherrn aber zu überlaſſen, dem Beamten den Eid über den Privatdienſt und die ſich darauf beziehenden Verbindlichkeiten ſelbſt abzunehmen.

Ob der Revers in Betreff der geheimen Geſellſchaften dem Actuar N. abgenommen worden, iſt aus den Anlagen nicht erſichtlich.

München, den 25. Juni 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 1048.)

6) Die Reclamationen der Herren Fürſten von N. wegen der Polizei in den gemiſchten Orten N. N. betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben ſich durch allerhöchſt Ihren Staatsrath über die Reclamationen der Herren Fürſten von N. N. wegen der Polizei in gemiſchten Orten umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und unterm 26. Mai d. Js. allergnädigſt beſchloſſen, daß

1) rückſichtlich der Ortspolizei der §. 85 des Edictes VI. noch ferner zur Richtſchnur zu nehmen ſey; dagegen könne

2) das Recht der Diſtrictspolizei den Herrſchaftsgerichten N. N. nur in Anſehung der ſtandesherrlichen Mediat-Unterthanen,

§. 27. Sie haben nebſtdem die Aufnahme neuer Unterthanen chriſtlicher Glaubens-Confeſſionen und Juden, jedoch müſſen ſie hiebei nach den Geſetzen ſich richten.

nicht aber in Anſehung der unmittelbar Königlichen Unterthanen zugeſtanden; jedoch könne

3) die Diſtrictspolizei auch über Königliche Unterthanen den benannten Herrſchaftsgerichten aufgetragen werden, aber nur unter der im §. 85 des Edictes VI. enthaltenen Vorausſetzung, und nur in ſoweit, als ein ſolcher Auftrag unabweislich nothwendig erſcheint, um eine ſchädliche Zerreißung, Stockung und Verwirrung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung zu verhüten.

Uebrigens ſeyen

4) die vorſtehenden Directiven (1 bis 3) auch in andern als den genannten Orten, wenn darin Königl. Unterthanen mit ſtandesherrlichen Mediat-Unterthanen zuſammen treffen, zur Anwendung zu bringen.

München, den 21. Juni 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 58.)

Die Beſchwerde-Vorſtellung des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein, die Einziehung ſtandesherrlicher Gerichts-Saſſen auf dem Grunde des §. 28 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr.

A. B. S. M. K. Die Königl. Regierung ſucht (in ihrem Berichte vom 15., erhalten 29. v. Mts.) in Betreff der Beſchwerdevorſtellung des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein, die Einziehung ſtandesherrlicher Gerichts-Saſſen auf dem Grunde des §. 28 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betreffend, die Einziehung der bisher unbeſtritten von dem Herrſchaftsgerichte Wallerſtein ausgeſtellten (ausgeübten?) Gerichtsbarkeitsrechte über einige Staatsgrundholden zu Baldingen, Löpfingen und Ehringen durch die Beſtimmungen der §§. 85 und 136 des VI. Edicts zur Verfaſſungs-Urkunde und aus früheren Vorgängen in ähnlichen Fällen zu rechtfertigen.

Die Königl. Kreisregierung befindet ſich aber hierin auf einer ganz irrigen Prämiſſe. Die Verhältniſſe der Standesherren ſind nicht durch die VI., ſondern durch die IV. Verfaſſungs-Beilage geregelt. Dieſe Beilage wurde in Folge einer im Mai 1818 zwiſchen der Staatsregierung und den ſtandesherrlichen Bevollmächtigten gepflogenen Unterhandlung von den Standesherren als genügender Vollzug der deutſchen Bundesacte förmlich anerkannt und von der Staatsregierung als ſolcher Vollzug, der deutſchen Bundesverſammlung übergeben. — (Protocoll der deutſchen Bundesverſammlung vom 1. Juni 1818 §. 133.)

Das VI. Edict bezieht ſich hinſichtlich der Standesherren auf die erwähnte Beilage und erklärt ſeine Anordnungen für die Standesherren nur in ſo ferne obligatoriſch, als nicht für ſelbe in der IV. Verfaſſungs-Beilage und in der Declaration vom 19. März 1807, beſondere und höhere Rechte ausgeſprochen ſind. Eben ſo erklärt ſie ihre Anordnungen für die Reichsritterſchaft nur in ſo ferne verbindlich, als dieſe nicht vermöge der Declaration vom 31. Dec. 1806 beſonders höhere, mit der Verfaſſungs-Urkunde vereinbare Rechte bereits beſaßen.

Das VI. Edict gilt daher

I. Für die Standesherren nur in Subſidium
   a) der vierten Verfaſſungsbeilage, und
   b) wo dieſe ſchweigt, der Declaration vom 19. März 1807 und

II. für die ehemalige Reichsritterſchaft nur in Subſidium, vorbehaltlich der beſondern höhern durch die Declaration vom 31. December 1806 zugeſtandenen mit der Verfaſſungs-Urkunde vereinbarlichen Rechte.

Dieſe Anordnungen der Verfaſſung gingen in genauer Folgerung aus den feierlich von dem bayeriſchen Staate eingegangenen Staatsverträgen,

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit

---

nämlich aus dem Art. 14 der am 18. Juni 1816 von Seiner Majeſtät ſanctionirten und am 23. Juli 1817 durch das Regierungsblatt publizirten deutſchen Bundesacte (R. Bl. 1817. S. 652) hervor, welche ſchon am 8. Juni 1815 den Standesherren ihren Rechts-Umfang in allen deutſchen Staaten nach der als Norm erklärten Königl. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 und den ehemals reichsunmittelbaren Adel gewiſſe Vorrechte vorbehaltlich des zu bewirkenden Einklanges zwiſchen ſelben und den Landesgeſetzen auf völkerrechtlichem Wege erhalten und verbürgt hatte.

Als ein ſolches beſonderes und höheres Recht erſcheint aber die den Standesherren zuerkannte Gerichts- und Polizeigewalt, indem das IV. conſtitutionelle Edict (§. 26) ihnen dieſelbe ausdrücklich, und zwar ohne die in dem VI. Edicte für die übrigen Patrimonialgerichte gegebenen Clauſeln für den ganzen Umfang ihres früheren Gebietes zuſpricht und garantirt. Und beſtünden dieſe §§. des IV. Edicts nicht, ſo wäre das beſondere höhere Recht, nämlich die unbedingte Belaſſung der früher beſeſſenen niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, dann der früher beſeſſenen Lokal- und Diſtriktspolizei durch die ſubſidiär geltende Declaration vom 19. März 1807 begründet, indem dieſe lit. D. §. 1 und lit. E. §§. 2 bis incluſive 13, Juſtiz und Polizei der Standesherren unbedingt, und zwar durchaus nach dem Beſitzſtande des Mediatiſirungs-Momentes belaſſen hatte.

Von Anwendung des §. 28 des VI. conſtitutionellen Edictes auf einzelne Gerichtsholden in Baldingen, Löpſingen und Ehringen kann daher ſchon nach den für die Standesherren beſtehenden ſpeciellen Rechtsverhältniſſen keine Rede ſeyn. Uebrigens handelt es ſich in Concreto nicht blos um die Rechte des fürſtlichen Hauſes Oettingen-Wallerſtein als Standesherrſchaft, ſondern um ein, allen Herrſchaftsgerichten ohne Ausnahme gemeinſames Verfaſſungsrecht, da der §. 28 des VI. conſtitutionellen Edicts lediglich die Patrimonial-Gerichte berührt, wie dann nicht nur alle von 1818 bis 1826 erlaſſenen Vollzugsbefehle in ſolchem Sinne verfuhren, ſondern insbeſondere auch die inſtructiven Normen vom 19. September und 12. October 1826 in ihrem §. 56 ausdrücklich erklären:

„daß die Herrſchaftsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit an die „in dem §. 28 des Edicts VI. enthaltenen Beſchränkungen, insbeſondere rückſichtlich der Königlichen Grundholden nicht gebunden ſeyen."

Die Königl. Regierung wird bei ſo klaren Verhältniſſen die beſchwerende Verfügung vom 7. September d. Js. bezüglich auf die Einziehung der Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Staates in den herrſchaftsgerichtlich Wallerſtein'ſchen Orten Baldingen, Löpſingen und Ehringen geeignet und ungeſäumt zurücknehmen, und in allen vorkommenden Fällen ſtreng nach den hier entwickelten von allen Miniſterien ſeit 1818 gleichmäßig feſtgehaltenen Geſichtspunkten verfahren.

Uebrigens wurde ungerne wahrgenommen, daß die Königliche Kreisregierung ohngeachtet der lauten Beſchwerden der Stände von 1828 und ohngeachtet der in Würdigung dieſer Beſchwerden ertheilten Königl. Befehle, noch immer gegen den Beſitzſtand der Gutsherren via facti vorſchreitet. Dieſelbe wird daher gleichzeitig wiederholt beauftragt, auch bezüglich auf die Gerichtsbarkeit des Adels nur nach geſammelten unzweideutigen Beweisgründen und nach erhaltener Genehmigung zu verfahren und hierdurch der Competenz-Verordnung vom 9. December 1825 §§. 68 und 69, (R. Bl. S. 1000) dann vom 17. December 1825 §. 17. a., (R. Bl. S. 1057) in ihrem vollen Umfange zu genügen.

München, den 19. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den K. Regierungen des Oberdonau-, Obermain- und Untermainkreiſes. (D. IV. S. 59.)

Berückſichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanſtalten und unter Beobachtung der darüber beſtehenden Verordnungen.

Die den Anzeigen des ſtandesherrlichen Forſtperſonals zukommende Beweiskraft betr.

A. B. S. M. K. Dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Herrn Karl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, wird auf ſein an das unterfertigte Staatsminiſterium unter dem 12. Juli d. Js. eingereichtes Geſuch um Mittheilung einer die Glaubwürdigkeit der Anzeigen des ſtandesherrlichen Forſtperſonals betreffenden Miniſterial-Entſchließung erwidert, daß, da den Standesherren nach lit. E. Ziff. 2 und 12, und lit. L. Ziff. 1. der Declaration vom 19. März 1807, dann nach den Beſtimmungen der hiemit übereinſtimmenden vierten Verfaſſungsbeilage das Recht zuſteht, das zur Handhabung der vorbehaltenen Forſt- und Jagdpolizei erforderliche Amtsperſonal ſelbſt zu beſtellen — den Anzeigen dieſes Perſonals, unter der Vorausſetzung der verordnungsmäßigen Qualification und vorſchriftsmäßigen Verpflichtung, eben dieſelbe Glaubwürdigkeit, wie jenen der unmittelbaren Königl. Beamten und öffentlichen Diener ſchon nach den allgemeinen in den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Bd. III. S. 147. Ziff. 10, und in dem Strafgeſetzbuche ſelbſt Theil II. Art. 283 ſanctionirten Grundſätzen zukommen müſſe; daß aber eben dieſes auch noch ſpeciell in einer unterm 3. Mai 1829 bezüglich der Rügethätigung in dem zur gräflich N.'ſchen Herrſchaft N. gehörigen N. Forſte an die Regierung des Untermainkreiſes erlaſſenen Miniſterialentſchließung, ſo wie in dem Miniſterialausſchreiben vom 22. April v. Js., die forſtpolizeiliche Aufſicht in den Gemeinde- und Stiftungs-, dann den Privatwaldungen anerkannt worden ſey. —

München, den 16. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An den erblichen Reichsrath ꝛc. Herrn Karl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 80.)

Die Beſchwerdevorſtellung des Herrn Fürſten N. N. wegen Uebertragung der Militärconſcription in dem gemiſchten Orte N. an das Landgericht N. betr.

A. B. S. M. K. Die Beſchwerdevorſtellung des Herrn Fürſten N. N. wegen Uebertragung der Militärconſcription in dem gemiſchten Orte N. an das Landgericht N. folgt hiebei im Duplikate mit dem Auftrage, der geführten Klage abzuhelfen, da die Militärconſcription keineswegs zu den Geſchäften der Ortspolizei gehört, da ferner die Grenzen der Conſcriptionsbezirke nach Art. 128 (R. Bl. 1812. S. 661.) des Conſcriptionsgeſetzes mit jenen der land- und herrſchaftsgerichtlichen Amtsſprengel identiſch ſind, und da endlich den Standesherren die Diſtrictspolizei über alle Mediatunterthanen nach §. 26 des vierten conſtitutionellen Edictes und nach der Entſchließung vom 21. Juni 1826 ohne Einſchränkung auf ungemiſchte Ortſchaften zuſteht.

München, den 22. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 81.)

Die von der N.'ſchen Regierungscanzlei angeſprochene Competenz zu Entſcheidung vorkommender Taxbeſchwerden betreffend.

A. B. S. M. K. Die Competenz der Regierungscanzleien in Erledigung der Beſchwerden wegen Uebertretung der proviſoriſchen Taxordnung, kann in Gemäßheit der conſtitutionellen Beſtimmungen nicht beanſtandet werden.

Dieß wird der Königl. Regierung des Regenkreiſes auf ihren am 8. d.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der Königl. Regierung des Bezirkes, in welchem die ſtandesherrlichen Gebiete gelegen ſind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufſicht auf die Landesgrenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten;

2) alle Gegenſtände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen [7];

Mts. deßhalb erſtatteten Bericht unter Remiſſion der Acten zur Entſchließung eröffnet.

München, den 21. Juli 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 81.)

Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1833, die Scheerenſchleifer und herumziehenden Gewerbsleute betr.

(6.) Die Verleihung der Conceſſionen an die herumziehenden Gewerbsleute reſſortirt in Mediatbezirken nach Beilage IV. §. 26 zu der Verfaſſungs-Urkunde ausſchließend zu der Mediatkanzlei und alle übrigen ohne Ausnahme ausſchließend zu der einſchlägigen Kreisregierung, K. d. J.

(D. XIV. S. 1477.)

Die Vorſtellung des Grafen N. N. zu N. wegen Vagantenkoſten betr.

A. B. S. M. K. Die Vorſtellung des Grafen N. in N. wegen Vagantenkoſten, wird der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., im Duplicate mit dem Auftrage zugeſchloſſen, dem Bittſteller zu bedeuten, daß durch die allgemeine Ausſchreibung vom 27. Febr. 1823 „die Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten betreffend,“ lediglich die mit der Verpflegung und Transportirung der Vaganten ungebührlich beläſtigten Gemeinden erleichtert werden ſollten, daß jedoch dadurch keineswegs die den Herrſchaftsgerichten als eine nothwendige Folge ihrer diſtrictspolizeilichen Functionen und Befugniſſe obliegenden Verbindlichkeiten aufgehoben worden ſind, und daß daher im Hinblicke auf die in anderen ähnlichen Fällen ergangenen Allerhöchſten Entſchließungen die angebrachte Bitte nicht berückſichtigt werden könne.

München, den 7. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XIII. S. 545.)

7) Die Viſirung der Reiſepäſſe durch die ſtandesherrlichen Regierungscanzleien betr.

M. J. K. Auf die an Uns geſtellte Anfrage: ob die Viſirung der Reiſepäſſe für die Unterthanen in den ſtandesherrlichen Gebieten den daſelbſt beſtehenden Regierungscanzleien zuſtehe, oder Unſeren Kreisregierungen vorbehalten ſey, haben Wir beſchloſſen, und beſtimmen:

I. Für die Päſſe und Legitimationsurkunden zu Reiſen im Inlande und zum täglichen Verkehr an den Grenzen des Reichs ſind, nach Unſerer Verordnung vom 16. März 1809, (cf. R. Bl. 1809. S. 1697. sq. u. R. Bl. 1837 S. 65. sq.) die Ausfertigungen der untern Polizeibehörden hinreichend, und es bedarf in dieſem Falle keiner Viſirung von Seite der obern Stellen.

II. Zu Reiſen ins Ausland iſt die unmittelbare Viſirung der Päſſe durch Unſere Kreisregierungen erforderlich, indem hier ein öffentliches Verhältniß zu andern Staaten eintritt, und daher nach dem IV. conſtitutionellen Edict §. 29 Nr. 2 die Competenz und Autorität der ſtandesherrlichen Canzleien nicht begründet iſt.

Nach dieſer Entſchließung hat ſich Unſere Kreisregierung zu achten,

3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfaſſung und der Souverainitätsrechte [8]);
4) die Bewahrung und Vertretung der Majeſtätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confeſſionen, ſo wie die Aufrechthaltung des hierüber erlaſſenen Religionsedicts;
5) die Leitung aller Gegenſtände, welche die Militär=Conſcription, die Landes=Bewaffnung und die Landwehr betreffen, ſo wie die Beſcheidung der Reclamationen in Conſcriptions=Sachen;
6) die Leitung der Marſch=, Vorſpanns= und Einquartierungs=Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslaſten, ſo wie die Beſcheidung der Beſchwerden über die Repartition der Laſten und der Enſchädigungs=Forderungen;
7) die Bezirks=Concurrenzſachen [9]);

---

und dieſelbe auch den betheiligten Regierungscanzleien unter abſchriftlicher Mittheilung zu eröffnen. — München, den 30. März 1820.

An die Königl. Regierung des Untermain=, Obermain=, Rezat= und Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. IV. S. 83.)

8) Die Competenz der ſtandesherrlichen Regierungs=Canzleien bei Bewilligung der Einwanderungen betr.

M. J. K. Wir haben auf die an Uns gebrachte Anfrage:
„ob den ſtandesherrlichen Behörden die Bewilligung von Einwanderungen „auswärtiger Unterthanen zukomme?“
beſchloſſen und erklären:

I. Wo die Standesherren die niedere und Diſtrictspolizei nur durch Herrſchaftsgerichte ausüben, ohne eine Regierungs=Canzlei zu haben, bleibt die Bewilligung der Einwanderungen Unſern Kreis=Regierungen vorbehalten.

II. In Mediatgebieten aber, wo Regierungs=Canzleien beſtehen, iſt die Competenz derſelben in den bezeichneten Angelegenheiten um ſo mehr begründet, als das IV. conſtitutionelle Edict den Standesherren die Aufnahme neuer Unterthanen im Allgemeinen zugeſtehet, die Aufnahme einwandernder Unterthanen aber in dem §. 29 des nämlichen Edicts nicht beſonders ausgenommen iſt.

Die beſagten Regierungs=Canzleien ſind jedoch verbunden, alle dießfalls beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften eben ſo, wie Unſere Kreis=Regierungen, zu beobachten. — München, den 17. Februar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierungen des Untermain=, Rezat=, Regen= und Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. III. S. 26.)

9) Die Anordnung von Gemeindedistricts=Umlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. September v. J. (die Anordnung von Gemeindediſtrictsumlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr.), hiedurch erwidert, daß die Königl. Regierung von ihrer Forderung an die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungscanzlei in Eichſtädt abzuſtehen habe, nachdem im IV. conſtitutionellen Edicte, worauf der Art. IX. des Geſetzes über Umlagen für Gemeindebedürfniſſe vom 22. Juli 1819 ſich beruft, ſtatt des Wortes „Kreis“ offenbar das Wort „Bezirk“ gebraucht worden iſt, ſohin unter den im §. 29 Nr. 7 deſſelben Edictes vorkommenden Bezirks=Concurrenzſachen, auch nun die Kreisumlagen verſtanden werden.

München, den 14. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. IV. S. 84.)

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken und Flußbauten [10]);

9) Auswanderungen der Unterthanen [11]);

---

10) Die Competenz zur Verleihung von Conceſſionen zur Anlegung neuer Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsſtände betr.

M. J. K. Wir haben auf euern Anfrage-Bericht vom 25. v. Mts., die Competenz zur Anlegung neuer Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsſtände betreffend, beſchloſſen und erklären: daß, wenn Wir gleich den vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren durch den §. 26 des einſchlägigen Edicts in der Regel die Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten zugeſtanden, und die Conceſſion zum Müller-Gewerbe davon nicht ausgeſchloſſen haben, doch in ſolchen Fällen, wo die zu verleihende Gerechtigkeit der zuletzt beſagten Art auf neue erſt zu errichtende und mit Flußbauten verbundene Mühlen begründet werden will, die Competenz Unſerer Kreisregierung nach den Beſtimmungen des §. 29 Nr. 8 im allegirten Edict einzutreten habe.

Hienach habt ihr euch zu achten.

München, den 25. Februar 1819.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

(D. XIV. S. 1483.)

11) Die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungsſachen betr.

J. K. Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unſere Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., §. 23 (R. Bl. S. 1064) in Anſehung der Auswanderungen den Königl. Unterbehörden anvertraut haben, auch auf die mit den Landgerichten in gleicher Cathegorie ſtehenden Herrſchaftsgerichten, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, ſich erſtrecken ſolle, und eröffnen euch ſolches auf euere Berichte vom 31. Auguſt 1832, dann 23. Januar und 13. März v. J. zur geeigneten Verfügung.

München, den 17. Juni 1834.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J.

Mittheilung den übrigen Königl. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, ddo. München den 20. Juli 1834.

(D. IV. S. 85.)

Die Competenz in Heimathsangelegenheiten betr.

A. B. S. M. K. Die Verordnung über den Geſchäftsgang der untern und obern Polizeibehörden in Heimathsangelegenheiten vom 31. October 1826 beſtimmt unter Ziffer 2 (R. Bl. S. 787) deutlich, daß Beſchwerden gegen den Beſchluß der untern Polizeibehörden bei den der entſcheidenden Behörde vorgeſetzten Regierung anzubringen ſeyen, und durch die hierauf folgende Beſtimmung unter Ziffer 3 iſt lediglich die Competenz der ſtandesherrlichen Regierungscanzleien nach §. 26 der IV. Beilage zur Verfaſſungs Urkunde auf die Orte ihres Gebietes beſchränkt.

So wenig demnach aus dieſer Beſchränkung, im Widerſpruche mit der vorausſtehenden allgemeinen Beſtimmung für die Regierungscanzleien in Berufungsfällen gegen die Beſchlüſſe der ihnen nicht untergeordneten Polizeibehörden, eine Competenz abgeleitet werden kann, welche ſelbſt den Kreisregierungen hinſichtlich der Entſcheidungen der in einem andern Kreiſe liegenden Polizeibehörden nicht zuſteht, eben ſo wenig darf die Regierungscanzlei ihre Beſchlüſſe auf Orte außerhalb ihres Gebietes ausdehnen.

Hiernach wird ſich die N.ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in N. gehörig beſcheiden, daß ihr weder gegen den Beſchluß des Königl. Landgerichts N. über die Heimath der N., noch hinſichtlich der außer dem Fürſtenthum liegenden Heimath der N. eine Entſcheidung zuſtehe, und dieſelbe hat daher unter Rückempfang der mit den Berichten vom 7. und 22. Sep-

10) die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht [12]);

---

tember v. J. vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen, und ſich auch in künftig vorkommenden Fällen gehörig darnach zu achten.

München, den 6. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An die N.ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei, alſo ergangen.

(D. IV. S. 85.)

12) Die Vorſtellung der Herren Fürſten zu N. hinſichtlich der ihrer Regierungs- und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer betr.

A. B. S. M. K. Die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird beauftragt, den Herren Fürſten N. N. auf die hierorts eingereichte Vorſtellung vom 13. November 1828, die Zuſtändigkeit ihrer Regierungs- und Juſtizcanzlei zu N. zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer betreffend, zu eröffnen, daß von den dießfalls unterm 9. April und 31. Auguſt 1828 erlaſſenen Entſchließungen nicht abgegangen werden könne, nachdem das Edict Nr. IV. §. 34 den Regierungs- und Juſtizcanzleien die Polizeiverwaltungen innerhalb der Grenzen des ſtandesherrlichen Gebietes in den zum Wirkungskreiſe der Königl. Kreisregierungen gehörigen Gegenſtänden nur in ſo weit überträgt, als nicht einzelne derſelben nach §. 29 beſonders ausgenommen ſind, und da unter dieſe ausgenommenen Gegenſtände in dem angeführten §. 29 Ziff. 10.

die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht —

dann unter Ziff. 17

alle öffentlichen Anſtalten des Kreiſes, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen —

ausdrücklich gezählt werden, mithin die Einſchaffung in die Zwangsarbeitshäuſer ſowohl in der einen als in der andern Beziehung der Competenz der Königl. Kreisregierungen ausſchließlich angehört.

Den Herren Fürſten iſt dabei zu bemerken, daß die Behauptung derſelben, als ob zur Zeit der Erlaſſung der Allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 die Zwangsarbeitshäuſer betreffend, ſtandesherrliche Regierungs- und Juſtizcanzleien noch gar nicht exiſtirt hätten, auf einer weder geſetzlich noch factiſch richtigen Vorausſetzung beruhen, da dergleichen Canzleien ſchon nach der Declaration vom 19. März 1807 lit. l. Ziff. 2 gebildet worden ſind.

München, den 25. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XIII. S. 426.)

Die Beſchwerde der Herren Fürſten N. N., wegen der ihrer Regierungs- und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer betr.

L. K. Wir haben Uns über die Beſchwerde der Herren Fürſten N. N. wegen der ihrer Regierungs- und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer, in Unſerem Staatsrathe Vortrag erſtatten laſſen, und beſchloſſen, daß die erwähnte Befugniß nach den Beſtimmungen des Edictes IV. zur Verfaſſungs-Urkunde als gegründet anzuerkennen, und daher die Fürſtlich N.ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in der Ausübung ferner nicht zu beſchränken ſey.

München, den 9. December 1830.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XIII. S. 427.)

11) Gegenſtände der Brand=Aſſecuranz [13]);
12) alle öffentlichen Anſtalten des Kreiſes, an welchen die Mediat=Gebiete Antheil nehmen;
13) die Concurs=Prüfungen für den Staatsdienſt, einſchließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Beſcheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) die Bewilligung von Getreide= und Jahrmärkten [14]) u. [15]).

---

13) Die Behandlung der Brandverſicherungsgeſchäfte in gemiſchten ſtandesherrlichen Orten betr.

A. B. S. M. K. Auf die Berichte vom 27. Februar und 14. April d. J. die Behandlung der Brandverſicherungsgeſchäfte in gemiſchten ſtandesherrlichen Orten betreffend, wird der Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., die Entſchließung ertheilt, daß hinſichtlich der Führung der Brandverſicherungscataſter und der Behandlung der Verwaltungsgeſchäfte dieſer allgemeinen Staatsanſtalt in gemiſchten Ortſchaften das bisherige Verfahren auch fernerhin zu beobachten ſey, da die dießfällige Competenz nicht in dem Beſitze der Diſtrictspolizeigewalt an und für ſich, ſondern in der beſondern durch den Art. 27 der Brandverſicherungsordnung ausgeſprochenen Uebertragung gegründet iſt, und da folglich ein verfaſſungsmäßiges Recht der Standesherren in dieſer Beziehung nicht beſteht.

München, den 11. October 1828.

Staatsmniſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 86.)

14) Die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 18. Januar d. Js., die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr., Folgendes zur Entſchließung erwidert:

Die Verleihung von Viehmärkten unterliegt in der Regel gleicher Behandlung wie jene von Jahrmärkten, und iſt daher als ein Ausfluß der Landeshoheit anzuſehen. Die Befugniß dazu konnte daher rückſichtlich der Standesherren nicht zweifelhaft erſcheinen, ſo lange dieſe in dem Beſitze der Landeshoheiten und nicht mediatiſirt waren; mit dem Acte der Mediatiſirung ging dieſelbe aber nach Tit. E. §. 9 der Königl. Declaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807 St. 13. S. 478) als ein Ausfluß der nur dem Souveraine zuſtehenden obern Polizeigewalt an den Staat über, und es unterlag ihre Ausübung von nun an denſelben Beſtimmungen, welche für die Immediatgebiete des Reichs bis dahin beſtanden. Von dem Staatsminiſterium des Innern gelangte die Bewilligung von Viehmärkten erſt durch die Verordnung vom 2. October 1811 (Reg. Bl. 1811, St. 64, S. 1507) als Competenzerweiterung an die General=Kreis=Commiſſariate und ſie verblieb dieſen in der Verordnung vom 27. März 1817 §. 31 (Reg. Bl. 1817, St. 14, S. 254) und in der Formations=Verordnung vom 17. December 1825 §. 62 (Reg. Bl. 1825, St. 54, S. 1091.)

In beiden zuletzt genannten Verordnungen ſind die Viehmärkte als zum Nahrungsweſen gehörig ganz beſonders aufgeführt, und erſt in einem ſpätern Paragraphen (§. 34 und reſp. 65) iſt der Jahrmärkte als eines Gegenſtandes der Handelspolizei erwähnt. Bei dieſem geſchichtlichen Hergange kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bewilligung von Viehmärkten ſeit dem 2. October 1811 abgeſondert von jener der Jahrmärkte behandelt wurde, daß ſohin jene unter dieſen nicht verſtanden werden.

Dieſe Competenz= und Sachverhältniſſe beſtanden, als das Edict über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfaſſungsurkunde) den Rechtszuſtand der Standesherren feſtſetzte und deren gerichtsherrliche Zuſtändigkeiten gegen den damaligen Status quo

§. 30. In den oben bezeichneten, ſo wie in allen analogen Gegenſtänden, iſt die einſchlägige Königl. Bezirksregierung die unmittelbare oberſte Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieſelbe unmittelbare Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden [16]).

---

zum Theile erweiterte, insbeſondere aber in den §§. 33 u. 34 deren Regierungs- und Juſtizcanzleien die obere Polizei der Regel nach in demſelben Umfange zuwies, in welchem ſie den Königl. Kreisregierungen zuſteht, und nur ausnahmsweiſe dieſen im §. 29 und 34 einige Gegenſtände, und hierunter wohl Nr. 14 die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten, nicht aber die Bewilligung von Viehmärkten vorbehielt; vielmehr von den — in der angeführten und für den damaligen Wirkungskreis der Kreisregierungen zunächſt geltenden Formations-Verordnung vom 27. März 1817 §. 31 in Verbindung vorgetragenen Victualien-, Getreide- und Viehmärkten die Getreidemärkte allein aus- und mit den Jahrmärkten als Ausnahme von dem oberpolizeilichen Wirkungskreiſe hervorhob, ſomit die Errichtung der dort aufgeführten Victualien- und Viehmärkte den Regierungs- und Juſtizcanzleien der Standesherren beließ. Es kann daher, wenn auch ſchon nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen Ausnahmen von der Regel einer extenſiven Auslegung nicht unterworfen, ſondern vielmehr ſtrenge auszulegen ſind, bei dem Inhalte der angeführten allerhöchſten Verordnungen die Zuſtändigkeit der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei im vorliegenden Falle nicht beanſtandet werden; nur verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß dieſelbe der über dieſen Gegenſtand ihrer Zuſtändigkeit beſtehenden allgemeinen Vorſchriften nicht enthoben iſt. Die Kgl. Kreisregierung wird daher in dieſer Hinſicht die Vorſchrift des §. 38 des Edicts Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfaſſungsurkunde nicht außer Anwendung laſſen und die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei insbeſondere auf §. 62 Abſ. 4 der Formationsverordnung für die oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. December 1825, auf die bei derlei Verleihungen nicht zu umgehende Vernehmung der den zu conceſſionirenden Ort umgebenden Local- und Diſtricts-Polizeibehörden, auf die über den Gränzverkehr beſtehenden Vorſchriften, und endlich auf die Miniſterial-Entſchließung vom 24. November v. Js. die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr. aufmerkſam machen.

München, den 2. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. Notification den Königl. Regierungen des Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreiſes. (D. IV. S. 73.)

15) Die Unterſuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation betr.

A. B. S. M. K. Die mit Bericht vom 12. Januar v. Js. vorgelegten Acten in der Unterſuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation folgen mit der Eröffnung zurück, daß in dieſer Sache die Competenz der Königl. Regierung des Untermainkreiſes nach dem Inhalte des §. 89 der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 27. März 1817, (R. Bl. S. 233) ſowie in der analogen Anwendung des §. 86 der Verordnung desſelben Betreffs vom 17. Dezember 1825 (R. Bl. S. 1049) als begründet anzunehmen iſt, und ein Bedenken deßfalls um ſo weniger obwalte, als die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuz-Werthheim die Acten ſelbſt zur Königl. Regierung zur Entſchließung eingeſendet hat, demnach von ſolcher die Competenz der Königl. Regierung ſelbſt anerkannt wurde.

München, den 9. October 1832.

Königliches Staatsminiſterium des Innern.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. IV. S. 87.)

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zuſtehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und reſpective Herrſchaftsgerichte aus; ſie ſind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entſchließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorſchriften und in dem Geiſte der allgemeinen Landes-Geſetze verfaßt ſeyn müſſen.

In die Entſcheidung der contentioſen Gegenſtände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen ſie ſich nicht einmiſchen [17]).

§. 32. Ihre Gerichte ſtehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältniſſe mit den Königl. Landgerichten.

16) Die unmittelbaren Aufträge der Königl. Regierungen an ſtandesherrliche Mediat-Unterbehörden betr.

M. J. K. Die in euerm Berichte vom 10. v. M. geäußerte Anſicht, nach welcher ihr aus dem §. 30 der Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde die Folge zu ziehen glaubt, daß Unſeren Regierungen in beſtimmten Fällen das Recht zuſtehe, an die ſtandesherrlichen Mediat-Unterbehörden ungeachtet beſtehender Mediatcanzleien unmittelbare Aufträge zu ertheilen, kann Unſere Genehmigung nicht erhalten, vielmehr weiſen Wir euch zur genauen Befolgung der Vorſchrift des §. 37 der angeführten Beilage an, nach welcher es den Kreisregierungen nicht nur unterſagt iſt, unmittelbare Befehle den Mediat-Unterbehörden zu ertheilen, ſondern dieſelben vielmehr angewieſen ſind, dieſe an die Mediatcanzlei zu richten, welche alsdann die weitere Verfügung an die Localbeamten erläßt. Nach dieſer Beſtimmung, welche auch ſchon in der Declaration vom Jahre 1807 Buchſt. L Nr. 5 ausgeſprochen worden war, habt ihr euch in vorkommenden Fällen genau zu achten. — München, den 20. Mai 1819.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur Kenntniß und Nachachtung. (D. IV. S. 97.)

17) Die Beſchwerde des Magiſtrats der ſtandesherrlichen Stadt Miltenberg wegen Beſchränkung ſeiner Competenz in Gewerbs-, Conceſſions- und Anſäſſigmachungsgegenſtänden betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 18. Mai d. Js. im obenſtehenden Betreffe, wird folgende Entſchließung ertheilt:

Nach den unzweideutigen Beſtimmungen der §§. 26 und 27 der IV. Verfaſſungsbeilage ſteht den Standesherren in ihren Gebieten die Verleihung von Gewerben ſo wie die Aufnahme neuer Unterthanen zu, und ſie üben nach §. 31 der genannten Verfaſſungsbeilage dieſe Befugniſſe durch ihre Herrſchaftsgerichte aus, ohne daß dabei ein Unterſchied zwiſchen Inſtruction und Verbeſcheidung der desfallſigen Conceſſions- und Anſäſſigmachungsgeſuche zu Gunſten der untergeordneten Magiſtrate gemacht wäre; vielmehr ſind die Befugniſſe der letztern bei ſolchen Geſuchen durch §. 105 der Beilage VI. zur Verfaſſungsurkunde, nach Maßgabe der Miniſterialentſchließung vom 3. März 1835, die Ausübung des gemeindlichen Einwilligungsrechtes betreffend, auf das bloße Erinnerungs- reſp. Einwilligungsrecht in Verbindung mit den Gemeindebevollmächtigten beſchränkt.

Dem Magiſtrate der ſtandesherrlichen Stadt Miltenberg ſteht daher weder die Entſcheidung von Gewerbs-, Conceſſions- und Anſäſſigmachungsgeſuchen, noch die eventuell in Anſpruch genommenen Inſtructionen ſolcher Geſuche zu, weßhalb der gegen den desfallſigen Beſchluß der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 18. März 1836 von demſelben erhobenen Beſchwerde eine Folge nicht gegeben werden kann.

München, den 4. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XII. S. 252.)

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geſchloſſenes Gebiet von 14 bis 20 tauſend Seelen beſitzen, können — ſo wie für die Gegenſtände der Juſtiz — auch für die Gegenſtände der Polizei eine zweite Inſtanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei“ führt.

§. 34. Dieſe Regierungs-Kanzlei verwaltet in dem ſtandesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenſtänden, welche zum Wirkungskreiſe der Königl. Regierung gehören, und Dieſer nicht nach §. 29 beſonders vorbehalten ſind [18]).

§. 35. Dieſelbe ertheilt den ſtandesherrlichen Unterbehörden Weiſungen, empfängt von ihnen in der Eigenſchaft einer unmittelbar vorgeſetzten Stelle ausſchließend Bericht. — Sie führt die Aufſicht auf das untergeordnete Polizeiperſonal, übt alle Befugniſſe der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Unterſuchungen. Sie entſcheidet als zweite Inſtanz in ſtreitigen adminiſtrativen Gegenſtänden, mit Vorbehalt des Recurſes an die Königliche Staatsraths-Commiſſion.

§. 36. Der Standesherr kann ſich von dieſer Kanzlei in Beziehung auf Polizeigegenſtände Bericht und Antrag erſtatten laſſen.

§. 37. In den ſtandesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Inſtanz beſteht, erläßt die Königl. Regierung ihre Befehle und Weiſungen unmittelbar an dieſe Behörde, welche dieſelben ſodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen verbunden iſt.

Die Königl. Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, ſondern muß dieſe allezeit an die Mediat-Kanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzlei ihre Berichte zu erſtatten haben.

§. 38. In Gegenſtänden, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der Königl. Bezirks-Regierung (§. 29) vorbehalten ſind, ſteht dieſer die Aufſicht auf die Polizeiverwaltung der ſtandes-

---

18) Die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betr.

A. B. S. M. K. Dem im Berichte vom 29. Auguſt praes. 1. September v. J. erſtatteten Gutachten entſprechend, die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betreffend, iſt die Juſtizcanzlei zu N. wegen der bei den Ausfertigungen gebrauchten, dem Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien nach der Verordnung vom 1. November 1801 (chb. R. Bl. St. 48.) nicht angemeſſenen Aufſchrift „im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc.“ zu beſcheiden und die Weiſung zu erlaſſen, daß die ermeldeten Juſtizcanzleien in ihren Ausfertigungen nach dem Verhältniſſe ihres Inhaltes die Aufſchrift: „Erkenntniß oder Entſchließung“ anzuwenden, ſodann die Erkenntniſſe oder Entſchließungen in der gewöhnlichen Form abzufaſſen, und am Schluſſe die ausfertigende Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes und des Secretärs zu ſetzen haben.

München, den 24. April 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königl. Oberappellationsgericht alſo ergangen.

(D. IV. S. 95.)

herrlichen Regierungs=Kanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieſer aufſehenden Gewalt wachet dieſelbe über die genaue Beobachtung der Königl. Geſetze und Verordnungen; der Präſident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Viſitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen ſind dem Staats-Miniſterium des Innern ſogleich anzuzeigen; auch iſt die Regierung ermächtiget, bei Ueberſchreitungen der Königl. Geſetze in eilenden Fällen Inſtand zu verfügen, und, wenn ſie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältniſſen angemeſſenen Anordnungen proviſoriſch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem ſtandesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein beſonderes Collegium als zweite Inſtanz angeordnet iſt, ſo ſind die Mediat=Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieſelben nach §. 31 zuſtehenden Befugniſſe, der Königl. Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die ſtandesherrlichen Mediat=Collegien berichten an die Königl. Regierung in der vorgeſchriebenen Form mit der Unterſchrift: „gehorſamſte Regierungs= (Juſtiz=) Kanzlei."

Die Königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeſchriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch ſoll dabei an die Regierungs-Kanzleien die nach ihrer Stellung denſelben gebührende Achtung und Rückſicht gehörig beobachtet werden [19]).

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeiſtellen haben die Standesherren der Königl. Oberpolizei=Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweiſung der erſtandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieſelbe Oberpolizei=Behörde eine Liſte der für die Polizei angeſtellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualifikation, einzuſenden [20]).

---

19) Die Correſpondenz=Form zwiſchen den Regierungs= und Juſtiz=Canzleien und den Regierungen anderer Kreiſe betr.

A. B. S. M. K. Es haben ſich darüber Anſtände ergeben, ob die Beſtimmungen des §. 40 der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde auch auf jene Kreisregierungen anzuwenden ſeyen, denen die ſtandesherrlichen Regierungs= und Juſtiz=Canzleien nicht unmittelbar untergeordnet ſind.

Es wird daher zur Abſchneidung weiterer Anſtände hierdurch verfügt, daß künftig alle unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Mediatcanzleien und den nicht unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu unterbleiben und jede erforderliche Communication nur durch die unmittelbar vorgeſetzte Kreisregierung zu geſchehen habe.

München, den 2. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Königl. Kreisregierungen alſo ergangen.

(D. IV. S. 101.)

20) Die Beſchwerde des Fürſten N. gegen die Regierungs=Entſchließung vom 2. Juli l. J., die Aufſtellung des practiſchen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr.

A. B. S. M. K. Die Beſchwerde des Fürſten N. gegen die Regierungs=Entſchließung vom 2. Juli l. Js., die Aufſtellung des practiſchen

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien werden von den Vorſtänden dieſer Letztern ſelbſt in ihr Amt eingewieſen und verpflichtet.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den ſtandesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene proteſtantiſche Conſiſtorien beſtehen, oder wo vormals ſolche beſtanden haben, und die Standesherren dieſelben wieder herſtellen wollen, haben ſie die Conſiſtorialſachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Conſiſtorien nach den beſtehenden Verordnungen zu verhandeln, und ſind, wie dieſe dem Kgl. General-Conſiſtorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorialſachen das Königl. einſchlägige Conſiſtorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichtsſachen werden bei der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzlei verhandelt und entſchieden, von welcher die Berufung an das Königl. Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn ſtehet in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo ſie hergebracht ſind, zu; über die Qualifikation der Subjecte müſſen die Königl. Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem Königl. Poſſeß-Befehle durch die ſtandesherrliche Mediat-Behörde.

Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr., wird der Königl. Regierung des Untermainkreiſes gegen Zurückgabe mit nachſtehender Eröffnung mitgetheilt:

Kein Geſetz beſchränkt den Hrn. Fürſten N. in der Auswahl ſonſt geeigneter phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen, welchen er die ſtellvertretende Ausübung der im §. 41 der IV. Verfaſſungsbeilage bezeichneten dienſtpolizeilichen Obliegenheiten der Standesherren zu übertragen beabſichtiget, vielmehr müſſen ſolche Bevollmächtigte für Fälle der Abweſenheit eines Standesherrn außer Landes als ſehr wünſchenswerth erſcheinen. Eben ſo wenig iſt es geeignet, die von dem Hrn. Fürſten beſtimmt genug abgegebene Erklärung in ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, über welche er mit den oberſten Kreisſtellen in unmittelbare Correſpondenz zu treten befugt iſt, von der Beobachtung privatrechtlicher Formen abhängig zu machen.

Auch wird es der Regierung nicht entgehen, daß Erlaſſe an Standesherren, welche deren polizeiliche Befugniſſe und Verbindlichkeiten gegenüber der Oberpolizeigewalt des Staates erörtern, als Dienſtſache zu behandeln ſeyen. — München, den 5. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification dem Hrn. Fürſten v. N.

(D. IV. S. 101.)

V. Grundherrliche Rechte und Beſteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem **Eigenthumsrechte** herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniſſe, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forſten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fiſchereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der **Gutsherrlichkeit** entſpringenden Renten und Nutzungen, als: Zinſe, Dienſt- und andere Reichniſſe jeder Art, mit Ausnahme der aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden und geſetzlich aufgehobenen Gefälle [21]).

---

21) **Die Aufhebung der Leibeigenſchaft im Untermainkreiſe betr.**

M. J. K. Auf euere Berichte über die Aufhebung der Leibeigenſchaft, und die dießfalls erhobenen Competenzfragen, ertheilen Wir euch nachſtehende nähere Entſchließung:

1) Das Reſcript vom 29. Juli v. J. hat ſich ſeinem ganzen Inhalte nach durchaus nur auf diejenige Oberaufſicht bezogen, welche Unſere Adminiſtrativkreisſtellen darüber zu führen haben, daß von den Standes- und Gutsherren die Beſtimmungen des §. 6 Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde und des Edicts vom 31. Auguſt 1808 durch fortwährende Eintreibung unterſagter Leibeigenſchaftsgefälle und Präſtationen nirgends überſchritten werden, und lediglich in dieſer Beziehung iſt auch die Cognition der etwa vorgegebenen beſondern Titel übertragen worden.

2) Aus eben dieſem Geſichtspunkte iſt auch derjenige Auftrag zu beurtheilen, welcher euch die gleichzeitige Aufmerkſamkeit auf die Erhaltung der, den Standes- und Gutsherren durch die Verfaſſung des Reichs zugeſicherten Befugniſſe, anbefiehlt.

Dieſer Auftrag kann aber von euerer Seite nur dadurch vollzogen werden, daß ihr das geſetzliche Verhältniß zwiſchen den Betheiligten durch eure Vermittlung zu berichtigen trachtet, ohne jedoch dieſelben vom Rechtswege auszuſchließen, welcher ihnen nach dem VI. conſtitutionellen Edict §§. 20 und 116 jederzeit geöffnet iſt, und welchen ſie demnach entweder ſogleich mit Umgehung der Adminiſtrativſtellen, oder auch nach fruchtlos verſuchter Vermittlung derſelben zu betreten befugt, und wohin im letztern Falle alle ſtreitigen Gegenſtände dieſer Art zu verweiſen ſind.

3) Executionsverfügungen der obern Polizeiſtellen gegen Unterthanen, welche dem Standes- oder Gutsherrn die Fortentrichtung beſtimmter Gefälle oder Präſtationen verweigern, können nach Beſchaffenheit der Umſtände, ohne Einmiſchung in die Beurtheilung der Rechtsverhältniſſe ſelbſt, zur Erhaltung und Herſtellung der öffentlichen Ordnung nur alsdann ſtatt finden, wenn nach dem Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 117 u. f. ein gutsherrliches Gericht bei anerkannter Liquidität der Gefälle, die ihm zu Gebot ſtehenden executiven Maßregeln unzureichend findet, und bei allenfallſiger Renitenz ganzer Gemeinden die höhere Aſſiſtenz der Kreisregierung implorirt. Wenn aber die Statthaftigkeit der gutsherrlichen Forderungen, und die Liquidität ſelbſt widerſprochen und beſtritten wird, ſo ſteht die Entſcheidung hierüber nur dem competenten Gerichte zu.

Nach dieſen Beſtimmungen habt ihr euch in allen vorkommenden Fällen zu achten und namentlich auch die Sache des N. N. gegen deſſen Grundholden wegen Entrichtung des Hundekorns, dann die Streitigkeiten der Unterthanen in N. N. über die bisherigen Frohnden, welche übrigens den vorgelegten Verhandlungen nach keineswegs als ſolche Leiſtungen erſcheinen, die in ſtaatsrechtlicher Hinſicht ſofort als aufgehoben angeſehen werden müßten, auf geeignete Weiſe zu behandeln.

München, den 30. März 1820.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 107.)

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils

---

Die Beſchwerde der N. N.ſchen Behörde wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf die Beſchwerde der fürſtlich N. N.ſchen Domänenkanzlei wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen unter Zurückgabe der mit Bericht vom 17. Auguſt vorgelegten Acten nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß jede Vermehrung grundherrlicher Gefälle bei Dismembrationen von Gutscomplexen den klaren Beſtimmungen der Culturverordnungen vom 15. März 1805 (Regierungsblatt S. 465) und 31. Juli 1808 (R. Bl. S. 1712) widerſtreite, ſo kann doch das Einſchreiten der Kreisregierung bei wahrgenommener Ueberſchreitung der deßfallſigen Vorſchriften nicht mit den in der Entſchließung vom 11. Mai und in dem Berichte vom 17. Auguſt l. Js. bezeichneten Folgen begleitet ſeyn.

Der Stellung der Kreisregierung und ihrem inſtructionsmäßigen Wirkungskreiſe iſt es zwar allerdings entſprechend, bei wahrgenommenen Uebergriffen der Art ſowohl die Gutsherrſchaften ex officio abzumahnen, im Falle jedoch die Gutsherrſchaft eine Abmahnung der Art unbeachtet laſſen ſollte, iſt lediglich den Betheiligten zu überlaſſen, nach der klaren und allgemeinen Beſtimmung des §. 20 des Edictes, Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, welche ohne Ausnahme, alle Fälle umfaßt, wo es ſich von einem Uebermaße gutsherrlicher Präſtationen handelt, auf die dortſelbſt bezeichnete Weiſe rechtlichen Schutz gegen geſetzwidrige Anſprüche ihrer Grundherren zu erlangen. — München, den 11. October 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 114.)

Den Recurs des Grafen N. N. wegen unbefugter Dienſtesgelder und Handlohnsbezüge betr.

A. B. S. M. K. 2) Dagegen erſcheinen Klagen der Grundholden über die Frage, ob ein bei und nach der Mediatiſirung einem Standes- oder Gutsherrn belaſſenes Gefäll, dieſem von der Staatsgewalt überlaſſen werden konnte, ob ein ſolches nicht vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältniſſen erlöſchen oder als Hoheitsrecht dem Staate zugewieſen werden mußte, als ſolche Rechtsanſprüche, welche die Zuläſſigkeit eines legal beſtehenden ſtaatsrechtlichen Vertrages, ſohin die Giltigkeit der von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten geſetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheiniſchen und deutſchen Bundesacte, und der Königl. Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeſchloſſenen Uebereinkünfte zu beſtreiten beabſichtigen. Solche Klagen von Dritten gegen die Wirkſamkeit der zwiſchen der damals ſouverainen Staatsregierung und den Betheiligten eingegangenen, alſo in jeder Beziehung perfect gewordenen und in das Recht der Betheiligten erwachſenen Verträge, erſcheinen als Klagen gegen ein erlaſſenes acceptirtes Geſetz und fundamentiren einen Competenzconflict gegen die darauf etwa eingehenden Gerichte. ꝛc. ꝛc.

München, den 3. November 1832.

(D. IV. S. 114.)

Geſetzlich unzuläſſige oder abgewürdigte Gefälle im Fürſtenthume N. betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Nicht gleich angemeſſen war aber die Hinweiſung der Betheiligten auf den Rechtsweg, da von letzteren keine Beſchwerde erhoben, ſohin keine Veranlaſſung zu einer ſolchen Andeutung gegeben war, das Hervorrufen von Proceſſen aber weder in dem Berufe noch in den Geſinnungen der Verwaltung liegen kann. ꝛc. ꝛc.

München, den 23. Juli 1837.

(D. IV. S. 118.) cf. Anm. zu §. 20 u. 116 der Beil. VI. z. V. U.

an der Juſtiz= und Polizei=Verwaltung in ihren Beſitzungen, dergeſtalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben ſo wie die Ausübung der Gewalt, von welcher ſie herrühren, allezeit den Beſtimmungen der allgemeinen hierüber Maß gebenden Geſetze unterworfen bleiben [22]).

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachſteuer gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits=Verträge geſchloſſen ſind [23]).

---

22) cf. a. V. v. 14/1. 11. die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbsconceſſionen bedungenen Recognitionen btr. R. Bl. St. 7. S. 97.

Die Beſchwerde der Gräflich N.ſchen Vormundſchaft wegen Erhebung von Gewerbsrecognitionen in N. betr.

A. B. S. M. K. Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 4. December l. J. vorgelegten Acten wird der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes in obenſtehendem Betreffe nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Die Königl. Declaration vom 19. März 1807 beließ den Mediatiſirten unter lit. H. Ziffer 7 alle Conceſſionsgelder dort, wo ſie die Conceſſionen zu ertheilen hatten. Dieſelbe Declaration entzog aber auch den Mediatiſirten unter lit. E. Ziffer 9 die Verleihung neuer Gewerbsconceſſionen, und die Erläuterung vom 14. Januar 1811 geſtattet nur die Forterhebung der bei früheren Conceſſionsverleihungen der Vorzeit giltig bedungenen Conceſſionsgelder.

Die Erhebung von Conceſſions= und Recognitionsgeldern von den zwiſchen dem 19. März 1807 und dem 26. Mai 1818 ſtattgehabten Gewerbsverleihungen läßt ſich daher nicht aus den Geſetzen ableiten.

Die Verfaſſung und ihre Beilage IV. §. 26 gab den Mediatiſirten das Recht der Gewerbsverleihung zurück, machte deſſen Ausübung jedoch von Befolgung der in dem Königreiche geltenden Geſetze abhängig. Dieſes Geſetz hatte aber vor dem 26. Mai 1818 die Gewerbsrecognitionen abgeſchafft, und an deren Stelle die allgemeine Gewerbsſteuer eingeführt (a. V. v. 2. December 1809, R. Bl. St. 87. S. 1947), und die allerhöchſte Verordnung vom 14. Januar 1811, R. Bl. S. 97, hatte nur jene Recognitionen in der Eigenſchaft gutsherrlicher Abgaben fortzuerheben geſtattet, welche unter der Herrſchaft früherer Verhältniſſe nach den damals geltenden Geſetzen giltig bedungen worden waren, ſo wie eine frühere weitere allerhöchſte Verordnung vom 2. December 1809 auch bei den auf Immobilien radicirten Gewerben nur jene Gewerbslaudemien aufrecht erhält, welche bereits am Schluſſe des Jahres 1806 bezogen wurden.

Dieſe Geſetze ſind offenbar auch für die Standesherren hinſichtlich der ihnen wieder eingeräumten Gewerbsverleihungsrechte, und zwar nach klarer Faſſung der §§. 26 und 50 der IV. Verfaſſungs=Beilage vollkommen bindend, und denſelben ſtehen bei Ausübung dieſes Rechtes nur jene Bezüge zu, welche die allgemeinen Taxnormen für ſolche Fälle vorziehen (vorzeichnen?). In Gemäßheit der in der Sache des Fürſten von N. N. am 20. December 1830 auf Antrag des Staatsraths ergangenen allerhöchſten Entſcheidung werden daher die Regierungs=Entſchließungen vom 7. April 1831 und 25. Mai 1832 beſtätigt, und die dagegen erhobene Beſchwerde als unbegründet zurückgewieſen.

München, den 25. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungrn dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 123.)

23) cf. a. V. v. 31/12. 06. die der Königl. Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen btr. lit. F. — 29/7. 17. Nr. 6. die Nachſteuer und Abzugsfreiheit zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten betr. R. Bl. S. 749.

§. 52. In Anſehung der ſämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Beſtimmnngen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entſchädigungs=Normen. Jedoch wird

§. 53. den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauſes zugeſtandene Freiheit von allen Perſonalſteuern für ſie ſelbſt und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche ſie bewohnen, von der Haus=ſteuer bewilliget. Ihre übrigen Beſitzungen insgeſammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer=Freiheiten im Königreiche, den ſämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterſchied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutſche Bundesacte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteſte Klaſſe insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung erklärt hat, ſo ſoll ihnen zur Entſchädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beſtändige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundſteuer, Hausſteuer und Dominicalſteuer von ihren vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen gleichkömmt, bei einem Königl. Rentamte angewieſen, oder es ſoll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewieſen ſind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalſtock einer ſolchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskaſſe übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen ſowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Beſitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen [24]).

Auswanderungen nach den Nordamerikaniſchen Staaten betreffend.

A. B. S. M. K. Der Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 8. Februar d. Js. unter Rückſchluß der Beilage im obenſtehenden Betreffe zur Entſchließung erwidert, daß, da mit den nordamerikaniſchen Staaten ein Freizügigkeits=Vertrag nicht beſteht, in Gemäsheit des §. 51 der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde es den ſtandesherrlichen Behörden zu überlaſſen ſey, von dem Vermögen der Auswanderer dahin die Nachſteuer in dem geſetzlichen Betrage zu erheben.

München, den 15. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. III. S. 130.)

24) Die Steuerbefreiung der Standesherren betr.

M. J. K. Auf den von Unſerer Regierung des Rezatkreiſes an Uns unter dem 16. October erſtatteten Bericht, und die darin aufgeſtellte Meinung:

daß die Standesherren von denjenigen Beiträgen zu der Kriegsperäquations=Umlage befreit wären, welche aus dem Beiſchlage der Steuer von ihren Wohngebäuden, und aus der Familienſteuer ſich ergeben würden, weil ſie nach dem §. 53 des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten überhaupt keine Familienſteuer, und keine Steuer von ihren Wohngebäuden zu entrichten hätten, bei ihnen alſo der Maßſtab zu jenen Beiträgen gänzlich fehlt,

erwidern Wir derſelben Folgendes zur Entſchließung:

Da nach dem §. 54 des erwähnten Edictes die Standesherren zu

§. 55. Von Gemeindeumlagen ſind ſie rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen befreit, woferne ſie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen [25]).

---

außerordentlichen Umlagen gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuß beizutragen haben, ſo würde dieſe Verbindlichkeit von den Standesherren nicht erfüllt werden, wenn eine Befreiung, welche nur für die ordentliche Steuer ertheilt iſt, auf die Umlagen ausgedehnt würde; indem in einem ſolchen Falle die Standesherren nicht gleichmäßig, noch nach dem allgemeinen Steuerfuße, wie es das Geſetz beſtimmt, beitragen würden, da die Hausſteuer, von deren Entrichtung die Standesherren durch ein perſönliches Recht befreit ſind, ſo wie die Familienſteuer, welche ſie früher zu entrichten hatten, aus den Rechnungen bekannt ſind, ſo ſteht nichts im Wege, wenn bei der Beſtimmung des Maßſtabes der Belegung bei außerordentlichen Umlagen jene Größen ferner als Baſis angenommen werden; eben ſo kann der Grund, daß die Familienſteuer nicht gefordert werden könne, weil die Standesherren von allen Perſonalſteuern befreit ſeyen, um ſo weniger hier berückſichtigt werden, als die Familienſteuer, welche ein Beitrag zur Ausgleichung der Kriegskoſten iſt, nicht als eine Perſonalſteuer betrachtet werden kann, und das Geſammtvermögen derjenigen, welchen die Kriegslaſten zu tragen obliegt, zu jener Ausgleichung pflichtig iſt und einer Ausnahme hievon nicht ſtattgegeben werden kann.

Nach dieſer Anſicht hat Unſere Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und die angegebenen Grundſätze in Anwendung zu bringen.

München, den 2. März 1819.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Mittheilung den ſämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme der des Rheinkreiſes zur Nachachtung. (D. IV. S. 130.)

25) Die Beſchwerde der Fürſtlich N.ſchen Standesherrſchaft wegen Concurrenz zum Wegbau von N. nach N. betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 22. October 1832 bezeichneten Betreffes folgende Entſchließung ertheilt:

Die Fürſtlich N.ſche Standesherrſchaft hält ſich durch die Beſchlüſſe des Herrſchaftsgerichtes N. vom 28. April 1831, und der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 30. Mai 1832, durch welche ſie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Straſſenbau auf der N. Markung, und zwar nach dem Verhältniſſe ihrer Dominical- und Ruſticalſteuer Theil zu nehmen, in zweifacher Hinſicht für beſchwert, nämlich:

1) inſoferne, als ſie nicht von jeder Concurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue — nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für dießfallſige techniſche Arbeiten — überhaupt freigeſprochen, und
2) inſoferne, als der Maßſtab ihrer Concurrenzpflicht nicht nach dem Verhältniſſe des Steuerſimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde N. fließenden Vortheile zu dem Steuerſimplum der ſämmtlichen übrigen concurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemeſſen worden ſey.

Beide Beſchwerden aber können ſo, wie ſie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es iſt

zu 1. aus den Acten zu entnehmen, daß die Standesherrſchaft zu N. eine Schäferei mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dann eine Zehentſcheune nebſt einem Hauſe und liegenden Gründen beſitze, und aus der Gemeindewaldung jährlich acht Bürgerrechte beziehe.

Da dieſelbe aber hienach nicht blos rückſichtlich ihrer Beſitzungen mit der Gemeinde N. im Gemeindeverbande ſteht, ſondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzuſtellenden Weges Nutzen aus dem Gemeindeverbande zieht, ſo iſt ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den nöthigen Geld- und Naturalumlagen in den klaren Beſtimmungen des §. 55 der IV. Beilage zur Ver-

§. 56. Die in der Königl. Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll= und Weggeld wird beſtätiget. Auch iſt ihnen geſtattet, ihre Natural=Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießſeitigen Herrſchaften angränzenden Beſitzungen mautfrei einzuführen.

§. 57. Die Activlehen werden ihnen ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation von den Juſtiz-Canzleien an das Königl. Ober=Appellationsgericht. Die Ritterdienſte können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat=Herrn [26].

---

faſſungs=Urkunde und des Art. 3 Ziffer 1 des Gemeindeumlagen=Geſetzes vom 22. Juli 1819 (H. B. II. B.) unzweifelhaft begründet. Was ferner zu 2. den Maßſtab der Concurrenzpflichtigkeit anbelangt, ſo beruhet die Behauptung, als ob dieſelbe nach den oben angeführten Geſetzſtellen in dem Steuerſimplum des ſtandesherrlichen Antheils an den Gemeindenutzungen aufzuſuchen ſey, auf einer irrigen Auslegung dieſer Geſetzſtellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherren an den Gemeindelaſten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maßſtab der Beitragspflicht feſtgeſtellt, und da überdieß dortſelbſt die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrſchaft aus dem *Gemeinde=Verbande*, und nicht aus dem *Gemeinde=Vermögen* Vortheile ziehe.

Dagegen ſteht aber auch, abgeſehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeinde=Edicts durch *Gemeindedienſte* zu leiſtenden Arbeiten, den beſtimmten Vorſchriften der §§. 29—33 des erwähnten Edictes widerſtreite, und ob eine theilweiſe Ausführung des Wegbaues durch ſolche Dienſte in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich geweſen ſey; die Beiziehung der ſtandesherrlichen Dominicalien zu der Gemeindeumlage in directem Widerſpruche mit den Beſtimmungen der Art. IV. und VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und des Ständeabſchiedes vom nämlichen Tage Ziffer I. Nr. 1, da bekanntlich die Verordnung über die Gemeindeumlagen vom 6. Februar 1812 die Dominicalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Geſetz vom 22. Juli 1819 im Art. 4 nur eine beſchränkte Concurrenzpflicht derſelben nach dem dort ſpeciell beſtimmten Maßſtabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten verlangte Beifügung der Dominicalſteuer als Umlagenmaßſtabes nicht zu Stande kam. Die Königl. Kreisregierung, K. d. J., hat in dieſer Beziehung zur Verhütung gegründeter Beſchwerden mit Rückſichtnahme auf die Miniſterialausſchreibung vom 12. Mai 1825 das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. IV. S. 131.)

26) *Die Lehen der Forenſen betr.*

A. B. S. M. K. ꝛc. Die Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde §. 16 geſtattet zwar den Standesherren beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn, auch ſollen die *Formen der öffentlichen Verwaltung* und der öffentlichen Anſtalten *mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung* gebracht werden.

Dieſe Uebereinſtimmung mit den Verwaltungs=Behörden *in der Monarchie* ſetzt zum Voraus, daß kein Standesherr ſeine Verwaltungs=Behörden für das Inland *auſſer* der Monarchie aufſtellen dürfe. Was nun

§. 58. Die Standesherren ſind befugt, neben einem Collegium für die Juſtiz und Polizei (§. 33), auch neben andern Verwaltungs=Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical=Canzlei anzuordnen [27]).

§. 59. Alle Mediat=Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorſchriften der Königl. Stempelordnung zu beobachten.

VI. Ausſcheidung der Schulden.

§. 60. Die verfaſſungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften

---

in der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 58 wegen Anordnung der Verwaltungsbeamten überhaupt angeordnet iſt, kann nur auf das Inland und eben ſo auf die übrigen grundherrlichen Einkünfte bezogen werden. Dabei iſt es richtig, daß im Königreiche Bayern eine beſondere Lehengerichtsbarkeit nicht mehr beſtehe, ſondern alle contentioſe Lehenſachen dem foro ordinario zugewieſen wurden, welchem auch der §. 57 der angezogenen Beilage IV. nicht widerſpricht. ꝛc. ꝛc.

München, den 27. April 1825.

(D. IV. S. 133.)

27) Die Stellung des Herrſchaftsgerichts N. zu der gräflich N.ſchen Domänialcanzlei betr.

M. J. K. 2. Eben daher iſt aber erforderlich, daß ſich die Domänencanzlei in jenen Fällen, wo das Herrſchaftsgericht von Richter= oder Polizeiamtswegen frei zu handeln hat, aller Decrete an daſſelbe enthalte, und das ſtandesherrliche Intereſſe durch einen untergeordneten Beamten in dergleichen Parteiſachen vertreten laſſe. Es iſt deßfalls eine untergeordnete Rentenverwaltung für immer zu beſtimmen, an welche oder deren Subſtituten das Herrſchaftsgericht die erforderlichen Aufträge und Erkenntniſſe in dergleichen Fällen kann ergehen laſſen. ꝛc. ꝛc.

München, den 31. Juli 1825.

(D. IV. S. 134.)

Die Wiederbeſetzung der Herrſchaftsrichterſtelle zu N., reſp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrſchaftsrichter betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Januar praes. 6. Februar d. J. wird, nach gepflogenem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Staatsminiſterium des Innern, die Entſchließung ertheilt:

I. Den Herrſchaftsrichtern, — ſtandesherrlichen, wie gutsherrlichen, — iſt es nicht geſtattet, neben dem Richteramte die Rentenverwaltung zu verſehen.

II. Von der dienſtpolizeilichen Regel sub I. kann (da ein poſitives Verbot dießfalls nicht beſteht) bei vorliegenden, beſonders berückſichtigungswürdigen Verhältniſſen von dem unterfertigten Staatsminiſterium, benehmlich mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, eine Ausnahme gemacht werden.

III. Eine ſolche ausnahmsweiſe Bewilligung kann nur mit dem Beiſatze ſtatt finden, daß der Herrſchaftsrichter in allen Angelegenheiten, bei denen der Gutsherr betheiligt iſt, denſelben Beſchränkungen unterworfen ſey, welche das VI. conſtitutionelle Edict §§. 62—80 und 120 für die Patrimonialgerichte anordnet.

IV. Dieſer ausnahmsweiſen Bewilligung wird

a) in Beziehung auf das ſtandesherrliche Herrſchaftsgericht N. — in der Erwägung, daß die Vereinigung der Rentenverwaltung mit der Herrſchaftsrichterſtelle erſt neuerlich von beiden Kreisſtellen genehmigt worden, —

haften, werden, ſofern es noch nicht geſchehen iſt, zwiſchen dem Souverain, und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilance zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) ſind alle Gemeinde=Schulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Standesherrn ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

VII. Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird geſtattet, ihren bei den Mediatcanzleien angeſtellten Räthen und Beiſitzern die geeigneten Titel, als: Vorſtand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieſelben ihren Dienern zur Belohnung lange geleiſteter Dienſte einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königl. Bewilligung nachgeſucht werden [28]).

---

b) in Beziehung auf die gutsherrlichen Herrſchaftsgerichte N. und N. — in der Erwägung, daß bei denſelben die fragliche Vereinigung bereits ſeit längerer Zeit beſteht, ohne daß ein Fall der Verletzung der genannten Beſtimmungen des VI. conſtitutionellen Edicts vorgekommen iſt, — mit dem Beiſatze Nr. III. hiemit ſtatt gegeben.

Hienach iſt das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 5. März 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

(D. IV. S. 135.)

Die Renitenz der Fürſtlichen Domänialcanzlei zu N. betr.

A. B. S. M. K. Da den von den Standesherren mit der Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte beauftragten Domänialcanzleien wohl die Eigenſchaft verfaſſungsmäßig begründeter öffentlicher, nicht aber jene einer Staatsbehörde zukömmt, da dieſelbe vielmehr lediglich den Standesherrn in der Vereinnahmung ſeiner Gefälle und Renten repräſentiren, ſo erſcheint die Anwendung des gegen renitirende Staatsbehörden durch die Geſetze vorgezeichneten disciplinären Executions=Verfahrens gegen ſtandesherrliche Domänialcanzleien in dem Falle nicht vollzogener Weiſungen nicht begründet, ſondern es iſt gegen dieſelben nach jenen Directiven vorzuſchreiten, welche nach dem Geſetze auch gegen ſonſtige mit ſtaatsdienerlichem Charakter nicht bekleidete öffentliche Corporationen Anwendung finden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird demnach das Weitere verfügen.

München, den 5. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den übrigen Königl. Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. IV. S. 136.)

28) Die Ernennung des Fürſtlich=N. N.ſchen Regierungs= und Juſtiz=Kanzlei=Rathes N. N. zum Fiscal betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Da den Standesherren die Rechte des Fiscus, welche der Staatsgewalt eigenthümlich ſind, nicht zuſtehen, und daher auch nicht zugegeben werden kann, daß ſie ihren Anwälten den Titel von Fiscalen beilegen; ſo empfängt die Königl. Regierung N. hiemit den Auftrag, dem Fürſtlichen Regierungs= und Juſtiz=Canzleirath N. N. zu eröff=

§. 62. Die Verpflichtung der Mediatbeamten ſoll mit dem Dienſteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einſchlägige Staatsminiſterium eingeſendet werden.

§. 63. In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, hat derſelbe das Recht, ſeine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung ſeiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldſtrafen anzuhalten, und er iſt für den aus den Amtshandlungen ſeiner Beamten entſtehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der Königl. Fiscus in Anſehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten 29).

§. 64. Die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeiräthe und Beamten ſtehen mit den Königl. Staatsdienern in den nämlichen Dienſtverhältniſſen; ſie haben demnach mit denſelben gleichen Gerichtsſtand, und zwar im ſtandesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsſtelle beſteht; auch unterliegen ſie gleichen Geſetzen in Beziehung auf Entlaſſung und Entſetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reiſebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen proviſoriſchen Amtsbeſtellung 30).

---

nen, daß er nur in der Eigenſchaft eines Fürſtlichen Kammeranwalts anerkannt werde, er ſich jedoch des Titels eines Fiscals bei Ermangelung einer allerhöchſten Genehmigung zu enthalten habe.

München, den 11. October 1825.

(D. IV. S. 136.)

29) Die Beſchwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von N. in Betreff einer Taxbeſchwerde der Bauern N. zu N. und N. zu N. betr.

A. B. S. M. K. In Erwiderung des Berichtes vom 14. Juli d. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königl. Kreisregierung zur Entſchließung ertheilt, daß nach dem §. 63 der IV. und nach dem §. 59 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde dem Gerichtsherrn zwar allerdings, gleich dem Staate, für die aus Amtshandlungen ſeiner Beamten hervorgehenden Beſchädigungen die Haftungs-Verbindlichkeit obliege, daß jedoch nach den Civilgeſetzen und nach der civilrechtlichen Natur des Dienſtvertrages dieſe Haftungs-Verbindlichkeit lediglich als eine ſubſidiäre erſcheine und erſcheinen könne, und auch ſeit Einführung der Verfaſſung ſtets nur als ſolche behandelt wurde.

Die Königl. Kreisregierung wird hiernach im vorliegenden Falle das weiter Geeignete verfügen.

München, den 5. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. Nachricht den übrigen Königl. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins. (D. IV. S. 137.)

30) cf. a. V. v. 19/12. 15. die Uniform der Herrſchaftsrichter btr. R. Bl. St. 52. S. 1033. — a. E. v. 29/3. 23. die Bildung einer Penſionsanſtalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten btr. R. Bl. St. 14. S. 411. D. IV. S. 145. u. allerh. E. v. 18/7. 25. gl. Btr. D. V. S. 580.

Den Competenz-Conflict zwiſchen dem Kreis- und Stadtgerichte N. N., und der fürſtl. N.ſchen Juſtizcanzlei zu N. in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. N. betr.

M. J. K. ꝛc. Namentlich ſollen die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Po-

VIII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Beſtimmungen bleibt es bei der Königl. Declaration vom 19. März 1807 [31]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung Egid v. Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 189.)

lizeiräthe und Beamten nach §. 64 des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde mit den unmittelbaren Staatsdienern gleichen Gerichtsſtand haben, und zwar im ſtandesherrlichen Bezirke unter der Bedingung, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsſtelle beſteht. Für eine ſolche geeignete Gerichtsſtelle aber iſt die Juſtiz-Canzlei nicht zu achten. Es würde eine Verletzung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen ſeyn, wenn dieſen Individuen, welche unter die Cathegorie der ermeldeten übrigen befreiten Perſonen gehören, die erſte Inſtanz entzogen werden ſollte, und es müßte zur Begründung des privilegirten Gerichtsſtandes in dem Mediatbezirke eine den Kreis- und Stadtgerichten gleiche Gerichtsſtelle der erſten Inſtanz errichtet ſeyn. Durch dieſe in der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Vorſchriften ſind die frühern den privilegirten Gerichtsſtand betreffenden Anordnungen abgeändert; es kann alſo deßfalls die allgemeine Beſtimmung des §. 65 des Edictes IV. nicht angewendet werden. ꝛc. ꝛc.

München, den 25. Januar 1820.

(D. IV. S. 140.)

Die Alimentation der Angehörigen des ehemaligen Herrſchaftsrichters N. zu N. betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Gleichwie der unmittelbare Staatsdiener, welcher freiwillig ſeine Entlaſſung genommen hat, oder durch richterliches Erkenntniß zur Strafe der Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung verurtheilt worden iſt, aufhört Staatsdiener zu ſeyn, und in dieſem Falle der Dienſtvertrag mit allen dadurch begründeten Rechtsverhältniſſen erlöſcht, ſo hört unter gleichen Vorausſetzungen der demſelben nach §. 64 der IV. und §. 54 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde gleich geachtete ſtandes- oder gutsherrliche Beamte auf, dieſes zu ſeyn, und das Vertragsverhältniß zwiſchen ihm und dem Standes- oder Gutsherrn wird aufgelöst. Verarmt daher ein ſolcher unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, ſo kann von der Verfolgung eines aus dem Dienſtverhältniſſe abzuleitenden Anſpruches auf Alimentation, ſey es gegen den Staat, den Standes- oder Gutsherrn, auf dem Civilrechtswege nicht mehr die Rede ſeyn, weil das früher beſtandene privatrechtliche Verhältniß zwiſchen beiden aufgelöst iſt; ſondern die Entſcheidung der Frage, wer einem ſolchen Staatsdiener und ſeinen Angehörigen, aus dem Titel der Verarmung Alimentation zu reichen habe, ob der Staat, der Standes- oder Gutsherr, oder die Gemeinde, die Entſcheidung dieſer Frage gehört, wie in der unterm 7. Mai 1835 in der Streitſache des vormaligen Juliusſpital-Hauptcaſſiers Ehlen zu Würzburg gegen den Fiscus wegen Alimentation an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., erlaſſenen Entſchließung näher entwickelt iſt, im Hinblicke auf §. 4 Abſ. 3 im Zuſammenhange mit §. 9 Abſ. 1 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung ausſchließend dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Competenz der Adminiſtrativ-Behörden an. ꝛc. ꝛc.

München, den 14. Februar 1836.

(D. IV. S. 143.)

31) Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg, Durchlaucht. a. E. v. 15/11. 17. R. Bl. St. 40. S. 947. — 12/2. 32. R. Bl. St. 7. S. 153. — 3/8. 35. R. Bl. St. 48. S. 826. — Des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, Durchlaucht. a. E. v. 27/3. 12. R. Bl. St. 27. S. 841. — M. E. v. 17/9. 21. D. IV. S. 173. — Des

Beil. V. zur Verf.-Urk. Edikt über den Adel im Königreiche Bayern betreffend [1]).

I. Titel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abſtammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelſt Königlichen Reſcripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Beſitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er ſein Recht ableitet, erlangen, ſo iſt überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geſchieht durch Adelsbriefe.

Die Geſuche um einen Adelsbrief müſſen mit den Angaben und Beſcheinigungen der Perſonal-Verhältniſſe, der Verdienſte des Bittſtellers und ſeiner Familie um den Staat und eines zum ſtandesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens verſehen ſeyn. Sie werden bei dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes eingereicht, und durch daſſelbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, ſo wird der Adelsbrief mit Beſchreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeſchriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des

---

Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein, Durchlaucht. M. E. v. 24/2. 36. D. IV. S. 173. — Des Hrn. Fürſten von Wrede, Durchlaucht. a. E. v. 18/3. 15. D. IV. S. 174. — Des Hrn. Grafen von Fugger, Erlaucht. a. E. v. 7/6. 06. D. IV. S. 175. — Des Hrn. Grafen von Giech, Erlaucht. 10/11. 1796. D. IV. S. 183. — 4/6. 11. ib. S. 185. — 21/10. 19. ib. S. 186. — 13/7. 21. ib. S. 187. — M. E. v. 14/9. 31. R. Bl. St. 35. S. 643. — a. E. v. 9/5. 34. R. Bl. St. 27. S. 775. — M. E. v. 27/2. 35. D. IV. S. 188. — 6/6. 36. ib. S. 189. — Des Hrn. Grafen von Pappenheim, Erlaucht, a. E. v. 20/3. 07. D. IV. S. 190. — 27/1. 25. ib. S. 192. — 23/11. 18. ib. S. 193. — Des Hrn. Grafen Pückler-Limpurg, Erlaucht. M. E. v. 31/7. 34. D. IV. S. 195. — Des Hrn. Grafen von Törring-Gutenzell, Erlaucht. M. E. v. 16/6. 30. R. Bl. St. 23. S. 873. — Die Bewilligung des Prädikates „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräfl. Familien. a. E. v. 22/4. 29. R. Bl. St. 19. S. 353.

1) cf. Edikt über den Adel im Königreiche Bayern v. 28/7. 08. R. Bl. St. 51. S. 2029. — a. V. v. 1/11. 08. Edikt über die Anordnung des Reichsheroldenamtes. R. Bl. St. 66. S. 2629. — 27/11. 25. deſſen Auflöſung btr. R. Bl. St. 49. S. 931. — 9/11. 25. die Formation der Miniſterien btr. R. Bl. St. 52. S. 992. §. 42. 43.

Adels durch das allgemeine Intelligenz=Blatt des Reichs bekannt gemacht [2]).

§. 4. Daſſelbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsſtufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militär= oder Civil=Verdienſt=Ordens an Inländer ſchließt die Verleihung des Adels in ſich.

Dieſer Adel beſchränkt ſich für die Zukunft nur auf die Perſon des Begnadigten.

Ein Ordensmitglied, deſſen Vater und Großvater ſich ebenfalls dieſe Auszeichnung des Verdienſtes erworben hatten, hat Anſpruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels [3]).

§. 6. Der Bayeriſche Adel hat fünf Grade: 1) Fürſten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate: „von“.

Zu der Ritterclaſſe gehören alle mit einem Verdienſtorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher ſchon einer höhern Adelsclaſſe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsſtufe zu gelangen, wird der vorherige Beſitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus beſonderer Gnade des Königs ſtatt finden.

§. 7. Die über den Adelsſtand vorkommenden Rechtsſtreite werden bei den Appellations=Gerichten, unter welchen der Adels=Prätendent ſteht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober=Appellations=Gericht entſchieden.

II. Titel.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein Bayeriſcher Unterthan kann nur dann, wann deſſen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen iſt, die dem Adel im Königreiche Bayern zuſtehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsſtand einer immatriculirten Familie [4]).

§. 9. Alle nach §§. 1 — 5 berechtigten Mitglieder einer im=

---

2) cf. a. V. v. 25|10. 18. die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minderbemittelten Adels. R. Bl. St. 53. S. 1239. — L. A. v. 29/12. 31. §. 62. b. gl. Btr. Geſbl. St. 8. S. 105. — M. E. v. 9|3. 08. die Taxen der Adelſtands=Erhebungen btr. D. V. S. 34. — R. Bl. 1824. St. 25. S. 666. — 4|3. 23. die Taxen für Verleihungen des Adels und der Kammerherren btr. R. Bl. St. 13. S. 398.

3) cf. a. V. v. 23|12. 12. Nachtrag zu dem Edikt über den Adel btr. R. Bl. 1813. St. 1. S. 4.

4) cf. a. V. v. 22|12. 08. Erklärung des Ediktes über den Adel im Königreiche Bayern btr. R. Bl. 1809. St. 3. S. 49. — 22|5. 12. die Adelsmatrikel btr. R. Bl. St. 32. S. 921. — 15|7. 12. die Legaliſation der pfarrlichen Kirchenbuchsextrakte für das Reichsheroldenamt btr. R. Bl. St. 41. S. 1362. — 15|10. 12. die Adelsmatrikel btr. R. Bl. St. 60. S. 1837. — 9|3. 13. gl. Btr. R. Bl. St. 15. S. 358. — 3|7. 13. gl. Btr. R. Bl. St. 38. S. 898. — 25/8. 15. die Erlöſchung des Adelsprädikates bei nicht gehörig erhobenem Matrikelextrakte btr. R. Bl. St. 35. S. 737. — 17|12. 18. die Immatrikulation des Adels btr. R. Bl. St. 49. S. 1431. — 12|7. 30. gl. Btr. R. Bl. St. 28. S. 1000.

matriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, ſich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können ſowohl von den beſtellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abſtellung dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes angezeigt, oder nach Umſtänden gerichtlich verfolgt werden [5]).

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen Edicts.

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreiſes, in welchem ſie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Beſitzungen liegen, in erſter — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Inſtanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreiſes, in welchem ſie wohnen oder begütert ſind, in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Inſtanzen.

Eine beſondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieſer Hinſicht, da, wo mehrere ſich in einem Kreiſe befinden, feſtſetzen [6]).

Der befreite Gerichtsſtand der Adelichen beſchränkt ſich für dingliche Klagen auf ſolche Grundſtücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine ſolche zuſtehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutſchen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit nach den beſtehenden Conſcriptions-Geſetzen; jedoch ſollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Beſten adelicher Perſonen und Familien können Familien-Fidei-Commiſſe nach den Vorſchriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commiſſe errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kömmt ausſchließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beſchränkungen eine ſolche Gerichtsbarkeit von denſelben beſeſſen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbeſitzer an der Reichsſtandſchaft beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde.

---

5) cf. a. V. v. 19/10. 12. die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige, Gutsbeſitzer und Pfarrer betr. R. Bl. St. 60. S. 1833.

6) cf. a. V. v. 19/6. 18. die Gerichtsſprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erſte Inſtanz btr. R. Bl. St. 32. S. 700. — 28/7. 18. die nach der Verfaſſungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erſte Inſtanz btr. R. Bl. St. 20. S. 472. — 29|9. 18. die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erſte Inſtanz btr. R. Bl. St. 48. S. 1132.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einſchlagenden Edicte die nähern Beſtimmungen.

III. Titel.

Von dem Verluſte des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalſtrafe iſt der Verluſt des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen ſolcher Vergehen, welche das Straf-Geſetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieſelbe trifft nur die Perſon des Verurtheilten, und iſt ſelbſt für deſſen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem ſolchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes die förmliche Anzeige geſchehen.

Der Verzicht iſt ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erliſcht das Recht auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenſchaft.

§. 20. Ein durch wenigſtens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweiſe ihrer Abſtammung in der oben §. 3 bei Nachſuchung eines neuen Adels vorgeſchriebener Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieſer Vorausſetzung nicht verweigert werden kann, wird ſodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, ſonſt nur ein Zeugniß über die geſchehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suſpendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit beſtehender Lohndienſte, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Dieſe Verfügung dehnt ſich jedoch nicht über die Dauer jener Suſpenſions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche ſich nicht in gleichem Falle befinden [7]).

---

7) Die Ausübung der Adelsrechte betr.

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät haben nach Vernehmen des Gutachtens Ihres Geſammt-Staatsminiſteriums, die über den 21. §. des Adelsedicts vorgekommenen Anfragen unterm 14. d. M. dahin beſcheiden zu laſſen geruht, daß von der die Suſpenſion des Adels betreffenden Verfügung deſſelben, jene Individuen ausgenommen bleiben ſollen, deren Betrieb entweder

a) ſchon durch die Allerhöchſte landesherrliche Commiſſion als Fabrik erklärt iſt, und wobei auch nach den allgemeinen Beſtimmungen der Fabriken kein Detail-Verkauf ausgeübt wird, oder:

§. 22. Der Verluſt oder die Suſpenſion des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, ſo lange der Verluſtigte lebt, oder die Suſpenſion dauert, zur rechtlichen Folge [8]) u. [9]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, K. St.=R. u. G.=S.

(Geſ.=Bl. v. 1818. St. 12. S. 213.)

---

b) wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber ſelbſt, ſondern von einem eigens beſtellten Geſchäftsführer ohne des erſten perſönliche Einmengung beſorgt wird.

Da nun in dieſe letztere Klaſſe N. N., der nach vorgelegtem polizeilichen Atteſt ſein, unter fremder Firma gehendes Gewerbe ohne eigene Mitwirkung, durch einen beſonders hiezu aufgeſtellten Buchhalter führen läßt, ohne allen Anſtand gehört, und durch eine ähnliche Ausnahme dem Ritter von N., als Inhaber einer Papierfabrik, wenn er die zum Abſatze nothwendige Niederlage in München durch einen beſondern Factor beſorgen läßt, zuſteht, ſo iſt dieſen beiden Individuen der fernere Fortgebrauch ihrer wohlerworbenen Adelsrechte nicht mehr zu beanſtändigen, dagegen aber alle übrigen, in die eine oder andere dieſer Cathegorien nicht gehörigen Gewerbsinhaber, ohne Rückſicht auf perſonelle Dienſtverhältniſſe das Adelsprädicat nicht zu geſtatten.

Uebrigens gehören Kupferſtecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der bloßen Anſtreicher, zu den ſogenannten freien Künſten, und ſind, wenn ſie auch zur Ausübung beſondere Conceſſionen erworben hätten und die Gewerbſteuer entrichten, gleichfalls nach dem Sinne des Edicts ausgenommen, indem hierin nur das eigentliche Handwerk benannt worden, wogegen diejenigen Apotheker, welche ungeachtet ihrer höhern Bildung in Gemeinſchaft mit ihren Gewerbsgehilfen an dem Detail=Verkaufe der Arzneimittel perſönlich Theil nehmen, in die Klaſſe derjenigen Gewerbsleute mit offenem Kram und Laden zu zählen ſind, welche ihre Geſchäfte ſelbſt, und mit ihren gebrödeten Dienern und Gehilfen gemeinſchaftlich beſorgen. Wornach ſich alſo in vorkommenden Fällen zu achten iſt.

München, den 20. December 1818.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

(D. V. S. 59.)

8) Die Adels=Matrikel betr.

A. V. S. M. K. Da zur Anzeige gekommen, daß Perſonen, welche ihre Adelstitel in gehöriger Ordnung nicht nachgewieſen, ſohin die Immatrikulation ihres Adels (einſchlüßig der Ausſchreibung ihrer Adels=Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorſchriftgemäß nicht erlangt haben, ſich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht ſelten die Beifügung ſolcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlaſſen, ſo haben Seine Majeſtät der König am 29. April l. Js. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adelstitel, unter Hinweiſung auf die dießfalls beſtehenden geſetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß ſich die, dieſem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für ſie entſpringenden Folgen ſolcher Anmaßungen ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſohin im Nachgang der Verordnung vom 15. Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Liſten bekannt iſt, daß ſie ſich bisher adeliche Namen oder höhere Adelsprädikate beigelegt haben, welche durch die Adels=Matrikel entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die Perſon, die ſich deren bedient, conſtatirt ſind, in beſonderen Verzeichniſſen den Polizeibehörden ſämmtlicher Kreiſe zur Abſchaffung der ihnen nicht zuſtehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfaſſungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel, Beilage V. zur Verfaſſungs=Urkunde §. 9 ausgeſprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Beil. VI. zur Verf.-Urk. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend [1]).

§. 1. Jedem Gutseigenthümer ſind durch die Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4 ſeine gutsherrlichen Rechte, nach den geſetzlichen Beſtimmungen geſichert [2]).

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen ſtets evident erhalten werde, ſo liegt es in dem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie ſchon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortſetzung der Adels-Matrikel betreffend" (Regierungsblatt v. J. 1829. Nr. 38. S. 713.) vorgeſchrieben wurde.

Da dieſer Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, ſo ergeht an ſämmtliche die wiederholte Aufforderung, ſolche auf ſtrenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbeſitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königlichen Miniſterium bis zum letzten Dezember dieſes Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingeſendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche ſolche Anzeigen bisher ganz unterlaſſen, oder in genügender Weiſe nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu ſolcher Anzeige iſt jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geſchlecht in mehrere Linien oder Zweige ſich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine beſondere Vereinbarung unter den Familiengliedern ſelbſt getroffen wird, der Aelteſte in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieſer Altersſchwäche halber, dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen könnte, der nächſt Aelteſte.

Iſt in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geſchlecht nur auf zwei Augen, ſo iſt nichts deſto weniger eine Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen würde, ſolches Geſchlecht befinde ſich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder ſey völlig erloſchen, mithin in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieſer allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden iſt, deſto zuverläßiger Folge geleiſtet werde, ſo ſollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geſchlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familienväter ſodann als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München, den 12. Mai 1841.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Freiherr v. Giſe. Durch den Miniſter der geheime Secretär Geſſele.

(R. Bl. 1841. S. 357.)

9) cf. Bekanntm. v. 17/9. 37. den Verein zur Bildung einer Präbendenſtiftung für Töchter adelicher Familien in Bayern btr. R. Bl. St. 47. S. 661. — Satzungen dieſes Vereins. R. Bl. 1837. St. 50. S. 689. u. 1843. St. 33. S. 664.

Erſter Abſchnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche ſich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben ſich in denjenigen Fällen und Geſchäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und deſſen Erhaltung, Benützung, Verbeſſerung, Veräußerung, oder Verſchreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Geſetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbeſondere der Fiſcherei, des Jagd-, Forſt- und Bergrechtes ſind ſie verbunden, die hierüber beſtehenden Verordnungen und Polizeigeſetze zu

1) cf. a. V. v. 6|6. 07. die Patrimonialgerichtspflege in Altbayern, der obern Pfalz und Neuburg betr. R. Bl. St. 26. S. 1001. — 7/11. 07. die Patrimonialgerichtspflege im Königreiche btr. R. Bl. St. 49. S. 1723. — Edikt v. 28/7. 08. die gutsherrlichen Rechte btr. R. Bl. St. 45. S. 1803. — Edikt v. 8|9. 08. die Patrimonialgerichtsbarkeit btr. R. Bl. St. 57. S. 2245. — 4/10. 10. nähere Erläuterung des §. 12. des Ed. v. 8|9. 08. btr. R. Bl. St. 56. S. 1001. — Edikt v. 16|8. 12. die gutsherrl. Gerichtsbarkeit btr. R. Bl. St. 48. S. 1505.

2) Die Uebergabe der Güter N. und N. reſp. die Zuſtändigkeit der nicht ſtreitigen Realgerichtsbarkeit in Anſehung der Güter des Adels betr.

M. J. K. Wir haben Uns über den Bericht des Appellationsgerichts für den Rezatkreis vom 13. und präſ. 28. November 1818, die Uebergabe der Güter N., reſpective die Zuſtändigkeit der nicht ſtreitigen Realgerichtsbarkeit in Anſehung der Güter des Adels betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen demſelben hiemit unter Rückſendung der vorgelegten Acten nachfolgende Entſchließung:

1) daß in allen ſtreitigen und nicht ſtreitigen Perſonal- oder Realſachen der Adeligen, ſo ferne nur die Letztern das mit Gerichtsbarkeit verſehene Gut ſelbſt angehen, die einſchlägigen Kreis- und Stadtgerichte die competenten Gerichtsſtellen ſeyen;
2) daß daher dieſe nicht nur das Hypothekenweſen der Adeligen in Anſehung ihrer mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter zu beſorgen, ſondern auch die gerichtliche Protocollirung und erforderlichen Falles die Beſtätigung der darüber abgeſchloſſenen Tauſch-, Kaufs- und Verkaufscontracte und ſo weiter, ſo wie die in Gemäßheit ſolcher Veräußerungen vorzunehmenden Aus- und Einweiſungen und alle damit in Verbindung ſtehenden Handlungen und ſo weiter, vorzunehmen berechtigt ſeyen;
3) daß ihnen kein Hinderniß im Wege ſtehe, bei ſolchen Gelegenheiten auch über die in Gegenwart ihrer Commiſſarien geſchehende Extradition der Attribute der Gerichtsbarkeit, als zum Beiſpiele der Regiſtraturen, der Hypotheken- und Depoſitenbücher, der vorhandenen Depoſiten an den neuen Beſitzer und dergleichen, auf Verlangen der Intereſſenten gerichtliche Acte aufnehmen zu laſſen;
4) daß daher das Kreis- und Stadtgericht zu N. in Anſehung der Uebergabe der Güter N. N. die Gränzen ſeiner Befugniſſe keineswegs überſchritten habe.

Das Appellationsgericht hat dem gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Baaden, den 13. Juli 1820.

An das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis alſo ergangen.

(D. V. S. 316.)

beobachten, und den Beſtimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Conceſſionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Geſetzen anerkannten Form geſchloſſen worden ſind, verbleiben in ihrer Wirkſamkeit.

§. 5. Dieſe Verträge, ſie mögen noch in der Form ihrer erſten Errichtung beſtehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erſt errichtet werden, unterliegen folgenden Beſtimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen conſtituirten ſtändigen, und nicht ſtändigen Renten und Laſten ſind nach dem Einverſtändniß der Betheiligten ablösbar [3] a — d.)

---

3. a.) cf. Mdt. v. 3|5. 1779. Grundgutsveränderungen und Maierſchaftsfriſten bei landesherrl. Grundunterthanen btr. M. G. S. 1784. I. Nr. 80. S. 382. — 21|6. 03. Laudemien und grundherrliche Rechte btr. D. V. S. 325. — a. V. v. 8|2. 25. die Fixirung und Umwandlung der gutsherrl. Gefälle des Staates btr. R. Bl. St. 7. S. 100. — 13|2. 26. die Ablöſung ſtändiger Dominikalgefälle btr. R. Bl. St. 8. S. 257 und V. v. 6/6. 15. gl. Btr. §. 22. R. Bl. St. 26. S. 487. — 30|1. 31. gl. Btr. R. Bl. St. 5. S. 50. — cf. Handbibliothek über Kultur.

3. b.) Die Fixirung und Ablöſung des Handlohns und anderer unſtändigen Beſitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betreffend.

L. K. Nach Anſicht des §. 6. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, und in Berückſichtigung des §. 41. des Abſchiedes für die Stände-Verſammlung vom 29. December 1831 haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, zur Beförderung der Landescultur und freien Benützung des Grundeigenthums, ſo wie der Vereinfachung der Verwaltung, über Fixirung und Ablöſung der Handlöhne (Laudemien) und ſonſtigen Beſitzveränderungs-Gefälle durch die Grundholden des Staates in den ſieben ältern Kreiſen nachfolgende Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 1. Alle aus dem Obereigenthum des Staates fließenden unſtändigen Beſitzveränderungs-Gefälle können in ſtändige Reichniſſe verwandelt (fixirt) werden, es mag das Nutzeigenthum der damit behafteten Güter gleich dem Allode vererbbar und veräußerlich (wie Erbrecht) oder nur auf die Lebensdauer der Grundholden oder des Grundherrn (wie Leibrecht und Neuſtift) beſchränkt ſeyn.

§. 2. Die Fixation geſchieht ſtets nur durch Uebereinkunft, und zwar entweder auf Verlangen des Grundholden zu jeder Zeit, oder auf Einleitung des Rentamtes bei einem eintretenden Veränderungsfalle.

§. 3. Sie geſchieht entweder nur nach dem Betrage der Leiſtung oder auch der Zeit nach durch Beſtimmung eines Zeitraumes, nach deſſen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Beſitz-Veränderung jedesmal wieder gereicht werden muß.

§. 4. Fixation bloß dem Betrage nach hat unbedenklich in allen Fällen ſtatt, wo das Beſitzveränderungs-Reichniß (Handlohn u. dgl.) immer nach einerlei Procent erhoben wird.

Wo verſchiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tauſch-, Erbhandlohn) hergebracht, manche Fälle beſonders begünſtiget oder auch ganz handlohnfrei ſind, muß entweder ein Turnus nach feſten Zeit-Abſchnitten und beſtimmten Größen, oder wenigſtens ein fixes Quantum, welches bei jeder Beſitzveränderung, ſie mag durch Kauf, Tauſch oder Erbſchaft geſchehen, unverkürzt zu entrichten iſt, feſtgeſetzt werden.

§. 7. Dieſe Ablösbarkeit erſtreckt ſich in gleicher Art auch auf die Bodenzinſe und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten

---

§. 5. Die Grundlage zu dieſer Feſtſetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Geſetz oder rechtsgiltigem Herkommen beſtehenden Anfalls-Verhältniſſe und Procento-Maße.

Wo dieſe in allen Fällen dieſelben ſind (§. 4. Abſatz 1.), geſchieht die Beſtimmung des Fixums nach dem Durchſchnitte der drei letzten Schätzungen, ſo fern ſolche noch ermittelt werden können, ſonſt aber der zwei letztern, bei deren Abgang nach der bekannten letzten, und wenn gar keine oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden ſind, auf den Grund einer hiezu beſonders von Amtswegen zu veranſtaltenden neuen Schätzung nach der Lage der Güter in ihrem belaſteten Zuſtande.

Wo das Handlohn in Procento-Maaß und Anfallsnorm wechſelt (§. 4. Abſatz 2), wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchſchnitte aller Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnnngen abgeworfen hat, mit Rückſicht auf den Zeitraum, binnen welchem ſolche angefallen ſind.

§. 6. Da, wo beſondere ungewöhnliche Verhältniſſe zu Anſtänden und Zweifeln Anlaß geben, haben die Aemter erſchöpfende Berichte an die Kreis-Regierungen, und letztere nöthigen Falles an Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen zu erſtatten.

§. 7. Grundherrliche Laudemial- und Briefstaxen werden bei der Fixirung nicht in Anſatz gebracht.

§. 8. Jedes fixirte Handlohn kann auf Verlangen des Grundholden abgelöst werden.

Das Maß der Ablöſung beſteht da, wo gar kein Turnus, oder ein Turnus von 20 Jahren feſtgeſetzt wird, in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns.

Wo ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren feſtgeſetzt wird, ſind für jedes Jahr über 20 von jenem Ablöſungs-Betrage fünf Procent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachſen bei einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablöſungs-Betrage fünf vom Hundert des einfachen Fixums zu.

§. 9. Die Ablöſung kann, nach der Wahl des Grundholden, entweder eine vollſtändige ſeyn, wenn derſelbe den ganzen Ablöſungsbetrag ſogleich baar erlegt, oder es kann auch dieſer Ablöſungsbetrag zum Theil in eine Jahres-Rente (Bodenzins) umgewandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Reſt aber als Bodenzins-Kapital auf das Gut hypothekariſch übernommen, und mit 4 vom Hundert jährlich verzinſet wird.

§. 10. Auch dieſe Jahres-Rente (Bodenzins) kann zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

§. 11. Mit jeder Ablöſung, ſie geſchehe ganz (§. 9. Abſ. 1.) oder theilweiſe (nach §. 9. Abſ. 2.) erliſcht die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbeſondere hinſichtlich der Conſenſe zu Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbſetzungen, Willengeldern 2c.) und das Eigenthum conſolidirt ſich in der Perſon des Grundholden.

§. 12. Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Handlohns ſchon unterworfen waren, vor einer neuen Beſitzveränderung die Fixation wünſchen, ſo kann ihnen dieſe unter der Bedingung verſtattet werden, daß mit dem nächſten Beſitzveränderungs-Falle die Behandlung nach §. 8. oder 9. dieſer Verordnung eintrete.

§. 13. Die auf der gänzlich abgelösten Handlohnbarkeit ruhende Steuer iſt vom Ablöſenden nach dem beſtehenden Steuerſyſteme zu übernehmen.

§. 14. Die übrigen Boden-Reichniſſe, welche unabhängig vom Laudemial-Verbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältniſſen unverändert.

Die Verfallzeit der neuen Bodenrente iſt jene der übrigen Geld- und Bodenzinſe.

nach den an jedem Orte üblichen Geſetzen und Gewohnheiten, oder nach den beſtehenden Verträgen bis zur Ablöſung verbleibt.

§. 15. Durch die Fixirung und Ablöſung der Laudemien wird an den beſtehenden Jurisdictions-Verhältniſſen nichts verändert.

§. 16. Was in den vorſtehenden Paragraphen vom Handlohn geſagt iſt, gilt gleichmäßig vom Leibgeld und der Neuſtift.

Die im §. 35. der Declaration vom 8. Februar 1825 von der Begünſtigung der Umwandlung ausgeſchloſſenen, auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-, Fiſcherei- und andere Gerechtſamen können, in ſoferne dieſelben Pertinenzien des leibrechtbaren Guts-Complexes ſind, in die Fixirung und Ablöſung aufgenommen werden, im entgegengeſetzten Falle wird ſich deren beſondere Behandlung vorbehalten.

§. 17. Freiſtiftige oder ſolche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmäßigen Zeit geſchehenen Aufkündigung vom Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbpreiſes der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, ſollen wie die erbrechtbaren behandelt werden.

§. 18. Die gegenwärtige Verordnung iſt auf die Lehen nicht anwendbar. Hinſichtlich derſelben hat es bei den für deren Eignung und Ablöſung beſtehenden beſonderen Normen ſein Verbleiben.

§. 19. Die Geſchäfts-Zuſtändigkeit der Stellen und Aemter bei den Fixirungen und Ablöſungen der Beſitzveränderungs-Gefälle richtet ſich im Allgemeinen nach §. 96. Unſerer Verordnung vom 17. December 1825. R. Bl. S. 1110.

Die Verhandlungen haben ſich auf eine einfache Protocolls-Aufnahme zu beſchränken, und ſind, ſo wie die über Fixirung und Ablöſung auszuſtellenden Urkunden von Taxen, Stempel, und ſonſtigen Gebühren frei.

§. 20. Die Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 (Regierungsbl. 1803. Seite 426 und 501 St. 27. u. 30.), dann vom 7. October 1813 (Reggbl. 1813. Seite 1275), ſo wie die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen Paragraphen der Declaration vom 8. Februar 1825 (Reggbl. Seite 100), werden vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt an, außer Anwendung geſetzt.

Das Maierſchaftsfriſten-Mandat vom 3. Mai 1779 bleibt für diejenigen Staatsgrundholden, für welche es urſprünglich gegeben iſt, fortan in Wirkſamkeit.

Wollen Gutsbeſitzer, für deren Güter die Maierſchafts-Friſten bereits nach dem erwähnten Mandate regulirt ſind, ſolche Beſitzungen von der Grundbarkeit befreien, ſo ſteht ihnen dieſes nach Maßgabe des §. 9. Abſatz 2. gegenwärtiger Verordnung mittelſt nachträglicher Erlegung eines einfachen Handlohns frei.

§. 21. Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neuſtiftiger oder freiſtiftiger Güter ſoll eine weitere Verleihung auf Leib-, Neuſtifts- oder Freiſtifts-Gerechtſame nicht mehr, ſondern nur eine ſolche auf freies, bodenzinſiges Eigenthum ſtattfinden.

§. 22. Am Schluſſe jedes Verwaltungsjahres haben Unſere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, Ueberſichten über den Stand des Fixirungs- und Ablöſungs-Geſchäftes bis zu deſſen gänzlicher Durchführung mit umfaſſenden Berichten vorzulegen. Die Beförderung dieſer wichtigen Angelegenheit wird den Stellen und Aemtern als ein beſonderes Verdienſt angerechnet werden.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. — München, den 19. Juni 1832.

Ludwig. v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, v. Mieg. Nach Kgl. Allerh. Befehle der St. R. u. Gen.-Sekr. Egid v. Kobell. (R. Bl. 1832. St. 23. S. 389. Wie weit dieſe allh. Vrdn. noch beſteht cf. allh. V. v. 21/4. 40. R. Bl. S. 249. abgedruckt. H. B. B. IV. über Kultur.)

3. c.) Die Fixirung und Ablöſung der Handlöhne betr.

A. B. S. M. K. Auf die mit Bericht vom 4. Juli d. J., wegen des Vollzugs der Verordnung vom 19. Juni d. J., die Fixirung und Ablöſung

§. 8. Die ungemeſſene Scharwerk (Frohne) ſoll durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte Dienſte verwandelt werden, ohne daß

---

des Handlohns betreffend, geſtellten Anfragen wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entſchließung ertheilt:

§. 1. Die zu ſäculariſirten oder aufgehobenen Stiftern und Klöſtern gehörigen leibrechtbaren Güter betr.

1) Die durch das Mandat vom 12. September 1768 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 164.) ausgeſprochene Heimfalls-Entſchädigung bei kaſtenämtiſchen leibrechtsbaren Gütern iſt durch das Maierſchafts-Friſten-Mandat vom 3. Mai 1779 aufgehoben und daher bei der Fixirung und Ablöſung des Laudemiums dieſer Güter nicht mehr zu berückſichtigen.

2) Die durch das Miniſterial-Reſcript vom 16. Auguſt 1822 ausgeſprochene Heimfalls-Entſchädigung ad 20 bis 25 Procent hinſichtlich der zu vormaligen Stiftern und Klöſtern gehörigen leibrechtsbaren Güter findet bei der Fixirung und Ablöſung des Laudemiums nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 19. Juni d. J. keine Anwendung, indem das Leibgeld und die Neuſtift nach §. 16. eben ſo behandelt werden, wie das Handlohn, und ſelbſt das allegirte Reſcript bei der damit verbundenen Eignung eine billige Berückſichtigung in Beſtimmung der Reluitions-Quote, welcher Fall hier eintritt, zuſichert.

3) Bei den leibrechtsbaren Gütern dieſer Cathegorie iſt jedoch hinſichtlich der Fixirung des einfachen Betrags des Leibgelds und deſſen Ablöſung zu berückſichtigen:

a) Ob nicht nur der Mann, ſondern auch das Weib, verbindlich iſt, Leib zu nehmen und zu zahlen.

b) Ob das Leibgeld nach einem beſtimmten Procentenmaß oder nur nach einer Uebereinkunft zwiſchen dem Grundherrn und Grundholden erhoben wurde, in welchem Falle das pactirte Leibkaufgeld als einfaches Laudemium anzunehmen iſt.

§. 2. Die Behandlung derjenigen grundbaren Güter, bei welchen das Maierſchafts-Friſtenmandat Anwendung findet.

1) Wenn ein Beſitzer eines kaſtenämtiſch-grundbaren Guts, worauf das Maierſchafts-Friſtenmandat noch Anwendung findet, nach den Vorſchriften der Verordnung vom 19. Juni d. J. ſein grundbares Gut von aller Grundbarkeit befreien will, ſo iſt demſelben dieſes zu geſtatten und nach den deßfallſigen Beſtimmungen zu verfahren.

2) Diejenigen Gutsbeſitzer, auf deren Güter die Maierſchaftsfriſten bereits regulirt ſind, können ſich nach dem Wortlaute der Beſtimmung des §. 20. Abſatz 3. durch nachträgliche Erlegung des einfachen Handlohns von der Grundbarkeit befreien, welche Erlage durch die Ablöſung der Maierſchaftsfriſt nach der beſtehenden Norm bewirkt wird.

§. 3. Die im Rentamte Schongau beſtehenden Drittenpfennings-Güter betreffend.

In Erwägung der beſondern bei dieſen Gütern eintretenden Laudemial-Verhältniſſe wird mit Rückſicht auf das Reſcript vom 7. Januar 1828 die Handlohnsfixirung und Ablöſung nach der im Berichte beantragten Weiſe genehmigt, wodurch weder die Grundholden noch das Staats-Aerar beeinträchtigt wird.

§. 4. Die in den Rentämtern Laufen, Troſtberg und Mühldorf vorkommenden ſogenannten grundbaren inwendig eigenen Güter betreffend.

Da dieſe Güter bei Beſitz-Veränderungsfällen handlohnsfrei ſind, und die allenfallſigen Taxen nach §. 7. der Verordnung nicht in Anſatz gebracht werden, ſo gehen dieſe Güter in freies bodenzinſiges Eigenthum nach der Verordnung vom 19. Juni d. J. unentgeltlich über.

§. 5. Die Verrechnung der fixirten und abgelösten Handlöhne, dann Bodenzinſe betreffend.

1) Wenn ein Grundhold, welcher der Entrichtung des Handlohns, gleichviel ob vor längerer oder kürzerer Zeit ſchon unterworfen war, die

auf dieſe Verwandlung ein Entſchädigungs-Geſuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfaſſungs-Urkunde Titel IV. §. 7 feſtgeſetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

Fixation zum Behufe der Ablöſung vor einer neuen Beſitzveränderung wünſcht; ſo iſt dieſes demſelben nach dem §. 12. nur unter der Bedingung zu verſtatten, daß die Behandlung bei der nächſten Beſitz-Veränderung nach dem §. 8. und 9. der Verordnung eintrete, es iſt ſonach einem Grundholden, welcher das Laudemium bei ſeinem Gutsantritt ſchon bezahlt hat, die Fixation und reſp. Ablöſung nur nach dieſer Norm zu geſtatten, und kann die Erlage des einfachen Laudemiums von der bei dem künftigen Veränderungsfalle eintretenden Zahlung des fixirten Laudemiums nicht befreien, wenn nicht der doppelte Betrag des einfachen Laudemiums freiwillig im Voraus bezahlt wird, in welchem Falle die Verrechnung nach der nachfolgenden Vorſchrift ſtattfindet.

2) Das für den eingetretenen Verängerungsfall nach §. 9. Abſatz 2. baar zu entrichtende Laudemium gehört dem laufenden Dienſte an und iſt in der Rentenrechnung unter der geeigneten Rubrik zu verrechnen.

3) Das für den künftigen Erſatz bedungene Laudemium gehört bei der Erlage in die Kaufſchillings-Rechnung als Renten-Surrogat.

4) Die von dem zu 4 Procent gegen hypothekariſche Sicherheit liegen bleibenden Laudemial-Betrage abfallenden Bodenzinſe gehören dem laufenden Dienſte, wie alle Bodenzinſe an.

5) Die Ablöſungs-Kapitale des Bodenzinſes nach §. 10. der Verordnung eignen ſich zur Verrechnung in der Kaufſchillings-Rechnung.

München, den 17. Juli 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. IV. S. 347.)

3. d.) Die Handlohns-Fixirung in den Fällen, wo das Procentenmaß und die Anfallsnorm wechſelt, und nebſtdem noch verſchiedene Begünſtigungen in beſtimmten Fällen eintreten, betr.

rc. §. 2. Der §. 5 Abſatz 3 mit Rückſicht auf §. 4 Abſatz 2 der Declaration beſtimmt zwar, daß da, wo das Handlohn im Procentenmaß und Anfallsnorm wechſelt und nebſtdem in gewiſſen Fällen Begünſtigungen ſtattfinden, das Fixum und der Turnus aus dem Durchſchnitte aller Handlöhne berechnet werde, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rückſicht auf den Zeitraum, binnen welchem die Handlöhne angefallen ſind: allein die Durchführung dieſer Norm hat ſich theils als unthunlich dargeſtellt und gewährt ſelbſt eine ungleiche Handlohns-Fixirung der einzelnen nach derſelben Handlohns-Ordnung laudemialbaren Beſitzungen, indem das zufällige Zuſammentreffen mehrerer Laudemialfälle, wo Begünſtigungen ſtattfanden und die zufällige Zahl der ſich ergebenden Handlohnsfälle in einem beſtimmten Zeitraum auf das zu berechnende Handlohns-Fixum weſentlichen Einfluß hat, wodurch bei den einzelnen Fixirungen Ungleichheiten unvermeidlich entſtehen müſſen und dadurch die Realiſirung der für die Landescultur ſo wohlthätigen Handlohns-Fixirung und Ablöſung in ihrem Fortgange gehemmt, wo nicht vereitelt wird.

Das Zuſammentreffen dieſer beſondern ungewöhnlichen Laudemial-Verhältniſſe, beſonders in dem Ober- und Untermain-, dann Rezatkreiſe macht nach den in Gemäßheit des §. 6 der Declaration erſtatteten Berichten die Beſtimmung einer Handlohns-Fixirungsweiſe nothwendig, wodurch einerſeits die verſchiedenen Schwierigkeiten und Anſtände gehoben und andererſeits ein gleichheitliches mit den Beſtimmungen der Declaration übereinſtimmendes Fixirungs-Verfahren, welches das Staatsärar in dem Durchſchnittsertrage der bisherigen Laudemialrente nicht ſchmälert, und die Handlohns-Pflichtigen einer möglichſt gleichheitlichen Behandlung unter-

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Laſten muß bei Fideicommiſſen ein Surrogat nach den Vorſchriften des Edicts über die Familien-Fideicommiſſe hergeſtellt werden.

---

zieht, in Anwendung gebracht wird, in welcher Beziehung nach Würdigung aller hierauf bezüglichen Momente Folgendes verfügt wird:

Bei jenen Gemeinden, wo die Mehrheit der handlohnspflichtigen Beſitzungen einer ſolchen verſchiedenartigen Handlohns-Pflicht und Regulirung unterworfen iſt, ſind:

1) die Laudemialfälle der jüngſten 20 Jahre von 1833—1834 rückwärts von den Rentämtern aus den Handlohns-Deſignationen erheben zu laſſen und denſelben die allenfalls durch Recherche nachträglich entdeckten und in die zwanzigjährige Periode fallenden Handlöhne beizuſetzen, ſodann die Summe des 20jährigen Handlohns-Ertrags zu ziehen, ſofort die allenfalls darunter begriffenen Laudemien von den bereits losgekauften oder fixirten Beſitzungen, welche ſpecifiſch aufzuführen ſind, von der Summe des ganzen Laudemialertrags in Abzug zu bringen, wonächſt erſt der Durchſchnitt der auf ein Jahr treffenden Laudemialrente zu ziehen iſt.

2) Dieſe von den Rentämtern ehebaldigſt herzuſtellenden Laudemial-Durchſchnitts-Berechnungen ſind der Regierung, Kammer der Finanzen, zur Reviſion und Feſtſetzung vorzulegen, welche dieſe Laudemial-Durchſchnitts-Berechnungen

3) den einſchlägigen Rentämtern mit dem Auftrage zufertigt, auf den Grund derſelben mit dem aus der Grundholdenſchaft der Gemeinde zu bildenden Gremium in der Weiſe zu unterhandeln, daß, wenn dieſe Laudemial-Durchſchnittsrente gegen ſolidare Haftung der Ablieferung in der für die Bodenzinſe beſtimmten Verfallzeit an das einſchlägige Rentamt und gegen Verzicht auf allen Nachlaß, indem bei Laudemien kein Nachlaß ſtattfindet, als ein zu vier pro Cento ablösbarer jährlicher Bodenzins freiwillig übernommen wird, die Laudemien-Erhebung des Staats von den zeitherigen handlohnspflichtigen Beſitzungen mit Ausnahme der allenfallſigen Revaquiſiten von dem Zeitpunkte der definitiven Uebernahme für immer ceſſirt, wogegen

4) das Gremium der Grundholdenſchaft des Staats ſich zu verpflichten hat, binnen Jahresfriſt den für die Laudemien als Surrogat übernommenen Bodenzins nach einem ſelbſtgewählten Maßſtab im wechſelſeitigen Einverſtändniſſe auf die bisherigen handlohnspflichtigen Beſitzungen in der Weiſe Behufs der Subcollection zu repartiren, daß die einzelnen Quoten den Totalbetrag ausmachen, welche allſeitig anerkannte Subrepartition dem einſchlägigen Rentamte von dem Gremium der Grundholdenſchaft zum Eintrag in die Steuerkataſter und Vormerkung in das Hypothekenbuch vorzulegen iſt; wobei bemerkt wird, daß die Rentämter Behufs dieſer Subrepartition dem Gremium der Grundholdenſchaft alle erforderlichen Notizen mitzutheilen und möglichſt Unterſtützung zu gewähren haben.

5) Da das Gremium der Grundholdenſchaft ſolidariſch für die Ablieferung des jährlichen Bodenzinſes zu haften hat, ſo hat dasſelbe auch die normativmäßige theilweiſe oder gänzliche Ablöſung desſelben vorzunehmen, wodurch die detailirte Ablöſung mit den einzelnen Grundholden beſeitigt wird.

6) Nach der in der vorſtehenden Weiſe mit einer Gemeinde vollzogenen Handlohns-Fixirung iſt der Ablöſungsbrief nach den beſtehenden Vorſchriften geeigneter Weiſe auszufertigen.

7) Sollten ſich jedoch alle oder nur einzelne Grundholden einer Gemeinde zu der gemeinſchaftlichen Handlohns-Fixirung nicht verſtehen, ſo kann mit denſelben die Handlohns-Fixirung nur in der Weiſe unterhandelt werden, daß nach der legal zu erhebenden Gutsſchätzung für jede einzelne Handlohns-Cathegorie als Erb-, Sterb-, Beſtehe-, Kauf- und Tauſch-Handlohn nach §. 4 Abſ. 2 der Declaration das Fixum nach

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derſelbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angeſetzt werden. Das Quantum richtet ſich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Lokalſtatuten [4] a — c.)

dem für die einzelnen Fälle beſtehenden Procentenmaße berechnet und der Geſammtbetrag zur Grundlage der Fixirung und Ablöſung angenommen werde.

8) Bei allen jenen handlohnspflichtigen Beſitzungen, wo dieſe beſonderen Handlohns-Verhältniſſe nicht ſtattfinden, iſt die Handlohns-Fixirung und Ablöſung nach §. 5 Abſatz 2 der Declaration vorzunehmen und die Fixirung im Ganzen zu umgehen, in welcher Hinſicht ſich auf den §. 1 dieſes Reſcripts bezogen wird.

Nach dieſen vorſtehenden Beſtimmungen haben beſonders die Regierungen des Ober- und Untermain-, dann Rezatkreiſes die für die Landescultur ſo wohlthätige Handlohns-Fixirung in der bezeichneten Weiſe ohne alle Verkürzung des Staatsärars hinſichtlich der Laudemial-Rente und ohne Beeinträchtigung der Grundholden im Wege freiwilligen Einverſtändniſſes zu bewirken und vorzüglich ſich zu beſtreben, daß vor Allem einige Gemeinden hierauf eingehen, damit das Beiſpiel derſelben auf die übrigen Gemeinden ſeinen mächtigen Einfluß äußere.

Ueber allenfallſige Anſtände und die zum Vollzuge getroffene Einleitung in den hieher geeigneten Fällen iſt binnen 6 Wochen Bericht zu erſtatten. — München, den 29. December 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. V. S. 365.)

4. a.) cf. Mdt. v. 7|2. 1687. Abfahrt und Anſtand bei Leibgedings-Uebergaben betr. M. G. S. 1788. III. Nr. 7. S. 137. — 8/3. 1687. gl. Btr. ib. Nr. 7. S. 136. — 26/11. 1726. Leibrechtsforderungsfälle betr. ib. Nr. 14. S. 142. — B. v. 11|3. 05. Gründearrondirungen betr. chb. R. Bl. St. 12. — 15|3. 05. verſchiedene Exzeſſe bei Güterzertrümmerungen betr. R. Bl. St. 14. — 15/6. 08. die von adeligen Gutsbeſitzern ihren Lehenleuten geſtattete Güterzerſchlagung betr. R. Bl. St. 34. S. 1512. — 31|7. 08. die Behandlung der grundherrl. Gefälle bei Güterzertrümmerungen betr. R. Bl. St. 40. S. 1712. —

4. b.) Die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr.

A. B. S. M. K. Auf die von den Regierungen, Kammern der Finanzen, erſtatteten Berichte über die Handlohnbarkeit der vertheilten und der noch unvertheilten Gemeindegründe wird mit Rückſicht auf die beſtehenden Culturgeſetze und Verordnungen folgende Entſchließung ertheilt:

I. Die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe betr.

§. 1. Wo die Nützung an den unvertheilten Gemeindegründen als ein Beſtandtheil oder eine Zugehör des dem Staatsärar handlohnbaren Hauptgutes nach den beſtehenden Geſetzen oder Herkommen behandelt wird, findet auch die Computation derſelben bei der Verlaudemiſirung des Hauptgutes ſtatt; indem erſt durch die im Zwecke der Landescultur realiſirte Vertheilung der Gemeindegründe die Handlohns-Freiheit erlangt wird.

§. 2. Wo aber dieſe Nutzung nach den beſtehenden Geſetzen oder Herkommen die Eigenſchaft eines Beſtandtheiles oder einer Zugehör des dem Staatsärar grund- und handlohnbaren Hauptgutes nicht an ſich hat, kann auch dieſelbe bei der Verlaudemiſirung des Hauptgutes nicht in Computation gezogen werden.

§. 3. Sollte dieſes Handlohnbarkeits-Verhältniß in irgend einem Bezirke noch nicht ermittelt ſeyn, ſo iſt desfalls die erforderliche Erhebung und Conſtatirung anzuordnen und nach dem Ergebniß das Geeignete zu verfügen.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) ſo wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder

---

II. Die Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe betr.

§. 4. In allen jenen Landestheilen, wo die altbayeriſchen Culturgeſetze, insbeſondere die Verordnungen vom 21. April und 27. September 1790 und 6. October 1792, dann vom 8. Auguſt 1803 öffentlich bekannt gemacht ſind, findet auch die Anwendung derſelben hinſichtlich der durch Vertheilung in das Privateigenthum übergehenden Gemeindegründe und Nutzungen, welche zu einem dem Staat handlohnbaren Gut gehörten, auf ſpätere Fälle ſtatt, wogegen die frühere Behandlung nach den vorher geltenden Geſetzen oder beſtandenen Herkommen zu beurtheilen iſt.

§. 5. In allen jenen Landestheilen, wo erwähnte Geſetze und Verordnungen nicht eingeführt ſind, iſt ſich hinſichtlich der Behandlung der Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe nach den geltenden beſondern Geſetzen und Herkommen bis zur Einführung eines allgemeinen Culturgeſetzes zu achten.

§. 6. Sollte über den Zeitpunkt der Einführung der altbayeriſchen Culturverordnungen ein Anſtand hinſichtlich irgend eines Bezirkes beſtehen; ſo ſind desfalls die erforderlichen Erhebungen zu veranlaſſen und iſt ſich nach dem Ergebniß zu benehmen.

Nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen haben ſich die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, hinſichtlich der Handlohnbarkeit der unvertheilten und vertheilten Gemeindegründe zu achten und insbeſondere bei der Handlohns-Fixirung hierauf die geeignete Rückſicht zu nehmen.

München, den 5. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(R. Bl. v. J. 1832. St. 34. S. 584.)

4. c.) Die Erhebung des kleinen Handlohns und des Beſthauptes der Grundholden der Stiftungen zu Dinkelsbühl betreffend.

A. B. S. M. K. Der Magiſtrat der Stadt Dinkelsbühl führt in der im Duplicate anliegenden Vorſtellung vom 16. Auguſt d. J. Beſchwerde, daß von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes die Erhebung des kleinen Handlohns von Grundholden der Stiftungen zu Dinkelsbühl nur in ſo ferne geſtattet werde, als dieſes Handlohn ſaalbuchmäßig iſt und aus dem Grundbarkeits-Verhältniſſe herrührt, und drückt dabei die Beſorgniß aus, daß bei der Forderung dieſes Nachweiſes den Stiftungen der Stadt Dinkelsbühl nicht nur das kleine Handlohn, ſondern auch das bisher vom Stiftungs-Grundholden erhobene Beſthaupt für die Zukunft gänzlich entgehen werde.

Dem Magiſtrate der Stadt Dinkelsbühl iſt hierauf eröffnen zu laſſen, daß die Erhebung des kleinen Handlohns nur geſtattet werden könne, wenn derſelbe legal nachzuweiſen vermag, daß daſſelbe neben dem großen Handlohne auf einem Grundbarkeits-Vertrage beruhe, folglich unter die im §. 28 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 (R. Bl. S. 977.) aufgehobenen Laudemialtaxen nicht gehöre.

Was die Erhebung des Beſthauptes betrifft, ſo kann dieſelbe, in ſo ferne dieſes Gefäll auf dem Leibeigenſchafts-Verhältniſſe beruht, und demnach als durch §. 8 des Edicts über die Aufhebung der Leibeigenſchaft vom 31. Auguſt 1808 (R. Bl. S. 1935.) als aufgehoben betrachtet werden muß, gleichfalls nicht geſtattet werden. In ſo ferne jedoch der Bezug des Beſthauptes als in dem Grundbarkeits-Verhältniſſe begründet erſcheint, und die Stiftungen der Stadt Dinkelsbühl ſich im Beſitze des Bezuges befinden, ſo ſind dieſelben in dieſem Beſitze nicht zu ſtören und es iſt vielmehr den Grundholden, welche die Erhebung dieſes Gefälles als unbegründet erachten, die nach §. 20 der VI. Verfaſſungs-Beilage ſtatthafte Austragung im Rechtswege zu überlaſſen. — München, den 15. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 434.)

des Leibfalles nicht angeſchlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuſer, wo es herkömmlich iſt, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angeſetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall beſonders anzuſetzen, iſt nicht geſtattet.

§. 13. Die Koſten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der ſie fordert.

§. 14. Rückſtandszinſen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückſtandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle ſtatt; und eben ſo wenig iſt es zuläßig, rückſtändige Leiſtungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leiſtungen richten ſich nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo ſonſt die Caducität ſtatt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlaſſenden Handlungen beſchädigt worden iſt, auf Schadenerſatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einſtandsrecht bleibt abgeſchafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsſtande des Gutsherrn angebracht [5] a—c.)

---

5. a.) Die Erhebung von Juden-Schutzgeldern von Seite der Standes- und Gutsherrſchaften betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 5. Januar d. J. wird erwidert, daß, wenn über die Befugniß der Gutsherrſchaften zur Erhebung der unter dem Titel von Schutz-, Frohn- und Spinngeldern hergebrachten Abgaben oder Herberggeldern von Juden Anſtände obwalten, dieſelben nur auf dem Wege ihre Erledigung finden können, welcher in den §§. 20, 120 und 121 des Edikts über gutsherrliche Rechte, Beilage VI. der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichnet iſt.

München, den 23. März 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VI. S. 242.)

5. b.) Die Beſchwerde der N. N. zu N. gegen den N. N., Gutsbeſitzer zu N. wegen Laudemien betr.

A. B. S. M. K. Bei der vorliegenden, bei der Allerhöchſten Stelle unterm 21. Auguſt d. J. unmittelbar übergebenen Beſchwerde der N. N. gegen den N. N. wegen Laudemien iſt der Fall des §. 20. des VI. conſtitutionellen Ediktes noch nicht gegeben, ſondern die Bittſtellerin reclamirt mit Recht die Unterſtützung der Ober-Adminiſtrativ-Behörde, um die Gutsherrſchaft zur Specification der geforderten Gaben (welche ſchon nach der Verordnung über die Gabenbüchlein hätte erfolgen ſollen) zu vermögen. Ohne ſolche Specification iſt es der Adminiſtrativ-Behörde nicht mög-

Titel II.

Von einigen beſondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen ſteht den Gutsherren, in ſoferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon beſtehende gutsherrliche Schulen können ohne eben dieſe Bewilligung weder unterdrückt noch verſetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anſtellung der Schullehrer, wo ſie dieſelbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beſchränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präſentirt werden muß, welche unterſucht: ob derſelbe die in der Schulordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitze? und nach dem Erfolg dieſer Unterſuchung entweder die Beſtätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu ſtellen [6 a. b.)]

---

lich, die ihr obliegende Aufſicht auf Handhabung der Verfaſſung und der Edikte zu führen, welche manche Vorſchriften enthalten, die nicht unter den §. 20. paſſen.

Ein inquiſitoriſcher Schritt geſchieht hier nicht, weil wirklich eine Unterthans-Beſchwerde vorliegt und die Thätigkeit und Wachſamkeit der Behörden auffordert.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes erhält demnach den Auftrag, den Gutsbeſitzer zu N. N. anzuhalten, der N. N. zu N. ihrer Bitte gemäß eine Specification der geforderten Abgaben zu ihrem weitern Benehmen mitzutheilen.

München, den 13. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 436.)

5. c.) Gewerbsſteuer des Krämers Benedict zu Schonborf, Landgerichts Landsberg betr.

A. B. S. M. K. Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., erhält die im rubrizirten Betreffe vorgelegten Acten mit der Entſchließung zurück, daß der Krämer Benedict zu Schonborf wegen ſeines Anſpruches auf Herabſetzung ſeiner Freiſtift nach §. 20 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte an das Civilgericht verwieſen werde.

Krämer Benedict und Frhr. von Perfall ſind von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 27. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XIV. S. 1051.)

cf. Anm. zu §. 49. der Beil. IV. z. V. U.

6. a.) Den agnatiſchen Conſens zur Errichtung von Landſchulen betr.

J. N. S. Ch. D. In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organiſirter Landſchul-Anſtalten nicht allein das allgemeine Beſte des Staates befördert, ſondern auch durch Verbeſſerung der Moralität und durch Vermehrung der ökonomiſchen Kenntniſſe des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarks-Inhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landſchul-Anſtalten beizutragen, in fernerer Erwägung, daß ſohin die Errichtung ſolcher Landſchul-Anſtalten zu den wahren Fedeicommiß-Verbeſſerungen gehöret, wird gnädigſt verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landſchul-Anſtalten aus Fideicommiß-Gütern beigetragen wird,

§. 22. Eben ſo verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Beſitz ſie ſich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbeſondere über die Prüfung und Würdigkeit der geiſtlichen Candidaten beſtehenden Verordnungen 7).

---

keinem agnatiſchen Conſenſe unterworfen ſey; welches zufolge höchſter Entſchließung vom 3. Juni dieſes Jahres zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

München, den 11. Juni 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 24.)

6. b.) Die Beſchwerde des Patrimonialgerichts N., die Beſetzung des dortigen Schuldienſtes betr.

A. B. S. M. K. Nachdem die Beſchwerde des Patrimonialgerichtes N., welche die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes mit Bericht vom 6. Februar l. J. zur Vorlage gebracht hat, durch die wirkliche Beſtätigung des präſentirten Lehrers N. auf den Schuldienſt zu N. gemäß Bericht vom 27. Februar praes. 5. d. M. ihre Erledigung gefunden hat, ſo wird der Königlichen Kreisregierung auf ihre Anfrage in letzterem Berichte zur Entſchließung eröffnet, daß mit Präſentationen von Lehrern, wie mit ſonſtigen Präſentationen zu verfahren, ſomit, wenn von einem zur Präſentation Berechtigten ein Untauglicher zum Schuldienſte benannt werden ſollte, dem Patronus nach §. 21. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte, die Stellung eines tauglichen Bewerbers aufzutragen, und ihm dazu eine angemeſſene Friſt mit Bezeichnung eines Präjudices zu bewilligen ſey, daß übrigens nachdem der Schulunterricht verordnungsmäßig nicht unterbrochen werden darf, ſondern für interimiſtiſche Fortſetzung deſſelben bei erledigten Schuldienſten bis zu deren Wiederbeſetzung Vorſorge zu treffen iſt, die Aufſtellung eines Verweſers bloß für die Zeit der Vacatur, alſo ohne alle Beeinträchtigung des Präſentationsrechtes keiner Beanſtandung unterliegen könne.

München, den 29. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 450.)

7) Die Präſentations-Taxen bei Mediat-Pfarreien betr.

M. J. K. Auf euere berichtliche Anzeige, daß bei Präſentationen zu Mediat-Pfarreien, den Geiſtlichen von den Patronen 10 Procente, und mehr, Beförderungs-Abgabe abgefordert, und dieſe jederzeit von dem ganzen Ertrage der Pfarrei, und nicht bloß von dem Mehrbezuge erhoben werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, um die Geiſtlichen gegen Uebernahme ſicher zu ſtellen, hierüber eine allgemeine Verfügung zu erlaſſen, und verordnen, wie folgt:

1) Für die Präſentation auf Mediat-Pfarreien iſt nur da den Patronen geſtattet, eine Beförderungstaxe zu erheben, wo dieſes bisher ſchon eingeführt war.
2) Dieſe Taxe iſt bei Weiterbeförderungen nicht von dem ganzen Ertrage der Stelle, ſondern nur von dem Mehrbezuge, welchen der Beförderte erhält, zu erſetzen.
3) Die Präſentations-Taxe darf in keinem Falle dasjenige überſteigen, was durch Unſer geheimes Taxamt von Mediat-Pfarreien erhoben wird, nämlich 5 Procente.
4) Alle weitern Abgaben der beförderten Pfarrer, welche bisher von den Patronen oder deren untergeordneten Behörden und Aemtern unter irgend einem Titel denſelben abgefordert wurden, ſollen von nun an nicht mehr ſtatt finden, mit Ausnahme des Stempelbetrages für die Präſentations-Urkunde.

Ihr habt dieſe Verordnung in vorkommenden Fällen den Patronen

§. 23. Das Inſtallationsrecht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Poſſeſſions = Befehl ausgeübt werden [8]).

§. 24. Gutsbeſitzer, welche als Kirchen=Patrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt [9]).

Zweiter Abſchnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus deſſen beſonderer Ermächtigung, unter der Oberaufſicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfaſſungs=Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nr. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausſchließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können [10] a — e.)

---

bekannt zu machen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen; die Dawiderhandelnden aber Uns ungeſäumt anzuzeigen.

Tegernſee, den 31. Auguſt 1821.

An das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

(D. XIX. S. 245.)

8) Die Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterſchaftlichen Orten betr.

M. J. K. Auf euern Bericht vom 15. Juni d. J. in Betreff der Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen vormals reichsritterſchaftlichen Orten erwidern Wir euch, wie folgt:

Aus der (lit. B. im IV. Art. §. 4) der Declaration vom 31. December 1806 über die gutsherrlichen Verhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichsadels gegebenen Beſtimmung, daß das Inſtallationsrecht auf geiſtliche Pfründen in den vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen nur in Unſerm Namen ausgeübt werden könne, kann nicht gefolgert werden, daß dadurch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft das Inſtallationsrecht unbedingt eingeräumt worden ſey; da es Unſere Abſicht eben ſo wenig war, denſelben dießfalls ein neues Recht, welches ſie nicht ſchon hergebracht hatten, zu verleihen, als es der Fall mit dem im nämlichen Paragraph erwähnten Patronatsrechte war.

Es ſind demnach die Verhältniſſe des gutsherrlichen Inſtallationsrechts lediglich nach dem conſtitutionellen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai v. J. zu beurtheilen.

Wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München, den 17. November 1819.

An die Kgl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. VIII. S. 704.)

9) cf. §. 4 der IV. Beil. z. V. U.

10. a.) cf. a. E. v. 21/9. 29. die Beſchwerden der adelichen Gutsbeſitzer N. N. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſterunterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates betr. R. Bl. St. 42. S. 789. — Edikt v. 20|4. 08. die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr. R. Bl. 1809. St. 6. S. 113. —

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo daſſelbe nicht ſchon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daſelbſt hergebracht war.

10. b.) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird Nachſtehendes erwidert:

1) Da von Stiftungen, Gemeinden und nicht adelichen Perſonen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ferner nicht ausgeübt werden kann; ſo können auch die von denſelben verkauften Gerichtsbarkeiten an ſie nicht mehr zurückkehren, ſondern ſolche ſind den Landgerichten einzuverleiben, und dagegen die Entſchädigungen der letzten Beſitzer aus der Staatskaſſe einzuleiten.

2) Die Stempelfreiheit für die Verhandlungen über neue Bildungen gutsherrlicher Gerichte findet nicht ſtatt; dagegen iſt für dieſe Verhandlungen die Taxfreiheit eben ſo, wie für die Leheneignungen feſtgeſetzt iſt, allergnädigſt bewilligt.

München, den 6. December 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 454.)

10. c.) Das Patrimonialgericht der Freifrau von N. zu N. betreffend.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 1. September l. J., das Patrimonialgericht N. N. betreffend, bemerkt, was folgt:

1) Neue Erwerbungen, in Gemäsheit des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes als Erſatz der abgetretenen urſprünglichen Stammlande und Herrſchaften, bilden Beſtandtheile der einzigen, untheilbaren, unveräußerlichen Fideicommiß-Maſſe.

Alle hohen und niederen Theile der Landeshoheit ſind nach Art. IV. V. und VI. der Staats-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. October 1804 cfr. R. Bl. 1805. St. 5. abſolut unveräußerlich; ſie können weder auf lebenslang noch vielweniger erblich an irgend einen Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onorosae überlaſſen werden.

2) Ueber freieigene Leute kann eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden, wenn dieſe im Jahre 1806 mit einem nur perſönlichen Rechte beſeſſen worden iſt. (Edict VI. §. 28.)

3) Die Beilage VII. zur Verfaſſungs-Urkunde fordert im §. 27 außer dem auf das Gut ſelbſt (nicht der Perſon) begründeten Rechte der Gerichtsbarkeit auch noch die wirkliche Ausübung derſelben im Jahre 1806.

Aus allen dieſen Gründen kann eine Patrimonialgerichtsbarkeit zu N. nicht beſtehen, und es iſt dieſelbe auf dem Rechtswege zu revociren. — München, den 15. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 474.)

10. d.) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundſtücke und die vorläufige Beſchränkung ſolcher Gerichtsbarkeit auf vier Stunden vom Gerichtsſitze betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird hiemit auf ihren Bericht vom 28. v. M. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundſtücke und die vorläufige Beſchränkung ſolcher Gerichtsbarkeit auf vier Stunden vom Gerichtsſitze betreffend, zur Entſchließung erwidert:

1) Wenn adelige Gutsbeſitzer die Real-Gerichtsbarkeit auf einzelnen Grundſtücken hergebracht haben, ſo kann ihnen ſolche, ſo fern im Uebrigen die geſetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Jurisdiction erfüllt ſind, nach dem Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, nicht entzogen werden.

§. 28. Allenthalben iſt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beſchränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, ſo

2) Wo ehemals mittelbare Unterthanen zurückgegeben werden ſollen, iſt auf den geſetzlich beſtimmten Gerichtsumfang zwar allerdings Rückſicht zu nehmen, jedoch unter Vorbehalt des weitern edictmäßigen Arrangements, welches dem Gutsherrn nach den §§. 28 und 39 freiſteht. Sollten ſich in einzelnen Fällen beſondere Anſtände ergeben, ſo iſt darüber Bericht zu erſtatten.

München, den 23. November 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

Anmerkung. Bezüglich der Gerichtsbarkeit über einſchichtige Unterthanen und Grundholden bei privilegirten altbayeriſchen Landgütern haben zwei oberſtrichterliche Erkenntniſſe vom 4. December 1829 und 26. März 1830 in Streitſachen gegen den Grafen zu Yrſch zu Niederpöring folgende Grundſätze anerkannt:

1) Für einſchichtige Güter ſind diejenigen zu halten, welche nicht unmittelbar an das, mit Gerichtsbarkeit verſehene Hauptgut anſtoßen; ſondern von demſelben getrennt und unter den landgerichtlichen Gütern vermiſcht liegen. Die Vermuthung, daß über ſolche Güter die Gerichtsbarkeit und vermöge des perſönlichen Privilegiums der Edelmanns-Freiheit ausgeübt wurde, ſteht ſo lange aufrecht, als nicht bewieſen werden kann, daß ſie Realpertinenzien zu den Hauptgütern waren.

Hiemit ſtimmt auch die vom Churfürſt Maximilian I. unterm 1. März 1641 gegebene Declaration des 60. Freiheitsbriefes vom 22. December 1557,

(Kreitmayrs Gen. Samml. von 1771, S. 80. — Cod. jud. C. 1. Annot. ad §. 21.)

und der Commentar zum bayeriſchen Landrechte Pars. II. c. 2. §. 14. n. 5. lit. b. c. — c. 4. §. 5. — c. 5. §. 3. n. 1. ganz überein.

2) Der unvordenkliche Beſitz (Verjährung) der Gerichtsbarkeit beweiſet für ſich allein nichts; weil die Gutsvorfahrer die Gerichtsbarkeit entweder auf den Grund der Edelmanns-Freiheit ausgeübt oder wider das Prohibitivgeſetz uſurpirt haben können. Es muß alſo neben dem factiſchen Beſitz zugleich das dingliche Recht oder die Patrimonial-Eigenſchaft zum gefreiten Corpus bewieſen werden.

3) Auch die Einrede des Kaufes iſt unzuläſſig, weil die Vorfahren nicht ankaufen konnten, was nicht in commercio humano war.

Verzeichniſſe der alten edelmannsfreiheitsfähigen und der unter der Regierung des Churfürſten Carl Theodor ſeit dem 13. März 1779 mit der Edelmanns-Freiheit neu begnadigten Familien finden ſich in den Druckſchriften:

Beiträge zu der neuern Geſchichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. München 1802.

Die Edelmanns-Freiheit in der Provinz Bayern. Landshut 1808.

(D. V. S. 492.)

10. e.) Den Competenzſtreit zwiſchen dem Königlichen Landgerichte Bamberg I. und dem Patrimonialgerichte Unterleinleiter betr.

A. B. S. M. K. Dem Königlichen Appellationsgerichte wird zur Erledigung des in dem Berichte vom 1. März v. J. angezeigten Competenzſtreites zwiſchen dem Königlichen Landgerichte Bamberg I. und dem Freiherrlich von N.'ſchen Patrimonialgerichte Unterleinleiter über die Frage, wer hinſichtlich der walzenden, unbezimmerten Realitäten, die dem Patrimonialgerichtsherrn zu Lehen gehen, aber unmittelbaren Königlichen Unterthanen zugehören, das Hypothekenamt bilde, zur Entſchließung eröffnet, daß ſofern die Freiherren von N. die Gerichtsbarkeit über die in Frage

wie auf die Beſitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt ſeyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweiſe kann ſie ſich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, ſo wie anderer Privatperſonen und auf jene Beſitzer freieigener Güter erſtrecken, worüber der Gutsherr ſchon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Beſitz gehabt hat.

Indeſſen kann ein Gutsherr zur Wiederherſtellung einer ſeit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender beſonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbeſitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechſelſeitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauſcht werden, und jeder der beiden tauſchenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauſchten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entſchiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austauſch von Grundholden zwiſchen dem Staate und einem adelichen Gutsbeſitzer ſtatt finden, ſo kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauſchten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbeſitzer übergehen; jedoch wird der König in ſolchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hinterſaſſen mit ihren allenfallſigen Erinnerungen vernehmen laſſen, und dieſelben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens iſt außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Beſitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zuſammenhängend und geſchloſſen ſeyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt ſind [11]).

ſtehenden Grundſtücke im Jahre 1806 rechtmäßig und ununterbrochen beſeſſen haben, dem genannten Patrimonialgerichte die Realgerichtsbarkeit, folglich auch das Hypothekenamt über dieſelben zuſtehe, indem der Umſtand, daß jene Grundſtücke unmittelbaren Landgerichts-Untergebenen zugehören, hier, wo es ſich nicht um ihren perſönlichen Gerichtsſtand, ſondern nur von der Real-Jurisdiction über ihre lehenbaren Realitäten handelt, nicht von Einfluß ſeyn kann.

München, am 14. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 501.)

11) Die Bildung des Patrimonialgerichts N. im Obermainkreiſe betr.

M. J. K. Nach dem §. 29 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte iſt nicht erforderlich, daß die Beſitzungen, über welche ein Gutsherr eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zuſammenhängend und geſchloſſen ſeyen, nur darf die Gerichtsbarkeit über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Gerichtsſitze entfernt ſind; eben ſo wenig iſt verordnet, daß die Beſitzungen in einem und dem nämlichen Kreiſe gelegen ſeyn müſſen; da nun der Vereinigung der in dem Landgerichte Herzogenaurach wohnenden Gerichtsſaſſen des Grafen N. mit dem von ihm im Landgerichte Höchſtadt im Obermainkreiſe zu errichtenden Patrimonial-Gerichte N. die geſetzlich beſtimmte Entfernung vom Gerichtsſitze nicht

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geſchehen ſoll, müſſen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weiſe beſtellt ſeyn, und insbeſondere müſſen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorſchriften beobachtet werden, welche ſich auf die Stand- und Dienſt-Verhältniſſe der Herrſchafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbeſitzer ein ihm zuſtändiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu beſetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leiſtet, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführen zu können, ſo wird der abgängige Beamte für dieſen Fall von der Kreis-Regierung aufgeſtellt.

Titel II.

Von den verſchiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrſchafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere ſich in zwei Klaſſen theilen, je nachdem dieſelben entweder mit der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet ſind.

§. 32. Ueber die Herrſchafts-Gerichte der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren iſt der künftige Rechtszuſtand bereits in dem dießfalls erlaſſenen beſondern Edicte feſtgeſetzt.

Herrſchafts-Gerichte anderer Gutsbeſitzer, welche unter dieſer Bezeichnung ſchon in dem Jahre 1806 beſtanden, beſtehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn ſie ein geſchloſſenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn ſie zugleich eine Zahl von wenigſtens 300 Familien in ſich faſſen.

§. 33. Die nach den neuern Vorſchriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 gebildeten, und bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Herrſchaftsgerichte können, inſofern ſie ſich auf ein ſchon in dem Jahre 1806 im Bezirk derſelben beſtandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieſer Gattung, welchen urſprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde

---

entgegenſteht, ſo kann auch im vorliegenden Falle keine durch das Geſetz nicht ausgeſprochene Beſchränkung in Anwendung kommen.

München, den 20 Mai 1819.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen.

Ausgeſchrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes am 26. Mai 1819. (D. V. S. 508.)

liegt, ſondern welche ſich blos durch Infeudation oder ſonſt erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr beſtehen; vorbehaltlich der Entſchädigung, mit Rückſicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienſt aufgeſtellte Perſonal, und auf andere erweisliche Koſten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung ein ſeit 1812 errichtetes Herrſchafts-Gericht als ſolches nicht mehr beſtehen kann.

§. 34. Herrſchafts-Gerichte, welche mittelſt Anweiſung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeſchloſſener Staats-Verträge mit Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entſtanden ſind, beſtehen nach der über die Dotation urſprünglich ertheilten Urkunde, und reſp. nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35. Patrimonial-Gerichte bilden ſich:

a) aus denjenigen Herrſchafts-Gerichten, welche dieſe ihre Eigenſchaft nach den Beſtimmungen der §§. 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden iſt, die von dem Inhaber wieder hergeſtellt werden kann;

b) aus den bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Ortsgerichten, inſofern deren Bildung ſich gleichfalls auf ein früher daſelbſt beſtandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen ſchon in dem Jahre 1806 beſtandenen Patrimonial-Gerichten, wenn ſie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrſchafts-Gerichte umgebildet wurden, inſoferne dieſelben nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergeſtellt werden.

Die Beſitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtsſaſſen neben der freiwilligen auch die niedere ſtreitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie ſie dieſelbe früher gehabt haben; ſtets nach Inhalt des §. 28. und unter der Vorausſetzung, daß alle hierzu ſonſt noch erforderlichen Bedingungen erfüllt ſeyen.

Ueber die bemerkten Gerichtsſaſſen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingungen zu Ausübung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35 fortbeſtehenden Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austauſch Königlicher Unterthanen in der Art geſchehen iſt, daß mit demſelben zugleich der Austauſch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, ſo verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in ſeinem Gerichtsbezirke, ſo fern nicht über wechſelſeitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austauſch ſolcher Königlicher Unterthanen geſchehen iſt, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden ſind, dieſer folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieſelben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat, ſo kann er dieſe Gerichtsbarkeit nicht behalten, ſondern ſie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er ſeiner Seits in den Tauſch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38. Eben ſo fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbeſitzer durch Tauſch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bei einem Tauſche, wenn derſelbe auch durch verſchiedene Perſonen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieſelbe ſchon im Jahre 1806 beſeſſen, ohne weitere Entſchädigung zurückgeht;

b) bei dem Kaufe der urſprüngliche Kaufſchilling von dem erſten Beſitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, ſofern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entſchädigung vom Staate erhält.

c) Dieſelbe Auflöſung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den urſprünglichen Guts- reſp. Gerichtsherrn findet auch in dem Falle ſtatt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelſt Tauſches und theils mittelſt Kaufes durch mehrere Zwiſchenperſonen an einen dritten Inhaber gekommen iſt.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der urſprüngliche Inhaber derſelben ſie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlöſen will, ſo erſetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufsſumme nebſt den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Koſten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren ſind gehalten, längſtens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergeſtalt zu berichtigen, daß ſie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie ſie, den Geſetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herſtellen wollen? Dieſe Erklärung iſt bei den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrſchafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und beſeſſen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beſchreibungen, ſo wie der nöthigen Nachweiſungen und Belege der geſetzlichen Erforderniſſe, zu überreichen, wo ſodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieſer Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß ſämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Beſtellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrſchafts-Gerichte werden mit einem Herrſchafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter beſetzt. Bei den Patrimonial-Gerichten

kann die Stelle des Actuars durch einen mittelſt Handgelübdes verpflichteten Schreiber erſetzt werden [12] a — c.)

§. 43. Die Beamten der Herrſchafts-Gerichte können nur bei Einem Gerichte angeſtellt ſeyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen proviſoriſch übernehmen. Dieſe proviſoriſche Uebernahme muß aber bei den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig ſubſtituirt werden können.

§. 44. Eine ſolche Subſtitution iſt auch bei den Patrimonial-Gerichten zuläſſig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-

---

12. a.) Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts II. Kl. zu N. betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 9. Septbr. d. J. wird zur Entſchließung erwidert, daß Dispenſationen von dem Vollzuge ſtaatsgrundgeſetzlicher Beſtimmungen nicht ertheilt werden können, und daß daher die k. Kreisregierung die Wiederbeſetzung des erledigten Patrimonialgerichtes II. Klaſſe zu N. auf dem durch das Edict VI. vorgezeichneten Wege ohne längern Aufſchub zu bewirken habe.

München, den 21. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Kgl. Regierung des Ober-Donaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. I. S. 392.)

12. b.) Die Beſchwerde des vormaligen Patrimonial-Gerichtsdieners N. zu Haſſelbach gegen die Freiherrlich von Marſchalkiſche Gutsherrſchaft, wegen Dienſtesentſetzung btr.

A. B. S M. K. Die Beſchwerde des vormaligen Patrimonial-Gerichtsdieners N. zu Haſſelbach gegen die Freiherrlich von Marſchalkiſche Gutsherrſchaft, wegen Dienſtesentſetzung betreffend, folgt im Duplicate, um dem Beſchwerdeführer zu eröffnen, daß ſeine Beſchwerde aus dem Grunde nicht berückſichtiget werden könne, weil die Gerichtsdiener der Patrimonial-Gerichte Anſprüche auf Rechte der Staatsdiener und Stabilität nicht genießen, vielmehr deren Verhältniſſe der freien Uebereinkunft mit den Gerichtsherren anheim gegeben ſind.

München, den 4. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 525.)

12. c.) Die Dienſtkleidung, resp. Montourknöpfe der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr.

A. B. S. M. K. Auf den Anfragsbericht vom 25. v. M. im bemerkten Betreffe wird erwidert, daß — nachdem das Tragen glatter metallner Knöpfe ſchon durch frühere Allerhöchſte Verordnungen im Allgemeinen als Unterſcheidungszeichen der gutsherrlichen und der unmittelbaren Beamten gleicher Cathegorie feſtgeſetzt und dieſe Unterſcheidung auch in den neueſten Uniforms-Vorſchriften vom 21. Mai l. J. Nr. 1, lit. A. zweiten Abſatzes (R. Bl. St. 28. S. 705.) ausdrücklich aufgenommen worden iſt, es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die gutsherrlichen Gerichtsdiener keine Löwen, ſondern, ſofern denſelben etwa nicht in Folge der Allerhöchſten Declaration vom 19. März 1807, lit. L., Ziff. 1. ein anderweitiges Gepräge zuſteht, glatte Knöpfe von weißem Metall zu tragen haben.

München, den 8. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen. Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. V. S. 525.)

Gerichtshalter bei mehreren Patrimonial-Gerichten aufgeſtellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegenſten Gerichts-Hinterſaſſen entfernt wohnen; auch ſoll der Sitz des Amts an einem ein für allemal beſtimmten Orte ſeyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrſchafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren geſtattet, daß, wenn der aufzuſtellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Urſachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand ſeyn ſollte, ſie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweiſe einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte gegen volle Ueberlaſſung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine ſolche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen [13] a. b.)

§. 46. Die perſönliche Qualification der Beamten bei den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreiſes gemeinſchaftlich unterſucht,

---

13. a.) Die Tantiemen der Landrichter betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Kreisregierung wird nachträglich zur Entſchließung vom 30. October v. J. über die Berechnung der an die Stelle der landgerichtlichen Tantiemen getretenen Familiengelder eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts-Vorſtänden bei Uebertragung der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten das normativmäßige Familiengeld zu 26⅔ Kreuzern auch von den mittelbaren zu dem einſchlägigen Patrimonial-Gerichte gehörigen Familien zu berechnen und zu vergüten ſey, was den Königlichen Landgerichten zu eröffnen und in den vorkommenden Fällen geeignet zu beachten iſt.

München, den 19. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

(D. V. S. 531.)

13. b.) Die Ausfertigungen der ein Patrimonialgericht vorübergehend verwaltenden Land- und Herrſchaftsgerichte betreffend.

J. N. S. M. K. Das Königliche Miniſterium des Innern hat im Einverſtändniſſe mit dem Kgl. Juſtiz-Miniſterium in Betreff der Ausfertigungen der ein Patrimonialgericht vorübergehend verwaltenden Land- und Herrſchaftsgerichte durch höchſte Entſchließung vom 29. v. Mts. eröffnet, was folgt:

1. Im Falle einem Landgerichte oder einem Herrſchaftsgerichte auf dem Grunde des §. 45 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde die Verwaltung eines Patrimonialgerichts vorübergehend übertragen iſt, hat daſſelbe bei dem Benehmen mit anderen coordinirten Behörden, wie gewöhnlich, ſo auch in Angelegenheiten des verwalteten Patrimonial-Gerichts ſich der Form von Anſchreiben zu bedienen, und die Mittheilung der coordinirten Behörden in gleicher Form zu empfangen.

2. Bei ſolchen Anſchreiben iſt in der Eingangs-Formel die Bezeichnung: „Das Landgericht (Herrſchaftsgericht) N. als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts N. an ꝛc. ꝛc." zu gebrauchen, und ebenſo hat dieſe Bezeichnung auch in den Zuſchriften, welche ein ſolches Land- oder Herrſchaftsgericht in Angelegenheiten des verwalteten Patrimonialgerichts von anderen Behörden empfängt, ſtattzufinden. Nicht minder hat ein in dem bezeichneten Falle befindliches Land- oder Herrſchaftsgericht ſich des Beiſatzes „als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts N." in allen übrigen das verwaltete Patrimonialgericht angehenden Ausfertigungen zu bedienen."

und beide Stellen ertheilen entweder die Beſtätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrſchafts= oder bei den mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial=Gerichten I. Klaſſe angeſtellt werden zu können, müſſen die ernannten Individuen alle Eigenſchaften nachweiſen, welche in gleicher Art zur Anſtellung bei den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl iſt jedoch der Gutsherr an die Klaſſenreihe der für den Staatsdienſt geprüften Rechts=Candidaten nicht gebunden [14]).

§. 48. Die Bewerber um Anſtellung bei Patrimonial=Gerichten II. Klaſſe, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die ſtreitige Gerichtsbarkeit zuſteht, müſſen wenigſtens die Gymnaſial=Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweiſen, und in der Prüfung über ihre Kenntniſſe das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrſchaftsrichter oder Patrimonial=Gerichtshalter ſeyn, ſondern müſſen bei der Annahme eines ſolchen Amtes ihre Anwaltſchaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrſchafts= oder Patrimonial=Gerichte an ſeinem Wohnorte das Richteramt ſelbſt übernehmen; jedoch muß er ſich der Nachweiſung und Prüfung ſeiner Kenntniſſe, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann ſtatt, wenn etwa ſeine Tauglichkeit durch ſeine vorherigen Dienſte im Staate außer Zweifel geſetzt iſt.

Titel IV.

Von den Dienſtverhältniſſen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrſchafts=Richter und diejenigen Patrimonial=Richter, welche zugleich die ſtreitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, ſo wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit perſönlich verwalten (§. 50.), werden von der vorgeſetzten Kreis=Regierung unmittelbar, ſolche Patrimonial=Gerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, aus Auftrag der Kreis=Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet [15]).

Dieß wird den ſämmtlichen Land= und Herrſchaftsgerichten zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 31. März 1844.

(Kr. Int. Bl. v. Schwbn. u. Nbg. S. 336.)

14.) cf. Art. 17. der Gem. Wahlordnung, und not. 27. zur Beil. IV. zur Verfaſſungs=Urkunde, die Wiederbeſetzung der Herrſchaftsrichterſtelle zu N., resp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrſchaftsrichter betreffend. Handbibliothek Bd. I. S. 199.

15) Die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und die Haftung für dabei zu tragende Koſten betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 24. December v. J., die Vorſtellung des Regierungsdirectors N, als Gutsbeſitzers von N., hinſichtlich der auf die Extradition des dortigen Patrimonialgerichtes erlaufenden Koſten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten, die Entſchließung ertheilt, daß die Extradition gutsherrlicher Gerichte bei eintretendem Be=

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichts=Beamten leiſten bei ihrer Anſtellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeſchriebenen Eid nach Maßgabe der Verfaſſungs=Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann ſich von ſeinen Beamten einen beſondern Eid darüber leiſten laſſen, daß dieſelben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Geſetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsſtand ſind die Herrſchafts=Richter, und diejenigen Patrimonial=Gerichtshalter, welche mit den Functionen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleidet ſind, den Landrichtern gleichgeſtellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial=Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsſtand bei den Landgerichten; iſt aber ihr Wohnſitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial=Gericht liegt, ſo ſind ſie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen [16]).

§. 54. Die Beſtimmungen des Edicts über die Verhältniſſe der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, ſind auch bei demjenigen Perſonal der Herrſchafts=Gerichte, ſo wie der Patrimonial=Gerichte erſter Klaſſe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet iſt. Daſſelbe muß daher rückſichtlich der Beſoldung, der definitiven Anſtellung, der Entſetzung oder Entlaſſung, und der Verſetzung in den Ruheſtand, ſo wie der Penſion für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Beſtallungen der Beamten ſind jedesmal mit dem Geſuche um die Beſtätigung vorzulegen. Den Herrſchafts=Richtern ſoll ein fixer Geldgehalt von wenigſtens 800 fl. jährlich, und den

---

amtenwechſel, und die Einweiſung der neuen Beamten nur den vorgeſetzten Königlichen Behörden Kraft des dem Staate vorbehaltenen Oberaufſichts=Rechtes, nicht aber, wie der N. behauptet, dem Gutsherrn zuſtehe.

München, den 23. Januar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 551.)

16) Den Gerichtsſtand der Land=, Herrſchafts= und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts=Aſſeſſoren und Actuare betr.

A. B. S. M. K. Dem Königlichen Appellations=Gerichte des Oberdonaukreiſes wird auf den im Betreff des Gerichtsſtandes der Land=, Herrſchafts= und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts=Aſſeſſoren und Actuare erſtatteten Bericht vom 19. praes. 23. v. M. nach vorläufigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern eröffnet, daß man die im oben erwähnten Berichte geäußerte Anſicht, „wonach in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen der genannten Beamten, das Kreis= und Stadtgericht der Hauptſtadt des Kreiſes competent iſt,“ gegründet finde.

München, den 13. September 1822.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königl. Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 555.)

Patrimonial=Gerichtshaltern, welche die ſtreitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein ſolcher Gehalt von wenigſtens 600 fl. ausgeworfen werden [17] a — c.).

§. 55. Den Patrimonial=Gerichtsherren iſt geſtattet, mit der Stelle eines Patrimonial=Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß daſſelbe die zur Bekleidung eines Richteramtes geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, und demſelben müſſen als Richter, wenn ihm die Geſchäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeſchmälert vorbehalten bleiben.

---

17. a.) Die Uniform der Patrimonialrichter I. Claſſe betr.

M. J. K. Wir finden Uns bewogen, den Patrimonialrichtern erſter Claſſe die für die Landgerichts=Aſſeſſoren vorgeſchriebene Uniform (Regierungsblatt 1809 S. 1817) jedoch mit dem Unterſchiede zu bewilligen, daß ſie ganz glatte — ſtatt der mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe zu tragen haben.

Tegernſee, den 13. Juni 1822.

Max Joſeph. Graf v. Thürheim. Auf Kgl. Allerh. Bef. der G. Sekr. F. v. Kobell. (R. Bl. 1822. St. 25. S. 643.)

17. b.) Die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial=Beamten betr.

A. B. S. M. K. Aus Anlaß einer Anfrage über die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial=Beamten wird beſtimmt, daß die in Gemäßheit des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes= und Gutsherren (Beilage V. zum Abſchiede für die Stände=Verſammlung vom 29. December 1831) inſtituirten Beamten der herrſchaftlichen Commiſſariate oder Patrimonialämter, die den Patrimonialrichtern I. und II. Claſſe nach der Ausſchreibung vom 21. Mai 1833 zuſtändige Amts=Kleidung mit der Tafel III. lit. a. vorgeſchriebenen Stickerei des Kragens zu tragen haben, ſo ferne nicht den ſtandesherrlichen Beamten in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 lit. l. Ziff. 1. eine anderweite Stickerei zuſtehen ſollte.

München, den 23. März 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

(D. V. S. 570.)

17. c.) Das Tragen des Port d'épée von Seite der Patrimonialrichter II. Claſſe betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 6. Februar l. J., das Tragen des Port d'épée von Seite der Patrimonialrichter II. Claſſe betreffend, wird erwidert:

Den Patrimonialrichtern II. Claſſe und den Patrimonialbeamten iſt durch die Allerhöchſte Verordnung vom 21. Mai (R. Bl. 1833. St. 28. S. 705.) die Uniform der Landgerichts=Aſſeſſoren nicht nur geſtattet, ſondern ſogar geboten.

Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß ſelbe auch das Port d'épée als einen weſentlichen Beſtandtheil der erwähnten Uniform zu tragen haben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Patrimonialrichter II. Claſſe, dann die Patrimonialbeamten hiernach verſtändigen laſſen.

München, den 19. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Verſtändigung der erwähnten Beamten. (D. V. S. 571.)

§. 56. Sollte der Gutsherr ſein Patrimonial=Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht beſtellen wollen, ſo bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über ſeine vormaligen Gerichts=Hinterſaſſen beſchränkt. Der hiefür aufgeſtellte Patrimonial=Beamte, ſo wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die beſonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anſpruch. Die Beſtimmung der dieß=fallſigen Verhältniſſe und insbeſondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim geſtellt.

§. 57. Die Heiraths=Bewilligungen haben die Herrſchafts= und Patrimonial=Gerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzuſuchen. Die Reiſe=Bewilligungen werden dieſen Beamten von der Kreis=Regierung benehmlich mit dem Appellations=Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewieſene Genehmigung des Gutsherrn [18]).

§. 58. Die Patrimonial=Beamten können nach Beſchaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienſte Anſtellung und Beförderung erhalten [19]).

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen ſeiner Beamten entſtehenden Schaden in dem nämlichen Maße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit ſelbſt zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, ſo wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Straf=befehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf ſeine Koſten die Beſtellung verfügt [20 a. b.]).

---

18) cf. §. 83 u. 84 d. a. V. v. 17/12. 25. die Formation ꝛc. der K. Kreis=Regg. btr. R. Bl. St. 54. S. 1162. —

19) Die Qualificationsbücher über die Staatsdienſt=Adſpiranten betr.

A. B. S. M. K. Auf den Anfragsbericht vom 29. v., präſentirt 10. d. M., die Herſtellung der Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienſt=Adſpiranten betreffend, wird erwidert:

2) Patrimonialgerichtshalter II. Claſſe ſind, ſo lange ſie um Anſtellung mit den geprüften Rechtscandidaten in der treffenden Reihenfolge concurriren wollen, jedenfalls gehalten, jährliche Verwendungs=, Fortbildungs=, Befähigungs= und Moralitäts=Zeugniſſe der Vorſtände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke ſie fungiren, und die ihre Geſchäftsführung zu controlliren berufen ſind, nach dieſen Zeugniſſen hat der Eintrag in die Qualificationsbücher zu geſchehen.

München, den 24. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. V. S. 587.)

20. a.) cf. §. 23. Nr. 5. des Geſ. v. 1/6. 22. die Prioritäts=Ordnung für das Königreich Bayern btr. Geſ. Bl. St. 2. S. 116.

20. b.) Die Competenz der Gutsherren hinſichtlich der niederen Curatel und Verwaltung des Stiftungs=Vermögens betreffend.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 15. Mai vorigen Jahres, die Beſchwerde des Gutsbeſitzers Freiherrn N. N. betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

Durch §. 96. des VI. conſtitutionellen Edictes wird den Gutsherren

§. 60. Wenn der Gutsherr bei ſeinen Beamten Dienſtgebrechen wahrnimmt, ſo hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Juſtizpflege einſchlägt, das Appellations=Gericht des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen, damit die erforderliche Unterſuchung, und hiernach die weitere geſetzliche Einſchreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrſchafts=Beamten nach den Beſtimmungen des §. 54. quiesciren, ſo muß er von jeder verfügten Quiescirung eines ſolchen Beamten eben ſo, wie von jeder verfügten Entlaſſung, welche ihm in Anſehung ſeiner mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial=Gerichtshalter und der Actuare zuſteht, bei der Kreis=Regierung und dem Appellations=Gerichte die Anzeige machen. Die Renten=Verwaltung kann der Gutsherr ſeinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Juſtizſachen, außer der bloßen Einſichtnahme, keine Concurrenz mit ſeinem Gerichte zu, und er hat ſich aller Einmiſchung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden=Erſatzes, nebſt weiterer angemeſſener Beſtrafung. Den Patrimonial=Gerichten, auch wenn ſie mit der ſtreitigen

---

die niedere Curatel und Verwaltung jener Stiftungen belaſſen, über welche ihnen dieſelbe aus einem beſondern Privatrechtstitel zuſteht, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Unterordnung unter die obere Curatel.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gutsherr verpflichtet ſey, ſämmtliche Stiftungsrechnungen der Obercuratel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Die Beſchwerde des Freiherrn N. N. kann daher in dieſem Punkte als begründet nicht erachtet werden.

Dagegen läßt ſich die Abnahme der Stiftungsverwaltung von dem Patrimonialrichter N. N. und die Aufſtellung eines andern Adminiſtrators im Hinblicke auf das erwähnte Verfaſſungsgeſetz nicht rechtfertigen, da letzteres ausdrücklich den gutsherrlichen Beamten als Stiftungs=Adminiſtrator bezeichnet, die Anforderung zur Aufſtellung eines beſondern Adminiſtrators alſo im Widerſpruche mit verfaſſungsmäſſigen Beſtimmungen ſtehen würde. In ſo lange demnach nicht hinreichende Motive vorliegen, um die gänzliche Suſpenſion oder Amotion des Patrimonialrichters N. N. (von?) dem Amte verfügen zu können, kann demſelben die Verwaltung der Stiftungen nicht abgenommen werden, ſondern es muß lediglich der Königlichen Kreisregierung überlaſſen bleiben, durch fortgeſetzte Aufmerkſamkeit das Intereſſe der Stiftungen zu wahren, wobei noch bemerkt wird, daß unter die Ausflüſſe dieſer Aufmerkſamkeit die Zumuthung an den Gutsherrn zur Aufrechtmachung einer Cautionsleiſtung nicht gerechnet werden kann, indem die VI. Verfaſſungsbeilage wohl die Haftung des Gutsherrn für die Handlungen ſeiner Beamten, nicht aber dieſe präventive Maßregel anordnet, durch Maßregeln der Art alſo gleichfalls den für, wie gegen den Gutsherrn pünktlichſt zu beachtenden Verfaſſungs=Beſtimmungen nahe getreten werden würde.

Was das ausgeliehene Stiftungskapital von 4000 fl. betrifft, ſo hat ſich dieſer Anſtand nach Ausweis der Acten bereits gehoben, und es iſt nachträglich der Nachweis der Rückzahlung zu verlangen.

Von dieſer Entſchließung wird die Königliche Kreisregierung den Beſchwerdeführer in Kenntniß ſetzen, und hiernach das Geeignete verfügen.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(D. XI. S. 1229.)

Gerichtsbarkeit bekleidet ſind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entſcheidung in ſolchen ſtreitigen Rechtsſachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsinhaber ſelbſt betheiligt ſind, ſondern dergleichen Streitgegenſtände eignen ſich ausſchließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63. In adminiſtrativen Gegenſtänden, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung geſtattet iſt, hat er das Recht, ſeine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldſtrafen, zur Befolgung ſeiner, aus geſetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorſam wird auf erſtattete Anzeige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte beſtraft.

§. 64. Den Herrſchafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren iſt eben ſo, wie den unmittelbaren Königlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten, unterſagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65. Die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umſchrift: „Fürſtlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. Nes. Herrſchafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“ [21]).

Titel V.

Von dem Wirkungskreiſe der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorſchriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und beſtelltes Gericht beſitzen; jedoch

---

21) Die Taggelder des Perſonals der Herrſchafts- und Patrimonialgerichte betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 6. v. M., die Diätenbezüge des Perſonals bei den gutsherrlichen Gerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, die Entſchließung ertheilt, daß mit Rückſichtsnahme auf die beſtehenden Dienſt- und Rangverhältniſſe

1) den Herrſchaftsrichtern die Diäten der Landrichter,
2) den Patrimonial-Gerichtshaltern erſter und zweiter Claſſe, dann den rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Actuaren die Taggelder der Landgerichts-Aſſeſſoren,
3) den nicht rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Actuaren und den Patrimonialgerichts-Schreibern die Taggelder der Landgerichts-Schreiber, endlich
4) den Herrſchafts- und Patrimonialgerichts-Dienern die Diäten der Landgerichts-Diener

zu bewilligen ſeyen.

München, den 3. Juni 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 423.)

unbeſchadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel beſonders und ausdrücklich vorbehalten ſind.

Kapitel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 67. Die Herrſchafts-Gerichte der Gutsherren ſind in Juſtizſachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus beſonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe mit ſtreitiger Gerichtsbarkeit ſtehen, was die Juſtizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenſtänden der Polizei- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten [22] a. b.).

§. 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweiter Klaſſe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, ſind den Landgerichten, in deren Sprengeln ſie liegen, untergeordnet, welchen ſie die über ihre Juſtiz- und Polizei-Verwaltung abgeſondert geführten Protocolle alle drei Monate übergeben. Von dieſen Behörden werden

---

22. a.) Bezüglich der Aufſicht auf die Geſchäftsführung bei den Patrimonialgerichten cf. eine inſtructiv. Bekanntmachung der K. Regierung des Ob. Don. Kr. v. 4|3. 30. D. V. S. 597.

22. b.) Die Einſendung der Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Conſenſe betr.

A. B. S. M. K. Das Königliche Appellations-Gericht erhält unter Rückſendung der vorgelegten Acten auf den Bericht vom 14. praes. 16. Juni d. J., die Einſendung und Vorlage der Grundgerechtigkeitsbriefe, dann der grundherrlichen Conſenſe betreffend, folgende Entſchließung:

Wenn gleich die Ausübung der Oberaufſicht über die Art und Weiſe, wie die Gutsherren im Verhältniſſe zu den Grundholden ihre gutsherrlichen Rechte ausüben, der unmittelbare Zweck des §. 68 des Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde nicht iſt, dieſer Zweck vielmehr blos in der Einſichtnahme von der Art der Ausübung der den Patrimonial-Gerichten II. Claſſe überlaſſenen Zweige der Gerichtsbarkeit beſteht, wodurch jedoch nebenbei auch in jener Beziehung mancherlei Gebrechen und Unregelmäßigkeiten ſich allenfalls entdecken und zur Abſtellung bringen laſſen, ſo iſt doch ſoviel unbezweifelt, daß mit den Protocollen der Patrimonial-Gerichte II. Claſſe auch die Beilagen derſelben vierteljährig vorgelegt werden müſſen.

Daher ſind die von dem Gutsherrn ausgeſtellten Conſens-Urkunden zu Hypothezirungen mit den Hypotheken-Protocollen unbezweifelt und auch die Grundgerechtigkeits-Briefe, ſoweit als ſie als Beilagen der Briefsprotocolle anzuſehen ſind, mit dieſen Protocollen zugleich vierteljährig vorzulegen. Patrimonial-Beamte, welche die Vorlegung verweigern, können hiezu ohne Zweifel mit geeigneten Zwangsmitteln angehalten werden.

Das Königliche Appellations-Gericht wird ſich hienach in allen Vorkommenheiten und insbeſondere auch gegen das Patrimonial-Gericht Weinhöring zu benehmen wiſſen.

München, am 25. März 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Kgl. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis, alſo ergangen. (D. V. S. 595.)

dieſelben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgeſetzten Kreis-ſtellen geſendet, welche die geeigneten Beſcheide und Zurechtweiſungen erlaſſen [23] a—e.).

23. a.) Die gerichtlichen Protocolle der gutsherrlichen Gerichte betr.

M. J. K. Wir genehmigen nach dem Antrage Unſerer Regierung des Regenkreiſes vom 2. v. M., daß zur Vereinfachung der Geſchäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protocollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei-Protocollen enthaltenen Taxbeträge hingegen den Kreisregierungen zuſtehen ſoll.

Was dagegen die Prüfung und Entſcheidung förmlicher Beſchwerden der Parteien über Taxanſätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit betrifft, ſo hat es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. October 1810 dann um ſo mehr ſein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Reviſion des Taxweſens erforderlichen Perſonal verſehen, und durch die Reviſion aller landgerichtlichen und rentämtlichen Taxen mit dieſem Gegenſtande mehr als die Appellationsgerichte vertraut ſind.

Unſere Regierung des Regenkreiſes hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Februar 1818.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

(D. XIX. S. 421.)

23. b.) Die Prüfung der Siegel-Deſignationen bei den Mediatgerichten betr.

A. B. S. M. K. Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. Juni l. Js. wird die Königliche Regierung angewieſen, durch die inſpicirenden Rechnungs-Commiſſäre auch die Mediat-Gerichte in Hinſicht der richtigen Anwendung der Stempel-Normen viſitiren zu laſſen, und ſich der getreuen Verrechnung der Stempel-Gefälle zu verſichern.

München, den 9. September 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XIX. S. 423.)

23. c.) Die Form der Correſpondenz zwiſchen Land- und Ortsgerichten betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung wird bemerkt, was folgt:

Es iſt allerdings der Entſchließung vom 11. Auguſt d. J. angemeſſen, daß ſich die Königlichen Landgerichte in den Correſpondenzen mit den Orts- und Patrimonialgerichten der Eingangs-Formel

das Königliche Landgericht N.
an
das Königliche Orts- (oder Patrimonial-) Gericht N.

bedienen, am Schluſſe die Empfehlungs-Formel unterlaſſen, wogegen letztere der Anrede

Königliches Landgericht

und am Schluſſe der Empfehlungs-Formel mit der Unterſchrift des Gerichts ohne weitere Subjections-Formel ſich bedienen. Was hingegen die Siegel der Ortsgerichte betrifft; ſo hat es bei den klaren Beſtimmungen vom 1. Auguſt 1812 §. 178 ſein Verbleiben.

München, den 21. November 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

(D. XVIII. S. 129.)

23. d.) Correſpondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Claſſe betr.

M. J. K. Auf euere berichtliche Anfrage vom 6. December d. J.,

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Klaſſe die Amtspflichten verſäumt worden, ſo kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und ſie haben, wenn dieſe Erinnerung ohne Erfolg bleiben ſollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Ober-Behörde des Kreiſes zu erſtatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere adminiſtrative Geſchäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die Königlichen Verordnungen, das Geſetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, ſo wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrſchafts-Gerichten eben ſo, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in beſtimmten Fällen eintretende beſondere Bekanntmachung der Geſetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Juſtizpflege haben ſich die Gutsherren nach den über die Juſtiz-Verfaſſung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbeſondere feſtgeſetzten Beſtimmungen zu achten [24] a. b.).

---

die Correſpondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Claſſe betreffend, erwidern Wir euch unter Rückſchluß der vorgelegten Acten hiemit zur Entſchließung, daß zwiſchen den Landgerichten und den Patrimonialgerichten II. Claſſe dieſelbe Correſpondenz-Form zu beobachten ſey, welche zwiſchen Land- und Ortsgerichten unterm 21. November 1815 vorgeſchrieben worden iſt. Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1819.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(D. XVIII. S. 129.)

23. e.) Die Correſpondenz-Form der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf den Bericht vom 13. d. M. erwidert, daß in der Correſpondenz-Form mit den Königlichen Landgerichten zwiſchen den Patrimonialgerichten erſter und zweiter Claſſe kein Unterſchied beſtehe.

München, den 29. November 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

(D. XVIII. S. 130.)

24. a.) Die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird unter Rückgabe der vorgelegten Acten auf ihren Bericht vom 6. März l. J., die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr., erwidert: daß alle Conflicte der Untergerichte über Gegenſtände der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ſie den Gerichtsſtand oder die diesfallſige Anwendung der Civilgeſetze betreffen, zur Cognition der Juſtizſtellen ausſchließend ſich eignen; wobei jedoch in Gemäßheit der beſtehenden beſonderen Verordnungen und Inſtructionen, die Cognition und Einwirkung der Adminiſtrativſtellen in Anſehung des Sportel- und Taxweſens, —

§. 72. Die Herrſchafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugniſſe und Obliegenheiten, die ſtrafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Ver-

ſo wie in Anſehung der Frage vorbehalten bleibe: ob in einem gegebenen Falle — nicht auf den Grund der allgemeinen Geſetze über den Gerichtsſtand überhaupt, ſondern lediglich auf den Grund des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar Königliches oder ein gutsherrliches Gericht competent ſeyn ſoll?

Die Königliche Regierung wird hinſichtlich der bereits entſtandenen Competenz-Conflicte bei der Aufnahme der Eheverträge ſowohl als auch hinſichtlich aller künftigen ähnlichen Fälle ſich nach obigem Grundſatz genau zu achten, und auch die Unterbehörden ihres Kreiſes hienach anzuweiſen wiſſen.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Mittheilung hievon ſämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung. (D. VIII. S. 1003.)

24. b.) Die Anwendung der Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten auf mittelbare Gerichte betr.

f. K. Wir haben Uns auf den Antrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums, Miniſteriums des Innern und Finanz-Miniſteriums, im Rückblick auf die Beſtimmungen der §§. 24, 25 und 26 der Beilage IV., dann der §§. 71 und 86 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde allergnädigſt bewogen gefunden, zu beſchließen, daß — auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, — Unſere Verordnung vom 22. Dezember 1840 (R. Bl. 1841. St. 3. S. 33), über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berückſichtigung der obwaltenden beſonderen Verhältniſſe, folgende Modifikationen eintreten ſollen:

a) Die in den §§. 4 und 5 der neuen Depoſital-Vorſchriften gegebenen Beſtimmungen wegen der Herſtellung feuerfeſter Gewölbe und eiſerner Kaſſen zur Aufbewahrung der Depoſiten, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, ſondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichſten Sicherung der Depoſiten bleiben zunächſt den Gutsherren überlaſſen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depoſiten, iſt im Allgemeinen ganz nach den Vorſchriften der Verordnung vom 22. Dezember 1840 zu bemeſſen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten beſetzt ſind, wird den Gerichtsherren geſtattet, in analoger Anwendung des §. 18 jener Vorſchriften nach Umſtänden einen zweiten Depoſital-Beamten aufzuſtellen.

Hiernach iſt bei den, mit zwei Depoſital-Beamten beſtellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelſperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorſchreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im §. 73 der Verordnung enthaltene Vorſchrift: daß am Schluſſe jedes Etatsjahres der vollſtändige Abſchluß der Depoſitenbücher, und der Sturz der Depoſitalkaſſe, dann der Material-Vorräthe von den Depoſitarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protocoll der betreffenden Oberaufſichtsſtelle vorzulegen ſey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeſchriebene beſondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

gehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeſchuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieſelben, ohne alles weitere Verfahren, ſpäteſtens binnen 48 Stunden an den Sitz des einſchlägigen Königlichen Unterſuchungs-Gerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonial-Gerichten zweiter Klaſſe ſteht eine Einmiſchung in ſtrafrechtliche oder in ſtreitige Civil-Gegenſtände niemals zu, ſondern lediglich die Ausübung beſtimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikt bezeichnet werden (§§. 74—79). Sobald ein ſolches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat daſſelbe dem vorgeſetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der unterſuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme [25]).

§. 74. In dem Wirkungskreiſe eines Patrimonial-Gerichts zweiter Klaſſe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht ſtreitiger Natur ſind, nicht in einer vorläufigen Inſtruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret ſelbſt beſtehen, ſondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt [26]).

---

d) Den periodiſchen Viſitationen nach der Beſtimmung des §. 74 der obigen Verordnung ſind die mittelbaren Gerichte wie die unmittelbaren Gerichte, auszuſetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung ſolcher periodiſcher Viſitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, ſondern immer nur gemeinſchaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geſchehen.

Nach dieſen Unſern allerhöchſten Beſtimmungen iſt nunmehr das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juni 1841.

Ludwig. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Graf v. Seinsheim. Durch den Miniſter der Gen. Sekr. Miniſt. Rath Gietl.

(R. Bl. St. 32. S. 629.)

25) cf. a. V. v. 27/5. 15. die Befugniß der Ortsgerichte zu Ediktalladungen betr. R. Bl. St. 22. S. 409.

26) Die Competenz der Patrimonialgerichte II. Claſſe in Verſchollenheitsſachen, und zu Erlaſſung von Ediktalladungen betr.

J. M. S. M. K. In Folge der von dem Königl. Miniſterium der Juſtiz im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterium des Innern herabgelangten Entſchließung vom 8. Dezember l. Js. wird den ſämmtlichen Untergerichten zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet:

1) daß den Patrimonialgerichten II. Claſſe in Verſchollenheitsſachen eine Competenz nicht zuſtehe, weil dieſelben kontentioſer Natur ſind, und einer vorläufigen Inſtruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung bedürfen, Handlungen ſolcher Art aber gemäß §. 74 des VI. Ediktes der Verfaſſungs-Urkunde der Zuſtändigkeit dieſer Gerichte entzogen ſind;
2) daß den genannten Gerichten aber die Befugniß zuſtehe, in den von ihnen kompetenzmäßig behandelten Verlaſſenſchaftsſachen eine öffentliche Ladung der Erbsintereſſenten zur Anmeldung ihrer Anſprüche, — ſowie der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zu erlaſſen, und
3) daß bei Ausſchreibung ſolcher Ladungen mehrere Vermißte in einer und derſelben Bekanntmachung zuſammen genommen werden dürfen,

§. 75. Hiernach iſt dieſen Patrimonial=Gerichten zweiter Klaſſe zugewieſen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promiſſoriſcher Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Teſtamente, die Verkündung derſelben, die gerichtliche Verſiegelung und Beſchreibung der Verlaſſenſchaften, desgleichen die Vertheilung der Erbſchaften, wenn darüber kein Streit beſteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Reſſort dieſer Amtsbehörden geeigneten Gegenſtände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhaſtationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen ſind, ſo eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial=Gerichte, in deſſen Bezirk die Sache einſchlägt, die ergangenen Erkenntniſſe, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abſchrift zu den Judicial=Acten einſende [27].

§. 77. Die genannten Patrimonial=Gerichte beſitzen die Befugniß, über Privat=Rechtsſachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig iſt, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geſetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs=Urkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende weſentliche Bedingungen vorausgeſetzt werden:

a) wenigſtens Einer der ſich vergleichenden Theile muß ſeinen Wohnſitz in dem Bezirke des Patrimonial=Gerichts haben;

b) beide Theile müſſen ſich freiwillig und ohne Zwang zu dieſem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Geſetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeſchriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müſſen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonial=Gerichte ſind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitſachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Ab=

ſoweit dieſe Verbindung keine Verwirrung in den ſeparat zu führenden Akten verſchiedener Sachen herbeiführt.

Neuburg, den 18. Dezember 1844.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Freiherr v. Stengel, Präſident. Lamminit, Sekretär.

(Kr. Int. Bl. 1844. S. 1135.)

27) Die Ausfertigungen von Verkaufs=Urkunden bei gerichtlichen Subhaſtationen und Adjudicationen betr.

K. K. Wir haben Uns über den zwiſchen dem Landgerichte Höchſtadt und dem Patrimonial=Gerichte II. Claſſe Buch, Weingartsgreuth und Adelsdorf hinſichtlich der Ausfertigung von Verkaufs=Urkunden bei gerichtlichen Subhaſtationen und Adjudicationen entſtandenen Competenz=Conflict umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erklären hiemit auf den Grund der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 §. 17 — in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde §. 76 die benannten Patrimonialgerichte zur Errichtung von Erwerbs=Urkunden, — neben und zu den von dem Landgerichte gefaßten, mit dem Claſſen=Stempel zu verſehenden Adjudications=Decreten, für zuſtändig.

München, den 20. Januar 1834.

An das Königl. Appellationsgericht für den Obermainkreis alſo ergangen.

(D. V. S. 625.)

ſchrift des geſchloſſenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig iſt, zur Wiſſenſchaft zuzuſenden.

§. 79. Ihnen ſteht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu; auch beſorgen ſie das Vormundſchaftsweſen, ſo weit es die Beſtellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit beſteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft [28]).

§. 80. Dieſe in den §§. 74—79 benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Perſon, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbeſondere darf derſelbe bei den Gegenſtänden, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt ſeyn [29 a. b.]).

---

28) Die Anwendung der Depoſitalvorſchriften vom 22. December 1840 auf gutsherrliche Gerichte betr.

J. N. S. M. K. Den gutsherrlichen Gerichten in Schwaben und Neuburg wird hiedurch eröffnet, daß nach einer von dem Königl. Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium unterm 14. d. Mts. erlaſſenen Entſchließung die Aufbewahrung der Depoſiten am Wohnſitze der gutsherrlichen Beamten, wenn derſelbe vom Amtsſitze getrennt iſt, in der Vorausſetzung zuläſſig ſey, daß deßhalb dennoch die Depoſitalgeſchäfte am Amtsſitze vorgenommen, den Parteien hiefür keine Koſten aufgerechnet, und die Conſenſe der betreffenden Gutsherren zu dieſer Aufbewahrungsart beigebracht werden.

Augsburg, den 23. Mai 1842.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präſident. Stiwel, coll.
(Kr. Int. Bl. 1842. S. 450.)

29. a.) Die Bierbeſchau betr.

A. B. S. M. K. Wenn Gutsbeſitzer, welchen Herrſchaftsgerichte geliehen worden ſind, ihre Brauereien verpachtet haben, ſo kann der Herrſchafts-Richter unbedenklich gegen den ſtrafbaren Brauwerks-Pächter in polizeilicher Hinſicht verfahren.

Sollte hingegen ein Guts-Beſitzer ſeine Brauerei durch eine Brau- oder Oeconomie-Verwaltung auf eigene Rechnung führen laſſen, oder ſollte einem Herrſchaftsrichter ſelbſt ausnahmsweiſe die Verwaltung der gutsherrlichen Oeconomie, und darunter des Brauwerkes geſtattet werden; ſo iſt in einem ſolchen Falle die Handhabung der Braupolizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen. — München, den 30. Mai 1814.

Staatsminiſterium des Innern.
An das Kgl. General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.
(D. V. S. 626.)

29. b.) Die Strafgefälle bei gutsherrlichen Mühlen betr.

M. J. K. Wir erwidern euch auf euren Bericht vom 25. v. M., die Straffälle bei gutsherrlichen Mühlen betreffend, daß, euerer Anſicht gemäß, in dem Falle, wenn der Gutsherr eine ihm gehörige Mühle verpachtet hat, derſelbe befugt ſeyn ſoll, die polizeiliche Aufſicht über dieſelbe durch ſein Patrimonialgericht ausüben zu laſſen, daß aber, wenn er die Mühle auf eigene Regie betreibt, die Beſtimmungen des §. 62 im Edicte über die gutsherrlichen Rechte analog in Anwendung kommen, und die Mühle unter die unmittelbare Aufſicht des treffenden Landgerichts geſtellt ſeyn ſoll.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. November 1819.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.
Nachricht an ſämmtliche Kreiſe mit Ausnahme des Rheinkreiſes.
(D. V. S. 627.)

§. 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweiter Klaſſe iſt verpflichtet, wenn die bei demſelben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Unterſuchung und Entſcheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weiſen, ſondern auch die bereits geſammelten Actenſtücke alſobald mit der Anzeige des Streit-Gegenſtandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hinterſaſſen ſollen auch in den Fällen, wo ſie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet ſind, durch die Patrimonial-Gerichte inſinuirt, und auf gleiche Weiſe können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hinterſaſſen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeſchriebene Weiſe vollſtreckt werden [30]).

§. 83. Uebrigens iſt den Gutsherren geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen bei ihren Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts-, Depoſiten- und Hypotheken-Weſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können.

Kapitel III.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 84. Den Gutsherren ſteht in den Bezirken und Orten, wo ſie die Gerichtsbarkeit ausſchließend beſitzen, auch die Polizei zu [31] a. b.).

---

30) cf. Juſtizminiſterial-Reſcript v. 7/8. 29. die unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtl. Untergebenen in Straffachen durch die einſchlägigen Unterſuchungsgerichte betr. D. V. S. 637.

31. a.) Die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufall-Schätzungen betr.

M. J. K. Wir haben Uns über die verſchiedenen Anſtände und Zweifel, welche ſich in Hinſicht auf die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufall-Schätzungen der Pfarr- und Beneficial-Gebäude ergeben haben, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erwidern der Regierung des Iſarkreiſes auf deren verſchiedene Berichte über erwähnten Gegenſtand, daß auch die Patrimonialgerichte erſter und zweiter Klaſſe zu den Baufall-Schätzungen bei den Pfarr- und Beneficialgebäuden an allen jenen Orten für berechtigt zu achten ſeyen, wo beſagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und §. 85 des ſechſten Conſtitutions-Edictes zuſteht.

Hiernach ſind die verſchiedenen Reclamationen, welche ſich über die Befugniß zu Baufall-Schätzungen erhoben haben, zu beſcheiden, und es folgen die einbeförderten Acten zurück.

Die Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte ſind von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 30. September 1825.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen 6 Regierungen zur Nachachtung.

(D. VIII. S. 939.)

31. b.) Die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallſchätzungen und Intercalar-Renten-Rechnungen betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Die adminiſtrative Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Anſehung der Pfarr-Intercalarien iſt ebenfalls hiernach (d. h. allh. E. v. 30/9. 25.) mit Rückſicht auf §. 97 Abſ. 2. und §. 99 der ange-

§. 85. In Orten, wo Grund=Unterthanen verſchiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund= und Gewerbſteuerbaren Unterthanen zuſteht.

Daſſelbe findet auch in dem Falle ſtatt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zuſammentrifft [32] a. b.).

führten Verfaſſungs=Beilage und mit Beachtung der in der Allerhöchſten Entſchließung vom 21. Oktober 1818, (ſ. u. not. 41.) die Baufallſchätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr., §. 2 lit. b. über die Competenz der Kreis= und Stadtgerichte in Anſehung der Intercalarrenten=Rechnungen bei Vacaturen durch Todfälle ertheilten Anweiſung, und unbeſchadet der Aenderungen zu leiſten, welche über die Verwaltung der Intercalarien durch das Geſetz vom 21. April 1807 (R. Bl. S. 702.) und rückſichtlich der proteſtantiſchen Pfarreien durch die Allerhöchſte Verordnung vom 25. März 1812 (R. Bl. S. 568.), die Errichtung einer allgemeinen Unterſtützungs=Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs betr., und die hierzu ergangenen weiteren Verordnungen ertheilt ſind.

München, den 30. Januar 1835.

(D. VIII. S. 944.)

32. a.) Die Localpolizei=Verwaltung in dem Markte N. betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung von Oberfranken, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 28. Februar l. Js. unter Rückſchluß der vorgelegten Akten Nachſtehendes zur Entſchließung eröffnet:

Nach §. 85 der VI. Verfaſſungs=Beilage gebührt die Localpolizei an Orten mit gemiſchten Jurisdictions=Verhältniſſen demjenigen, welcher daſelbſt über die Mehrzahl der grund= und gewerbsſteuerbaren Unterthanen die Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Bei Ausmittlung dieſer verfaſſungsmäßigen Vorausſetzung iſt aber die Frage, ob ein beſtimmter Unterthan dem einen oder anderen Gerichtsherrn zu gute zu rechnen ſey, nicht nach dem Jurisdictions=Verhältniſſe zu bemeſſen, in welchem derſelbe durch den Beſitz einzelner Realitäten zu dem einen oder anderen Gerichtsherrn ſteht, ſondern es entſcheidet hier lediglich der Gerichtszwang über die Perſon des Unterthans, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß bei Beſtimmung der Mehrzahl überhaupt nur ſolche Jurisdictionsholden in Berechnung zu kommen haben, welche entweder grund= oder gewerbſteuerpflichtig ſind.

Nach dieſem Geſichtspunkte hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, die Gerichtsbarkeits=Verhältniſſe zu N. in erneute Betrachtung zu ziehen, und nach Maß des Ergebniſſes die Berechtigung zur Handhabung der niederen Ortspolizei zu beſtimmen.

Schließlich kömmt zu bemerken, daß die im vorliegenden Falle verfügte Erholung einer Appellations=Nebenverantwortung den für reine Adminiſtrativ=Gegenſtände geltenden Geſchäftsformen nicht angemeſſen befunden worden ſey. — München, den 24. Juni 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins. (D. XIII. S. 109.)

32. b.) Die Zuſtändigkeit in Anſäßigmachungs= und Verehelichungs=Geſuchen in gemiſchten Gemeinden betr.

A. B. S. M. K. Auf den im bezeichneten Betreffe am 15 März l. Js. erſtatteten Anfragebericht wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß die generaliſirte Entſchließung vom 30. Oktober 1839 (Hdbl. B. III. über Anſäßigm.) die Geſuche um Anſäßigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeinde=Angelegenheit erkläre, ſo

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugeſtandenen polizeilichen Gerechtſame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen iſt. Dieſelben ſind gehalten, in Polizeiſachen ſich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weiſungen der vorgeſetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anweſend iſt, ſeine Aufträge hierüber zu erholen [33]).

§. 87. Die Herrſchafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in demſelben Umfange und unter denſelben Beſchränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie ſind in contentios-adminiſtrativen Gegenſtänden die erſte Inſtanz, wobei der Gutsherr ſich nicht einmiſchen darf. Iſt derſelbe bei ſolchen Gegenſtänden perſönlich betheiligt, ſo wird die Unterſuchung und Entſcheidung von der vorgeſetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erſtattende Anzeige, an ein anderes Herrſchafts- oder an ein Landgericht verwieſen.

---

zwar, daß die Inſtruction und Beſcheidung fraglicher Geſuche in landgerichtlichen Gemeinden den Kgl. Landgerichten, und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zuſtehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuſtändigkeit der Inſtruction und Beſcheidung eines Geſuches um Anſäßigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortſchaften nicht das Zahlen-Verhältniß der in dieſer Ortſchaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, ſondern lediglich der Umſtand entſcheidend ſeyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbſteuerbaren Unterthanen in der Geſammt-Gemeinde einem Kgl. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zuſteht, wonach alſo in ſolchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Geſammt-Gemeinde gerichtsbar iſt, auch die Anſäßigmachungs-Bewilligung für diejenigen zu dieſer Gemeinde vereinigten Ortſchaften zu ertheilen hat, in welchen ſie etwa nach §. 85 der ſechſten Verfaſſungs-Beilage die Lokal-Polizei nicht ausübt. — München, den 20. März 1840.

Königreich Bayern. Miniſterium des Innern.

(Kr. Int. Bl. v. Schw. u. Nbg. 1840. S. 304.)

33) Die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr.

A. B. S. M. K. Mit Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 1. des l. M., die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hinſichtlich derjenigen Patrimonialgerichte, deren Verwaltung an unmittelbare Königliche Landgerichte oder an Herrſchaftsgerichte temporär übergegangen iſt, nachſtehende Vorſchrift ertheilt:

1) Wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit nach §. 133 des Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde ruht, ſo iſt den betreffenden Gutsbeſitzern die fortdauernde Anſchaffung der Geſetz- und Regierungsblätter für dieſen Zeitraum zu erlaſſen; bei dem Wiederaufleben der Jurisdiction aber die Nachſchaffung zur Verbindlichkeit zu machen.

2) Wenn dagegen ein Patrimonialgericht in den durch die §§. 30 und 45 des angeführten Edicts bezeichneten Fällen nur temporär von einem Land- oder Herrſchaftsgerichte verwaltet wird, ſo hat der Gutsbeſitzer auch während der Dauer dieſer Verwaltung die nach der Ausſchreibung vom 1. des l. M. ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen.

München, den 14. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen. (D. XIX. S. 84.)

§. 88. Alle Patrimonial-Gerichte ſind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beſchränkt, und ſtehen auch in dieſer Beziehung unter der Aufſicht und Leitung des vorgeſetzten Landgerichts [34] a — c.).

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldſtrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizei-Arreſt von mehr als 3 Tagen verhängt werden ſoll, ſo muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Beſtätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreiſe der Patrimonial-Gerichte ſind ausgeſchieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatſache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beſchuldigten erſt durch vorläufige Beweiſeführung hergeſtellt werden muß.

Deßgleichen alle ſtreitigen Polizei-Gegenſtände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maßſtaab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieſer Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden ſoll [35] a. b.)

---

34. a.) cf. a. E. v. 2/12. 09. die Verlaudemiſirung der Realgewerbe und die fürohin nicht mehr Statt habende Verſteuerung für die den Patrimonialgerichtsherren vormals zugeſtandene Befugniß der Verleihung der Gewerbsrechte betr. R. Bl. St. 87. S. 1947. — 14/1. 11. die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbskonzeſſionen bedungenen Rekognitionen betr. R. Bl. St. 7. S. 97. —

34. b.) Die Vertheilung der Aholminger-Gründe betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. ꝛc. Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung aufmerkſam gemacht, daß, da die Patrimonialgerichte nicht unmittelbar an die Regierung zu berichten haben, auch dieſe ihre Entſchließungen nicht unmittelbar den Patrimonialgerichten zufertigen könne.

München, den 12. Mai 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVIII. S. 161.)

34. c.) Die Zuſtändigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betr.

J. N. S. M. K. Auf die Beſchwerde eines Patrimonialgerichts wegen beanſtandeter Zuſtändigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten, hat das Königl. Miniſterium des Innern durch höchſte Entſchließung vom 3. d. Mts. ausgeſprochen:

daß die Bewilligung zur Errichtung von Gewerbs-Niederlagen nicht als Gegenſtand der niedern örtlichen Polizei erſcheine, ſondern höhern diſtriktiven Erwägungen unterliege, wornach denn auch im Hinblicke auf die Beſtimmungen des §. 88 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde die Ertheilung ſolcher Bewilligungen der Zuſtändigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ſey.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg, den 20. Mai 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident. Wilhelm coll.

(Kr. Int. Bl. 1841. S. 471.)

35. a.) Die Anſäßigmachung des Andreas Gilch von Waltersdorf nach Achdorf betr.

A. B. S. M. K. Der Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J.,

§. 90. Weiter ſtehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und ſind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

---

wird auf den Bericht vom 6. v. M., im obenſtehenden Betreffe nachſtehende Entſchließung ertheilt.

Das Verfahren in Angelegenheiten der Anſäßigmachung und Verehelichung iſt nicht adminiſtrativ-contentiös, ſondern richtet ſich nach den im §. 9 des Anſäßigmachungs- und Verehelichungsgeſetzes vom 11. September 1825 gegebenen Vorſchriften. Die Verhandlung und Beſcheidung der Anſäßigmachung gehört daher keineswegs zu denjenigen ſtreitigen Polizeigegenſtänden, welche nach §. 89 Abſ. 3. des VI. conſtitutionellen Edicts dem Wirkungskreiſe der Patrimonialgerichte entzogen ſind, vielmehr iſt denſelben in §. 45 l. c. ausdrücklich das Recht der Aufnahme der Gemeindeglieder eingeräumt und eine ausnahmsweiſe Competenz der Landgerichte nur für den Fall gegeben, wenn die Einwilligung des Gemeindeausſchuſſes ohne hinreichende Gründe verweigert werden ſollte. Abgeſehen von dem Grundſatze, daß die landgerichtliche Befugniß als Ausnahme von der Regel, der ſtrengſten Interpretation unterliegt, beweiſt ſchon der Wortlaut des Geſetzes, daß den Patrimonialgerichten blos die Befugniß entzogen ſeyn ſoll, eine Anſäßigmachung gegen den erklärten Willen des Gemeindeausſchuſſes zu ertheilen, da der §. 105 Abſchn. 2. ausdrücklich nur von dem Falle ſpricht, wo ohne hinreichende Gründe die Einwilligung verweigert werden ſollte und dieſe ganz reſtrictive Faſſung jeder weitern Competenzbeſchränkung die Excluſive gibt. Es kann demnach die Befugniß der Patrimonialgerichte die Anſäßigmachung in Uebereinſtimmung mit dem diſſentirenden Gemeindeausſchuſſe zu verweigern um ſo minder bezweifelt werden, als ihnen dieſes Verweigerungsrecht als klare Folge der Bewilligungsbefugniß ſelbſt dann zuſteht, wenn der Gemeindeausſchuß ſich einwilligend erklärt.

Die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., wird demnach ihren Entſchließungen vom 9. Mai und 2. Juli l. J. keine Folge geben, ſondern über die Berufung des Andreas Gilch v. 14. April l. J. Beſchluß faſſen. Dem Landgerichte Landshut und Patrimonialgerichte Achdorf aber, die gegenwärtige Entſchließung eröffnen.

München, den 19. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

(D. XII. S. 224.)

35. b.) Die Controle der durch die gutsherrlichen Gerichte ertheilten Verehelichungsbewilligungen betr.

A. B. S. M. K. Die Regierung des N. Kreiſes hat den 18. Juni d. J. durch Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate zu Regensburg die Einleitung getroffen, daß die geiſtlichen Behörden in Zukunft nur dann eheliche Trauungen patrimonialgerichtlicher Hinterſaſſen vornehmen ſollen, wenn die Einwilligung der betreffenden Gemeinde zur Verehelichung durch ein von dem ſämmtlichen Gemeindeausſchuß unterſchriebenes Zeugniß nachgewieſen iſt.

Aus Anlaß der wegen dieſes Verfahrens geſtellten Anfragen wird der Königl. Regierung hiemit folgendes bemerkt.

Der §. 8. Nro 6. des Geſetzes vom 11. September 1825, die Anſäßigmachung und Verehelichung betr., beſtimmt ausdrücklich, daß zur Vornahme einer Trauung die obrigkeitliche Heirathsbewilligung genüge.

Keine Geſetzesſtelle ermächtigt die geiſtlichen Behörden, zu würdigen, ob die bürgerliche Obrigkeit ihre Zuſtändigkeit überſchritten habe; auch iſt es mit der geſetzlichen Stellung der Gemeindeverwaltungen, gegenüber ihren gutsherrlichen Gerichten, nicht vereinbar, ſie zur Controle der Amtshandlungen der Patrimonialgerichte zu ermächtigen.

Eben ſo wenig kann im Allgemeinen vorausgeſetzt werden, daß die Gutsherrſchaften, zum Nachtheile der, ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Gemeinden Verehelichungsbewilligungen ertheilen. Kommen dennoch im

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial=Gerichte, der ſchleunigen Anzeige derſelben an die vorgeſetzten Landgerichte in den ſich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einſchreitung 36 a. b.);

b) die Ertheilung der Reiſe=Päſſe an die gutsherrlichen Hinterſaſſen; die Unterſuchung und Beſtrafung Fremder, deren Päſſe unregelmäßig befunden worden, und die geſetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landſtreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in ſoweit dafür ein gemeinſamer

---

Einzelnen ſolche Fälle vor, ſo ſteht jeder Gemeinde das Recht der Berufung ſo wie die Beſtimmung des §. 9. Nr. 4. des angeführten Geſetzes zur Seite, wonach der dem Geſetze zuwiderhandelnde Beamte für die daraus entſtandenen Koſten und Schäden zu haften hat.

Die Königl. Kreisregierung wird daher die Erinnerungen des biſchöflichen Ordinariates zu Regensburg in dem Sinne der gegenwärtigen Weiſung erledigen.

München, den 29. October 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. XII. S. 225.)

36. a.) Die Competenz zur Abwandlung der Bettler und Vaganten betr.

J. N. S. M. K. Auf erhobenen Anſtand über die Competenz zur Abwandlung der Bettler und Vaganten, wird in Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 21. d. M. und auf den Grund der Verordnung vom 28. November 1816 — Bettler und Landſtreicher betreffend — dann des §. 90 der Beilage VI. der Verfaſſungsurkunde, ſämmtlichen Polizeibehörden eröffnet, daß die Beſtrafung der Bettler und Vaganten den Patrimonialgerichten nicht zuſtehe, ſondern ſolche in patrimonialgerichtlichen Bezirken arretirte Polizeiübertreter alsbald an die betreffende Diſtrictsbehörde zur weitern Behandlung abzugeben ſind, den Patrimonialgerichten jedoch ein erſtes Verhör zu dem Zwecke zuſtehe, ſich zu überzeugen, ob der Arretirte wirklich ein Bettler oder Landſtreicher ſey.

Hiernach iſt ſich alſo zu achten.

Regensburg, den 28. Mai 1821.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An ſämmtliche Königliche Polizeibehörden des Regenkreiſes alſo ergangen.

(D. XIII. S. 545.)

36. b.) Die Beſchwerde wegen Vagantenkoſten bei dem gräflich N. Patrimonialgerichte N. betr.

A. B. S. M. K. Da die bisherigen Ortsgerichte, nun Patrimonialgerichte, nur die örtliche Sicherheits=Polizei zu verwalten haben, und eben darum Transporte von Vaganten niemals an ſolche Gerichte, ſondern nur an Land= oder Herrſchaftsgerichte, welchen die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihren Bezirken obliegt, abgeliefert werden können; ſo iſt die Beſchwerde des Grafen N. wegen ihm überbürdeten Vagantenkoſten bei ſeinem Patrimonialgerichte N. (welches ein Herrſchaftsgericht zu ſeyn ſchon vorlängſt aufgehört hat) allerdings gegründet, und Graf von N. daher klaglos zu ſtellen.

München, den 4. Juni 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XIII. S. 543.)

Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke beſteht;

d) die Ausſtellung der Dienſtboten-Bücher, inſofern ſolche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig ſeyn ſollen;

e) die geſetzliche Einſchreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit, und entdeckter Winkelpreſſen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterſchied, rückſichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Geſuche blos zu inſtruiren haben [37] a — d.);

---

37. a.) cf. a. V. v. 5/1. 07. die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte btr. R. Bl. St. 2. S. 55. — Anmerkung bei der Inſtruktion zum Gemeinde-Edikt zu §. 67 — 72.

37. b.) Die Stempelanwendung bei Gewerbs-Conceſſionen betreffend.

J. R. S. M. K. wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Allerhöchſten Reſcripts vom 8. April l. J. die Einbegleitungsberichte, mit welchen von Seite der Patrimonialgerichte oder Magiſtrate inſtruirte Conceſſionsgeſuche den Landgerichten zur Beſtätigung oder Beſcheidung vorgelegt werden, vom Stempel befreit ſind.

München, den 16. April 1828.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

(D. XIV. S. 1527.)

37. c.) Die Verlaudemiſirung der radicirten und Realgewerbe betr.

A. B. S. M. K. Auf den wegen der Handlohnbarkeit der Real- und radicirten Gewerbe erſtatteten Bericht vom 29. December v. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwidert:

1) Die Verordnung vom 16. März 1807, die Gewerbsverleihung betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 523), iſt durch das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 außer Wirkung geſetzt, und hinſichtlich der Real- und radicirten Gewerbe findet der Artikel IV. derſelben (4. deſſelben?) Anwendung.

2) Die Verordnung vom 2. December 1809 (Regierungsblatt vom Jahr 1809, Seite 1947), verbietet Artikel II. nur die neuerliche Stipulation der Gewerbslaudemien, und hebt keineswegs die vor 1806 rechtmäßig beſtandene Handlohnbarkeit derſelben auf.

3) Das Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828 ſtellt §. 55. die Dominical-Abgaben von den Real- und radicirten Gewerben, in ſofern dieſelben rechtmäßig begründet ſind, den übrigen Dominical-Abgaben gleich; ſowie auch die VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde hinſichtlich der rechtsbeſtändig hergebrachten Laudemien von denſelben, welche nämlich vor dem Schluß des Jahres 1806 ſchon beſtanden, kein Verbot hinſichtlich deren Erhebung enthält.

4) Der §. 6. des allgemeinen Reſcripts vom 19. März 1824 (den Handlohn von Häuſern und radicirten Gewerben betreffend, Gerets Sammlung, Band XII. Seite 1453) enthält demnach keine den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über die Laudemien von den Real- und radicirten Gewerben entgegenſtehende Anordnung.

Nach dieſen aus den über die Handlohnbarkeit der Real- und radicirten Gewerbe beſtehenden Verordnungen hervorgehenden Beſtimmungen iſt ſich ſowohl hinſichtlich der Verlaudemiſirung, als Fixirung und Conſtatirung des Handlohns von denſelben zu achten, und die Fixirung dieſer Handlöhne gleich dem der Laudemien der Häuſer zu bewirken.

München, den 4. Januar 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. V. S. 660.)

g) die untere Aufſicht auf die öffentlichen Flüſſe, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweiſung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenſtänden des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reiſende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuſchreiten haben;

h) die Herſtellung und Leitung der Feuerlöſch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Unterſuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geſchäfte der Brandverſicherungs-Anſtalt;

i) die Forſt- und Jagdpolizei, und die Forſt- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren ſelbſt, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Gemeinden zugehören [38]);

---

37. d.) Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf ihren Anfragebericht vom 6. October 1836 im rubricirten Betreffe die Entſchließung ertheilt, daß die Verpflichtung der malzbrechenden Müller nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrſchaftsgerichte mit Ausſchluß der Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe vorzunehmen ſey.

München, den 14. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

(D. V. S. 663.)

38) Den Vollzug des §. 64. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen betr.

A. B. S. M. K. Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Miniſterial-Entſchließung vom 4. Juli 1833 erſtatteten Berichte, die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen betreffend, haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verſchiedenen Regierungsbezirken ein höchſt verſchiedenes, in manchen ſogar ein den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen keineswegs entſprechendes Verfahren beſtehe.

Es wird daher zur Handhabung dieſer Geſetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I. Die Forſtpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Waldverwüſtationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldſchläge u. ſ. w. zu wachen, — iſt ein unbeſtreitbarer Ausfluß der dem Staate zuſtehenden Forſthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789, §. 35. (M. G. S. Bd. V. S. 183.) vom 7. October 1803, §. 11. (Regierungsblatt 1803, St. 42.) und vom 27. Auguſt 1807, §. 4 und §. 5. lit. s. (Regierungsblatt 1807, S. 1451 und 1455.) haben dieſen in den allgemeinen Lehren des deutſchen Privatrechtes und in den beſonderen Beſtimmungen des bayeriſchen Landrechtes (Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 15. et in notis) gleich befeſtigten Grundſatz ausgeſprochen; die Verordnung vom 22. December 1821 aber hat denſelben in den §§. 3 und 4. (Regierungsblatt 1822, S. 29.) auf's Neue beſtätiget.

II. Die Forſtpolizei kommt in I. Inſtanz den Königlichen Landgerichten, dann den ſtandes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufſicht der durch §. 64. Abſatz 2. der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom

k) die Medicinal-Polizei, unbeſchadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenſtände der Militär-Conſcription und des Marſchweſens, worin ſich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten iſt; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte ſich an den zunächſt befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt ſind [39] a. b.);

---

17. December 1825 mit der Handhabung der Forſtpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III. Die Organe der Forſtpolizeibehörden ſind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forſtbehörden, in den ſtandes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maßgabe obiger Geſetzes-Beſtimmungen, und nach den Beſtimmungen des Edictes, Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 26. und der Declaration vom 19. März 1807, lit. E. Ziff. 12. — dann des Edictes, Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, §. 90. lit. i. und der Declaration vom 31. December 1806, Abſchnitt III. lit. J. die Forſtbehörden der Standes- und Gutsherren. — Dieſe Forſtbehörden ſind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Waldbevaſtationen und ſonſtiger, die Geſetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißſtände und zu deren Anzeige an die forſtpolizeiliche Behörde berechtiget und verpflichtet. — Wobei insbeſondere zu bemerken kommt, wie

a) die Allerhöchſte Verordnung vom 4. Juni 1805 (Regierungsblatt 1805, S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forſtordnungsmäßigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche ſie forſtordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet hat, daß der ausgerottete Waldboden ſogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wieſe oder zum Gartengrunde hergeſtellt werde; wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältniſſe, oder im grund- oder lehenbaren Verbande ſtehenden Waldungen den Forſtbehörden des Staates eine förmliche Oberaufſicht aus dem Standpunkte des Eigenthumsrechtes zukommt; wie

c) unter gleichen Vorausſetzungen gleiche controlirende Aufſicht den Forſtbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherren bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältniſſe, Grund- oder Lehensverbande ſtehenden Waldungen zuſtehet, und wie

d) die Forſt-Polizeibehörden nicht nur berechtiget, ſondern auch verpflichtet ſind, auf erſtattete Anzeigen der Forſtbehörden, ſo wie der betheiligten Privaten zu achten, und ſelbſt mit polizeilichen Proviſorien einzuſchreiten, wo ein den Geſetzen, oder den allgemeinen oder örtlichen Forſtordnungen widerſprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden ſich hiernach im Hinblicke auf §. 64. Abſ. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (R. Bl. S. 1092.) benehmen, übrigens, ſo ferne es nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, ſämmtliche zur Zeit noch beſtehenden diſtrictiven und örtlichen Forſt-Ordnungen ſammeln, ein Exemplar jeder ſolchen Forſtordnung bei den Regierungsacten hinterlegen, ein zweites aber ſpäteſtens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsminiſterium des Innern bringen. — München, den 22. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kgl. Kreisregierungen alſo ergangen.

(D. V. S. 670.)

m) alle Geſchäfte rückſichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrſchafts-Gerichten iſt die Annahme von Polizeiwachen geſtattet; jedoch nur in einer mit den Geſetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenſchaft als Polizei-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienſtperſonal aufſtellen, deſſen Beſtätigung, je nach der höhern oder ſubalternen Eigenſchaft deſſelben, entweder bei dem Miniſterium des Innern oder bei der Kreis-Regierung nachgeſucht werden muß. Dieſes Perſonal ſteht ſodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältniſſe, wie dieſes nach der Einrichtung des Medicinal-Weſens zwiſchen den Königlichen Landgerichten und dem mit denſelben in Beziehung ſtehenden ärztlichen Perſonal der Fall iſt [40] a. b.).

---

39. a.) Die Ertheilung der Heiraths-Konſenſe durch Gutsherren betr.

M. J. K. Damit durch die von den Gutsherren, welche lediglich die Ortspolizei auszuüben haben, ertheilten Heiraths-Konſenſe an ihre Hinterſaſſen keine Veranlaſſung gegeben werde, das Conſcriptions-Geſetz zu übertreten, verordnen Wir, daß vor dem Vollzuge der Trauung dergleichen Heirathsbewilligungen den einſchlägigen Conſcriptions-Behörden vorgelegt, und mit unentgeldlicher Beiſetzung ihres Visa beſtätiget werden ſollen. Die Orts- und Patrimonialgerichte haben ihre Hinterſaſſen zur Erholung dieſes Visa anzuweiſen. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bei den Trauungen darauf Rückſicht zu nehmen.

München, den 26. Juni 1815.

(R. Bl. 1815. St. 28. S. 533.) (Dürfte durch das Geſetz v. 11|9. 25. §. 1. Nr. 1. Gſbl. S. 113. u. das Geſ. v. 15|8. 28. §. 13. Gſbl. S. 77. außer Wirkſamkeit ſeyn.)

39. b.) Den Recurs des Advocaten N. Namens des von N. zu N., wegen Exceſſes des Müllers N. zu N. bei Einquartierung betr.

A. B. S. M. K. 2c. Der §. 90. lit. l. der VI. Verfaſſungs-Beilage weiſet zwar allerdings der landgerichtlichen Competenz-Sphäre mit Ausſchluß der patrimonialgerichtlichen, die Gegenſtände des Marſchweſens zu, da dieſelben diſtrictspolizeilicher Natur ſind, ſohin dem Begriffe anheimfallen, welcher im Gegenhalte zu §. 88. deſſelben Ediktes überhaupt ſämmtliche im §. 90. enumerirte Exceptionen beſtimmt hat; indeſſen können Exceſſe, welche ſich bei Gelegenheit einer in dem Landgerichte als Diſtricts-Polizeibehörde angeordneten Einquartierung ergeben haben, und welche die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungslaſt nicht ſelbſt berühren, als Gegenſtände des Marſchweſens, und zwar um ſo weniger angeſehen werden, wenn, wie es hier der Fall iſt, dieſe Exceſſe lediglich gegen die Anordnungen der Localpolizei gerichtet ſind, und nur durch ſchnelles Einſchreiten derſelben ſanirt werden können 2c.

München, den 12. Juni 1836.

(D. V. S. 647.)

40. a.) Die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten betr.

M. J. K. Nachdem über die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten ſich Zweifel und Anſtände ergeben haben, ſo wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unſers geheimen Rathes Folgendes hiermit verordnen:

1) Diejenigen Beſitzer der Herrſchaftsgerichte, welche von der nach Unſerm Edicte vom 16. Auguſt 1812 §. 46. ihnen gebührenden Nomination des in ihren Gerichtsbezirken befindlichen ärztlichen Perſonals Gebrauch machen wollen, ſind befugt, aus der Zahl der geprüften und appro-

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Anſehung der Schulen ſind im §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf dieſen Zweig der Verwaltung haben die Herrſchaftsgerichte die nämlichen Befugniſſe und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der Local-Schulinſpection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufſicht der Landgerichte.

§. 94. In Anſehung der in den §§. 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rückſichtlich des Inſtallationsrechts insbeſondere iſt im §. 23 das Geeignete enthalten.

---

dirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorſchriftmäßig zu beſtellen und ſich ohne weitere Theilnahme Unſerer Behörden mit demſelben über Bezahlung einer Beſoldung oder Schadloshaltung zu verſtehen.

2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neugebildeten Herrſchaftsgerichte nicht erfolgt ſein wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieſes gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleiſtet worden, verſehen die von Unſerm Staatsärar beſoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienſt noch ferner, ohne daß die Grundherren an deren Anſtellung und Bezahlung Theil nehmen.

Hiernach ſind die vorkommenden einzelnen Fälle zu beſcheiden.

München, den 15. Dezember 1815.

An das Königl. Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Hofcommiſſariaten.

(D. V. S. 676.)

40. b.) Die Phyſicatsgeſchäfte bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr.

A. B. S. M. K. Dem Reichsrathe und Beſitzer des Herrſchaftsgerichts N. iſt auf ſeine Beſchwerde gegen die Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes vom 23. Dezember v. J. in Betreff der Ausübung der Medicinalpolizei in dem Bezirke des genannten Gerichtes zu eröffnen, daß er nicht befugt ſey, eines Theiles der durch die Beſtimmungen der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde den Herrſchaftsgerichten zugewieſenen Polizeiverwaltung der hiemit verbundenen Auslagen wegen ſich zu entſchlagen, daß ferner die Ausübung der Medicinalpolizei, welche den Herrſchaftsgerichten in demſelben Umfange, wie den Königlichen Landgerichten zuſteht, durch ein vorſchriftsmäßig qualificirtes Individuum zu geſchehen habe, wobei es dem Beſchwerdeführer freiſteht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt aufzuſtellen oder mit dem Phyſicus eines angränzenden Landgerichtes deßfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Freiherr v. N. hat hienach unverzüglich durch entſprechende Anordnungen der ihm geſetzlich obliegenden Verpflichtung zu genügen, und die Koſten der während der ungegründet fortgeſetzten Weigerung von der Königl. Regierung des Obermainkreiſes dem Landgerichtsarzte N. in N. übertragenen Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte N. zu übernehmen.

München, den 28. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 678.)

Bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der proviſoriſchen Verſiegelung zu [41]).

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem beſonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche nach den beſtehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorſchriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel ſelbſt, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen perſönlich, ſind zur vollſtändigen Inventariſation, ſo wie zur Nachweiſung über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbeſondere verantwortlich, daß dieſelben nicht mit fremdartigem Vermögen vermiſcht, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden [42] a—c.).

---

41) Die Baufallſchätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr.

M. J. K. Um ſowohl die in Anſehung der Competenz bei Baufallſchätzungen und Berechnung der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien geſtellten Anfragen zu erledigen, als den deßfalls etwa zu beſorgenden Colliſionen und Conflicten zwiſchen den Land- und Herrſchaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten, als der privilegirten erſten Inſtanz der Geiſtlichen, auf der andern Seite zuvorzukommen, haben Wir folgende nach den beſtehenden Geſetzen und der Beſchaffenheit des Gegenſtandes bemeſſene Anweiſung zu ertheilen beſchloſſen:

1) Baufallſchätzungen ſollen in jedem Falle als eine rein adminiſtrative Sache von den betreffenden Land- und Herrſchaftsgerichten behandelt werden.

2) Die Berechnungen der Intercalarfrüchte
   a) bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien, welche ſich durch Verſetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrſchaftsgerichten, als adminiſtrativen Unterbehörden, überlaſſen;
   b) bei Vacaturen durch Todesfälle aber, wo dieſer Gegenſtand mit den Verlaſſenſchafts-Verhandlungen in dem engſten Zuſammenhange ſteht, haben die, die Verlaſſenſchaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch dieſe Intercalarfrüchte-Berechnungen zu fertigen. Jedoch ſind dieſelben dahin zu inſtruiren, daß ſie
      aa) zu dieſem Geſchäfte, ſo viel nur immer möglich, die Land- und Herrſchaftsgerichte, committiren, oder doch
      bb) mit dieſen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieſer Unſerer Entſchließung, nach welcher Wir bereits Unſere Appellationsgerichte haben anweiſen laſſen, habt ihr euch zu achten, und die adminiſtrativen Unterbehörden zu inſtruiren.

München, den 21. Oktober 1818.

An ſämmtliche Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen. (D. V. S. 681.)

42. a.) Die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlaſſenen Stiftungsvermögens vor Gericht betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 26. April laufenden Jahres, die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlaſſenen Stiftungsvermögens vor Gericht betreffend, unter Remiſſion der Beilage Nachſtehendes erwidert:

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieſelben angehören oder deren Beſtem ſie gewidmet ſind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieſes Jahres.

Nachdem von Seite der Juſtizſtellen der Grundſatz angenommen iſt, daß derjenige, welcher nicht ſelbſt vor Gericht handeln will, nur durch einen öffentlichen Rechtsanwalt vertreten werden könne, und daher die gutsherrlichen Verwalter, wenn ſie auch rechtskundig ſind, als ordentliche Vertreter der den Gutsherren nach §. 96. des VI. conſtitutionellen Ediktes zur Adminiſtration unter perſönlicher Haftung überlaſſenen Stiftungen nicht angeſehen werden, übrigens lediglich den Gerichtsbehörden überlaſſen iſt, über den Legitimationspunkt zu befraglicher Vertretung in vorkommenden Fällen ſelbſt zu erkennen, ſo wird die Königliche Regierung hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um die Gutsherren hierauf mit dem Beiſatze aufmerkſam zu machen, daß ſie beſonders bei Gantverhandlungen die Vertretung der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen nicht den Gerichtshaltern, ſondern öffentlichen Rechtsanwälten zu übertragen hätten, um ſich und die Stiftungen gegen die nachtheiligen Folgen zu verwahren, welche daraus entſtehen müßten, wenn die Gerichte, wie in dem unterm 26. April d. J. angezeigten Falle geſchehen iſt, entweder nach Antrag der Gegenpartei oder von Amtswegen auf den Mangel der Legitimation zur Vertretung der Stiftungen von Seite der gutsherrlichen Verwalter erkennen würden.

München, den 22. November 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 684.)

42. b.) Die von dem Freiherrn von N. verweigerte Herausgabe der zur Kirche Arnſchwang gehörigen Schuldurkunden betr.

M. J. K. Wir laſſen Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes auf ihren Bericht vom 14. Januar l. J. in rubricirtem Betreffe zur Entſchließung eröffnen:

a) daß der Freiherr von N., welcher die Herausgabe der befraglichen Obligationen unter Berufung auf einen Privatrechtstitel verweigert, bei der competenten Gerichtsſtelle belangt werden ſolle,

b) daß das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 durch das neueſte Edikt über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 §. 136 außer Wirkung geſetzt ſey,

c) daß die im §. 100 dieſes neueſten Ediktes und im §. 128 des Ediktes über das Gemeindeweſen enthaltenen Beſtimmungen wegen verbotener Darleihen nicht rückwirken können,

d) und daß Activobligationen der Stiftungen über Forderungen an Gutsherren nicht in den Händen der Schuldner belaſſen, ſondern in Stiftungskaſſen gelegt, oder wenn der ſchuldende Gutsherr nach §. 96 des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 zur Selbſtverwaltung des Stiftungsvermögens berechtiget wäre, bei der obern Curatel deponirt werden ſollen.

München, den 25. Februar 1819.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XI. S. 1226.)

42. c.) Die Vorſtellung des Freiherrn von Langenmantel zu Augsburg wegen Cautionsleiſtung für die Selbſtverwaltung der Kobel-Kapellſtiftung betr.

A. B. S. M. K. Der §. 96. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ſichert den Gutsherren die ihnen aus einem beſondern Titel zuſtehende niedere Curatel und Verwaltung der Stiftungen, vorbehaltlich der Unterordnung unter die obere Curatel und der Haftung für das verwaltete

In Beziehung auf dieſe Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrſchaftsgerichte leiten dieſe Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen dieſe Leitung lediglich nach Anweiſung und unter der obern Aufſicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieſelben Beſtimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen ſowohl, als des Gemeindevermögens, ſteht nach §. 105 der Verordnung über das Gemeindeweſen den Herrſchafts= und Patrimonial=Gerichten die Reviſion der Rechnungen zu. Die vorſchriftsmäßige jährliche Ueberſicht der zur Reviſion eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieſer Art wird von den Herrſchaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgeſetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zuſteht, an die Kreisregierung eingeſendet.

Die Gemeinde= und Stiftungsrechnungen der mit einem Magiſtrat beſetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, ſollen vor der Einſendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einſicht und Beifügung ihrer allenfallſigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs=Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, ſo wie wegen der Anlehen von Stiftungscapitalien an eben dieſe Perſonen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgeſprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten ſteht den Herrſchafts= und Patrimonial=Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde=Vorſteher und der Pfleger, ſo wie der beſondern Bevollmächtigten, die Beſtätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden und die Einweiſung und Verpflichtung der Beſtätigten.

Bei den Magiſtraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commiſſär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erſtatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Beſtätigung die Verpflichtung und Einweiſung der Bürgermeiſter vor.

Stiftungsvermögen. In den Befugniſſen und Pflichten der Obercuratelbehörde iſt demgemäß zwar die Sorge für die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthſchaftung der Stiftungsfonde mittelſt Viſitationen oder Einſichtsnahme von den Rechnungen und Kaſſebüchern gelegen, jedoch eine durch das Geſetz nicht ausgeſprochene Verbindlichkeit zu einer die Verfügung über einen Theil des Vermögens des ſelbſtverwaltenden Gutsherrn beſchränkenden Cautionsleiſtung nicht begründet, weßhalb das Geſuch des Freiherrn von Langenmantel um Herausgabe einer wegen Verwaltung der Kobel-Kapellenſtiftung geleiſteten Caution begründet und hiernach das Weitere zu verfügen, übrigens aber die geregelte Verwaltung des Vermögens dieſer Kapelle genau zu controliren iſt. — München, den 25. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XI. S. 1672.)

§. 102. Bei denjenigen Gemeindeverhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgeſetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich iſt, kann dieſe Genehmigung nur von den Herrſchaftsgerichten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen ſind auf das Recht der Erinnerung beſchränkt, und müſſen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen ſie untergeben ſind [43]).

§. 103. In den Gemeindeangelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar nach §. 100 der oft gedachten Verordnung vom 17. Mai d. J. der Gemeindevorſteher das Hauptorgan des Gemeindeausſchuſſes; er leitet demnach und verſammelt die Gemeinde, erholt ihre Beſchlüſſe und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde ſelbſt ſeinen Wohnſitz hat, kann derſelbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen ſelbſt vornehmen, ſo wie auch die im obenge-

---

43) **Den Vollzug des §. 102 der VI. Verfaſſungs-Beilage und des Art. VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 betreffend.**

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 25. November v. J. unter Rückſendung der Beilagen Folgendes zur Entſchließung erwidert:

Die Beſtimmung im Art. VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 überweiſet mit klaren Worten die Genehmigung gemeindlicher Uebereinkünfte, wodurch eine Abänderung des geſetzlichen Umlagen-Maßſtabes beliebt wird, der Zuſtändigkeit des betreffenden Patrimonialgerichtes.

Durch §. 102 der VI. Verfaſſungs-Beilage dagegen iſt die gerichtliche Genehmigungs-Ertheilung bezüglich aller verordnungsmäßig an ſelbe gebundener Gemeinde-Verhandlungen ausſchließend in die Competenz der Land- und Herrſchaftsgerichte gelegt.

Nach den Regeln juriſtiſcher Hermeneutik kann der zwiſchen dieſen beiden Normen vorwaltende Widerſpruch nur zu Gunſten des ſpäter promulgirten Geſetzes gelöst werden, und es ſteht der Umſtand, daß das ſpätere Geſetz nicht unter den in Titel X. §. 7 der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten beſonderen Förmlichkeiten erlaſſen wurde, ſolcher Interpretation um ſo weniger entgegen, als durch dieſelbe nicht ſo faſt die verfaſſungsmäßige Beſtimmung in §. 102 des VI. Edicts, ſondern lediglich die beſonderen Verordnungen, auf welche dort Bezug genommen iſt, berührt werden.

Nachdem in ſolcher Weiſe die Competenz der Patrimonialgerichte gegenüber den gutsherrlichen Gemeinden unter den durch Art VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vorgeſehenen Prämiſſen im Allgemeinen außer Zweifel geſtellt erſcheint, ſo kann dieſer geſetzliche Standpunct auch in jenem beſonderen Falle ſich nicht ändern, wo die Frage über Regulirung des Umlagen-Maßſtabes anfänglich als contradictoriſch zur Cognition des vorgeſetzten Landgerichts gezogen, und dort alsdann im Vergleichswege bereinigt wird, indem es ſich ſolchen Falls nicht um patrimonialgerichtliche Genehmigung eines vom Landgerichte aufgenommenen Transactes, was allerdings dem edictmäßigen Unterordnungs-Verhältniſſe widerſtreben würde; ſondern lediglich darum handelt, den betreffenden Gemeindebeſchluß, alſo die Vorbedingung einer landgerichtlichen Vergleichsaufnahme mit den geſetzlich geforderten Förmlichkeiten zu umgeben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird ſich hienach in vorkommenden Fällen zu achten wiſſen.

München, den 29. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., alſo ergangen. (D. V. S. 692.)

dachten §. 100 dem Gemeindevorſteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterbregiſter ſelbſt beſorgen, wobei er aber den Gemeindevorſteher als ſeinen Gehilfen beizuziehen verbunden iſt. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben dieſe Obliegenheiten dem Gemeindevorſteher unter der Aufſicht und Leitung des Erſtern.

§. 104. Was die in dem §. 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugniſſe und Obliegenheiten des Ausſchuſſes in den Ruralgemeinden anbelangt, ſo werden dieſe demſelben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufſicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge deſſen haben die Herrſchafts- und Patrimonialgerichte ſowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magiſtrat gebildet iſt, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über dieſe Gegenſtände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausſchuſſes oder des Magiſtrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden ſollte, hat über die Verweigerung des Magiſtrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausſchuſſes aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgeſetzte höhere Polizeibehörden zu entſcheiden [44] a. b.).

44 a.) Die Beſchwerde der Freiherrlich von N.'ſchen Guts- und Gerichtsherrſchaft, den Vollzug des §. 9 Nr. 1. lit. d. des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung, hier die nähere Erläuterung dieſer Geſetzesſtelle betreffend.

A. B. S. M. K. Die in dem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 25. Januar v. J. untenſtehenden Betreffes ausgeſprochene Anſicht, daß die durch §. 9 Nr. 1. des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vorgeſchriebene Vernehmung der betreffenden Gutsherren nur dann Statt zu finden habe, wenn der Gutsbeſitzer zugleich Grund- und Gerichtsherr iſt, ſteht weder mit dem Wortlaute noch mit der klaren Abſicht des Geſetzes im Einklange. Vielmehr räumt das erwähnte Geſetz den Grund- und den Gerichtsherren, alſo jedem dieſer Cathegorien im Einzelnen das Einwilligungs- und Berufungsrecht ein, und die Motive ſowohl als Verhandlungen beweiſen deutlich, daß bei Feſtſetzung dieſes Rechts nicht nur die privatrechtlichen Verhältniſſe der Grundherren, ſondern auch das politiſche Intereſſe der Gerichtsherren in das Auge gefaßt und der verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeit der letztern in keiner Weiſe nahe getreten werden wolle.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach den vorliegenden Fall zu beſcheiden wiſſen. — München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

(D. V. S. 695.)

44. b.) Die Berufung des N. wegen nicht ertheilter Bewilligung ſich als Bijouterie- und Galanteriewaarenhändler anſäßig machen zu dürfen betr.

A. B. S. M. K. Durch den §. 105 der VI. Beilage zur Verfaſ-

§. 106. Rückſichtlich der Polizeiſachen ſtehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeindebehörden, und insbeſondere die Gemeindevorſteher ebenſo unter den Herrſchaftsgerichten, wie die Gemeindebehörden und Vorſteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonialgerichten ſind die Gemeindevorſteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter beſorgen aber die geſammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtsſitzes, mit Beiziehung und Beihilfe der Gemeindevorſteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die beſagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeindevorſtehern verſehen, unter Aufſicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108—116 der mehrmal angeführten Verordnung [45]).

---

fungsurkunde iſt die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zwar ermächtigt, den Conſens der Gemeinden in Bürgeraufnahms-Sachen zu ſuppliren und durch die Geſetze über Anſäßigmachung und Gewerbsweſen iſt ſelbe berechtigt, erſtinſtanzlich verweigerte Anſäßigmachungs- und Gewerbsconceſſionsgeſuche in zweiter Inſtanz zu entſcheiden. Nirgend iſt jedoch eine Befugniß der Kreisregierung begründet durch Supplirung des Conſenſes dem competenten Beſcheide in der Hauptſache dort, wo ſolcher nach dem §. 64 Ziff. 2 der Inſtruction einzutreten hat, vorzugreifen, und ſomit in einer mittelbaren Stadt, wo nach Edict IV. dem Herrſchaftsgerichte die erſtinſtanzliche Entſcheidung, dem Magiſtrate aber blos das jus monendi zuſteht, ſogleich auf die magiſtratiſche Erklärung hin, in erſter Inſtanz die Anſäßigmachungsfrage zu entſcheiden, wie dieß in der Anſäßigmachungsſache des N. geſchehen iſt. Vielmehr behauptet der ſupplirte Conſens nur die Wirkung des ertheilten, und die Verbeſcheidung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, über einen Inſtructionspunct, ſchließt weder das Erkenntniß der erſten Inſtanz überhaupt, noch auch das fernere Erkenntniß aus, welches die Königl. Kreisregierung als zweite Inſtanz über die Geſammtinſtructionspuncte ſpäter zu erlaſſen befugt und berufen ſeyn kann.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat der am 28. Sept. vor. Jahres ausgeſprochenen Abweiſung des N.'ſchen Anſäßigmachungsgeſuches keine weitere Folge zu geben, ſondern das Herrſchaftsgericht N. zur geſetzlichen Inſtruction und erſtinſtanzlichen Beſcheidung der von N. nachgeſuchten Anſäßigmachungs- und Gewerbsconceſſion entſcheiden zu laſſen.

München, den 30. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. XII. S. 238.)

45) Die Beſchwerde des Freiherrn von N. wegen Concurrenz zu Gemeindelaſten betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. 3) Es iſt der Ordnung und den beſtehenden Geſetzen angemeſſen, daß da, wo die Landgerichte in Gemeinde-Angelegenheiten Verfügungen an die Verwaltungen gutsherrlicher Gemeinden zu richten haben, dieſes durch die Patrimonialgerichte geſchehe, und daß denſelben, wenn in dringenden Fällen die unmittelbare Inſinuation nicht ſollte umgangen werden können, gleichzeitig davon Nachricht gegeben werde.

Durch die Beobachtung dieſes Verfahrens wird die diesfalls von dem Freiherrn von N. geführte Beſchwerde von ſelbſt beſeitigt werden.

4) Die Rechte der Patrimonialgerichtsbeſitzer in Gemeinde-Angelegen-

§. 107. Den Gemeindeausſchüſſen bleibt ausſchließend das Vermittelungsamt, und nebſtdem, unter der Aufſicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts, die Ausübung des den Ausſchüſſen verordnungsmäßig zuſtehenden Strafrechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, gebührt dem Gutsherrn und deſſen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugniſſe, wovon derſelbe die Verhandlung der Straffälle und der contentiöſen Gegenſtände nach den gegebenen Beſtimmungen (§§. 89—90) ſelbſt zu beſorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magiſtrate unter der Aufſicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird [46].

---

heiten ſind durch die §§. 98 folg. des Gemeinde-Edicts genau feſtgeſetzt, eine Unterordnung unter den Gemeinde-Ausſchuß in perſönlichen Verhältniſſen iſt damit auf der einen Seite eben ſo wenig vereinbar, als daraus auf der andern eine Exemtion von dem Gemeindeverbande hinſichtlich der in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten abgeleitet werden kann. Die gegen die Regierungs-Entſchließung vom 7. März d. J. geführte Beſchwerde ſcheint daher auf einem Mißverſtande zu beruhen. ꝛc.

München, den 6. Juni 1827.

(D. V. S. 697.)

46) Die Competenz der gutsherrlichen Magiſtrate in Polizeigegenſtänden betr.

A. B. S. M. K. Auf die in rubricirtem Betreffe erhobenen Zweifel, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Die Verfaſſungsurkunde, reſp. deren IV. und VI. Beilagen ſind die allein entſcheidenden Normen für alle Zweifel hinſichtlich des Umfanges der gutsherrlichen Befugniſſe.

Alle früheren Beſtimmungen mit Ausnahme der in den erwähnten Edicten angerufenen, und insbeſondere der zu Gunſten der Standesherren in der IV. Beilage ſubſidiariſch angezogenen Declaration vom 19. März 1807 und der in der VI. Verfaſſungsbeilage zu Gunſten der ehemalig unmittelbaren Reichsritterſchaft ſubſidiar angerufenen Declaration vom 31. Dezember 1806 weichen dem neuen Geſetze. Auch dem als einfaches Geſetz zu betrachtenden, vom 17. Mai 1818 datirten und am 20. deſſelben Mts. publicirten Gemeindeedict derogirt offenbar im Falle einzelner Widerſprüche die ſpätere grundgeſetzliche Beſtimmung.

Nun räumt das ſechſte conſtitutionelle Edict in ſeinem §. 88 den Patrimonialgerichten die niedere örtliche Polizei ein; der §. 105 zählt unter den Fällen, worüber die gutsherrlichen Gerichte an vorgängige Einvernehmung der Gemeinden gebunden ſind, keineswegs die gutsherrliche Polizei, und der §. 106 erkennt den Patrimonialgerichts-Beamten die ausſchließende Handhabung aller Polizeivorkommniſſe in dem Orte ſeines Amtsſitzes zu, und beſchränkt den Wirkungskreis der Gemeindevorſteher in den übrigen auf die §§. 108—116 des Gemeindeedictes und zwar auch hier unter Aufſicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten. — Da nun in den erwähnten §§. 108—116 nur der vorbeugenden, nicht aber der ſtrafenden und der adminiſtrativ contentiöſen Fälle Erwähnung geſchieht, und da eine weitere und ſpecielle Ausnahme zu Gunſten der Magiſtrate in dem VI. conſtitutionellen Edicte nicht ausgeſprochen iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch in den Stadtgemeinden alle jene polizeilichen Vorkommniſſe in unmittelbarem Wirkungskreiſe der Patrimonialgerichte vorbehalten blieben, deren in mehrgedachten §§ keine Erwähnung geſchieht.

Uebrigens kann ſelbſt von einem Widerſpruche zwiſchen dem Gemeindeedicte und der VI. Verfaſſungsbeilage keine Rede ſeyn, da die Beſtimmung des

§. 109. Uebrigens ſind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern zuſtehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindeſachen — das damit verbundene Recht der proviſoriſchen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweiſungen an die Gemeindeausſchüſſe — die Unterſtützung der Gemeindevorſteher — die Wachſamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindeausſchüſſen und Vorſtehern übertragenen Befugniſſe — und die dießfallſigen Einſchreitungen, ſo wie die zu erſtattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Beſtimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindeverfaſſung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsweſen, können nur in einem ſolchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Beſtimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizei ſelbſt zuſteht.

Kapitel VI.

Von den gutsherrlichen Gefällen und den beſondern dießfallſigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbeſondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forſten, Fiſchereien u. ſ. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo ſie dieſelben hergebracht haben [47]).

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit und insbeſondere die Geldſtrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch ſind dieſelben an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden; auch ſind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgeſetzten Landgerichten nicht blos beſtätigt, ſondern von

---

§. 88 durchaus poſitiv und peremtoriſch lautet, und da das Gemeindeedict nirgends eine Beſtimmung enthält, welche dieſer klaren und textuellen Verfügung in irgend einer Weiſe präjudicirt; da vielmehr in dem § 68 des erwähnten Edictes ausdrücklich feſtgeſetzt iſt: „In den kleinern Städten und in Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, übt der Magiſtrat des Ortes ſeine Befugniſſe nach denjenigen Vorſchriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben ſind;“ — da alſo die Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden ſich ausdrücklich auf die damals bereits vollendete und einem ſpätern Publicationstage vorbehaltene VI. Verfaſſungsbeilage ſich bezog.

München, den 3. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notif. ſämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

(D. XIII. S. 1449.)

47) cf. a. E. v. 15/8. 13. den Fortbeſtand des gutsherrl. Herberggeldes betr. R. Bl. St. 46. S. 1081. — §. 12. Nr. 3. des Hypothekengeſetzes v. 1/6. 22. Geſetzbl. St. 2. S. 23. —

dieſen in eigenem Namen auferlegt und von den Patrimonialgerich-ten nur in der Eigenſchaft executiver Behörden beigetrieben worden ſind [48]).

---

48) Die Anſprüche der Standes- und Gutsherren auf die Geldſtrafen aus der Juſtiz- und Polizei-Verwaltung betr.

A. B. S. M. K. Auf den in der bezeichneten Angelegenheit am 4. Mai d. Js. erſtatteten Bericht wird der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unter Rückgabe der vorgelegten Akten Nachſtehendes zur Entſchließung erwidert.

Nach §. 50 Beilage IV. und §. 112 Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde gebühren zwar den Standes- und Gutsherren die Einkünfte und Nutzungen des ihnen zukommenden Antheils an der Juſtiz- und Polizei-verwaltung und insbeſondere die Geldſtrafen. Dieſe Beſtimmung aber gibt den Standes- und Gutsherren nur ein Recht auf jene Geldſtrafen, welche nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen die Eigenſchaft von Jurisdiktions-Früchten wirklich an ſich tragen, ohne die in der oberſten Staatsgewalt weſentlich enthaltene Befugniß aufzuheben, auf verfaſſungsmäßigem Wege einzelnen Arten von Geldbußen eine beſondere Verwendung anzuweiſen, wie dieſes denn auch ſchon in mehreren Fällen, namentlich in dem neueſten Geſetze gegen den Nachdruck Art. XI.; zu dem Zollgeſetze vom 1. Juli 1834 §. 19, in der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 §. 69, und andern mehr geſchehen iſt. Dieſe Geſetze wurden in dem verfaſſungsmäßigen Wege berathen und erlaſſen, ſie geben dem Armenfonde, dem Aufbringer, dem Advokaten-Wittwenfonde ein vollgültiges Recht gegenüber den Anſprüchen der Standes- und Gutsherren. Ebenſowenig kann nunmehr in einem ſtandesherrlichen Gebiete den Armenfonds das Recht auf jene Geldbußen entzogen werden, welche auf vorausgehende ſtändiſche Ermächtigung erlaſſene allerhöchſte Verordnung über die breiten Radfelgen denſelben unbedingt und ohne Ausnahme zuweiſt.

Daß der den Standes- und Gutsherren nach den oben erwähnten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen zuſtehende Anſpruch auf die Geldſtrafen aus der Juſtiz- und Polizeiverwaltung auf jene Geldſtrafen ſich erſtrecke, welche nicht durch die beſtehenden Geſetze und Verordnungen andern Fonden oder Perſonen zugewieſen werden, wird auch durch den Nachſatz der erwähnten §§. 50 und 112 außer Zweifel geſetzt.

In dem §. 50 Beil. IV. zur Verfaſſungs-Urkunde heißt es nämlich, daß die Einkünfte und Nutzungen aus der Juſtiz- und Polizei-Verwaltung ebenſo wie die Ausübung der Gewalt, von welcher ſie herrühren, allzeit den Beſtimmungen der allgemein hierüber Maß gebenden Geſetze unterworfen bleiben, und auch nach §. 112 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde ſind die Gutsherren rückſichtlich der Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, insbeſondere der Geldſtrafen, an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden. Mit dieſem Ausſpruche ſtehen im unverkennbaren Zuſammenhange der §. 26. Abſ. 1. §. 31. Abſ. 1 und §. 38 der Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde, wo wiederholt auf die Pflicht zur Beachtung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen hingewieſen wird, und ſchon die allerhöchſte Deklaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 2. und 7., ſowie die deutſche Bundesacte Art. XIV. Ziff. 4. verweiſen die Standesherren auf die Landesgeſetze und Verordnungen.

Dieſe Beſchränkung des Rechtes zur Ausübung der Juſtiz- und Polizeigewalt und zum Genuſſe der daraus fließenden Nutzungen durch die beſtehenden Geſetze und Verordnungen, legt den ſtandes- und gutsherrlichen Behörden die Pflicht auf, ihre Erkenntniſſe und Verfügungen genau nach den geſetzlichen und verordnungsmäßigen Normen zu bemeſſen, und eben deßhalb auch jene Vorſchriften zu beachten und zu vollziehen, welche rückſichtlich der Verwendung der Geldſtrafbeträge in den gegebenen Geſetzen und Verordnungen ausgeſprochen ſind, wornach den Standes- und Gutsherren im Allgemeinen kein Anſpruch auf jene Geldſtrafen oder An-

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Taxgeldern in Juſtiz= und Polizeigegenſtänden, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgeſehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für ſolche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugeſtandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24) anfallen.

In beiden Fällen iſt ſich jedoch nach den beſtehenden Taxordnungen zu achten [49] a—i.).

---

theile an den Geldſtrafen zuſteht, welche anderen Perſonen oder Fonden durch Geſetze oder Verordnungen zugewieſen worden ſind.

München, den 12. Oktober 1840.

Miniſterium des Innern.

(Kr. Int. Bl. v. Mittelfranken 1840 S. 725.)

49. a.) Auszug aus der proviſoriſchen Taxordnung für das Königreich Bayern vom 8. October 1810.

IV. Abſchnitt.

Laudemial=Taxen.

§. 28. Laudemial=Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreichs bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewiſſen Gebühr genommen wurden, und unter verſchiedenen Namen, als Tiſch= und Weingelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, ſind für die Zukunft abgeſtellt.

(R. Bl. St. 55. S. 977.)

49. b.) Taxen der Land= und gutsherrlichen Gerichte für die Functionen der niedern Curatel betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, was folgt:

I. Nachdem die Königlichen Landgerichte neben den ſtändigen Geld= und Natural=Beſoldungen auch eine bedeutende Tantieme aus den anfallenden Taxen und Sporteln beziehen, das Landgerichtsperſonale ſeit dem Jahre 1803 durch Zutheilung von Aſſeſſoren anſehnlich vermehrt worden iſt, und die Geſchäfte der niedern Curatel über das Stiftungsvermögen ſich ſucceſſive in dem Grade vermindern werden, als die Mitglieder der Verwaltung der Ruralgemeinden zur nähern Kenntniß der Vermögensobjecte und der Vorſchriften zur geſchäftsmäßigen Behandlung derſelben gelangen; ſo kann den Landrichtern ein beſonderer Functions=Gehalt für die Dienſte der niederen Curatel in keiner Art bewilligt werden.

II. Die Land= und gutsherrlichen Gerichte haben in ihrer Eigenſchaft als untergeordnete Stiftungs= und Gemeinde=Curatelen eine Taxe nach den beſtehenden Regulativen nur von Verhandlungen in Parteiſachen aber nicht von Verhandlungen in Officialſachen zu erheben.

III. Für adminiſtrative Verhandlungen der äußeren Curatel überhaupt, worüber nachher gerichtliche Urkunden ausgefertigt werden müſſen, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die Taxen über das Stiftungs= und Communal=Vermögen vom 27. März 1809 (R. Bl. S. 737.) bezeichneten Ep. Taxe I. Klaſſe für Genehmigung der Verträge, ſohin keine doppelte Taxe gefordert werden.

IV. Wenn die Taxen, welche früher dem Stiftungs= und Gemeinde=Vermögen verrechnet wurden, nunmehr aber dem Staatsärar zufallen, gegenwärtig noch verſteuert werden ſollen, ſo iſt wegen Abänderung dieſer Verhältniſſe die gehörige Einleitung zu machen.

Hienach iſt ſich zu achten.

München, den 11. Juni 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 712.)

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens iſt, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen und die Gutsherren behalten

49. c.) Die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.

M. J. K. Wir beſchließen auf die Berichte Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes vom 31. Januar und 26. April l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I. Die Magiſtrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet werden, und ihre Ausfertigungen in Unſerem Namen nicht erlaſſen, ſohin können denſelben auch die Befugniſſe nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Communal-Adminiſtrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 (R. Bl. S. 457.) eingeräumt worden ſind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit ſind nach Tit. V. §. 4 und 5 der Verfaſſungs-Urkunde, dann nach dem achten conſtitutionellen Edicte nur Perſonen beſtimmter Klaſſen, aber nicht Corporationen zugeſtanden, und nach §. 7 dieſes Edictes, womit der §. 113 des ſechſten conſtitutionellen Edictes verglichen werden muß, iſt nur den ſiegelmäßigen Grundherren geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte ſind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen.

II. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden den Stiftungs- und Communalkaſſen nicht zuſtehen können, ſondern von den Gerichtsbehörden erhoben und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müſſen.

III. Wenn jedoch bei der anzuſtellenden genauen Recherche ſich zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in die Faſſionen der ſteuerbaren Dominical-Renten aufgenommen worden ſind, ſo haben die beiden Kammern Unſerer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV. Da alle Amts-Correſpondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und ausländiſchen Behörden nach dem IV. Abſchnitte der Verordnung über das Stempelweſen vom 18. Dezember 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit ſind, ſo können die Magiſtrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten ſeyn, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft.

München, den 3. Auguſt 1820.

An ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 713.)

49. d.) Die Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betreffend.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf den Bericht vom 20. Juni d. J., Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betreffend, unter Remiſſion der Beilagen nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Es unterliegt keinem Anſtande, daß Reversbriefe, da, wo ſie Herkommens ſind, auch ferner errichtet werden dürfen;

2) die Reversbriefe ſind auch in der proviſoriſchen Taxordnung vom 18. October 1810 gegründet; indem nach §. 16 über alle Verträge und ſonſtige Geſchäfte, wo es ſich um wechſelweiſe Bedingniſſe handelt,

denſelben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

---

einer jeden Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zugeſtellt wird, wohin ſich allerdings die Reversbriefe eignen, worin der Grundhold ſeine ihm gegen den Grundherrn obliegenden Verpflichtungen und Leiſtungen anerkennt.

3) Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Reversbriefe nur nach der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden können, indem dieſe Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiöſen Gerichtsbarkeit die allein giltige iſt, und daß ſohin auf die Taxordnung vom Jahre 1735 (M. G. S. 1771. S. 40.) in ſolchen Verhandlungen durchaus nicht zurückgegangen werden könne.

4) Was die Ausſtellung und Ausfertigung dieſer Reversbriefe betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Briefe, wenn die Grundholden nicht ſiegelmäßig ſind, von deren ordentlichen Gerichtsbehörden ausgefertiget werden müſſen.

Aber auch dem Grundherrn, wenn dieſer zugleich Gerichtsherr iſt, ſteht die Ausfertigung dieſer Reversbriefe nicht zu, indem nach Beſtimmung des §. 80 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit — VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, — dergleichen Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Patrimonialgerichtes weder über die Perſon noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden können, und ſomit müſſen auch die Reversbriefe von der ordentlichen für dieſe Fälle competenten Gerichtsbehörde ausgefertiget, ſohin auch von dieſer die hiefür treffenden Taxen erhoben und verrechnet werden.

5) Da übrigens die Reversbriefe nicht vom Grundholden, ſondern vom Gutsherrn zu ſeiner Sicherheit verlangt werden, ſo folgt daraus, daß die Taxen hiefür vom Gutsherrn entrichtet werden müſſen, wenn nicht der Grundhold deren Bezahlung freiwillig übernommen hat.

München, den 19. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Ausgeſchrieben von dem Staatsminiſterium der Finanzen an die Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. F., unterm 9. October 1827.

(D. V. S. 721.)

49. e.) Die Beſchwerde der fürſtlich N.'ſchen Domainen-Oberadminiſtration wegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeitsrechte des Patrimonialgerichts N. betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 2. März 1829, die Beſchwerde der fürſtlich N.'ſchen Domainen-Oberadminiſtration wegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeitsrechte des Patrimonialgerichts N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

In die Heirathsverträge, die unter unſiegelmäßigen Perſonen bei Strafe der Ungiltigkeit vor dem Gerichte des Wohnotts des einen oder des andern Ehegatten errichtet werden müſſen, iſt Alles ohne Unterſchied aufzunehmen, was zu der dos oder der Widerlage gehört, und es gebühren dem Gerichte, welches den Brief errichtet, die vollen nach §. 9 der proviſoriſchen Taxordnung zu berechnenden Taxen, ohne daß dabei die in der dos oder der Widerlage begriffen liegenden Güter, wenn dieſelben dem Bezirk eines andern Gerichtes einverleibt ſind, in Abzug gebracht werden dürfen.

Nur dann, wenn ausnahmsweiſe das volle Eigenthum eines angeheiratheten liegenden Gutes durch den Heirathsbrief übertragen werden ſoll, iſt in dem bezeichneten Falle die Errichtung einer beſondern brieflichen Urkunde bei dem foro rei sitae nach §. 17. der proviſoriſchen Taxordnung

§. 115. Wo ſich die Gerichtsherren im Beſitze des Nachſteuerrechtes befinden, behalten ſie daſſelbe gegen diejenigen nicht im

---

erforderlich, wo ſodann bei dieſem Gerichte auch die geſetzmäßigen Taxen für dieſe Urkunde noch beſonders zu entrichten ſind.

München, den 2. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 723.)

49. f.) Auszug aus dem Landtags-Abſchiede vom 29. Dezember 1831. Die Ausſtellung der grundherrlichen Reverſe betreffend.

Dem Wunſche der Stände entſprechend, verordnen Wir hiemit, daß künftig die den Grundherren von den Grundholden auszuſtellenden Reverſe da, wo deren Ausſtellung geſetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsſtempels von nun an befreit ſeyn ſollen.

(Geſbl. v. 1831. St. 2. S. 61.)

49. g.) Die Beſchwerde des Patrimonialgerichtes N. und des Magiſtrates der Stadt N. wegen Erhebung von Arreſtgebühren, dann des letztern wegen Ordnungsſtrafen betr.

A. B. S. M. K. Auf die mit dem Berichte der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember v. J. vorgelegten Beſchwerden des Patrimonialgerichtes N. und des Magiſtrates der Stadt N. wegen unterſagter Aufrechnung von Polizeiarreſt-Gebühren, dann auf die fernere Beſchwerde des genannten Magiſtrates wegen Verhängung von Ordnungsſtrafen wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Da die Beſorgung der eine polizeiliche Arreſtſtrafe erſtehenden Uebertreter ſchon in dem allgemeinen Pflichtkreiſe der betreffenden Gerichts- und Polizeidiener liegt, ſo kann eine Erhebung beſonderer Arreſtgebühren für dieſelben nicht geſtattet, ſondern nur die Vergütung der für Verpflegung der Arreſtanten, dann Beheizung und Beleuchtung der Arreſtlocalitäten erwachſenden Auslagen bewilligt werden, und zwar lediglich nach den Anſätzen, welche die auch auf polizeiliche Unterſuchungen anwendbare Inſtruction über die Criminalkoſten vom 24. November 1809 sub Nr. II. und III. und ſpätere Erläuterungen und Zuſätze als zuläſſig erklären. Da nun die bisher von dem Patrimonialgerichte N. und dem Magiſtrate der Stadt N. für die Gerichts- und Polizeidiener unter der Benennung von Arreſtgebühren erhobenen Beträge für Bedienung der Arreſtanten und Reinigung der Arreſtlocalitäten mit jenen Anſätzen nicht übereinſtimmen, ſo erſcheint die in der Entſchließung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 24. September 1836 ausgeſprochene Unterſagung der ferneren Erhebung dieſer Gebühren, und die Hinweiſung auf die erwähnte Inſtruction vollkommen entſprechend, weshalb die dagegen erhobenen Beſchwerden als unbegründet zurückgewieſen werden. Von der angeordneten Rückvergütung der in jüngſter Zeit erhobenen Gebühren dieſer Art an die betreffenden Polizei-Uebertreter iſt jedoch Umgang zu nehmen.

2) Was die von dem Magiſtrate der Stadt N. darüber erhobene Beſchwerde betrifft, daß die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bezahlung der von ihr gegen den genannten Magiſtrat wegen vorſchriftswidriger Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten verhängten Geldſtrafen aus Gemeindemitteln nicht geſtattet habe, ſo muß in Erwägung, daß ſich Ordnungsſtrafen gegen den Magiſtrat ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln eignen, und der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter als für die vorſchriftsmäßige Ertheilung der Tanzmuſik- und Freinacht-Bewilligungen verantwortlich zu betrachten iſt, die bezeichnete Beſchwerde gleichfalls als unbegründet zurückgewieſen, und auf dem Erſatze der bezahlten Ordnungsſtrafen von Seite des Bürgermeiſters, welcher jene Bewilligungen ertheilte, an die Gemeindekaſſe beſtanden werden.

deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind; im Innern des Reichs hingegen, gegen

---

Die vorgelegten Acten folgen mit dem Bemerken zurück, daß auf die vorgelegte Beſchwerde des Magiſtrates der Stadt N., wegen Beſchränkung der Freinächte, beſondere Entſchließung erfolgen werde.

München, den 6. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(D. V. S. 729.)

49. h.) Die Reviſion der Juſtiz-Protocolle des Patrimonial-Gerichts N. betr.

A. B. S. M. K. Auf die Beſchwerde des gräflich N.'ſchen Patrimonial-Gerichts II. Klaſſe N. im bezeichneten Betreffe wird, nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, folgendes zur Entſchließung ertheilt.

Da es ſich in vorliegendem Falle nicht von eigentlichen gutsherrlichen Forderungen, ſondern von Taxen und Sporteln handelt, ſo kann auch nicht der §. 20, ſondern nur der 113 des VI. conſtitutionellen Edictes in Anwendung kommen. Nach dieſem §. 113. Abſ. 2. müſſen die Gerichtsherren in Bezug der Tax-Gelder in Juſtiz- und Polizei-Gegenſtänden ſich nach den beſtehenden Tax-Ordnungen achten.

Nun erklären

a) die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 §. 124;
b) die Verordnung vom 11. Februar 1818, die gerichtlichen Protocolle der gutsherrlichen Gerichte betr. (allg. Int. Bl. v. J. 1818 S. 189);
c) und die Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend,

die Prüfung und Entſcheidung förmlicher Beſchwerden der Parteien über Tax-Anſätze gutsherrlicher Gerichte, insbeſondere in Fällen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, als Gegenſtände der adminiſtrativen Competenz; und es wird, noch in der sub. b. angeführten, ſpeciell von den Protocollen der gutsherrlichen Gerichte handelnden Verordnung als Grund hiefür angegeben, daß die Kreis-Regierungen mit dem zur Reviſion des Taxweſens erforderlichen Perſonale verſehen und durch die Reviſion aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit dieſem Gegenſtande mehr vertraut ſeyen, als die Appellationsgerichte.

Wenn daher in derſelben Verordnung Abſatz 1. die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protocollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze, zur Vereinfachung der Geſchäfte, den Appellationsgerichten übertragen wird, und wenn auch nach dem §. 68 des VI. conſtitutionellen Edicts die Juſtiz-Protocolle der Patrimonial-Gerichte II. Klaſſe von den Landgerichten mit den nöthigen Bemerkungen an das Appellationsgericht als vorgeſetzte Kreisſtelle geſendet werden müſſen, welches die geeigneten Beſcheide und Zurechtweiſungen zu erlaſſen hat, ſo können unter dieſer Beurtheilung, unter dieſen Beſcheiden und Zurechtweiſungen, nur Bemerkungen, Erinnerungen, Abmahnungen, Warnungen verſtanden werden, welche von dem Appellationsgerichte bei wahrgenommenen Ueberſchreitungen des geſetzlichen Maßes der Taxen (eben ſo wie bei Ueberſchreitungen des geſetzlichen Maßes der Gutsgefälle, — conf. die dießſeitige Entſchließung vom 8. Dezember 1833, die von dem Patrimonial-Gerichte N. erhobenen Todesfall-Laudemien von leibrechtbaren Gütern betreffend,) an die Patrimonial-Gerichte von Amtswegen, ohne daß eine Beſchwerde der Betheiligten über das Uebermaß vorliegt, zu erlaſſen ſind, wornach es, ſo fern jene Bemerkungen, Abmahnungen ꝛc. fruchtlos ſind, den hievon in Kenntniß zu ſetzenden Parteien überlaſſen bleibt, ihre förmliche Beſchwerde wegen Taxerceſſes an die obere Adminiſtrativ-Behörde zu bringen.

Dieſe, in den oben benannten Verordnungen begründeten Competenz-Verhältniſſe ſind, wie die conſtante Praxis bei den übrigen Appellations-

die Staaten des deutſchen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge beſtehen, findet es nicht ſtatt.

§. 116. Weg= und Brückengelder, dann Zölle ſtehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der perſönlichen Leibeigenſchaft herrührenden, durch das Edict vom 31. Auguſt 1808 (H. B. Bd. I. S. 14.) aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anſpruch auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter und das erblos gewordene Privateigenthum. Die ſich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsſtellen vorgenommen.

Gerichten dafür ſpricht, auch durch die an ſämmtliche Appellations=Gerichte dieſſeits des Rheins erlaſſene Juſtiz=Miniſterial=Entſchließung vom 23. September 1829 ausdrücklich anerkannt.

Dieſem gemäß können die von dem Königlichen Appellations=Gerichte an das Patrimonial=Gericht N. erlaſſenen Reviſions=Entſchließungen vom 7. November und 10. Februar d. Js. als förmliche Entſcheidungen nicht angeſehen werden, und der Gerichtshof wird hiernach das Geeignete zu verfügen und reſp. an das Patrimonial=Gericht N. unter Verſtändigung von dem weſentlichen Inhalte der gegenwärtigen Entſchließung das, was angemeſſen iſt, zu erlaſſen wiſſen.

München, den 2. September 1835.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Kgl. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis, alſo ergangen.

(D. XIX. S. 427.)

49. i.) Tax= und Sportel=Exceſſe bei mittelbaren Gerichten betreffend.

A. B. S. M. K. Was unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die Königliche Oberdonaukreis=Regierung, Kammer der Finanzen, ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 29. April d. J., wegen der Taxerceſſe bei mittelbaren Gerichten im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, Folgendes eröffnet:

In den Fällen, wo entweder durch Beſcheid den Parteien, oder aus Veranlaſſung von Viſitationen ꝛc. die Nichtbeachtung ganz unzweifelhafter Taxverordnungen, reſp. Tax= und Sportel=Exceſſe bei mittelbaren Gerichten bekannt worden, iſt nach den Entſchließungen des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 14. September 1829 und des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 2. October 1829 hinſichtlich der Behandlung und Entſcheidung dieſer Exceſſe durch die Königliche Regierungskammer des Innern im (ein?) Benehmen derſelben mit der Königlichen Regierungs=Finanzkammer nicht nothwendig.

In zweifelhaften Fällen dagegen, in welchen eine verſchiedenartige Auslegung der Taxverordnungen zuläſſig iſt, und wo alſo nicht ſo faſt die Ueberſchreitung einer klaren Beſtimmung, als vielmehr eine doctrinelle Interpretation oder die richtige Anwendung einzelner Vorſchriften der Taxgeſetze in Frage liegt, und hierüber principiell zu entſcheiden iſt, muß auch bei mittelbaren Gerichten das in §. 82 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Decbr. 1825 (R. Bl. S. 1101.) vorgeſchriebene Benehmen der Königl. Regierungskammer des Innern mit der Königl. Regierungs=Finanzkammer nothwendig eintreten, da nur auf dieſem Wege die richtige und gleichförmige Beobachtung und Anwendung der Taxordnungen, wie ſolche noch bezüglich der mittelbaren Gerichte in dem §. 13. Abſch. 2 der VI. Verfaſſungs=Beilage vorgeſchrieben iſt, geſichert werden kann.

München, den 19. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XIX. S. 430.)

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieſelben ſtehen rückſichtlich der Stempeltaxen mit den Kreis-Siegelämtern, wohin insbeſondere der Betrag dieſer Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzuſenden iſt, in den vorſchriftsmäßigen unmittelbaren Verhältniſſen [50] a—c.).

---

50. a.) cf. Anm. zu §. 49. der Beil. IV. z. V. U.

50. b.) cf. a. V. v. 7|10. 13. die ſtreng leibfälligen Güter im Iller- u. Oberdonaukreiſe btr. R. Bl. St. 54. S. 1275.

50. c.) Das Verfahren verſchiedener Gutsherren im Oberdonaukreiſe gegen die Beſitzer ſtreng leibfälliger Güter betreffend.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 9. Februar l. J., das Verfahren verſchiedener Gutsherren im Oberdonaukreiſe gegen die Beſitzer ſtreng leibfälliger Güter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

I. Die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältniſſe, die aus dem Beſitze der ſogenannten Schupf- oder Falllehen zwiſchen den Inhabern derſelben und den Gutsherren entſtehen, und die Entſcheidung der darüber obſchwebenden Streitigkeiten gehört dem Wirkungskreiſe der Gerichte ausſchließlich an; eine Einmiſchung der Adminiſtrativbehörden in dieſen Rechtsſtreit findet nicht ſtatt, und es kann daher weder dem von den Bewohnern des Dorfes N. in ihrer Eingabe vom 24. December 1825 geſtellten Anſuchen —

die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit durch einen Act der Legislation die ihnen auf ihre Güter zuſtehenden Rechte gegen die angeblichen Uebergriffe des Gutsherrn, Freiherrn von N., ſicher geſtellt und auf dieſem Wege die entſtandenen Streitigkeiten beſeitigt würden —

noch auch der von den Gemeinden N. und N. N. in der Vorſtellung vom 30. December 1825 vorgetragenen Bitte —

dem Herrn Fürſten von N. die fernere Einziehung der durch den Tod der Beſitzer nach ſeiner Anſicht erledigten Falllehen zu unterſagen, und die Ertheilung der Alienationsconſenſe, ſo wie ſie bis jetzt herkömmlich geweſen, auch für die Zukunft aufzutragen —

noch endlich der von der Königlichen Regierung ſelbſt in dem Berichte vom 17. Februar 1826 geführten, dieſe Geſuche unterſtützenden Anträge — namentlich aber jenem —

die betheiligten Unterthanen bei dem Streite gegen die Gutsherren durch einen unter öffentlicher Autorität aufzuſtellenden gemeinſchaftlichen Anwalt oder ſelbſt durch den Finanzfiscal vor den Gerichten vertreten zu laſſen —

unter irgend einer Form oder Beſchränkung entſprochen werden.

II. Dagegen nimmt aber das Verhältniß der Beſitzer ſolcher Fall- und Schupflehen bei der von den Gutsherren aſſervirten Fortdauer der ſtrengen Leibfälligkeit in ſtaatsrechtlicher, ſtaatswirthſchaftlicher und polizeilicher Hinſicht die beſondere Aufmerkſamkeit der Adminiſtrativbehörde in Anſpruch.

Wenn nämlich auch den Inhabern ſolcher Güter, die ſowohl von der Fürſtlich N'ſchen Domänialcanzlei als von dem Freiherrn von N. N. als bloße Pächter oder Beſtänder in den zu den Acten abgegebenen Erklärungen qualificirt werden, ein lebenslängliches Colonalrecht zugeſtanden wird, ſo dürften dieſelben doch nach den beſtehenden Geſetzen wegen des mangelnden animus domini nicht als juridiſche Beſitzer, ſondern nur als Naturalbeſitzer anzuerkennen ſeyn, und es wird dann ſofort in ſtaatsrechtlicher Hinſicht die Frage entſtehen, in wiefern ſolchen eigenthumsloſen Staatsangehörigen nach Tit. IV. §. 3. der Verfaſſungsurkunde und nach §. 8. der erſten Beilage zu derſelben, dann nach Tit. VI. §. 12. der Verfaſſungs-

§. 117. Die Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe ſind befugt, von ihren Gerichts-Hinterſaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbeſtrittene gutsherrliche Leiſtungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entſpringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen deſſelben im Wege der geſetzlichen Execution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung ſteht ihnen bei den liquiden Dominicalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle beſitzen, vorbehaltlich der Befugniſſe der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809 [51] a. b.).

---

urkunde und nach §. 8. lit. c. und §. 28. der X. Beilage das volle Staatsbürgerrecht zukomme? und in wiefern dieſelben für ſich allein im Hinblick auf die §§. 11—15. 74 und 76. des Gemeindeedicts dann auf die Art. 2—4. der Gemeinde-Wahlordnung ſelbſtſtändige Gemeinden bilden können oder andern benachbarten Gemeinden einverleibt werden müſſen?

In ſtaatswirthſchaftlicher und polizeilicher Hinſicht aber wird bei dem nachtheiligen Einfluſſe, den ſolche Colonarverträge auf die Landescultur und auf Sittlichkeit unvermeidlich äußern, die Zuläſſigkeit ihrer Erneuerung und bei der Haltloſigkeit des auf ſolchem Beſitzthum bisher gegründeten Gemeindeverbandes die den Gutsherren gegen die vertriebenen Relicten ihrer Colonen obliegende Alimentationsverbindlichkeit näher zu prüfen und gehörig geltend zu machen ſeyn.

Die Königliche Regierung wird demnach unter Zurückgabe der vorgelegten Acten angewieſen, die von ihr durch die Ausſchreibung vom 9. Februar d. J. angeordnete Recherche über die Zahl der noch fortbeſtehenden Fall- oder Schupflehen, deren ſtrenge Leibfälligkeit von den Gutsherren angeſprochen wird, fortzuſetzen und auf die Gemeindeverhältniſſe der Beſitzer auszudehnen, — dabei jedoch jede Aufregung der Colonen gegen die Gutsherren und jede Provocation von Streitigkeiten ſorgfältig zu vermeiden, die Behörden hiezu beſonders zu beauftragen und die Reſultate der Recherche vorzulegen.

Es wird dabei bemerkt, daß das Verfahren der Fürſtlich N.'ſchen Domänialcanzlei, welche die eingegangenen Falllehen als freies Eigenthum verkaufen läßt, alle Begünſtigung verdiene (ſo ferne die ſtrenge Leibfälligkeit dabei wirklich noch fortbeſtanden hat und die Alimentation der abgemeierten Familie für den Fall der Verarmung geſichert iſt), da hiedurch die erwünſchte gänzliche Umwandlung der bemerkten Lehen ſucceſſiv herbeigeführt werden wird, und da ein Zwang zur analogen Anwendung der hierüber in der Verordnung vom 7. October 1813 gegebenen Beſtimmungen den Privat-Gutsherren nicht auferlegt werden kann.

Die betheiligten Gutsherren ſind von gegenwärtiger Entſchließung in geeignete Kenntniß zu ſetzen, den klagenden Gemeinden aber iſt dieſelbe nur hinſichtlich des erſten Punktes zu eröffnen.

München, den 30. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 733.)

51. a.) cf. a. V. v. 12|9. 09. die executive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Diſtrikten gelegenen königlich grundherrlichen Renten btr. R. Bl. St. 66. S. 1537.

51. b.) Competenz der Königl. Gerichte in Parteiſachen zwiſchen den Guts- und Gerichtsherren und ſeinen Patrimonialgerichts-Unterthanen betr.

A. V. S. M. K. Da den Gutsherren das vermöge des VI. Edictes

§. 118. Außerdem wird, auch abgeſehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, ſie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn ſtehen, wieder zugeſtanden, wenn ſie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Daſſelbe darf aber in jedem Falle erſt nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beſchränkt ſich unter allen Umſtänden auf durchaus liquide Naturalreichniſſe, welche nicht bereits durch wechſelſeitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beſtändige Geldabgabe verwandelt worden ſind; z. B. Getreidgilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienſt, bei welch letztern niemals die beſten, ſondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwieſen ſind, und von den Grundholden widerſprochen und verweigert werden, ſind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In dieſem Falle kann der Inhaber eines Herrſchaftsgerichts bei dieſem Gerichte ſelbſt ſeine Klage ſtellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß ſolche bei dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid ſind nur ſolche Reichniſſe anzuſehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Regiſtern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigſtens in den ordentlich zu haltenden Einſchreibbüchlein der Hinterſaſſen

---

zur Verfaſſungs-Urkunde §. 117. zuſtehende Recht, „ihre liquiden gutsherrlichen Gefälle von ihren Gerichtshinterſaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, durch die Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klaſſe im Wege der geſetzlichen Execution beitreiben zu laſſen," hat zu der Frage Veranlaſſung gegeben: Ob daſſelbe auch im Falle, wo über das Schuldenweſen eines Hinterſaſſen der Recurs erkannt wird, noch ausgeübt werden könne, oder ob nicht alsdann, wenn der Gutsherr dergleichen Gefälle aus der Gantmaſſe fordert, die Competenz hinſichtlich des ganzen Gantweſens an das einſchlägige Königliche Landgericht wegen Betheiligung des Gutsherrn übergehe?

In Erwägung, daß nach eingetretenem Concurſe Executionen zu Gunſten eines Gläubigers, alſo auch des Gutsherrn nicht mehr ſtattfinden können, folglich das Executionsrecht des Guts- und Gerichtsherrn von ſelbſt wegfällt; in fernerer Erwägung, daß bei einem Concurs-Verfahren, wo der Gutsherr liquide oder illiquide Gefälle einfordert, die Betheiligung deſſelben außer Zweifel liegt, und auch in Anſehung ihrer rechtlich zu beſtimmen iſt, ob und wohin dieſe Gefälle im Gegenſatze der übrigen Gläubiger zu lociren ſeyen — kömmt nothwendig der §. 62. des angezogenen Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde zur Anwendung, und in dem bezeichneten Falle muß ein ſolches Concursverfahren ganz an das einſchlägige Königliche Landgericht übergehen.

Hiernach iſt ſich zu achten.

München, den 13. Februar 1821.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An ſämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des für den Obermain- und Rheinkreis, alſo ergangen.

(D. V. S. 738.)

in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widerſprochen ſind.

§. 122. Rückſichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldſtiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbeſtrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichniſſe, mag ſich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachſuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einſchlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abſchätzung und Verſteigerung gebracht, und der nach Abzug der ſchuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Reſt, dem Ausgepfändeten zugeſtellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die ſonſt geſetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entſpringen, auf Laudemien, auf Bodenzinſe, auf Saamen- und Speiſe-Getreide, dann andere Vorlehen, ſo wie überhaupt auf die perſönlichen Forderungen jeder Art, iſt die Selbſtpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notoriſch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leiſtungen vermögend iſt, niemals mehr als eine alte und eine neue rückſtändige Getreidgilt in e i n e m Jahre beigetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorſchriften überſchritten werden, oder die Sache ſo beſchaffen iſt, daß nach dem Geſetze die Pflicht des Nachlaſſes geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfriſten zu ertheilen erlaubt iſt; ſo kann ſich der Gerichts-Hinterſaſſe mit ſeiner Beſchwerde an das einſchlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Unterſuchung nach den Geſetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hinterſaſſe durch die Untergeordneten des Gutsherrn an ſeiner Perſon mißhandelt, oder an ſeinen Gütern auf unerlaubte Weiſe beſchädigt wird.

§. 127. Nebſtdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberſchreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwieſen ſind, dieſes Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erſtemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verluſtig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition dieſe durch die That ſelbſt bewirkte Strafe ſogleich auszuſprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsſtellen.

§. 128. In Anſehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugeſtanden, jedoch ſind dieſelben befugt, dieſe Frohnen auf Koſten der ſäumigen Frohnpflichtigen leiſten zu laſſen, und die betreffenden

Gerichte ſind ſchuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgeſetzt, daß die Schuldigkeit der verſäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Erſetzung derſelben aufgewandten Koſten, mit Rückſicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umſtände, kein offenbares Uebermaß erſichtlich iſt.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Beſitzer, von der Suſpenſion, und von dem Aufhören derſelben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an deſſen Erben übergeht; ſo ſetzen ſie dieſelbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, inſoferne ſie dazu fähig ſind, fort, und haben ſogleich nach dem Antritt der Erbſchaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreiſes zu machen, auch, wenn der Erben mehrere ſind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu beſtimmen, welches die perſönlichen Verhältniſſe des Gutsherrn gegen ſein Gericht vertritt.

§. 130. Eben ſo muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgeſetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Daſſelbe iſt zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Beſitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes übergeht.

§. 131. Suſpendirt iſt die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und dieſe Suſpenſion dauert ſo lange, bis der angeführte Abgang gehoben ſeyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suſpenſion der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausſpruch der Gerichte, wegen ſchweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf ſeine Lebenszeit verluſtig erklärt wird, unbeſchadet der Rechte ſeiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf ſie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und ſie lebt wieder auf, ſobald daſſelbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134. Rückſichtlich des Gutes ſelbſt geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrſchafts-Gerichten, wenn das Majorat ſelbſt nicht mehr fortbeſteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute ſelbſt eine ſolche Veränderung vorgeht, daß die geſetzlichen Vor-

bedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Beſtand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden ſind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeſtändiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder ſtillſchweigend geleiſtet wird.

Einer Verzichtleiſtung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. beſtimmten Termine die Vorſchriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und ſeine dießfallſige Erklärung bis dahin nicht übergibt [52] a—f.).

---

52. a.) cf. a. E. v. 21/9. 29. die Beſchwerde des Frhrn. v. N. wegen verſagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdiktionsrechtes auf dem allodificirten Lehen N. btr. R. Bl. St. 42. S. 777.

52. b.) Die Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen der Nürnberger Eigenherren betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 18 Juni d. J., die ꝛc. (ins.) betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt.

Nach §. 91 der am 13. November v. J. ausgeſchriebenen inſtructiven Normen zum Vollzuge des Edictes VI kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf Lehengütern nur dann noch nach der Allodification der Güter ſelbſt fortbeſtehen, wenn dieſelbe nicht als lehenbare Zugehörung des Gutes mit verliehen worden iſt, ſondern dem Gutsherrn aus einem andern rechtmäßigen mit dem Edicte VI. vereinbarlichen Titel zuſteht.

Die Nachweiſung dieſes Titels aber darf in keinem Falle nachgelaſſen, noch bis zu deren Beibringung die für die Pertinenz-Eigenſchaft der Gerichtsbarkeit ſtreitende Vermuthung aufgegeben, und von der Anwendung des §. 134 lit. b. im Edicte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde abgegangen werden.

München, den 29. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
(D. V. S. 749.)

52. c.) Die Beſchwerde-Vorſtellung des Freiherrlich von N.'ſchen Guts-Adminiſtrators wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parcellen des Patrimonialgerichts N. betr.

A. B. S. M. K. Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., erhält hierneben die Duplicate zweier Vorſtellungen des Freiherrlich von N.'ſchen Guts-Adminiſtrators wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parcellen des Patrimonialgerichts N. dd. 9. März 1829 und 12. April 1830 mit der Entſchließung, daß in Anſehung der ſchon im Jahre 1817 allodificirten, deſſen ungeachtet aber dem Patrimonialgerichte N. in Gemäßheit des Allerhöchſten Beſtätigungs-Reſcriptes vom 23. October 1821 einverleibten Lehen die Einziehung der Gerichtsbarkeit durch adminiſtrative Einſchreitungen nicht zu bewirken, ſondern die Kammer der Finanzen unter Mittheilung der Acten zur Einleitung des Vindicationsproceſſes zu veranlaſſen ſey.

Was die in der Vorſtellung vom 9. März 1829 bezeichneten Parcellen betrifft, bei welchen die Einziehung der Gerichtsbarkeit, ungeachtet der noch fortbeſtehenden lehenbaren Eigenſchaft von der Königlichen Kreisregierung verfügt ſeyn ſoll, ſo hat dieſelbe, wenn bei näherer Prüfung die Angabe des Beſchwerdeführers ſich erwahren wird, die erlaſſenen Anord-

§. 135. Uebrigens iſt den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs=Rechte nicht verſehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, ſchleunige Amtshilfe zu leiſten.

---

nungen ſofort zurückzunehmen, und demſelben hierüber beruhigende Eröffnung zu machen.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 757.)

52. d.) Die Entſchädigung der Gerichtsherren für den Verluſt der Gerichtsbarkeit betr.

M. J. K. Wir haben in dem II. Titel der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde den Gerichtsherren für die Einziehung erkaufter Gerichtsbarkeiten den Erſatz der erweislichen Kaufſummen und in gewiſſen Fällen auch noch andere Entſchädigungen aus der Staatskaſſe zugeſichert, und nachdem nunmehr die Zurückführung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den, in gedachtem Edicte feſtgeſetzten Stand überall erfolgt ſeyn wird, ſo wollen Wir, daß die Entſchädigungsanſprüche der Gerichtsherren, nach vorausgegangener Prüfung, Uns ungeſäumt zur Genehmigung vorgelegt werden, und ertheilen deßhalb Unſeren Regierungen, Kammern der Finanzen, folgende nähere Vorſchriften.

1. Eine Entſchädigung für die edictmäßige Entziehung der Gerichtsbarkeit gebührt

a) denjenigen Unadeligen, welche im Jahre 1806 und nachher gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden rechtmäßig beſeſſen und entweder bis jetzt ausgeübt, oder nachher in Folge der organiſchen Edicte, die einen geſchloſſenen Gerichtsbezirk erforderten, verloren haben, und jetzt wegen Ausſchließung der Unadeligen von der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, keinen Gebrauch von dem, in dem Edicte vom 26. Mai vorigen Jahres den Gutsherren gegönnten Vortheile der Wiederherſtellung ſolcher aufgehobenen Gerichtsbarkeiten machen können; dann denjenigen Unadeligen, die eine ſchon im Jahre 1806 beſtandene gutsherrliche Gerichtsbarkeit erſt nachher, jedoch vor dem 26. Mai vorigen Jahres rechtmäßig an ſich gebracht haben.

b) Den Stiftungen, Gemeinden und andern Körperſchaften, die im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden beſaßen, ſo weit eben dieſe Grundholden ihnen jetzt noch angehören.

c) Denjenigen adeligen Gutsbeſitzern, welche nach dem Jahre 1806 eine Gerichtsbarkeit, die edictmäßig an den urſprünglichen Inhaber zurückkehrt, läſtig erworben haben.

2. Den Unadeligen bewilligen Wir, in Erwägung, daß von dem Ertrage der ruhenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Verwaltungskoſten, welche der Staat wirklich aufwendet, in Abzug gebracht werden müſſen, eine Entſchädigung, welche dem dritten Theile des jetzigen Ertrages der von ihnen ehehin ausgeübten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden gleichkömmt, und die als eine jährliche Rente auf ſo lange, bis die Gerichtsbarkeit von dem Gutsherrn ſelbſt wieder ausgeübt werden kann, mithin bis die Gutsherrſchaft an einen Adeligen kommt, bei dem Rentamte des Gerichtsbezirkes angewieſen wird.

3. Da die Gerichtsbarkeit der Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperſchaften, nicht wie jene der Unadeligen als ruhend, ſondern als eingezogen zu behandeln und Unſeren unmittelbaren Gerichten einzuverleiben iſt, ſo wird der dritte Theil des gegenwärtigen Ertrages derſelben als eine beſtändige Rente angewieſen, oder durch Ueberlaſſung von Staatspapieren, die einen gleichen Ertrag gewähren, vergütet werden.

4. Außer dieſer jährlichen Rente werden Wir von den Beſoldungen der, ausdrücklich zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit angeſtellt geweſenen Beamten der unadeligen Gutsherren und der Körperſchaften, ſoviel als

Beſondere Beſtimmungen.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit,

---

davon für gedachte Verwaltung beſtimmt war, im Zweifelsfalle die Hälfte, auf Unſere Staatskaſſe übernehmen laſſen, jedoch nur in ſo weit, als durch den Betrag die übrigen zwei Drittel des Ertrages der Gerichtsbarkeit nicht überſchritten werden.

5. Wenn ein Herrſchaftsgericht in Folge der Verfaſſungs-Urkunde gänzlich aufgelöſet wird, ſo daß es nicht in Geſtalt eines Patrimonialgerichtes I. Klaſſe fortdauert, ſo werden

a) die Gehalte des, nach Vorſchrift der §§. 144 und 157 des Edicts vom 10. Auguſt 1812, angeſtellten Perſonales auf die Staatskaſſe übernommen;

b) die Koſten, welche der Beſitzer auf die Aufführung oder verhältnißmäßige Erweiterung eines Detentionsortes verwendet hat, ihm erſetzt, wogegen das Eigenthum dieſes Gebäudes, wenn ſolches ganz neu aufgeführt worden iſt, an das Staatsvermögen übergehet;

c) die von dem Inhaber des Herrſchaftsgerichtes für die Errichtung desſelben bezahlten Taxen ihm zurück gegeben, und

d) für erkaufte Gerichtsbarkeit ihm in denſelben Fällen dieſelbe Entſchädigung gereicht, wie unter Nr. 8. und 10. bemerkt werden wird.

6. Wenn ein Herrſchaftsgericht nicht gänzlich aufgelöſet, ſondern in ein Patrimonialgericht I. Klaſſe verwandelt wird, ſo werden Wir aus Unſerer Staatskaſſe vergüten laſſen:

a) Den Mehrbetrag des bisherigen Gehaltes des vorſchriftmäßig angeſtellten Perſonals über den jetzt vorſchriftmäßigen, in dem §. 54 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten Gehalt deſſelben;

b) an den bezahlten Taxen, den Mehrbetrag derſelben über eine Summe, die für ein Ortsgericht zu bezahlen geweſen wäre, und

c) für erkaufte Gerichtsbarkeit die ganze geſetzliche Entſchädigung.

7. Diejenigen Gutsherren, welche durch Austauſch die Gerichtsbarkeit über Gerichtsholden Unſerer Landgerichte, ohne grundherrliche Rechte erworben haben, erhalten, nachdem jene Gerichtsbarkeit in Folge des §. 37 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde an Unſere Gerichte zurückfällt, die in den Tauſch gegebene Gerichtsbarkeit mit allen den Zuſtändigkeiten zurück, die durch den Austauſch an Unſer Staatsvermögen übergegangen ſind.

8. Wenn eine Gerichtsbarkeit erkauft worden iſt, und der gegenwärtige Beſitzer dafür an den letzten Verkäufer mehr bezahlt hat, als er nun von dem erſten zurück empfängt, ſo erhält derſelbe als Entſchädigung den Mehrbetrag desjenigen, was er dafür ausgelegt hat, d. i. ſeines Kaufſchillings, über den Betrag des erſten Kaufſchillings, den er zurück erhält, wogegen aber eine Vergütung der übrigen Koſten aus der Staatskaſſe nicht gereicht wird.

Hiebei wird jedoch vorausgeſetzt, daß die Gerichtsbarkeit allein, oder wenn ſie als Zugehörung eines Gutes erworben wurde, daß ſie zu einem beſtimmten Anſchlage ohne Simulation erkauft worden ſey.

9. Iſt eine Gerichtsbarkeit theils durch Tauſch und theils durch Kauf an den letzten Inhaber gekommen, ſo muß die Auflöſung auf die zweierlei Geſchäfte zurückgehen. Die Aufhebung des Tauſches hat die Rückkehr an die Vertauſcher zur Folge, und es iſt gleichgiltig, ob die Gerichtsbarkeit nur gegen Gerichtsbarkeit, oder auch gegen andere Beſitzungen vertauſcht, auch ob eine Aufgabe ſey gegeben worden, die als ein accessorium die Eigenſchaft des Geſchäftes ſelbſt nicht veränderte. Die dem Tauſche vorangegangenen oder darauf gefolgten Käufe müſſen ſodann, gleich als wäre kein Tauſch geſchehen, behandelt werden.

10. Der Inhaber einer Gerichtsbarkeit, welche ihr erſter Beſitzer nicht einlöſen will, und die daher an Unſere Landgerichte übergehet, erhält aus der Staatskaſſe folgende Entſchädigung:

ſind auch die gutsherrlichen Rechts = und Gerichts=Verhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals Reichsſtändiſchen

---

a) der für die Gerichtsbarkeit erlegte Kaufſchilling wird ihm zurück erſtattet;

b) die als nothwendig und als wirklich aufgewandt erweislichen Baukoſten, dann

c) die Taxen, welche für die Errichtung der Gerichtsbarkeit bezahlt worden ſind, werden erſetzt.

11. Die für die Gerichtsverwaltung allein und ausdrücklich verliehenen fixen Gehalte der Ortsrichter, oder wenn ſie zugleich Gutsverwalter waren, und der für die Gerichtsverwaltung genoſſene Bezug nicht ausgeſchieden werden kann; die Hälfte des geſammten fixen Gehaltes werden Wir in allen Fällen, wo das Ortsgericht in Folge der Verfaſſungs=Urkunde nothwendig aufhört, gegen die Verpflichtung dieſer ehemaligen Beamten, ſich in Staatsdienſte gebrauchen zu laſſen, auf Unſere Staatskaſſe übernehmen.

12. Alle gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten, deren erſte Veräußerer Unadelige oder Körperſchaften waren, ſind Unſeren Landgerichten einzuverleiben, wogegen die letzten Inhaber derſelben auf die ausgeſprochene Weiſe aus Unſerer Staatskaſſe entſchädiget werden ſollen.

München, den 4. März 1819.

(D. V. S. 781.)

52. e.) Den Competenzconflict in der Klagſache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus, wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über mehrere Staats=Grundholden zu N. betreffend.

C. K. Wir haben Uns über den Competenzconflict in der Klagſache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus, wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere vormalige Kloſter=Grundholden zu N. in Unſerem Staatsrathe Vortrag erſtatten laſſen und beſchloſſen:

daß die Gerichte in die oben bemerkte Sache unter dem Vorwande einer angebrachten ſo betitelten Spolienklage einzugehen nicht competent ſeyen, und daher die Adminiſtrativ=Behörden ſich rückſichtlich der beſagten Spolienklage nicht weiter mehr vor Gericht einzulaſſen haben.

Unſere Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juli 1828.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Unter ganz ähnlichen Verhältniſſen, jedoch in einer andern Sache, erging auch an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes eine gleichlautende Allerhöchſte Entſchließung vom 27. Juli 1828 Nr. 10898.

(D. V. S. 785.)

52. f.) Die Vorſtellung des Königlichen Kämmerers Grafen von N. gegen die Einziehung der Jurisdiction über zwei Königliche Grundholden betr.

A. B. S. M. K. Die in dem Berichte vom 27. November l. J. vorgetragenen, in der Entſchließung vom 21. November bereits erwogenen Verhältniſſe können keine Aenderung gedachter Entſchließung herbeiführen.

Bei dem bekannten, bereits in vielen Fällen zur Anwendung gekommenen Willen des Souverains, daß die Einziehung bisher anerkannter Gerichtsbarkeitsrechte im Falle einer Weigerung oder eines Widerſpruches der Betheiligten nicht durch adminiſtratives Einſchreiten, ſondern durch die Berufung des Richters zu bewirken ſey, kann die größere oder geringere Eilfertigkeit, mit welcher die Adminiſtrativbehörden ihre auf Gerichtsbarkeits=Einziehung gerichteten Verfügungen ohne vorgängige Benachrichtigung der Betheiligten vollziehen, nicht mehr in Betracht kommen, vielmehr muß in jedem Falle nur der durch das Allerhöchſte Beſtätigungsreſcript des betreffenden gutsherrlichen Gerichtes gebildete rechtliche Beſitzſtand, und der Umſtand, ob eine Weigerung oder ein Widerſpruch der Betheiligten

Fürſten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch inſoweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rückſichtlich der Erſtern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rückſichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Beſtimmungen getroffen ſind, und vorbehaltlich der denſelben in jener Declaration und in dem beſagten Edict zugeſtandenen beſondern und höhern, mit der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte [53]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung Egid v. Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 221.)

---

gegen eine dieſen Beſitzſtand alterirende Adminiſtrativ-Verfügung vorliegt, über die Frage entſcheiden, ob gerichtliche Revocation ſtattzufinden habe, oder nicht; keineswegs aber jener factiſche Beſitzſtand, welcher durch ſchleunigen Vollzug einer angefochtenen Adminiſtrativ-Verfügung herbeigeführt würde, und in jedem einzelnen Falle zur Umgehung jeder gerichtlichen Revocation von den Adminiſtrativbehörden nach Belieben herbeigeführt werden könnte.

München, den 8. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

(D. V. S. 789.)

53) Den Vollzug der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

A. B. S. M. K. Das unterfertigte Staatsminiſterium hat die über den Vollzug der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde bisher ergangenen Ausſchreibungen und ſpeciellen Entſcheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Ueberſicht bringen laſſen, welche der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, nachſtehend zum dienſtlichen Gebrauche zugeſchloſſen wird.

Zu den §§. 4 und 5 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

I. Conſtituirung von Grundbarkeits-Laſten.

1) Die Befugniß des Gutsherrn zur Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge, um ſo mehr alſo die bloße Translation beſtehender Grundbarkeits-Verhältniſſe, beſchränkt ſich keineswegs auf die ſeiner adeligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter, ſondern iſt durch das Geſetz in unbedingter Weiſe anerkannt.

Zu §. 6 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

II. Ablöſung und Fixirung von Grundbarkeits-Laſten, Bodenzinſen und Zehenten.

2) Bei den klaren Beſtimmungen der §§. 6 und 7 der VI. Verfaſſungs-Beilage in Abſicht auf Ablöſung grundherrlicher Rechte, Bodenzinſe, Zehenten ſo andere, und bei dem Nichtbeſtehen eines Geſetzes über gebotene Fixation verſteht ſich von ſelbſt, daß die von dem Staate ſeit dem Jahre 1818 über Fixirung und Ablöſung von derlei ärarialiſchen Gefällen erlaſſenen Declarationen auf den Dominicalbeſitz der Gemeinden, Stiftungen und Privaten durchaus keinen bindenden Einfluß zu behaupten vermögen.

Zu §. 8 der VI Verfaſſungs-Beilage.

III. Umwandlung ungemeſſener Scharwerke in gemeſſene.

3) Die Vollziehung des §. 8 der VI. Verfaſſungs-Beilage kann aus dem obenerwähnten Grunde des zeitlichen Nichtvorhandenſeyns eines geſetzlichen Fixations-Maßſtabes lediglich auf dem Wege förmlicher Uebereinkünfte der Betheiligten und in deren Ermanglung mittelſt rechtskräftiger

Erkenntniſſe ſtattfinden und die dießfallſige Aufgabe der innern Verwaltung beſchränkt ſich lediglich auf Herbeiführung der erwähnten gütlichen Einverſtändniſſe oder im Nichtvereinigungsfalle der Betheiligten auf die Hinweiſung des Gegenſtandes an den §. 20 der VI. Verfaſſungs-Beilage vorhergeſehenen Rechtsweg.

Zu §. 11 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

IV. Berechnung des Handlohnes.

4) Die von dem Staatsminiſterium der Finanzen bezüglich der Staats-Grundholden ertheilten Vorſchriften vom 7. April 1832, wonach bei Anwendung des §. 11 der Begriff der Fahrniß (fahrenden Habe) nach den beſondern Handlohn-Ordnungen oder rechtsgiltigen Obſervanzen und in deren Ermanglung nach den jeden Ortes geltenden Civilgeſetzen bemeſſen werden ſoll, iſt innerhalb der Schranken adminiſtrativer Competenz auch auf alle Laudemien der Gemeinden, Stiftungen und Privaten anzuwenden.

Zu §. 20 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

V. Rechtshilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen.

5) Bei Wahrnahme einer übermäßigen oder ſonſt ungeſetzlichen Erhebung gutsherrlicher Gefälle irgend einer Art kommt der Adminiſtrativgewalt weder eine Inhibitorial-Verfügung, noch ſonſt eine den Beſitzſtand beeinträchtigende Maßnahme, ſondern lediglich die Abmahnung des betreffenden Gutsherrn mit Bezug auf die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und bei deren Erfolgloſigkeit die Hinweiſung des betheiligten Grundholden auf den Rechtsweg unter Anführung des §. 20 der VI. Verfaſſungs-Beilage zu.

Zu §. 23 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

VI. Gutsherrliches Inſtallationsrecht.

6) Die Ausübung des rechtlich hergebrachten Inſtallationsrechts von Seite der Gutsherren iſt durch die Zuſtändigkeit zur Handhabung der Lokalpolizei in dem betreffenden Pfarrorte keineswegs bedingt.

Zu §. 24 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

VII. Ehrenrechte der Gutsherren als Kirchen-Patrone.

7) Die dem Gutsherrn in ſeiner Eigenſchaft als Kirchen-Patron zukommenden Ehrenrechte, und namentlich die Anwendbarkeit und Dauer des aus dieſem Titel etwa Platz greifenden Trauer-Geläutes richten ſich nach dem Herkommen; letzteres aber kann in keinem Falle das Maximum überſchreiten, welches die Verfaſſung in §. 4 ihrer IV. Beilage rückſichtlich der Dauer des Trauer-Geläutes für die Standesherren und deren Familienglieder feſtſetzt.

Zu §. 26 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

VIII. Adels-Eigenſchaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

8) Dem unadeligen Beſitzer eines mit Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes kann deren Ausübung auch in dem Falle nicht geſtattet werden, wenn ihm dieſelbe ſchon in dem Jahre 1806 und zur Zeit der Bekanntmachung der Verfaſſungs-Urkunde zugeſtanden haben ſollte.

9) Die Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ſetzt die Adels-Eigenſchaft des betreffenden Gutsherrn und deſſen Eingetragenſeyn in die Bayeriſche Adels-Matrikel voraus.

10) Körperſchaften und Stiftungen können ſonach eine Gerichtsbarkeit auch dann nicht ausüben, wenn ſie den Titel adeliger Inſtitute führen, durch das frühere Staatsrecht mit gewiſſen Prärogativen ausgeſtattet waren, ganz oder zum Theile aus adeligen Mitgliedern beſtehen, oder zum Beſten des Adels beſtimmt ſind, dagegen bleiben den von unmittelbaren Königlichen Beamten verwalteten Gemeinheiten auch bei ruhender Gerichtsbarkeit oder im Falle deren Abtretung an den Staat die in §. 10 der

Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1808 aufgeführten Executions-Befugniſſe vorbehalten.

11) Die Gerichtsbarkeitsrechte einer adelig gebornen, aber an einen Unadeligen vermählten Frauensperſon ruhen von dem Augenblicke der Verehelichung anfangend in ſo lange, als die Gerichtsbarkeits-Inhaberinn nicht entweder durch Erhebung ihres Ehemannes in den Adelſtand des Königreichs, oder durch Wiederverehelichung an einen Adeligen, oder auf ſonſt rechtsgiltige Weiſe die Adels-Eigenſchaft wieder erlangt, oder das Gut ſonſt in adelige Hände zurückkehrt.

12) Die im gemeinſchaftlichen Beſitze adeliger und nicht adeliger Perſonen befindlichen Gerichtsbarkeitsrechte ruhen gleichfalls, bis ſie durch Uebereinkunft der Mitbeſitzer oder auf ſonſtigem Wege wieder in ausſchließend adelige Hände gelangen. Als eine Uebereinkunft in dieſem Sinne iſt namentlich diejenige zu betrachten, welche die Jurisdictions-Ausübung einem oder mehreren adeligen Mitbeſitzern ausſchließend überweiſet.

13) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen eines adeligen Gutsherrn dauert fort, wenn auch deſſen einſchlägiges Gut einer gerichtlichen Adminiſtration für Rechnung der Gläubiger unterſtellt, oder in eine Gantmaſſe gezogen wird, und zwar in letzterem Falle bis zu wirklich vollzogenem Executions-Verkaufe an ein der verfaſſungsmäßigen Vorbedingungen entbehrendes Individuum.

Zu §. 27 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

IX. Begründung der Gerichtsbarkeit im Jahre 1806.

(cf. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831, Art. 13, dann Geſetz vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.)

14) Zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wird neben der Thatſache des im Jahre 1806 ſtattgehabten Beſitzes auch jene des damaligen Rechtes an dieſen Beſitz erfordert.

Der Nachweis des Beſitzrechtes ſoll jedoch nur bei etwaigem Vorhandenſeyn erheblicher und gegründeter Zweifel verlangt werden.

15) Insbeſondere ſollen fiscaliſche Unterſuchungen in dieſer Hinſicht blos dann ſtattfinden, wenn auf die erlaſſene Aufforderung das Recht zur Gerichtsbarkeit nicht, oder nicht hinlänglich nachgewieſen wird.

16) Die dingliche Eigenſchaft dieſes Rechtes iſt jedoch nur in dem Ausnahmsfalle des §. 28. Abſ. 1. in fine der VI. Verfaſſungs-Beilage erforderlich.

17) Auch bei den auf perſönlichen Titeln beruhenden Gerichtsbarkeiten bemißt ſich der Umfang ihrer Ausübung ausſchließend nach der VI. Verfaſſungs-Beilage.

18) In Uebereinſtimmung hiemit kann auch die aus der aufgehobenen Edelmanns- und Landſaſſen-Freiheit herſtammende gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf jenen Gutsbezirken beibehalten oder wieder hergeſtellt werden, auf welchen ſchon im Jahre 1806 das Recht derſelben begründet, und eine Patrimonial-Jurisdiction hergebracht war.

19) Sind aus der Edelmanns- und Landſaſſen-Freiheit herrührende Jurisdictions-Rechte in oder ſeit dem Jahre 1806 wegen Mangel an einem begründeten Berechtigungstitel bereits eingezogen worden, ſo hat es bei der Heimnahme ſein Verbleiben. Hat aber die Einziehung nicht wegen des beſagten Mangels, ſondern in Folge der über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den Jahren 1808 und 1812 erlaſſenen Edicte ſtattgefunden, ſo bleibt die Frage ihrer Wiederherſtellbarkeit durch den Nachweis des Rechtstitels bedingt.

20) Auf gleiche Weiſe iſt auch die aus der Edelmanns-Freiheit hergeleitete, von Hofmarks- oder Edelſitz-Inhabern geübte Jurisdiction über ſogenannte einſchichtige Güter und Hinterſaſſen zu behandeln, ſo ferne der Edelſitz und die Sitzgerichtsbarkeit auch auf Grundholden und nicht blos auf das Haus des Inhabers ſich erſtreckt, wogegen letzteren Falles dieſelbe auch bei gehörig begründetem Rechtstitel zwar einem verfaſſungsmäßig ge-

bildeten Patrimonialgerichte einverleibt, keineswegs aber zur Bildung eines eigenen Gerichtes verwendet werden kann.

21) Der im Jahre 1806 ſtattgehabte Beſitz der oberpfälziſchen Landſaſſen-Freiheit, ſo ferne derſelbe zur Begründung von gutsherrlichen Jurisdictions-Rechten geltend gemacht werden will, kann nach der Hofkammer-Ordnung vom 16. Auguſt 1779 §. 14. (M. G. S. v. J. 1784 pag. 413) und nach der Inſtruction für die oberpfälziſche Landesregierung vom nämlichen Tage §. 57 rechtsgiltig nur von ſpecieller landesherrlicher Verleihung abgeleitet werden. Ein von dem Landesherrn nicht beſtätigtes Bewilligungs-Decret der erwähnten Landesſtelle aber kann als eine ſolche landesherrliche Verleihung keineswegs geltend gemacht werden.

22) Die Hofmarks-Gerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthume Neuburg erſcheint gemäß der Landesfreiheit vom Jahre 1554 Th. II. als eine Realpertinenz des Gutes. Die perſönliche Eigenſchaft der unter dieſem Titel und nicht unter jenem der Edelmanns-Freiheit beſeſſenen Jurisdictions-Rechte darf daher eben ſo wenig aus der Landesfreiheit von 1607, als in Beziehung auf das Herzogthum Bayern aus der gleichlautenden Verordnung vom 20. April 1762 §. 5 (M. G. S. v. J. 1771 pag. 85) abgeleitet werden, da die Beſtimmungen ſowohl jener als dieſer nur aus dem Grundſatze hervorgegangen ſind, daß die Aufnahme neuer Landſaſſen dem Landesherrn allein zuſtehe und nicht von einem adeligen Gutsbeſitzer durch die Veräußerung ſeines landſäßigen Gutes einſeitig bewirkt werden könne.

Zu §. 28 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

X. Beſchränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden als geſetzliche Regel und die hiebei zuläßigen Ausnahmen.

23) Die im §. 28 und an anderen Stellen der VI. Verfaſſungs-Beilage vorkommende Benennung „Grundherr" und „Grundholde" iſt ausſchließend nach den Beſtimmungen des Bayeriſchen Landrechts P. IV. Cap. 7, und wo dieſes nicht eingeführt iſt, nach den jeden Orts über Ober- und Nutzeigenthum beſtehenden Geſetzen zu interpretiren.

24) Bloße Pächter, Mieth- und Inleute, ſie mögen auf eigenthümlichen Beſitzungen des Gutsherrn oder auf andern Realitäten ſich nähren, ſind in Abſicht auf Zuläßigkeit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Beſitzern freieigener Güter gleich zu achten, und es kommt daher bei denſelben zunächſt darauf an, ob die von ihnen benützte Realität der betreffenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte bereits unterworfen war oder nicht.

25) Königliche Lehenholden ſind hinſichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Königlichen Grundholden gleich zu achten, ſo ferne nicht etwa eine vor dem Jahre 1806 ſtattgehabte Lehen-Eignung ſie in die Cathegorie freieigener Gutsbeſitzer geſtellt hat. Lehenholden dagegen, über welche das Lehen-Obereigenthum zwar der Krone zuſteht, das nutzbare Eigenthum aber einem Privaten ſubinfeudirt iſt, unterliegen den über Privat-Grundholden geltenden Normen.

26) In ungemiſchten Orten gebührt dem Gutsherrn auch die Gerichtsbarkeit über alle walzenden Grundſtücke, ſoferne nicht im Jahre 1806 ein Anderes ausdrücklich hergebracht war. In gemiſchten Orten dagegen fällt dieſelbe nicht nur bei allen dem Staatsärar grundbaren Objecten hinweg, ſondern es wird auch, abgeſehen von dieſem Verhältniſſe, zu deren Begründung der Nachweis einer im Jahre 1806 beſtandenen dinglichen Berechtigung, und überdies bei den in fremdem Obereigenthums-Verbande ſtehenden Grundſtücken der Nachweis des zeither ununterbrochen behaupteten Beſitzſtandes erfordert.

27) Ausgenommen von dieſer Regel (Ziffer 26.) ſind alle diejenigen walzenden Grundſtücke, welche dieſe Eigenſchaft erſt ſeit dem Jahre 1806 in Folge Abtrümmerung von einem größeren Gutscomplere erhielten, welche daher in ihren, dem gedachten Normaljahre entſprechenden Jurisdictions-Verhältniſſen zu verbleiben haben.

28) In den ehemals preußiſchen Gebietstheilen hat jede Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundſtücke (fliegende Lehen) nach ausdrücklicher Beſtimmung der königlich preußiſchen Reſcripte vom 14. Januar und 19. Auguſt 1804 den rechtlichen Beſitzſtand des Jahres 1806 gegen ſich, und iſt daher vorbehaltlich der unter Ziffer 27. erwähnten Ausnahme unzuläßig.

29) Die Gerichtsbarkeit über vertheilte Gemeindegründe unterliegt da, wo ſie bei deren unvertheiltem Zuſtande unbeſtritten war, keiner Beanſtandung.

30) Jede gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden — und daher auch über die inkamerirten Grundholden vormaliger im Jahre 1806 bereits ſäculariſirter Stifter und Klöſter — iſt nach klarer Beſtimmung des §. 28 der VI. Verf. Beilage durchaus, und ſelbſt in dem Falle unzuläßig, wenn die vormaligen Stifts- und Kloſtergrundholden durch ſpätere Ablöſung des Obereigenthums in den Stand freieigner Gutsbeſitzer übergegangen ſeyn ſollten.

Hat dagegen die Obereigenthums-Ablöſung bereits vor dem Jahre 1806 oder die Säculariſation des betreffenden Stiftes oder Kloſters erſt nach dieſem Zeitpunkte ſtattgefunden, ſo verbleibt die Gerichtsbarkeit demjenigen Gutsherrn, welcher dieſelbe in dem Normaljahre mit dinglichem Rechte in Beſitz gehabt hat.

31) Wenn die Grundherrlichkeit des Staates mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden zuſammentrifft, ſo entſcheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Beſitzſtand des Jahres 1806, und zwar inſoferne derſelbe mit einem dinglichen Rechte verbunden ſeyn ſollte, auch in dem Falle, wenn das grundherrliche Recht des Staates mit dem grundherrlichen Rechte einer Kirche, Stiftung oder dritten Privatperſon in ſolcher Weiſe concurrirt.

32) Beſitzt ein Grundhold neben dem Hauptgute auch Zubaugüter oder einzelne Grundſtücke, jedoch dergeſtalt, daß auf dem Hauptgute die Grundherrlichkeit des Staates, auf dem Nebengute jene eines Gutsherrn haftet, oder umgekehrt, ſo verbleibt jedem der beiden Grundherren die Gerichtsbarkeit auf dem ihm grundbaren Gute.

33) Eben dieſes gilt auch da, wo ein Grundhold mit einem Gute dem Staate, mit dem andern einer Stiftung, einer Kirche, oder ſonſt einem mit Gerichtsbarkeit darüber nicht bekleideten Privaten grundbar iſt. Die Jurisdiction über das dem Staate grundbare Gut fällt den Königlichen Gerichtsbehörden zu, die Jurisdiction über das andere Gut verbleibt dem bisherigen Gerichtsherrn, wenn er dieſelbe ſchon im Jahre 1806 mit dinglichem Rechte beſeſſen hat.

34) Sind auf dieſe Weiſe (Ziff. 32 und 33) die Beſitzungen eines Grundholden verſchiedenen Gerichtsherren, und zwar die einen dem Staate, die andern einem Gutsherrn zugetheilt, ſo richtet ſich die Jurisdictions-Zuſtändigkeit in Anſehung der perſönlichen Rechtsſachen eines ſolchen Grundholden nach den über das Forum beſtehenden bürgerlichen Geſetzen.

35) Die einem Gutsherrn über ſeine Grundholden zuſtändige, und in dieſer Eigenſchaft von dem Staate bereits anerkannte Gerichtsbarkeit wird durch eine ſpätere Obereigenthums-Ablöſung und den folgeweiſen Uebergang der betreffenden Grundholden in den Stand freieigener Gutsbeſitzer auf keine Weiſe alterirt.

36) Die Beſtimmungen des §. 28 rückſichtlich der Erwerbung einer Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden bei gleichzeitigem Uebergange der gutsherrlichen Rechte beziehen ſich lediglich auf ſolche dingliche Jurisdictionsrechte, welche nach ihrer Natur und den in Wirkſamkeit fortbeſtehenden Landesgeſetzen giltig veräußert werden können, und finden auf die ehemaligen Hofmarken um ſo minder Anwendung, als bei dieſen die Berechtigung in untheilbarer Eigenſchaft auf ihrem geſammten Complexe haftet. Bei Erwerbung einzelner Parzellen aus geſchloſſenen Hofmarksbezirken geht daher die einſchlägige Jurisdiction nicht auf den neuen Erwerber über, ſondern fällt den unmittelbaren Gerichten anheim.

37) Der Beſitz eines adeligen Schloſſes (**castrum**) iſt nur für die

Prüfung des Beſitzſtandes im Jahre 1806 von hiſtoriſchem Werthe, bildet aber kein geſetzliches Erforderniß der verfaſſungsmäßig formirten gutsherrlichen Gerichte, da deren Gerechtſame auf dem ganzen Gutscomplexe haftet, und durch Abtrennung einzelner Theile nicht verloren geht.

38) Das Geſetz vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betreffend, hat eine Abänderung des §. 28 der VI. Verfaſſungs-Beilage keineswegs im Allgemeinen, ſondern lediglich bezüglich derjenigen Gerichtsbarkeiten verfügt, welche durch ein Allerhöchſtes, von Seiner Majeſtät dem Könige unterzeichnetes, und dem Staatsminiſter des Innern contraſignirtes Reſcript bereits genehmigt worden ſind, und auch hinſichtlich dieſer letztern nur in ſo ferne, als es deren Vindication lediglich hinſichtlich der dem Staatsärar grundbaren oder über 4 Stunden vom Amtsſitze entfernten Gerichtsholden für zuläßig erklärte, und folgeweiſe daher bei denſelben weder über die Frage, ob bei der Gerichtsbildung die Jurisdiction über einzelne Grundſtücke rechtzeitig angemeldet worden, noch über die Frage des Gerichtsſtandes im Jahre 1806 eine weitere Unterſuchung mehr geſtattet.

39) Eine Einziehung bereits anerkannter Gerichtsbarkeitsrechte, wo ſie nach dem gegenwärtigen geſetzlichen Status quo überhaupt noch Platz greift, kann wider den Willen des Betheiligten nur auf dem Rechtswege, keineswegs aber durch Adminiſtrativ-Beſchlüſſe durchgeführt werden.

Zu §. 29 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XI. Entfernung der Gerichtsholden vom Amtsſitze.

40) Die verfaſſungsmäßige Entfernung der Gerichtsholden von dem Amtsſitze iſt nach dem gewöhnlichen Zeitmaße und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger zu bemeſſen. Hiebei ſind ſolche Wege zu Grunde zu legen, auf welchen die Hinterſaſſen wirklich hin- und herzureiſen pflegen. Im Zweifel ſollen gegendkundige und unbefangene Männer gehört und nur bei widerſprechenden Ausſagen förmliche Vermeſſungen eingeleitet werden, wo ſodann die geographiſche Meile auf Bayeriſche Klafter zurückgebracht, als Normal-Längenmaß anzunehmen und eine geographiſche Stunde für ¾ einer Zeitſtunde zu rechnen iſt. Hiernach kommen für das verfaſſungsmäßige Maximum der Entfernung von 4 Zeitſtunden 5⅓ geographiſche Stunden zu berechnen.

41) Die Erklärung der über 4 Stunden entlegenen gutsherrlichen Hinterſaſſen, daß ſie dennoch in dem bisherigen Gerichtsverbande zu verbleiben wünſchen, kann zu einer Abweichung von der geſetzlichen Regel eben ſo wenig berechtigen, als die Erklärung des Gutsherrn, für ſolche Hinterſaſſen an einem Orte, von welchem keiner derſelben über 4 Stunden entfernt iſt, beſondere Gerichtstage halten zu laſſen.

Zu §. 30 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XII. Beſetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einſchlägige Kreis-Regierung.

42) Die Bemeſſung des Zeitpunktes, in welchem ein Gutsherr hinſichtlich der Beſetzung ſeines Gerichtes als ſäumig betrachtet, und daher die in §. 30 Abſatz 2. der VI. Verfaſſungs-Beilage vorhergeſehene Aufforderung an denſelben erlaſſen werden kann, iſt der betreffenden Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, anheim gegeben; der letzteren ſteht aber die ſelbſtige Beſtellung einer Gerichtsverweſung unter keiner Vorausſetzung zu.

Zu §. 32 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XIII. Bildung von Herrſchaftsgerichten.

43) Herrſchaftsgerichte ſind in Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche ein Herrſchafts-Inhaber ſchon im Jahre 1806 beſeſſen hat, weder an die in §. 28 des Edictes enthaltenen Beſchränkungen rückſichtlich der nicht eigenen, und insbeſondere der Königlichen Grundholden, noch an die in den §§. 29 und 44 gegebenen Diſtanzen-Vorſchriften gebunden.

44) Ueberdieß iſt zur Bildung ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte weder ein geſchloſſener Bezirk, noch eine gewiſſe Familienzahl erforderlich. Auch

ſteht den Standesherren frei, die Gerichtsbarkeit über vereinzelnte Gebietstheile durch ein beſonderes Gericht ausüben zu laſſen, welches jedoch, wenn es ein bloßes Patrimonialgericht iſt, allen für dieſe Art der Gerichte verfaſſungsmäßig beſtehenden Vorſchriften unterliegt.

Zu §. 35 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XIV. Bildung von Patrimonialgerichten.

45) Den Gutsherren iſt unter keiner Vorausſetzung geſtattet, Hinterſaſſen, über welche ſie blos die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, einem auch mit Ausübung der ſtreitigen Jurisdiction bekleideten Gerichte zuzutheilen.

46) Iſt ein Gutsherr des verfaſſungsmäßigen Diſtanzenverhältniſſes halber außer Stande, ſeinem Gerichte oder ſeinen Gerichten alle ſeine vormaligen Jurisdictionsholden einzuverleiben, ſo ſteht ihm hinſichtlich der nicht Einverleibbaren wohl die in §. 28 Abſatz 2. der VI. Verfaſſungs-Beilage vorbehaltene Verfügung, nicht aber die Bildung eigener, ganz neuer, den Normalſtand vom Jahre 1806 überſchreitender Gerichte, noch auch eine Uebertragung derſelben an irgend einen andern Gutsherrn weiter mehr zu.

Zu §. 41 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XV. Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen.

47) Wo mehrere im Jahre 1806 ſelbſtſtändig beſtandene Patrimonialgerichte gelegentlich der verfaſſungsmäßigen Gerichtsbildung in eines vereinigt wurden, iſt aus dem Geſichtspunkte der den Gerichtsbezirken angemeſſenen Stabilität eine ſpätere Trennung und folgenweiſe Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes nicht als ein Recht, ſondern lediglich in Folge erbetener und erlangter Allerhöchſter Königlicher Genehmigung mehr zuläſſig. Eben ſo bedarf die nachträgliche Einverleibung walzender Grundſtücke in ein bereits gebildetes und ſanctionirtes gutsherrliches Gericht der Allerhöchſten Genehmigung.

Zu §. 42 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XVI. Actuare und Amtsſchreiber bei den gutsherrlichen Gerichten.

48) Abgeſehen von vorzugsweiſe bedeutenden Herrſchaftsgerichts-Bezirken, deren geſteigerte Geſchäftsaufgabe die Unterſtützung des Amtsvorſtandes durch ein rechtskundiges und pragmatiſch angeſtelltes Individuum ausnahmsweiſe in Anſpruch nimmt, ſind zur Uebernahme einer herrſchaftsgerichtlichen Actuarsſtelle vorgängige Rechtsſtudien um ſo weniger erforderlich, als dieſe Stellen nach §. 56 und 61 der VI. Verfaſſungs-Beilage in der Regel keine Stabilität gewähren, und deren Inhaber als bloßer beeidigter Functionär zu ſelbſtſtändigen Richteramts-Handlungen nicht verwendet werden darf.

49) Actuare bei Patrimonialgerichten können, auch bei etwa nachgewieſener Befähigung zum Patrimonialgerichtsdienſte, den Gerichtshalter in ſelbſtſtändigen Amtshandlungen niemals vertreten.

50) Bei Patrimonial-Aemtern dürfen, in Ermanglung eines Actuars oder verpflichteten Schreibers, zwei unbetheiligte und unbeſcholtene, des Leſens und Schreibens kundige und, wo möglich, ortsanſäſſige Männer den Amtshandlungen als Zeugen, jedoch ohne alle Koſtenmehrung für die Parteien, beigezogen werden.

Zu den §§. 43, 44 und 45 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XVII. Proviſoriſche Verwaltung gutsherrlicher Gerichte.

51) Die Beſtellung von Proviſorien in der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte ſteht ſowohl

a. bei deren Erledigung, als auch
b. bei einſtweiliger Verhinderung des aufgeſtellten Beamten durch Krankheit oder andere dringende Urſachen lediglich dem Gerichtsherrn zu.

Jedoch kann in dieſer Hinſicht die Subſtitution eines Land- oder Herr-

ſchaftsgerichtes bei Patrimonialgerichten nur in dem sub lit. b. bemerkten Falle, bei Herrſchaftsgerichten aber unter keiner Vorausſetzung Platz greifen.

52) Als Verweſer von Patrimonialgerichten I. Klaſſe dürfen in allen Fällen nur definitiv angeſtellte, und zur Vornahme der dorthin competirenden Richteramts-Handlungen vollkommen qualificirte Individuen beſtellt werden, und es kann daher die interimiſtiſche Ausſcheidung und Ueberweiſung der contentiöſen Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Land- oder Herrſchaftsgericht weder behufs der Umgehung vorſtehender Beſtimmung, noch ſonſt unter irgend einer Vorausſetzung Platz greifen.

53) Die im §. 44 der VI. Verfaſſungs-Beilage bezüglich des von dem Patrimonialrichter zu wählenden Wohnſitzes enthaltene Beſtimmung leidet auf Fälle bloßer Gerichtsverweſungen keine Anwendung, vielmehr gilt hiebei nur die Rückſicht, daß der zu ſubſtituirende Beamte in keiner die Verweſung unmöglich machenden oder doch zum Nachtheile der Hinterſaſſen allzuſehr erſchwerenden Entfernung wohne und die ordentlichen Gerichtstage am Amtsſitze gehörig abhalte.

XVIII. Wahl des Amtsſitzes.

54) Der patrimonialgerichtliche Amtsſitz, an welchem alle Handlungen der freiwilligen ſowohl als ſtreitigen Jurisdiction gelegentlich ordentlicher, nach Bedürfniß zu beſtimmender Gerichtstage in ſo weit vorzunehmen ſind, als ſie nicht ihrer Natur nach auch außerhalb deſſelben mit Erfolg vorgenommen werden können oder außerhalb deſſelben vorgenommen werden müſſen, hat nicht nothwendig innerhalb des Gerichtsumfangs, das heißt an einem Orte ſich zu befinden, wo der Gutsherr gerichtsbare Realitäten und Hinterſaſſen beſitzt.

55) Eben ſo wenig iſt da, wo mehrere Gerichte unter der Verwaltung des nämlichen Gerichtshalters vereinigt ſind, für jedes derſelben die Ausmittlung eines beſondern Amtsſitzes erforderlich, vielmehr genügt bei gehöriger Einhaltung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmung über Ständigkeit der Amtsſitze ein gemeinſamer für alle; jedoch ſoll an dieſem Amtsſitze für jedes Gericht eine geſonderte Regiſtratur unterhalten werden.

56) Sollte ein Gutsherr im Verlaufe der Zeit ſein Gericht oder ſeine Gerichte aus der gemeinſchaftlichen Verwaltung zurückziehen und ſelbſtſtändige Beamten mit eigenen Amtsſitzen aufſtellen wollen, oder ſollte die Wahl eines andern Amtsſitzes durch äußere Nothwendigkeit geboten oder durch wichtige Adminiſtrativ-Rückſichten angerathen werden, ſo ſind die Abänderungs-Vorſchläge durch die betreffende Kreisregierung an das Miniſterium des Innern zu bringen, welches dieſelben benehmlich mit dem Miniſterio der Juſtiz gehörig würdigen und nach Lage der Sache die Genehmigung ertheilen wird, jedoch ſtets mit Vorbehalt einer pünktlichen Einhaltung der Diſtanzvorſchriften und der übrigen verfaſſungsmäßigen Normen.

57) Aus anderen als den ſo eben (Ziffer 56) angedeuteten Beweggründen iſt die Verlegung eines bereits beſtimmten und genehmigten Amtsſitzes niemals und insbeſondere unter keiner Vorausſetzung zu dem Zwecke und mit der Folge zu bewilligen, daß die Gerichtsbarkeit über die Hinterſaſſen, welche bei der Gerichtsformation in Gemäßheit des Edictes wegen zu weiter Entfernung den unmittelbar Königlichen Aemtern eingepflichtet worden ſind, an den ehemaligen Gerichtsherrn oder deſſen Nachfolger zurückkehre.

58) Eine ſolche Zurückkehr, welche mit dem von der VI. Verfaſſungs-Beilage beabſichteten bleibenden Zuſtande der Rechts- und Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe unvereinbar ſeyn würde, kann auch durch Veränderung in den Wohnſitzen der Gerichtshalter nicht bewirkt werden.

Zu den §§. 47, 48 und 49 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XIX. Qualification der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen.

59) Die Verwaltung eines gutsherrlichen Gerichtes kann nach den klaren Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit IV. §§. 4 und 7 der

I. Verfaſſungs-Beilage einem Ausländer vor erfolgter Naturaliſation nicht übertragen werden.

60) Stadt- und Marktſchreiber ſind bei vorliegender, ab Seite der Obercuratel gebilligter Einwilligung des betreffenden Magiſtrats von der Verwaltungs-Uebernahme gutsherrlicher Gerichte nicht ausgeſchloſſen.

61) Die in §. 49 der VI. Verfaſſungs-Beilage bezüglich der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Advocaten ertheilten Beſtimmungen ſind auch auf die allenfalls noch beſtehenden Landgerichts-Procuratoren zu beziehen und ſchließen eben ſowohl die gutsherrlichen Beamten von der Praxis bei Anwälten, als auch diejenigen Anwälte, welche zugleich Gutsherren ſind, von der Selbſtverwaltung ihrer eigenen Gerichte aus.

XX. Qualification zu Verwaltung von Patrimonial-Gerichten II. Klaſſe.

62) Geprüfte, zum Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienſt genügend qualificirte Rechtscandidaten ſind bei Uebernahme der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten II. Klaſſe an den Nachweis einer vorgängigen dreijährigen Gerichtspraxis nicht gebunden.

63) Die Admiſſion zum Patrimonialgerichts-Dienſte II. Klaſſe iſt, und zwar ohne Zuläſſigkeit einer desfallſigen Diſpenſation von dem Nachweiſe

a. vollendeter Gymnaſialſtudien oder

b. einer dieſen Studien entſprechenden, auf anderem Wege erworbenen Befähigung

abhängig.

Der gedachte Nachweis wird entweder durch die Vorlage eines Gymnaſial-Abſolutoriums oder durch eine alle vorgeſchriebenen Lehrfächer mit alleiniger Ausnahme der griechiſchen Sprache umfaſſende, bei einer inländiſchen Studienanſtalt zu beſtehende Prüfung geführt. Die Verbeſcheidung der Geſuche um Zulaſſung zu ſolchen Prüfungen iſt den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zugewieſen.

XXI. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialämtern und herrſchaftlichen Commiſſariaten.

64) Die Prüfung der Adſpiranten zum Patrimonialamts- und herrſchaftlichen Kommiſſariats-Dienſte liegt ausſchließend in dem adminiſtrativen Wirkungskreiſe und richtet ſich nach folgenden Normen:

a. Jede Kreisregierung, Kammer des Innern, iſt gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreis-Hauptſtadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrſchaftlichen Kommiſſären vorzunehmen. Candidaten, welche in dem Kreiſe entweder das Heimathrecht beſitzen oder daſelbſt die vorſchriftsmäßige Praxis erſtanden haben, können von der Kreisregierung aus eigener Competenz zugelaſſen werden. Die Zulaſſung ſonſtiger Concurrenten ſetzt die beſondere Genehmigung des unterfertigten Staatsminiſteriums voraus.

b. Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung muß ſpäteſtens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht und durch amtliche Zeugniſſe über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftes ſittliches Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrſchaftlichen Kommiſſariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt ſeyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abſchreiben obgelegen, ſondern zu Geſchäften verwendet worden ſey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

Der Nachweis vollendeter Gymnaſial-Studien bildet keine geſetzliche Admiſſions-Vorbedingung.

c. Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugniſſe als genügend befunden wurden, entſprechende Admiſſions-Decrete aus und ſorgt für deren rechtzeitige Inſinuation.

d. Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch ein Collegialmitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei

der Prüfung ſelbſt die Aufſicht zu führen und die Prüfungselaborate gutachtlich zu cenſiren hat. Der Ausſpruch hat in collegialer Berathung ſtattzufinden und ſich ohne weitere Abſtufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erſtrecken. Ausgezeichnet qualificirte Individuen ſind übrigens durch einen dem Zeugniſſe beizufügenden erläuternden Beiſatz beſonders bemerkbar zu machen.

e. Die Prüfung der Candidaten iſt ſchriftlich. Jene der Candidaten für herrſchaftliche Kommiſſariate hat ſich auf alle, einem Diſtricts-Polizeibeamten — jene der Candidaten für Patrimonialämter über alle, einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſe zu erſtrecken und insbeſondere auch bei erſteren die zu richtiger Würdigung adminiſtrativ-contentiöſer Gegenſtände und der eigentlichen Strafpolizei erforderlichen Kenntniſſe, bei ſämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenſeyn der erforderlichen Qualification zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorſchriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthſchaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirkſamen Feld-, Forſt- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu conſtatiren.

f. Die Candidaten zu Patrimonialämtern haben nach den obigen Andeutungen ſechs ſchriftliche Fragen nebſt einem practiſchen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu bearbeiten. Die Candidaten zu herrſchaftlichen Kommiſſariaten ſind aber nebſtdem noch verbunden, einen zweiten practiſchen Fall aus dem adminiſtrativ-contentiöſen Gebiete zu bearbeiten.

g. Hinſichtlich der den Candidaten zu geſtattenden Hilfsmittel gelten die Beſtimmungen der §§. 31, 32 und 35 der Allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 (R. Bl. S. 596), die Concursprüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtscandidaten betreffend.

h. Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelaſſen werden.

i. Einer Prüfung zu dem oben angedeuteten Zwecke ſind nicht unterworfen und zwar

aa. unbedingt, alle Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeſchriebene practiſche Prüfung bereits beſtanden und hiebei eine der drei erſten Noten erhalten haben;

bb. hinſichtlich der Qualification zum Patrimonialamts-Dienſte jene Individuen, welche gemäß §. 48 des Edictes die Prüfung zu einer Anſtellung bei Patrimonial-Gerichten II. Klaſſe genügend beſtanden haben.

Zu §. 50 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXII. Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherren.

65) Die Beſtimmungen in §. 50 der VI. Verfaſſungs-Beilage kommen nicht nur den am Amtsſitze ihres Gerichtes wohnenden, ſondern auch allen jenen Gerichtsherren zu gute, welche ſich zur Erfüllung der den gutsherrlichen Beamten bezüglich der Wahl ihres Wohnſitzes verfaſſungsmäßig auferlegten Pflichten verſtehen.

66) Die Befugniß zu Uebernahme der Verwaltung ihrer eigenen Gerichte gibt indeſſen den Gutsherren keineswegs das Recht, ſich in die betreffenden Geſchäfte mit ihren Patrimonialrichtern zu theilen.

Zu §. 51 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXIII. Verpflichtung und Einweiſung gutsherrlicher Beamten.

67) Amtsextraditionen und Beamten-Einweiſungen bei gutsherrlichen Gerichten ſind Officialſache, daher auf Staatskoſten unter gleichheitlicher Vertheilung des unvermeidlichen Aufwandes auf die Etats der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern und, was insbeſondere die Patrimonialgerichte betrifft, lediglich im Sinne der Allerhöchſten Verordnungen

vom 15. Dezember 1819 (Regsbl. v. J. 1819 S. 1183) vorzunehmen. Förmliche Amtsunterſuchungen greifen hiebei nur im Falle beſonderer Veranlaſſung Platz, wo alsdann die desfalls erwachſenden Koſten genau auszuſcheiden und der Staatscaſſe nur in ſo ferne zur Laſt zu rechnen ſind, als das auf das Reſultat der Unterſuchung baſirte Erkenntniß über den Koſtenpunct ſolches ausdrücklich beſtimmt.

Zu §§. 54, 55 und 56 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXIV. Beſoldungs-Verhältniſſe der gutsherrlichen Beamten.

68) In den durch die Verfaſſung den Patrimonialrichtern I. Klaſſe zugewieſenen Gehalt von 600 fl. dürfen Quiescenz- oder ſonſtige, den Beſtimmungen der folgenden Ziffer 69 nicht anheim fallende Bezüge, in deren Genuß der aufzuſtellende Beamte ſich bereits befindet, in keinem Falle mit eingerechnet werden. Wohl aber iſt eine theilweiſe Auszeigung dieſes Gehaltes in Getreide nach ſtreng einzuhaltender Analogie der hinſichtlich der Beſoldungen unmittelbarer Juſtizbeamten deshalb beſtehenden Grundſätze in ſo ferne zuläſſig, als der in Getreide beſtimmten Gehaltsrate die Natur eines Hauptbezuges ausdrücklich zuerkannt wird.

69) Durch Anweiſung eines fixen Gehaltes von 600 fl. in averso, iſt den Beſtimmungen des §. 54 der VI. Verfaſſungs-Beilage auch in dem Falle genügt, wenn die Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte I. Klaſſe einem und dem nämlichen Individuum übertragen werden will. Wenn daher der bei einem Patrimonialgerichte I. Klaſſe angeſtellte Beamte ſich bereits im Genuſſe jenes verfaſſungsmäßigen Bezuges befindet, ſo iſt für ihn bei Uebernahme einer weitern Gerichtsverwaltung gleicher Cathegorie die Auszeigung weiterer Gehaltsgrößen nicht mehr erforderlich.

70) Ueberſchreitet die Beſoldung eines Herrſchaftsrichters oder Patrimonialrichters I. Klaſſe den verfaſſungsmäßigen Betrag von 800 fl. reſp. 600 fl., ſo kann der betreffende Ueberſchuß ganz oder theilweiſe als Functionsgehalt, mit den für Quiescenz- und Penſionsfälle hieraus erwachſenden rechtlichen Wirkungen, um ſo unbedenklicher erklärt werden, als dieſe Beamten dem Juſtiz- und Verwaltungsdienſte gleichheitlich angehören, ſohin die Analogie der unmittelbaren Königl. Landrichter hier Platz greift.

71) Die Diätenbezüge gutsherrlicher Beamten und Diener beſtimmen ſich vorbehaltlich anderweitigen, dem verfaſſungsmäßigen Gehaltsquantum der Herrſchafts- und Patrimonial-Richter I. Klaſſe unabbrüchigen Uebereinkommens in der Art, daß

a. den Herrſchaftsrichtern die Diäten der Königlichen Landrichter,
b. den Patrimonial-Richtern I. und II. Klaſſe, dann den rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Actuaren die der Königl. Landgerichts-Aſſeſſoren,
c. den nicht rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Actuaren und Patrimonialgerichts-Schreibern die der Landgerichts-Schreiber, und
d. den Herrſchafts- und Patrimonialgerichts-Dienern die der Landgerichtsdiener zukommen.

72) Solche Diäten können für Amtshandlungen am Gerichtsſitze in keinem Falle, und ſelbſt dann nicht angeſprochen werden, wenn der betreffende Beamte an einem andern Orte ſeinen Wohnſitz hat; für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsſitzes aber ſind ſie immer nur nach Maßgabe der, einſchlüſſig Hin- und Rückreiſe, wirklich aufgewendeten Zeit zu berechnen, wobei das Diſtanzen-Verhältniß lediglich nach dem Amtsſitze, keineswegs aber nach dem etwa hievon verſchiedenen Wohnorte des Beamten zu bemeſſen kommt.

XXV. Gerichtliche Vertretung der Gutsherren durch ihre Gerichtshalter.

73) Nachdem die Verbindung der Stelle eines Patrimonialrichters mit der eines Rentenverwalters verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, ſo kann auch den Gutsherren die Befugniß nicht beanſtandet werden, ſich in den zum Reſſort der Rentenverwaltung gehörenden Gegenſtänden von ihren reſp. Patrimonialrichtern vor den Juſtizbehörden vertreten zu laſſen.

Zu §. 57. der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXVI. Urlaubsgeſuche gutsherrlicher Beamten.

74) Die Ertheilung von Urlaubs-Licenzen an Patrimonialrichter II. Klaſſe, und zwar für Reiſen in die Reſidenz oder ſonſt im Inlande bis zu 6 Wochen, für Reiſen in das Ausland aber bis zu 14 Tagen ſind den betreffenden Unterbehörden überlaſſen, in deren Verantwortlichkeit zugleich die Vorſorge gegen jede allenfalls hieraus erwachſende Geſchäftsſtockung fällt.

Zu §. 58 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXVII. Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienſt.

75) Patrimonialrichter II. Klaſſe haben, ſo lange ſie um Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte mit den geprüften Rechtscandidaten in der betreffenden Reihenfolge concurriren wollen, behufs der Vormerkung in den Qualificationsbüchern jährliche Verwendungs-, Befähigungs-, Fortbildungs- und Moralitäts-Zeugniſſe der Vorſtände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke ſie fungiren, und die ihre Geſchäftsführung zu controliren berufen ſind.

Zu §. 59 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXVIII. Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entſtehenden Schaden.

76) Obgleich die über das Depoſitenweſen erlaſſenen Vorſchriften vom 10. November 1832 (R. Bl. S. 1033) nur als verbindend für die unmittelbaren Gerichte gegeben ſind und auch die Haftung für die unmittelbaren Beamten nicht dem Staatsärar, ſondern dem Gutsherrn obliegt, ſo ſind gleichwohl die Kreisſtellen von Oberaufſichtswegen befugt und verpflichtet, gelegentlich der Amtsviſitationen auch von dem Depoſitenweſen der Mediatbehörden Einſicht nehmen zu laſſen und den etwa erzielten Wahrnehmungen die in der VI. Verfaſſungs-Beilage vorhergeſehene Folge zu geben.

Zu §. 62 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXIX. Competenz-Verhältniſſe der Patrimonialgerichte I. Klaſſe bei Betheiligung des Gerichtsherrn.

77) Um die Zuſtändigkeit eines Patrimonialgerichts I. Klaſſe in einer ſtreitigen Rechtsſache aus Rückſichten der ſelbſtigen Betheiligung des Gerichtsherrn aufzuheben, ſind ſolche Thatumſtände erforderlich, welche nach Kap. I. §. 19 und 20 der bürgerlichen Gerichtsordnung ein Perhorrescenzgeſuch begründen würden.

78) Hienach ſind von deſſen Competenz auch namentlich alle Gantproceſſe ausgeſchloſſen, bei welchen entweder der Gerichtsherr ſelbſt mit Gefällsrückſtänden, oder eine ſolche Stiftung betheiligt iſt, über die derſelbe nach §. 96 der VI. Verfaſſungs-Beilage die niedere Curatel und Verwaltung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Obercuratel und mit perſönlicher Haftung aus einem beſondern Privat-Rechtstitel ausübt. Dagegen kann das hiebei concurrirende Intereſſe einer der patrimonialgerichtlichen Niedercuratel untergebenen Stiftung als Selbſtintereſſe des Gutsherrn unter keiner Vorausſetzung betrachtet werden.

Zu §. 65 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXX. Form der Ausfertigungen gutsherrlicher Behörden.

79) Die Titelverzierung der mediatgerichtlichen Ausfertigungen mit dem lithographirten Wappenbilde des einſchlägigen Gutsherrn iſt unzuläßig.

Zu §. 67 und 68 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXI. Geſchäfts-Controle der gutsherrlichen Behörden.

80) Die in §. 68 der VI. Verfaſſungs-Beilage für die Patrimonialgerichte II. Klaſſe angeordnete Controle iſt, ſo weit ſie den polizeilichen Reſſort berührt, allerdings auch auf die Patrimonialämter, keineswegs aber auf die Patrimonialgerichte I. Klaſſe anzuwenden.

XXXII. Correſpondenzform zwiſchen den Land- und Patrimonialgerichten.

81) Die Königlichen Landgerichte haben bei ihrer Correſpondenz mit Patrimonialgerichten I. und II. Klaſſe die Eingangsformel:

„das Königliche Landgericht N. N. an das fürſtlich (gräflich, freiherrlich, adelig von) ***ſche Patrimonialgericht N. N."

anzuwenden, ſind aber zu Beifügung einer Empfehlungsformel nicht gehalten; die genannten gutsherrlichen Behörden ihrerſeits haben ſich der Anrede: „Königliches Landgericht!" und am Schluſſe einer einfachen Empfehlungsformel ohne weitere Subjectionsformel zu bedienen.

Zu §. 72 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXIII. Competenz der gutsherrlichen Behörden in Zolldefraudationsfällen.

82) Den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten kommt weder die Unterſuchung noch die Aburtheilung von Zolldefraudations-Sachen zu.

Zu den §§. 73, 74 und 75 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXIV. Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

83) Die gutsherrlichen Gerichte ſind bei Acten der freiwilligen Jurisdiction über eine der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Staates untergebene Realität ihrer Hinterſaſſen lediglich zur Protocollirung der einſchlägigen Verträge und Dispoſitionen, keineswegs aber zu deren Beſtätigung, zur Ausfertigung der Beſitz-Urkunden, oder zur Erhebung der Brieftaxen befugt.

84) Nachdem die §§. 27, 28, 29, 56, 71, 74, 75 und 136 der VI. Verfaſſungs-Beilage geltende Kraft für das ganze Königreich behaupten, ſo kommt den Beſtimmungen des preußiſchen Landrechtes und der preußiſchen Gerichtsordnung in den ehemals preußiſchen Gebietstheilen bezüglich der freiwilligen Jurisdiction der Patrimonialgerichte nur in ſo weit eine Anwendung zu, als dieſe Beſtimmungen mit den erwähnten Verfaſſungsſtellen im Einklange ſtehen.

Zu §. 80 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXV. Competenz-Beſchränkung der Patrimonialgerichte bei ſelbſtiger Betheiligung des Gerichtsherrn.

85) Soll für einen Patrimonialgerichtsherrn auf den Immobilien ſeiner Gerichtsholden eine Hypothek errichtet werden, ſo iſt ſich nach folgenden Normen zu achten:

a. die Anmeldung der Forderung des Gerichtsherrn hat, unterſtützt mit den benöthigten Beweiſen über den Titel zur Hypothek, bei dem Landgerichte zu geſchehen, in deſſen Bezirk das Patrimonialgericht gelegen iſt.

b. Zugleich ſind dem Landgerichte durch das Patrimonialgericht die vollſtändigen Auszüge des Foliums oder der Folien mitzutheilen, welche diejenigen Grundſtücke, auf die die Hypothek conſtituirt werden ſoll, haben oder erhalten.

c. Das Landgericht verfährt ſodann eben ſo, als wenn ihm ſelbſt die Realgerichtsbarkeit über dieſe Grundſtücke überhaupt zuſtünde.

Es nimmt (auf geſondertem Bogen) unter Beilegung aller ihm mitgetheilten Papiere ein Protocoll auf, vernimmt den Schuldner, ſo wie die ſonſt nöthigen Perſonen, berichtigt, was zu berichtigen iſt, und beſchließt zu Protocoll, ob und mit welchem Range, d. h. auf welchem Platze die Hypothek als 1ſte, 2te, 3te ꝛc. einzutragen ſey.

d. Mit dem Beſchluſſe der Eintragung überſendet das Landgericht ſein Original-Protocoll nebſt Beilagen dem Patrimonialgerichte, um das Weitere zu beſorgen.

e. Das Patrimonialgericht legt dieſes Protocoll nebſt Beilagen den patrimonialgerichtlichen Hypothekenacten bei, macht auf den Grund deſſelben die Einträge im Hypothekenbuche mit der Bemerkung, daß dieſes

auf landgerichtlichen Beſchluß von dem und dem Tage geſchehen ſey, unter Beziehung auf diejenige Stelle der patrimonialgerichtlichen Hypothekenacten, wo ſich das überſendete landgerichtliche Protocoll befindet.

f) Das Patrimonialgericht fertigt hienach den Hypothekenbrief oder Recognitionsſchein ſelbſt aus. — Jener oder dieſer wird hierauf der weitern Controle wegen vom Landgerichte noch in folgender Art contraſignirt:

„Eingeſehen und nach dem dieſſeitigen Beſchluſſe vom . . .
„richtig befunden. N. N., den . . ten . . 18 . . .
„K. Landgericht N. N.“

g) Bei Ueberſendung des Hypothekenbriefes oder Recognitionsſcheines an das Landgericht werden dieſem dieſelben Protocolle und Actenſtücke, welche das Landgericht dem Patrimonialgerichte remittirt hatte, wiederholt vorgelegt und von dem Landgerichte ſodann nach geſchehener Contraſignirung (Lit. f.) dem Patrimonialgerichte wieder übermacht.

h) Was vorſtehend für die Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgeſchrieben iſt, fällt bei bloßen Vormerkungen zum Vortheile des Gerichtsherrn hinweg, da bei demſelben die Mitwirkung des Landgerichts nicht nothwendig iſt.

i) Eben ſo wenig iſt dieſe Mitwirkung bei einzutragenden Proteſtationen oder bei Löſchung der für den Gerichtsherrn eingetragenen Hypothek erforderlich.

k) Die Taxen ſind nur einmal aufzurechnen und die sub Lit. f. vorgeſchriebene Contraſignirung wird von dem Landgerichte als taxfreie Officialſache behandelt.

86) Die adeligen Gutsbeſitzer haben in allen ſtreitigen Rechtsſachen, dann hinſichtlich des Hypothekenweſens, ſoweit es ihre mit adeliger Gerichtsbarkeit bekleideten Güter betrifft, ſo wie hinſichtlich aller jener Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit dieſem Hypothekenweſen zuſammenhängen, ihr Forum vor dem einſchlägigen Kreis- und Stadtgerichte. Das eigene Patrimonialgericht des Gutsherrn, es mag mit der ſtreitigen Jurisdiction bekleidet ſeyn oder nicht, darf in keinem Falle einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, bei welchem derſelbe perſönlich oder gemäß ſeiner Beſitzungen betheiligt iſt.

87) Parteien, welche ſich durch eine den Competenz-Beſtimmungen der VI. Verfaſſungs-Beilage zuwider laufende Hypotheken-Verhandlung gefährdet oder beſchwert erachten, bleibt unbenommen, ihre deßfallſigen Beſchwerden und Anſprüche als Privatrechtsſachen im gehörigen Wege gegen Wen immer auszutragen und wo ſie die Delegation eines Gerichts zu einer ſolchen Verhandlung auf den Grund der erwähnten VI. Verfaſſungs-Beilage verlangen zu müſſen glauben, ſolche im geeigneten Verfahren zu erwirken.

Zu §. 82 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXVI. Vorladung gutsherrlicher Hinterſaſſen durch die Landgerichte.

88) Der §. 82 der VI. Verfaſſungs-Beilage gilt als Beſtandtheil des Kapitels über die Rechtspflege nur von Rechtsſachen und die Landgerichte ſind nicht verbunden, die Vorladungen gutsherrlicher Hinterſaſſen in denjenigen Fällen der Polizeiverwaltung, in welchen ſie der landgerichtlichen Competenz unmittelbar untergeordnet ſind, durch die Patrimonialgerichte inſinuiren zu laſſen.

Zu §. 85 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXVII. Polizei-Verwaltung in gemiſchten Orten.

89) Bei gemiſchten Gerichtsbarkeits-Verhältniſſen normirt ſich die Befugniß zur Handhabung der Localpolizei in jenen Gemeinden, die aus mehreren getrennten Ortſchaften beſtehen, nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbſteuerbaren Unterthanen in der Geſammtgemeinde, ſondern in Bezug auf jeden einzelnen Ort insbeſondere je nach Maßgabe der Mehrzahl ſolcher Unterthanen an demſelben.

90) Wo die Zahl der grund- und gewerbsſteuerbaren Unterthanen auf Seite des Staats und des Patrimonialgerichts-Herrn gleich iſt, tritt die zu Gunſten der unmittelbaren Polizei-Verwaltung ſprechende ſtaatsrechtliche Regel ein.

91) Da der Begriff von grund- und gewerbsſteuerbaren Unterthanen ſowohl überhaupt, als namentlich in Anwendung des §. 85 der VI. Verfaſſungs-Beilage bei Beſtimmung der Mehrzahl ſolcher Unterthanen an einem Orte nach den civilrechtlichen Merkmalen des Grundholden-Verhältniſſes zu bemeſſen iſt, ſo können die Bewohner der Pfarr- und Schulhäuſer in keinem Falle weder von Seite des Staates, noch von Seite der Privat-Grundherrſchaft mit in Berechnung gebracht werden.

92) So oft in gemiſchten Orten durch Vereinigung mehrerer Gutsantheile in einer Hand oder auf ſonſtige Weiſe die Mehrzahl der grund- und gewerbsſteuerbaren Unterthanen einem andern Gerichtsherrn zufällt, erleidet auch die Zuſtändigkeit zur Polizei-Verwaltung die dem Wortlaute des §. 85 der VI. Verfaſſungs-Beilage entſprechende Abänderung.

Zu den §§. 88, 89 und 90 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XXXVIII. Polizeiliche Competenz der Patrimonial-Gerichte.

a. Im Allgemeinen.

93) Die Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe haben in Gemäßheit ihrer durch den §. 88 der VI. Verfaſſungs-Beilage ausgeſprochenen Unterordnung die Berichte in Adminiſtrativ-Gegenſtänden nie unmittelbar, ſondern immer nur durch das einſchlägige Landgericht an die vorgeſetzte Kreisregierung einzubefördern und die Entſchließungen der Letzteren auch auf gleichem Wege zu empfangen.

b. In Polizei-Strafſachen.

94) Die von den Patrimonial-Gerichten dictirten und gemäß §. 89 der VI. Verfaſſungs-Beilage der Beſtätigung des einſchlägigen Königlichen Landgerichts unterſtellten Forſt- und ſonſtigen Polizeiſtrafen fallen der Behandlung nach §. 90 und 91 der Inſtruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808 in demſelben Maße anheim, wie die von den Landgerichten aus eigener Competenz gefällten Polizei-Straferkenntniſſe.

c. Handhabung der Sicherheits-Polizei.

95) Gegenüber gemeinen und gefährlichen Landſtreichern (Geſetz vom 28. November 1816, Art. 3 und 4) beſchränkt ſich die patrimonialgerichtliche Zuſtändigkeit auf polizeiliche Spähe, Arretirung, Vornahme eines erſten Verhörs und Ablieferung an die einſchlägige Diſtricts-Polizeibehörde; die Abwandlung der im Heimathsorte auf Betteln betretenen Individuen dagegen fällt ausſchließend den gutsherrlichen Behörden anheim.

96) In der Zuſtändigkeit der Patrimonialgerichte liegt unter den allgemeinen Vorausſetzungen des §. 89 der VI. Verfaſſungs-Beilage auch die Beſtrafung aller Uebertretungen der fremden polizeilichen Anordnungen, ſo ferne nicht ein unregelmäßiger Paß in Frage ſteht.

d. In Handhabung der Gewerbspolizei.

97) Die polizeiliche Beaufſichtigung gutsherrlicher Brauereien, Mühlen und Ziegelbrennereien ſteht nur in dem Falle der Verpachtung den einſchlägigen Patrimonialgerichten, außerdem aber den vorgeſetzten Landgerichten zu.

98) Die mit dem Aufdingen und Freiſprechen der Handwerkslehrlinge in Verbindung ſtehenden polizeilichen Zuſtändigkeiten fallen nicht den Patrimonialgerichten, ſondern immer nur dem einſchlägigen Landgerichte anheim.

99) Die Ertheilung von Tanzmuſik-Licenzen iſt ein unzweifelhafter Beſtandtheil des patrimonialgerichtlichen Wirkungskreiſes.

e. In Handhabung der Forſtpolizei.

100) Die Beſtimmung in §. 90 lit. 1. der VI. Verfaſſungs-Beilage bezielt lediglich von den Staatswaldungen jede patrimonialgerichtliche Einwirkung ferne zu halten. Aus den Worten

„daß die Forſt= und Jagdpolizei, und die Forſt= und Jagd=Gerichts=
„barkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts= und Gerichts=
„herren ſelbſt, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Gemein=
„den zugehören, den Landgerichten vorbehalten ſein ſolle,"
kann daher die Erſtreckung des hier ausgeſprochenen Grundſatzes auf die den einzelnen Mitgliedern ſolcher Gemeinden angehörigen, und in den dem gutsherrlichen Gerichtsbezirke ſonſt einverleibten Gemeindefluren gelegenen Privatwaldungen nicht abgeleitet werden, vielmehr iſt unter den Vorausſetzungen der §§. 84 und 85 der VI. Verfaſſungs=Beilage in Beziehung auf dieſe die Abwandlung der Forſtfrevel ſ. a. den Patrimonialgerichten überlaſſen.

101) Die den Magiſtraten durch das Gemeinde=Edict eingeräumte Competenz zur Handhabung der Forſt= und Jagdpolizei und Forſt= und Jagd=Gerichtsbarkeit innerhalb der Gemeinde=Markung oder des Burgfriedens kann nach §. 108 der VI. Verfaſſungs=Beilage in den einem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Städten und Märkten nicht Platz greifen.

f. In Handhabung der Baupolizei.

102) Die Behandlung der niedern, dem diſtrictspolizeilichen Reſſort nicht ausdrücklich zugewieſenen Baupolizei=Gegenſtände fällt in die patrimonialgerichtliche Competenz.

Zu §. 92 der VI. Verfaſſungs=Beilage.

XXXIX. Aufſtellung eines ärztlichen Dienſtperſonals in gutsherrlichen Bezirken.

103) Die Beſtätigung von Herrſchaftsgerichtsärzten kommt nach §. 46 der VI. Verfaſſungs=Beilage, dann nach §. 17 und 55 der Allerhöchſten Formations=Verordnung vom 17. December 1825 den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Zu §. 94 der VI. Verfaſſungs=Beilage.

XL. Baufall=Schätzungen bei Pfarr= und Beneficial=Gebäuden.

104) Wo den Patrimonialgerichten die Local=Polizei zuſteht, da gebührt denſelben auch die Vornahme der Baufall=Schätzungen an den Pfarr= und Beneficial=Gebäuden.

Zu §. 95 der VI. Verfaſſungs=Beilage.

XLI. Competenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlaſſenſchaften von Geiſtlichen.

105) Die Zuſtändigkeit der Herrſchaftsgerichte, dann der Patrimonialgerichte I. Klaſſe bei Verlaſſenſchaftsſachen von Geiſtlichen umfaßt

a. die ungeſäumte Anzeige des eingetretenen Sterbefalles bei dem competenten Kreis= und Stadtgerichte,
b. die Verfügung der gerichtlichen Sperre,
c. die Errichtung des Inventars, dann die Ueberſendung deſſelben an das genannte Gericht, und, jedoch nur in Folge ausdrücklicher Requiſition,
d. die Vornahme aller weitern Amtsverrichtungen, welche die Abordnung eines Commiſſärs außer dem Sitze des Kreis= und Stadtgerichts erfordern würden.

Den Patrimonialgerichten II. Klaſſe dagegen kommt in ſolchen Fällen lediglich die Obſignation als proviſoriſche Maßregel zur Sicherung des Rücklaſſes zu.

Zu §. 96 der VI. Verfaſſungs=Beilage.

XLII. Gutsherrliche Stiftungscuratel.

106) Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Beſitzſtand des Jahres 1806, zählt unter den Privatrechtstiteln zur Begründung der gutsherrlichen Curatel und Verwaltung über beſtimmte Stiftungen, und entſcheidet ſowohl über die Rechtsbeſtändigkeit als über das Maß der desfallſigen Befugniſſe.

107) Dem Ortspfarrer kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Curatel und Verwaltung ſtehenden Stiftungen das Recht, von den Etatsvoranſchlägen ſowohl, als von den gefertigten Rechnungen Einſicht zu nehmen, und ſeine deßfallſigen Erinnerungen der Obercuratel vorzulegen, in keinem Falle beanſtandet werden.

108) Die Obercuratel iſt im §. 96 der VI. Verfaſſungs-Beilage befugt, ſowohl den jährlichen Nachweis der geſchehenen Rechnungsreviſion mittelſt Vorlage der verordnungsmäßigen Ueberſichten, als auch, ſo oft ſie es für nothwendig erachtet, die Vorlage der Rechnungen ſelbſt zu verlangen, keineswegs aber kann ſie dem Gutsherrn die Beſtellung irgend einer Caution auferlegen.

Zu §. 101 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLIII. Leitung der Gemeindewahlen in gutsherrlichen Bezirken.

109) Eine Entſchädigung für die Diätenbezüge der mit Leitung der Gemeindewahlen in den gutsherrlichen Bezirken beauftragten Beamten, ſo wie für die ſonſtigen hiebei erwachſenden Koſten kann weder bei der Staatskaſſe, noch bei den betreffenden Gemeinden in Anſpruch genommen werden.

Zu §. 105 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLIV. Competenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Anſäſſigmachungs-Gegenſtänden.

(Vergl. Miniſterialreſcript vom 11. März 1837, den Vollzug des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betreffend, Tit. XV. Ziff. 29, 38, 39 und 40.) (H. B. Bd. III. über Anſäßigmachung.)

Zu §. 106 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLV. Stellung der Gemeindevorſteher in den gutsherrlichen Bezirken.

110) Die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei in Patrimonialgerichts-Bezirken ſteht an dem Orte des ſtändigen Amtsſitzes dem Patrimonialrichter unter Beiziehung und Beihilfe des Gemeindevorſtehers, an allen andern Orten aber, folglich auch an dem wandelbaren, von dem Amtsſitze getrennten Wohnorte des Patrimonialrichters den Gemeindevorſtehern unter Aufſicht und Leitung des Erſteren zu; wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht,

a. daß auch an dem Orte des Amtsſitzes der Gemeindevorſteher ermächtigt und verpflichtet ſey, in Abweſenheit des Gerichtshalters unverſchiebliche Vorkehrungen der Dorfs- und Feldpolizei ſogleich ſelbſt zu treffen, ſo wie

b. daß dem Gerichtshalter hinwiederum das Recht und die Pflicht zukomme, auch die außerhalb ſeines Amtsſitzes aufgeſtellten Gemeindevorſteher zur ſchuldigen Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in allen ihren Theilen anzuweiſen, dieſelben hierüber nach Erforderniß beſonders zu inſtruiren und ſich von der geeigneten Vornahme der betreffenden Polizeihandlungen amtliche Ueberzeugung zu verſchaffen.

111) Gemeindevorſteher in gemiſchten Orten ſind lediglich den dort mit der Polizeigewalt bekleideten Behörden untergeordnet. Sie können daher von andern Aemtern mit Verweiſen und Strafen unter keiner Vorausſetzung belegt werden. Vielmehr haben die Letzteren, wenn ihren an ſolche Gemeindevorſteher unmittelbar erlaſſenen Verfügungen keine Folge gegeben werden ſollte, wegen deren Vollziehung die obengenannte, mit der Polizeigewalt bekleidete Behörde zu requiriren.

Zu §. 107 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLVI. Strafgewalt der Gemeinde-Ausſchüſſe in den Patrimonialgerichts-Bezirken.

112) Das den Gemeinde-Ausſchüſſen durch §. 107 der VI. Verfaſſungs-Beilage ohne Unterſchied des Ortes ausſchließend vorbehaltene Strafrecht gebührt denſelben auch in den Gebieten des vormals unmittel-

baren Reichsadels, und an den Patrimonialgerichts-Sitzen. Die hiebei anfallenden Geldbußen fließen in die Gemeindekaſſe.

Zu §. 108 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLVII. Strafgewalt der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magiſtrate.

113) In den einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung ſteht die Handhabung der Polizei-Strafgewalt nicht den Magiſtraten, ſondern dem gutsherrlichen Gerichte zu.

Zu §. 112 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLVIII. Rechtliche Natur der den Gerichtsholden obliegenden Scharwerk.

114) Die Scharwerk gerichtspflichtiger Hinterſaſſen iſt in der Regel als Acceſſorium der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten, und daher bei Einziehung der letzteren, ſo ferne die acceſſoriſche Eigenſchaft nicht ausdrücklich widerſprochen iſt, als ipso jure heimfallend zu behandeln. — Bei vorliegendem Widerſpruche dagegen kann ſie nur auf dem Rechtswege vindicirt werden.

Zu §. 113 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

XLIX. Taxweſen bei den gutsherrlichen Gerichten.

115) Die Reviſion der von den gutsherrlichen Gerichten erhobenen Taxen ſteht bezüglich der Judicialacte den Appellationsgerichten, bezüglich der Adminiſtrativ-Verhandlungen aber den Königlichen Kreisregierungen ſo weit zu, als nicht der Gegenſtand nach §. 124 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 82 der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zur ausſchließenden Cognition der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, ſich eignet, welch letztern Falles die verordnungsmäßige Adminiſtrativzuſtändigkeit zum Vollzuge der Taxnormen durch das Vorgeben, als trügen die geſetzwidrig erhobenen Taxen die Eigenſchaft grundherrlicher Präſtationen an ſich, oder durch die deßfallſige Berufung auf den Rechtsweg nicht alterirt werden kann.

116) Die bei den Mediatgerichten erwachſenden ſtrafrechtlichen Unterſuchungskoſten unterliegen der Reviſion der einſchlägigen Regierungs-Finanzkammern ganz in derſelben Weiſe, wie die bei den unmittelbaren Gerichten ſich ergebenden derlei Koſten.

117) Die Erhebung von Taxen iſt den gutsherrlichen Gerichten nur bezüglich der durch das Geſetz überhaupt als taxabel erklärten Gegenſtände, und auch hier nur ſo lange geſtattet, als dieſelben zu deren Competenz wirklich gehören, wonach zwar den Patrimonialgerichten, falls gegen ihre polizeilichen Beſchlüſſe recurrirt wird, auch die Taxe für die Acten-Einſendung und für die hiemit in Verbindung ſtehende Notification gebührt, in den Uebertretungsfällen aber, wo entweder

a. wegen erforderlicher Beweisführung, oder

b. wegen Größe der dictirten Strafe eine diſtrictspolizeiliche Cognition nöthig wird, der Eintritt der letzteren auch das entſcheidende Moment für Abtheilung der patrimonial- und landgerichtlichen Taxen bildet.

Dieſen Praemiſſen zufolge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß

zu a. die Taxen, welche noch mit dem localpolizeilichen Vorverfahren (der Augenſchein-Einnahme, der erſten Vernehmung des Verdächtigen ꝛc.) zuſammenhängen, dem betreffenden Patrimonialgerichte zu Gute kommen,

zu b. die von dem vorgeſetzten Landgerichte beſtätigten Geldbußen aber in die Sportelkaſſe des letztern fließen.

Nach analogen Grundſätzen ſind auch die bei dergleichen Verhandlungen ſich ergebenden Koſten auszuſcheiden.

118. Reversbriefe der Grundholden dürfen da, wo ſie Herkommens ſind, auch fernerhin, jedoch wegen in Mitte liegender Betheiligung des Gutsherrn in keinem Falle vor deſſen eigenem Patrimonialgerichte errichtet werden. Dieſelben ſind von Abhibirung des Gradationsſtempels frei, und

nach Maßgabe der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 (R. Bl. S. 969) zu taxiren.

119) Die Erhebung der unter den verſchiedenen Namen von Kleinhandlohn, Tiſch- und Weingeldern, Nachrechten, Leihkäufen, Abbrüchen ꝛc. begriffenen Laudemial-Taxen, ſo wie der ſogenannten Siegelgelder iſt nach §. 28 und 95 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 unzuläßig, und daher vorbehaltlich der etwa auf Grundverträgen beruhenden deßfallſigen beſondern Rechte der Gutsherren, durch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, abzuſtellen.

120) Die Erhebung irgend einer Gebühr für Abhaltung der antiquirten und durch das Gemeinde-Edict vollkommen ſurrogirten ſogenannten Ehehafts-Gerichte iſt keiner Gutsherrſchaft geſtattet.

121) Ohne ausdrückliche geſetzliche Ermächtigung dürfen beſondere Taxnormen und Taxbegünſtigungen, wie z. B. für Schätzungen zum Behufe von Lehen-Allodificationen oder Ablöſungen des Grundeigenthums auf andere Schätzungen nicht ausgedehnt werden.

Zu §. 114 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

L. Bezug von Vogteireichniſſen.

122) Die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hat auf die allenfallſigen ſtändigen Vogteireichniſſe und Vogteiſcharwerke keinen Einfluß, dieſelben beſtehen vielmehr als gutsherrliche Gefälle ungeſchmälert fort.

Zu §. 116 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

LI. Leibeigenſchafts-Gefälle.

123) Die Erhebung des Beſthauptes, Mortuariums — als eines, der Rechtsvermuthung nach, mit der ehemaligen Leibeigenſchaft zuſammenhängenden Gefälles — iſt in der Regel unzuläßig, ſoferne nicht der betheiligte Gutsherr auf dem Rechtswege nachzuweiſen vermag, daß er daſſelbe als ein von dem Leibeigenſchafts-Verhältniſſe unabhängiges Grundgefäll hergebracht habe. Nur in Orten, wo niemals Leibeigenſchaft beſtand, greift jene Rechtsvermuthung nicht Platz, vielmehr kann hier der Pflichtige die Präſtation erſt auf den Grund gelieferten Nachweiſes, daß wirklich ein perſonelles Rechtsverhältniß vorliege, verweigern.

Zu §. 117. der VI. Verfaſſungs-Beilage.

LII. Gutsherrliches Executionsrecht.

124) Das im §. 117 der VI. Verfaſſungs-Beilage vorbehaltene Executionsrecht darf weder, was die ſubjective Berechtigung anbelangt, auf Patrimonialgerichte II. Klaſſe, noch hinſichtlich der objectiven rechtlichen Begründung auf Pacht- oder Kaufſchillings-Rückſtände von eigenen Beſitzungen eines Gutsherrn ausgedehnt werden.

Zu den §§. 131, 132 und 133 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

LIII. Suspenſion der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

125) Die verfaſſungsmäßig begründete Suspenſion einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit kann durch die Berufung des einſchlägigen Beamten auf ſeine Dienſtes- und Gehaltsverhältniſſe, ſo wie durch deſſen Anträge auf vorgängige Sicherſtellung derſelben nicht gehemmt werden, vielmehr bleibt dem gedachten Beamten lediglich die Geltendmachung ſeiner desfallſigen Anſprüche gegen den Gutsherrn vorbehalten.

126) Bei zeitlichem oder gänzlichem Aufhören einer über mehrere Landgerichts-Bezirke ſich erſtreckenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fällt jedes einzelne Jurisdictionsobject der Verwaltung desjenigen Landgerichtes anheim, in deſſen Sprengel es entlegen iſt.

127) Das Halten des Geſetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblattes iſt den Gutsherren bei zeitlicher, unter den Vorausſetzungen der §§. 30 und 45 der VI. Verfaſſungs-Beilage angeordneten Verweſung der Gerichtsbarkeit niemals, bei deren wirklicher Suspenſion aber nur unter Vorbehalt der Nachſchaffung für den Fall wiederauflebender Gerichtsbarkeit zu erlaſſen.

128) Bei ruhender Gerichtsbarkeit hat der Gutsherr für die ihm hiedurch entgehenden Gefälle eine Entſchädigung aus der Staatskaſſe nicht anzuſprechen.

Zu §. 134 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

LIV. Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(Conf. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831, Geſ. Bl. von 1831, S. 249 (unten S. 299), dann gegenwärtige Zuſammenſtellung Abſchn. XIV. Nr. 50. und Abſchn. XXI. Nr. 64.)

129) Im Einklange mit den an ſämmtliche Regierungskammern der Finanzen dieſſeits des Rheins unterm 21. Februar 1832 (unten S. 304) ergangenen Vollzugsvorſchriften richtet ſich die Geſchäftsbehandlung bei Erwerbung einer in Gemäßheit des Geſetzes vom 28. Dezember 1831 heimgegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach folgenden Normen:

a. Jeder Standes- oder ſonſtige Gutsherr, welcher von beſagtem Geſetze Gebrauch zu machen gedenkt, hat ſeine desfallſige Erklärung bei der Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreiſes, in welchem das Herrſchafts- oder Patrimonialgericht gelegen iſt, einzureichen und dabei mit Beſtimmtheit anzugeben:
ob er bei Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forſt- und Jagdpolizei ſich vorbehalten und ein Patrimonialamt bilden, —
und, ſo ferne von Herrſchaftsgerichten die Sprache iſt,
ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Diſtrictspolizei erſtrecken und dem zufolge ein herrſchaftliches Kommiſſariat errichten wolle?

b. Der Erklärung iſt die in Art. 1. des Geſetzes angeordnete Durchſchnitts-Berechnung der Tax-Erträgniſſe (und zwar im Verneinungsfalle eben erwähnter Fragen einſchlüſſig der Polizeitaxen), ſo wie ein Verzeichniß der dem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Familien beizufügen, ſo ferne der Betheiligte nicht vorzieht, dieſe Berechnung mit einer eigenen Vorſtellung bei der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen. Copial- und Inſinuationsgebühren dürfen bei jener Durchſchnitts-Berechnung nur in ſo ferne mit in Anſatz gebracht werden, als ſie in den betreffenden Tax-Regiſtern gleichfalls erweislich in Einnahme geſtellt wurden, und folglich deren Erhebung und Verrechnung für die Staatskaſſe keinem Anſtande unterliegt.

c. Gleichzeitig muß eine genaue Anzeige über die Beſoldung des oder der zu übernehmenden Beamten unter Reduction der etwaigen Naturalbezüge auf die allgemeinen Normalmaße und ſachdienlicher Ausmittlung der entſprechenden Geldanſchläge eingeſendet, und der Beſtallungsbrief vorgelegt werden, ſo ferne letzteres nicht ſchon bei dem Geſuche um Beſtätigung des Beamten geſchehen, oder die Beſtallung ſeit der Beſtätigung abgeändert worden ſeyn ſollte.

d. Iſt die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen gemäß befunden worden, ſo hat die Regierung, Kammer des Innern, ſelbe ſammt der revidirten Beſchreibung des ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes der Kammer der Finanzen, zur weitern Behandlung nach den in der Inſtruction vom 21. Februar 1832 gegebenen Vorſchriften mitzutheilen. — Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Geſuche um Beſtätigung des Beamten zu den Regierungsacten übergebenen Beſtallungsbrief Bezug genommen worden ſeyn, ſo iſt auch dieſer der Mittheilung beizufügen.

e. Wenn bei dem in Frage ſtehenden Gerichte der in Art. 13. des Geſetzes vorgeſehene Fall gegeben iſt, ſo ſoll die Finanzkammer darauf ausdrücklich aufmerkſam gemacht werden, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß überhaupt die Vortheile des Renunciations-Geſetzes nur auf wirklich verfaſſungsmäßig beſtehende gutsherrliche Gerichte, nicht aber auf ſolche Jurisdictionalien anwendbar ſeyen, welche von

einem Betheiligten zwar angeſprochen, jedoch in keinem verfaſſungsmäßig conſtituirten Gerichte realiſirt und beſtätigt ſind, über deren Geltendmachung daher ein unter Art. 13. des Geſetzes nicht ſubſumtibler Rechtsſtreit obwaltet. — Auch iſt jeder Zeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictions-Rechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Beſtimmungen der VI. Verfaſſungs-Beilage, insbeſondere der §§. 28, 29, 32 oder 134 ſtattgefunden habe, oder ob ſolche nur erſt eingeleitet ſey, damit bei der Liquidation der Tax-Erträgniſſe darauf geeignete Rückſicht genommen werden könne.

f. Sobald nach geſchloſſener Uebereinkunft die Acten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6 der Inſtruction vom 21. Februar 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinſichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältniſſe noch irgend etwas einzuleiten ſey? — Insbeſondere iſt bei der Auflöſung von Herrſchaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreiſes über die Frage, welchem Landgerichte der Herrſchaftsgerichts-Bezirk einzuverleiben ſey? in Benehmen zu treten.

g. Nach vollendeter Inſtruction haben beide Kammern in Gemäßheit des §. 7 mehrerwähnter Vorſchriften gemeinſchaftlichen Bericht zu erſtatten, dem jederzeit auch die Qualifications-Note des zu übernehmenden Beamten, dann Anzeige darüber beizufügen iſt, ob die Gerichtsbarkeit allodial und frei von dem Fideicommiß-Verbande ſey oder nicht.

h. Nachdem die geſchloſſene Uebereinkunft die Allerhöchſte Genehmigung erhalten hat, iſt von der Kammer des Innern hinſichtlich der Auflöſung des ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichtes, der Ueberweiſung der Gerichtsbarkeit an das einſchlägige Landgericht und der Beſetzung des herrſchaftlichen Kommiſſariats oder des Patrimonial-Amtes das Weitere nach Vorſchrift des Geſetzes vom 28. Dezember 1831 zu verfügen und die desfallſige Ausſchreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlaſſen.

i. Namentlich hat die gedachte Regierungskammer auch unmittelbar nach erfolgter Allerhöchſter Sanction einer jeden Abtretungs-Uebereinkunft dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern ſogleich einen Auszug der letzten Dienſt-, Alters- und Qualificationsliſten aller an den Staat übergehenden angeſtellten Beamten in duplo vorzulegen, darin die übernommenen Beſoldungen und deren Beſtandtheile anzuzeigen und benehmlich mit dem Königlichen Appellationsgerichte motivirtes Gutachten darüber abzugeben, ob ſich dieſe Beamten zur Wiederanſtellung in dem unmittelbaren Staatsdienſte, für welche Cathegorie desſelben und in welcher Eigenſchaft eignen dürften. Auch iſt nicht nur bei jedem künftig zu erſtattenden Beſetzungs-Gutachten für erledigte Stellen der innern Verwaltung oder des gemiſchten Reſſorts ſtets des Vorhandenſeyns oder Nichtvorhandenſeyns hiefür qualificirter vom Staate übernommener Beamten der betreffenden Dienſtescathegorie ausdrücklich zu erwähnen und im letztern Falle deren allenfallſige Nichtberückſichtigung ausführlich zu motiviren, ſondern auch, falls keine ſolche Uebernahme ſtattgefunden haben ſollte, am Schluſſe eines jeden Quartales Fehlanzeige zu erſtatten.

k. Die Entſchädigungsſumme wird nach dem zwanzigfachen Betrage der durchſchnittlich zu berechnenden jährlichen Taxerträgniſſe bemeſſen und es kann deren Ausbezahlung in baarem Gelde bei Erwerbung allodialer, mit keinem fideicommiſſariſchen Verbande beſtrikter Gerichtsbarkeiten ohne alles Bedenken und ſelbſt bei lehenbaren oder Fideicommiß-Gerichtsbarkeiten nach Umſtänden in ſo ferne geſchehen, als erſteren Falles der Vaſall die Lehenſubſtanz nach dem Betrage des Kaufſchillings durch Infeudation allodialer Hypotheken freier Ruſticalien oder Dominicalien alſogleich zu ergänzen im Stande iſt, oder als im zweiten Falle der Fideicommiß-Beſitzer mit Beachtung der §§. 66, 67 und 68 der VII. Verfaſſungs-Beilage den Kaufſchilling zum Ankaufe fruchtbringender Realitäten zu verwenden ſich bereit erklärt und die Verwendung auch wirklich erfolgt.

130) Die im Geſetze vom 28. Dezember 1831 zugeſicherten Vortheile können bei Abtretung ruhender Gerichtsbarkeiten von den betheiligten Gutsherren nicht angeſprochen werden.

131) Der privilegirte Gerichtsſtand, welcher den mit Jurisdiction bekleideten adeligen Gütern verfaſſungsmäßig zukommt, wird durch eine allenfallſige Gerichtsbarkeits-Abtretung nicht alterirt.

132) Die Allerhöchſte Erklärung vom 2. October 1829 (Reg. Bl. von 1829, S. 803, unten S. 305), wonach die Heimgabe der ſtreitigen, getrennt von der freiwilligen Jurisdiction gegen Uebernahme des mit pragmatiſchen Rechten angeſtellten und beſtätigten und noch wirklich activen Gerichtsperſonals, ſo wie der übrigen (auf der?) Gerichtsbarkeit erweislich haftenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Laſten bewerkſtelligt werden kann, iſt durch das Renunciationsgeſetz vom 28. Dezember 1831 als aufgehoben nicht zu betrachten. — (Folgt jetzt als Schlußbeſtimmung die Aufzählung der durch vorſtehende Zuſammenſtellung ſurrogirten, und daher außer Wirkſamkeit geſetzten frühern Miniſterial-Entſchließungen.)

München, den 18. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins alſo ergangen. (D. V. S. 266.)

Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr. [1 a. b.)]

L. K. In der Abſicht, die beſtehenden Hinderniſſe einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern ſtandes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beſeitigen, haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staats-

1. a.) Auszug aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern. Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.

L. K. N. Wir haben das nach dem Geſammtbeſchluſſe der Stände abgefaßte Geſetz über die Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ſanctionirt und laſſen daſſelbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Geſammtbeſchluſſe vorgetragenen Wünſche betrifft, ſo iſt,

1) hinſichtlich der bei obwaltenden Hinderniſſen anzunehmenden fünfjährigen Durchſchnittberechnung der Taxanfälle der geeignete Zuſatz im Art. 1. des Geſetzes gemacht worden,

2) die Beſtimmungen des letzten Abſatzes im §. 28 des Edicts VI. zur Verfaſſungsurkunde ſollen auch bei jenen adeligen Gutsbeſitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und ſich blos die Polizei vorbehalten, hinſichtlich des Austauſches der vorbehaltenen polizeilichen Befugniſſe anwendbar bleiben.

München, den 29. Dezember 1831.

(Geſ. Bl. v. J. 1832 St. 8. lit. N. S. 66.)

1. b.) Die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbeſitzer betr.

L. K. Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Nachdem das am 28. Dezember 1831 mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, erlaſſene Geſetz lediglich die Rechtsverhältniſſe der auf die Geſammtgerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren zum Gegenſtande hat, ſo erklären Wir, daß

II. in letzterer Beziehung Unſere Declaration vom 30. September (2. Oct.?) 1829 (Reggsbl. Jahrg. 1829 Nr. 43. S. 803 u. 804), ſo weit ſie

raths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar ſo viel die Art. **4** bis **12**, dann die Beſtimmung des Art. **14** rückſichtlich der Fideicommiſſe betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. **X.** §. **7** der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Den Inhabern ſtandes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleiſtung auf die geſammte Gerichtsbarkeit für die geſetzmäßigen Taxerträgniſſe Entſchädigung geleiſtet.

Es ſoll dabei die Durchſchnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverfloſſenen zehn Jahren, ſo weit ſich dieſelben innerhalb des verfaſſungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskoſten ein Abzug von einem Dritttheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herſtellung einer zehnjährigen Durchſchnittsberechnung beſondere Hinderniſſe entgegen ſtehen, ſo kann ausnahmsweiſe auch eine Durchſchnittsberechnung aus den letztverfloſſenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2. Wenn auf ſolche Weiſe bei Herrſchaftsgerichten überhaupt, oder bei Patrimonialgerichten **I.** Klaſſe die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, ſo ſollen die dabei angeſtellten Beamten mit ihren Beſoldungen auf die Staatskaſſe übernommen werden; dieſelben können dieſe Ueberweiſung nicht ablehnen, und treten ſodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Ueberſteigen die Beſoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der **VI.** Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Beträge, ſo iſt hierauf bei der Beſtimmung der zu leiſtenden Entſchädigung geeignete Rückſicht zu nehmen, und der nach Art. **1** Abſatz **2** für die Verwaltungskoſten zu machende Abzug um eine angemeſſene, durch gegenſeitige Uebereinkunft feſtzuſetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3. Inhabern von Herrſchafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die geſammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Beſitzer freieigener Güter, über welche die Jurisdiction, erſteren nach den Beſtimmungen des §. **32**, letzteren nach den Beſtimmungen der §§. **28** und **29** der **VI.** Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder

---

die Vorausſetzungen der Annahme der Nichtzuläſſigkeit einer Entſchädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweislich ruhenden Laſten betrifft, alſo bezüglich der Ziffern **I.**, **II.** und **III.** fortdauere.

III. Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer **IV.** bevor, etwaige Geſuche um Uebernahme des activen Gerichtsperſonals in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der beſondern Verhältniſſe würdigen zu laſſen und zu beſcheiden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen iſt.

München, den 31. Januar 1835.

(Reg. Bl. v. J. 1835 St. 7. S. 65.)

noch einzuziehen iſt, eine nach Art. 1. zu berechnende Entſchädigung geleiſtet.

Art. 4. Bei der Entſagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) ſämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Beſtimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edictes VI.;
2) die geſetzmäßigen Taxen für ſolche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieſer gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen ſind;
3) die gutsherrlichen Scharwerke, ſie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Beſitzern freieigener Güter, bei welchen die Gerichtsbarkeit nach den Beſtimmungen der Art. 28 und 29 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt iſt, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Frohnpflichtigen, dieſe Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates beſtehenden Normen abzulöſen;
4) die auf der Edelmanns- oder Landſaſſen-Freiheit beruhenden Jagdrechte, ſo weit ſolche dem Verzichtleiſtenden zuſtehen.

Den Standesherren bleiben ferner in dieſem Falle ihre ſämmtlichen unter Nr. II. §§. 18—25 des IV Edicts zur Verfaſſungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte vorbehalten.

Art. 5. Bei der Verzichtleiſtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeſchadet des demſelben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes ferner die Befugniß eingeräumt, von ſeinen bisherigen Gerichtshinterſaſſen die liquiden Grundgefälle und andere unbeſtrittene aus der Gutsherrlichkeit entſpringende Leiſtungen im Wege der Execution entweder durch ſeine Angeſtellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieſer Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zuſtehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen ſolcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufſchub zu entſprechen.

Art. 6. Den Gerichtsherren iſt geſtattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forſt- und Jagdpolizei ſich vorzubehalten.

Derſelbe Vorbehalt ſteht den Inhabern der Herrſchaftsgerichte auch in Anſehung der Diſtrictspolizei zu, nach Maßgabe des Nr. III. im Edicte IV. und §. 87 im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in dieſem Falle ſämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Beſtimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungsgegenſtände zuſtehenden Befugniſſe.

Art. 7. Die vorbehaltene Polizeiverwaltung iſt durch guts-

herrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrſchaftliches Commiſſariat" oder „Patrimonialamt" führen, je nachdem das Gericht ein herrſchaftliches oder Patrimonialgericht geweſen.

Die herrſchaftlichen Commiſſariate in den ſtandesherrlichen Bezirken ſetzen ihren Ausfertigungen das Prädicat: „ſtandesherrlich" bei.

Dieſe ſämmtlichen Behörden bedienen ſich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umſchrift „Fürſtlich, Gräflich oder Freiherrlich N. N. Commiſſariat oder Patrimonialamt N. N."

Art. 8. Die Commiſſariate und Polizeiämter ſind mit einem Beamten zu beſetzen, der durch eine zu erſtehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Commiſſariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeiliche Praxis von drei — die Patrimonialbeamten eine ſolche Praxis von zwei Jahren nachzuweiſen.

Die vorgeſetzte Kreisregierung wird die perſönliche Qualification des vorgeſchlagenen Beamten unterſuchen, und demſelben nach dem Ergebniſſe entweder die Beſtätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9. Die Beſtimmungen der §§. 30, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86 des Edictes VI. finden, ſo weit ſie auf die Beſtellung der Patrimonialgerichte II. Klaſſe, das Dienſtverhältniß der dabei angeſtellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungsverhältniß derſelben hinſichtlich der Polizeiverwaltung ſich beziehen, auch bei den zu bildenden Patrimonialämtern gleiche Anwendung.

Das Inſtanzenverhältniß in Polizeiſtrafſachen richtet ſich nach den deßfalls beſtehenden allgemeinen Vorſchriften.

Die Beſtimmungen über die Beſtellung der herrſchaftlichen Commiſſariate, das dienſtliche Verhältniß der herrſchaftlichen Beamten und den polizeilichen Wirkungskreis derſelben bleiben die nämlichen, wie bei den bisherigen Herrſchaftsgerichten.

Art. 10. Was in den §§. 129 bis 134 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde hinſichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Beſitzer, der Suſpenſion und des Erlöſchens derſelben verordnet iſt, ſoll unter gleichen Vorausſetzungen auch für die den herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonialämtern zuſtehende Polizeiverwaltung gelten.

Art. 11. Adelige, welche bei ihren gutsherrlichen Beſitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, ſollen für ſich und ihre adeligen Rechtsnachfolger im Beſitze dieſer Güter hinſichtlich der Ausübung der Standſchaftsrechte den Grundbeſitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

Art. 12. An den dinglichen Gerichtsbarkeitsverhältniſſen eines Gutes nach den Beſtimmungen des §. 11 der V. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den geſetzlichen Beſtimmungen nichts abgeändert.

Art. 13. Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit beſteht oder entſteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem

in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet geweſen ſey, und ob daher die Ausübung dieſes Rechtes nach §. 27 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde künftig noch ſtattfinden könne, ſollen mit Aufgebung der fernern Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Geſetze bezeichneten Zugeſtändniſſe bewilliget werden, wenn ſie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entſagen.

Dieſe Beſtimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit ſodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherren über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwei Puncte irgend ein neuer Rechtsanſpruch erhoben werden kann.

Art. 14. Zur rechtsgiltigen Entſagung auf die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Zugeſtändniſſe wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, ſo wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Geſetz ergänzt.

Es ſoll jedoch bei Lehen die Entſchädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staatscaſſe zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleiſtet, bei Fideicommiſſen aber nach Vorſchrift des §. 68 der VII. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde verwendet werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belaſtet ſind, iſt die erwähnte Entſchädigung an die Hypothekar-Gläubiger bei Gericht zu hinterlegen, ſofern dieſe nicht in die Ausantwortung an den Gutsbeſitzer einwilligen.

Art. 15. Die Entſchädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobiliſirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entſprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungs-Anſtalt wird bei jeder Einweiſung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beiſchlagung von 1 Procent des Kapitalbetrages zur Tilgung und von ¼ Prozent deſſelben Betrages zur Deckung der Adminiſtrationskoſten zugewieſen.

Dem Verzichtleiſter ſteht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei Lehen und Fideicommiſſen kann jedoch nur die erſtere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Beſitzung als deren Activum.

Art. 16. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Daſſelbe ſoll, ſoviel die Art. 4—12., dann die Beſtimmung des Art. 14. rückſichtlich der Fideicommiſſe betrifft, als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs-Urkunde; ſolches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17. Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern

und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der vorſtehenden Beſtimmungen beauftragt [2] a. b.).

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer. N. K. allh. Bef. der K. St. R. u. G. S. Egid v. Kobell.

(Geſ. Bl. v. J. 1832. St. 15. S. 249.)

---

2. a.) Das Geſetz wegen freiwilligen Verzichts auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

A. B. S. M. K. Zum Vollzuge des Geſetzes vom 28. Dezember v. J., über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren werden der Königlichen Regierung folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) den Gutsherren, welche von dieſem Geſetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebſt einem Verzeichniſſe der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Artikel 1. des Geſetzes angeordneten Durchſchnittsberechnungen der Taxerträgniſſe einzureichen;

2) die Königliche Regierung hat dieſe Berechnungen durch die nächſtgelegenen Königlichen Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefsprotocolle prüfen zu laſſen. Es iſt hierbei zu würdigen, ob die Taxen den beſtehenden Taxordnungen gemäß angeſetzt ſind. Polizeiliche oder grundherrliche Sportelerträgniſſe dürfen nicht in Berechnung aufgenommen werden, da ſolche gemäß Artikel 4. Nr. 2., dann Artikel 6—9. des Geſetzes dem Gutsherrn noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchſchnittsrechnung eine Veränderung in ſeiner Formation erlitten haben, ſo wäre hierauf geeignete Rückſicht zu nehmen;

3) die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten ſind zu liquidiren und mit den Beſtallungen oder ſonſt erforderlichen Urkunden und Nachweiſungen zu belegen. — Die Naturalbezüge ſind auf die allgemeinen Normalmaße zu reduciren, und wo es nothwendig erſcheint, die entſprechenden Geldanſchläge auszumitteln;

4) tritt der im zweiten Abſatz des Artikel 2. erwähnte Fall ein, ſo iſt der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskoſten zu erhöhen wäre, mit Rückſicht auf das Lebensalter und die Dienſttauglichkeit des Individuums geeignet zu bemeſſen;

5) iſt demnach der Gegenſtand gehörig vorbereitet, ſo hat die Königliche Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der dieſſeitigen Genehmigung und mit Rückſicht auf Artikel 15. des Geſetzes vom 28. Dezember 1831 über die Größe der zu leiſtenden Entſchädigungsſumme mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umſtänden ein eigener Kommiſſär ernannt werden ſoll;

6) ſobald dieſe Uebereinkunft zu Stande gebracht iſt, ſind die Acten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieſer wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältniſſe das Erforderliche eingeleitet werde;

7) die hiernach vollſtändig inſtruirten Verhandlungen ſind mit gemeinſchaftlichem Bericht beider Kammern an das Staatsminiſterium der Finanzen einzuſenden, welches ſolche nach vorläufiger Berichtigung der, die Entſchädigung betreffenden Punkte, dem Staatsminiſterium des Innern zur weitern Erledigung mittheilen wird;

8) alle hierauf bezüglichen Verhandlungen ſind von Seite der Königl. Regierung tax- und ſtempelfrei zu behandeln und möglichſt zu beſchleunigen. Den Gutsherren liegt ob, bei ihren dießfalls zu machenden Eingaben ꝛc. ſich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die Königliche Regierung hat ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. — München, den 21. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen. (D. V. S. 766.)

Geſetz, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr. [1])

L. K. Wir haben nach Vernehmung Unſers Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfaſſungs-Urkunde beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I. In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns oder Unſeres Herrn Vaters, des Höchſtſeligen Königs Majeſtät unterzeichnetes, und von dem Staatsminiſter des Innern contraſignirtes Genehmigungs-Reſcript ausdrücklich anerkannt worden iſt, ſoll eine Vindication derſelben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtsſitze entfernten Ge-

---

2. b.) Die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbeſitzern betr.

L. K. Es iſt Uns der Wunſch von adeligen Gutsbeſitzern ausgedrückt worden, eine beſtimmte Kenntniß derjenigen Bedingungen zu erlangen, unter welchen Wir die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbeſitzern anzunehmen geneigt ſind.

Wir wollen dieſelben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. Die freiwillige Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, wo dieſelbe nach den Beſtimmungen des VI. Edictes zur Verfaſſungs-Urkunde rechtlich und verfaſſungsmäßig begründet iſt, wird immer angenommen werden, wenn die Einwilligung der dabei betheiligten Agnaten, Mitbelehnten u. ſ. w. nachgewieſen iſt.

II. Eine Entſchädigung für die Abtretung wird nie bewilliget; ſolche gereicht nach genauer Abwägung aller Rückſichten zum eigenen Vortheil des Gutsbeſitzers.

III. Dagegen werden alle auf der Gerichtsbarkeit erweislich haftenden Laſten übernommen, wohin jedoch nicht gezählt werden dürfen: bereits vorhandene Quiescenzgehalte, Wittwenpenſionen und Alimentationen von Waiſen, welche vielmehr dem Gutsherrn überlaſſen bleiben.

IV. Das wirkliche active Gerichtsperſonal, ſoweit daſſelbe nach den im Edicte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde ausgedrückten Vorſchriften angeſtellt und beſtätiget iſt, wird mit ſeiner Beſoldung, wenn nicht etwa dieſe wegen der damit verbundenen Rentenverwaltung oder anderen Nebenverrichtungen den im §. 54 des VI. Edictes zur Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochenen Normalgehalt unverhältnißmäßig überſteigt, übernommen, muß ſich aber die weitere Verwendung im Staatsdienſte gefallen laſſen.

Dieſe Bedingungen gelten, ſo lange Wir nicht anders verfügen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern hat dieſe Unſere Allerhöchſte Erklärung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden, den 2. October 1829.

Ludwig. Auf Allerhöchſten Befehl der Kabinetsſekretär: v. Grandauer.

An das Königl. Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

(Reg. Bl. v. J. 1829. St. 43. S. 803.)

1) Die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.

L. K. C. Wir ertheilen dem von Unſeren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zuſatze zu dem an dieſelben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berathung die im Tit. X. §. 7 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen eingehalten ſind, Unſere Genehmigung und erlaſſen hiernach das unter Ziffer III. anliegende Geſetz.

München, am 1. Juli 1834.

(Ausz. a. d. Ldtgs.-Abſch. Geſbl. v. 1834 St. 1. S. 8.)

richts-Angehörigen ſtatthaben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Prozeß Kraft des Geſetzes niedergeſchlagen ſeyn.

Art. II. Der im §. 11 des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren feſtgeſtellte Vorbehalt der Standſchaftsrechte iſt auch auf alle jene adeligen Gutscomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Beſitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein Königliches von dem Staatsminiſter des Innern contraſignirtes Genehmigungs-Reſcript erhalten, vor dem Erſcheinen des eben erwähnten Geſetzes aber auf die Geſammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa ſpäter zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Daſſelbe ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungs-Urkunde; — ſolches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV. Unſere Staatsminiſter der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt. — Gegeben München, den 1. Juli 1834.
Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gieſe, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, Frhr. v. Schrenk. — Nach K. A. B. d. St. R. u. G. S. Egid v. Kobell.
(Geſ. Bl. v. J. 1834. St. 4. S. 38.)

Beil. VII. zur Verf.-Urk. Edikt über die Familienfideikommiſſe betreffend [1]).

I. Titel.

Von Familien-Fideicommiſſen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideicommiſſe, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geſchlechtsfolger als unveräußer-

1) cf. a. V. v. 5/12. 08. den §. 69 im II. Tit. Cap. 8. des Edictes über den Adel im Königreiche Bayern in Beziehung auf die Fideikommiſſe der nicht adeligen Familien betr. R. Bl. St. 72. S. 2887. — Edict v. 22/12. 11. die bisherigen adeligen Fidei-Kommiſſe und künftigen Majorate im Königreiche betr. R. Bl. 1812. St. 1. S. 5. — a. V. v. 22/4. 1812. die künftigen Majorate im Königreiche betr. R. Bl. St. 26. S. 812. — 24/8. 12. authentiſche Erklärung einiger Stellen des Ed. v. 22/12. 11. die Fideikommiſſe und Majorate betr. R. Bl. St. 47. S. 1481. — a. V. v.

liches Gut der Familie beſtimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adeliger Perſonen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommiſſes wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominicalſteuer in simplo wenigſtens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten ſind.

§. 3. Unter dieſes Grundvermögen ſind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Landeigenthum, ſammt den mit demſelben in natürlicher Verbindung ſtehenden landwirthſchaftlichen Induſtrial-Anſtalten, insbeſondere den Brauereien;

2) die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinſen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgniſſe und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, inſonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fiſchrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüſſen und Seen, wenn ſich dieſe Rechte mit einem zum Fideicommiß beſtimmten Gute im Zuſammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande ſtehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommiſſe verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieſelbe Erbfolge-Ordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideicommiſſe ſtatt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommiſſes erfordert wird, muß frei von Schulden und Laſten ſeyn. Haften darauf unablösbare Laſten, oder ſoll das Fideicommiß durch beſondere Dispoſitionen des Stifters, oder mit Schulden belaſtet werden, ſo wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus deſſen Rente jene Bürden und Laſten beſtritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3) conſtituirtes Fideicommiß kann ſowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbeſondere iſt geſtattet, Häuſer und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunſtſachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu dieſem Fideicommiß-Ueberſchuſſe mit gleicher fideicommiſſariſchen Eigenſchaft zu beſtimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu dieſem Ueberſchuſſe verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belaſtet iſt, aus deſſen Früchten in 20 Jahren ſchuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf beſondern Dispoſitionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommiſſes ſind Kraft des Geſetzes als Zugehörungen deſſelben anzuſehen:

2|12. 18. die Inſtruction über Behandlung der Familienfideikommiſſe und Führung der Fideikommißmatrikel bei den K. Appellationsgerichten betr. R. Bl. 1819. St. 2. S. 17. —

1) bei Oeconomien das Vieh, und die ſogenannte Fahrniß;
2) bei Brauereien das Braugeſchirr jeder Gattung;
3) bei andern Induſtrial=Anſtalten die hierzu gehörigen Maſchinen und Werkzeuge aller Art.

Dieſe ſollen, wie die mit dem Fideicommiſſe bei deſſen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeſchätzt, und dem Fideicommiß=Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausſpricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlaſſen, oder in eben derſelben Qualität erſetzt werden.

§. 9. Beſteht das Familien=Fideicommiß in einem Guts=Complexe, ſo ſind ferner Pertinenzſtücke deſſelben mit gleicher Eigenſchaft:

1) bei Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächſten Erndte hinreichende Speiſe=Getreide; dann
2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß=Folge ſich bezeigenden Betrieb des Braugeſchäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu beſtimmte Vermögen nicht ſogleich gegründet werden, ſo iſt die Diſpoſition gültig, wenn daſſelbe aus dem Vermögen entweder für ſich ſelbſt, oder mittelſt der inzwiſchen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinſen längſtens in 20 Jahren hergeſtellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieſer Bedingung ſoll ein ſolches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufſicht des zuſtändigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekariſche Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations=Gerichte, bei welchem dieſe Diſpoſition in die Fideicommiß=Matrikel einzutragen iſt, dafür geſorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch deſſen Freimachung von Laſten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommiſſe für die erſtgeborne Linie noch mehrere Fideicommiſſe für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommiſſe können beſondere Diſpoſitionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geſchlechts, z. B. für den Geſchlechts=Aelteſten, für die nachgebornen Söhne, für Ausſtattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Dieſe Anordnungen ſind als Laſten des Fideicommiſſes zu betrachten, für welche nach §. 5. ein beſonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß=Beſitzers und der Mitglieder der Familie in Anſehung des Fideicommiſſes ſind hauptſächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, ſo weit deſſen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieſer Diſpoſitionen findet nur unter den Vorausſetzungen und aus den Gründen ſtatt, unter welchen die Auflöſung des Fideicommiſſes (§. 97.) geſtattet iſt.

§. 14. Alle Handlungen, welche ſich auf die Beſtätigung des Fideicommiſſes beziehen, oder ſonſt die Genehmigung des Gerichts erfordern, ſo wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, ſind dem Appellations-Gerichte zugewieſen, in deſſen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen iſt. Liegen die Güter unter verſchiedenen Appellations-Gerichten, ſo iſt dasjenige zuſtändig, in deſſen Bezirke ſich das Hauptobject des Fideicommiſſes befindet.

In Fideicommiß-Sachen ſollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte in commiſſionellen Zuſammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuſchneiden ſuchen.

Gegen die Entſchließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in ſtreitigen Rechtsſachen ſtatt ² a. b.).

§. 15. Andere Rechtsſtreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entſtehen, bleiben den ſonſt zuſtändigen Gerichten überlaſſen.

§. 16. Bei jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in deſſen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommiſſe, mit einer vollſtändigen Anzeige des dazu gehörenden ſowohl Grund- als andern Vermögens, deſſen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Laſten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Subſtanz feſtgeſetz-

---

2. a.) Die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.

M. J. K. Auf den Bericht Unſerer Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 1. September v. J., die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betreffend, beſchließen Wir, wie folgt:

I. Die Taxe der Verhandlungen iſt nach der Norm der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 zu erheben; für die Haupt- oder Beſtätigungsurkunde aber iſt nach Analogie Unſerer Verordnung vom 22. Dezember 1811, die Errichtung der Majorate betreffend, Tit. III. §. 10 eine Averſaltaxe von zehn bis fünfzig Gulden nach der Bedeutenheit des Objectes jedesmal zu beſtimmen.

II. Der Stempel der Verhandlungen richtet ſich durchaus nach dem Stempelgeſetze.

Die Haupturkunde iſt nach der Vorſchrift über die letztwilligen Dispoſitionen um da mehr zu ſtempeln, als durch Errichtung der Fideicommiſſe immer ein bedeutendes Vermögen dem Verkehre und dem künftigen Erbgange für mehrere Generationen entzogen, und dadurch der Ertrag des Stempelgefälles beſchränkt wird.

München, den 20. September 1821.

An ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

(D. V. S. 126.)

2. b.) Die Taxen von Fideicommiß-Verhandlungen betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihre Berichte in rubricirter Sache erwidert, daß in jenen Theilen des Reiches, wo die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 nicht eingeführt iſt, die Verhandlungen bei Errichtung von Fideicommiſſen, nach den dortſelbſt geltenden Normen zu taxiren ſeyen.

München, den 15. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. V. S. 127.)

ten Friſten, dann alle an dem Fideicommiſſe mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einſicht dieſer Matrikel verlangen.

Das Staats-Miniſterium der Juſtiz hat für die Anlegung und Fortſetzung derſelben beſondere Obſorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommiſſe.

§. 17. Familien-Fideicommiſſe können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entſtehen.

§. 18. Von Seite des Conſtituenten wird zu dieſer Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispoſitions-Recht über ſein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu teſtiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Geſetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erſt bei dem Tode des Conſtituenten beſtimmt, wie ſich in dieſem Zeitpunkte deſſen Kinderzahl und deſſen Vermögen, mit Einſchluß des zum Fideicommiſſe gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewieſen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und ſelbſt der ganze Pflichttheil des erſten Inſtituirten mit der Fideicommiß-Eigenſchaft belegt werden, wenn dieſes ſo geſchieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belaſtung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belaſtung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erſt

1) durch gerichtliche Beſtätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirkſam.

§. 23. Die Beſtätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen beſtimmten Fideicommiſſes von denjenigen, welchen deſſen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorſtellung nachgeſucht.

§. 24. Mit dieſer Vorſtellung iſt

1) die Urkunde, welche die fideicommiſſariſche Dispoſition enthält, entweder in Urſchrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift, und eine umſtändliche Anzeige aller Beſtandtheile des Fideicommiſſes vorzulegen, dabei
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbeſtrittene Eigenthümer des zum Fideicommiſſe beſtimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweiſen, daß das zum Fideicommiſſe beſtimmte Vermögen ſchon dermal oder wenigſtens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommiſſes (§§. 2 bis 7.) geeignet ſey, worüber in Anſehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Regiſtern beizulegen ſind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommiſſen iſt zu beweiſen, daß dieſe Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an ſeinem Pflichttheil verletzt ſey; endlich ſind

5) die erforderlichen Beweiſe der perſönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen ſich bei der vorläufigen Prüfung dieſes Geſuches Anſtände und Mängel, ſo ſollen ſie den Betheiligten eröffnet, und dieſe zur Hebung der Anſtände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines beſtimmten, jedoch auf Anſuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß beſtimmten Güter liegen, Zeugniſſe abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken ſie belaſtet ſeyen, auch denjenigen, welche hinſichtlich des zum Fideicommiſſe beſtimmten Vermögens perſönliche oder hypothekariſche Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präcluſiven Termin von ſechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzuſetzen, daß nach Verſtreichung deſſelben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieſelben wegen der nicht angezeigten Forderungen ſich nicht mehr an die Subſtanz des Fideicommiß-Vermögens, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in deſſen Ermanglung an die Früchte des Fideicommiſſes zu halten, berechtigt ſeyn ſollten, und ſelbſt hier nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung ſoll dreimal in zweimonatlichen Zwiſchenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß beſtimmte Vermögen haftet, ſo ſoll das Gericht den Gläubigern den Zuſtand dieſes Vermögens eröffnen, und ſich beſtreben, zwiſchen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiſſe ſtehen läßt, können die Eigenſchaft einer Fideicommiß-Schuld erſter Klaſſe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. beſtimmte Grundvermögen unbeſchwert bleiben, ſondern auch für dieſe Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Beſtätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn ſich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt beſtätigten Fideicommiſſen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommiſſes nothwendigen Vermögen bezeigt; ſo können diejenigen, welche zum Fideicommiſſe berufen ſind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehruug der Subſtanz nach der im §. 10 enthaltenen Beſtimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommiſſariſche Dispoſition aufrecht erhalten. Kann

die Diſpoſition als Familien-Fideicommiß nicht beſtehen, ſo bleibt ſie als eine fideicommiſſariſche Subſtitution (§. 109.) gültig.

§. 29. Nach geendigter Inſtruction iſt die Errichtung des Fideicommiſſes in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Beſtätigung, wenn es an einem weſentlichen Erforderniſſe mangelt, abzuſchlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Dieſe Beſtätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des beſtimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderliche Grundvermögen hergeſtellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Beſtätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche ſämmtliche Beſtandtheile und Bedingungen des Fideicommiſſes enthalten muß; dieſe wird ſodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen iſt, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommiſſen wird das Ertheilungs-Decret nebſt dem Verzeichniß der das Fideicommiß conſtituirenden Güter dem Staats-Miniſterium der Juſtiz zugefertiget. Dieſem liegt ſodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und ſowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommiſſe aus den vorigen Fideicommiſſen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals giltigen Familien-Fideicommiſſe durch die inzwiſchen eingetretenen Geſetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adeligen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein dieſem gleichgeachtetes Stammgut beſtanden hat, und daran ſeit jener Abänderung der Geſetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgiltige Handlungen feſtgeſetzt worden, ſo ſollen dieſelben ihre Rechtsgiltigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit dieſe Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Subſtanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Beſitzer ſolcher Güter aus denſelben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommiſſe unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Anſehung der (des?) zur Errichtung eines Fideicommiſſes nothwendigen Vermögens kommen die Vorſchriften des erſten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines ſolchen Fideicommiſſes iſt der Conſtituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, ſoweit er

daran die fideicommiſſariſche Eigenſchaft erneuert, ſeinen Notherben zwar keinen Pflichttheil ſchuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommiſſe nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, ſondern auch deſſen Töchtern bei der Verehelichung eine anſtändige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemeſſene Ausſteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Conſtituenten gebührt, die Schulden deſſelben nicht auf das Allodialvermögen allein hingewieſen, ſondern ſie ſollen, was die Ausmeſſung des Pflichttheiles angehet, zwiſchen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwiſchen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden erſter Klaſſe anzuſehenden, dürfen von dem Allodialvermögen nicht abgezogen werden;
2) von den übrigen Schulden des Conſtituenten aber wird nach dem Verhältniſſe, in welchem das Allodialvermögen, und das zum neuen Fideicommiſſe verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander ſtehet, ausgeſchlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommiſſe findet blos für die Descendenten der dermaligen Conſtituenten ſtatt, auch tritt unter dieſen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommiſſe beſtandene Succeſſionsordnung wieder ein, ſoferne nicht die Betheiligten ſich zu einer andern Succeſſionsordnung verſtehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verſchiedene Fideicommiſſe unter einem gemeinſchaftlichen fideicommiſſariſchen Verbande beſeſſen haben, und dieſen Verband unter ſich wieder herſtellen, oder die vormaligen verſchiedenen Fideicommiſſe in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, ſo kann die Erneuerung des Fideicommiſſes auch darauf erſtreckt werden.

§. 38. Alle andern Subſtitutionen und Regredient-Anſprüche, welche durch die früheren Geſetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe für erloſchen erklärt wurden, bleiben erloſchen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommiſſe dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Conſtituenten können ſich bei dieſer Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Subſtanz des Fideicommiſſes haften, deßgleichen jene Schulden, welche nach der geſetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommißgutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erſter Klaſſe;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweiter Klaſſe angeſehen werden.

§. 40. Bei Bildung dieſer neuen Fideicommiſſe tritt die im Titel II. §§. 23—30 vorgeſchriebene gerichtliche Inſtruction und Beſtätigung ein. Mit dem Geſuche um die Beſtätigung iſt der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß beſtimmte Vermögen vor Auflöſung der Fideicommiſſe die Eigenſchaft eines Fideicommiß- oder Stammgutes an ſich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals ſtattgefunden hat, oder künftig ſtatt finden ſoll.

§. 41. Die im gewärtigen Titel enthaltene Begünſtigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen iſt auf die Dauer von zwei Jahren von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergeſtalt beſchränkt, daß nur diejenigen Fideicommiſſe hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Beſitzer innerhalb dieſes Zeitraumes, entweder bei Gericht durch das Geſuch um Beſtätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Beſitzer, wenn er während der zwei Jahre ſtirbt, die beſtimmte ſchriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden ſoll [3]).

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entſpringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens ſteht nicht dem jedesmaligen Beſitzer deſſelben allein, ſondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums ſind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beſchaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth

---

3) Die in den §§. 41 und 108 in dem Edicte über die Familien-Fideicommiſſe Beilage VII. der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen peremtoriſchen Friſten betr.

A. B. S. M. K. Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß erbliche Reichsräthe die Meinung hegen, daß, weil ihnen zur Berichtigung der Erforderniſſe ihrer erblichen Würde in den erhaltenen Decreten eine Friſt von drei Jahren ertheilt iſt, eben darum auch ſchon die peremtoriſchen Friſten des Edictes über die Familienfideicommiſſe §. 41 und §. 108 ſowohl in Beziehung auf Wiedererrichtung der Fideicommiſſe aus vormaligem Stammvermögen, als in Beziehung auf die Familienfideicommiſſe des vormaligen Reichsadels verlängert worden ſeyen.

Da aber die verfaſſungsmäßigen Friſten in Hinſicht auf Familien-Fideicommiſſe eine Prolongation nicht geſtatten, und in jenen Decreten der Zweck nicht beabſichtiget worden war, irgend eine Abänderung in die grundgeſetzlichen Normen über beſagte Familien-Fideicommiſſe zu bringen; ſo findet man ſich veranlaßt, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen und daraus erfolgenden Nachtheilen dieſes hiemit bekannt zu machen.

München, den 15. März 1820.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

(Reg. Bl. v. J. 1820. St. 9. S. 139.)

genau beſchrieben werden. Dieſes Verzeichniß dient bei jeder Beſitzveränderung und bei Abſonderung des Fideicommiſſes vom Allodium zur Richtſchnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideicommiſſes als Gläubiger geſtellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommißgüter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt ſowohl für Erhaltung der Subſtanz, als für Erfüllung der fideicommiſſariſchen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hilfe nachzuſuchen.

§. 44. Der Fideicommiß-Beſitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt alſo die Verwaltung und der Genuß des Fideicommiſſes; er trägt dagegen auch alle Laſten, und iſt verbunden, die Fideicommißgüter im guten Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willenserklärung des Conſtituenten kann dem Beſitzer des Fideicommiſſes der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach dieſem Zeitraume vom Conſtituenten nicht weiter beſchränkt oder belaſtet werden, als ſo, daß dem Beſitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommiſſes erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeſchwert bleibe.

§. 46. Wenn der Conſtituent keine beſondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12.) gemacht hat, ſo iſt der Fideicommiß-Beſitzer verbunden, ſeinen Geſchwiſtern und der Wittwe ſeines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige und nach den Umſtänden zu beſtimmende Alimentation, auch ſeinen Töchtern und Schweſtern, unter eben dieſen Vorausſetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anſtändige Ausſteuer zu geben.

§. 47. Iſt dem Beſitzer des Fideicommiſſes der Genuß durch Willenserklärung des Conſtituenten entzogen, ſo fällt auch für dieſen Zeitraum jeder Anſpruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiſſe hinweg.

§. 48. Der Fideicommiß-Beſitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienſtbarkeit nicht belegen, eben ſo wenig die zum Fideicommiſſe gehörigen Güter durch Tauſch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weiſe veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeſchloſſen ſind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, deßgleichen zu allen Veränderungen an der Subſtanz des Fideicommiſſes, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Kapitalien, durch Ablöſung fruchtbringender Realrechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideicommiſſe lehen-, erbzins- oder

erbrechtsbare Güter verbunden, ſo muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinſichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommiſſe die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn ſie minderjährig oder abweſend ſind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, darüber vernehmen, alle Verhältniſſe genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abſchlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belaſtung der Subſtanz des Fideicommiſſes ohne Genehmigung des Gerichts iſt nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, ſondern auch von jedem Anwärter, ſo wie von dem Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, ſelbſt von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belaſtung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern beſtehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber ſtattfinde, oder der Schuldner eines zum Fideicommiſſe gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Beſitzer von der Schuld befreit werde, iſt nach den Civilgeſetzen zu beurtheilen.

Die vindicirten Beſtandtheile des Fideicommiſſes ſollen wieder mit demſelben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodialſchulden des Fideicommiß-Beſitzers haftet die Subſtanz des Fideicommiſſes nicht, und ſelbſt deſſen Früchte können dafür nicht weiter in Anſpruch genommen werden, als ſie dem ſchuldenden Beſitzer nach Abzug der Fideicommiß-Laſten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodialſchulden des Vorgängers nur in ſo ferne belangt werden, als ſie entweder zugleich deſſen Allodialerben ſind, oder ſich für eine Schuld beſonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Subſtanz und den Früchten des ganzen Fideicommiſſes zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erſter oder zweiter Klaſſe abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommiß-Schulden erſter Klaſſe gehen den Schulden zweiter Klaſſe vor; die Schulden jeder Klaſſe unter ſich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden erſter Klaſſe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommiſſes ſelbſt contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommiſſes auf daſſelbe mit ausdrücklicher Beſtimmung dieſes Vorzugs angewieſen wurden, insbeſondere die Pflichttheile der Notherben des erſten Conſtituenten, ſo ferne ſie nach Uebereinkunft der Intereſſenten als ein Kapital auf dem Fideicommiſſe liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiſſe einverleibten Gutes verwendet, oder mit demſelben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Prozeß-Koſten in Streitigkeiten, welche die Subſtanz des Fideicommiſſes betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rückſicht des Fideicommiſſes erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herſtellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Dieſe Schulden ſollen vom Gerichte erſt nach vorläufiger Unterſuchung, ob ſie überhaupt und in dem verlangten Maße ſich zu einer ſolchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden zweiter Klaſſe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Beſtimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59. Ein beſtehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweiter Klaſſe nur dann beſchwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Beſtreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Kapitals-Aufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommiſſe außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6) vorhanden iſt, dieſer Ueberſchuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Laſten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beſchwert wird, vorbehaltlich deſſen, was der Conſtituent beſonders verfügt hat.

Dabei iſt in Anſehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preiß, ſondern das Steuer-Kapital zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweiter Klaſſe ſich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Verſorgung mehrerer Kinder, Ausſtattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienſtes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder ſchwere Kriegslaſten verurſachten außerordentlichen Koſten, welche weder aus den Früchten des Fideicommiſſes, noch aus dem Allodial-Vermögen beſtritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bei jedem Geſuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweiter Klaſſe hierüber den nächſten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, nach §. 51 zu vernehmen, und wenn ſie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu verſagen, dagegen aber auch dieſe im Falle eines von dem-

ſelben (denſelben?) erfolgten Widerſpruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei beſonders auf die Veranlaſſung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeſchwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs = Plan beſtimmten kürzern oder längern Friſten und auf die Beſchaffenheit des Widerſpruchs ihr (ſein?) Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommiß=Schulden, ſie ſeyen erſter oder zweiter Klaſſe, haftet das Allodial = Vermögen des Beſitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, ſondern ſie gehen mit dem Fideicommiſſe auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieſer entweder mit den im Tilgungsplane beſtimmten Friſten im Rückſtande geblieben iſt, oder bei Fideicommiß=Schulden zweiter Klaſſe zum Erſatz aus ſeinem Allodial = Vermögen ſich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Anſehung der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Lehen kommen die Beſtimmungen des Lehen = Edicts über Lehen=Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommiß = Kapitalien können für ſolche Auslagen, welche unter die Fideicommiß=Schulden erſter Klaſſe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61 beſtimmten Fällen unter den dortſelbſt enthaltenen Beſchränkungen und Vorausſetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 beſtimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommiſſe gehörenden Grundſtücke und Real = Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle ſtatt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß=Schulden erſter Klaſſe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter ſich bezeigt, daß ſie auf andere Weiſe nicht befriediget werden können.

Insbeſondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, ſo lange noch unter dem Fideicommiß=Vermögen andere zur Zahlung dieſer Schulden hinreichende Objecte ſich befinden.

§. 66. Außer dieſem Falle können ſolche Immobilien und Real=Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß=Vertreters, wenn einer beſtellt iſt, ſodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und dieſe Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiſſe einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommiſſe gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinſames Einverſtändniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöſet, ſie ſollen aber wo möglich in eine beſtändige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66 ſo wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablöſungs = Kapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablöſungs = Kapital zum Beſten des Fideicommiſſes, beſonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geſchehen kann, gegen hypothekariſche Sicherheit verzinslich angelegt

werden. Insbeſondere darf ſich weder der Fideicommiß-Beſitzer noch ein Anwärter dabei einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Subſtanz des Fideicommiſſes vermindernden Handlung iſt ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommiſſes die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Subſtanz desſelben geſchehenen Verminderungen durch beſtimmte und von dem dermaligen Beſitzer ſowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Friſten ergänzt werden ſollen.

Dieſer Tilgungs- und Ergänzungs-Plan iſt mit Rückſicht auf den Betrag und die Laſten des Fideicommiſſes ſo einzurichten, daß in jährlichen Friſten, ſo bald als es geſchehen kann, insbeſondere für die zur Ausſteuer der Töchter verwendeten Summen in ſolchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich ſind, die Schulden getilgt, und die an der Subſtanz geſchehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Friſten weniger, als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideicommiß-Beſitzer muß ſich aber höhere Summen gefallen laſſen, ſo lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal beſtimmten Friſten nur aus beſonders erheblichen Urſachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die friſtenweiſe Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherſtellung eines eingezogenen Fideicommiß-Kapitals, oder der ſonſt verminderten Subſtanz vorgeſchrieben, oder eine Mehrung derſelben durch friſtenweiſe Zahlungen des Fideicommiß-Beſitzers von dem Conſtituenten angeordnet iſt, können nicht nur die Anwärter von dem Beſitzer den Beweis der geleiſteten Friſt-Zahlung verlangen, ſondern auch die Gerichte denſelben anhalten, daß er ſich wegen geleiſteter Rückzahlung ausweiſe, oder für die wiederherzuſtellende oder zu vermehrende Subſtanz entweder das baare Geld, oder hypothekariſche Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt ſich bei einem Fideicommiß-Beſitzer eine dem Fideicommiſſe verderbliche Wirthſchaft, ſo kann und ſoll das Fideicommiß auf Anrufen der Intereſſenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Adminiſtration geſetzt werden.

Läßt ſich aus der erwieſenen übeln Wirthſchaft des Beſitzers nur eine Gefahr für die in deſſen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommiſſes befürchten, ſo können ihm auf Anrufen der Intereſſenten dieſe abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umſtänden ſelbſt in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Adminiſtration des Fideicommiſſes kann auch alsdann eintreten, wenn der Beſitzer hinſichtlich der ſchuldigen Leiſtungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommißſchulden, oder für Wiederherſtellung der geminderten Subſtanz, oder für deren Mehrung ſeine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Adminiſtration des Fideicommiſſes ſoll in allen Fällen, wo es geſchehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommiß=Beſitzer iſt verbunden, ſeinem Nachfolger das Fideicommiß ſammt Zugehörungen ohne irgend eine aus ſeinem Verſchulden herrührende Schmälerung zu hinterlaſſen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodialmaſſe ſeines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß ſich beziehende Pflichtverſäumniß ſeines Vorgängers, und für jede hieraus entſtandene Deterioration oder Verminderung der Subſtanz.

§. 74. Hinſichtlich des Zuwachſes, ſo wie der Theilung der hängenden und ausſtändigen Früchte zwiſchen den Allodial=Erben und dem Fideicommiß=Folger treten, inſoferne nicht hierüber beſondere Diſpoſitionen vorhanden ſind, die Beſtimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenſeitigen Verhältniſſe des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieſes gilt hinſichtlich der Verbeſſerungen der Subſtanz, jedoch mit der Beſchränkung, daß der Fideicommiß=Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während ſeines Genuſſes als Rückzahlungsfriſten hätte entrichten müſſen, wenn er wegen dieſer Meliorationen eine Fideicommißſchuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodialerben ſteht für den Antheil bei der Früchtetheilung und für den Erſatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommiſſe nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien=Fideicommiſſe.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien=Fideicommiſſe gründet ſich in der Anordnung des Conſtituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu deſſen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78. Nur adelige Nachkommen ſind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluſte des Adels erliſcht demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Familien=Fideicommiſſe. — Wer als adelig zu betrachten ſey, und wie der Adel verloren werde, iſt in dem Edicte über den Adel beſtimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verluſt dieſer Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, ſo hat er kein Recht zum Antritt derſelben.

Ereignet ſich der Verluſt nach erfolgtem Antritte des Fideicommiſſes, ſo löſet ſich das Genußrecht des bisherigen Beſitzers auf, und dem nächſten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch ſubſidiariſch verbunden iſt, dem vorigen Beſitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien=Fideicommiſſe werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Beſitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich deſſen, was in Anſehung der Noth=Erben des erſten Conſtituenten im §. 19 und §. 21 beſtimmt iſt.

§. 81. Der Beſitzer eines Familien=Fideicommiſſes kann, ſo

lange der fideicommiſſariſche Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommiß=Folger iſt die Allodial=Erbſchaft ſeines Vorgängers, ſelbſt wenn dieſer ſein Vater war, auszuſchlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für ſich, jedoch keineswegs für ſeine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenſchaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leiſten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, ſondern auch nach Abgang der erſten Familie, oder des Mannsſtammes derſelben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In dieſem Falle hat die letzte Familie, ſo lange die erſte noch nicht erloſchen iſt, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Subſtanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an ſie die Nachfolge gefallen iſt.

§. 85. Mit einem Familien=Fideicommiſſe kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derſelben der Mannsſtamm erliſcht, eine Subſtitution verbunden werden.

Bei dem Subſtituirten geht nach dem Anfall das Familien=Fideicommiß in Allodium über; die aus ſolchen fideicommiſſariſchen Subſtitutionen entſpringenden Rechte ſind nach den Civil=Geſetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebſt dem Fideicommiſſe für die erſtgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, ſo gelangt der Beſitzer des erſten Fideicommiſſes und deſſen Nachkommenſchaft erſt dann zum Beſitze eines andern Fideicommiſſes, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiſſe berufenen Nachkommen vorhanden ſind.

Solche Fideicommiſſe bleiben nur ſo lange in einer Perſon vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entſtehen, ſo ferne von dem erſten Conſtituenten nicht eine andere Diſpoſition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien=Fideicommiſſen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Succeſſions=Ordnung, als die Erſtgeburts=Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenſchaft, ſo lange noch männliche Nachkommen vorhanden ſind, von der Succeſſion ausgeſchloſſen bleibt, und immer der Erſtgeborne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, ſo daß der Bruder des letzten Beſitzers deſſen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Deſcendenten weichen muß; vorbehaltlich deſſen, was wegen der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß= oder Stamm=Gütern gebildeten Fideicommiſſe im §. 37 verordnet iſt.

§. 88. Die übrigen Succeſſions=Ordnungen, ſo weit ſie bei Fideicommiſſen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch ſtatt finden können, richten ſich nach den vorigen Geſetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommiſſes nur erklärt, daß das

Fideicommiß nach Erlöſchung des Mannsſtammes an die weibliche Nachkommenſchaft fallen ſoll, ſo iſt dieſe Dispoſition als eine fideicommiſſariſche Subſtitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Beſitzer mit Allodial-Eigenſchaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Geſetzen beſtimmt iſt.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Deſcendenz nach Abgang des Mannsſtammes zum Fideicommiſſe mit fortdauerndem fideicommiſſariſchen Verbande berufen, ſo bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erſtgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergeſtalt, daß bei Abgang des Mannsſtammes das Fideicommiß an die älteſte Tochter des letzten Beſitzers und deren Deſcendenz fällt, und die Succeſſion immer nach den Regeln der Erſtgeburt auch unter ihren weiblichen Deſcendenten in ſo lange fortgeht, bis ſich unter jenen Deſcendenten, an welche die Succeſſion gelangt iſt, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle ſeine Schweſtern, ſelbſt die ältern, von der Succeſſion ausſchließt.

Stirbt die älteſte Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, oder ſind von ihr weder weibliche noch männliche Deſcendenten vorhanden, ſo geht die Fideicommiß-Folge nach eben dieſen Regeln an die zweite Tochter des letzten Beſitzers und deren Nachkommenſchaft.

Nach gleichen Grundſätzen richtet ſich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Beſitzers und ihrer Deſcendenten.

§. 91. Iſt einmal, den vorſtehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Beſitzer durch weibliche Nachkommen abſtammender männlicher Deſcendent zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt, ſo tritt mit ihm unter ſeiner Nachkommenſchaft der Vorzug des Mannsſtammes nach den Beſtimmungen des §. 87 wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflöſung der Fideicommiſſe und den rechtlichen Folgen derſelben.

§. 92. Der fideicommiſſariſche Verband wird in Anſehung einzelner Theile des Fideicommiſſes aufgelöſt:

1) Wenn ſie unter den im Titel IV. vorgeſchriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden ſind, oder von dem dritten Beſitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn ſie durch einen Dritten als ſein Eigenthum vindicirt worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —
4) In Anſehung der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Lehen hört die fideicommiſſariſche Eigenſchaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen geſondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenſchaft ausſtirbt, oder nicht mehr eine und dieſelbe Perſon Fideicommiß- und Lehensfolger iſt.

5) Durch Abgang des Mannsſtammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königlichen Dotation entſtanden iſt. —

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöſt:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Conſtituenten: (§. 94.)
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);
4) durch gemeinſames Einverſtändniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);
5) durch den Abgang der zur Succeſſion berufenen Nachkommenſchaft. (§. 99.)

§. 94. Der Stifter eines Fideicommiſſes kann daſſelbe auch nach erlangter gerichtlicher Beſtätigung widerrufen oder abändern, ſo lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§. 95. Wird ein ſchon beſtandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Beſtandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erſter Klaſſe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nr. 4 und 5 bemerkte Abſonderung ſo tief in ſeiner Subſtanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht ſo viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommiſſes erfordert wird; ſo können der Fideicommiß-Beſitzer und die Anwärter vereint, oder einer derſelben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu iſt demjenigen, der ſich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Friſt eines Jahres zu geſtatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, ſo iſt das Fideicommiß erloſchen und dasjenige, was vom Fideicommiſſe, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig iſt, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Beſitzers, jedoch muß derſelbe die auf dem erloſchenen Fideicommiſſe, rückſichtlich der Nachgebornen und Wittwen bereits haftenden Laſten, noch ferner entrichten, ſoweit ſie hievon nach Abzug der dem Beſitzer alsdann gebührenden Competenz beſtritten werden können.

§. 96. Iſt aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verſchulden des Beſitzers entſtanden, ſo können die Anwärter verlangen, daß daſſelbe in Adminiſtration geſetzt, und der Normalwerth des Fideicommiſſes während der Adminiſtration wieder hergeſtellt werde, jedoch müſſen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leiſtenden Zahlungen, deßgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, ſoferne dieſe nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Adminiſtration verabreicht werden.

§. 97. Durch gemeinſames Einverſtändniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöſt werden, wenn der Familie durch die Auflöſung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn ſolche gebietende Umſtände eintreten, welche bei einer Familie die Auflöſung des Fideicommiſſes nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den beſtehenden Fideicommiß-Verband aufzulöſen, mit den Gründen, aus welchen die Auflöſung geſucht wird, und mit dem Auflöſungs-Plane dem einſchlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demſelben nach vollſtändiger Inſtruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat ſämmtliche Betheiligte, und ſtatt der Abweſenden oder Minderjährigen deren ſchon beſtellte oder für dieſen Gegenſtand beſonders zu beſtellende Curatoren, auch den von Amtswegen für dieſen Fall beſonders aufzuſtellenden Vertreter des Fideicommiſſes und der Nachkommenſchaft, vorzuladen, denſelben die Gründe und den Plan der Auflöſung umſtändlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten ſind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, ſondern auch die Subſtituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten ſeine Einwilligung in die Auflöſung des Fideicommiſſes verweigert, ſo kann das Fideicommiß nicht aufgelöſt werden. Der Widerſpruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflöſung nicht weiter, als deſſen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflöſung vorgebrachten Gründe, berückſichtiget die dabei etwa vorflochtenen, und ungekränkt zu belaſſenden Rechte Dritter, und faßt wegen Verſagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entſchließung.

§. 98. Bei dieſer Auflöſung des Fideicommiſſes werden die rechtlichen Folgen derſelben durch die hierbei feſtgeſetzten Bedingungen beſtimmt; dasjenige, worüber nichts feſtgeſetzt wurde, bleibt dem letzten Beſitzer.

§. 99. Wenn der letzte Beſitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenſchaft hinterläßt, auch für dieſen Fall Niemand in das Fideicommiß ſubſtituirt iſt, ſo genießt derſelbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu diſponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach ſeinem Abſterben die gemeine Inteſtat-Erbfolge ein.

§. 100. Bei jeder Auflöſung eines Fideicommiſſes fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demſelben verbundenen Lehen ſind nach dem Lehenedicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflöſung eines Familien-Fideicommiſſes ſoll öffentlich bekannt gemacht, und die Löſchung in der Matrikel, wie in den Hypothekenbüchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 102. Die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommiſſe und Stammgüter ſind in einem beſondern Edicte beſtimmt.

§. 103. Der Conſtituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe errichteten Majorats kann daſſelbe nach den in der Majorats-Urkunde beſtimmten Rechten fortbeſtehen laſſen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104. Bei den Fideicommiſſen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe beſtehen, und nicht inzwiſchen an andere Beſitzer übergegangen ſind, treten die Beſtimmungen ein, welche in Anſehung derſelben in der Bundesacte gegeben worden, nach welcher in dieſem Falle die beſtehenden Familien-Verhältniſſe aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bei neuen Diſpoſitionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommiſſes ſind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Beſtimmungen gebunden.

§. 106. Die noch beſtehenden Fideicommiſſe anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Geſetze und Verordnungen an den Fideicommiſſen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müſſen ſie mit den hierauf ſich beziehenden Diſpoſitionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche ſodann nach Vorſchrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch beſtehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommiſſe ſind in Anſehung der hieraus entſpringenden Rechts-Verhältniſſe in ſo weit, als die Diſpoſitionen der Conſtituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes feſtſetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieſer noch beſtehenden Fideicommiſſe und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwei Jahren feſtgeſetzt.

Dieſe Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Beſitzer, ſondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von dieſen der Beſitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommiſſe entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, ſo verliert der Inhaber dieſer Fideicommiſſe, für ſeine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und ſolcher geht an den nächſten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Bayeriſche Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über ſein Vermögen ſo verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet iſt, daſſelbe nach ſeinem Tode oder in andern beſtimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlaſſen.

Eine ſolche fideicommiſſariſche Subſtitution erſtreckt ſich nicht weiter, als auf einen Subſtituten, und hört mit demſelben Kraft des Geſetzes auf, wenn auch die Diſpoſition das Gegentheil enthalten ſollte.

Im übrigen ſind dieſe fideicommiſſariſchen Subſtitutionen nach den Civil=Geſetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung Egid v. Kobell, k. St.=R. u. G.=S.

(Geſ.=Bl. v. J. 1818. St. 14. S. 277.)

Geſetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Beſtimmungen des Edicts über die Familien=Fideicommiſſe betreffend [1].

M. J. K. Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideicommißedikts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zur Verfaſſungs=Urkunde) mehreren Beſtimmungen deſſelben eine ſolche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien=Fideicommiſſe gegen den wahren Sinn und die Abſicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erſchwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, ſo haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beſchwerden und erſtatteten Berichte beſchloſſen, den richtigen Sinn jener Beſtimmungen durch eine authentiſche Interpretation feſtzuſetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Conſtituenten oder Stifter eines Fideicommiſſes ſind nach §. 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweiſen verbunden, daß die auf dem Fideicommiſſe haftenden Schulden aus dem Ueberſchuſſe bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs=Planes bezieht ſich, dem darin angeführten §. 69 gemäß, blos auf den Fideicommiß=Folger.

§. 2. Bei jenen Fideicommiſſen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden iſt, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umſtänden unveräußerliche Grund=Vermögen in Anſehung ſeines Betrags nach Titel VI. §. 3 der Verfaſſungs=Urkunde, in Anſehung ſeiner Beſchaffenheit und übrigen Rechts=Verhältniſſe hingegen, nach dem Fideicommiß=Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu dieſem Grund=Vermögen nur die im §. 3 des Fideicommiß=Edictes benannten Gegenſtände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieſes Edicts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuerſimplum frei von Schulden und Laſten ſeyn, und das Uebrige iſt als Fideicommiß=Ueberſchuß nach §. 6 und

1) Anwendung und Vollziehung einiger Beſtimmungen des Edictes über die Familien=Fidei=Commiſſe vom 26. Mai 1818 Beilage VII. zur Verfaſſungs=Urkunde betr.

M. J. K. B. Wir haben zur Beſeitigung der bei Anwendung einiger Beſtimmungen des Edictes über die Familien=Fidei=Commiſſe ſich ergebenen Zweifel und Anſtände das unter Ziffer 1. anliegende Geſetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Geſetz=Entwurfe ihre Zuſtimmung gegeben, in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

Tegernſee, den 11. September 1825.

(G. Bl. v. J. 1825. St. 2. S. 11.)

7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grund=Vermögen beſtehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Beſtimmungen des Edicts mit Schulden belaſtet ſeyn, oder werden kann.

Auch kommt in Anſehung der Conſtituenten oder Stifter ſolcher Fideicommiſſe alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideicommiß=Edicte und im vorhergehenden §. 1 beſtimmt iſt.

§. 3. Der Conſtituent oder Stifter eines Fideicommiſſes iſt nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein beſtimmter oder unbeſtimmter Theil des Fideicommiß=Ueberſchuſſes zur Tilgung der auf demſelben bei deſſen Conſtituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß=Beſitzer veräußert werden könne oder ſolle.

§. 4. Die Beſtimmung des §. 8, daß die zum Fideicommiſſe gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeſchätzt werden ſollen, findet auf den Stifter des Fideicommiſſes keine Anwendung.

§. 5. Die Diſpoſition des §. 40 in Betreff des Beweiſes, daß das zum neuen Fideicommiſſe beſtimmte Vermögen vor Auflöſung der Fideicommiſſe die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes oder Stammgutes an ſich getragen habe, ſchließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6. Die Beſtimmung des §. 26, wonach die perſönlichen und hypothekariſchen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß ſie ſich nicht mehr an die Subſtanz des Fideicommiß=Vermögens zu halten berechtigt ſeyen, vorgeladen werden ſollen, iſt auf die von den Gerichten und Hypotheken=Aemtern angezeigten Gläubiger, ſo wie auf die von dem Stifter des Fideicommiſſes benannten Fideicommiß=Gläubiger nicht anwendbar, ſondern es ſind dieſelben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergeſtalt, wie ſie angezeigt ſind, auf das Fideicommiß eingetragen werden ſollen.

§. 7. Die Kinder des Conſtituenten oder die ihnen zu beſtellenden Curatoren dürfen, wenn er ſelbſt die Inſtruction zur Eintragung des Fideicommiſſes in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle ſpeciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieſes nach §. 26 auch bei andern Perſonen zuläßig iſt, und bedarf es insbeſondere wegen des Pflicht=Theils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach dieſen geſetzlichen Erläuterungen haben ſich die Gerichte bei der Inſtruction aller Geſuche der Fideicommiß=Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommiſſe in die Fideicommiß=Matrikel, ohne Rückſicht auf die dagegen ergangenen Entſchließungen oder Erkenntniſſe zu achten.

Gegeben Tegernſee, den eilften September im Jahre eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joſeph. Graf v. Reigersberg, Fürſt v. Wrede, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Graf v. Törring, Frhr. v. Zentner, v. Maillot. N. d. B. Sr. M. K.: Egid v. Kobell, K. St. R. u. G. S.

(Geſ. Bl. v. J. 1825. St. 3. S. 31.)

Beil. VIII. zur Verf.-Urk. Edikt über die Siegelmäßigkeit betreffend [1]).

§. 1. Die Verfaſſungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4, 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angeſtellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in ſich:

§. 2. Siegelmäßige Perſonen können über jene unſtreitigen Rechtsgeſchäfte, wozu bei den unſiegelmäßigen Perſonen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig iſt, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt und mit gleicher Kraft fertigen [2] a—d).

---

1) cf. Mdt. v. 4/8. 1755 u. 2/12. 1755. M. G. S. 1784. II. S. 1311. — cod. jud. bav. cap. 20. §. 9. — cap. 4. §. 10. — cap. 5. §. 2. — cap. 7. §. 2. — cap. 11. §. 2. 3. 8. — cod. civ. bav. Max. P. IV. cap. I. §. 6. Nr. 6. — P. III. cap. I. §. 17. Nr. 5. — V. v. 11/2. 05. die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr. R. Bl. St. 9. — 20/4. 08. die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betr. D. V. S. 801. — 4/10. 10. Nr. 3. die Einführung des cod. jur. bav. jud. in allen Theilen des Königreichs betr. R. Bl. St. 51. S. 873. — Hypothekengeſetz vom 1/6. 22. §. 15. 141. 161. Gſbl. St. 2. S. 25. 84. 92. — a. V. v. 16/2. 15. die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeiſachen betr. R. Bl. St. 8. S. 139. —

2. a.) Siegelmäßigkeit der Oberofficiere betr.

L. K. Wir haben Uns über den vom Kreis- und Stadtgerichte zu München erſtatteten Anfragebericht vom 9. December 1828, die Siegelmäßigkeit der Oberofficiere betreffend, ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen auf den Grund des nach vorgängiger Berathung in Unſerem Staatsrathe bereits am 10. Januar 1821 gefaßten Königlichen Beſchluſſes und erlaſſenen Befehles, nachſtehende Entſchließung:

daß Unſeren Officieren und Militärbeamten, welche wenigſtens im Range eines Rittmeiſters oder Hauptmannes, dann in höhern Dienſtesgraden ſtehen, ſo lange, bis entweder eine neue Geſetzgebung oder die in der VIII. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde §. 1. Abſatz 2. vorbehaltene beſondere Bekanntmachung erfolgte, die Siegelmäßigkeit zukomme.

Das Königliche Appellationsgericht hat dieſes nicht nur dem anfragenden Kreis- und Stadtgerichte zu eröffnen, ſondern auch hienach ſich ſelbſt zu benehmen und in Vorkommenheiten andere Gerichte anzuweiſen.

München, den 7. Februar 1829.

An das Königliche Appellationsgericht des Iſarkreiſes ergangen, und den übrigen Appellationsgerichten alſo mitgetheilt.

(D. V. S. 805.)

2. b.) Die Siegelmäßigkeit der höhern Beamten betr.

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät haben die im §. 1 der VIII. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde vorbehaltene Beſtimmung, welche Angeſtellte zu den höheren Beamten gehören, noch zur Zeit nicht erlaſſen, inzwiſchen aber den Beſchluß gefaßt, daß diejenigen Angeſtellten, welche die Siegelmäßigkeit ſchon vor dem 26. Mai 1818 genoſſen haben, ſolche auch bis zum Erſcheinen jener vorbehaltenen Bekanntmachung noch ferner zu genießen haben ſollen; woraus von ſelbſt folgt, daß diejenigen Staats-

§. 3. Eine ſiegelmäßige Perſon weiblichen Geſchlechts, welche für Jemand Bürgſchaft leiſtet, oder ſich als Selbſtzahler verſchreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ſie darüber durch einen beſondern und hinreichend verſtändigen Anweiſer in Anweſenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiſer und dem Zeugen unterſchriebenen Urkunde, Verzicht leiſten.

§. 4. Wird ein zweiſeitiger auf gegenſeitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwiſchen einer ſiegelmäßigen und einer unſiegelmäßigen Perſon eingegangen, ſo muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden [3]).

---

diener, welche den Vorzug der Siegelmäßigkeit anſprechen, ohne die wörtliche Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde und der oben allegirten Beilage für ſich zu haben, den Beſitz beweiſen müſſen.

Die weitere Frage, ob das Edict über die Siegelmäßigkeit auch auf die, vor deſſen Promulgation ſchon penſionirt geweſenen höheren Staatsdiener zurückwirke, haben Seine Königliche Majeſtät bejahend entſchieden, indem die Siegelmäßigkeit dem Stande zukömmt, der Stand aber durch Ruheverſetzung nicht verloren geht.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes auf den Bericht vom 13. Februar d. J. eröffnet.

München, den 20. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 810.)

2. c.) Die Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebte betr.

J. N. S. M. K. Gemäß einer Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Cathegorie höherer Beamten gleich zu achten ſeyen, welcher verfaſſungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugeſtanden werden ſoll.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg, den 18. October 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor. Wilhelm coll.

(Kr. Int. Bl. v. J. 1841. S. 797.)

2. d.) Die Siegelmäßigkeit der Univerſitäts-Profeſſoren und Domkapitularen betr.

J. N. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben zu Folge einer Königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 9. d. Mts. Allerhöchſt anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren, dann den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanſtandet werden ſolle.

Hievon werden die untengenannten Behörden in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 17. April 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

An ſämmtliche Diſtricts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Lithographirt.)

3) Die Taxirung der Verträge zwiſchen Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen betr.

A. B. S. M. K. Auf die im rubricirten Betreffe geſtellten Anfragen:

1) Ob bei Verträgen der Siegelmäßigen das Object des Vertrages einen Unterſchied mache, und das Recht zur Errichtung von Verträgen über Immobilien, ſich auf alle oder nur diejenigen, worüber die Siegelmäßigen die Gerichtsbarkeit haben, erſtrecke?

2) In wie ferne das Recht der Siegelmäßigkeit in denjenigen Fällen ſtatt

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denſelben gleich geachteten Real=Rechte ſind gegen dritte Perſonen erſt von der Zeit an wirkſam, wo ſie der zuſtändigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothecar=Verſchreibungen ſiegelmäßiger Perſonen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis ſie nach den Beſtimmungen des Geſetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen ſind. Wo dieſe noch nicht beſtehen, müſſen ſie bei Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn ſie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund=Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Abſterben eines Siegelmäßigen ſteht das Recht der Verſiegelung deſſen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn ſie ebenfalls ſiegelmäßig und bei der Erbſchaft nicht betheiligt ſind. Sie können dieſes Recht nur in eigener Perſon und in Beiſeyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden ſie ſich nicht gleich an Ort und Stelle, ſo ſoll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten ſofort wieder abgenommen werden.

Dieſen Verwandten ſtehet auch das Recht der Beſchreibung und gänzlichen Behandlung der Verlaſſenſchaft zu, ſo lange dieſe als ein unſtreitiges Rechts=Geſchäft zu betrachten iſt [4] a. b.).

ſinde, und den ſiegelmäßigen Contrahenten von der Zahlung der Briefstare befreie, wenn derſelbe mit einem Unſiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, wird der Königlichen Regierung folgendes zur Entſchließung erwidert:

ad 1. Das Recht der Siegelmäßigen zur Errichtung von Verträgen erſtreckt ſich allerdings auf alle Immobilien ohne Unterſchied, wie aus der unbedingten Beſtimmung des §. 2 des Edicts VIII. zur Verfaſſungs=Urkunde und dem Inhalte des §. 7 deſſelben Edicts klar hervorgeht.

ad 2. Dem Siegelmäßigen muß zwar auf den Grund der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 17, wenn er mit einem Unſiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, die Urkunde des Unſiegelmäßigen vom Gerichte ausgefertigt werden. Die Taxe für die Urkunde iſt aber nicht von demjenigen, zu deſſen Sicherheit ſie ausgeſtellt wird, ſondern von dem zu bezahlen, welcher ſie dem andern zu ſeiner Sicherheit auszuſtellen ſchuldig iſt, wornach, da der Siegelmäßige ſeine Urkunde ſelbſt fertigen darf, die Taxe immer nur den Unſiegelmäßigen treffen kann und muß, der ſeine Urkunde vor Gericht ausſtellt, vorbehaltlich jedoch desjenigen, was durch Privatübereinkunft rückſichtlich der Verbriefungstaxen anders beſtimmt werden ſollte.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Behörden geeignet anzuweiſen, auch iſt dieſe Entſchließung wegen der Betheiligung des Publicums dreimal durch die Kreis=Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 28. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. V. S. 811.)

§. 9. Hat eine ſiegelmäßige Perſon einen gleichfalls ſiegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, ſo kommt dieſem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die ſiegelmäßigen nächſten Verwandten eines verſtorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für deſſen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen ſind. Im übrigen ſollen während der Minderjährigkeit, ſowohl wegen der obrigkeitlichen Aufſicht als wegen der Vormundſchafts-Rechnung, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundſchaft übertragen wird, reicht die Vormundſchaftspflicht bei der Obrigkeit ſchriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet ſich nach den beſtehenden Geſetzen.

---

4. a.) Die Erlaubniß für ſiegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlaſſenſchaftsbehandlungen betr.

A. B. S. M. K. Dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird auf deſſen Bericht vom 7. d. v. M., die Erlaubniß für ſiegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlaſſenſchaftsbehandlungen betreffend, bedeutet, daß die ſiegelmäßigen activen Staatsdiener zu Uebernahme der in dem Edicte VIII. §. 8. Abſ. 3. zur Verfaſſungs-Urkunde eingeräumten Errichtung des Inventars und der Verlaſſenſchaftsbehandlung die Bewilligung der einſchlägigen Dienſtoberbehörden bedürfen.

In der hier angezogenen Stelle des Edictes VIII. ſind die aus Rückſicht auf den Staatsdienſt erlaſſenen ſpeciellen Verordnungen keineswegs abgeändert. In Gemäßheit dieſer Verordnungen muß von den Staatsbeamten zu Uebernahme einer Teſtamentsexecution oder eines andern dergleichen Geſchäftes die Bewilligung der vorgeſetzten Dienſtoberbehörde nachgeſucht werden, um zu ermeſſen, ob ſich der Beamte ohne Nachtheil für ſein Amt, ohne Colliſion mit ſeiner Dienſtobliegenheit ꝛc. einem ſolchen Geſchäfte unterziehen könne; und dieſe Vorſchriften müſſen, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen, bei den ſiegelmäßigen Beamten gleich wirkſam ſeyn.

Inzwiſchen iſt dieſe Weiſung nicht auf das in dem ermeldeten Edicte §. 8. Abſ. 1. den ſiegelmäßigen Verwandten eingeräumte Recht der Verſiegelung, als einer proviſoriſchen, zur Sicherung der Maſſe wegen der Gefahr des Verzuges gerichteten Maßregel auszudehnen.

München, den 16. Februar 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königl. Kreis- und Stadtgericht München alſo ergangen.

(D. V. S. 812.)

4. b.) Die Darleihen an Siegelmäßige aus den Stiftungs- und Gemeindemitteln betr.

L. K. Da das bereits in Wirkſamkeit getretene Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822 die Urſachen entfernte, welche die beſchränkenden Beſtimmungen des Abſchnittes I. lit. a. Nr. 2. lit. g. der Verordnung vom 6. September 1811 veranlaßten, ſo heben Wir hiemit dieſelben auf, und verordnen dagegen, daß nunmehr die Siegelmäßigen in Hinſicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln den übrigen Staatsbürgern ganz gleichgeſtellt werden ſollen; bei Ausfertigung der Schuldurkunden ſind jedoch die Vorſchriften der VIII. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde genau zu beobachten.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. — Gegeben zu München, den 20. Juni 1826.

(R. Bl. St. 26. S. 518.)

§. 13. Wenn eine ſiegelmäßige Perſon in einer Civilſache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen iſt, ſo wird derſelben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commiſſäre vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleiſtung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterſchrift eines Advocaten einreichen.

§. 15. Die Gattinn eines Siegelmäßigen wird für ihre Perſon der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derſelben, ſo lange ſie den Wittwenſtand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn ſie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erliſcht mit dem Verluſte des Standes, welchem ſie beigelegt iſt.

§. 18. Diejenigen Perſonen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zuſteht, können dieſelbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeſchadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entſtandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid v. Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 15. S. 325.)

Beil. IX. zur Verf.-Urk. Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. [1] a—g.).

---

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anſtellungs-Reſcript, es ſei mit einem beſondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

---

1. a.) Vorbereitung zum Staatsdienſte. cf. a. V. v. 6|3. 30. die Konkursprüfung der zum Staatsdienſt adſpirirenden Rechtscandidaten betr. R. Bl. St. 12. S. 581. — 7|8. 31. den Termin zur Anmeldung für die theoretiſche Prüfung der Rechtscandidaten betr. R. Bl. St. 30. S. 319. — 12|8. 31. die theoretiſche Prüfung der zum Staatsdienſt adſpirirenden Rechtscandidaten betr. R. Bl. St. 31. S. 527. — 17|12. 33. gl. Betr. R. Bl. St. 48. S. 1390. — 17/12. 25. §. 80. 114. die Formation ꝛc. der K. Kr. Regg. betr. R. Bl. St. 54. S. 1100. 1122. — 7/4. 33. die Konkurs-Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich meldenden Rechtscandidaten betr. R. Bl. St. 15. S. 305. — 3|11. 39. den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienſtadſpiranten des Berg- Hütten- und Salinendienſtes betr. R. Bl. St. 46. S. 929. — 15|11. 36. das Inſtitut der Miniſterialacceſſiſten bei dem K. Miniſterium des Innern betr. R. Bl. St. 42. S. 754. — 23|12. 36. den Acceß bei den K. Kreis-Regierungen, K. d. J., betr. R. Bl. St. 55. S. 997. — a. V. v. 2|4. 12. die Ver-

§. 2. Die erſte Anſtellung im Staatsdienſte iſt drei Jahre hindurch proviſoriſch, gewährt während dieſer Zeit die nachſtehenden Vortheile nicht, und wird erſt mit deren Ablauf definitiv.

---

pflichtungsformel für die Rechtspraktikanten bei den Landgerichten betr. R. Bl. St. 23. S. 706. — 29|9. 12. den Geſchäftskreis der Stadtgerichtsacceſſiſten betr. R. Bl. S. 1658. — 10|11. 10. die diplomatiſche Pflanzſchule betr. R. Bl. St. 66. S. 1238. — 15|2. 33. gl. Betreffs D. XVII. S. 129. — Qualification. 8|7. 17. die Ausſtellung von Zeugniſſen über die Qualification der Dienſt-Individuen betr. R. Bl. St. 28. S. 662. — 3|10. 21. die geprüften Rechtspraktikanten betr. R. Bl. St. 35. S. 939. — 9|12. 25. §. 76. die Formation der Miniſterien betr. R. Bl. St. 52. S. 1002. — Ldtgs.-Abſchd. v. 29|12. 31. III. 5. Gſtzbl. St. 8. S. 80. — M. E. v. 5|5. 32. die Qualificationsbücher für die um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtscandidaten betr. D. XVII. S. 1318. sequ. — allh. Verordn. v. 5|8. 40. die Vorbildung für den Regiſtraturs- Sekretariats- und Rechnungs-Commiſſariats-Dienſt bei den K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. S. 537. — 3|11. 39. die Vorbildung zum Berg- Hütten- und Salinen-Dienſt betr. R. Bl. St. 46. S. 929. — 31|8. 44. die Diſpenſation vom Gymnaſial-Abſolutorium, Behufs der Zulaſſung zur Prüfung für den niedern Finanzdienſt betr. Kr. Int. Bl. v. Schwbn. u. Nbrg. S. 821.

1. b.) Die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtände betr.

M. J. K. Wir haben aus den Acten über die Recursſache des N. gegen N., wegen Kriegslaſten-Peräquation, mit Befremden erſehen, daß die Haupthandlungen zu Protocoll vom 10., 11. und 12. Juni 1816 außer dem Gerichtsorte gar nicht in Gegenwart einer Gerichtsperſon, ſondern nur in Gegenwart eines Rechtspracticanten, als Inſtruenten und Commiſſär, gepflogen worden ſeyen.

Dieſen Mißſtand wollen Wir für die Zukunft beſeitigt, und daher ſämmtliche Landgerichte angewieſen haben, daß Verhandlungen in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden durch Gerichtsbeamte vorgenommen und nicht ferner bloßen Practicanten allein überlaſſen werden.

München, den 15. Februar 1820.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Ausgeſchrieben von der Königlichen Regierung
a. des Iſarkreiſes unterm 20. Februar 1820,
b. des Unterdonaukreiſes unterm 22. Februar 1820,
c. des Oberdonaukreiſes unterm 22. Februar 1820,
d. des Rezatkreiſes unterm 21. Februar 1820. Int. Bl. f. d. Rezatkreis 1820. St. 9. S. 325.

(D. XVII. S. 73.)

1. c.) Die Vermehrung des Dienſtperſonals bei dem Königlichen Landgerichte Würzburg links des Mains betr.

M. J. K. Da den Unſeren Landgerichten zur außerordentlichen Aushilfe gegen Taggeld als ſtellvertretende Actuare oder Aſſeſſoren zugewieſen werdenden Individuen, welche als Juſtizbeamte noch nicht angeſtellt ſind, auf keine Weiſe geſtattet werden kann, eigentliche Richteramts-Functionen ſelbſtſtändig vorzunehmen, ſo genehmigen Wir den von der Mehrheit des Appellationsgerichts gefaßten und im Berichte vom 21., präſentirt 28. September d. J., angezeigten Beſchluß, wornach alſo dem Vorſtande des Landgerichts Würzburg links des Mains zu bemerken iſt, daß dem ihm beigegebenen temporären Functionär die ſelbſtſtändige Ausübung des Richteramts nicht zukommen könne.

Daſſelbe iſt bei künftigen ähnlichen Fällen zu beobachten.

München, den 17. November 1818.

An das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreiſes alſo ergangen.

(D. XVII. S. 124.)

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angeſtellte vorläufig zu Verweſern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende ſie definitiv eintreten. Leiſten dieſelben nach dem Urtheile der Vorgeſetzten in dieſer Zeit den Forderungen des Dienſtes kein Genüge, ſo können ſie in ihre vorigen Stellen zurückverſetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rückſichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von dieſen Anordnungen (§§. 2, 3) ſind

---

1. d.) Den Wirkungskreis der Functionäre bei den Landgerichten betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. d. M., den Wirkungskreis der Functionäre bei den Landgerichten betreffend, zur Reſolution eröffnet, daß den functionirenden Rechtspracticanten, der Natur der Sache nach, in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden keine größeren Befugniſſe, als in reinen Juſtizſachen, zugeſtanden werden können.

München, den 21. Juli 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 125.)

1. e.) Die Actuarsſtelle am Landgerichte N. betr.

A. B. S. M. K. Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf ſeinen Bericht vom 2. d. M. wegen Beſchäftigung der Functionäre eröffnet, daß, da die Verordnung vom 29. September 1812 nirgends außer Wirkung geſetzt iſt, erwartet wird, daß das Appellationsgericht in den geeigneten Fällen darnach verfahre. Das Königliche Appellationsgericht hat die Landgerichte demnach davon in Kenntniß zu ſetzen, daß es ihnen freiſtehe, die Erlaubniß für Acceſſiſten, welche zu Functionären beſtellt ſind, zu erwirken, damit ſie nach der Vorſchrift der obigen Verordnung zu Führung von General- und Special-Unterſuchungen gebraucht werden können. Auch iſt denſelben zu eröffnen, daß Functionäre auch andere wirkliche Richterfunctionen, nur nicht ſelbſtſtändig vornehmen können, und daher die Verordnung vom 17. November 1818 nur in dieſer Hinſicht die ihnen durch den von ihnen als Rechtspracticanten geleiſteten Eid (Regierungsblatt 1812. S. 707.) eingeräumten Befugniſſe beſchränkt.

München, den 18. Mai 1829.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An das Königl. Appellationsgericht des Iſarkreiſes alſo ergangen.

(D. XVII. S. 125.)

1. f.) Die Reiſekoſten der Functionäre N. u. N. betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. September d. J. zur Reſolution erwidert, daß den zur temporären Geſchäfts-Aushilfe bei den Landgerichten verwendeten Rechtspracticanten eine Vergütung der Reiſekoſten nicht bewilligt werden könne.

München, den 11. November 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 127.)

1. g.) Beſeitigung der Zwiſtigkeiten zwiſchen Militärperſonen und Studirenden betr.

£. K. 3. Rechtspracticanten, Practicanten und Acceſſiſten bei den verſchiedenen Staatsbehörden, Doctoren der Arzneikunde und andere dergleichen junge Männer, welche nach zurückgelegten Studien ſich auf Vorbereitungsſtufen zu ihrem künftigen Berufe ausbilden und ſich Exceſſe der obenerwähnten Art oder Theilnahme daran zu Schuld kommen laſſen, ſol-

alle, Richteramts-Functionen verſehenden Staatsdiener ſämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterſchied. Ihre erſte Anſtellung und jede Beförderung derſelben iſt ſogleich definitiv ² a. b.).

len von jeder Anſtellung im öffentlichen Dienſte oder von Ausübung der Praxis auf ein oder nach Umſtänden auf mehrere Jahre ausgeſchloſſen ſeyn.
München, den 2. November 1826.
An die 8 Kreisregierungen alſo ergangen;
den Königlichen General-Commiſſär des Iſarkreiſes,
den Königlichen General-Commiſſär des Rezatkreiſes,
den academiſchen Senat der Univerſität München,
den academiſchen Senat der Univerſität Erlangen,
die Königliche Curatel der Univerſität Würzburg.
Nachricht dem Directorium der Academie der bildenden Künſte dahier zur gleichmäßigen Darnachachtung.
(D. XVII. S. 137.)

2. a.) Dienſtesexſpektanzen-Aufhebung. cf. Mdt. v. 21|2. 1799. D. XVII. S. 198. — Ausſchreibungstaxen der Standeserhöhungen und Beförderungen; cf. allh. V. v. 30/12. 06. D. XVII. S. 201. — 19|2. 08. die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen betr. R. Bl. St. 11. S. 569. — 2|12. 14. Taxerhebungen bei proviſoriſchen Anſtellungen und Beförderungen betr. R. Bl. St. 72. S. 1793. — 7|2. 18. die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungstaxen, dann der Ausſchreibgebühren betr. R. Bl. St. 10. S. 185. — Anſtellungs- und Beförderungsgeſuche im Adminiſtrativdienſte. a. E. v. 10|10. 03. R. Bl. St. 43. — 26|3. 09. Z. IV. R. Bl. St. 25. S. 583. — im Juſtizfache. cf. a. V. v. 4|9. 12. die künftige Beſetzung der Protokolliſten- u. Sekretariatsſtellen bei Behörden betr. R. Bl. St. 49. S. 1563. — 24|1. 15. die Ernennung u. Beförderung der Staatsdiener im Juſtizfache betr. R. Bl. St. 5. S. 65. — 29|1. 32. gl. Betr. R. Bl. St. 7. S. 133. —

2. b.) Die Beförderungs- und Verſetzungsgeſuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Dienſteszweigen betr.

L. K. Es iſt bisher in der Regel der Grundſatz feſtgehalten worden, bei Vacaturen im landgerichtlichen und Adminiſtrativdienſte nur jene Beförderungs- und Verſetzungsgeſuche zu berückſichtigen, welche auf die ſpecielle Vacatur gerichtet waren.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieſes Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeugt, und insbeſondere jene Unſerer treuen Landbeamten verkürzt wurden, denen die weite Entfernung von der Reſidenzſtadt und minder frequenter Poſtenlauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machte.

Der erwähnte Grundſatz wird demnach hiemit außer Wirkung geſetzt, und es bleibt in Zukunft jedem Angeſtellten des Landgerichtsdienſtes und der innern Verwaltung geſtattet, ſeine Verſetzungs- oder Beförderungsgeſuche, auch ohne Anlaß einer Vacatur zu jeder Zeit, im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vacatursfalle competirt, und der Frage: ob er um alle, oder nur um gewiſſe Stellen der bezeichneten Cathegorie competirt, an Uns gelangen zu laſſen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt beauftragt, alle Geſuche der Art, ohne Ausnahme, gehörig vorzumerken, und bei jedem Antrage zu Wiederbeſetzung einer Stelle im adminiſtrativen Dienſte auf ſämmtliche einſchlagende Geſuche auch dann die geeignete Rückſicht zu nehmen, wenn keine ſpecielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen ſollte.

München, den 2. April 1832.
An ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, alſo ergangen.
(D. XVII. S. 212.)

§. 5. Die Beſoldungen des activen Dienſtes zerfallen in zwei Beſtandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienſtes [3] a—o.).

---

3. a.) Standes= u. Dienſtgehalt. cf. a. V. v. 21|10. 08. die von Juſtiz= zu Adminiſtrativſtellen verſetzten Staatsdiener betr. R. Bl. St. 64. S. 2580. — 17|4. 24. das Verhältniß des Standes= und Dienſtgehaltes betr. R. Bl. St. 15. S. 411. — 8|3. 26. gl. Betr. R. Bl. St. 12. S. 321. — Vorrücken in höhere Beſoldungsklaſſen. cf. allh. Verordn. v. 8|12. 10. R. Bl. St. 14. S. 273. — 21|1. 20. das Vorrücken der Regierungsräthe betr. D. XVII. S. 245. —

3. b.) Competenzconflict der Regierung des Untermainkreiſes und des Oberappellationsgerichts in Sache des Forſtmeiſters Klippſtein gegen den Königichen Fiscus betr.

L. K. Wir haben Uns über den zwiſchen Unſerm Oberappellationsgerichte und Unſerer Regierung des Untermainkreiſes entſtandenen Competenzconflict in Sachen des Forſtmeiſters Klippſtein wider Unſern Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Beſoldungsklaſſe Vortrag erſtatten laſſen, und nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen, daß die Gerichte in dieſer Sache nicht zuſtändig ſeyen.

Hievon iſt das Appellationsgericht des Untermainkreiſes in Kenntniß zu ſetzen, und ſind ihm die anliegenden Acten zu remittiren.

München, den 15. April 1831.

(D. XVII. S. 247.)

(Das Kgl. O. App. G. hat am 3|12. 27. erkannt, daß der Kgl. Fiskus von der gegen ihn geſtellten Klage in Sachen des quiescirten N. N. gegen den K. Fiskus wegen Penſions=Erhöhung zu entbinden ſey, weil zwar der Officier als Staatsdiener betrachtet werden müſſe, den wirklichen Staatsdienern aber, welche auf die Vortheile der Dienſtespragmatik rechtlichen Anſpruch haben, auf keine Weiſe beigezählt werden könne ꝛc. ꝛc. D. XVII. S. 249.)

3. c.) Naturalnebenbezüge, Getreid. E. v. 11|7. 1800. chb. R. Bl. St. 30. — Holz. Mdt. v. 25|3. 1800. M. G. S. 1802. II. Nr. 27. S. 44. — 31|1. 01. ib. Nr. 54. S. 59. — 29|8. 03. chb. R. Bl. St. 36. — 11/5. 07. Beifühung des Dienſtholzes für die Beamten der Provinz Neuburg betr. R. Bl. St. 20. S. 133. — a. V. v. 20|9. 26. die Normirung der Beſoldungen der Rentbeamten betr. D. XVII. S. 256. — Dienſtwohnung. Baufallwendung cf. Mdt. v. 10|11. 1751. M. G. S. 1784. I. Nr. 11. S. 230. — 12/12. 1786. ib. 1788. II. Nr. 106. S. 310. — 13|8 19. Inſtruction über die Behandlung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staatsgebäuden D. XVII. S. 263. durch Miniſterial=Entſchließung v. 26|1. 34. außer Wirkſamkeit geſetzt. D. XVII. S. 267. — Verrechnungsweiſe der Gehaltszulagen aus Entſchädigungen. cf. M. E. v. 6|1. 20. R. Bl. St. 24. S. 573. — Funktionsbezüge der Landrichter, allh. Verordn. v. 25|8. 38. R. Bl. S. 541. — Ldtgs.=Abſchd. v. 25/8. 43. §. 19. Geſbl. S. 52. — Zahlungsbefugniß der Aerariarkaſſen u. Aemter. cf. a. V. v. 2/3. 14. D. XVII. S. 276. — M. E. v. 11|7. 17. die Beſtätigung des Empfanges auf Konti und Scheine betr. R. Bl. St. 28. S. 663.

3. d.) Zahlungstermin. Die Gehaltszahlungs=Termine betreffend.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 13. Nvbr. v. J. wegen der Gehaltszahlungstermine bemerkt, daß allerdings in der Regel das Datum des Anſtellungsreſcripts als Anfangstermin gilt, in ſo ferne in dem Bewilligungsreſcript nicht anders beſtimmt iſt, nur darf die wirkliche Bezahlung nach §. 6 der Caſſen=Inſtruction vom 2. März 1814 nicht früher erfolgen, bis nicht die

§. 6. Iſt die Ausſcheidung dieſer Beſtandtheile in dem Anſtellungs-Reſcripte oder in allgemeinen organiſchen Einrichtungen ausgedrückt, ſo entſcheidet dieſe Beſtimmung.

---

erſte Beſoldungsquittung des treffenden Individuums durch den Vorſtand der einſchlägigen Geſchäftsſtelle contraſignirt ſeyn wird.

München, den 30. Januar 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 289.)

3. e.) Beſoldungsabzüge. cf. E. v. 23/10. 07. R. Bl. St. 49. S. 1728. — 2/1. 08. R. Bl. St. 3. S. 153. — 22|3. 08. R. Bl. St. 15. S. 726. — 31|8. 08. R. Bl. St. 50. S. 1988. —

3. f.) Auszug aus dem Geſetzblatt für das Königreich Bayern, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr., vom 17. November 1837.

§. 73. Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärperſonen, öffentlichen Diener und Geiſtlichen, ſie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Caſſen fließen, können, wenn ſie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn ſie nicht über tauſend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile; — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile, — Vollſtreckungsmittel ſeyn, und das hier feſtgeſetzte Maß darf niemals, ſelbſt nicht mit Einwilligung des Schuldners, überſchritten werden.

Die gegenwärtige Beſtimmung gilt auch für den Untermainkreis.

(Geſ. Bl. v. J. 1837. Nr. 2. S. 84.)

3. g.) Stempel der Beſoldungs-Quittungen. cf. a. V. v. 18|12. 12. §. 3. Abſchn. II. — §. 10. Abſchn. IV. lit. c. das Stempelweſen betr. R. Bl. 1813. St. 3. S. 67. 79. — Geſ. v. 11|9. 25. Nr. I. Geſbl. St. 18. S. 176. — Handel mit Beſoldungsſcheinen. cf. Mdt. v. 18/1. 1790. M. G. S. 1797. V. Nr. 49. S. 600. — 17/6. 05. Z. XI. aus dem Regulativ für die Judenſchaft in München betr. R. Bl. St. 26. — 8|4. 06. R. Bl. St. 17. S. 152. — Gratifikationen. cf. a. V. v. 23/4. 06. R. Bl. St. 30. S. 259. — 24/9. 08. §. 16. Inſtruction für die K. Polizeidirectionen betr. R. Bl. St. 63. S. 2513. — M. E. v. 18/1. 18. R. Bl. St. 4. S. 95. —

Unterſtützungen. 3. h.) Den Kreis-Unterſtützungsfond betr.

A. V. S. M. K. §. 4. Der Königliche Generalcommiſſär und Regierungspräſident iſt ermächtigt, im Einvernehmen der Directoren der beiden Kammern, augenblickliche Unterſtützungen aus der oben erwähnten Unterſtützungsſumme zu bewilligen und durch die Finanzkammer zur Zahlung anweiſen zu laſſen.

Es iſt hiebei billig Rückſicht zu nehmen, daß nicht einzelnen Individuen zu beträchtliche Unterſtützungen gegeben, und dadurch andern dürftigen und würdigen Individuen eine Unterſtützung entzogen werde.

§. 5. An dieſen augenblicklichen Unterſtützungen können nothleidende Individuen des Kreiſes aus dem Reſſort der Staatsminiſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen Theil nehmen, in ſo ferne ihre Beſoldungen oder Penſionen aus der Staatskaſſe fließen und dieſelben um eine Unterſtützung bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der etatsmäßigen Unterſtützungsſumme an die beiden Kammern der Regierung würde an ſich unzweckmäßig und eben deßwegen unzuläſſig ſeyn ꝛc. ꝛc.

München, den 30. October 1821.

(D. XVII. S. 319.)

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung wird die Ausſcheidung auf folgende Weiſe bemeſſen [4]).

3. i.) Die Geſuche um außerordentliche Unterſtützungen aus Staatsfonds betr.

A. B. S. M. K. ꝛc. Quiescenten, Wittwen und Waiſen, welche ihren Wohnſitz in einem Kreiſe wählen, zu deſſen Staatsdienerſchaft ſie nach früheren Verhältniſſen nicht gehören, ſind mit ihren Geſuchen um Unterſtützungen an die Königliche Regierung desjenigen Kreiſes zu verweiſen, zu deſſen Staatsdienerſchaft ſie während ihrer Activität reſp. während der Lebensdauer ihrer Gatten und Eltern gehört haben, indem die Repartition der Unterſtützungsfonds nach den wechſelnden Wohnſitzen ſolcher Individuen nicht bemeſſen werden konnte. ꝛc. — München, den 18. März 1832.

(D. XVII. S. 320.)

3. k.) Die Geſuche um außerordentliche Unterſtützung aus Staatsfonds betr.

A. B. S. M. K. III. Die bei der Königlichen Regierung unmittelbar angebrachten Unterſtützungsgeſuche von Individuen aus der Klaſſe der Central-Staatsdienerſchaft ſind an das Staatsminiſterium des Innern, Unterſtützungsgeſuche von Individuen aus der Klaſſe der Hofdienerſchaft an den Königlichen Oberſthofmeiſter-Stab, und Unterſtützungsgeſuche von anderen zur Hof- und Staatsdienerſchaft nicht gehörigen Individuen an die betreffenden Local-Armenfonds zu verweiſen. ꝛc.

München, den 30. Dezember 1832.

(D. XVII. S. 322.)

3. l.) Die amtlichen Zeugniſſe zu den Geſuchen um außerordentliche Unterſtützungen aus Staatsfonds betr.

A. B. S. M. K. Zur Würdigung der zahlreichen bei dem unterfertigten Staatsminiſterium einkommenden Geſuche um außerordentliche Unterſtützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relicten beſtimmten Centralfonds iſt es nothwendig, daß in den Zeugniſſen, deren Ausſtellung zur Erwirkung ſolcher Unterſtützungen bei den Polizeibehörden nachgeſucht wird,

a) die Vermögensverhältniſſe der Bittſteller,
b) die Erwersfähigkeit, Beſchäftigung und das ſittliche Verhalten derſelben,
c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Caſſen,
d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweiſe im Unterhalte der Aeltern ſtehenden Kinder, und
e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geiſtige oder körperliche Gebrechen der Bittſteller, oder ihrer Kinder u. dgl.

genau und gewiſſenhaft angeführt werden.

Die Ermittelung der Vermögensverhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe wird darauf beſchränkt, daß die Beibringung ſolcher Zeugniſſe bei der Vorlage des erſten Geſuches um eine Unterſtützung nur den Vormündern rückſichtlich ihrer Mündel, und nur denjenigen Wittwen auferlegt werden ſoll, deren vorgeſchützte Vermögensloſigkeit der Polizeibehörde nach ihren Notizen und Wahrnehmungen als zweifelhaft erſcheint.

Hiebei verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß die Polizeibehörden, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, wie die Landgerichte und die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Gatten der eine Unterſtützung nachſuchenden Wittwe verhandelt haben, auf den damaligen Stand dieſer Verlaſſenſchaft bei der Ausſtellung des Zeugniſſes über die Vermögensverhältniſſe der Wittwe geeignete Rückſicht nehmen ſollen. ꝛc.

München, den 10. November 1836.

(D. XVII. S. 326.)

3. m.) Das Unterſtützungsgeſuch des vormaligen Rentbeamten N. N. zu N., hier die Ausſchließung der durch ſtrafrechtliches Erkenntniß ihres Dienſtes entſetzten Beamten von den Unterſtützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes,

§. 7. Beſteht der Gehalt bloß in einem Haupt=Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, ſo ſind

---

Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenangeführten Betreffs vom 29. April d. J., nach vorherigem Benehmen mit dem Königl. Staatsminiſterium der Finanzen erwidert, daß den ihres Dienſtes durch ſtrafrechtliches Erkenntniß entſetzten, ſohin der Cathegorie der Staatsdiener nicht mehr angehörigen Beamten, eine Theilnahme an den nur für Unterſtützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten beſtimmten Wohlthätigkeitsfonde nicht zukomme.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(D. XVII. S. 327.)

3. n.) Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterſtützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten betr.

L. K. Wir haben in wohlwollender Berückſichtigung der Familien-Verhältniſſe Unſerer Staatsdiener und ihrer Relicten bereits am 1. Jänner 1826 begonnen, einen Fond zur Unterſtützung derſelben aus jährlichen Beiträgen Unſerer Central=Staatskaſſe zu bilden, und Wir haben dieſem Fond nachhin auch den Rein=Ertrag der Kreis=Intelligenz=Blätter zugewieſen.

Nachdem nun der bezeichnete Fond ſich ſeither in dem Maße vermehrt hat, daß er eine ergiebige Jahres=Rente abwirft, ſo wollen Wir nunmehr einen Theil dieſer Rente für den Zweck der Unterſtützung von Kindern unbemittelter dürftiger Staatsdiener für die Dauer der V. Finanz-Periode in feſten Beträgen, nach Köpfen ausgeſchlagen, und einen Theil derſelben Rente für Unterſtützungen im Allgemeinen in dringenden Bedürfnißfällen ſolcher Beamten=Familien verwenden, jedoch mit der Beſchränkung, daß die fortlaufenden und die augenblicklichen Unterſtützungen zuſammen die Summe von 24,000 fl. für ein Jahr der V. Finanz=Periode nicht überſteigen dürfen.

Zu dieſem Ende beſchließen Wir wie folgt:

§. I. Die fortlaufenden Unterſtützungen, welche Wir zu verleihen vorhaben, ſind für Unſere unbemittelten Staatsdiener aller Klaſſen und Geſchäfts=Abtheilungen beſtimmt, in ſo ferne ſie verheirathet oder Wittwer, mit Kindern verſehen und einer Unterſtützung bedürftig und würdig ſind.

§. II. Die jährlichen Unterſtützungsbeträge beſtimmen Wir auf 100 je zu fünfzig Gulden, und auf 50 je zu hundert Gulden. Hiebei bleibt Unſerem Ermeſſen vorbehalten, je nach Umſtänden auch zwei oder mehrere derlei Beträge an eine und dieſelbe Familie zu verleihen und die Zahl der Unterſtützungsbeträge je nach Kräften des Fonds zu vermehren.

§. III. Eine ſolche Unterſtützung kann nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern, außerordentliche Verhältniſſe ausgenommen, und nur auf den Namen eines Kindes verliehen, folglich für ein anderes Kind derſelben Familie ohne neue Verleihung nicht bezogen werden.

§. IV. Betreffend das Lebensalter des zu unterſtützenden Kindes, ſo ſetzen wir feſt, daß ſelbes, ohne Unterſchied nach dem Geſchlechte, jedenfalls volle acht Jahre alt ſeyn müſſe, und das achtzehnte Lebensjahr nicht überſchritten haben, übrigens nicht mit ſolchen geiſtigen Gebrechen behaftet ſeyn dürfe, daß es als unfähig für einen gedeihlichen Unterricht erkannt iſt.

§. V. Geſuche um fortlaufende Unterſtützungen ſind bei den vorgeſetzten Miniſterien einzureichen.

Hiebei haben die Geſuchſteller ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Polizei=Behörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob ſie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen ſie beiläufig, oder ob ſie außer ihrem Gehalte kein Vermögen beſitzen, dann ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genuſſe einer Damenſtifts=Präbende,

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes ſieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienſtes acht Zehenttheile: und

---

einer Unterſtützung Unſerer Cabinetskaſſe, oder aus einer Ordenskaſſe, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungsfond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Inſtitute, oder eines andern Unterhaltungs-Beitrages ſich befinde, und wenn Penſionen, in welchem Betrage.

Außerdem ſind ſolche Geſuche mit einem pfarramtlichen Zeugniſſe über die Geburt und Taufe ſämmtlicher noch lebender Kinder des Geſuchſtellers, dann mit einem ärztlichen Zeugniſſe über die Bildungsfähigkeit der im neunten bis achtzehnten Lebensjahre ſtehenden Kinder zu belegen.

§. VI. Unſere Miniſterien, mit Ausſchluß des Kriegs-Miniſteriums, haben Uns die einkommenden Geſuche um fortlaufende Unterſtützungen zum erſten Mal am 15. April 1844 gemeinſchaftlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die Geſuche der Staatsdiener, welche lange, treu und eifrig gedient haben, und einer Unterſtützung wahrhaft bedürftig ſind, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterſtützungen geeignet beſchließen werden.

Für die Folgezeit ſind Uns ſolche Geſuche nur dann vorzulegen und zu begutachten, wenn ſich Heimfälle an bewilligten Unterſtützungen ergeben haben.

§. VII. Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterſtützung bezogen werden kann, und zahlbar iſt, werden wir bei der Verleihung jedesmal feſtſetzen.

Nach Umfluß dieſes Zeitraumes kann der Fortbezug der Unterſtützung wieder nachgeſucht werden, wenn das betreffende Kind das 18te Lebensjahr nicht ſchon inner den nächſten drei Monaten vollenden wird.

Die Eingabe hiefür muß jedoch wiederholt mit einem unter §. V. vorgeſchriebenen Zeugniſſe der Polizei-Behörde, dann mit einem beſonderen Zeugniſſe dieſer Behörde über die Zahl der noch lebenden Kinder des Geſuchſtellers, und mit einem Zeugniſſe derjenigen Anſtalt, in welcher der Sohn oder die Tochter unterrichtet wird, über Fortgang, Fleiß und Sitten des betreffenden Kindes begleitet ſeyn.

§. VIII. Wenn inner dem Zeitraume, für welchen eine fortlaufende Unterſtützung verliehen iſt, eine Veränderung des Einkommens zum Vortheil der betreffenden Familie in dem Maße eintreten ſollte, daß dadurch die Größe der bewilligten Unterſtützung um's Doppelte überſchritten würde, ſo muß die Veränderung von dem betreffenden Staatsdiener dem vorgeſetzten Miniſterium ſogleich angezeigt, und Unſere beſondere Entſchließung darüber erholt werden, ob die bisherige Unterſtützung überhaupt noch und in welcher Größe, oder gar nicht mehr bezogen werden dürfe.

Ein gänzliches Verſchweigen einer ſolchen Veränderung, oder die Angabe derſelben unter ihrem wahren Betrage, würde bei nachheriger Entdeckung den Rückerſatz der bereits genoſſenen Unterſtützungen und den Ausſchluß hievon für die Zukunft nach ſich ziehen.

§. IX. Jedenfalls wird die Unterſtützung mit dem Schluſſe desjenigen Monats, in welchem das benannte Kind das 18te Lebensjahr vollendet hat, oder geſtorben iſt, dem Einzuge unterworfen.

§. X. In Fällen der Entlaſſung, Quiescirung oder des Ablebens activer Staatsdiener wird die verliehene Unterſtützung für das eben laufende Rechnungsjahr noch fortbezahlt; über die Wiederverleihung derſelben werden Wir, wenn ſie vorſchriftsmäßig nachgeſucht wird, eine den Umſtänden angemeſſene Entſchließung erlaſſen.

Wird eine ſolche Wiederverleihung für das benannte Kind eines verſtorbenen Staatsdieners erbeten, ſo muß auch ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen beigebracht werden.

§. XI. Die verliehenen fortlaufenden Unterſtützungen werden aus Unſerer Central-Staatskaſſe, oder auf Rechnung derſelben durch die Kreiskaſſen und Rentämter am Schluſſe eines jeden Vierteljahres gegen Bei-

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit, **neun** Zehenttheile des Geſammtgehaltes

---

bringung eines polizeilichen Zeugniſſes über das Fortleben des betreffenden Kindes bezahlt.

Die Central-Staatskaſſe hat die ſich ergebenden Heimfälle an Unterſtützungen Unſerem Miniſterium des Innern jedesmal ſogleich anzuzeigen.

§. XII. Wir haben vor, den Reſt, welcher ſich an der Jahres-Rente des ſtaatsdienerſchaftlichen Unterſtützungs-Fonds nach Abzug der für Kinder der Staatsdiener verliehenen fortlaufenden Unterſtützungen herausſtellt, zur augenblicklichen Hülfe für Unſere Staatsdiener überhaupt und für die Wittwen und Waiſen derſelben in Fällen dringender Bedürfniſſe zu verwenden.

§. XIII. Uebrigens behalten Wir Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erſcheinenden Abänderungen der vorſtehenden Beſtimmungen nach Gutbefinden eintreten zu laſſen.

München, den 18. Dezember 1843.

Ludwig. Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenk, v. Abel, Graf v. Seinsheim.
Auf Königlich Allerhöchſten Befehl der General-Sekretär Fr. v. Kobell.
(Kr. Int. Bl. v. Schw. u. Nbg. v. J. 1843. S. 945.)

3. o.) **Diäten** im Allgemeinen. cf. Mdt. v. 4/1. 1724. — Kommiſſionsdeputat vom letzten Tag. M. G. S. 1788. IV. Nr. 27. S. 967. — 30/8. 1765. §. 89. die Hofkammerordnung betr. ib. 1771. Nr. 1. S. 107. — 26/6. 1772. von was für Kommiſſionen die Tags-Deputate paſſiren. ib. 1784. I. Nr. 73. S. 52. — 3/8. 1787. Reiſedeputate der Titularräthe. ib. 1788. III. Nr. 120. S. 331. — 8/2. 1788. Diäten von Verrichtungen in loco domicilii. ib. 1788. IV. Nr. 157. S. 1058. — 23/4. 1799. die Inſtruction der Generallandes-Directionen. ib. 1800. I. Nr. 15. S. 55. — 4/1. 1800. die Abſchaffung der doppelten Diätennehmung bei Kommiſſionen. ib. 1802. II. Nr. 1. S. 1. — 18/7. 1800. die Kommiſſions-Diäten in der Nähe der Stadt ſ. a. betr. ib. Nr. 55. S. 186. — 17/7. 08. §. 170. Formation, Wirkungskreis ꝛc. der Generalkommiſſariate betr. R. Bl. St. 39. S. 1679. — 8/8. 08. §. 12. die Anordnungen der Kreisfinanz-Directionen betr. R. Bl. St. 47. S. 1873. — 25/8. 08. §. 20. die Anordnung einer Steuer- und Domainenſection bei dem K. geheimen Finanz-Miniſterium betr. R. Bl. St. 52. S. 2057. — 8/10. 10. §. 35—44. die proviſoriſche Taxordnung betr. R. Bl. St. 55. S. 978. — 20/10. 12. §. 18. B. 89. die Errichtung und Bildung des oberſten Rechnungshofes betr. R. Bl. St. 58. S. 1794. — 27/3. 17. §. 68. 71. die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. R. Bl. St. 14. S. 269. — 23/9. 17. die Kommiſſionsdiäten und das in deren Aufrechnung erſcheinende Uebermaß betr. R. Bl. St. 36. S. 859. — 17/12. 25. §. 102. die Formation ꝛc. der K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1112. — die Anführung der vielen einzelnen Reſcripte über die Anwendung der beſtehenden Verordnungen wurde abſichtlich unterlaſſen. — **Kommiſſions-Koſtenrechnungen.** cf. M. E. v. 27/9. 19. R. Bl. St. 45. S. 923. — insbeſondere der Acceſſiſten, V. v. 16/7. 16. IX. u. XII. R. Bl. St. 25. S. 470. — des Bauperſonales, V. v. 28/5. 05. X. XVI. XVII. R. Bl. St. 25. — 29/11. 08. Z. 10. R. Bl. St. 71. S. 2859. — des Landgerichtsperſonales, V. v. 9/5. 09. R. Bl. St. 34. S. 765. — 29/11. 14. §. 17. R. Bl. St. 71. S. 1768. — 30/9. 11. §. 18. R. Bl. St. 65. S. 1544. — der Gerichtsdiener, V. v. 13/3. 30. R. Bl. St. 11. S. 542. §. 132. Z. 6. a. — der Gerichtsärzte bei der Impfung, V. v. 26/10. 01. R. Bl. St. 44. — 26/8. 07. §. 8. R. Bl. St. 39. S. 1435. — 6/10. 09. IX. R. Bl. St. 80. S. 1823. — 19/4. 21. R. Bl. St. 19. S. 483. — 22/12. 30. §. 23. R. Bl. St. 47. S. 1327. — L. A. v. 29/12. 31. §. 30. Geſbl. St. 8. S. 92. — der unbeſoldeten Aerzte, V. v. 31/3. 36. §. 9. 10. 13. die Medicinaltaxordnung betr. R. Bl. St. 12. S. 215. — der Gendarmerieoffiziere, cf. V. v. 12/2. 13. die Umzugskoſten, Diäten und Reiſegelder der Gend.-Offiziere-betr. R. Bl. St. 10. S. 233. — bei Inſtallation kath. Geiſtli-

als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode iſt zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienſtes anzuſehen [5]).

---

cher, M. E. v. 27|3. 23. R. Bl. St. 14. S. 424. — bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften, cf. V. v. 7|5. 04. III. die Verhältniſſe zur geiſtl. Gewalt betr. R. Bl. St. 21. — 27|8. 07. die Gebühren der biſchöfl. Abgeordneten bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften betr. R. Bl. St. 39. S. 1437. — bei Schulviſitationen, cf. V. v. 15|9. 08. §. 9. die Amtsinſtruction der Diſtricts-Schul-Inſpectoren betr. R. Bl. St. 62. S. 2479. — 11|4. 10. die jährlichen Schulviſitations-Reiſen der Diſtrictsinſpectoren betr. R. Bl. St. 24. S. 411. — bei Truppenmärſchen, E. v. 25|2. 02. die Marſchdiätenrechnung betr. R. Bl. St. 9. — a. E. v. 20|4. 02. A. Z. 8. 9. — B. Z. 6. die Organiſation und Verhältniſſe des Oberſt-Marſch-Kommiſſariates betr. R. Bl. St. 19. — 29|5. 05. gl. Betr. R. Bl. St. 23. — Verzinſung der Dienſteskautionen, Geſ. v. 7|3. 43. Geſbl. St. 3. S. 17. —

4) L. K. §. 22. Bei den über die Ausſcheidung des Dienſtes- und Standesgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorſchriften haben Wir einestheils nur die in dem §. 6. der IX. Verfaſſungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen Königlichen Rechte geübt, anderntheils aber hauptſächlich bezielt, daß der einem jeden Staatsdiener geſicherte Ruhegehalt ſtets im gerechten Verhältniſſe zu den dienſtlichen Leiſtungen des in den Ruheſtand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachläſſigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienſte zu Theil werde.

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorſchriften ausgeſchiedene Standesgehalt nur ein Minimum, deſſen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

(Ausz. a. d. Ldtgs.-Abſch. v. 25. Auguſt 1843. Geſbl. S. 56.)

5) Die Getreidebezüge der Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes betr.

L. K. Wir haben beſchloſſen, hinſichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir den Staatsdienern durch das Beſoldungs-Regulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewieſen haben, die durch Titel III. § 78. lit. a. des Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorſtände und Räthe Unſerer Juſtiz-Collegien bereits beſtätigten urſprünglichen Beſtimmungen des beſagten Beſoldungs-Regulativs, auch zu Gunſten Unſerer Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes wieder in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und verordnen demnach für ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1. Die den Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieſes Theiles in Getreide, zugewieſenen Naturalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, ſind als wirkliche, nur aus nationalökonomiſchen Erwägungen in Getreide regulirte Gehaltsbeſtandtheile zu betrachten.

Dieſelben ſind daher bei den Adminiſtrativ-Staatsdienern aller Klaſſen und Cathegorien dem Dienſtesgehalte, bei den mit Richteramtsfunktionen bekleidcten Landgerichts-Beamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23. der IX. Verfaſſungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2. Die gedachten Bezüge ſollen, dieſem Standpuncte gemäß, in allen einſchlägigen Fällen, insbeſondere bei Regulirung der den ſtaatsdienerlichen Relicten gebührenden Penſionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22. lit. c. und §. 23. der IX. Verfaſſungs-Beilage zu verabreichenden Quiescenzgehalte, ſowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonats-Bezuges, der Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge und der Anſtellungs- und Beförderungs-Taxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3. Sämmtliche bereits eingewieſene Quiescenzgehalte, Penſionen und Alimentationen der eben genannten Art, ſind, ſo ferne nicht etwa das berechtigte Subject durch Tod, Großjährigkeit, Verſorgung, Verzicht oder in ſonſt geſetzlicher Weiſe bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genuſſe

§. 8. Iſt neben dem Haupt=Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural=Genuß, oder an beiden verliehen, ſo beſteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit deſſelben, in neun Zehenttheilen des Haupt=Geldbezuges;

und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienſtesgehalt.

§. 9. Die Dienſt=Entſetzung (Caſſation), und die Dienſt=Entlaſſung mit dem Verluſt des Dienſt=Ranges und Geſammtgehaltes (Dimiſſion) können nur nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts=Behörde erfolgen, und die erſte tritt noch als geſetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal=Strafe ein.

§. 10. Ein Staats=Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlaſſungen vermittelſt rechtlichen Erkenntniſſes degradirt oder entlaſſen werden, welche einzeln mit dieſer Strafe vom Geſetze nicht bedrohet ſind, wenn nach Inhalt des Straf=Geſetzbuches eine dreimalige Diſciplinar=Strafe fruchtlos geblieben iſt [6].

---

wieder ausgetreten iſt, der geeigneten Reviſion von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kaſſen leiſten zu laſſen.

§. 4. Für alle übrigen Fälle hat die durch §. 2. vorgeſchriebene Behandlungsweiſe, vom 1. October 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirkſamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den betheiligten Miniſterien nach Maßgabe ihres Reſſorts in Vollzug zu ſetzen.

München, den 13. März 1842.

Ludwig. v. Abel, Graf v. Seinsheim. Auf Königlich Allerhöchſten Befehl, der General=Sekretär. Statt deſſen der Miniſterial=Rath v. Zenetti. (R. Bl. v. J. 1842. S. 525.)

6) Die eidliche Zuſage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften betr.

A. B. S. M. K. Aus den empfangenen Berichten erſieht das unterzeichnete Staatsminiſterium mit Befremden, daß die in der allerhöchſten Verordnung vom Jahre 1814 (R. Bl. S. 1521.) gebotene Ausſtellung von Reverſen wegen Nichttheilnahme an geheimen und ſonſt vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften, ſowohl in Beziehung auf die dieſer Verpflichtung unterliegenden Subjecte als auch nach Form und Materie in höchſt verſchiedener Weiſe vollzogen werde.

Um dieſen Mißſtand zu beſeitigen, wird das Regierungspräſidium auf folgende Puncte aufmerkſam gemacht:

1) Die Verordnung vom 13. September 1814 erſtreckt die Verbindlichkeit eidlicher Zuſage der Nichttheilnahme an geheimen, oder dem Staatszweck zuwiderlaufenden und vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften und zu Ausſtellung eines dießfallſigen Reverſes auf Jeden, welcher nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen oder Dienſtinſtructionen für was immer für ein öffentliches Amt oder für einen öffentlichen Dienſt durch Eid oder Handgelübde verpflichtet werden muß. Dieſe Verbindlichkeit beſchränkt ſich daher nicht bloß auf unmittelbare und

§. 11. Um Diſciplinar-Strafen mit der ſchweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Geſetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtſinn oder Unſittlichkeit, ungeachtet von

---

mittelbare Staatsdiener, auf Pfarrer, Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe, ſondern ſie umfaßt auch die Ortsvorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Stadt- und Marktſchreiber, Schullehrer, Landgerichtsdiener, Amtsboten u. ſ. w. und überhaupt jeden in öffentlichen Dienſtespflichten Stehenden, die Function möge bleibend oder vorübergehend ſeyn.

2) Von denjenigen, welche bereits für den öffentlichen Dienſt beeidet ſind, ohne aber den vorgeſchriebenen Revers, ſey es in der von ihnen abgeſchwornen und unterzeichneten Eidesformel, ſey es in ſpezieller Ausfertigung wörtlich und vollſtändig ſo ausgeſtellt zu haben, wie er in der K. Verordnung von 1814 vorgeſchrieben iſt, iſt derſelbe ungeſäumt zu erholen. Dieſe Nachholung der Reverſe hat von der dem betreffenden Beamten oder öffentlichen Diener vorgeſetzten Stelle, ſomit bezüglich auf die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten, (Huiſſiers) von den einſchlägigen Königl. Appellationsgerichten und reſp. von den Staats-Procuratoren auszugehen.

3) Was die künftig in Staats- oder öffentliche Dienſte tretenden Individuen betrifft, ſo iſt in Gemäßheit der bereits am 27. Mai 1815 ertheilten Directiven nachſtehendes Verfahren genau und gewiſſenhaft zu beobachten:

4) Die Dienſtesverpflichtung umfaßt drei Theile:
   a) den Eid auf die Verfaſſung nach Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde,
   b) die Verpflichtung für den betreffenden Dienſt,
   c) den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

5) Der zu Verpflichtende iſt vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beſchwörenden Formel umſtändlich zu belehren, und daß dieſes geſchehen, iſt in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

6) Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protocoll hat ſich nicht, wie dieß häufig im Widerſpruche mit allen Vorſchriften zu geſchehen pflegt, auf eine bloße Erwähnung der geſchehenen Verpflichtung zu beſchränken, ſondern es iſt demſelben die dreifache Verpflichtungs-Formel vollſtändig und wörtlich einzuſchalten, und dieſes Protocoll iſt von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterſchreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, durch beglaubigtes Handzeichen zu beſtätigen.

7) Hinſichtlich desjenigen Theiles der nach Nr. 4 beſtimmten Verpflichtungsformel, welcher die Zuſage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, iſt die im §. 3. der Verordnung vom 13. September 1814 enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei dieſe Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Beſtimmungen Bezug zu nehmen:

„daß der Ausſteller zu keiner geheimen Geſellſchaft, oder zu irgend „einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, „gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.“

Gleichlautender Auftrag ergeht von den übrigen Königl. Staats-Miniſterien an ihre untergeordneten Stellen.

Das Regierungspräſidium hat ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten, und den unfehlbaren Vollzug in allen ihr untergeordneten Dienſtzweigen zu handhaben. — München, den 20. Juli 1832.

An ſämmtliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

(D. VI. S. 277. cf. a. V. v. 1/3. 32 die Aufforderungen zur Bildung politiſcher Vereine betr. R. Bl. S. 181. dann einzelne Entſchließungen in D. XVII. S. 1054. sq.)

Vorſtänden oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, ſelbſt Verweiſe und Arreſt, fortgeſetzt werden, alſo nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbeſſerlichkeit annehmen laſſen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler ſogleich die zweite oder dritte ſolche Diſciplinar=Strafe nach ſich, außer in dem vom Geſetze ausdrücklich vorgeſehenen Falle.

§. 12. Dieſe Strafen können beſtehen in Verweiſen, Geldbußen, Haus= und Civil=Arreſt. Sie ſind verſchiedener Grade fähig. Die Geldſtrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arreſt nur zwiſchen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemeſſen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, ſondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character ſolcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, iſt jeder derſelben beizufügen, daß es die erſte, zweite oder dritte ſey, welche zur Vorgerichtſtellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Diſciplinar=Strafen dieſer Art zu belegen, kömmt nach den Beſtimmungen des folgenden Paragraphen beim ſubalternen Perſonal dem Vorſtande jeder Stelle, und zwar, wo derſelbe aus mehreren Perſonen beſtehet, dem geſammten Directorium, gegen das höhere Perſonal aber lediglich der vorgeſetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erſte Strafe findet ohne alle Förmlichkeit ſtatt. Die zweite und dritte erfordern vorherige ſchriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf ſchriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angeſtellt werden kann, ſo ſind die Acten mit der Vernehmung an die vorgeſetzte Amtsbehörde einzuſchicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einſchlagenden Staats=Miniſterium verhängt werden. — Ueber jede derſelben iſt eine ſchriftliche Ausfertigung mit beigefügter Urſache dem Straffälligen zuzuſtellen, und die Empfangs=Beſcheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieſer drei nach §. 12 verfügten Diſciplinar=Strafen iſt ein in drei Tagen bei der ſtrafenden oder inſinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats=Miniſterien ausgegangene Strafverfügungen bei dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs geſtattet.

§. 16. In Unterſuchungen wegen Dienſt=Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial=Vorſtände, und alle, dieſen gleich oder höher ſtehenden Staats=Beamte entſcheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſoll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Special=Unterſuchung ſind im Strafgeſetzbuche ausgeſprochen [7] a—m.).

---

7. a.) cf. Art. 351—366. Art. 437—459. Th. I. dann Art. 432—440. Th. II. des St. G. B. Verbrechen ꝛc. der Staatsdiener betr. — Beſtechung. cf. a. E. v. 25|1. 02. R. Bl. St. 15. — 7|1. 05. §. 39. das Militär=Kantons=Reglement betr. R. Bl. St. 7. — 9|6. 07. R. Bl. St. 27. S. 1041. —

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerſtand und Standesgehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit [8] a — r.).

7. b.) Die Competenz des Königlichen Staatsrathes in Fällen, wo von Staatsbeamten und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen oder Vergehen begangen werden betr.

M. J. K. Da die Faſſung des Titel VII. Band I. Theil II. des Strafgeſetzbuches, beſonders der Artikel 433, 434 und 435. zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat, ob darin ein Unterſchied zwiſchen gemeinen und Amtsverbrechen oder Vergehen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener liege, und ob in Fällen, wo blos von gemeinen Verbrechen oder Vergehen die Rede iſt, über die Verhängung der Special-Inquiſition die ordentlichen Gerichte zu erkennen haben, oder die Competenz Unſers Staatsrathes ſich auch darauf erſtrecke, daß ſogar jene Faſſung verſchiedene ſich widerſprechende Präjudicien zur Folge gehabt habe, und ferner hervorbringen werde; ſo haben Wir — um in Zukunft jede Zweideutigkeit zu entfernen, und dem Geſetze eine völlig gleichförmige Anwendung zu ſichern, Uns über dieſen Gegenſtand umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und nach Vernehmung Unſers Staatsrathes beſchloſſen: die Gerichtsſtellen durch Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz anweiſen zu laſſen, daß bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener die ordentlichen Gerichte über die Special-Inquiſition zu erkennen — und desfalls nur an die vorgeſetzte Behörde des angeſchuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen haben; die Competenz des Staatsrathes dagegen ſich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener und auf ſolche gemeine Verbrechen oder Vergehen beziehe, welche mit Amtsverhältniſſen in Verbindung ſtehen.

Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz hat hiernach das Geeignete zu verfügen. — Baaden, den 8. Juli 1817.

An das Königliche Staatsminiſterium der Juſtiz alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Gerichtshöfen des Reichs.

(D. XVII. S. 500.)

7. c.) Die gegen Staatsdiener eingeleiteten Unterſuchungen betr.

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät wollen, daß jede gegen einen zum Reſſort der innern Verwaltung gehörigen Staatsdiener, wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitete Generalunterſuchung, ferner das Reſultat derſelben nach geſchloſſenen Verhandlungen, ſo wie jedes gegen einen ſolchen Staatsdiener gefällte Disciplinar-Erkenntniß mit dem im §. 11. des IX. conſtitutionellen Edicts ausgedrückten Präjudiz, ſogleich angezeigt werden ſoll.

Hienach hat ſich die Königliche Regierung des N. Kreiſes zu achten, und ſich, was die Vollziehung dieſes Befehles in Anſehung des Landgerichtsperſonals betrifft, mit dem Königl. Appellationsgerichte zu benehmen.

München, den 22. October 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 501.)

Untreue. 7. d.) Kaſſendefecte der Beamten betr.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwidert:

Sobald erwieſen iſt, daß ein Kaſſendefect vorhanden ſey, kann, wenn auch die Größe deſſelben wegen noch nicht geſchloſſener Unterſuchung noch nicht feſt beſtimmt iſt, ohne Rückſicht auf die Einwendungen des Beamten, ſoferne ſie nicht gegen das Daſeyn des Defects ſelbſt gerichtet ſind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet werden.

München, den 16. März 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 512.)

§. 19. Die Dienſtleiſtung des Dieners und der Dienſtesgehalt ſind widerruflicher Natur.

---

7. e.) Amtsverſchwiegenheit. cf. V. v. 17|7. 08. §. 68. die Inſtruction für die Generalkreiskommiſſäre betr. R. Bl. St. 39. S. 1678. — 8|8. 08. §. 44. die Anordnungen der Kreisfinanzdirectionen betr. R. Bl. St. 47. S. 1891. — 21|6. 14. die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions- und anderer Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr. R. Bl. St. 47. S. 1266. — 27|3. 17. §. 20. die Formation ꝛc. der K. Kr. Regg. betr. R. Bl. St. 14. S. 294. — 21|9. 18. §. 52. die Geſchäftsführung bei den Magiſtraten betr. R. Bl. St. 66. S. 1069. — 9|12. 25. §. 128. die Formation der Miniſterien betr. R. Bl. St. 52. S. 1018. — 17|12. 25. §. 145. die Formation ꝛc. der K. Kr. Regg. betr. R. Bl. St. 54. S. 1146. — Disciplinarverfahren. cf. a. V. v. 18/11. 25. Z. 17. die Inſtruction für den K. Staatsrath betr. R. Bl. St. 46. S. 872. — 17|12. 25. §. 81. die Formation ꝛc. der K. Kr. Regg. betr. R. Bl. St. 54. S. 1101. —

7. f.) Die Verfügung der Disciplinarſtrafen gegen Collegialräthe betr.

M. J. K. Wir finden Uns durch die Umſtände, welche über die Anwendung des §. 13. in der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde erhoben worden ſind, zu der Erklärung bewogen, daß die bei Unſeren Kreisregierungen angeſtellten Collegialräthe nicht unter dem ſubalternen Perſonal begriffen ſeyn können, ſondern dem höhern Perſonal beizuzählen ſeyen, und daher den Regierungspräſidien und Directorien die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disciplinarſtrafen mit ſchwerer Folge der Stellung vor Gericht zu verfügen nicht zuſtehe.

Tegernſee, den 19. September 1821.

An die Präſidien und Directorien der ſämmtlichen Kreisregierungen alſo ergangen. (D. XVII. S. 535.)

7. g.) Die Disciplinarſtrafen gegen Staatsdiener betr.

A. V. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf die Anfrage vom 19. Juli d. J. erwidert, daß es ſowohl dem Geiſte der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, als der Natur der Sache nach keinem Zweifel unterliegen könne, daß Disciplinarſtrafen auch von verſchiedenen Oberbehörden verhängt, zur Bewirkung der Stellung eines Staatsdieners vor Gericht zuſammen zu rechnen ſeyen; daß jedoch dieſe Strafen ausdrücklich als erſte und zweite vor Gericht führenden von der ſtrafenden Behörde bezeichnet ſeyn müſſen.

Uebrigens hätte, — wie in allen andern Kreiſen auch im Rezatkreiſe — eine wechſelſeitige Mittheilung der Disciplinar-Straferkenntniſſe von den Kreisſtellen ſtets geſchehen ſollen, was in Zukunft regelmäßig zu beobachten iſt.

München, den 24. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. XVII. S. 536.)

7. h.) Die Reinlichkeit und Sicherheit in den Straßen der Stadt N. betr.

A. V. S. M. K. Es kann ferner nicht als zuläſſig erachtet werden, daß die Königliche Kreisregierung, wie dieſes durch die Entſchließung vom 1. April d. J. geſchehen iſt, die ihr gegen Magiſtrate zuſtehende Disciplinar-Strafgewalt einem Königlichen Landgerichte übertragen, anſtatt gegebenen Falls ſelbſt die geeignete Strafe auszuſprechen.

München, den 10. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen. (D. XVII. S. 539.)

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder einer organiſchen Verfügung

---

7. i.) Unterthansbeſchwerden. cf. a. V. v. 27/3. 17. §. 55. die Formation ꝛc. der K. Kr. Regg. betr. R. Bl. St. 14. S. 264. — 17/12. 25. §. 82. gl. Betr. R. Bl. St. 54. S. 1102. — 15/8. 28. §. 28. die Einführung der Landräthe betr. Geſbl. St. 6. S. 69. —

7. k) Beſchwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter betr.

M. J. K. Es iſt Uns zu vernehmen gekommen, daß von Unſeren Appellations= als ehemaligen Hofgerichten einige Beſchwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter dieſen adminiſtrativen Unterbehörden um Verantwortung und Inſtandsbefehlen zugeſchloſſen worden ſind.

Wenn Wir gleich Unſern Unterthanen, im Falle ſie ſich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu ſeyn glauben, und von der obern Adminiſtrativſtelle keine Abhilfe erlangen, es nicht verſagen, in Sachen, die zum Rechtsweg ſich eignen, ſich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unſern Fiscus aufzutreten, ſo kann doch in ſolchen Fällen eine adminiſtrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gericht ſtehen, noch hat ſie den Fiscus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten.

Wir befehlen daher Unſern Appellationsgerichten, in derlei Fällen ſich aller directen Weiſungen an dieſe Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unſern Fiscus einkommenden Klagen oder Beſchwerden in dem durch Unſere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortſchreiten zu laſſen.

München, den 4. Februar 1809.

An ſämmtliche Königl. Bayeriſche Appellationsgerichte alſo ergangen.

(D. XVII. S. 546.)

Suspenſion. 7. l.) Die Unterſuchung gegen den Landrichter N. in N. betr.

A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. Auguſt l. J., die Unterſuchung gegen den Landrichter N. zu N. betreffend, erwidert, daß bei Unterſuchungen wegen Vergehen die Suspenſion vom Amte nur dann zu verfügen ſey, wenn die Gerichtsſtellen darauf erkannt haben, übrigens der Regierung unbenommen bleibe, in Fällen, wo die Suspenſion von den Gerichtsſtellen nicht ausgeſprochen wird, auf temporäre Quiescenz anzutragen, im Falle ſolches dem Vortheile oder der Würde des Dienſtes angemeſſen befunden wird.

München, den 29. September 1823.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An die Königl. Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

(D. XVII. S. 548.)

7. m.) Die Unterſuchung gegen den Landrichter N. zu N. und deſſen proviſoriſche Suspenſion vom Amte betr.

A. B. S. M. K. 2) Die proviſoriſche Suspenſion jedes, neben einem fixen Geldgehalte, es ſey dieſer in einen Standes= und Dienſtgehalt ausgeſchieden oder nicht, — auch noch auf unſtändige Nebenbezüge, als Vergütung der mit dem Dienſte verbundenen Functionsausgaben, angewieſenen Beamten hat die Suspenſion von dieſen in Anſehung der Function gegebenen Bezügen, ſie beſtehen in Geld oder Naturalien, zur Folge, ohne daß, der Natur und Beſtimmung dieſer Bezüge gemäß, von einer rechtlich begründbaren Regreßklage des betheiligten Beamten die Rede ſeyn kann; auch wird dieſe Zuſtändigkeit von andern Regierungen in dazu geeigneten Fällen ohne Bedenken ausgeübt.

München, den 28. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(D. XVII. S. 549.)

mit Belaſſung des Standes=Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelſt Dimiſſion, oder für eine gewiſſe Zeit mittelſt Quies=cirung benommen werden.

---

8. a.) Titel Exzellenz. cf. a. V. v. 1/12. 08. R. Bl. St. 71. S. 2867.

8. b.) Das Prädicat Excellenz betr.

M. J. K. Da ſich ungeachtet der deutlichen Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 1. December 1808 im Betreff des Titels Excellenz immer noch Anſtände ergeben, und Wir aus mehreren zu Unſerer Kenntniß gelangenden Actenſtücken den Mißbrauch, welcher in Beilegung und Annahme dieſes Prädicats zur Zeit noch fortbeſteht, ungerne erſehen, ſo haben Wir beſchloſſen zu erklären, wie folgt:

1) Nur jene, welche nachfolgende Stellen bekleiden, ſind zur Führung des Prädicats Excellenz befugt, als:
   a) die Stelle eines wirklichen geheimen Staatsminiſters,
   b) eines Kronbeamten,
   c) der Generäle der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, und
   d) der Generallieutenants, welche Diviſionscommandanten ſind,
   e) eines oberſten Hofbeamten,
   f) des Präſidenten des Oberappellationsgerichts Unſers Reichs,
   g) eines General=Kreiscommiſſärs, welcher zugleich wirklicher geheimer Rath iſt.
2) Alle übrigen Hof=, Staats= und Militärdiener, von welchem Range ſie ſeyn mögen, und ſelbſt wenn ihnen dieſer Titel vor der Einführung der Conſtitution gebührt hat, und ihnen auch bis jetzt verwilligt, und in öffentlichen Acten gegeben war, haben ſich deſſelben von nun an zu enthalten. Wir behalten Uns jedoch vor, durch beſondere Bewilligungsreſcripte, wovon Wir durch das Regierungsblatt jedesmal Nachricht werden geben laſſen, Einzelnen dieſes Prädicat nach Gutbefinden beizulegen.
3) Nicht nur den höhern Hof=, Staats= und Militärdienern, welche keine der sub Ziff. 1. genannten Stellen bekleiden, iſt hiedurch die Annahme dieſes Prädicats unterſagt, ſondern auch allen übrigen in untergeordneten Dienſtesverhältniſſen ſtehenden Dienern die Beilegung deſſelben verboten.
4) Damit ſich hiernach jeder zu achten wiſſe, ſoll dieſe Verordnung in dem Regierungsblatte eingerückt werden.

München, den 2. Februar 1812.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. 9. S. 281.)

8. c.) Das Prädicat Excellenz betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben zu beſchließen geruht, daß mit der Charge eines Oberſthofmeiſters, dann mit jener einer Oberſthofmeiſterinn Ihrer Majeſtät der regierenden Königinn, ſowie mit der Charge eines Oberſthofmeiſters der verwittweten Königinn das Prädicat „Excellenz" verbunden ſeyn ſoll, welches als Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Februar 1812, (Regierungsblatt 1812. St. 9. S. 281.) anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 16. December 1825.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. 53. S. 1044.)

Rangordnung. 8. d) Die Verleihung eines höheren Ranges, resp. das Ehrenzeichen des Ludwigsordens betr.

A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu erkennen gegeben, daß der Eintritt eines fünfzigjährigen Dienſtjubiläums als ein entſprechender Anlaß zur Antragſtellung auf Allerhöchſte Verleihung eines höheren Ranges oder Titels nicht zu betrachten, dieſer Zeitpunkt vielmehr geeignet ſey, bei vorausgeſetzten fünfzigjährigen treugeleiſteten Dienſten, die Verleihung des Ehrenkreuzes oder der

Der alſo Entlaſſene darf ſich der äußern Zeichen ſeiner Standes-Klaſſe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Ehrenmünze des Ludwigsordens, je nach den einſchlägigen Beſtimmungen der Ordensſatzungen, der Allerhöchſten Gnade zu empfehlen.

Es iſt ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und Anträge auf entſprechende Titel ſind vor Ablauf des fünfzigſten Dienſtjahres und in einer angemeſſenen Entfernung von letzterem Zeitpunkte zu beantragen.

München, den 5. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Miniſterialreferenten, alſo gangen.

(D. XVII. S. 561.)

8. e.) cf. Mdt. v. 28|7. 1642. den Rathstitel entlaſſener Räthe betr. M. G. S. 1797 V. Nr. 11. S. 719. — 10|6. 1772. den Rang und Beſoldungseintritt der transferirten Räthe betr. M. G. S. 1784. II. N. 91. S. 1397. — 3|8. 1780. Rang der Oberlandes-, Reggs.- und Reviſionsräthe bei Deputationen betr. M. G. S. 1784. II. N. 128. S. 1399. — 6|10. 1797. Rang der churfürſtl. Beamten betr. M. G. S. 1799. VI. N. 26. S. 26. — 7|7. 1799. den Rang der Dikaſterien betr. M. G. S. 1800. I. N. 36. S. 86. — 21|3. 1800. die Rangordnung betr. chb. R. Bl. St. 14. M. G. S. 1802. II. N. 26. S. 42. — Rang und Titel der Kronbeamten. cf. a. V. v. 28|7. 08. §. 6. 7. die Kronämter des Reiches betr. R. Bl. St. 53. S. 2110. (H. B. I. S. 6.) — 3|5. 17. §. 3. die Inſtruktion des K. Staatsrathes betr. R. Bl. St. 19. S. 427. — 9|1. 21. §. 3. gl. Betr. R. Bl. St. 3. S. 52. — 18|11. 25. §. 3. gl. Betr. R. Bl. St. 46. S. 868. — Der Miniſter. cf. a. V. v. 25|10. 25. den Rang und die Beſoldungsverhältniſſe der K. Miniſter bei künftigen Anſtellungen betr. R. Bl. St. 41. S. 769. — 26|10. 25. gl. Betr. R. Bl. St. 41. S. 772. — 9|12. 25. §. 16. die Formation der Miniſterien betr. R. Bl. St. 52. S. 985. — Der Miniſterialräthe und Generalſekretäre. cf. a. V. v. 15|4. 17. §. 8. die Formation der Staatsminiſterien betr. R. Bl. St. 16. S. 333. — 9|12. 25. §. 17. gl. Betr. R. Bl. St. 52. S. 985. — Der geheimen Sekretäre. cf. Mdt. v. 19|4. 1783. M. G. S. 1788. III. N. 43. S. 44. — 14|1. 1785. ib. N. 44. S. 49. — Der Oberrechnungskommiſſäre. cf. a. V. v. 1|11. 07. Z. VIII. Die Generaladminiſtration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche betr. R. Bl. 1808. St. 5. S. 373. — Der Biſchöfe. cf. a. V. v. 10|1. 22. die Verhältniſſe des Ranges und Titels der Erzbiſchöfe im Königreiche betr. R. Bl. St. 5. S. 81. — Der Oberkirchen und Schulräthe. cf. a. V. v. 6|9. 05. die Leitung des Schulweſens betr. R. Bl. St. 40. — 31|1. 07. §. V. gl. Betr. R. Bl. St. 7. S. 261. — 8|9. 08. VI. die Anordnung einer Sektion in Kirchengegenſtänden bei dem Miniſterium des Innern betr. R. Bl. St. 58. S. 2273. — 15|9. 08. §. 7. die Sektion des Miniſteriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten betr. R. Bl. St. 42. S. 2463. — 17|12. 25. §. 5. die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichtete Miniſterialſektion betr. R. Bl. St. 53. S. 1036. — Der Oberkonſiſtorialräthe. Anh. II. z. V. U. v. 26|5. 18. §. 3. Geſbl. St. 18. S. 438. — Der Regierungspräſidenten. cf. a. V. v. 17|7. 08. §. 79. die Inſtruktion für die Generalkreiskommiſſäre betr. R. Bl. St. 39. S. 1682. — Der Regierungsvicepräſidenten. 27|3. 17. §. 13. die Formation ꝛc. der K. Krs. Regg. betr. R. Bl. St. 14. S. 238. — Der Regierungsdirektoren. cf. a. V. v. 8|8. 08. §. 46. die Kreis-Finanz-Direktionen betr. R. Bl. St. 47. S. 1892. — 17|12. 25. §. 6. die Formation ꝛc. der k. Krs. Reggn. betr. R. Bl. St. 54. S. 1054. — Der Regierungsräthe und techniſchen Kreisräthe. cf. a. V. v. 14|3. 1800. M. G. S. 1802. II. N. 15. S. 10. — 6|9. 05. die Organiſation des Schulweſens betr. R. Bl. St. 40. — 15|9. 08. §. 9. die Sektion des Miniſteriums des Innern für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanſtalten btr. R. Bl. St. 62. S. 2463. — Die Kreisbauräthe haben gemäß allh. E. v. 17|4. 18.

Der quieſcirte Diener behält ſie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derſelben verbundenen Zeichen.

---

u. d. Kreismedicinalräthe gemäß a. E. v. 19/10. 20. nach dem Dienſtesalter gleichen Rang mit den übrigen Kreisregierungsräthen. — Die Kreisingenieurs haben den Rang der Rechnungskommiſſäre bei den k. Kreisregierungen. D. XVII. S. 576. 577. — Der Kreiskaſſiere. cf. a. V. v. 29/1. 27. R. Bl. St. 6. S. 129. — 3/7. 41. R. Bl. S. 443. — Der Regierungs- und Appellationsgerichts-Aſſeſſoren. cf. a. V. v. 28/5. 17. die Dienſtesverhältniſſe der Aſſeſſoren und Koncipiſten bei den K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 25. S. 593. — 9/2. 18. N. 6. detto bei den Appellationsgerichten. Geſbl. St. 3. S. 27. — Der Rechnungskommiſſäre. cf. Mdt. v. 3/12. 1789. M. G. S. 1797. V. N. 18. S. 54. — 17/12. 25. §. 10. die Formation ꝛc. der k. Krs. Regg. betr. R. Bl. St. 54. S. 1055. — 11/1. 26. §. 35. 47. das Finanzrechnungsweſen für das Königreich betr. R. Bl. St. 5. S. 184. — Der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte. cf. a. V. v. 13/5. 08. N. 32. die Konſtitution der K. Akademie der bildenden Künſte betr. R. Bl. St. 25. S. 1078. — Der Konſiſtorialräthe. cf. a. V. v. 17/3. 09. N. VI. die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältniſſe zu dem bei dem Miniſterium des Innern angeordneten Generalkonſiſtorium betr. R. Bl. St. 25. S. 571. — Anh. II. z. V. U. §. 5. Geſbl. St. 18. S. 439. — Der Univerſitätsprofeſſoren. cf. a. V. v. 26/1. 04. lit. b. die Organiſation der Univerſität Landshut betr. chb. R. Bl. St. 18. — Der Mitglieder der Medicinalkomiteen. cf. a. V. v. 27/5. 09. die Rangordnung und Uniform der Medicinalkomiteen betr. R. Bl. St. 37. S. 837. — 16/4. 17. §. 3. die Errichtung eines Obermedicinalkollegiums betr. R. Bl. St. 17. S. 370. — Der Baubeamten. cf. a. V. v. 29/7. 05. die Rangbeſtimmung und Uniformirung der Waſſer- und Straſſen-Baubeamten betr. R. Bl. St. 35. — 26/12. 08. §. 20—22. das Bauweſen der Stiftungen und Kommunen betr. R. Bl. 1809. St. 4. S. 73. — 26/12. 25. §. 3. die Leitung des Bauweſens betr. R. Bl. 1826. St. 2. S. 27. — 14/2. 30. §. 2. die Einrichtung des Bauweſens betr. R. Bl. St. 7. S. 179. — Des Polizeiperſonales. cf. Mdt. v. 14/9. 1798. den Rang der Polizei-Oberkommiſſarien betr. M. G. S. 1799. VI. N. 41. S. 33. — 24/12. 08. §. 5. die Organiſation der ſtädtiſchen Polizeibehörden betr. R. Bl. 1809. St. 1. S. 8. — 23/9. 18. N. IV. die Beſtellung der Polizeidirektion in München betr. R. Bl. St. 47. S. 1077. — 13/9. 18. N. VII. die Aufſtellung K. Kommiſſarien in den größern Städten I. und II. Klaſſe betr. R. Bl. St. 47. S. 1081. — Bei Prozeſſionen. cf. Mdt. v. 30/6. 1772. Rangordnung für die Regierungen bei Prozeſſionen, Opfergängen ꝛc. betr. M. G. S. 1784. II. N. 112. S. 1368. — 21/9. 01. die ungebührlichen Differenzen und Rangſtreitigkeiten bei Prozeſſionen betr. R. Bl. St. 40. — Gegenſeitiges Rangverhältniß der Militär- und Civilbeamten. cf. a. V. v. 22/4. 04. die Organiſation des Militärgeſchäftsganges betr. R. Bl. St. 17. — 25/11. 08. die Rangverhältniſſe zwiſchen den höhern Civil- und Militär-Stellen betr. R. Bl. St. 69. S. 2479.

8. f.) Das Rangverhältniß der Landrichter und Rentbeamten betr.

A. B. S. M. K. Dem Generalcommiſſariate des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 5. April l. J. zur Reſolution erwidert, daß die Landgerichte und Rentämter unter ſich ganz gleichen Rang haben, und wenn es ſich um eine perſönliche Präcedenz handelt, hierin das Dienſtalter entſcheidet.

München, den 3. Juli 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An das Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen,

(D. XVII. S. 592.)

§. 20. Verſetzung eines Staatsdieners kann aus adminiſtrativen Rückſichten oder in Folge organiſcher Einrichtungen verfügt

---

8. g.) Die Rangverhältniſſe der Civil-Staatsdiener zu dem Militär betr.

A. B. S. M. K. 2) Den Regierungsräthen iſt in Rückſicht auf die Beſtimmungen der Rangordnung vom 21. März 1800 und des §. 79. der Verordnung vom 17. Juli 1808, die Bildung der General-Kreiskommiſſariate betreffend, niemals ein höherer Rang, als jener des Oberſtlieutenants zugeſtanden worden, da nur die Oberappellations-Gerichtsräthe, und die mit denſelben auf gleicher Rangſtufe ſtehenden Räthe von Centralſtellen mit den Oberſten im Range nach dem Dienſtesalter rouliren.

München, den 22. Juni 1830.

(D. XVII. S. 602.)

8. h.) Vom Gerichtsſtande überhaupt. cf. a. V. v. 14/12. 08. den privilegirten Gerichtsſtand vor den K. Appellationsgerichten betr. R. Bl. St. 72. S. 2885. — 9/8. 10. die Anwendung der Geſetzesſtelle cod. jud. bav. cap. I. §. 10. b. R. Bl. St. 37. S. 631. — insbeſondere der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Präſidenten des Oberconſiſtoriums. cf. a. E. v. 16/11. 30. D. XVII. S. 605. — der Präſidenten des Oberappellationsgerichtes. cf. a. E. v. 7/1. 09. R. Bl. St. 4. S. 87. — der Kollegialräthe. cf. Tit. V. §. 4. u. 5. der V. U. v. 26/5. 18. Geſbl. St. 7. S. 120. — der Stadt- u. Landrichter. cf. a. V. v. 3/11. 08. R. Bl. St. 70. S. 2810. — der Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare. cf. V. v. 21/5. 05. R. Bl. St. 22. — 22/9. 10. R. Bl. St. 46. S. 800. — der ſtandesherrlichen Juſtiz- u. Polizeibeamten. cf. a. V. v. 19/3. 07. II. 8., die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der K. Souverenität unterworfenen Fürſten ꝛc. betr. R. Bl. St. 13. S. 488. — 27/3. 12. II. d. K. Deklaration über die dem Herrn Fürſten von Thurn u. Taxis u. ſeinem Dienſtperſonale bewilligten Rechte und Immunitäten. R. Bl. St. 28. S. 823. — Beil. IV. z. V. U. §. 64. Geſbl. St. 11. S. 212. — der Herrſchafts- u. Patrimonialrichter. cf. a. V. v. 31/12. 06. Nr. 4., die der K. Souveränität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr. R. Bl. 1807. St. 5. S. 196. — 13/1. 08. R. Bl. St. 4. S. 177. — 30/9. 09. R. Bl. St. 69. S. 1601. — 26/4. 14. den Gerichtsſtand der Beſitzer von Ortsgerichten betr. R. Bl. St. 35. S. 953. — Beil. VI. z. V. U. §. 53. Geſbl. St. 13. S. 239. — Geſ. v. 28/12. 31. Art. 9. die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren, Geſbl. St. 15. S. 256. —

8. i.) Uniformirung überhaupt. cf. a. V. v. 21/3. 1800. M. G. S. 1802. II. Nr. 5. S. 359. chb. R. Bl. St. 14. — 3/7. 1801. M. G. S. 1802. II. Nr. 31. S. 367. — 15/3. 04. ſchw. R. Bl. St. 13. S. 217. — 23/3. 05. chb. R. Bl. St. 13. — 11/11. 25. die K. Namenschiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen betr. R. Bl. St. 45. S. 861. — 12/12. 25. gl. Betr. R. Bl. St. 53. S. 1044. — 20/12. 25. die den K. Hof- und Civilſtaatsdienern bewilligten Uniformen betr. R. Bl. 1826. St. 1. S. 5. — M. E. v. 21/5. 33. die Amtstracht der Angeſtellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienſtes betr. R. Bl. St. 28. S. 705. — M. E. v. 21/5. 33. gl. Betr. D. XVII. S. 621. — M. E. v. 8/9. 33. gl. Betr. R. Bl. St. 35. S. 881. — insbeſondere des K. Staatsrathes. cf. a. V. v. 29/10. 08. die Uniform des geheimen Rathes betr. R. Bl. St. 65. S. 2589. — 3/5. 17. die Inſtruction des K. Staatsrathes betr. R. Bl. St. 19. S. 427. — 9/1. 21. §. 3. gl. Betr. R. Bl. St. 3. S. 52. — 18/11. 25. §. 3. gl. Betr. R. Bl. St. 46. S. 868. — der Miniſterialdepartements. cf. a. V. v. 11/1. 07. die Uniform des geheimen Miniſterialdepartements des Innern betr. R. Bl. St. 11. S. 385. — 9/2. 07. die Uniformirung des geheimen Miniſterial-Juſtizdepartements betr. R. Bl. St. 12. S. 417. — 25/8. 08. §. 9. u. 10. die Anordnung einer Polizeiſection bei dem Miniſterium des Innern betr.

werden, wenn damit keine Zurückſetzung in Beziehung auf die Dieneſtesklaſſe, oder auf den ſtändigen Gehalt verbunden iſt.

R. Bl. St. 49. S. 1956. — 29|10. 08. gl. Betr. R. Bl. St. 65. S. 2591. — 15|4. 17. §. 9. die Formation der Staatsminiſterien betr. R. Bl. St. 16. S. 333. — 9|12. 25. §. 18. gl. Betr. R. Bl. St. 52. S. 985. — a. V. v. 15|11. 36. die Anordnung von Miniſterialſekretären betr. R. Bl. St. 42. S. 754. — des oberſten Kirchen- und Schulrathes. cf. a. V. v. 15/9. 08. §. 8. die Section des K. Miniſteriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten betr. R. Bl. St. 62. S. 2463. — 17/12. 25. §. 6. die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichtete Miniſterialſection betr. R. Bl. St. 53. S. 1036. — Des Regierungsperſonales. cf. a. V. v. 24|9. 02. die Uniform der General-Landesdirection betr. R. Bl. St. 39. — 6|9. 08. die Uniformirung der General-Kreiskommiſſariate betr. R. Bl. St. 50. S. 1981. — 24/10. 08. die Uniform der Rechnungskommiſſäre bei den General-Kreis-Kommiſſariaten als Kommunalkuratelen betr. R. Bl. St. 65. S. 2600. — 28|5. 17. I. 3. die Dienſtverhältniſſe der Aſſeſſoren und Koncipiſten bei den Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 25. S. 594. — 23/12. 36. II. den Acceß bei den Kreisregierungen K. d. J. betr. R. Bl. St. 55. S. 999. — Der Regierungspräſidenten. cf. a. V. v. 29|10. 04. chb. R. Bl. St. 45. — Der Kreis- Kirchen- u. Schulräthe. cf. a. V. v. 17/3. 09. §. VI. die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten ꝛc. betr. R. Bl. St. 25. S. 571. — 15|9. 08. §. 9. die Section des Miniſteriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- u. Erziehungsanſtalten betr. R. Bl. St. 62. S. 2463. — Des Perſonals der Akademie der Künſte und Wiſſenſchaften betr. cf. a. V. v. 19|6. 07. R. Bl. St. 32. S. 1226. — 29/10. 08. R. Bl. St. 68. S. 2714. — Der Univerſitätsprofeſſoren. cf. a. V. v. 22|1. 08. R. Bl. St. 7. S. 451. — 3|10. 26. VIII. die Verſetzung der Ludwigs-Maximilians-Univerſität nach München betr. R. Bl. St. 37. S. 660. — Der Kuſtoden der K. Hofbibliothek. cf. a. V. v. 28|6. 14. R. Bl. St. 49. S. 1321. — Der Lyceal- u. Gymnaſialprofeſſoren. cf. a. V. v. 24|7. 11. R. Bl. St. 49. S. 945. — Der Local- u. Diſtricts-Schulinſpectoren. cf. a. V. v. 30|3. 03. R. Bl. St. 14. — 6|9. 05. die Organiſation des Schulweſens betr. R. Bl. St. 40. — 17|7. 09. R. Bl. St. 52. S. 1190. — 3|9. 09. R. Bl. St. 54. S. 1480. — Der Landcommiſſariate. cf. a. E. v. 8/6. 18. R. Bl. St. 32. S. 705. — Des Landgerichtsperſonals. cf. a. V. v. 9|2. 07. die Uniformirung der Landrichter u. Rentbeamten betr. R. Bl. St. 15. S. 553. — 8|11. 09. detto der Landgerichtsaſſeſſoren betr. R. Bl. St. 80. S. 1817. — 12/7. 35. die dienſtliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. u. II. Klaſſe betr. R. Bl. St. 39. S. 691. — Der Gerichtsärzte. cf. E. v. 6|11. 04. chb. R. Bl. St. 46. — a. V. v. 2|7. 07. R. Bl. St. 39. S. 1113. — 6|10. 09. X. die Organiſation und Ernennung der Gerichtsärzte betr. R. Bl. St. 80. S. 1824. — Der Baubeamten. cf. a. V. v. 1|10. 05. IV. den Waſſer- u. Straßenbau betr. R. Bl. St. 45. — a. V. v. 24|11 05. R. Bl. St. 51. — 13|3. 07. R. Bl. St. 16. S. 601. — 21/9. 09. I. §. 6. die Organiſation der Generaldirection des Waſſer- Brücken- und Straſſenbaues in der Eigenſchaft als Section bei dem K. Miniſterium des Innern. R. Bl. St. 70. S. 1619. — 26|12. 25. §. 7. die Leitung des Bauweſens betr. R. Bl. 1826. St. 2. S. 29. — 14/2. 30. IV. die Einrichtung des Bauweſens betr. R. Bl. St. 7. S. 180. — 21/3. 09. die Uniform der Aufſchlags- u. Landbau-Inſpectoren betr. R. Bl. St. 14. S. 558. — Des Polizeiperſonales. cf. a. V. v. 12|5. 07. R. Bl. St. 21. S. 814. — 13|11. 12. V. die Aufſtellung von Polizei-Inſpectoren in der Stadt München betr. R. Bl. St. 65. S. 1946. — 23|9. 18. V. die Beſtellung der Polizei-Direction in München betr. R. Bl. St. 67. S. 1077. — Des Herrſchafts- u. Patrimonialgerichtsperſonales. cf. a. V. v. 19|3. 07. lit. L. 1. die Beſtimmungen der künftigen Verhältniſſe der der K. Souveränität unterworfenen

Ueber Vergütung der Umzugs=Koſten gibt die Verordnung vom 16. Auguſt 1817 (R. Bl. S. 835.) die zu beobachtenden Normen 9 a—c.)

Fürſten ꝛc. betr. R. Bl. St. 13. S. 486. — 27/3. 12. XIII. die dem Herrn Fürſten von Thurn u. Taxis u. ſeinem Dienſtperſonale bewilligten Rechte und Immunitäten betr. R. Bl. St. 27. S. 848. — 19/12. 15. die Uniform der Herrſchaftsrichter betr. R. Bl. St. 52. S. 1033. — 13/6. 22. die Uniform der Patrimonialrichter I. Kl. betr. R. Bl. St. 25. S. 643. —

8. k.) L. K. Wir haben wahrgenommen, daß Civilbeamte vor ihren Vorgeſetzten auch bei Aufwartungen in Civilkleidern oder in Uniformsüberröcken, oder kleinen Uniformen mit Schirmmützen erſcheinen.

Da Wir dieſes Verfahren der Dienſtesordnung zuwider finden, und da es Unſer Wille iſt, daß, ſowie die Officiere des Heeres vor ihren Vorgeſetzten bei Aufwartungen nicht in Uniformsüberröcken und Schirmmützen, ſondern in Gallauniform mit allen Dienſtzeichen erſcheinen, eben ſo auch die Civilbeamten aller Miniſterialreſſorte vor Unſern Miniſtern, Regierungspräſidenten und Appellationsgerichts=Präſidenten bei Aufwartungen nicht in Civilkleidern oder in kleiner Uniform, ſondern in Gallauniform erſcheinen, ſo erläutern Wir in deſſen Gemäßheit Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 21. Mai 1833 (R. Bl. S. 705), die Einführung einer kleinen Amtstracht für die Beamten der innern Verwaltung betr., mit dem Bedeuten, daß die kleine Uniform und der Uniformsüberrock, dann die Schirmmützen von dem Civil, wie von dem Militär, wohl bei dienſtlichem Zuſammentreffen mit den erwähnten Vorgeſetzten, nicht aber bei Aufwartungen getragen werden darf.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer Anordnung beauftragt.

Rom, den 11. October 1834.

(D. XVII. S. 631.)

8. l.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König geruhten durch Allerhöchſtes Reſcript, ddo. Rom den 11. October 1834, Allerhöchſt zu verfügen, daß die Beamten der innern Verwaltung vor den Generalcommiſſären und Miniſtern bei *förmlichen Aufwartungen* nicht in Civilkleidern, oder kleinen Uniformen, ſondern, wie die Beamten der übrigen Miniſterialreſſorts, in der *Gallauniform* erſcheinen.

Einige Beamte deuten nun den Sinn dieſer Allerhöchſten Verfügung dahin, daß ihnen auferlegt ſey, bei jeder ſolchen Gelegenheit nebſt der Gallauniform auch kurze Beinkleider und ſeidene Strümpfe zu tragen.

Da dieſe Deutungsweiſe dem Wortlaute, wie dem Sinne des erwähnten Allerhöchſten Reſcripts zuwider iſt, und da der Unterſchied nicht aufgehoben werden darf, welcher zwiſchen Aufwartungen bei dem Allerhöchſten Monarchen und bei Mitgliedern des Königlichen Hauſes, und zwiſchen Aufwartungen bei Dienern Seiner Majeſtät Platz greifen muß, ſo wird das Präſidium die Angeſtellten des Kreiſes dießfalls geeignet zu belehren wiſſen.

München, den 17. December 1835.

(D. XVII. S. 631.)

8. m.) A. B. S. M. K. Seine Königl. Majeſtät haben bezüglich der Amtskleidung der Rectoren und Profeſſoren der Gymnaſien, Lyceen, lateiniſchen Schulen und Erziehungsinſtitute, dann der Diſtricts=Schul= und Seminar=Inſpectoren zu beſchließen geruht, daß dieſe Beamten, ſoferne ſie dem geiſtlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem ſchwarzen Fracke mit ſtehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erſcheinen haben. — München, den 5. Februar 1838.

(D. XVII. S. 656.) (näher erläutert durch K. M. E. v. 13/6. 38. ib.)

8. n.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Entſchließungen vom 4. Februar und 30. Auguſt 1826 zu beſtimmen geruht, daß die Officiere ſämmtlicher Waffengattungen als militäriſche Auszeichnung und Embleme auf den Schirmmützen eine Krone zwiſchen einem

§. 21. Der in Amtsthätigkeit ſtehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der ſtreng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung

---

Eichen= und Lorbeerzweige, in Gold geſtickt, wenn die Knöpfe gelb, in Silber, wenn ſie weiß ſind, die Soldaten des Heeres aber eine aus Tuch geſchnittene Krone gelb oder weiß, nach der Knöpffarbe zu tragen haben.

In dieſer Form und Beſchaffenheit macht die Schirmmütze einen Theil der militäriſchen Uniform aus, und wird in dienſtlichen Verhältniſſen getragen; es kann daher Civilperſonen nicht geſtattet werden, ſich des nämlichen Emblems zu bedienen.

München, den 29. Mai 1829.

(D. XVII. S. 688.)

8. o.) Vorladungen vor Juſtiz= und Polizeigerichte. cf. Art. 204. u. 205. Thl. II. d. St. G. B. — a. V. v. 21/9. 11. die Kompaſſirung der in K. Staatsdienſten ſtehenden Perſonen betr. R. Bl. St. 62. S. 1474. — 24/3. 15. die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre officielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr. R. Bl. St. 13. S. 241. —

8. p.) M. J. K. Wir verordnen: 1) Muß ein Beamter, derſelbe mag nun den ordentlichen Kreis= oder den centraliſirten Stellen untergeordnet ſeyn, von Polizeiwegen über Gegenſtände, welche an und für ſich keine Wichtigkeit haben, vernommen werden, ſo ſoll demſelben, wenn er auf geſchehene anſtändige Vorladung wegen ſeinen Dienſtgeſchäften nicht perſönlich erſcheinen zu können erklärt, ſeine Vernehmlaſſung auf die ihm anzudeutenden Punkte ſchriftlich einzuſenden geſtattet ſeyn.

2) Iſt die perſönliche Erſcheinung eines Beamten vor der Polizei zwar durchaus nothwendig, aber nicht dringend, ſo iſt derſelbe über die Zeit, wenn er binnen einem gewiſſen hinlänglichen Zeitraume ohne Nachtheil ſeiner Geſchäfte ſich ſtellen könne, zu vernehmen.

3) Dieſes wird in dem Falle um ſo nothwendiger, wenn der vorgeladene Beamte ſich mit der Polizeibehörde nicht an einem oder demſelben Orte, und in einer bedeutenden Entfernung von ſeinem Amte für den ungeſtörten Fortgang der Geſchäfte die nöthige Vorſorge treffen muß.

4) Sollte der Beamte in den vorbemerkten Fällen ſein nothwendiges Erſcheinen verweigern, oder ungebührlich verzögern, ſo hat die Polizeibehörde, ſo lange ein weiterer Verſchub nicht ſchädlich wird, an die Oberbehörde des Beamten ſogleich zu berichten, und auf die Beſtrafung deſſelben, ſo wie auf ſeine Anweiſung zur perſönlichen Stellung den Antrag zu machen.

5) Iſt das Erſcheinen des Beamten dringend und durchaus unverſchieblich, ſo iſt ihm dieſes in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.

6) Erlaubt ſich der Beamte deſſen ungeachtet eine Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung, ſo ſollen gegen ihn ohne weiters die geeigneten Zwangsmittel, jedoch mit möglicher Vermeidung alles öffentlichen Aufſehens vorgekehrt, und ſoll hievon ſogleich der Oberbehörde des Beamten Nachricht gegeben werden.

München, den 25. März 1809.

(D. XVII. S. 689.)

8. q.) M. J. K. Wir erkennen allerdings den Grundſatz, daß ein Beamter in Anſehung aller derjenigen Gegenſtände, worüber derſelbe nicht in der Eigenſchaft als Beamter, ſondern als bloße Privatperſon Kenntniß erlangt hat, zum ordentlichen Zeugniſſe auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts verbunden ſey. Da jedoch in dem vorliegenden Falle der Polizeidirector v. N. und der Polizeicommiſſär N. blos in der Eigenſchaft als Polizeibeamte mit den N.'ſchen Eheleuten zu thun gehabt, und daher nur in officio, und bei Gelegenheit einer Amtshandlung dasjenige, worüber dieſelben vernommen werden ſollen, in Erfahrung gebracht haben, ſo können wir eine Anwendung des obenbemerkten Grundſatzes auf den vorliegenden Fall nicht anerkennen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß von allem dieſen nichts von

einer Bank oder ähnlichen Anſtalt, und von dem ausſchließenden perſönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeſchloſſen.

Dem äußern Juſtiz=, Polizei= und Finanz=Beamten iſt außerdem noch unterſagt, in ſeinem Amtsbezirke eine Guts=Realität zu erwerben.

Alle übrigen zuläßigen Privat=Verhältniſſe müſſen aber auch in jeder Colliſion mit den Verhältniſſen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Verſetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten [10] a—n.).

---

dem untergeordneten Polizeiperſonal gelten könne, ſo wenig als die Polizei berechtigt ſeyn kann, eine vorgängige Requiſition ſolcher Perſonen zur Stellung derſelben vor Gericht zu verlangen.

München, den 19. Juni 1810.

(D. XVII. S. 692.)

8. r.) A. B. S. M. K. ꝛc. Aus dem oben erwähnten Berichte erhellt nicht, ob die in dem daſelbſt berührten Proceſſe als Zeugen vorgeladenen Beamten über ein Amtsgeheimniß zu Zeugen benannt worden. Würde dieſes geſchehen ſeyn, oder künftig noch geſchehen, ſo iſt dem fiscaliſchen Vertreter durch Remonſtration und nöthigen Falls durch Beſchwerde bei den Obergerichten das Mittel gegeben, eine ſolche ungeeignete Zeugenvernehmung abzuwenden, ſo wie ſich auch der Zeuge ſelbſt nach §. 8. Cap. 10. Cod. jud. des Zeugniſſes weigern kann.

München, den 22. October 1825.

(D. XVII. S. 700.)

9. a.) Ueber Umzugsgebühren. cf. a. V. v. 30/10. 03. R. Bl. St. 44. — 15|9. 08. R. Bl. St. 55. S. 2173. — 17|3. 17. §. 69. die Formation ꝛc. der K. Kreis=Regierungen betr. R. Bl. St. 14. S. 269. — 17|12 25. §. 103. die Formation ꝛc. der K. Kreis=Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1112. — 16/8. 17. die den Bedienſteten bei Verſetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr. R. Bl. St. 35. S. 835. —

9. b.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf ihren Anfragebericht vom 26. v. M. rubricirten Betreffs zur Entſchließung erwidert, daß bei Reactivirung von Quiescenten die Umzugsgebühren nach der Entfernung ihres bisherigen Wohnortes von dem Orte ihrer neuen Beſtimmung zu berechnen und anzuweiſen ſeyen.

München, den 9. September 1823.

(D. XVII. S. 709.)

9. c.) A. B. S. M. K. Da die Zeugniſſe über Entfernungen der Orte zum Behuf der Beſtimmung der Umzugsgebühren lediglich aus Veranlaſſung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, ſo dürfen dieſelben, wie bisher, ohne Tax und Stempel ausgeſtellt werden.

München, den 22. December 1825.

(D. XVII. S. 710.)

10. a.) Verehelichungserlaubniß. cf. a. V. v. 16|12. 06. R. Bl. 1807. St. 1. S. 11. — 25|1. 07. R. Bl. St. 5. S. 218. — 5|4. 09. R. Bl. St. 29. S. 666. — 27|3. 17. §. 56. die Formation ꝛc. der K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 14. S. 264. — 17|12. 25. §. 85. gl. Betr. R. Bl. St. 54. S. 1102. — a. V. v. 2|2. 45. die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die K. Staatsdiener betr. R. Bl. St. 6. S. 97. (in extenso in H. B. B. III. über Anſäßigmachung.) — 10. b.) Annahme fremder Auszeichnungen und Eintritt in ausländiſche Geſellſchaften. cf. E. v. 21/8. 01. chb. R. Bl. St. 36. — 29/7. 03. chb. R. Bl. St. 32. — a. V. v. 25|7. 06. R. Bl. St. 32. S. 284. — 28/1. 10. den Eintritt der K. Staatsdiener in auswärtige literariſche Societäten betr. R. Bl. St. 1. S. 65. — 15/10. 11. die Nachſuchung fremdherriſcher

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienſte zu treten, und ſeine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Beſtimmungen:

Titel u. Dekorationen betr. R. Bl. St. 67. S. 1583. — V. U. Tit. IV. §. 14. Geſbl. 1818. St. 7. S. 119. — Beil. I. z. V. U. §. 10. Geſbl. 1818. St. 8. S. 144. — 9|12. 25. §. 48. die Formation der Miniſterien betr. R. Bl. St. 52. S. 993. — 17|12. 25. §. 31. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1068. — 17/6. 35. die allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr. R. Bl. St. 35. S. 645. — 10. c.) Uebernahme von Nebendienſten, Anwaltſchaften, Vormundſchaften, Verlaſſenſchaftsbehandlungen, Teſtamentsvollſtreckungen u. dgl. cf. Mdt. v. 18/9. 1715. die Nebenverwaltungen der Beamten betr. M. G. S. 1788. III. Nr. 109. S. 312. — cod. jud. bav. cap. VII. §. 4. Nr. 1. — 31|3. 1788. Verbot der Agentien der Räthe und des übrigen Kanzleiperſonales, M. G. S. 1788. IV. Nr. 44. S. 1069. — 31|3. 1794. gl. Betr. ib. 1797. V. Nr. 67. S. 32. — 15|6. 1796. Rechtsbeiſtandſchaften der Räthe betr. ib. Nr. 143. S. 854. — 26|2. 1798. die Vormund- u. Executorſchaft der Juſtizräthe betr. ib. 1799. VI. Nr. 33. S. 30. — a. V. v. 30|9. 19. die Bewilligung zur Vormundſchaftsübernahme von Seite der Staatsdiener, dann für das Perſonal der Landgerichte betr. R. Bl. St. 46. S. 937. u. 938. — 14|1. 25. die Uebernahme von Teſtamentsexecutionen von Seite des Landgerichtsperſonales betr. R. Bl. St. 4. S. 49. — H. B. B. I. S. 331. N. 4. a. —

10. d.) A. B. S. M. K. Der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 1. d. erwidert, daß, nachdem die Beſtimmungen vom 30. September 1819 und 14. Januar 1825, wodurch den Präſidien der Regierungen die Befugniß ertheilt worden, den Räthen und Subalternen die Bewilligung zur Uebernahme von Vormundſchaften, Teſtamentsexecutionen ꝛc. zu geben, durch die Verordnung vom 17. December 1825, die oberſten Kreisverwaltungs-Stellen betreffend, nicht abgeändert worden, es dabei bis auf weitere Anordnung ſein Verbleiben behalte und das Geſuch des Regierungsraths N. von der Königlichen Regierung unmittelbar zu erledigen iſt.

München, den 20. März 1827.

(D. XVII. S. 741.)

10. e.) A. B. S. M. K. Nachdem die Hofrathsordnung Art. I. §. 7. den Juſtizräthen ohne beſondere höchſte Erlaubniß unterſagt, zu advociren, oder ſonſt eine, mit dem Dienſte nicht vereinbarliche Function zu übernehmen, und die ſpäteren Verordnungen vom 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Juni 1796 und 26. Februar 1798 (Moriziſche Novellen-Sammlung Bd. III. S. 131.) dieſes Verbot auf alle Staatsbeamten ausdehnen, ſo kann zumal im Hinblicke auf das IX. Edict zur Verfaſſungs-Urkunde §. 21. Abſ. 3. einem, als mittelbaren Staatsdiener verpflichteten Herrſchaftsrichter und Patrimonial-Gerichtshalter die Verſehung eines Nebendienſtes bei einem Advocaten nicht verſtattet ſeyn, und muß, wie hiemit geſchieht, die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 8. November v. J. ihrem vollen Umfange nach beſtätigt werden.

München, den 1. Mai 1836.

(D. XVII. S. 742.)

10. f.) Güterbeſitz. cf. Mdt. v. 7|3. 1650. Güter der Beamten im Gerichte betr. M. G. S. 1788. III. N. 109. S. 313. — a. V. v. 24|8. 18. die Anwendung des §. 21. des Ediktes, die Verhältniſſe der Staatsdiener ꝛc. Beil. IX. z. V. U. Titel V. §. 6. betr. R. Bl. St. 34. S. 987.

10. g.) I. Die geſetzliche Beſtimmung vom 1. Januar 1805 §. 16, daß der äußere Juſtiz- und Cameralbeamte von dem Beſitze einer Gutsrealität in ſeinem Amtsbezirke ausgeſchloſſen ſey, erſtreckt ſich auch auf die Eheweiber der Beamten. — München, den 20. Februar 1816.

(D. XVII. S. 747.)

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung ſeine Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nehmen.

---

10. h.) M. J. K. Nachdem Uns angezeigt worden iſt, daß die bei den äußern Beamten verwendeten Schreiber ſich vielſeitig mit dem Erwerbe von Dominicalrenten und liegenden Gründen zum Nachtheil der Unterthanen und zur Verminderung des Anſehens Unſerer Behörden abgeben, ſo befehlen Wir euch, die Exceſſe hierin allen Ernſtes abzuſtellen, wornach ihr wiſſen werdet, euch in ſteter Kenntniß aller ſolcher Erwerbe des Schreiberperſonals zu erhalten, und den Amtsvorſtänden die Entfernung jener Individuen vom Dienſte aufzutragen, welche ſich den Güterhandel zum Geſchäfte machen und demſelben nicht entſagen wollen.

Auch über Exceſſe der Art von Seiten der Gerichtsdiener habt ihr zu wachen, und denſelben jeden Güterhandel innerhalb des Amtsbezirkes zu unterſagen.

Tegernſee, den 11. September 1818.

(D. XVII. S. 751.)

10. i.) Gewerbsbetrieb. cf. Mdt. v. 9|8. 1650. Bürgerliche Gewerbe der Beamten betr. M. G. S. 1788. III. N. 109. S. 313. — 2|7. 02. die Landwirthſchaften der Beamten betr. R. Bl. St. 29.

Jagdpachtungen. 10. k.) M. J. K. Wir haben zur Erledigung der wegen der Jagdpachtungen des Landgerichtsperſonals an Uns geſtellten Anfragen beſchloſſen und erklären, daß zwar dem gedachten Perſonale die Pachtung von Jagden nicht allgemein und unbedingt verboten, dieſelbe jedoch in jedem einzelnen Falle von der beſondern Genehmigung Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, abhängig, und dieſe Stellen demnach ermächtigt ſeyn ſollen, die Bewilligung auf gewiſſe Zeiträume, nach ſorgfältiger Würdigung aller dienſtlichen, perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe, unter den allenfalls erforderlichen Beſchränkungen und mit Vorbehalt der ſtrengſten Aufſicht auf Mißbrauch und Gefährde im Einverſtändniß mit Unſern Appellationsgerichten entweder zu ertheilen, oder gänzlich abzuſchlagen.

München, den 25. Auguſt 1823.

(D. XVII. S. 756.)

10. l.) A. B. S. M. K. 2) Da Jagdpachtungen in Fällen von Jagdfreveln oder Wildſchäden leicht zu Colliſionen führen können, ſo ſollen künftig dergleichen Bewilligungen mit angemeſſener Vorſicht unter genauer Würdigung aller Verhältniſſe und jederzeit unter der Clauſel der Widerruflichkeit im Falle der Colliſion mit den Amtspflichten, des Mißbrauches oder der Gefährde; niemals aber an zwei Beamten des nämlichen Amtes zugleich und nie an ſolche Beamten ertheilt werden, von deren Seite Gefährde oder Verſäumniſſe zu erwarten ſind.

4) Dieſelben Beſtimmnngen finden bei der Gleichheit der Dienſtverpflichtung und der Analogie der Jagdpächte mit dem nur im beſchränkten Grade zuläſſigen Realitätenbeſitz oder Pacht im Amtsbezirk auch auf Herrſchaftsrichter, Patrimonial-Gerichtshalter I. Klaſſe und Actuare dieſer Gerichte Anwendung.

München, den 16. Februar 1835.

(D. XVII. S. 758.)

10. m.) Getreidhandel. cf. V. v. 13|9. 17. art. X. XI. den Getreidhandel btr. R. Bl. St. 34. S. 808. 813. — 10. n.) Obſignationen bei Beamten. cf. Mdt. v. 22|9. 1750. M. G. S. 1784. I. N. 8. S. 10. — 24|12. 1771. ib. 1784. II. N. 89. S. 1367. — 17|7. 1787. ib. 1788. III. N. 134. S. 339. — 8|2. 800. die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Regiſtraturen, welche churfürſtliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, verſetzt oder verſtorben ſind, in Handen haben betr. R. Bl. St. 10. — 2|9. 11. die beſondere Verſiegelung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder und Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr. R. Bl. St. 57. S. 1105.

Er verliert in dieſem Falle den Standes- und Dienſtes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienſtesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienſtesklaſſen volle vierzig Dienſtesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienſtesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verſchiedenen Dienſtesklaſſen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienſtesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen und verliert den Dienſtesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienſtesklaſſen ſiebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten ſiebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Geſammt-Geldgehalt, den Titel und das Functionszeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des feſtgeſetzten Dienſtes- und Lebens-Alters durch phyſiſche Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anſtrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenſchaftet werden.

Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe des Factums und durch die beſtimmteſten Zeugniſſe amtlicher Aerzte, und competenter Geſchäftsmänner hergeſtellt ſeyn.

Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedesmal die beſondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewiſſe Zeit zu quiesciren ſey?

§. 23. Die Vorſtände und Räthe der Juſtiz-Collegien, mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenſchaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Geſammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimiſſion und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf ſeinen Dienſt, ſich in keinem Rückſtande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder organiſchen Verfügung in die Quiescenz geſetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine ſeiner vormaligen Dienſtes-Cathegorie angemeſſene Activität, welche ihm entweder proviſoriſch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur proviſoriſchen Activität erhält derſelbe für die Zeit dieſer proviſoriſchen Function den Geſammt-Geldgehalt ſeiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinſetzung eines Quiescenten in

eine definitive Activität tritt derſelbe in den Standes- und Dienſtes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Geſammt-Gehalt dieſer neuen Stelle ohnehin eben ſo groß oder größer als deſſen voriger Geſammt-Geldgehalt iſt.

Iſt der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in ſeiner vorigen Dienſtes-Cathegorie bezogene war, ſo wird ſowohl bei der Penſion der Wittwe und Kinder, als bei ſeiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz ſein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt [11] a — k.).

---

11. a.) cf. a. V. v. 18/11. 12. die Verhältniſſe der Staatsdiener rückſichtlich ihrer Penſionsanſprüche betr. R. Bl. 1813. St. 33. S. 761. — L. A. v. 22/7. 19. II. C. c. die Ausſcheidung der Penſionärs, Geſbl. St. 6. S. 47. — L. A. v. 11/9. 25 tit. I. Z. 3 u. 4. das Finanzgeſetz für die Finanzperiode v. 1825/31 betr. Geſbl. St. 15. S. 145. — Geſ. v. 11/9. 25. §. 6, 7, 8. das Staatsſchuldenweſen betr. Geſbl. St. 18. S. 196. — a E. v. 2/7. 26. die Konſtituirung einer Penſions-Amortiſations-kaſſe betr. D. XVII. S. 788.

11. b.) L. K. a. Wir haben bereits früher ausgeſprochen, daß die den Vorſtänden und Räthen der Juſtiz-Collegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde als Theile des Geſammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Penſionirung dieſer Beamten als ſolche zu behandeln ſeyen.

Was die Penſionen von Wittwen und Waiſen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, ſo ertheilen Wir dem deßhalb geſtellten Antrage der Stände des Reiches Unſere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieſer Penſionen der Geſammtgeld- und Natural-Gehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden ſolle.

b. Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Geſetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Penſionspragmatik vom 1. Januar 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das geſetzliche Dienſtes- oder Lebensalter ſchon zurückgelegt haben, die treffende Penſion bis zu ihrer Verſorgung oder falls ſie keine Verſorgung erlangen, bis zu ihrem Tode ohne Rückſicht auf den Umſtand belaſſen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienſtleiſtung in zuſammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Activität oder Quiescenz geſtorben iſt.

c. Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Tit. V. §. 6. und Tit. VIII. §. 8. des IX. Edicts, (Tit V. §. 6. und Tit. VIII. §. 3. der V. U.?) den im Rheinkreiſe angeſtellten Friedensrichtern die pragmatiſchen Rechte der mit Richter Amtsfunctionen verſehenen Staatsdiener.

d. Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskaſſe geleiſteten Zuſchüſſe zur Beſtreitung der Wittwen- und Waiſenpenſionen wird auf die Currentgefälle jener Periode ſtatt finden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verfloſſenen Periode bereits admaſſirte Fond aus Wittwenfonds-Beiträgen erhalten, verzinſet und ſeiner Zeit der zu bildenden Penſionsanſtalt zugewieſen werde.

e. Der Wunſch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuſchüſſen dotirten Anſtalt, durch welche die Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer conſtitutionellen Rechte — dann die Penſionen der auf den Grund des §. 22. B. C und D. des IX. Edicts wegen Dienſtalters, phyſiſchen Alters oder phyſiſcher Gebrechen zu penſionirenden Staatsdiener

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Penſions-Syſtem für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ſeiner Staatsdiener zu be-

---

auf minder koſtſpielige Weiſe gedeckt werden ſoll, erſcheint Uns ſehr beherzigenswerth und wird Unſerer ſorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

München, den 29. Dezember 1831.

(Ausz. a. d. Ldtgs.-Abſch. Geſbl. St. 8. S. 122.)

Regulirung der Quiescenzgehalte. 11. c.) A. B. S. M. K. Es iſt der Beſtimmung im Art. XVII. der Pragmatik vom 1. Januar 1805, dann im §. 22. lit. B. des conſtitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818 gemäß, daß die Jahre, welche ein quiescirter Staatsdiener, in Folge der Berufung zur proviſoriſchen Activität in dieſer Function zugebracht hat, nach deſſen Wiedereinſetzung in eine definitive Activität bei der Berechnung von deſſen Ruhegehalt im Falle wiederholter Quiescirung als wirkliche Dienſtesjahre gezählt werden, was auf den Bericht vom 8. April d. J. zur Entſchließung eröffnet wird.

München, den 16. April 1826.

(D. XVII. S. 802.)

11. d.) A. B. S. M. K. Nach der bisherigen Uebung wurden in der Regel auch die Militärdienſte derjenigen Individuen, welche nachher im Civilſtaatsdienſte eine definitive Anſtellung, und damit die pragmatiſchen Anſprüche erlangt haben, bei der Berechnung der Penſionen und Ruhegehälter in Quiescenzfällen ſolcher Diener, und zwar ohne Unterſchied des Grades, in welchen dieſelben geleiſtet wurden, gezählt.

Nachdem aber ein rechtlicher Grund zur Anrechnung der Militärdienſtesjahre bei Regulirung der Civilpenſionen weder aus der Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805, noch aus dem conſtitutionellen Edicte vom 26. Mai 1818, die Verhältniſſe der Staatsdiener betreffend, abgeleitet werden kann, und für dieſe Anſicht auch bereits in oberſtrichterlicher Inſtanz entſchieden worden iſt, (vid. R. 3. b. S. 336. H. B. Bd. I.) ſo mag es zwar bei der bisherigen Obſervanz in Bezug auf die bereits feſtgeſetzten Penſionen bewenden; in allen von nun an vorkommenden ſolchen Penſions- oder Quiescenzgehalts-Regulirungsfällen oder abzugebenden Begutachtungen kann aber nunmehr bei den in Mitte liegenden richterlichen Entſcheidungen der Zählung und Anrechnung der Militärdienſte, ohne Unterſchied des Grades, als in den Regulativen nicht gegründet, nicht mehr ſtattgegeben werden; hiernach iſt ſich daher, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Beſtimmung des Art. XXIII. der Pragmatik vom 1. Januar 1805 Anwendung finden dürfte und vorbehalten wird, durchgängig und genau zu achten.

München, den 15. Januar 1828.

(D. XVII. S. 806.)

11. e.) Lebens-Certificate. cf. E. v. 15|8. 08. R. Bl. St. 62. S. 1757. — 11. f.) Penſionsabzüge. cf. Mdt. v. 23|6. 1781, Arreſt für die Kreditoren. M. G. S. 1784. I. R. 144. S. 205. — 17|8. 1781. gl. Betr. ib. — 15|9. 1781. gl. Betr. ib. — 2|12. 1784. Almoſengelder ſind nicht mit Arreſt zu belegen. ib. 1788. III. R. 51. S. 47. — 14|11. 1793. Wittwenpenſionen ſind von allem Abzug frei; ib. 1797. V. R. 62. S. 29. — 19|11. 1799. Abzüge von Penſionen betr. ib. 1800. I. R. 30. S. 21. — 16|12. 1799. gl. Betr. ib. R. 36. S. 22. — 21|12. 1799. gl. Betr. ib. R. 38. S. 25. — 22|1. 02. gl. Betr. R. Bl. St. 4. — 11. g.) Penſionstransferirungen. cf. a. V. v. 10|1. 09. Anweiſungsart der Penſion im Fall der Wohnſitzveränderung eines Penſioniſten betr. R. Bl. St. 5. S. 102. — 18|12. 10. gl. Betr. R. Bl. St. 77. S. 1465. — 14|1. 12. die Transferirung der Penſionen von einem Kreiſe in einen andern R. Bl. St. 6. S. 233. — 10|7. 12. R. Bl. St. 41. S. 1361. — Verzehrung der Quiescenzgehalte im Auslande. cf. Mdt. v. 24/1. 1761. den landesherrlichen Konſens betr. M. G. S. 1784. II. R. 35. S. 780. — 20|11. 07. Penſionsfreizügigkeit zwiſchen Oeſterreich u. Bayern betr. R. Bl. St. 53. S. 1857. — Die K. F. M. E. v. 15|1. 13. eröffnet, daß

gründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 (ſ. u. N. 12. h.) alle aus der Dienſtpragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden ſollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Geſetz beſtimmten Penſionsbezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt [12] a — h).

---

alle Penſions- und Unterſtützungs-Bezüge in das Ausland dem Abzug von ⅓ unterliegen. D. XVII. S. 875. — 11. h.) Ablieferung der Geſetzesſammlungen beim Eintritte der Quiescenz. cf. a. V. v. 20/1. 09. R. Bl. St. 8. S. 145.

Geſuche um Quiescenzverlängerung. 11. i.) A. B. S. M. K. Es iſt der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß Geſuche der wegen phyſiſcher Gebrechen nach §. 22. lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage auf beſtimmte Zeit quiescirten Staatsdiener um Verlängerung der Quiescenz Allerhöchſtdenſelben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quiescirungsfriſt, und zwar ſo zeitig vorgelegt werden ſollen, daß Allerhöchſt Ihr Entſchluß über die nachgeſuchte Quiescenzverlängerung dem Quiescenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quiescenzfriſt zukommen kann.

Das Königliche Regierungspräſidium wird ſich hienach achten und das Geeignete ungeſäumt verfügen. — München, den 25. Juli 1837.

(D. XVII. S. 836.)

(Die Termine aller auf beſtimmte Zeit beſchränkten Quiescenzbewilligungen und deren Verlängerungen ſind zu berechnen vom Tage der allh. Bewillilligung an. cf. M. E. v. 15/1. 38. D. XVII. S. 837.)

11. k.) Verwendung und Reaktivirung der Quiescenten. cf. L. A. v. 22/7. 19. II. K. k. Geſbl. St. 6. S. 49. — L. A. v. 29/12. 31. III. 4. Geſbl. St. 8. S. 80. — L. A. v. 25/8. 43. §. 21. Gſbl. St. 7. S. 55.

12. a.) Penſionsregulativ überhaupt. cf. V. v. 14/6. 03. R. Bl. St. 25. — 4/5. 04. R. Bl. St. 20. — §. 104. der a. V. v. 17/12. 25. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1112. — Insbeſondere für das Univerſitätsperſonale. cf. a. V. v. 25/5. 04. R. Bl. St. 24. — Der Landrichter- und Rentbeamtens-Wittwen. cf. E. v. 8/2. 05. chb. R. Bl. St. 7. — Der Landgerichtsärzte. cf. a. V. v. 19/6. 10. R. 4. die Beſoldungsgrade der Stadtgerichtsärzte betr. R. Bl. St. 31. S. 525.

12. b.) A. B. S. M. K. Dem Königlichen Appellationsgerichte des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 26. Juni d. J. eröffnet, daß Seine Majeſtät der König am 29. Auguſt d. J. in Gemäßheit der Pragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XXIV. §. 2. und §. 28. Edict IX. zur Verfaſſungs-Urkunde entſchieden haben, daß die Wittwen und Waiſen des Richterperſonals die Penſionen nur aus dem fixen Geldgehalte, nicht aber aus den Naturalbezügen, welche in baarem Gelde vergütet werden, erhalten ſollen. — München, den 3. September 1830.

(D. XVII. S. 868.) (Man vergl. N. 11. b. oben S. 360.)

12. c.) Schon im Jahre 1831 entſtand die Frage, ob die Relicten eines während des Trienniums verſtorbenen Staatsdieners die pragmatiſchen Penſionen anſprechen können, oder ob ſie mit ihren diesfallſigen Anſprüchen auf den Grund des §. 2. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ohne weiters zurückzuweiſen ſeyen.

Man trat hierüber mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz in das nähere Benehmen und ſtellte hierauf den Grundſatz feſt, daß derlei Relicten die den Beſtimmungen des Art. XXIV. der Verordnung vom 1. Januar 1805 entſprechenden Penſionen und reſp. Unterhalts- und Erziehungsbeiträge ohne Anſtand anzuſprechen haben, indem der §. 28. des

+ 29. Alle dem Inhalte dieſes conſtitutionellen Edictes zuwider-laufenden Verfügungen der Adminiſtrativſtellen begründen als Civil-

---

IX. Edictes nur die vorſorglichen Beſtimmungen wegen Begründung einer künftigen Penſionsanſtalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener enthält, bis zum Erſcheinen eines Geſetzes in dieſer Beziehung aber bei den Vorſchriften der obenerwähnten Verordnung vom 1. Januar 1805 es beläßt, nach welchen den Relicten eines in der Activität verſtorbenen Staatsdieners die in dem Art. XXIV. näher bezeichneten Penſionen, reſp. Unterhalts- und Erziehungsbeiträge ohne Rückſicht auf proviſoriſche oder definitive Anſtellung zuſteht, und überdieß im §. 23. des vorberührten Art. XXIV. unter denjenigen Fällen, wo die Penſionsanſprüche nicht Statt finden, der Fall des Todes eines Staatsdieners während ſeiner proviſoriſchen Anſtellung nicht aufgeführt iſt.

Nach dieſem Grundſatze wurden bisher den Wittwen und Waiſen eines Staatsdieners, welcher vor Erreichung des Definitivums, nämlich innerhalb des geſetzlichen Trienniums verſtorben iſt, ohne Anſtand die normalmäßigen Penſionen und Unterhaltsbeträge angewieſen.

München, den 7. April 1835. (K. Finanz-Miniſterium.)

(D. XVII. S. 845.)

12. d.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben in Hinſicht auf die Penſionen der Wittwen und Waiſen jener in Activität verſtorbenen Landrichter, welchen in Folge der neuen Gehaltsclaſſification ein Geldgehalt von 1100 fl., dann ein Naturalnebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen beſtimmt iſt, allerhuldvollſt zu beſchließen geruht, daß auch auf dieſe Wittwen und Waiſen, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, der §. 3. des unterm 8. Februar 1805, ausgeſchriebenen allergnädigſten Reſcripts vom 1. Januar 1805, die Penſionen der Landrichter und Rentbeamtenwittwen betreffend, (Reg. Bl. 1805 St. 7.) Anwendung finden ſoll. Daſſelbe gilt demnach von den in der gleichen Cathegorie ſtehenden Wittwen und Waiſen der in Activität verſtorbenen, nach der neuen Gehaltsclaſſification mit 1100 fl. Geldgehalte und einem Natural-Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen angeſtellten Rentbeamten.

München, den 13. Auguſt 1835.

(D. XVII. S. 873.)

12. e.) M. J. K. Da ſchon öfter der Zweifel erhoben worden iſt, ob die Wittwen der Land-Gerichtsärzte nach den bei ihrer erſten Inſtitution erlaſſenen Specialnormen der ſpäterhin am 1. Januar 1805 erlaſſenen Dienſtpragmatik penſionirt werden ſollen; ſo entſcheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte, welche vor dem 1. Januar 1805 angeſtellt worden ſind, nach der Specialnorm vom 28. October 1803; die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Januar 1805 angeſtellt worden ſind, nach der allgemeinen Dienſtespragmatik penſionirt werden ſollen, wie Wir dieſes letztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadt-Gerichtsärzte bereits unterm 19. Juni d. J. (Reg. Bl. des Jahres 1810, S. 526.) erklärt haben.

München, den 7. Auguſt 1810.

(D. XVII. S. 874.)

Sterb- und Nachmonate. 12. f.) A. B. S. M. K. Auf den Anfragebericht vom 24. (?) d. J. wird erwidert, daß die nach den neuen Beſoldungs-Grundſätzen den Staatsdienern zu ihrem Geldgehalte in Getreid verliehenen Naturalbezüge, als Functionsbezüge, mit dem Ableben eines ſolchen Bedienſteten, aufzuhören haben, ſohin Sterb- und Nachmonate von denſelben nicht zu berechnen oder zu vergüten ſind.

München, den 9. Juli 1827.

(D. XVII. S. 877.)

Bei entſetzten Staatsdienern. 12. g.) M. J. K. Um in vorkommenden Fällen, wenn Gattinnen oder Kinder ſolcher Staatsdiener,

Rechts=Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beſchwerde bei den einſchlagenden obern Adminiſtrativ=Behörden vorgetragen, und entweder die Entſchließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden ſeyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf [13 — 18]).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid v. Kobell, k. St.=R. u. G.=S.

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 16. S. 333.)

---

welche wegen Dienſtesverbrechens ihres Amtes entſetzt werden, oder nach deren Tode ſich erſt Kaſſendefecte und andere Dienſtvergehen entdecken ſollten, um Penſion oder Unterſtützung bitten werden, beſtimmte Normen vorzuzeichnen, nach welchen die dießfallſigen gutachtlichen Anträge zu erſtatten ſind, beſchließen Wir vorläufig, bis Wir ein vollſtändiges Geſetz hierüber erlaſſen werden, wie folgt:

1) Wittwen, reſp. Gattinnen und Kinder ſolcher Staatsdiener, können im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmäßigen Penſion einkommen, und Wir werden denſelben nach Umſtänden und bei gänzlicher Vermögensloſigkeit eine Alimentation nicht entziehen.

Im Falle eines Kaſſendefectes oder was immer für liquider Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlaſſenſchaft des Reſiduranten nicht getilgt werden können, werden Wir aber ein Drittheil, oder nach Umſtänden einen andern aliquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Penſion ſo lange zurückbehalten laſſen, bis der Kaſſerückſtand getilgt ſeyn wird.

München, den 25. Februar 1814.

(D. XVII. S. 879.)

12. b.) Beiträge der Staatsdiener. cf. a. V. v. 8|6. 07. R. Bl. St. 29. S. 1105. — 20|7. 07. Erläuterungen über die Beſoldungsabzüge für den Wittwen= und Waiſenfond. R. Bl. St. 36. S. 1341. — 25|7. 07. gl. Btr. R. Bl. St. 35. S. 1312. — E. v. 23/2. 08. gl. Betr. R. Bl. St. 11. S. 284. — L. A. v. 29/12. 31. §. 78. lit. a—e. Geſbl. St. 8. S. 122. — Nähere Beſtimmungen ſehe man D. XVII. S. 885—896. — Der gutsherrlichen Beamten. cf. a. V. v. 29|3. 23. die Bildung einer Penſionsanſtalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten betr. R. Bl. St. 14. S. 411. — 18/7. 25. gl. Betr. D. XVII. S. 902.

13. a.) Subalternes Perſonal. cf. a. V. v. 25|8. 16. die Verwendung von Ausländern im Staatsdienſte betr. R. Bl. St. 30. S. 547. — 17|12. 25. §. 4. 20. die Formation ꝛc. der K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1052. 1062. — Gerichtsdiener. cf. Mdt. v. 17/11. 1783. Anordnung der Gerichtsdiener betr. M. G. S. 1784. I. N. 106. S. 447. — 8/6. 01. die Gratisverpflichtung der Gerichtsdiener betr. M. G. S. 1802. II. N. 83. S. 209. — 5/10. 01. §. 20. die Erneuerung der Bettelordnung betr. R. Bl. St. 41. — 24/3. 02. Z. X. XII. die Einrichtung der Landgerichte betr. R. Bl. St. 15. — 11|8. 02. die Landesſicherheit betr. R. Bl. St. 33. — Betragen. cf. E. v. 6|5. 08. das Betragen des niedern Gerichtsperſonales bei Ausſchickungen, Patrouillen und Streifen betr. R. Bl. St. 21. S. 965.

13. b.) A. B. S. M. K. ꝛc. Nachdem aber Gerichtsdiener eben ſo wenig als Rentamtsboten auf die Dienſtespragmatik Anſpruch haben, und die Wittwen der erſten nur den durch die Allerhöchſte Verordnung vom 15. Juni 1804 beſtimmten Unterhaltsbeitrag zu 52 fl. und für jedes ihrer unmündigen Kinder 12 fl. zu erhalten haben, ſo erhält die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, hiermit den Auftrag, ſich künftig nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung zu richten.

München, den 27. Juli 1822.

(D. XVII. S. 930.)

13. c.) A. B. S. M. K. 1) Sind bei der Erledigung eines Gerichtsdieners-Dienſtes durch Todfall zum Bezuge des Sterbe- und Nachmonats berechtigte Hinterlaſſene vorhanden und dieſe zur Fortſetzung des Dienſtes geeigenſchaftet; ſo iſt denſelben für dieſe Zeit die Verweſung deſſelben ohne äußerſt erhebliche Abrathungsgründe nicht zu entziehen.

Sollte die Wiederbeſetzung im Laufe des Sterbe- und Nachmonats nicht erfolgen: ſo iſt den Relicten, welche bis dahin den Dienſt klaglos verſehen haben, die Wahl zu laſſen:

a. ob ſie die Verweſung gegen den Bezug der ihnen gebührenden Penſion und ſämmtlicher verordnungsmäßiger Functions-Nebenbezüge des Dienſtes, mit Tragung aller Dienſtlaſten, noch länger und bis zur erfolgenden Wiederbeſetzung fortführen, oder

b. freiwillig davon abſtehen wollen?

Im letzten Falle, ſowie

2) wenn keine zum Bezuge des Sterbe- und Nachmonats berechtigten Hinterlaſſenen vorhanden, oder dieſe zur Verſehung und Fortſetzung des Dienſtes untauglich ſeyn ſollten, hat das Landgericht den verläßigſten der Gehilfen einſtweilen als Functionär aufzuſtellen und in Pflicht zu nehmen.

Der functionirende Verweſer hat in dieſem Falle, neben dem regulativmäßigen Lohne und Kleidungsbeitrag eines Gerichtsdieners-Gehilfen für ſeine Perſon, ſämmtliche rechnungsmäßige Functions-Nebenbezüge und geſetzlich gebilligte Emolumente eines Gerichtsdieners, mit Ausnahme des fixen Gehaltes deſſelben, folglich auch die ärarialiſche Vergütung für den während der Verweſung ausfallenden Knecht pro rata temporis zu beziehen, dagegen aber auch alle Functionslaſten zu beſtreiten und die zum Dienſt nothwendigen Knechte und Laufburſchen zu halten.

Eine beſondere Functionsremuneration für die interimiſtiſch functionirenden Gerichtsdiener findet nicht ſtatt.

So lange übrigens Seine Majeſtät die Vergebung erledigter Gerichtsdiener-Dienſte an taugliche Quiescenten oder Staatspenſioniſten Sich Allerhöchſt Selbſt vorbehalten haben wollen, ſind die vorgeſchriebenen Anzeigen über eintretende Erledigungen in der Art zu beſchleunigen, daß, wo immer möglich, die Allerhöchſte Entſchließung darüber vor Ablauf des Sterbe- und Nachmonats erfolgen könne, und da die Liſten der zu ſolchen Dienſten noch verwendbaren Quiescenten und Penſioniſten ohnehin vorliegen, genügt es, wenn in dem Anzeigeberichte auf die für den erledigten Dienſt tauglich erachteten Individuen in jenen Verzeichniſſen, ſo ferne anders die vorigen Verhältniſſe derſelben noch fortbeſtehen, hingewieſen wird, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Würdigung allenfallſiger Verſetzungsgeſuche nicht ausgeſchloſſen ſey und der Vorſchlag ſich darnach modificire.

München, den 5. Auguſt 1829.

(D. XVII. S. 930.)

13. d.) L. K. §. 62. c. Dem Wunſche der Stände, die Inſinuationsgebühren der Gerichtsdiener für die Staatskaſſen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweiſen zu laſſen, wollen Wir durch die Anordnung entſprechen, daß dieſe Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben und von dieſen hinaus bezahlt werden. — München, den 29. Dezember 1831.

(Ausz. a. d. Ldtgs.-Abſch. Geſbl. St. 8. S. 109.)

13. e.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 3. Februar l. J., das Quiescenzgeſuch des Gerichtsdieners N. zu N. N. betreffend, wird Folgendes erwidert:

1) Auf das einen Abſentvertrag des Gerichtsdieners N. mit dem Gerichtsdiener-Gehilfen und Dienſtbewerber N. in ſich ſchließende Quiescenzgeſuch kann als principienwidrig nicht eingegangen werden, und die Königliche Regierung wird aus dieſer Veranlaſſung überhaupt aufmerkſam gemacht, daß alle in irgend einer Weiſe auf oneroſe Dienſteserwerbungen abzielende Geſuche und Offerte jedesmal a limine zurückzuweiſen ſeyen.

2) Die proviſoriſche Anſtellung, Entlaſſung, Verſetzung oder Quiescirung

von Landgerichtsdienern reſſortirt ausſchließend zur innern Verwaltung, es iſt demnach in ſolchen Fällen ein vorläufiges Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte nicht erforderlich.

München, den 6. März 1832.

(D. XVII. S. 932.)

13. f.) A. B. S. M. K. ꝛc. Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hierauf zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um die dienſtliche und phyſiſche Brauchbarkeit der jenem Lebensalter (70 Jahre) ſich nähernden Gerichtsdiener beſonders recherchiren zu laſſen, bei beſtehender Dienſtunfähigkeit die Nachweiſe darüber zu den Acten zu bringen, ſofort dieſelben mit wohlbemeſſenen Dienſtgutachten vorzulegen und dieſem Gegenſtande auch künftig die entſprechende Aufmerkſamkeit zu widmen.

München, den 20. März 1835.

(D. XVII. S. 934.)

13. g.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 4. d. M. im untenbemerkten Betreffe wird erwidert, daß es keiner Genehmigung behufs des Uebertrittes des Landgerichts-Dieners N. in das Definitivum bedürfe, da dieſer Uebertritt bei jedem decretmäßig angeſtellten Individuum an und für ſich kraft der IX. Verfaſſungs-Beilage ſtattfindet, ſobald daſſelbe nicht vor Ablauf des Trienniums ſeines proviſoriſchen Dienſtes entlaſſen wird, und daß auch die Anzeige über das nahende Definitivum in ähnlichen Fällen künftig nur zu erſtatten ſey, ſofern irgend Bedenken gegen die Geſinnungen, gegen die Moralität oder gegen unbedingte Tüchtigkeit des dem Definitivo ſich nähernden Individuums obwalten.

München, den 16. Januar 1836.

(D. XVII. S. 935.)

14. a.) Advokaten. — Neuverbeſſerte Advokatenordnung v. 1769. M. G. S. 1771. Nr. 3. S. 34. — a. E. v. 12|4. 1800. ihre Nicht-Staatsdienereigenſchaft betr. M. G. S. 1802. II. Nr. 20. S. 14. — E. v. 2|4. 02. die Wechſelgerichtsadvokaten betr. R. Bl. St. 14. — a. E. v. 15|5. 11. die Abweſenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr. R. Bl. St. 34. S. 666. — 27|10. 12. die Regulirung des Geſchäftskreiſes der Rechtsanwälte betr. R. Bl. St. 61. S. 1853. — L. A. v. 22|7. 19. II. B. Verbeſſerung des Advokatenweſens betr. Geſbl. St. 6 S. 39. — 16|2. 15. die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeiſachen betr. R. Bl. St. 8. S. 138. — a. E. v. 13|3. 30. §. 37. die Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. Regg. Bl. St. 11. S. 472. — Form der Vorſtellungen. cf. E. v. 6|2. 09. die Bezeichnung des Wohnortes und Gerichtes der Parteien in ihren Schriften betr. R. Bl. St. 11. S. 285. — 5|2. 10. gl. Betr. Regg. Bl. St. 6. S. 90. — Duplikate. cf. Mdt. v. 27|11. 1766. M. G. S. 1784. I. Nr. 50. S. 38. — 9|12. 1799. R. Bl. 1800. St. 2. — 3|3. 1800. R. Bl. St. 16. — Qualifikation. cf. a. V. v. 2|9. 14. R. Bl. St. 56. S. 1449. — Disciplin. cf. Mdt. v. 10|2. 1783. — Kompetenz des Hofrathskanzlers. M. G. S. 1784. I. Nr. 157. S. 211. — 18|11. 1799. Beſtrafung der Advokaten, ib. 1800. I. Nr. 29. S. 20. — 31|12. 1799. Entſchädigungsgeſuche eines von der Advokatie ausgeſchloſſenen Advokaten betr. ib. Nr. 40. S. 27. — a. V. v. 23|3. 13. Disciplinarvorſchriften für die Advokaten betr. R. Bl. St. 18. S. 425. — 24|3. 16. die Disciplinarbeſtrafung der Advokaten in Sachen des adminiſtrativen Reſſorts. R. Bl. St. 10. S. 153. — 9|1. 21. tit. II. §. 7. 21. die Inſtruktion für den K. Staatsrath betr. R. Bl. St. 3. S. 57. — 28/1. 22. die Reviſion der Verordnung vom 23. März 1813 über die Disciplinarübertretungen der Advokaten betr. R. Bl. St. 5. S. 85. — 18/11. 25. §. 7. Z. 21. die Inſtruktion für den K. Staatsrath betr. R. Bl. St. 46. S. 874. — 9|12. 25. §. 51. 77. die Formation der Miniſterien betr. R. Bl. St. 52. S. 994. — 17|12. 25. §. 82. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1102. — Sukkumbenz- u. Strafgelder. cf. M. E. v. 24/5. 09. R. Bl. St. 36. S. 813. — Geſ. v. 17|11. 37. §. 37. 69. einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. Geſbl. St. 2. S. 64. — Ueber-

tritt in den Staatsdienſt. cf. a. E. v. 20|12. 11. R. Bl, 1812. St. 2. S. 159. — Unterſtützung verarmter Advokaten. cf. M. E. v. 20|2. 16. R. Bl. St. 6. S. 81. — Wittwen- u. Waiſenpenſionsanſtalt. cf. a. V. v. 27/6 08. R. Bl. St. 32. S. 1440. — E. v. 10|11. 09. R. Bl. St. 81. S. 1843. — a. V. v. 29/12. 09. R. Bl. 1810. St. 3. S. 34. — E. v. 16|1. 10. R. Bl. St. 4. S. 51. — M. E. v. 25|2. 13. die Verehelichung der Advokaten vor Entrichtung der Eintrittsgebühren zur Centralpenſionsanſtalt betr. R. Bl. St. 13. S. 301. — M. E. v. 5|1. 14. die Penſionsanſtalt betr. R. Bl. St. 3. S. 63. — M. E. v. 8|12. 18. die Ertheilung der Lebensatteſte an die Advokaten-Wittwen und Waiſen betr. R. Bl. St. 59. S. 1349. — M. E. v. 28/3. 35. den Advokaten-Wittwen- u. Waiſenfond betr. R. Bl. St. 20. S. 425. — M. E. v. 8|1. 36. den Zuſtand der Penſionsanſtalt für die Hinterlaſſenen der Advokaten betr. R. Bl. St. 1. S. 8. — M. E. v. 6|10. 42. die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- u. Waiſen-Penſionsfondes betr. R. Bl. St. 38. S. 1005. — M. E. v. 7|10. 43. die Advokaten-Wittwen- u. Waiſenpenſionsanſtalt betr. R. Bl. St. 33. S. 657. — M. E. v. 29/2. 44. die Advokat Patz'ſche Verlaſſenſchaft u. Erhöhung der Penſionen der Hinterlaſſenen der Advokaten ꝛc. betr. R. Bl. St. 11. S. 177. — M. E. v. 26|6. 44. den Unterſtützungsfond für unverſchuldet in Noth verſetzte Advokaten betr. R. Bl. St. 33. S. 617. — Winkelagenten. cf. Mdt. v. 22|5. 1780. M. G. S. 1788. III. Nr. 18. S. 14. — 12|11. 1783. Nr. 45. S. 45 — 9|11. 1795. ib. 1797. V. Nr. 77. S. 36. — 15|8. 1799. ib. 1800. I. R. 21. S. 17. — 22|10. 1800. ib. 1802. II. Nr. 32. S. 18. — 18|2. 11. R. Bl. St. 15. S. 289. — cf. a. V. v. 17|12. 25. §. 82. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1102. — Notare. cf. a. V. v. 29|3. 07. die Notarien, Pfalzgrafen u. ſonſtige kaiſerl. Privilegien betr. R. Bl. St. 15. S. 560. — 10|9. 07. die Notarien betr. R. Bl. St. 41. S. 1489. — E. v. 31|12. 07. gl. Betr. R. Bl. 1808. St. 3. S. 147.

14. b.) A. B. S. M. K. Auf Bericht vom 7. d. M. erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem Advocaten Dr. N. zu N. zu eröffnen, daß ſein unterm 28. Januar d. J. an Seine Königliche Majeſtät überreichter Antrag, die Acteneinſicht in einfachen Polizeiſachen durch die Rechtsanwälte der Parteien betreffend, unſtatthaft ſey.

Die Königliche Regierung hat mit Strenge auf der längſt beſtehenden Verordnung zu halten, daß überhaupt in reinen Polizeiſachen, welche jederzeit blos mündlich zu Protocoll zu verhandeln ſind, keine Advokaten zugelaſſen werden.

Nur in ſogenannten adminiſtrativ-contentioſen Gegenſtänden und bei Berufungen in Polizei-Straſſachen findet Zulaſſung von Advocaten und Gewährung der Acteneinſicht ſtatt. — München, den 24. April 1826.

(D. XVII. S. 961.)

14. c.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 26. v. M. erwidert, daß die Advocaten behufs der Recursausführung in Anſäßigmachungsſachen an die geſetzlich geordnete zweite Inſtanz die Einſicht der Acten allerdings geſtattet werden könne und demgemäß das Geeignete zu verfügen ſey.

München, den 23. December 1831.

(D. XVII. S. 963.)

14. d.) A. B. S. M. K. Zu 2. Durch das unterm 29. Januar 1832 an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, erlaſſene Ausſchreiben iſt verfügt worden,

daß die Polizei-Behörden jedem um Zulaſſung zum Armenrechte Bittenden ein Zeugniß über das rückſichtlich der Vermögensverhältniſſe deſſelben amtlich Bekannte auszuſtellen, hiernach aber dem zuſtändigen Gerichte die Beſcheidung des Geſuches um Zulaſſung zum Armenrechte in Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Anordnung vom 16. Juni 1827 zu überlaſſen haben.

Es iſt daher der Magiſtrat der Stadt N. auf dieſes Ausſchreiben hinzuweiſen und demſelben bemerklich zu machen, wie zu ihm vertraut

werde, daß er auch fortan Zeugniſſe der Art nur auf den Grund nachgewieſener Thatſachen oder einer die Bedingungen der Gerichtsordnung Cap. 12. §. 5. erfüllenden Notorietät ertheilen werde.

Zu 3. Den Gemeinden und Stiftungen liegt weder nach dem Gemeindeedicte, noch nach dem Armengeſetze vom 17. November 1816 die Verbindlichkeit ob, für die zum Armenrechte präſentirten oder zugelaſſenen Parteien einen Theil der Gerichtskoſten oder Advocatengebühren zu entrichten, und es wird daher der in dieſer Beziehung geſtellte Antrag als unſtatthaft zurückgewieſen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen. — München, den 6. Mai 1837.

(D. XVII. S. 966.)

14. e.) A. B. S. M. K. ꝛc. Nach einer von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen, unterm 4. Juni v. J. an ſämmtliche Kreis-Regierungen erlaſſenen Entſchließung, ſind die Behörden angewieſen, bei Verfügungen und Verhandlungen in Diſciplinarſachen der Advocaten keinen Stempel anzuwenden, weßwegen in ſolchen Fällen auch keine Taxe zu erheben kommt.

München, den 27. Mai 1827.

(D. XVII. S. 1006.)

14. f.) A. B. S. M. K. Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes wird aufmerkſam gemacht, daß nach §. 6. der Verordnung vom 24. März 1816 von allen gegen Advocaten erkannten Diſciplinarſtrafen, zu denen auch der Rückerſatz der Deſerviten gehört, dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu geben ſey.

München, den 21. April 1832.

(D. XVII. S. 1007.)

14. g.) A. B. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät wollen, daß die unterm 18. Februar 1811 an die Gerichtsſtellen erlaſſene Verordnung, die Winkeladvocaten und nicht angeſtellten Sachwalter betreffend, auch von ſämmtlichen adminiſtrativen Stellen und Behörden beobachtet werden ſoll. ꝛc. — München, den 4. November 1812.

(D. XVII. S. 1220.)

14. h.) A. B. S. M. K. Sowohl die Verfügungen der Gerichtsordnung in den betreffenden Stellen, als auch die vorhandenen einzelnen Verordnungen bezeichnen diejenigen Individuen, welche als Winkelagenten zu betrachten und zu behandeln ſind, ſo deutlich, daß darüber kein gegründeter Zweifel entſtehen kann. Da außer den berechtigten Rechtsanwälten Niemand befugt iſt, in Rechtsangelegenheiten fremder Parteien vor Gericht Beiſtand zu leiſten, oder daſelbſt einzureichende Schriften zu verfaſſen, ſo folgt, daß Jeder, welcher dagegen handelt, als Winkelagent zu betrachten iſt. Diejenigen Advokaten, welche die von dergleichen unbefugten Schriftſtellern verfaßten Vorſtellungen durch ihre Unterſchrift legaliſiren, begünſtigen die Winkelagentie und ſind dießfalls im Disciplinarwege zu beſtrafen. Es iſt in den Geſetzen theils ausdrücklich beſtimmt, theils liegt es in dem Sinne und der Tendenz derſelben, daß es nur zwei Fälle gibt, wo den Advokaten das Legaliſiren fremder Schriften geſtattet iſt, nämlich, wenn ein Procurator eine von ihm verfaßte Schrift bei einer höheren Stelle einreichen will, bei welcher ihm in ſeinem beſchränkten Wirkungskreiſe die unmittelbare Vertretung der Partei nicht zuſteht, und wenn eine Partei, welche nach den Geſetzen zwar zur Selbſtvertretung und zu Verfaſſung ihrer Schriften, aber nicht zu unmittelbarer Einreichung derſelben unter eigener Unterſchrift berechtigt iſt, ihm ihre gerichtlichen Eingaben zur Legaliſation vorlegt. In beiden Fällen hat jedoch der Advokat für die von ihm unterzeichnete und legaliſirte Schrift ebenſo zu haften, als wenn er ſolche ſelbſt verfaßt hätte. ꝛc.

München, den 25. Mai 1813.

(D. XVII. S. 1221.)

14. i.) A. B. S. M. K. Sämmtliche Untergerichte ſind aufzufordern, die pflichtmäßige Obſorge auf amtliche Vertretung wahrhaft dürftiger

oder rechtlicher Hilfe bedürfender Bittſteller nie zu vernachläßigen, dagegen nicht nur die gegen die Winkelagenten beſtehenden Geſetze, deren genaue Befolgung durch die Verordnung vom 18. Februar 1811 (Reg. Bl. St. 15. S. 289.) neuerdings eingeſchärft wurde, mit unnachſichtlicher Strenge zu vollziehen, und denſelben gemäß, dergleichen Individuen, wenn ſie entdeckt werden, nicht nur in den Erſatz der erhobenen Gebühren zum Vortheile des Local-Armenfonds in angemeſſene Geldſtrafen, und nach Umſtänden in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu verurtheilen, ſo wie ihre Namen jedesmal öffentlich bekannt zu machen, — ſondern auch die Unterthanen durch geeignete, an die Gemeinden zu erlaſſende Ausſchreibungen über die gänzliche Wirkungsloßigkeit der von ſolchen Winkelagenten herrührenden, oder von ihnen ſelbſt entworfenen und von einem berechtigten Schriftenverfaſſer nicht beglaubigten Eingaben zu belehren.

Dieſe Verfügung iſt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 28. Dezember 1820. Staatsminiſterium der Juſtiz.
(D. XVII. S. 1223.)

15. a.) Dienſtordnung und Gerichtspolizei. Verpflichtung u. Einweiſung der Beamten und öffentlichen Diener. cf. Mdt. v. 16|2. 1799. M. G. S. 1800. I. Nr. 2. S. 30. — V. U. v. 26|5. 18. tit. X. §. 3. Geſbl. St. 7. S. 135. — Der Landgerichtsaſſeſſoren. cf. a. V. v. 4/6. 09. Reggs. Bl. St. 41. S. 921. — Landgerichtsextraditionen. cf. Mdt. v. 15|6. 1796 die Extraditionen und Inſtallationen auf die Aemter betr. M. G. S. 1797. V. Nr. 143. S. 853. — E. v. 3|9. 03. die herzuſtellenden Arbeiten zur Extradition. R. Bl. St. 36. — a. V. v. 20|10. 12. §. 18. B. Z. 8. die Errichtung u. Bildung des oberſten Rechnungshofes betr. R. Bl. St. 58. S. 1795. — a. V. v. 15|12. 19. die Amtsextraditionen der K. Landgerichte betr. R. Bl. St. 57 S. 1183. — 17|12. 25. §. 81. 115. 129. die Formation ꝛc. der K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1100. — cf. Reggs. E. v. 27|3. 30. Inſtruktion für die zur Extradition der K. Landgerichte beſtimmten Kommiſſarien. D. XVII. S. 1076. — Ger. Verord. Samml. Bd. XVI. S. 73. — Qualifikationsliſten der Angeſtellten. cf. a. V. v. 6|2. 11. R. Bl. St. 13. S. 249. — 17|12. 25. §. 127, 129. lit. d. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1131. — 29|12. 36. Art. XXXIV. die Geſchäftsvereinfachung betr. R. Bl. St. 57. S. 1051. — M. E. v. 11/8. 38. die Qualifikationsliſten über das den K. Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Perſonal der innern Verwaltung und der gemiſchten Reſſorts. D. XVII. S. 1110 bis 1130. — Der Quiescenten, M. E. v. 25/3. 32. D. XVII. S. 1131. — Entfernung vom Amtsſitze. cf. Mdt. v. 8|5. 1747. M. G. S. 1788. III. Nr. 109. S. 312. — 7|10. 1764. ib. 1784. II. Nr. 2. S. 1265. — 3/3. 1787. ib. 1788. III. Nr. 109. S. 312. — 20|3. 1789. ib. 1797. V. Nr. 12. S. 46. — 25|6. 1789. ib. Nr. 21. S. 10. — 15|3. 1797. ib. 1799. VI. Nr. 5. S. 39. — 11/9. 1799. ib. Nr. 27. S. 118. — E. v. 21|1. 04. die eigenmächtige Entfernung ꝛc. betr. R. Bl. St. 5. — a. E. v. 5|3. 04. die Reiſebewilligungen betr. R. Bl. St. 12. — E. v. 19|10. 05. Entfernung der Beamten u. Pfarrer betr. R. Bl. St. 43. — a. E. v. 1|1. 06. die Reiſelizenzen betr. R. Bl. St. 1. S. 6. — a. V. v. 17|7. 08. §. 69. Inſtruktion für die Generalkommiſſäre betr. R. Bl. St. 39. S. 1678. — 16|4. 09. die Reiſelizenzen für das K. Landgerichtsperſonale betr. R. Bl. St. 32. S. 713. — 11|6. 09. eigenmächtige Entfernung ꝛc. betr. R. Bl. St. 42. S. 937. — 8|9. 09. §. 11. 43. Inſtruktion des Generalkonſiſtoriums betr. R. Bl. St. 65. S. 1523. — 2/10. 11. I. C. 1. die Erweiterung des Wirkungskreiſes bei den General- Kreis- u. Localkommiſſariaten betr. R. Bl. St. 64. S. 1501. — a. E. v. 13/3. 13. die eigenmächtige Entfernung vom Amtsſitze betr. D. XVII. S. 1149 — 27|3. 17. §. 56. die Formation ꝛc. der K. Krs. Regg. betr. R. Bl. St. 14. S. 265. — Anh. II. z. V. U. v. 26|5. 18. §. 29. Geſbl. St. 18. S. 450. — a. V. v. 17|12. 25. §. 84. die Formation ꝛc. der K. Kreisregierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1103. — Amtsbürgſchaften. cf. Geſ. v. 22|7. 19. X. das Staatsſchuldenweſen betr. Geſbl. St. 11. S. 252. — a. V. v. 17/9. 19. die Wir-

bereinführung der Amtsbürgſchaften bet. R. Bl. St. 43. S. 865. — 19|2. 19. gl. Betr. R. Bl. St. 43. S. 867. Dazu die allerh. Inſtruktion v. 29|2. 20. D. XVII. S. 1160. — Geſ. v. 1|6. 22. §. 4. die Prioritätsordnung betr. Geſbl. St. 2. S. 104. — a. V. v. 17|12. 25. §. 87. die Formation ꝛc. der K. Kreis-Regierungen betr. R. Bl. St. 54. S. 1105 — Geſ. v. 7|3. 43. die Verzinſung der Dienſtes-Kautionen der Beamten betr. Geſbl. St. 3. S. 17. — Depoſiten. cf. a. V. v. 9|7. 02. den beſtändigen Umlauf der Depoſitengelder betr. R. Bl. St. 29. — 6|12. 08. die Einſendung monatlicher Depoſitenbuchsextracte an die vorgeſetzte K. Finanzdirektion betr. R. Bl. St. 71. S. 2870. — 12|9. 09. die Viſitation der Rentämter betr. R. Bl. St. 65. S. 1533. — 3|12. 11. die gerichtl. Depoſiten betr. R. Bl. St. 78. S. 1794. — 2|6. 15. die Einſendung der Depoſiten betr. R. Bl. St. 24. S. 441. — 9|5. 20. die Depoſiten betr. R. Bl. St 18. S. 395. — Entſchließung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern u. der Finanzen v. 10|11. 82. die Verwahrung u. Verrechnung der Depoſiten betr. R. Bl. St. 51. S. 1033. — a. V. v. 22|12 40. die Behandlung der Gerichts- u. Adminiſtrativdepoſiten betr. R. Bl. 1841. St. 3. S. 33. — a. V. v. 27|6. 41. die Anwendung der Depoſitalvorſchriften v. 22|12. 40. auf die mittelbaren Gerichte betr. R. Bl. St. 32. S. 629. H. B. Bd. I. S. 239. — Nachtrag zu Uniformen, erſt ſpäter zum Theil erſchienen, a. V. v. 20|6. 41. das Tragen der Uniformweſten betr. R. Bl. St. 23. S. 405. — 12|5. 43. die den Reichsräthen zu bewilligende Uniform betr. R. Bl. St. 17. S. 361. — M. E. v. 12|4. 45. die Beſtimmung einer Uniform für die Bankbeamten betr. R. Bl. St. 15. S. 241.

15. b.) Dienſt- und Verfaſſungseid. A. B. S. M. K. ꝛc. So erhält das Präſidium der Königlichen Regierung des R. Kreiſes den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die Eidesleiſtungen auf die Verfaſſungs-Urkunde, Dienſtverpflichtungs-Protocolle und Reverſe gegen geheime Geſellſchaften und Verbindungen der neu ernannten Staatsdiener, an deren Sammlung und vereinigter Aufbewahrung gelegen iſt, künftig der angeführten Weiſung entſprechend, jedesmal ſogleich und **unmittelbar** an das Kgl. Reichsarchiv eingeſendet werden.

München, den 17. December 1826. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1036.)

15. c.) A B. S. M. K. ꝛc. 1) Die Verpflichtung der Landgerichts-Vorſtände ſoll aus Auftrag der Regierung durch den zur Amtsextradition und Einweiſung des ernannten Beamten abgeordneten Regierungscommiſſärs im Beiſeyn der übrigen Gerichtsmitglieder und Subalternen und der auf vorgängige Einladung erſchienenen Pfarrer und Gemeindevorſteher mit angemeſſener Feierlichkeit vollzogen werden.

2) Die Verpflichtung der Landgerichts-Aſſeſſoren, Adjuncten und Actuare hat, wie bisher, durch die Landgerichts-Vorſtände zu geſchehen.

3) Hinſichtlich der Herrſchaftsrichter und Patrimonial-Gerichtshalter I. und II. Klaſſe iſt ſich nach den Beſtimmungen des IV. conſtitutionellen Edicts §. 23. und des VI. conſtitutionellen Edicts §. 51. zu achten.

München, den 20. November 1831. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1038.)

15. d.) A. B. S. M. K. ꝛc. §. 1. Bereits in der Allerhöchſten Entſchließung vom 19. October 1812 (Reg. Bl. S. 1833.) iſt als allgemeiner Grundſatz anerkannt, daß die Pfarrer ſelbſt da, wo ſie als Amtsuntergebene erſcheinen, auf eine, ihrem öffentlichen Anſehen entſprechende Weiſe behandelt werden ſollen.

Hiemit übereinſtimmend will die Miniſterial-Entſchließung vom 20. November 1831, die Verpflichtung der Vorſtände äußerer Aemter betreffend, das Erſcheinen des Pfarrers bei dem Verpflichtungsacte durch vorgängige Einladung veranlaßt wiſſen. Demgemäß ſind dieſe Einladungen mittelſt beſonderer, jedem Pfarrgeiſtlichen des Gerichtsbezirkes rechtzeitig zuzufertigender Schreiben zu bewirken, deren Abfaſſung nach dem vorhin bemerkten Grundſatze zu bemeſſen iſt.

§. 2. Vermöge der Stellung des Pfarrclerus als Vertreter des, dem Landgerichte in kirchlicher Beziehung nicht untergebenen Pfarramtes, iſt

bei Vornahme des Inſtallationsactes ſelbſt, bezüglich der anweſenden Geiſtlichen, ſich auf die Aufforderung an ſie zu beſchränken, mit dem neuen Vorſtande des Landgerichtes wechſelſeitig ein dienſtfreundliches Benehmen zu beobachten, und durch gegenſeitige Unterſtützung und Zuſammenwirkung das Wohl des Staates, der Kirche und der Amtsangehörigen zu befördern.

§ 3. In Bezug auf die Eigenſchaften der Pfarrer als Mitglieder und reſp. Vorſtände der Orts-Schul-Inſpectionen, der Armenpflegen und der, durch das Geſetz vom 1. Juli v. J. eingeführten Kirchenverwaltungen, ſind dieſelben an die hiemit verbundenen Obliegenheiten und Beziehungen zu den Vorſtänden der Diſtrictspolizei und Curatelbehörden zu erinnern und zu deren pünktlichen Einhaltung förmlich anzuweiſen.

§. 4. Die Geiſtlichen werden von ſelbſt Bedacht nehmen, dem feierlichen Acte in angemeſſener Kleidung beizuwohnen, dieſelben ſind jedoch keineswegs gehalten, dabei ihres kirchlichen Amtskleides ſich zu bedienen und eine derartige Zumuthung hat allenthalben zu unterbleiben. ꝛc.

München, den 31. Januar 1835. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1040.)

15. e.) A. B. S. M. K. Da nach der veränderten Beſetzung des Gerichtsperſonals mehrere Landgerichte, die Landgerichts-Actuare, in Ermanglung eines zweiten Aſſeſſors, den Berathungen über Rechtsangelegenheiten ausnahmsweiſe beigezogen werden, ſo iſt in Zukunft jeder neu ernannte Landgerichts-Actuar nach folgender, mit der am 4. Juni 1809 für die Landgerichts-Aſſeſſoren conformen Eidesformel (Reg. Bl. 1809, S. 923.) zu verpflichten.

Ich neu ernannter Landgerichts-Actuar zu N. ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen: Seiner Königlichen Majeſtät N. regierendem Könige von Bayern und allen ſeinen Nachfolgern treu und gehorſam zu ſeyn; den ſämmtlichen zum Landgerichte gehörigen Unterthanen, oder andern dortſelbſt Recht ſuchenden Parteien in Rechtsſtreitigkeiten oder andern Angelegenheiten ſchleuniges und willfähriges Gehör zu geben, und entweder in vorſchriftsmäßiger Berathung mit dem Landrichter und mit dem bei dieſem Landgerichte noch weiter angeſtellten Aſſeſſor, ſo oft mir dieſe übertragen wird, (die durchſchoſſenen Worte bleiben weg gemäß M. E. v. 2/11. 35. D. XVII. S. 1044) oder auch in deren Abweſenheit und in den mir allein zukommenden Kommiſſionsverhandlungen die unbefangenſte Juſtizpflege verwalten, und alle inſtructionsmäßigen Pflichten aufs Genaueſte erfüllen, in Criminaluntersuchungen die darüber erforderlichen Protocolle gehörig führen, die verhandelten Acten ſorgfältig aufbewahren, auch mich ſonſt nach den beſtehenden oder künftigen Allerhöchſten Verordnungen, ſowie nach der zur Zeit anzuwendenden vorgeſchriebenen Criminal-Gerichtsordnung benehmen zu wollen.

Ferner ſchwöre ich, daß ich mich in keiner geheimen Geſellſchaft befinde, und auch in keine treten wolle.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Hiernach ſind ſämmtliche Landrichter des Kreiſes, gemeinſchaftlich mit dem Generalcommiſſariate, welches hierüber beſonders angewieſen werden wird, zu unterrichten. — München, den 10. Februar 1815.

Staatsminiſterium der Juſtiz.
(D. XVII. S. 1042.)

15. f.) A. B. S. M. K. Extradition. Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß jene Koſten auf Amtsextraditionen, welche durch Schuld der abtretenden Beamten wegen nicht gehörig geordneter Verwaltung entſtehen, von dieſen getragen werden müſſen. — München, den 17. November 1823.

Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1073.)

15. g.) A. B. S. M. K. Bei dieſem Anlaſſe wird bemerkt, daß nach der ganz richtigen Anſicht des Regierungspräſidiums die Landgerichts-Extraditionscommiſſäre nie früher abzugehen haben, als bis die Anzeige von Vollendung aller Vorarbeiten eingetroffen iſt.

München, den 24. April 1826. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1075.)

15. h.) A. B. S. M. K. Sterbefälle. Das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß von den Polizeibehörden über das in ihrem Amtsbezirke erfolgende Ableben eines jeden in irgend einem Zweige des Civil-Staatsdienſtes angeſtellten Individuums ſogleich Anzeige an daſſelbe erſtattet und dieſe ſofort unter Umſchlag hieher eingeſendet werde.

München, am 5. Januar 1829. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1085.)

15. i.) Oeffentliche Feierlichkeiten. A. B. S. M. K. ꝛc. 1) Wer (Beamte) zu einer Feierlichkeit berufen, und zu erſcheinen aus Gründen verhindert iſt, welche zur Zeit der Einladung bereits beſtehen, hat die Thatſache und die Gründe der Verhinderung ſchriftlich, und zwar alsbald nach Empfang der Einladung dem Nächſtvorgeſetzten anzuzeigen und die Diſpenſe nachzuſuchen. Dieſe Anzeigen werden alsbald von kurzer Hand der Entſcheidung an den oberſten Staatsbeamten der innern Verwaltung im Orte, (in München dem Staatsminiſter des Innern, in den Kreisſtädten dem Generalcommiſſär) unterſtellt.

2) Tritt die Verhinderung nach empfangener Einladung, aber mindeſtens einige Stunden vor Beginn der Feierlichkeit ein, ſo hat Gleiches ſogleich bei Eintritt des Hinderniſſes ſtattzufinden.

3) Tritt die Verhinderung erſt in dem Momente des Beginns der Feierlichkeit ein, ſo iſt jedenfalls die Entſchuldigung unter Angabe der Gründe auf der Stelle zu erſtatten.

4) Der erſte Beamte der innern Verwaltung im Orte hat ſtrenge zu bemeſſen, ob und in wie ferne die Entſchuldigung genügend erſcheine oder nicht. In erſterem Falle ertheilt er die Diſpenſe, im letzteren läßt er die Betheiligten ſchriftlich oder mündlich einberufen, und es darf vorausgeſetzt werden, daß in ſolchem Falle der betreffende Verwaltungsbeamte den Weiſungen ſeines Vorgeſetzten entgegen kommen, und daß hier, wo es ſich in der Regel nur um Staatsdiener der höhern Dienſtgrade handelt, der allerdings in der Dienſtordnung begründete Fall einer Einſchreitung durchaus nie eintreten wird. — München, am 12 Juni 1833.
Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1135.)

(Ueber das Recht und die Pflicht zur Einladung, und über die zum Reſſort der innern Verwaltung nicht gehörenden Beamten und Angeſtellten. vid. D. XVII. ib.)

15. k.) Reiſen hoher Herrſchaften. A. B. S. M. K. Es wurde die Anfrage geſtellt, wie ſich die Polizeibehörden bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften, welche das Incognito beobachten, zu verhalten haben. Hierauf wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Bei der Durchreiſe Allerhöchſter und Höchſter Perſonen aus regierenden kaiſerlichen und königlichen Häuſern, wird, wenn Seine Majeſtät nicht anders befehlen, in jenen Orten, in welchen übernachtet, zu Mittag geſpeiſet, oder ſonſt länger verweilt wird, die Aufwartung ſämmtlicher Polizeibehörden von dem Amtsvorſtande angeboten, und in ſofern ſie angenommen wird, von dem in Bereitſchaft gehaltenen Perſonale auch wirklich vollzogen, in jenen Orten hingegen, welche blos durchpaſſirt werden, iſt von dem Amtsvorſtande allein die Aufwartung anzubieten.

2) Bei der Durchreiſe anderer hoher Herrſchaften iſt, wenn nichts anderes ſpeciell befohlen wird, von einem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen, und von Seite der Polizeibehörden nur für die ſchlennige und ſichere Förderung der hohen Reiſenden Sorge zu tragen.

München, den 17. October 1834. Staatsminiſterium des Innern.
(D. XVII. S. 1151.)

16. a.) M. J. K. Penſionsnorm. ꝛc. XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Inſufficienz der Gehälter in einem Penſionsſyſteme für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ſeiner Staatsdiener, deſſen Regulativ in den nachfol-

genden Paragraphen enthalten iſt, ein der Familienſorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entſprechendes Surrogat herzuſtellen.

§. 1. Die Penſion, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, ſchöpft ihre Beſtimmung allein aus der Größe des von dem Erblaſſer genoſſenen Gehaltes; ſchließt alle Rückſicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Activität oder der Quiescenz, in ſich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienſtesactivität ſtirbt, erhält die Wittwe vom ſtändigen Geſammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Penſion.

Unter dieſem Geſammt-Gehalte wird allein das an firem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienſtgehalt verſtanden.

Jene Geld- und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preiſen oder auch aus ſtändigen Geldanſätzen für ſpecielle Dienſtestitel oder aus lebenslänglichen Entſchädigungen beſtehen, werden für die Berechnung der Penſionsquote nicht in Anſatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen proviſoriſchen Function ſtirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Penſion.

§. 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiensceuz des verſtorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterloſe Waiſe, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterloſe Waiſe, drei Zehenttheile der Wittwenpenſion als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5. Da bei den Geſandten wegen der höhern Forderungen ihrer äußern repräſentativen Functionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienſtgehaltes trägt, deſſen Ausſcheidung jedesmal der ſpeciellen Beſtimmung nach den individuellen Verhältniſſen der Geſandtſchaftsſtelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Geſandten ſich über den Standesgehalt eines Collegialpräſidenten erheben könne, ſo werden auch die Wittwen und Kinder der Geſandten nach dieſen beſondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräſidenten behandelt.

§. 6. Der Penſionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7. Der Penſionsbezug einer Wittwe dauert in ſo lange, als dieſelbe ihren Wittwenſtand nicht verändert.

§. 8. Die Penſion der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluſſe des 20. Lebensjahres; und iſt mit dem Eintritte in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Verſorgung von ſelbſt erloſchen.

§. 9. Von dieſer Regel ſind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminiſter und der Miniſterialreferenten, der Collegialpräſidenten und Vicepräſidenten, und der Chefs der Hofſtäbe, der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienſtesactivität verſtorben oder aus dem Titel des Dienſtes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich ſind; dieſen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Verſorgung, oder wenn ſie gar keine Verſorgung fänden, bis zu ihrem Tode belaſſen. (cf. Ldt. Abſch. v. 29/12. 31. H. B. Bd. I. S. 360.)

§. 10. Von dieſer Regel ſind ferner die Kinder aller übrigen Klaſſen ausgenommen, wenn ſie durch legal hergeſtellte phyſiſche Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbſterwerbes, entweder für eine gewiſſe Zeit oder für immer gänzlich beraubet ſind.

§. 11. Dieſe legale Herſtellung wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit ſtrenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorſchrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermög welcher entweder

a. eine ſolche beſchränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Dienſten, oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zurücklaſſen, oder
b. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c. der noch ſchlimmere Zuſtand der Preſthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anſpruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12. Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ſte Jahr und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbeitrages belaſſen oder verliehen; und im dritten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen außerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizeiſtellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzten Falle auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belaſſen, verliehen oder vermehrt werden ſoll, antragen: nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Penſionsrechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Cathegorie von einfachen Waiſen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ſte Jahr von einem Penſionsbezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klaſſe, als augenblickliche Unterſtützung ein für allemal angewieſen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen.

§. 19. Die Penſionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes ſich in Central- oder Provinzial-Staatsdienſten befunden hat, aus der Central- oder einſchlägigen Provinzial-Staatskaſſe geleiſtet.

§. 20. Die Penſionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Penſions-Maßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen Abſtufungen zwiſchen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demſelben Regulativ aus der, dem Oberſthofmeiſterſtabe anvertrauten und beſonders fundirten Hof-Elemoſinariatskaſſe geleiſtet.

§. 21. Aus eben dieſer Kaſſe werden ſolchen Hofdienern und ihren Hinterlaſſenen, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Cathegorie ſich befinden, in Fällen eines in dieſem Dienſte erreichten, forthin erwerbungsloſen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ſtändige Unterſtützungen nach der Natur des ſpeciellen Falles verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſondern höchſten Bewilligung und in dieſem Falle die Auszahlung von der

Beſcheinigung des Lebensſtandes durch den Polizeivorſtand des Aufenthalts- ortes abhängig.

§. 23. Ein Penſionsanſpruch fällt hinweg:

a. Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren.

b. Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorge- ſchriebene Heirathsanzeige und Bewilligung ſich verehelicht haben.

c. Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Quies- centenſtande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieſer Penſions-Ausſchluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zu- rück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er ſich im Activitätsſtande befunden hat, vorhanden ſein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei deſſen Wiedereintritte in einen definitiven Activitätsſtand, ſeine Anwendung.

d. Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien ſtehen; inſoferne derſelben Betrag die betreffende Penſions- ſumme erreicht oder überſteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Penſion ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Penſionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Penſion zugeſtanden.

§. 24. Alle Penſionen, deren Beſtimmungen in den voranſtehenden Paragraphen gegeben ſind, werden aus Staatsmitteln geleiſtet.

Dieſe Präſtation von Seite des Staates ſchließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer beſondern Wittwen- und Waiſencaſſe aus dem Privatvermögen der zu dieſem Ende in eine Geſellſchaft tretenden Glieder des dienerſchaftlichen Standes ſo wenig aus, daß vielmehr eine ſolche Aſſe- curanz zur Verbeſſerung des Zuſtandes aller derjenigen, welche den Fami- lienſtand der Staatsdiener bilden, ſich den angelegentlichſten Wohlthätig- keitsanſtalten der Regierung anſchließt.

In Beziehung auf eine ſolche Wittwen- und Waiſencaſſe wird im Allgemeinen feſtgeſetzt:

a. daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerſchaftlichen Standes überlaſſen bleibt;

b. daß hiedurch das Regulativ der Penſionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c. daß, da ſchon Provinzial-Wittwencaſſen beſtehen, auch die fernere Er- richtung als Provinzial-Anſtalt, und eben ſo jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanſtalt betrachtet wer- den ſolle;

d. daß der jährliche Beitrag unter alle einſchlägigen Wittwen und Kin- der nach einer das Verhältniß des Staats-Penſionsregulatives bei- behaltenden Dividende jährlich repartirt und die desfallſige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden ſolle. — München, den 1. Januar 1805. (R. Bl. St. 7.)

16. b.) J. R. S. Eh. D. §. III. „Es kann nicht entgehen, daß, da nach dem §. 2. des Penſionsregulativs die Penſionsquote der Wittwe nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen kömmt, die Penſion einer Landrichter- und Rentbeamtenwittwe, bei dem dermaligen fixen Geld- gehalte eines aktiven Dieners dieſer Klaſſe, ſich nur auf 240 fl. erheben und alſo um 60 fl. unter das bisherige proviſoriſche Regulativ herabſinken würde.“

„Damit nun auf der einen Seite das Syſtem und die Allgemeinheit des Regulativs nicht verletzt, auf der andern Seite aber auch nicht auf Koſten einer ſo zahlreichen und weſentlichen Klaſſe der Dienerſchaft erhal- ten werde, wird geſtattet: daß, ſo lange die fixe Beſoldung jener Diener auf 1200 fl. geſetzt iſt, der von der Bevölkerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Nebenbezug, zum Behufe der Penſionsberechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ſtändigen Ertrage, jenen 1200 fl. beigeſchlagen werden dürfe: wodurch die Penſion der Wittwe eines in der Activität ver- ſtorbenen Dieners dieſer Klaſſe ſich mit 300 fl., jene eines einfachen Wai- ſen mit 60 fl., und jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft.“

Welches hiemit ebenfalls kund gemacht wird.

München, den 8. Februar 1805.

(R. Bl. St. 7.)

17) Unterſtützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung. L. K. Wir haben uns bewogen gefunden, einen beſonderen Unterſtützungs-Fond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beſchließen zu dieſem Ende, wie folgt:

I. Die jährlichen Erſparniſſe an dem Dispoſitionsfond Unſeres Miniſteriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IV. Finanzperiode 1837/43 auf 6000 fl. feſtgeſetzt iſt, ſollen zur Bildung eines beſondern Unterſtützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II. Dieſer Beſtimmung gemäß iſt der für das Jahr 1837/38 bereits erzielte und rechnungsmäſſig auf 5613 fl. 48 kr. feſtgeſetzte Ueberſchuß des bezeichneten Dispoſitions-Fonds bei der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe verzinslich anzulegen. In gleicher Weiſe ſoll mit den Ueberſchüſſen der folgenden Jahre verfahren werden.

III. Der Ertrag der Zinſen iſt für die Koſten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Aeltern oder Vormündern einer in Bayern beſtehenden öffentlichen Erziehungs-Anſtalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden, eine Unterſtützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anſtalt findet nicht ſtatt.

IV. Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung ſollen auch die Beamten des gemiſchten Juſtiz- und Adminiſtrativ-Dienſtes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterſtützungs-Fondes gezählt werden.

V. Die Unterſtützungs-Beträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 Gulden jährlich feſtgeſetzt, und an die Vorſteherinn der betreffenden Erziehungs-Anſtalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterſtützung eintreten ſoll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das ſechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterſtützung nicht bezogen werden.

VI. Solche Unterſtützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewieſen iſt, daß die Verpflegs- und Unterrichts-Koſten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anſtalt aus dem Vermögen und Einkommen der Aeltern oder der Tochter ſelbſt nicht vollſtändig beſtritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinſen von Aktiv-Kapitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, ſondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kaſſen ohne Unterſchied, und die Bezüge aus den Kaſſen von Privat-Penſions-Anſtalten gerechnet.

Ueber den Beſitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desſelben, dann über das jährliche Einkommen müſſen gerichtliche oder polizeiliche Zeugniſſe beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterſtützung für eine Tochter oder Mündel nachſuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derſelben vorzulegen.

VII. Die Geſuche um ſolche Unterſtützungen ſind bei Unſerem Miniſterium des Innern einzureichen, und für den erſten Fall neben den nach vorſtehendem §. VI. erforderlichen Nachweiſungen auch mit den Zeugniſſen

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,
b) über ihre durch den Beſuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntniſſe,
c) über die beſtandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derſelben, dann
d) über ihren Geſundheits-Zuſtand,

zu begleiten.

In dieſen Geſuchen iſt auch die öffentliche Erziehungs-Anſtalt zu be-

zeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweiſe gewünſcht wird.

VIII. Unſer Miniſterium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterſtützungsgeſuche unter Nachweiſung der verfügbaren Renten des Unterſtützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittelloſen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemiſchten Juſtiz- und Verwaltungs-Reſſorts lange, treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterſtützungen geeignet beſchließen werden.

IX. Jede von Uns bewilligte Unterſtützung iſt nur für ein Jahr zahlbar; um den Fortbezug derſelben muß am Schluſſe des Unterrichts-Jahres jedesmal wieder nachgeſucht und die Eingabe mit einem Zeugniſſe der Vorſteherinn der Erziehungs-Anſtalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unſittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verluſt der Unterſtützung nach ſich.

X. Die Verleihung der Unterſtützungen ſoll mit dem Eintritte des Etatsjahres 1840|41 beginnen; die Zinſen des Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1839|40 ſind dem Kapitale beizuſchlagen; daſſelbe hat auch künftig mit den Zinſen zu geſchehen, welche in einem Jahre auf Unterſtützungen allenfalls nicht verwendet werden.

XI. Die Verwaltung des Unterſtützungsfondes wird Unſerem Miniſterium des Innern übertragen, und iſt unentgeldlich zu führen. Der bei demſelben hiemit zu beauftragende Miniſterial-Beamte hat die reviſoriſch feſtgeſtellten Ueberſchüſſe des Diſpoſitions-Fonds Unſeres Miniſteriums des Innern zu empfangen, und dieſe Namens des Unterſtützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung nach Vorſchrift §. II. der gegenwärtigen Entſchließung verzinslich anzulegen, dann die Zinſen zur Verfallzeit zu erheben, dieſelben nach den auf Unſere Genehmigung ſich gründenden Zahlungs-Aſſignationen des Miniſteriums des Innern zu verwenden, und über das Kaſſe-Geſchäft am Jahresſchluſſe eine förmliche Rechnung zu ſtellen, welche von Unſerer Rechnungs-Kammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Superreviſion durch den Abrechnungs-Kommiſſär Unſeres oberſten Rechnungshofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungsweſen vom 11. Januar 1826 zu beſcheiden iſt.

XII. Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erſcheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grundbeſtimmungen nach Gutbefinden eintreten zu laſſen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung beauftragt.

München, den 26. November 1839.

(Kr. Int. Bl. v. Schw. u. Nbg. 1842. S. 635.)

18. a.) Taxen bei Anſtellungen, Beſoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen u. ſ. w. cf. a. V. v. 4|12. 1799. die bewilligte Moderation der churfürſtlichen Geheimenrathstaxen betr. chb. R. Bl. 1800. St. 4. — 20|6. 09. die Anſtellungs- u. Ausſchreibungstaxen des Polizei-Perſonales betr. R. Bl. St. 45. S. 1038. — 2|12. 14. die Erhebung der Taxen von proviſoriſchen Anſtellungen u. Beförderungen betr. R. Bl. St. 72. S. 1793. — 7|2. 18. die Bezahlung der Anſtellungs- u. Beſoldungsmehrungstaxen, dann der Ausſchreibgebühren betr. R. Bl. St. 10. S. 185. — 30/12. 06. die Ausſchreibgebühren von Standeserhöhungen u. Beförderungen betr. R. Bl. 1824. St. 25. S. 661. — Ueber Taxen u. Stempel bei Anſtellungen, Vorrückung ꝛc. vid. D. XIX. S. 344. sq. — Ueber Wendung der kleinen Baufälle in Amtswohnungen vid. Inſtr. von 13/8. 19. R. Bl. 1820. S. 328—330. — M. E. v. 5/11. 38. in den Kr. J. Blättern z. B. Schw. u. Nbg. S. 1213, u. M. E. v. 2|2. 45. eben da z. B. Schw. u. Nbg. S. 337.

18. b.) A. B. S. M. K. Da die Zeugniſſe über Entfernungen der Orte zum Behufe der Beſtimmung der Umzugs-Gebühren lediglich aus Veranlaſſung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht wer-

den, ſo dürfen dieſelben, wie bisher, **ohne Taxe und Stempel** ausgeſtellt werden. — München, den 22. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. XIX. S. 365.)

18. c.) A. B. S. M. K. Was unterm Heutigen im oben bemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Nachachtung.

So wie Seine Königliche Majeſtät bereits am 27. März v. J. allergnädigſt beſtimmt haben, daß die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftsmäßig auszuſtellenden Verzichtsbriefe taxfrei seyn ſollen, wollen Allerhöchſtdieſelben die nämliche Taxfreiheit auch dem Amtsbürgſchafts-Inſtrumente ſelbſt zugeſtehen, weil der Befreiungsgrund, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat-, ſondern lediglich zum öffentlichen Intereſſe geſchieht, bei beiden derſelbe iſt.

Dieſes wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet. — München, den 9. April 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. XIX. S. 366.)

18. d.) Tritt ſolche (Penſionirung oder Quiescirung) in Folge organiſcher Verfügungen oder adminiſtrativer Erwägungen ein, ſo iſt die Feſtſetzung und Anweiſung der Penſionen ꝛc. ein Official-Gegenſtand; erfolgt ſie auf eignes Anſuchen, ſo erſcheint ſie als Parteiſache und unterliegt der Taxpflichtigkeit.

Die unterm 28. Juli 1819 hinſichtlich der Abweiſungs-Reſolutionen auf Geſuche um Anſtellungen, Beförderungen, Gehalts-Zulagen, Unterſtützungen, Remunerationen, Vorſchüſſe, Friſtenzahlungen ꝛc. ergangene Allerhöchſte Beſtimmung findet keine Anwendung mehr, ſondern es ſollen alle in ſolchen reinen Parteiſachen zu erlaſſenden Reſolutionen nach der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden.

Die Zurückbezahlung der Amtsbürgſchaften nach gepflogener Amts-Richtigkeit muß als Dienſtſache, ſohin taxfrei, behandelt werden.

Bei Ahndungen im Disciplinarwege, welche blos zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienſte erfolgen, und daher wirkliche Dienſtesſachen betreffen, kann keine Taxe erhoben werden.

München, den 10. April 1826.

(D. XIX. S. 353. 363. 366. 368.)

Beil. X. zur Verf.-Urk. Edikt über die Ständeverſammlung betreffend.

I. Titel.

Bildung der Stände-Verſammlung.

I. Abſchnitt.

Zuſammenſetzung der beiden Kammern und Eigenſchaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Verſammlung der Stände des Reichs beſteht nach Titel VI. §. 1. der Verfaſſungsurkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der erſten Kammer (der Reichsräthe) iſt in §§. 2—5 feſtgeſtellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet ſich nach den Beſtimmungen §. 7—13. Die für dieſelbe berechnete Geſammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den

beſtehenden Verhältniſſen auf die einzelnen Regierungsbezirke und für jede einzelne Klaſſe in folgender Art vertheilt.

§. 3. A. Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für dieſe Klaſſe beſtimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke deſſelben Regierungsbezirkes beſtimmt.

§. 4. B. Univerſitäten.

Ihre Theilnahme iſt bereits in der Urkunde §. 9. feſtgeſetzt.

§. 5. C. Klaſſe der Geiſtlichen.

Der achte Theil für dieſe Klaſſe wird vor Allem zwiſchen den Individuen der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach dieſem Maßſtabe den erſtern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewieſen. Die Vertheilung derſelben auf die einzelnen Regierungsbezirke geſchieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Decanate [1]).

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten,

für welche ein Viertheil beſtimmt iſt, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigſtens 500 Familien beſitzen, die in dem Königlichen Ausſchreiben beſonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und ſind in dieſer Klaſſe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derſelben, ſowohl in Anſehung ihrer beſondern Verhältniſſe als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten geſtattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denſelben noch zu ſtellenden Abgeordneten dieſer Klaſſe [2] a. b.).

---

1) M. J. K. ꝛc. 1. Die Benennung „Diaconus" hört von nun an in der proteſtantiſchen Kirche auf, und iſt dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2. Dadurch iſt zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diaconen zu der Ständeverſammlung und den Generalſynoden ausgeſprochen. ꝛc.

Wien, den 27. November 1824.

(R. Bl. 1825. St. 1. S. 5.)

2. a.) Grundſatz iſt, daß nur die in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden, förmlich anſäßigen und ſelbſtſtändigen Perſonen als Familienoberhäupter oder als beſondere Familien gezählt werden dürfen. M. E. v. 19.6. 28. D. VII. S. 303.

2. b.) A. B. S. M. K. ꝛc. 2) Die hinſichtlich der Gemeinde N. N. geſtellte Anfrage findet in den klaren Beſtimmungen des Tit. I. §. 6. Edict X. zur Verfaſſungsurkunde, und der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. October 1818 ihre Erledigung, da hiernach neben der Zahl von mehr als 500 Familien auch noch die magiſtratiſche Verfaſſung erforderlich iſt, um eine Gemeinde zur Wahl in der Klaſſe der Städte und Märkte zuzulaſſen.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 304.)

§. 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, beſtimmte Hälfte der Geſammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als ſolche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeſchieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenſchaften, welche zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet ſind, wird noch insbeſondere erfordert, daß

a. der Abgeordnete aus der Klaſſe der Grundbeſitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert ſey [3]); daß

b. die Abgeordneten der Univerſitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c. jene von der Klaſſe der Geiſtlichen nur aus wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, gewählt werden können; daß ferner

d. die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen ſie entweder als ſolche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anſäßig ſeyen, und ſolches wenigſtens ſchon drei Jahre im Beſitze haben, wovon ſie an Häuſer- und Ruſtical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsſteuer einen für die dritte Hauptklaſſe feſtgeſetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieſer Steuern mit einander eine ſolche Geſammtſumme entrichten, welche dem ſo eben beſtimmten Betrage der dritten Hauptklaſſe der Gewerbeſteuer entſpricht; daß endlich

---

3) M. J. K. ꝛc. Die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7. theilt die Landeigenthümer in zwei von einander ganz abgeſonderte Klaſſen, nämlich

a. in die Grundbeſitzer, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und

b. in die übrigen nicht zur erſten Klaſſe gehörigen Landeigenthümer. Ganz übereinſtimmend, und noch deutlicher ſpricht dieſes das Ständeedict §. 7. lit. e. aus, worin der Antheil einer jeden Klaſſe an der Zahl der Abgeordneten feſtgeſetzt wird. Nach dieſem beſtimmten Ausſpruch Unſerer gegebenen Verfaſſungsurkunde kann demnach den Grundbeſitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit die Wahlfähigkeit in der letzten Klaſſe der Landeigenthümer weder hinſichtlich ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch hinſichtlich ihres beſondern, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, im nämlichen oder auch in andern Kreiſen beſitzenden Landeigenthums, zugeſtanden werden.

Doch bleibt ihnen die Wahlfähigkeit in Bezug auf ihre Beſitzungen in den Städten bei der Klaſſe der Städte-Abgeordneten, in ſofern ſie hievon die beſtimmte Steuerquote entrichten, ſo wie bei der Klaſſe der Univerſitäten oder den Geiſtlichen vorbehalten, wenn ſie für dieſe Klaſſen ebenfalls die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. ꝛc. — München, den 26. October 1818.

(D. VII. S. 305.)

e. auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klaſſe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem reſpectiven Regierungsbezirke ſeit vollen drei Jahren beſitzen, wovon ſie als Simplum der Steuer wenigſtens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuer-Simplum bei dieſer Klaſſe wird nur die Ruſtical-, Häuſer- und Gewerb-Steuer mit Ausſchluß der Perſonal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, ſondern von ſämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Beſitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfaſſung der ältern Regierungsbezirke nicht beſteht, wird ein, dieſer feſtgeſetzten Steuerquote nach der jährlichen Geſammtſumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verſchiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klaſſen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig iſt, kann zwar in jeder derſelben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenſchaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abſchnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ⁴ a—c.).

§. 11. So oft nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich iſt, wird jedes-

4. a.) cf. §. 24. der a. V. v. 17/12. 25. die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen ꝛc. betr. R. Bl. St. 54. S. 1065. — a. E. v. 20/11. 18. die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr. nebſt den erforderlichen Formularien vid. D. VII. S. 191—201. — u. a. E. v. 30/11. 18. über Berechnung und Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Klaſſen und Kreiſe, über die active und paſſive Wahlfähigkeit der Individuen und über das Formelle der Wahlen. D. VII. S. 201—230.

4. b.) M. J. K. ꝛc. 2) Die Anfragen über die Wählbarkeit der gemeinſchaftlichen Güterbeſitzer entſcheiden Wir dahin:

a. Bei ſolchen Gütern, wo die Ausübung eines gemeinſchaftlichen Familienrechts (Seniorat) oder eine andere ähnliche Einrichtung beſteht, ſteht demjenigen, welcher dieſes Recht als Senior, oder als bereits ernannter Stellvertreter auszuüben hat, auch allein die active und paſſive Wahlfähigkeit zu.

b. Bei den übrigen gemeinſchaftlichen Gütern, wo eine derlei beſtimmte Stellvertretung noch nicht angeordnet iſt, gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Senior der Familie, wenn die Betheiligten nicht ſelbſt einen gemeinſchaftlichen Stellvertreter für dieſen Fall benennen wollen.

c. Mehrere gemeinſchaftliche Beſitzungen einer und der nämlichen Familie im Kreiſe haben eben ſo, wie jene der einzelnen Privaten, nur auf eine Stimme Anſpruch.

d. Ein Theilhaber eines gemeinſchaftlichen Guts mit Gerichtsbarkeit kann, wenn er auch nebſtbei Privatbeſitzungen hat, hinſichtlich der letztern bei der Klaſſe der Landeigenthümer kein Wahlrecht ausüben. Eben ſo wenig gebührt

e. die Ausübung des Wahlrechts bloßen Adminiſtratoren gemeinſchaftlicher Güter, wenn ſie nicht ſelbſt Miteigenthümer ſind. ꝛc.

II. A. ꝛc. 5) Obgleich die Wahlhandlung der adelichen Gerichtsbeſitzer zugleich als der letzte Wahlmoment zu betrachten iſt, ſo iſt doch die paſſive und active

mal die Zahl der zu Wählenden nach den ſchon im Allgemeinen beſtimmten Verhältniſſen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und

---

Wahlfähigkeit hier zu trennen, weil bei dieſer Klaſſe nur eine Wahlhandlung eintritt, daher auch jene Gerichtsbeſitzer, welche nur ein Alter von 25 Jahren haben, ihr actives Stimmrecht ausüben können, doch ſind ſolche nicht auf die Liſte der paſſiv wahlfähigen Mitglieder zu ſtellen. ꝛc.

ad §. 19 et 20. Ueber die hiebei vorgelegten Anfragen

a. ob Decane ungeachtet der Leitung der Wahl auch eine Wahlſtimme abzugeben, und

b. ob kleine Decanate, die nur 3 — 4 Pfarreien beſitzen, ebenfalls einen eigenen Wahlmann zu ſtellen haben?

entſcheiden Wir:

ad a. daß dem Dechant, wenn er zugleich ein ſelbſtſtändiger Pfarrer iſt, allerdings ſeine eigene Wahlſtimme gebühre, da ihm die entſcheidende nicht zukömmt, und

ad. b. daß jedes Decanat ohne Rückſicht ſeines Umfanges einen beſondern Wahlmann zu ernennen habe. ꝛc.

Wir beſchließen: 1) Daß bei der Urwahl der Landgemeinden keine Aenderung ſtatt habe, ſondern daß nach §. 30

a. jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und nicht zu einer größern geſchlagen werden könne, in ſo ferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt, daß aber

b. im entgegengeſetzten Falle, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten miteinander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

2) Wegen der Zahl der Wahlmänner der Städte ſowohl als der Landgerichte beſtimmt zwar das Edict, daß von 500 und reſp. 1000 Familien ein Wahlmann zu beſtellen ſey; indeß iſt es dem Sinne der Verordnung nicht entgegen, daß bei der letzten am Sitze des Kreiſes vorzunehmenden Wahlhandlung ſo viele Wahlmänner zu erſcheinen berechtigt ſeyen, als im ganzen Kreiſe ſich die Zahl von 500 Familien in den Städten, die zur gemeinſchaftlichen Wahl ſich eignen, und von 1000 Familien in den Landgerichten vorfindet. Hienach kann bei Feſtſtellung der Zahl der Wahlmänner für jede einzelne Stadt oder für jedes Landgericht, in dem Falle, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von ½ wirklich überſteigt, dieſelbe für voll angenommen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß die Geſammtzahl der Wahlmänner dem edictmäßigen Verhältniß der Geſammtzahl der Familien dieſer Klaſſe in dem Kreiſe gleich ſey, und ſelbes in keinem Falle überſteige.

3) Bei Landgerichten, welche nicht volle 1000 Familien zählen, ſoll analog nach dem §. 32 verfahren, ſohin die Bevollmächtigten dieſes Landgerichts an das nächſtgelegene Landgericht geſtellt und von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden.

Dieſes nämlich ſoll

4) auch in dem Falle ſtatt haben, wenn in einem Landgerichte, welches zwar 1000 Familien beſitzt, entweder gar kein — oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen, d. i., wenn zu 1 ernennenden Wahlmann nicht wenigſt 3 und zu 2 Wahlmännern nicht wenigſtens 4 wahlfähige Subjekte vorhanden ſind.

5) In dieſen letztern zwei Fällen haben die beiden Landgerichts-Vorſtände die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt aber geſchieht bei jenem Landgericht, wo die Mehrzahl der

für jede Klaſſe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden [5] a. b.).

Familien oder der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet, welches daher die Regierung ſchon im Voraus zu beſtimmen hat.

ad §. 33. ꝛc. Endlich wird auf die geſtellte Anfrage, ob und welche Entſchädigung den an den Sitz der Kreis-Regierung einzuberufenden Wahlmännern der Städte und der Landgerichte zu erſcheinen haben (zu erſcheinen haben?), welche hier noch im Namen ihrer Committenten und nicht als Repräſentanten der ſämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten auftreten, eine Koſten-Vergütung von dem Aerar nicht ſtatt haben könne, ſondern die allenfallſigen Forderungen an die reſpectiven Gemeinden verwieſen werden müſſen, wenn die genannten Wahlmänner nicht ſchon in dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen und in dem Gefühle für dieſe ſo allgemeine wichtige Handlung ihre Belohnung finden ſollten.

München, den 30. November 1818.

(D. VII. S. 203, 204, 206, 208, 209.)

4. c.) Geſetz, die Zwiſchenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr. L. K. Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Artikel I. Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Stände-Verſammlung in der Zwiſchenzeit von der einen zu der andern allgemeinen Wahl der Abgeordneten verſtorben, oder gemäß der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Geſetze aus der Kammer getreten, und bei erfolgender Verſammlung der Stände des Reiches kein — aus der jüngſten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter Erſatzmann mehr vorhanden iſt, der an die Stelle des Verſtorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, ſo hat eine Zwiſchenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Artikel II. Jede ſolche Zwiſchenwahl iſt auf die Klaſſe und auf den Regierungsbezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, ſo wie auf die eröffnete Stelle zu beſchränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächſten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu dieſem Zeitpunkte haben diejenigen, welche bei der Zwiſchenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen, für die Klaſſe und den Regierungsbezirk die Erſatzmänner zu bilden.

Artikel III. Die Zwiſchenwahl wird bei den Klaſſen der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Univerſitäten, von den zur Zeit dieſer Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klaſſen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten ſind, von den eben in verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit ſtehenden Magiſtraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klaſſen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben ſich in der Zwiſchenzeit Abgänge unter dieſen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verluſt der zur Wahlfähigkeit verfaſſungsmäßig erforderlichen Eigenſchaften ergeben, ſo ſind ſolche Abgänge vorerſt durch beſondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klaſſe zu erſetzen.

Artikel IV. Bei der Zwiſchenwahl der Abgeordneten, ſo wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehenten Verfaſſungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und beſonderen Vorſchriften volle Anwendung.

Artikel V. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und ſoll als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungs-Urkunde, und als ein Grundgeſetz des

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfaſſungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeſchriebenen Eid, wenn er ihn nicht ſchon früher geſchworen hat, und nebſtdem noch nachſtehenden Wählereid abzulegen:

„Ich ſchwöre, daß ich meine Wahlſtimme nach freier innerer „Ueberzeugung, wie ich ſolches zum allgemeinen Beſten des „Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, „und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vor„wand, weder mittel= noch unmittelbar irgend eine Gabe oder „Geſchenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich ſchwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der „zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel= „noch unmittelbar eine Gabe oder Geſchenk verſprochen oder „gegeben habe, noch geben oder verſprechen werde.

„So wahr ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die erſten drei Klaſſen übergeben dieſen Eid ſchriftlich mit ihrer Wahlſtimme, jene der vierten und fünften Klaſſe ſchwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahlcommiſſion.

§. 13. Die Wahlſtimme kann nicht durch Bevollmächtigte, ſondern nur perſönlich durch die aus der Klaſſe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigſtens 25 Jahre, und im Falle, wenn ſie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigſtens 30 Jahre alt ſind, geführt werden.

§. 14. A. Wahl der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausſchreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder

---

Reiches angeſehen werden, welches nur in der durch Titel X. §. 7. der Verfaſſungs=Urkunde vorgeſchriebenen Weiſe wieder abgeändert werden kann.

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

Ludwig. Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim. Nach dem Bef. S. M. K. der expedirende geh. Sekr. P. Heramer. (Geſbl. v. J. 1843. St. 1. S. 5. ſanktionirt durch L. A. v. 25|8. 43. Abſchn. I. §. 1. ib. S. 34.)

5. a.) Ueber Herſtellung der Steuerliſten durch die K. Rentämter zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten vid. Entſchl. d. engern Ausſchuſſes ꝛc. v. 9|7. 18. — 10|8. 18. u. 25|7. 18. D. VII. S. 237, 238 u. 239. wegen Aufnahme abgebrannter und neuer unter Dach gebrachter Häuſer in die Steuerliſten. M. E. v. 20|8. 24. D. VII. S. 241.

5. b.) A. Spezial=Auftrag S. M. K. ꝛc. Da jedoch in genanntem Kreiſe die Steuerverfaſſung der ältern Regierungsbezirke nicht beſteht, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 9. des Edictes die jährliche Geſammtſteuer eines jeden Steuerpflichtigen, wie ſie in dem laufenden Etatsjahr für die Staatskaſſe erhoben wird, ſohin mit Ausſchluß aller bloßen Perſonal=, Kriegs= oder Gemeinde=Auflagen in der Art zur Grundlage zu nehmen, daß das Minimum dieſer jährlichen Geſammtſteuer auf 50 fl. beſtimmt, und ſomit in das geeignete Verhältniß mit den ältern Bezirken geſtellt werde. —

Hiebei verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem mitgetheilten Formular die Rubriken der einzelnen Steuergattungen mit jenen Steuergattungen zu erſetzen ſind, die in den einzelnen Bezirken zur Zeit beſtehen, und zur Einrechnung geeignet ſind. — München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß ꝛc. (D. VII. S. 236.)

dieſer Klaſſe mit Ausſchluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben, einen beſondern Aufruf zur Abgabe der Wahlſtimme mit Beſtimmung einer zerſtörlichen Zeitfriſt, ſetzt ſie von der Zahl der für gedachte Klaſſe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klaſſe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt ſodann in der beſtimmten Zeitfriſt mit Beifügung der oben §. 12. geforderten Eide ſeine ſchriftliche Wahlſtimme mit eigener Unterſchrift und Fertigung, und ſendet ſie mit einem beſondern beliebigen Wahlſpruche unmittelbar an den Königlichen Regierungspräſidenten ein [6] a—c.).

§. 15. Der Präſident der Regierung des Bezirks beſtimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlſtimmen, und beruft hierzu die nächſtgelegenen fünf Mitglieder dieſer Klaſſe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretaire's als Actuar, jede einzelne Wahlſtimme eröffnet, und

---

6. a.) A. B. S. M. K. ꝛc 2) Beſtehen für mehrere im gemeinſamen Beſitze derſelben Familie ſtehende Gerichte mehrere Stellvertreter, ſo iſt für den Act der Ständewahl ein eigener Stellvertreter — ſoferne ſich die Vertretung nicht durch Seniorat oder ähnliche Familien-Einrichtungen entſcheidet — zu wählen, weil mehrere gemeinſchaftliche Beſitzungen einer Familie nur auf eine Stimme Anſpruch haben. ꝛc.

München, den 10. November 1824. Staatsminiſterium des Innern.
(D. VII. S. 308.)

6. b.) A. B. S. M. K. ꝛc. Ueberall knüpft die Verfaſſungs-Urkunde die paſſive Wahlfähigkeit an die Thatſache des juriſtiſchen Beſitzes, weil der Beſitzer nach einer allgemeinen auch im Cod. Civ. P. II. Cap. 5. §. 8. anerkannten Rechtspräſumtion bis zum gerichtlichen Ausſpruche des Gegentheils als Eigenthümer angenommen wird.

Eben deßhalb iſt auch durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1818, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeverſammlung betreffend, den Königlichen Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Klaſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit unter B. II. a. 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß die Wahlſtimme bei ſolchen Gütern nur dann ruhe — wenn der Beſitz ſtreitig ſey, und kein Theil im wirklichen Natural- und Civilbeſitze ſich befinde.

München, den 29. October 1827. Staatsminiſterium des Innern.
(D. VII. S. 310.)

6. c.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 14. Mai d. J., die Stellvertretung bei der Ausübung der auf gemeinſchaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., die Entſchließung ertheilt, daß, da den drei Gebrüdern Freiherrn N. in Anſehung ihres Antheiles an dem gemeinſchaftlichen Gute N. ſelbſtſtändige Wahlrechte nicht zuſtehen, und der aufzuſtellende Stellvertreter in dem gegebenen Falle nur als der gemeinſame Bevollmächtigte ſämmtlicher Miteigenthümer anzuſehen iſt, dieſer zur Ausübung jener verfaſſungsmäßigen Rechte nicht zugelaſſen werden könne, welche von Einem oder dem Andern der Mandanten ſelbſt, wegen des Mangels der nach dem Geſetze erforderlichen Eigenſchaften nicht ausgeübt, noch während des Fortbeſtandes der Gutsgemeinſchaft auf einzelne Miteigenthümer übertragen werden können, da dieſelben auf dem Gutscomplexe im Ganzen haften. — München, den 7. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.
(D. VII. S. 311.)

ſie mit Erwähnung des Wahlſpruches, jedoch mit Verſchweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlſtimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Reſultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgeſprochen, das Protocoll aber von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterſchrieben.

Bei allenfallſiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klaſſe ſogleich durch ſchwarze und weiße Kugeln zu entſcheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, ſondern auch für die Erſatzmänner [7]).

§. 16. Eine Abſchrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlſpruche eingetragenen Stimme iſt mit Beſeitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Klaſſe zur Kenntniß und zu ſeiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme ſeiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form zur beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbeſitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18. B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten geſchieht in einer vollſtändigen Verſammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre ſchriftliche Wahlſtimme unter einem beliebigen Wahlſpruche mit ebenmäßiger Beifügung des Conſtitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorſtand öffnet ſie in der Verſammlung und läßt ſie dem Protocoll einverleiben, ſpricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus, und ſendet das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmen-Gleichheit entſcheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln [8]).

---

7) M. J. R. Auf die von Unſerer Regierung unterm 25. dieß geſtellte Anfrage über die Vornahme der Wahl der Abgeordneten wird derſelben erwidert, daß unter den Stellvertretern der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer nur jene Miteigenthümer von gemeinſchaftlichen Gütern verſtanden werden, die als Senioren der Familie oder als beſondere Bevollmächtigte das Wahlrecht im Namen der ganzen Familie auszuüben haben.

Wenn Unſere Regierung hinſichtlich der Ballotage bei Gleichheit der Stimmen darin einen Anſtand befürchtet, daß zur Eröffnung der Wahlſtimmen nur 5 Mitglieder der Klaſſe berufen werden, worunter auch der eine oder alle zwei der auszuwählenden ſich befinden könnten, ſo iſt derſelben freigeſtellt, hiezu noch mehrere beizuziehen, indem die Vorſchrift des §. 15. die Zahl von 5 Mitgliedern nicht als Maximum, ſondern vielmehr nur als Minimum bezeichnen wollte.

München, den 30. November 1818.

(D. VII. S. 306.)

8) A. B. S. M. K. Hiebei wird bemerkt: 1) daß Kunſtlehrer, wenn ſolche auch das Prädicat „Profeſſor" bekleiden, in ſo lange zu den Wahlhandlungen nicht beizuziehen ſeyen, als ihnen nicht von Seiner Königlichen

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieſer Klaſſe ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erſte zur Auswahl des Wahlmannes geſchieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land= oder Herrſchaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer deſſelben einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungs=Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protocoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land= oder Herrſchafts=Gericht an die Bezirks=Regierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt ſind, ſtimmen für dieſen Fall bei dem nächſtgelegenen Decanate mit, und ſind auch in demſelben wahlfähig [9] a. b.).

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter ſich (mit Ausſchluß aller übrigen) die für den Regierungs=Bezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt Einſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſchriebenen Eide und einen beſondern Wahlſpruch beizufügen baben.

Zu dieſem Ende theilt der Präſident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die voll=

Majeſtät alle Prärogative anderer Profeſſoren förmlich und ausdrücklich eingeräumt worden ſind;

2) daß die Wahlſtimme von außen verſiegelt eingereicht, und von dem vollſtändigen Wählereide, ſo wie er §. 12. des Edicts über die Ständeverſammlung vorgeſchrieben iſt, mit Beifügung der Stabung: „ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium" (nach Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs=Urkunde) begleitet ſeyn müſſe;

3) daß davon keinerlei Abänderung nach der Uebergabe und eben ſo wenig ein Nachtrag abgängiger Förmlichkeit mehr ſtatt finden dürfe. ꝛc.

München, den 20. Januar 1825. Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 326.)

9. a.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 11. Mai des v. Js., die erneuerte Wahl eines Abgeordneten aus der Klaſſe der katholiſchen Pfarrgeiſtlichkeit des Untermainkreiſes betreffend, wird der Königlichen Regierung des eben erwähnten Kreiſes, Kammer des Innern, erwidert, daß künftig bei der Wahl der Wahlmänner in der Klaſſe der Pfarrer die ſchriftliche Abſtimmung abweſender Pfarrer nicht zuzulaſſen, und daher nur die Abſtimmung der bei dem Wahlact perſönlich erſchienenen, bei der Feſtſtellung des Wahlergebniſſes zu berückſichtigen ſey.

München, den 9. Januar 1832. Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 326.)

9. b.) M. J. K. ꝛc. 1. Nachdem die dermaligen proteſtantiſchen Conſiſtorien lediglich an die Stelle der vormaligen General=Decanate mit verändertem Namen getreten ſind, ſo hat dieſe Veränderung keinen Einfluß auf dasjenige, was wegen Wahl der Abgeordneten aus der Klaſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung in der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde beſtimmt iſt.

2. Die Sprengel des Mediat=Conſiſtoriums zu Kreuzwerthheim und des unmittelbaren Decanats München werden in Bezug auf dieſe Wahlhandlungen dem Conſiſtorialbezirke Bayreuth zugetheilt. ꝛc.

Tegernſee, den 9. September 1824.

(D. VII. S. 327.)

ſtändige Liſte derſelben unter den §. 14 angeordneten Beſtimmungen mit, und erholt von denſelben die Wahlſtimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Beſtimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächſtgelegenen 5 Wahlmänner dieſer Klaſſe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21. D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewieſen ſind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfaſſungsmäßig erwählten Magiſtrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorſitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commiſſaire's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geſchieht durch ſchriftliche Wahlzettel, welche beſonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem ſie untereinander gemengt worden ſind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derſelben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit ſeiner Unterſchrift zu bezeichnen und dem Königlichen Kommiſſaire, welcher die Einſammlung beſorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben ſind, liest der Kommiſſaire jede einzelne Wahlſtimme in Gegenwart ſämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verſchweigung der Unterſchrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ableſen ſeiner Ziffer ſich überzeugen könne, ob ſeine Stimme unverfälſcht aufgenommen und in die Berechnung eingeſtellt worden ſey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, ſo iſt das Reſultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei älteſten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten feſtzuſetzen, und auf gleiche Art der Wahlverſammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche ſich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit ſämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungspräſidenten einzuſenden.

§. 23. Um die Giltigkeit der Stimmen nicht durch den Vorſchlag paſſiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, iſt noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher angeſeſſenen und begüterten Gemeindeglieder, welche ſowohl hinſichtlich ihrer dreijährigen Anſäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzuſtellen, und ſolches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl ſchriftlich mitzutheilen, ſondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einſicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben, ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erſte hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, ſo wie jeder wahlfähige Markt

hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu ſtellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenſchaften beſitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus dieſen Wahlmännern ſtatt hat [10]).

§. 26. Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieſer Klaſſe wird am Sitze der Königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelſt beſonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl ſelbſt wird in der nämlichen Weiſe, wie ſie §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet iſt, von dem Königlichen Regierungspräſidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieſelbe ſich blos auf die ernannten Wahlmänner beſchränkt, ſo iſt einem jeden derſelben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der ſämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Giltigkeit der Wahl wird die Anweſenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im geſetzlichen Verhinderungsfalle deren Erſatzmänner erfordert [11]).

---

10) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 17. d. Mts., die Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung in der Klaſſe der Städte und Märkte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Das Edict X. zur Verfaſſungsurkunde hat in den §§. 25 und 30. Tit. I. beſtimmt ausgeſprochen, daß in den beiden Klaſſen der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit jede wahlberechtigte Gemeinde bei dem zweiten Wahlacte wenigſtens durch ein Gemeindeglied vertreten werden ſolle.

Gleichwie daher nach §. 30. jede Landgemeinde zu der Urwahl wenigſtens einen Bevollmächtigten zu ſtellen hat, ſo ſoll nach §. 85. jede Gemeinde mit magiſtratiſcher Verfaſſung und mehr als 500 Familien wenigſtens einen Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abordnen.

Dieſes Recht der Gemeinden iſt in der Ausübung durch die Zahl der vorhandenen wählbaren Gemeindeglieder nicht bedingt, und es iſt deßhalb bereits in der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. November 1818 hinſichtlich der Landgemeinden die Erläuterung gegeben worden, daß bei der Urwahl jede Gemeinde ohne Rückſicht auf die vielleicht geringe Zahl der Gemeindeglieder einen Bevollmächtigten zu ſtellen habe, wenn ſich nur in derſelben ein wählbares Individuum befinde.

Nach eben dieſem Grundſatze kann auch dem Markte N. das Recht, das einzige wählbare Gemeindemitglied dortſelbſt als Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abzuordnen, um ſo weniger abgeſprochen werden, als bei den Stadtgemeinden die Vereinigung mit andern nächſtgelegenen Gemeinden der nämlichen Klaſſe die bei den Landgemeinden im Falle des gänzlichen Mangels wählbarer Gemeindeglieder nach der erwähnten Allerhöchſten Entſchließung vom 30. November 1818 geſtattet iſt, in Gemäßheit der hinſichtlich der Stadt N. unterm 16. December 1818 ergangenen Allerhöchſten Entſchließung, nicht Statt finde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. December 1830. Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 329.)

11) A. B. S. M. K. ꝛc. Die Entſcheidung der Reihenfolge der zu wirklichen Abgeordneten Gewählten durch das Loos, hat zwar keinen Anſtand; allein bei den Erſatzleuten darf dieſelbe nicht durch das Loos geſchehen, ſondern iſt nach Analogie des §. 36. conſtitutionellen Edicts durch fortgeſetzte Umfrage zu beſtimmen. Da letztere mündlich nicht mehr geſchehen kann, ſo iſt die Reihe zwiſchen den Erſatzmännern N. N. ꝛc.

§. 27. E. Wahl der Grundeigenthümer ohne guts- herrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieſer Klaſſe zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die erſten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrſchaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden ſoll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrſchaftsgerichte durch den beſtehenden Gemeindeausſchuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Erſatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorſtand unter ſeiner und zweier Mitglieder Unterſchrift die ſchriftliche Anzeige dem Land- reſp. Herrſchaftsgerichte zu übergeben hat [12]).

§. 29. Dieſer Bevollmächtigte muß in der Gemeinde anſäßig, wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn, und ſo viel Grundvermögen beſitzen, daß ſein Steuerſimplum die Summe von drei Gulden erreicht [13]).

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigſtens Einen Bevollmächtigten zu ſtellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten ſchreitet das Land- oder Herrſchaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrſchaftsgericht von 1000 Familien ſeines Bezirkes mit Ausſchluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordne-

---

durch protokollariſche Vernehmung der Wahlmänner mittelſt der einſchlägigen Polizeibehörden feſtzuſetzen.

München, den 28. Januar 1825. Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 330.)

12) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 30. v. M. wird der Königlichen Regierung hiemit zur Entſchließung eröffnet, daß die Herrſchaftsrichter wegen der Wahlen zur Ständeverſammlung eben ſo wenig, als wegen der Gemeindewahlen, Diäten aus der Staatskaſſe erhalten können.

München, den 21. Juni 1825. Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. XVII. S. 423.)

13) Wahlcenſus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. L. A. §. 41. Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rückſicht auf Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde Bedenken, dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. Auguſt enthaltenen Antrage,

„Es wolle geſetzlich ausgeſprochen werden, daß in allen Verhältniſſen,
„welche durch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und ſpäterer
„Geſetze auf Grundſteuer-Simpla baſirt ſind, die durch das Grund-
„ſteuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 geſetzlich feſtgeſtellten Grund-
„ſteuer-Simpla in Anwendung zu kommen haben,"

Unſere Genehmigung zu ertheilen, werden aber dieſen Gegenſtand weiteren Berathungen unterwerfen.

(Ausz. a. d. L. A. v. 25. Auguſt 1843. Geſbl. St. 7. S. 76.)

ten ihrer Klaſſe concurriren, einen Wahlmann zu ſtellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrſchaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, ſtellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenſchaften zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer beſitzen, und kann nur aus den Grundbeſitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetiſches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergeſtellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einſicht angeheftet werden ſoll.

§. 34. Zur Vornahme dieſer Wahlhandlung hat das Landgericht ſämmtliche Bevollmächtigte auf einen beſtimmten Tag einzuberufen, ſie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und weſentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, ſodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlſtimmen durch das Loos vier Beiſitzer aus den anweſenden Bevollmächtigten beſtimmen zu laſſen, welche nebſt den Landgerichts-Aſſeſſoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anweſenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei ſeiner Stimme zu bemerken iſt, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derſelben ſich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird ſodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und ſein Vorſchlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorſtehendem §. erwähnten Wahl-Commiſſion zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der ſämmtlichen Stimmen ſind ſolche der ganzen Verſammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, ſondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Reſultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überſchritten werden ſollte, iſt die Ausſcheidung durch eine neue Umfrage zu veranlaſſen, wobei jedoch nur die in Frage ſtehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen ſind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgeſehen werden darf. Das Wahl-Protokoll iſt ſogleich an die Regierung einzuſenden.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern ſelbſt genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präſidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeſchrieben worden iſt.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieſer Verſammlung wird die Anweſenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art er-

fordert, daß von jedem einzelnen Land= und Herrſchafts=Gerichte mehr als die Hälfte anweſend ſeyn ſoll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem beſtimmten Tage nicht vor ſich gehen kann, ſo haben die ohne hinreichende Urſache ausbleibenden Wahlmänner die Koſten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältniſſe die Erſcheinung der Wahlmänner irgend eines Diſtrictes ganz hindern ſollten, hat der Regierungs=Präſident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden iſt, und wenigſtens zwei Drittheile derſelben für die Vornahme der Wahl ſtimmen, ſie auch ohne weitern Anſtand zu vollenden.

§. 40. Wenn ſämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präſidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, ſolche auch nach ihren formellen und weſentlichen Erforderniſſen geprüft ſind, werden ſie mit allen Beilagen an das Königliche Staats=Miniſterium eingeſendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müſſen von den Königlichen Land= und Herrſchafts=Gerichten oder den beſondern Königlichen Commiſſarien, ſo wie von dem Präſidenten der Regierung, mit pflichtsmäßiger und rückſichtsloſer Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen (in ſoferne ſie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einfluſſes auf die Wähler ſoll ſtrenge geahndet, und ſelbſt nach Umſtänden mit der Dienſtes=Entlaſſung beſtraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art ſoll die Beſtechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verluſt der activen und paſſiven Wahlfähigkeit für den Beſtecher und den Beſtochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern ſowohl auf den Meineid als ſonſt in den Geſetzen angeordneten Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen ſelbſt beſchränken ſich einzig auf den Gegenſtand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenſtänden, von beſondern Anträgen, Beſchwerden oder Inſtructionen, auf was immer für eine Art, ſind von der Wahl=Commiſſion ohne weiters zurückzuweiſen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird;

b) wegen ſolcher häuslichen Familien= oder Dienſtes=Verhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach den Zeugniſſen der Gerichtsſtellen, oder Vorgeſetzten weſentlich erfordern;

c) Staatsdiener oder Staats=Penſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müſſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht ein=

treten können. Die Beamten der Gutsherren müſſen die Zuſtimmung derſelben der dem Präſidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen [14]).

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Verſammlung des Regierungs-Bezirks bei der dritten, vierten und fünften Klaſſe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der erſten und zweiten Klaſſe eröffnet wird, in den erſten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanats, des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einſchlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klaſſe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entſcheiden. Im Falle der wirklichen Entlaſſung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächſtfolgende Individuum in deſſen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entſchuldigung mehr ſtatt, ausgenommen, es ergeben ſich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hinderniſſe erſt in der Folge während der Dauer der ſechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entſcheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Beſtimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, ſo wie durch den Tod der Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächſtfolgenden Erſatzmännern aus der nämlichen Klaſſe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weshalb in den Wahlprotocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinſicht der Erſatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen-Gleichheit bei letztern ebenfalls ſogleich zu entſcheiden kömmt. Auf gleiche Weiſe tritt in dem §. 44. lit. c. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächſte Erſatzmann ein [15]).

14) A. B. S. M. K. ꝛc. Derſelben (Königl. Regierung) wird in dieſer Hinſicht noch bemerkt, daß zu den Individuen, denen nach dem erwähnten §. 44. die Einholung der Kgl. Bewilligung obliegt, folgende nicht gezählt werden können:

a. Pfarrer, ſo weit dieſelben von ihrer Standesklaſſe gewählt werden, und nicht, wie dieſes z. B. bei dem Conſiſtorialrathe N. zu Speier der Fall iſt, außerdem noch in beſonderen öffentlichen Dienſtverhältniſſen ſtehen;

b. Gemeinde-Bevollmächtigte, als ſolche;

c. Kammerherren, als ſolche;

d. Stabs- und Oberoffiziere, welchen bei ihrem Austritte aus dem Militärdienſt ein Character à la suite ohne Bezug einer Penſion aus Allerhöchſter Gnade verliehen worden iſt, als ſolche;

nachdem alle dieſe unter c — d. bezeichneten Individuen zu den für den öffentlichen Dienſt Verpflichteten nicht zu zählen ſind.

e. Gutsherrliche Beamten, da dieſen nach der beſtimmten Vorſchrift des in Frage ſtehenden §. 44. lit. b. nur die Beibringung der gutsherrlichen Bewilligung obliegt. ꝛc. — München, den 29. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 333.)

15) A. B. S. M. K. Damit ein vollſtändiges Verzeichniß derjeni-

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Verſammlung ſelbſt wohnen, wird auf die Dauer der Verſammlung eine bemeſſene Entſchädigung der Reiſe- und Zehrungskoſten in der Art gegeben, daß ihnen

a. von dem zur Erſcheinung beſtimmten Tage bis zum Schluſſe der Verſammlung, jedoch mit Einſchluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b. für die Reiſekoſten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und ſo weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden ſoll [16]).

III. Abſchnitt.

Verſammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Reſcripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausſchreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erſcheinung zur Vollmacht dient [17] a. b.).

---

gen Individuen, welche die zweite Kammer der Ständeverſammlung bilden, wieder hergeſtellt und unterhalten werden könne, empfängt die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die bisher eingetretenen Veränderungen und Abgänge unverzüglich anzuzeigen, und mit dieſen Anzeigen auch in Zukunft fortzufahren, jederzeit aber zugleich den nach den Wahlliſten treffenden Erſatzmann anzugeben.

Ebenſo hat dieſelbe auch jeden allenfallſigen Abgang in der Liſte der Reichsräthe berichtlich anzuzeigen.

München, den 26. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 336.)

16) L. A. III. 3. Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Koſten der Stände-Verſammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

(Ausz. a. d. L. A. v. 15. Auguſt 1828. Geſbl. St. 3. S. 29.)

17. a.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes iſt bereits durch die Ausſchreibung vom 7. October vorigen Jahres (an die Regierung des Untermainkreiſes durch die Entſchließung vom 6. September vorigen Jahres) eröffnet worden, daß dieſelbe die Zeugniſſe über den fortlaufenden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften, welche von den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten bei wiederholter Einberufung während des ſechsjährigen Fortbeſtandes der Wahlkammer zur Legitimation beizubringen ſind, auf den Grund der einzuholenden amtlichen Erfahrungen für die aus dem N. Kreiſe gewählten Abgeordneten auszuſtellen habe.

Da indeſſen hinſichtlich der Form und des Inhalts dieſer Zeugniſſe bei der Eröffnung der Ständeſitzung des Jahres 1827/28 verſchiedene Anſtände ſich ergeben haben, ſo wird zur Beſeitigung derſelben verfügt, daß in den auszuſtellenden Zeugniſſen künftig jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen dieſelben geſtützt ſind, genau angeführt, und dabei der fortdauernde Beſitz nicht der Wählbarkeit im Allgemeinen, ſondern der einzelnen factiſchen Verhältniſſe und veränderlichen Eigenſchaften, durch welche verfaſſungsmäßig die Wählbarkeit bedingt und auf deren Grund die Wahl

§. 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur im gleichen Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankunft an dem beſtimmten Ort der Verſammlung bei den geeigneten Behörden perſönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen dieſe Meldung bei dem erſten Präſidenten, welchen der König für die Dauer der Verſammlung ernennt; die Abgeordneten bei der beſondern Einweiſungs-Commiſſion. Der Präſident und die Einweiſungs-Commiſſion werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigſtens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Reſcripte beſtimmten Verſammlungszeit an den Präſidenten die ſchriftliche Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender beſonderer Hinderniſſe haben ſie ſolche ebenfalls dem Präſidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen [18].

---

erfolgt iſt, mit ſorgfältiger Anzeige jeder etwa eingetretenen Aenderung beſcheinigt werden ſolle.

München, den 25. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 342.)

17. b.) A. B. S. M. K. Damit die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ſich im Stande befinde, die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz aller zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften mit voller Genauigkeit und Sicherheit zu ertheilen, iſt es nothwendig, daß ſie von den Gerichtsſtellen genaue Angaben über diejenigen Veränderungen in den perſönlichen Verhältniſſen der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und ihrer Erſatzmänner erhalte, die ſeit den jüngſten Wahlen für dieſe Kammer durch gerichtliche Unterſuchungen und Erkenntniſſe gegen ſolche Individuen nach der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12. Abſatz 2. in der Zwiſchenzeit etwa eingetreten ſind.

Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewieſen, ſchleunigſt der Kreisregierung, Kammer des Innern, diejenigen Angaben, welche nach der angeführten Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde bei Ausſtellung der Zeugniſſe in Betracht kommen, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit mitzutheilen.

Die Königliche Kreisregierung iſt durch das Königliche Staatsminiſterium des Innern bereits angewieſen worden, dem Königlichen Appellationsgerichte zu dieſem Zwecke vollſtändige Verzeichniſſe über die bei den letzten Wahlen zur Ständeverſammlung erwählten Abgeordneten und deren Erſatzmänner ungeſäumt zuzuſtellen.

München, den 11. Februar 1834.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

(D. VII. S. 343.)

18) A. B. S. M. K. Die Königliche Kreis-Regierung erhält unter abſchriftlicher Mittheilung der von dem Reichsrathe Grafen N. N. eingekommenen Vorſtellung den Auftrag, dem genannten Herrn Grafen zu eröffnen, daß ſeinem Geſuch, die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen, nicht willfahrt werden könne, demſelben aber unbenommen bleibe, nach erhaltener Einberufung zur Verſammlung der Stände, in Gemäßheit des §. 54. Tit. I. der Beilage X. zur Verfaſſungs-

§. 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt bei ſeinem Eintritte ein Abdruck der Verfaſſungs=Urkunde mit ſämmtlichen Beilagen zuzuſtellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anweſend iſt, ſo zeigt der Präſident mittelſt Deputation dem Könige an, daß die Kammer ſich conſtituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt ſich zwei Secretaire, und ſchlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präſidenten vor, aus welchen der König denſelben ernennt [19]).

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe iſt durch die Königliche Eröffnung derſelben rechtmäßig conſtituirt.

§. 59. Die Reichsräthe ſitzen nach der in der Verfaſſungs=Urkunde beſtimmten Reihe, unter ſich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur giltigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweiſungs=Commiſſion beſteht für den erſten Fall der Zuſammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commiſſion; außer dieſem Falle aber aus dem Präſidenten und Secretaire der letzten Verſammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenſchaften mit Beiziehung von ſechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr ſämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, ſonach ferner die Wahl des erſten und zweiten Präſidenten, ſo wie der zwei Secretaire's zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweiten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Ab=

---

urkunde die gegen ſein Erſcheinen allenfalls obwaltenden beſonderen Hinderniſſe dem Präſidenten auf die vorſchriftsmäßige Weiſe anzuzeigen.

München, den 26. März 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 140.)

19) A. B. S. M. K. Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen mit Bezugnahme auf die unterm 12. d. Mts. wegen der Mittheilung der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden erlaſſene Entſchließung bemerkt, daß die den Landgerichten ꝛc. zukommenden Exemplarien dieſer Verhandlungen zu dem gemeinſchaftlichen Gebrauche der Landgerichte ꝛc. und Rentbeamten in jenen Bezirken beſtimmt ſind, wo dieſe Behörden ſich in einem und demſelben Orte befinden.

In dieſem Falle haben ſelbe zwar die Koſten des Einbandes und der Spedition gemeinſchaftlich zu tragen, doch verbleibt der Beſitz und die Aufbewahrung dieſer Verhandlungen den Königlichen Landgerichten ꝛc. mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten ſelbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienſtfreundlich zum Geſchäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen. ꝛc.

München, den 13. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 345.)

weſenheit des erſtern deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretaire's.

§. 65. Beide Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bei der Wahlverſammlung des Regierungsbezirkes angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Klaſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beiſitzer der Commiſſion beigegeben.

§. 66. Die Commiſſion übergibt das Wahlprotocoll für den Vorſchlag der Präſidenten dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und macht ſonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf ſie ihre Function ſchließt, und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looſe beſtimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt hat, ſo hat ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtituirt ſey. Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Conſtituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebei von ſämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen.

§. 70. Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in den Kammern in die Hände des Präſidenten.

Titel II. [20] a—f.).

Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Ständeverſammlung.

Der Wirkungskreis der ſtändiſchen Verſammlung iſt in der Verfaſſungsurkunde Titel VII. beſtimmt ausgewieſen. Der Geſchäftsgang wird auf nachſtehende Art feſtgeſetzt.

---

20. a.) Die Geſchäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vid. D. VII. S. 349—382 in 132 Artikeln.

20. b.) C. K. Wir verleihen den jedesmaligen beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten in dieſer ihrer Eigenſchaft die Hoffähigkeit, und tragen Unſerem Oberſt-Ceremonienmeiſterſtab auf, hiernach alsbald das Geeignete zu verfügen.
München, den 7. März 1831.
(D. VII. S. 344.)

20. c.) C. K. C. Das Geſetz über den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Stände-Verſammlung iſt von Uns nach dem darüber von

I. Abſchnitt.

Vorſtände und untergeordnetes Perſonal der Kammern.

§. 1. Den Präſidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Colle=

den Ständen gefaßten Geſammtbeſchluſſe unterm 2. September d. J. ſank=tionirt, und durch das Geſetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück 3. verkündet worden.

(Ausz. a. d. L. A. v. 29. December 1831. Geſbl. St. 7. S. 60.)

20. d.) Geſetz, den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Stände=verſammlung betr. **C. K.** Wir haben beſchloſſen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, in den Beſtimmungen derſelben über den Geſchäftsgang in den beiden Kammern der Ständeverſammlung Abän=derungen eintreten zu laſſen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtim=mung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Das verleſene und als richtig anerkannte Protocoll iſt ſogleich nach gefertigter Reinſchrift von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kam=mer zu erſtattenden Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staats=regierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen an=dern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer=Mitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erle=digung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausſchüſſen bearbeiteten Vorträge ſind auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien mitzutheilen, und zwar ſchon an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammer=Mitglieder vertheilt wor=den ſind.

§. 4. Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Discuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discuſſion der beſondern vorangehen.

Beſtehet aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, ſo fällt die allgemeine Discuſſion mit der beſondern zuſammen.

§. 5. Iſt die allgemeine Discuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſondern über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königlichen Staatsminiſtern und Com=miſſarien die Abgabe einer Schluß=Aeußerung zu, ſo ferne ſie ſolche für nöthig erachten.

Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zn nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schluſſe der Discuſſion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben, in der Regel durch Auf=ſtehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen ab=geſtimmt worden, auszuſprechen.

Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede ein=zelne Abtheilung beſchließen.

gien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weiſen ſolche theils unmittelbar in Folge nachſtehender Beſtimmungen, theils, nachdem

---

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namens=Aufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

§. 9. Nach beendigter Abſtimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abſtimmung bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

„Ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige
„Abſtimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Geſtaltung ange-
„nommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§ 10. In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel beſtehen.

§. 11. Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere, entſcheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

§. 14. Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königliche Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſondern Discuſſion vorzuſchlagen.

Die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hierzu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen. Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſondern Discuſſion, und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung über das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

ſie zuvor der Kammer vorgelegt worden ſind, in Folge eines Beſchluſſes derſelben an die betreffenden Ausſchüſſe zur Bearbeitung hin;

---

§. 17. Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6. der Verfaſſungs-Urkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. 18. Jede Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert oder authentiſch erläutert würden.

Dieſe ſonach verfaßten Reglements ſind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtatt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſer Reglements, wozu die Kammern ſich bewogen finden.

Das Reglement, das ſich eine Kammer gibt, gilt ſo lange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

§. 19. Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und es erlöſcht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde hinſichtlich aller hier abgeänderten Puncte mit der erwähnten Bekanntmachung, — rückſichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo ſelbe über die an die Stelle zu ſetzenden Reglements-Beſtimmungen giltige Beſchlüſſe gefaßt, und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. September 1831.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer. Nach Kgl. Allerh. Bef. d. St. R. u. Gen. Sekr. Egid v. Kobell.

(Geſbl. v. J. 1831. St. 3. S. 25.)

20. e.) Ueber landſtändiſche Verfaſſungen enthält die Bundesgeſetzgebung folgende Beſtimmungen:

1) Der Art. XII. der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815: „In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden.“ (Mayers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 11.)

2) Die Art. LIV. bis LXII. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820: (Art. LIV.) „Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der „Bundesacte und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtattfinden ſollen, ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.“ (Art. LV.) „Den ſouverainen Fürſten der „Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, „als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.“ (Art. LVI.) „Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen „können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ (Art. LVII.) „Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, „aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats „vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der „Stände gebunden werden.“ (Art. LVIII.) „Die im Bunde vereinten „ſouveränen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der „Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt

ſie ſorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, beſtimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abſtimmung u. dgl.

„werden.“ (Art. LIX.) „Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhand„lungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt; muß durch die Geſchäftsordnung „dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, „weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch „den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des ge„ſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.“ (Art. LX.) „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſei„nem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird, ſo iſt „die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie erhält „dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfaſſung auf„recht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben ent„ſtandenen Irrungen, ſofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege „geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder compromiſ„ſariſche Entſcheidung beizulegen.“ (Art. LXI.) „Außer dem Fall der „übernommenen beſondern Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und „der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier „feſtgeſetzten Beſtimmungen iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in „landſtändiſchen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Lan„desherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im „ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Character annehmen, in wel„chem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſowie des ſieben und zwanzigſten „Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte „Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn „in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hie„durch keine Abänderung.“ (Art. LXII.) „Die vorſtehenden Beſtimmungen „in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien „Städte in ſo weit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Ver„hältniſſe derſelben es zulaſſen.“ (Meyer l. c. Th. II. S. 163. ff.)

ſ. K. In der XXII. Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 28. Juni d. J. ſind folgende VI Artikel beſchloſſen worden:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schluß-Akte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben muß, und der Souverän durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverän, — als Mitglied des Bundes, — zur Verwerfung einer hiemit im Widerſpruche ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Akte und der heraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinen deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe die Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen hinderlich ſeyn.

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen,

§. 2. Die Secretaire's führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Verſammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei,

---

zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion vor der Hand auf ſechs Jahre ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59. der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll, ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundes-Verſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein Verfaſſungsmäßiges Organ, — die Bundesverſammlung — ausübt.

Indem Wir Unſern ſämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen dieſe, den urſprünglich in der Bundesacte eingegangenen Verpflichtungen entſprechenden Beſchlüſſe hiemit bekannt machen, fügen Wir noch bei, daß die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde durch Unſern Beitritt zu denſelben keineswegs einer Abänderung unterworfen worden ſind, ſondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zuſammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter nach dem Zwecke der Bundesacte werde erkräftigt werden.

München, am 11. October 1832.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu Rhein, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, v. Mieg. N. K. A. B. d. St. u. G. S. Egid v. Kobell.

(Reg. Bl. v. J. 1832. St. 39. S. 657.)

20. f.) **L. K.** In der Plenarverſammlung des deutſchen Bundes vom 30. October dieſes Jahres ſind über das Inſtitut des Schiedgerichtes, welches die Beſtimmung hat, Irrungen zwiſchen Regierung und Ständen in allen jenen Fällen zu beſeitigen, wo nicht durch Geſetz und Landesverfaſſung für dieſen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen ſind, folgende zwölf Artikel beſchloſſen worden.

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungs-

bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beſchlüſſe, wenn nicht beſondere Referenten

---

mäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Character und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit, eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.

Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

Art. III. Wenn, in dem Artikel I. bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszubehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittels ihrer Regierung von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlnng eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.

Art. VI. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dieß der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Ver-

aufgeſtellt ſind; leiſten die Zahlungen, wozu ſie von der Central-ſtaatskaſſe die erforderlichen Vorſchüſſe erhalten, und nach geendigter Verſammlung hierüber Rechnung ſtellen u. ſ. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regi-ſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſamm-lungsgebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präſidenten und den Secretaire's für jede Kammer beſteht, auf die Zeit der Dauer der Verſammlung auf-genommen, von denſelben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Verſammlung erforderlichen Bo-ten und Diener wird der König beſtimmen.

---

zögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wir-kung eines auſträgalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, er-ſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichter-liche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten, Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorſtehenden Artikeln I. bis X. näher bezeich-nete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge An-wendung.

Der 46. Artikel der Wiener-Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitig-keiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falls auf die hie-von von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III. — X., die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Ver-fahrens veranlaſſen. Nachdem einer Seits die Autorität der deutſchen Regierungen bereits durch die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 (Re-gierungsblatt 1832 Seite 657 ff.) befeſtiget wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beſchir-mung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierungen gleichmäßig Vorſehung getroffen worden iſt, ſo machen Wir Unſern ſämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen dieſe auf das allgemeine Wohl im deutſchen Bunde ab-zielenden Beſchlüſſe mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Beſtim-mungen der Verfaſſungs-Urkunde Unſeres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden ſind. — München, den 23. November 1834.

Ludwig. Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, Frhr. v. Schrenk. A. K. Allerh. Bef. d. G. Rath v. Kreuzer.

(Reg. Bl. v. J. 1834. St. 49. S. 1129.)

§. 6. Während der Dauer der Verſammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden iſt erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungsſaal einzutreten, ſondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien geſtattet.

§. 8. Sie müſſen auf jedesmaligen Befehl des Präſidenten, wenn ſich die Sitzung in einen geheimen Ausſchuß bildet, ſich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird ſtrenge unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich Jemand beigehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathungen zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe durch die Militärwache in Arreſt zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

II. Abſchnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die erſten Präſidenten der Kammern beſtimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maß der Menge und der Dringlichkeit der Geſchäfte. Sie eröffnen und ſchließen jede Sitzung, wobei ſie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derſelben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungsſaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anweſende Mitglied iſt zur Erſcheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; ſollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, ſo iſt ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

§. 13. Am Anfang der Sitzung lieſt der Secretaire das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präſidenten, dem Secretaire und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen iſt.

§. 14. Nach Verleſung des Protocolls und Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geſchritten, die in dem Sitzungsſaale angeheftet iſt.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle öffentlich; ſie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondern Commiſſarien an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vorgetragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt

auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder Königl. Commiſſarien erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commiſſarien, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten.

§. 18. Die Berathung über die von den beſondern Ausſchüſſen erſtatteten Vorträge, welche jedesmal unter die ſämmtlichen Mitglieder zu vertheilen ſind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu ſprechen wünſchen, haben ſich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit dem Bemerken, ob ſie für und wider den Antrag ſprechen, zu melden, und ihren Wunſch vormerken laſſen.

§. 19. Die Redner werden ſodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß ſie abwechslungsweiſe für und wider ſprechen.

§. 20. Keiner kann ſprechen, ohne zuvor von dem Präſidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu ſeyn; er hat ſodann, wenn ſeine Rede den ganzen Gegenſtand oder den größern Theil deſſelben umfaßt, auf dem beſondern Rednerſtuhle zu ſprechen, wenn ſie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, dieſe an ſeinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben ſich hiebei aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenſtande zu enthalten, widrigenfalls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen, und im Weigerungsfalle ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen, und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey.

§. 22. Wenn ſämmtliche Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es dem Referenten des Ausſchuſſes und den Königlichen Commiſſarien vorbehalten iſt, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discuſſion geſchloſſen, die Abſtimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt ſeyn werden, auf drei Tage vertagt werden ſoll.

§. 23. Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden, doch ſteht es dem Miniſter und den Königlichen Commiſſa-

rien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

§. 24. Die Königl. Staatsminiſter, die Königl. Commiſſarien und die Berichtserſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

III. Abſchnitt.

Beſondere Ausſchüſſe der Kammern.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichs=Verwaltung;
4) für die Staats=Schuldentilgung;
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder ohne Unterſchied der Regierungs=Bezirke oder Klaſſen durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Dieſe Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus ſieben, höchſtens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen ſelbſt gewählt.

§. 29. Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staats=Miniſterien in Benehmen zu ſetzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präſidenten der Kammern ſteht es frei, jeder Sitzung dieſer Ausſchüſſe beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präſidenten beſtimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwei Mitgliedern verſtärkt werden kann.

§. 33. Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Ver-

faſſungs=Urkunde Tit. VII. §. 21, an die Kammern gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie den Kammern vorgelegt werden. Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden, resp. den betreffenden Staats=Miniſterien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwiderlaufende Entſcheidung erfolgt ſey.

§. 34. Im Falle ſie demnach als unbeſcheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats=Miniſterien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Beſchwerde den Kammern mittelſt umſtändlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35. Dem Ausſchuſſe, ſo wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Inſtructionen zu veranlaſſen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können ſie von den einſchlägigen Staats=Miniſterien durch den Präſidenten die erforderlichen Aufſchlüſſe erholen, um jede Vorlage grundloſer Beſchwerden zu beſeitigen; wenn ſie dieſelben aber als gegründet erachten, ſind ſie nach gemeinſchaftlichem Beſchluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs=Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft, ob ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet ſind oder nicht. Im letztern Falle werden ſie ohne weiteres nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußglieder als ungeeignet zurückgewieſen, im erſtern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derſelben erſt entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß gewieſen werden ſollen; entſcheidet dieſe verneinend, ſo beruht der Antrag, und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede ſteht es frei, ſeine Anträge, ſo lange ſie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht ſind, zurückzunehmen, iſt jedoch die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden.

§. 38. Der für die Staatsſchulden=Tilgung angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungs=Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, ſo wie bei jeder nächſtfolgenden Verſammlung

die ſeitherige Ausführung und Befolgung deſſelben zu unterſuchen, und das Reſultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungs=Plan genau eingehalten werde, iſt derſelben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs=Commiſſion genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die Commiſſion ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs=Planes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben, und bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abſchnitt.

Beſchlüſſe und wechſelſeitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenſtand nach §. 22 zur Abſtimmung vorbereitet iſt, ſo entwirft der Präſident bis zur nächſtfolgenden Sitzung die zur Entſcheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abſtimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs=Saale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede ſteht es frei, über die entworfenen Fragen ſeine Erinnerungen vorzulegen, und dieſelben ſind erforderlichen Falls noch vor der Abſtimmung durch einen Beſchluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder dieſe berichtigt iſt, ſo wird zur Abſtimmung ſelbſt über jede einzelne Frage an dem feſtgeſetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geſchritten.

§. 43. Hierbei haben die Staats=Miniſter und Königlichen Commiſſarien, ſo wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abſtimmung geſchieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe ſeines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präſident ſpricht ſeine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmen=Gleichheit noch eine weitere und entſcheidende Stimme; der zweite Präſident, wenn er nicht dirigirt, ſitzt und ſtimmt in der Reihe am erſten, die Secretaire's ſtimmen unmittelbar vor dem Präſidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachſtehender einfacher Form abgegeben:

„Einverſtanden"

oder

„Nicht einverſtanden."

§. 46. Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präſident ſpricht am Ende die Stimmen-Mehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommniſſen, welche nicht Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes betreffen, wird durch das Aufſtehen oder Sitzen der Mitglieder geſtimmt.

§. 48. Zur gültigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anweſenden Mitglieder; zu gültigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmen-Mehrheit erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt worden, werden Letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen.

Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretaire's ausgefertiget.

§. 50. Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letztern nicht, ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Communication iſt folgende:

a) Im Falle der Zuſtimmung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer ꝛc. den anliegenden „Vorſchlag Sr. Majeſtät des Königs; ſie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen ſey.“

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; ſie hat demſelben ihre Zu„ſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages:
„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr geneh„migten Antrag mit dem Erſuchen, denſelben der gleichfallſigen „Berathung zu unterſtellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beſchwerde:
„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beſchwerde des ꝛc. in „Betreff des ꝛc., welche ſie zur Vorlage an Se. Majeſtät den „König geeignet findet, zur gleichfallſigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer beſteht:

1) Im Falle der Zuſtimmung:

„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorſchlage (oder „Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zuſtimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nicht ertheilen zu „können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nur unter den „beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, worüber „ſie die weitere jenſeitige Anſicht erwartet.“

§. 53. Die gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe der Reichsſtände I. über die ihnen zugekommenen Gegenſtände werden dem Könige in nachſtehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung:
„die allerunterthänigſt treugehorſamſten Stände haben dem an ſie „gebrachten Antrage zugeſtimmt.“

b) Im Falle der gemeinſchaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage ihre Zu„ſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verſchiedenen Meinung:
„die ꝛc. ꝛc. haben ſich über die gemeinſchaftliche Zuſtimmung „zu dem an ſie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuſchlagenden Modification:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage nur unter „folgenden ehrfurchtsvolleſt vorzuſchlagenden Abänderungen ihre „Zuſtimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünſche und Anträge:
„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majeſtät dem Könige den beigefüg„ten Vorſchlag, welchen ſie für den Staat vortheilhaft und nütz„lich halten, mit der ehrfurchtsvollſten Bitte, demſelben die „Königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beſchwerden:
„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majeſtät dem Könige die beiliegende „Beſchwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigſten Bitte, „derſelben die Allerhöchſte Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsſtände haben außer den Königlichen Staats-Miniſterien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addreſſen an das Volk zu erlaſſen.

§. 56. Eben ſo haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Klaſſe, ſondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction von ihren Wahlbezirken oder Klaſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit denſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbe-

fangen und ohne Beſchränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geſchwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluſſe haben die Präſidenten das Canzlei-Perſonal zu entlaſſen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben [21] a — i.).

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. 17. S. 349.)

---

21. a.) Herſtellung der Steuerliſten. A. Special-Auftrag S. M. K. Nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde wird ſowohl zur Ernennung der erblichen Reichsräthe, als zur Wahlfähigkeit der Abgeordneten in dem Edicte über die Ständeverſammlung Tit. I. Abſchn. I. §. 8. die Entrichtung einer beſtimmten Steuerquote nebſt der dreijährigen Anſäſſigkeit erfordert.

Damit nun die Wahlen in gehöriger Ordnung hienach vorgenommen und künftige Reclamationen noch vor dem Eintritt derſelben beſeitigt werden können, iſt die zeitige Anfertigung der erforderlichen Steuerliſten nothwendig, zu welchem Ende die Königliche Regierung des N. Kreiſes nachſtehende Weiſungen erhält.

1. Sämmtliche Rentämter ſind ſogleich anzuweiſen, daß ſie unverzüglich ein genaues und umſtändliches Verzeichniß ſämmtlicher hieher geeigneter ſteuerpflichtiger Individuen ihres Rentamtsbezirks nach dem hier mitfolgenden Exemplar anfertigen.

2. Da dieſe Steuerliſten blos zur Beſtimmung der Wahlfähigkeit in die Ständeverſammlung dienen ſollen, ſo ſind in ſelbe nur jene Individuen aufzunehmen, welche die in erwähntem Edicte §. 8. lit. d. et e. feſtgeſetzte Steuerquote entrichten.

3. Die Steuerliſten ſind abgeſondert

a) für die Städte und Märkte mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber, dann

b) für die Landeigenthümer und zwar nach den Bezirken der einzelnen Landgerichte herzuſtellen: — ſofort in erſtere nur jene Unterthanen einzutragen, die in der Stadt oder dem Markte ſelbſt anſäſſig, und in dem Burgfrieden deſſelben mit ſo einem Vermögen begütert ſind, wovon an Häuſer- und Ruſticalſteuer ein Simplum von 10 fl. oder an Gewerbſteuer ein für die dritte Hauptklaſſe feſtgeſetzter Betrag von 30 — 40 fl. oder in Verbindung dieſer Steuern miteinander eine ſolche Geſammtſumme entrichtet wird, welche dem Betrage der dritten Hauptklaſſe der Gewerbſteuer entſpricht.

Zu den Liſten der letztern eignen ſich aber auch jene Landeigenthümer, die nicht blos in dem einzelnen Landgerichte, ſondern nebſtbei auch in den übrigen Theilen des Regierungsbezirkes Grundbeſitzungen haben, und hievon als Simplum der Steuer 10 fl. bezahlen.

4. Die Landeigenthümer, welche in mehreren Landgerichten des Kreiſes begütert ſind, ſollen in der Steuerliſte desjenigen Landgerichts aufgeführt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben, doch ſind in dem Falle, daß die Steuerquote von den im Landgerichte ihres Wohnſitzes befindlichen Beſitzungen die erforderliche Summe nicht erreicht, auch die übrigen in andern Landgerichten des Kreiſes entlegenen Beſitzungen, eigentlich die hievon zu entrichtende Steuer anzumerken, und ſie zur Angabe derſelben aufzufordern.

5. Die Bedingung des dreijährigen Beſitzſtandes erſtreckt ſich nicht blos auf ein einzelnes Grundeigenthum oder Gewerb, inſofern dieſes nicht ſchon für ſich zur erforderlichen Steuerquote hinreicht, ſondern auf alle übrigen Stücke, bis die erforderliche Steuerſumme erreicht wird; zu wel-

chem Ende das Steuerverzeichniß vor der Einſendung dem einſchlägigen Landgerichte zur Legaliſirung dieſes Beſitzſtandes vorzulegen iſt.

6. Dieſe von den Rentämtern anzufertigenden Steuerliſten, welche bis zum 31. Auguſt unfehlbar zur Königlichen Regierung einzuſenden ſind, hat dieſelbe ſodann genau zu revidiren, die Steuerbeträge, welche von einzelnen Individuen in mehreren Rentämtern entrichtet worden, im Falle Bedürfens gehörig nachzutragen, die allenfalls vorkommenden Reclamationen zu heben, und die ſonach rectificirten Liſten bis zum 30. September unfehlbar anher vorzulegen.

München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß ꝛc.

(D. VII. S. 237.)

21. b.) A. Special-Auftrag S. M. K. Die von der Königlichen Regierung unterm 18. v. M. vorgelegte Inſtruction für die Anfertigung der Steuerliſten hat in der Hauptſache zur befriedigenden Nachricht gedient, und es iſt allerdings genehm, daß die Verwaltungsbehörden, reſp. die Ortsvorſtände, die Richtigkeit derſelben beſcheinen; was hingegen die weiters getroffenen Modificationen anbelangt, ſo iſt

ad 1) die Beſtimmung der zur Einrechnung in die Steuerquote geeigneten vier directen Steuern, der Haus- und Grundſteuer, der Fenſterſteuer, der Gewerbſteuer und der Bergwerksſteuer dem Sinne der erlaſſenen Verordnung gemäß, eben ſo wird

ad 2) genehmigt, daß zu Beſeitigung weitläufiger und zeitraubender Berechnung des Abzugs der in jeder einzelnen Steuerquote begriffenen Beiſchlags-Procente für die Gemeindekaſſen ꝛc. der berechnete allgemeine Durchſchnitt zur Grundlage genommen, und ſohin das Steuer-Minimum von 50 fl. auf 53 fl. erhöht worden iſt.

ad 3) Da der dreijährige Beſitzſtand, welchen das Stände-Edict fordert, auf die von der Regierung angeordnete Art durch die dreijährigen Steuerrollen vollſtändig erwieſen wird, ſo iſt die dießfalls getroffene Verfügung genügend. —

Dagegen kann:

ad 4) von der Ausſcheidung der Stadt- und Landgemeinden nach der hierüber bereits erlaſſenen Beſtimmung nicht abgewichen werden, wodurch jedoch die übrigen gleichheitlichen Rechte derſelben in keinem Wege benachtheiligt werden ſollen.

München, den 10. Auguſt 1818.

Der engere Ausſchuß ꝛc. an die Kgl. Regierung des Rheinkreiſes.

(D. VII. S. 238.)

21. c.) A. Special-Auftrag S. M. K. Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft.

„Die von der Königlichen Regierung eingeſendete Ausſchreibung an die Königlichen Rentämter ꝛc. wegen Anfertigung der Steuerliſten hat zur befriedigenden Einſicht gedient, und es wird derſelben auf ihre verſchiedenen Anfragen zur Entſchließung eröffnet, wie folgt:

ad 1) Da die Herrſchaftsgerichte nach §. 31. des Edicts über die Ständeverſammlung bei gehöriger Bevölkerung ihre eigenen Wahlmänner abzuordnen haben, und überhaupt den Landgerichten gleichgeſtellt ſind, ſo iſt die getroffene Verfügung, daß für derlei Herrſchaftsgerichte auch eigene Steuerliſten angefertigt werden ſollen, ganz dem Sinne des Reſcripts vom 12ten dieß angemeſſen.

ad 2) Bei der Beſtimmung des erforderlichen Minimums vom Steuerbetrag für die Abgeordneten der Städte mußten die verſchiedenen Steuern, nachdem in der Regel die Ruſticalſteuer der Städtebewohner nicht ſehr bedeutend iſt, in eine verhältnißmäßige Verbindung mit Rückſichtnahme auf den ſelbſtſtändigen Erwerb gebracht werden; dieſe Anſicht hat auch die Königliche Regierung in ihrer Ausſchreibung in der Hauptſache vollkommen aufgefaßt, nach welcher das Minimum

a. bei bloßen Hausbeſitzern in einem Hausſteuerſimplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.

b. bei bloßen Ruſticalſteuerpflichtigen in 10 fl. oder jährlich 50 fl.

c. bei einem bloßen Gewerbsmann in einer Gewerbſteuer von wenigſt 30 fl.

d. bei jenen Individuen, welche Haus- und Grundſteuer bezahlen, in einem Steuerſimplum, welches wenigſt miteinander 10 fl. erreicht, beſtehen muß; allein

e. bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbſteuer oder theils Grund-, Haus- und Gewerbſteuer zu entrichten haben, ſoll keineswegs die Gewerbſteuer mit dem Haus- oder Grundſteuerſimplum, ſondern die Geſammt-Jahresſteuer das Minimum von 30 fl. erreichen, wie das Edict Tit. I. §. 8. lit. d. ausdrücklich feſtſetzt,
„oder in Verbindung dieſer Steuern eine ſolche Geſammtſumme entrichten, welche dem ſo eben beſtimmten Betrage der dritten Hauptklaſſe entſpricht.“ —

Hiebei wird der Königlichen Regierung auch ferner bemerkt, daß bei den Abgeordneten der Landeigenthümer dieſe Beſtimmung nicht in Anwendung komme, ſondern daß bei dieſen das Minimum der Steuerſimplen von Haus- und Ruſticalſteuern ohne Unterſchied in 10 fl., in Verbindung mit Gewerbſteuern aber die Geſammtſteuer in 50 fl. beſtehen müſſe.

ad 3) Erblich nutzbares Eigenthum in den Städten kann zwar gleichfalls in die Steuerliſten mit aufgenommen werden, doch iſt dieſes bei jedem Beſitzer beſonders zu bemerken.

ad 4) Wenn durch die bei der Königlichen Regierung vorzunehmende Reviſion die allenfallſigen Anſtände des dreijährigen Beſitzſtandes gehoben werden, ſo mag es bei der getroffenen Anordnung bewenden.

ad 5) Die Anfertigung der Steuerliſten ſoll zwar nach der Abſicht des Reſcripts auch eine beiläufige Ueberſicht derjenigen größeren Gutsbeſitzer liefern, welche zur Erlangung einer erblichen Reichsrathswürde die erforderliche Steuerquote bezahlen, wozu aber vor der Hand blos die Eintragung ſämmtlicher Steuerbeträge von 10 fl. Simplum angefangen, bis zur höchſten Summe genügt.

Die weitern Anordnungen der erlaſſenen Ausſchreibung ſind genehm.

München, den 25. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß ꝛc.

(D. VII. S. 239.)

21. d) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird auf den Bericht vom 2. Auguſt l. J., die bevorſtehende Erſatzwahl für Gemeindeſtellen in N. betr., die Entſchließung ertheilt, daß die vor dem Brande beſtandenen Häuſerſteuern derjenigen Gemeindeglieder, welche die Wiederherſtellung ihrer abgebrannten Häuſer noch nicht vollendet; oder wegen unverſchuldeter Hinderniſſe noch nicht begonnen haben, in die zur bevorſtehenden Erſatzwahl für Gemeindeſtellen erforderlichen Liſten — aus Rückſicht auf die obwaltenden außerordentlichen Verhältniſſe und auf die Beſtimmungen der Art 10 und 26. der allgemeinen Brandverſicherungsordnung — unbedenklich aufgenommen werden können, wenn nur rückſichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuſer eine beſtimmte Erklärung vorliegt und ſonſt darauf gerechnet werden kann, daß ſie von den durch Brand beſchädigten Eigenthümern ſelbſt auf dem alten oder einem neuen Platze bald wieder hergeſtellt werden.

Das nämliche gilt auch rückſichtlich der ſchon unter Dach gebrachten neuen Häuſer, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Häuſerbeſitzer, die wegen des erlittenen Brandſchadens eine temporäre Befreiung von der Häuſerſteuer als geſetzlichen Nachlaß genießen, deßwegen eine Beſchränkung ihrer Gemeindewahlrechte nicht zu erfahren haben.

In gleicher Weiſe iſt bei Fertigung derjenigen Liſten zu verfahren, welche zur nächſten Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung erforderlich ſind, es muß jedoch — wegen der im Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungs-Urkunde, dann in den §§. 8 und 62. Tit. I. des 10ten conſtitu-

tionellen Edicts enthaltenen beſondern Beſtimmungen, in dieſen Liſten genau bemerkt werden, daß die vor dem Brande in N. beſtandenen Häuſerſteuern hierin vorgetragen ſind, und es iſt beſonders anzuführen, wie weit die Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude vorgerückt ſey, und warum die neue Häuſerſteuer noch nicht aufgenommen werden konnte.

München, den 20. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 241.)

21. e.) A. B. S. M. K. Die mit Bericht vom 13. anher abgeſchickten und heute dahier eingetroffenen Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahl werden der Regierung nach genommener Einſicht hiemit zurückgeſendet.

Da unter den aufgenommenen Wahlfähigen auch Pfarrer vorkommen, ſo verſteht es ſich wohl, daß dabei nur deren Privateigenthum, und nicht etwa Pfarreigüter, wovon die Pfarrer ein freies erblich nutzbares Eigenthum nicht haben, in Betracht gezogen worden ſeyen.

Was die im Berichte der Regierung berührten drei allgemeinen Puncte betrifft, ſo iſt

zu 1) als entſchieden anzunehmen, daß nicht eben dreijährige Verſteuerung, ſondern zureichend nachgewieſener dreijähriger Beſitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde begründe;

zu 2) wird wegen der noch unvertheilten Erbweſen auf die unterm 27. dieß wegen der Reclamation des N. N. ergangene Entſchließung hingewieſen, und der Regierung eine unmittelbare Eingabe des beſagten zur Erledigung nach dem erhaltenen Auftrage hier angeſchloſſen;

zu 3) iſt anzunehmen, daß, nachdem die Verzeichniſſe der wahlfähigen Grundeigenthümer verordnungsmäßig zu jedermanns Einſicht angeheftet werden müſſen (X. Beil. zur Verf.-Urk. §. 33.) dadurch Gelegenheit gegeben werde, allenfallſige auf Beſitzthümer in andern Bezirken des Kreiſes gegründete Anſprüche geltend zu machen. Es iſt aber der Regierung unverwehrt, wenn ſie es nöthig findet, eine geeignete öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Anmeldungen zu erlaſſen.

München, den 28. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 242.)

21. f.) A. B. S. M. K. Die mit Bericht vom 6. l. M. vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen folgen hiermit unter dem Auftrage zurück, dieſelben einer wiederholten ſorgfältigen Prüfung um ſo mehr zu unterwerfen, als ſich darin bei vorgenommener Durchſicht noch mehrere Anſtände gezeigt haben.

So iſt z. B. die Eigenſchaft der Grundbeſitzungen nicht allenthalben deutlich und beſtimmt genug zu erkennen.

Dreijähriger Beſitz iſt nicht gleichbedeutend, mit dreijähriger Verſteuerung.

Bei mehreren Rentämtern iſt die Gewerbſteuer auch bei Individuen außer den wahlberechtigten Städten und Märkten in die Geſammtſteuer mit eingerechnet worden, was dem Sinne des §. 8. lit. e. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde nur dann entſpricht, wenn die miteingerechneten Gewerbe förmlich radizirte, ſohin vererbliche ſind; weßhalb die Faſſung des von den Rentämtern erlaſſenen gedruckten Aufrufs nicht als ganz richtig erkannt werden kann, dagegen ſcheinen beim Rentamte N. N. die Nummern 13 und 20. nach dem eben erwähnten §. 8. lit. e. wahlfähig zu ſeyn.

Haus- und Grundbeſitzer ohne Gewerbe in wahlberechtigten Städten ſind, wenn ſie nicht ein Simplum von 10 fl. als ſolche bezahlen, nicht wählbar, was bei Reviſion der Liſten nicht allenthalben berückſichtiget worden iſt. — München, den 16. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 243.)

21. g.) A. B. S. M. K. Mehrere Individuen aus der Zahl der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit wurden als nicht wahlfähig angege-

den, obgleich ſie das Minimum von 10 fl. in Simplo nach §. 8. lit. e. und §. 9. obenerwähnter Beilage entrichten, wobei insbeſondere zu bemerken iſt, daß radicirte Gewerbe dem erblich nutzbaren Eigenthume beizuzählen ſind.

Bei Beſitzungen, welche noch gemeinſchaftlich ſind, iſt ſich nach Vorſchrift lit. B. I. 2. a. und b. des Allerhöchſten Reſcriptes vom 30. November 1818 (H. B. B. I. S. 381.) zu achten, weßhalb noch nicht als entſchieden betrachtet werden kann, daß N. N. nicht wahlfähig ſey.

München, den 22. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 318.)

21. h.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes werden die mit Bericht vom 20. d. M. vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung nach genommener Einſicht unter dem Bemerken zurückgeſchickt, daß

a) es keinem Anſtande unterliege, nach §. 8. lit. e. und §. 9. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde Landeigenthümer unter die Wahlfähigen aufzunehmen, wenn ſie von ihrem erblich nutzbaren Eigenthume wenigſtens 10 fl. in Simplo an Steuer entrichten, obgleich die Geſammtſteuer nicht 50 fl. erreicht; daß jedoch

b) unter die Gewerbe, von welcher die Steuer in obiges Simplum eingerechnet werden darf, nur jene zu zählen ſeyen, welche, wie z. B. die radicirten, als ein erblich nutzbares Eigenthum wirklich zu betrachten ſind.

Hiernach ſind die Liſten ſchleunigſt zu berichtigen.

München, den 28. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 319.)

21. i.) M. J. K. Wenn Unſere Regierung des Kreiſes die angeordnete Vertheilung der Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde, und nach den in den §§. 8, 9 und 10 dann in den §§. 3, 5, 6 und 7 des hieher bezüglichen Edicts getroffenen Beſtimmungen gehörig würdigen wird, ſo wird ſie ſich von ſelbſt von dem Ungrund der im Berichte vom 7ten dieß vorgebrachten Bedenken überzeugen.

Die Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 56. nicht als Vertreter der einzelnen Kreiſe, ſondern des ganzen Königreichs erſcheinen, richtet ſich nach der Geſammtzahl der Familien des Reichs (§. 8.), wornach auch die Zahl von 112 Mitgliedern genau feſtgeſtellt wurde. Von dieſer Zahl hat aber nach §. 9. jede einzelne Klaſſe und nicht jeder Regierungsbezirk den ihr angewieſenen aliquoten Theil zu ſtellen, welcher ſofort nach der Geſammtzahl von 112 Individuen

bei der Klaſſe der adelichen Gerichtsbeſitzer	14
bei den katholiſchen Pfarrern	9
bei den proteſtantiſchen	5
bei den Städten	28
und bei den Landeigenthümern	56

beträgt. —

Dieſe aliquoten Theile hingegen werden nun in Folge der §§. 3. 5. 6 und 7. für jede einzelne Klaſſe nach dem Verhältniſſe ihres Standes auf die verſchiedenen Regierungsbezirke vertheilt, welche auch, wie die Regierung bei ſelbſtiger Berechnung finden wird, genau beobachtet wurde.

Es frägt ſich demnach bei der Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Kreiſe keineswegs darum, ob die zu ſtellende Zahl dem Verhältniſſe des Familienſtandes jedes einzelnen Kreiſes nach 1 : 7000 angemeſſen ſey, weil dieſes Grundverhältniß nur für das ganze Königreich, nicht aber für die einzelnen Regierungsbezirke feſtgeſtellt wurde, ſondern blos darum, ob jede einzelne Klaſſe des Kreiſes nach dem Verhältniſſe ihres Standes zum Geſammtſtand der Klaſſe im Königreich gehörig vertreten werde.

Unſere Regierung wird ſich hienach von ſelbſt zu beſcheiden, und eben ſo jede reclamirende Klaſſe, wenn je eine mit einer Reclamation gegen Erwarten auftreten ſollte, zu belehren wiſſen.

München, den 15. December 1818.

(D. VII. S. 320.)

Geſetz, die Einführung der Landräthe betreffend [1].

L. K. Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befeſtigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in ſämtlichen Kreiſen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

§. 2. Zum Wirkungskreiſe des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rheinkreiſe geſetzlich beſtehenden oder der daſelbſt oder in andern Kreiſen künftig noch geſetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Beſcheidung der desfalls unter den Letzteren ſich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Beſcheidung ſolcher Reklamationen ſind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeſchloſſen, welche entweder ſelbſt dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verſchwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt ſind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranſchlages aller von der Geſamtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung derſelben erforderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurſes an den Staatsrath.

Der König wird mit Zuſtimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar geſondert

---

1) L. K. G. Wir haben die zu dem Geſetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und demzufolge das beiliegende Geſetz Ziff. 3. ſanctionirt.

Dabei iſt

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Anſehung ſeiner Ruſtikalien zu den Kreislaſten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einſchaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Geſetzes entſprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunſche der Stände werden Wir die Verfügung treffen laſſen, daß in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanz-Periode die Regiekoſten der Landräthe aus der Staatskaſſe vorſchußweiſe beſtritten werden.

(Ausz. a. d. L. A. v. 15. Auguſt 1828, Geſbl. St. 3. S. 21.)

a) für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben in der Art feſtſetzen, daß die ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, ſondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs ſind zu dieſem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urſchrift mitzutheilen.

Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bei den Beſtimmungen des Peräquations-Geſetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staats-Behörden nach den beſtehenden Beſtimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beſchiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer beſonderer Fonds der Geſamtheit des Regierungs-Bezirkes, dann die Beſchwerdeführung bei den einſchlägigen Staats-Miniſterien gegen die hiefür, ſo wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsſtelle deſſelben.

4) Die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſo wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbeſſerung;

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird [2] a—c.).

---

2. a.) Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes. Art. III. Ziff. 4. Dem von dem Landrathe geſtellten Antrage, daß künftig bei projectirter Erhebung einer Straße des Untermainkreiſes zur Landſtraße in Bezug auf die daraus hervorgehenden Laſten ſeine Zuſtimmung eingeholt werden möge, kann in Rückſicht auf die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen keine Folge gegeben werden.

Bei der Anlegung neuer Landſtraßen, und bei der Erhebung beſtehender Vicinalſtraßen in die Klaſſe derſelben, iſt die Entſcheidung nur durch Erwägung des Intereſſes der Geſammtheit bedingt, die dem Wirkungskreiſe des Landrathes fremd ſind.

Ihm ſteht nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 mehr nicht, als die Prüfung der von den Kreisfonds zu tragenden Laſten und der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Kreisumlagen zu; ein Willigungsrecht aber iſt demſelben von dem Geſetze nicht zugeſtanden worden, und wenn Wir daher auch geneigt ſind, auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünſche und Bemerkungen jederzeit alle mit den allgemeinen Intereſſen vereinbare Rückſicht zu nehmen, ſo werden Wir doch das Uns vorbehaltene Recht der Feſtſetzung des jährlichen Kreisbedarfs und der dafür zu erhebenden Kreisumlagen innerhalb des nach §. 2. Ziffer 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu regulirenden Maximums von einer Zuſtimmung des Landraths niemals abhängig machen laſſen, noch einer mit dem Geſetze unvereinbaren Ausdehnung ſeiner Befugniſſe Raum geben. — Colombella, den 11. Mai 1830.

(D. VII. S. 418.)

§. 3. Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staats-Kaſſe beſtrittenen Ausgaben der Regierungs-Bezirke und die Ueberweiſung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem beſonderen Geſetze.

§. 4. Der alle directen Staats-Auflagen in ſich begreifende Steuerfuß iſt in der Regel der Maßſtab für die Conkurrenz zu den Laſten der Regierungsbezirke.

Die Ruſticalbeſitzungen und Dominical-Renten des Staates ſind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßſtab zu beſtimmen, ſteht der Staats-Regierung mit Beirath und Zuſtimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle ſollen jedoch die Beſtimmungen des §. 54 im Edicte IV. zur Verfaſſungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 feſtgeſetzt.

§. 7. Nebſtdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als ſolche begütert ſind, oder erbliche Reichsräthe als ſolche Lehen oder Fideicommiſſe beſitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieſer Klaſſe in den Landrath [3]).

---

2. b.) Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes. Wenn auch der Landrath beſondere Wünſche und Anträge an Uns nicht bringen zu ſollen glaubte; ſo hätten doch nach §. 2. und 28. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 deſſen Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes, ſomit die Führung eines geſonderten Protocolls, nicht unterbleiben ſollen.
München, den 31. Januar 1831.
(R. Bl. v. J. 1831. St. 9. S. 120.)

2. c.) Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes. Sehr beſtimmt müſſen Wir den Ausdruck „Bewilligung“ zurückweiſen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe ſeines Protocolles zur Bezeichnung ſeiner finanziellen Beſchlüſſe gewählt hat.

Das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 räumt dem Landrathe, mit alleiniger Ausnahme der decernirenden Erkenntniſſe über die Vertheilung von Repartitions-Steuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragſtellung und der Beſchwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Geſetze in irgend einer Weiſe, wenn auch nur formell, nahe getreten werde.
München, den 19. October 1832.
(R. Bl. v. J. 1832. St. 48. S. 988.)

3) A. B. S. M. K. 1) Nach den Beſtimmungen des §. 7. des Landrathsgeſetzes haben in den Regierungsbezirken, in welchen Standesherren oder erbliche Reichsräthe als ſolche begütert ſind, zwei Staatsbürger aus dieſer Klaſſe in den Landrath einzutreten.

Da nun aber jene Standesherren, welche ihre vormals reichsſtändiſchen Herrſchaften im Oberdonaukreiſe als Forenſen beſitzen, das Staatsbürgerrecht nach Tit. VI §. 2. der Verfaſſungsurkunde nicht anzuſprechen haben, und aus dieſem Grunde zu keiner Zeit in die erſte Kammer der Ständeverſammlung einberufen worden ſind, ſo kann auch ihre Ausſchließung von jeder Theilnahme an den Landrathswahlen keinem Zweifel unterliegen. ꝛc.
München, den 27. October 1828.
(D. VII. S. 423.)

§. 8. Eben ſo tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmaſſe der Realitäten einer Landes-Univerſität liegt, ein Mitglied derſelben.

§. 9. Kraft des Geſetzes haben die beiden Erzbiſchöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Biſchof, ſobald ihre erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen iſt.

§. 10. Wählbar zum Landrathe iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und beſonderen Erforderniſſe der paſſiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit beſitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuerſimplum von fünf Gulden erforderlich iſt [4]).

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung können, ſo lange dieſe ihre Eigenſchaft verfaſſungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths ſeyn.

Aus der Eigenſchaft eines Landraths-Mitgliedes ſoll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeord-

---

4) A. B. S. M. K. 1) Es iſt der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, ſchon durch eine Entſchließung des engeren Ausſchuſſes der für die Vollziehung der Verfaſſungs-Urkunde angeordneten Miniſterialconferenz vom 25. Juli 1818 bei der Herſtellung der Steuerliſten für die erſten Ständewahlen, bemerkt worden, daß die Beſtimmungen, welche das Edict X. in dem Tit. I. §. 8. lit. d. über das Minimum der in der Klaſſe der Städte und Märkte von den Wählbaren zur Ständeverſammlung an Gewerbſteuer allein, oder an Gewerbe-, Ruſtical- und Häuſerſteuer in Verbindung zu entrichtenden Betrages gegeben hat, bei der Klaſſe der Landeigenthümer nicht in Anwendung zu bringen ſeyen, ſondern daß bei dieſer Klaſſe das Minimum der Simplen von Haus- und Ruſticalſteuern ohne Unterſchied in zehn Gulden, in Verbindung mit Gewerbſteuern aber die Geſammtſteuer in fünfzig Gulden beſtehen müſſe.

Nach dieſer aus dem Wortlaute und dem Geiſte der Vorſchriften des erwähnten Edictes Tit. I. §. 8. lit. c. und §. 9. abgeleiteten Erläuterung, und nach den Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres §. 10. iſt die paſſive Wahlfähigkeit zum Landrathe allen jenen Landeigenthümern zuzugeſtehen, welche entweder an Ruſtical- und Häuſerſteuer ohne Unterſchied ein Simplum von fünf Gulden, oder in Verbindung mit Gewerbſteuern einen Geſammtbetrag von fünf und zwanzig Gulden entrichten.

Daß dabei nur die Steuern von jenen Gewerben, welche, wie die radicirten, die Natur eines freien oder erblich nutzbaren Eigenthums an ſich tragen, in die Berechnung der zu entrichtenden Geſammtſteuer aufgenommen werden, iſt ſowohl dem Sinne des §. 8. lit. e. des Edictes X. Tit. I. als auch der dießfalls unterm 16. December 1824 bei der Reviſion der Wahllisten für die jüngſten Ständewahlen an die Königliche Kreisregierung ergangenen Entſchließung ganz angemeſſen. ꝛc.

München, den 11. October 1828.

(D. VII. S. 420.)

neten, und den Eintritt in dieſelbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entſtehen, zu dieſem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzuſuchen.

Iſt jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, ſo bleibt dieſelbe vorbehalten.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 6. beſtimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes ſind in jedem Regierungsbezirke vier beſondere Wahlkollegien zu bilden.

Dieſe Wahl-Collegien werden zuſammengeſetzt:

I. aus Wahlmännern von der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausſchluß der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner ſind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Klaſſe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfaſſungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeſchriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derſelben ſoll dem 6ten Theile der Geſammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfaſſungs-Urkunde für die Stände-Verſammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeſchriebenen Form aus der Geſammtzahl der ſelbſtſtändigen Pfarrer des Kreiſes zu geſchehen.

Den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche iſt dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur beſondern Ernennung auszuſcheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieſes Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des erſten Wahl-Collegiums gleich ſeyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu dieſen haben in dem Iſar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältniſſe der Familienzahl, auf dieſelbe Weiſe, wie in den übrigen Städten, nach den Vorſchriften des Tit. I. §. 21—24. des Edictes X. zu wählen ſind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung verfaſſungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreiſe Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit nicht beſtehen, ſo ſind daſelbſt nur 3 Wahlkollegien für die Klaſſen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorſtehenden Vorſchriften zu bilden [5] a—c.).

5. a.) A. B. S. M. K. 2) Der §. 12. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 handelt ausſchließlich von der Bildung der Wahlcollegien, es haben daher auch alle daſelbſt unter Ziffer II. gegebenen Be-

§. 13. Die Wahl=Collegien haben das Wahlgeſchäft zu beginnen, ſobald ſie auf Anordnung des Königs von der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

ſtimmungen nur die Wahl der aus der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer in das zweite Wahlcollegium zu berufenden Wahlmännern zum Gegenſtande.

Die Wahl dieſer Wahlmänner, nicht aber jene der Landrathscandidaten ſelbſt, wird in dem zweiten Abſatze des erwähnten §. Ziffer II.

den nach Tit. I. §. 20. des Edicts X. zur Verfaſſungs=Urkunde für die Ständeverſammlung ernannten, im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmännern der einzelnen Decanate

übertragen, und nur bei dieſer Wahl der Wahlmänner iſt nach der Vorſchrift des dritten Abſatzes den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur beſondern Ernennung auszuſcheiden.

Die alſo ernannten Wahlmänner aber haben ſich zu einem Wahlcollegium zu vereinigen und durch einen gemeinſchaftlichen Wahlact den nach den Vorſchriften des fünften Abſatzes im §. 15. des Geſetzes zu beſtimmenden Antheil, ſowohl der Pfarrer der katholiſchen, als jener der proteſtantiſchen Kirche an der Geſammtzahl der aus der Klaſſe der Pfarrgeiſtlichkeit vorzuſchlagenden Candidaten zu wählen.

Dieſer Antheil der einen oder andern Kirche iſt übrigens jederzeit in geraden Zahlen (nach Sechstheilen) feſtzuſetzen, da für jede Landrathsſtelle zwei Candidaten der betreffenden Kirche, nicht aber zwei Candidaten verſchiedener Kirchen, Seiner Majeſtät dem Könige vorzuſchlagen ſind.

4 a) Die Beſtimmungen des §. 12. des Landrathsgeſetzes geben in Verbindung mit jenen des §. 14. Ziffer 3. zu erkennen, daß jedes Mitglied eines Wahlcollegiums zugleich alle zur paſſiven Wahlfähigkeit für den Landrath ſelbſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen müſſe.

Hieraus ergibt ſich aber ſofort die Folge, daß wirkliche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten in die Wahlcollegien nicht berufen werden können, da denſelben nach §. 11. des Geſetzes die Wählbarkeit zum Landrathe mangelt.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß an die Stelle jener Wahlmänner, welche im Jahre 1824 für die Ständewahlen gewählt worden ſind, ſeitdem aber die zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verloren haben, die in der Reihe der Stimmenzahl zunächſt folgenden als Erſatzmänner für die bevorſtehende Landrathswahl in allen jenen Fällen einzuberufen ſeyen, in welchen dieſelben durch den §. 12. des Landrathsgeſetzes jenen Wahlmännern übertragen wird.

4 b) Wenn der Fall eintreten würde, daß nach dem Ergebniſſe der Abſtimmung mehr als die Hälfte der Gewählten aus Mitgliedern des Wahlcollegiums ſelbſt beſtünde, ſo iſt im Hinblick auf die Beſtimmungen des §. 14. Ziffer 3. des Landrathsgeſetzes die Wahl in Anſehung derjenigen, die Ueberzahl bildenden Candidaten, welche die wenigſten Stimmen erhalten haben, als ungiltig zu behandeln, und da, wo die Gleichheit der Stimmen es nothwendig macht, zur Ballotage zu ſchreiten.

Dagegen iſt die Wahl der Candidaten aus den wählbaren Staatsbürgern außer dem Wahlcollegium nach dem Geſetze keiner Beſchränkung untergeben.

5) Es iſt dem Geiſte des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der Analogie der daſelbſt für das Wahlverfahren bei dem erſten und zweiten Wahlcollegium gegebenen Vorſchriften vollkommen angemeſſen, daß auch bei der Wahlhandlung des dritten und vierten Wahlcollegiums die in dem Tit. I. §§. 26 und 27. des Edictes X. zur Verfaſſungs=Urkunde für die Ständewahlen enthaltenen formellen Beſtimmungen, nebſt den hiezu durch ſpätere Entſchließungen ertheilten Inſtructionen und Erläuterungen zur Anwendung gebracht werden.

Die Präſidenten der letzterwähnten beiden Wahlcollegien haben daher

Die Wahlmänner des erſten und zweiten Wahl-Collegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Klaſſen durch die Einſendung

---

bei der Leitung des Wahlactes die beiden älteſten Wahlmänner beizuziehen, und denſelben die in den angeführten §§. des Edictes X. den Regierungs-Directoren zugetheilten Verrichtungen zu übertragen.

Die Bildung eines beſondern Wahlausſchuſſes aber findet, wie bereits hinſichtlich der Ständewahlen durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1818 bemerkt worden iſt, dabei nicht ſtatt.

6) Wenn bei dem dritten oder vierten Wahlcollegium die Wahlhandlung an einem Tage nicht gänzlich erledigt werden kann, ſo ſind hinſichtlich der Aufbewahrung der Wahlprotocolle, Wahlverzeichniſſe und Wahlzettel die in dem Art. 49. der Gemeindewahlordnung für den gleichen Fall bei den Gemeindewahlen angeordneten Vorſichtsmaßregeln anzuwenden.

München, den 11. October 1828.

(D. VII. S. 421.)

5. b.) A. B. S. M. K. 5) Bei den nach §. 12. Ziffer I. und II. dann Ziffer III. Abſatz 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres vorzunehmenden Wahlen zur Bildung der Wahlcollegien iſt von den Wählern mehr nicht, als der Beſitz der activen Wahlfähigkeit zu fordern, und daher die Ausſchließung der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten oder in der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit derjenigen Wähler, welche zwar das 25ſte, nicht aber das 30ſte Lebensjahr erreicht haben, hinſichtlich dieſer erſten Wahlhandlung nicht zuläßig.

7) Wenn in den Fällen des §. 12. Ziffer I. und II., dann Ziffer III. Abſatz 2. des mehrerwähnten Geſetzes einer der Wähler zum Mitgliede des Wahlcollegiums gewählt wird, ſo iſt von einer Wiederholung des Wählereides Umgang zu nehmen, da in dieſem Falle die Erinnerung an den bereits geleiſteten Eid vollkommen genügt.

München, den 12. December 1828.

(D. VII. S. 425.)

5. c.) A. B. S. M. K. Um den Zweifeln zu begegnen, welche bei der bevorſtehenden Wahl der Landraths-Candidaten darüber etwa entſtehen könnten, ob und in wie fern nach Maßgabe des Art. II. des Geſetzes vom 17. November d. J. (Geſetzblatt Nr. 5.) bei der Klaſſe der Geiſtlichkeit eine geſonderte Wahl für die katholiſche und proteſtantiſche Kirche durch die Wahlmänner derſelben einzutreten habe, ſieht ſich das unterfertigte Königliche Staatsminiſterium veranlaßt, die mit dem Wahlvollzuge beauftragte Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, in dieſer Beziehung ausdrücklich auf den der Beſtimmung des neuen Geſetzes zum Grunde liegenden Sinn aufmerkſam zu machen, wie ſolcher nach der hierüber im Namen der Regierung in der neunten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. März d. J. (Verhandlungen Bd. II. p. 274) abgegebenen Erklärung aufzufaſſen iſt, nämlich:

1) eine g e ſ o n d e r t e Candidatenwahl für die katholiſche, wie für die proteſtantiſche Kirche durch deren ernannte Wahlmänner hat nur in jenen Kreiſen ſtattzufinden, wo nach den Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 §§. 5. 12. Ziff. II. Abſ. 3 und 4, dann §. 15. Abſ. 5 jeder Kirche eigene Candidaten zur Wahl zugetheilt werden können;

2) ein einziges gemeinſchaftliches Wahlcollegium, welches die Candidaten beider Kirchen zu ernennen hat, beſteht in dem früheren Sinne zwar nicht mehr. In dem Falle jedoch, wo vermöge der zu geringen Zahl der Pfarreien der einen oder anderen Confeſſion jeder derſelben eigene Candidaten für den Landrath zur geſonderten Wahl nicht zugetheilt werden können, iſt den Wahlmännern derſelben das a c t i v e Wahlrecht nicht entzogen, dieſe wählen vielmehr, wie bisher, mit den Wahlmännern der anderen Kirche die Candidaten derſelben.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat ſich hiernach

von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14—17. und §§. 19 und 20 des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung vorgeſchriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums haben ſich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu beſtimmenden Tagen und Orten ausſchließlich zum Zwecke der Wahl zu verſammeln.

Die Präſidenten dieſer letzterwähnten beiden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt [6] a—d.).

---

bei der bevorſtehenden, ſo wie bei allen künftigen Wahlen der Candidaten für den Landrath aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit zu achten.

München, den 19. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 118.)

6. a.) cf. Anm. zu §. 37. Tit. I. der Beil. X. z. V. U.

6. b.) L. A. 16. a) Den in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13. und 14. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe mit Geſetzeskraft:

α) Daß das erſte und zweite Wahl-Collegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landraths-Candidaten in perſönlichem Zuſammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Candidaten außerhalb des Wahl-Collegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klaſſe freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Geſammt-Beſchluſſe über das Finanz-Geſetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Beſtimmung des §. 21. in dem erwähnten Geſetze hinſichtlich der Entſchädigung der Landraths-Mitglieder zur Berückſichtigung nicht geeignet gefunden.

(Ausz. a. d. L. A. v. 29. Dec. 1831. Geſbl. St. 8. S. 86. vid. unten S. 432.)

6. c.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 6. December l. J. erwidert, daß die bevorſtehende Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit auf die Wahlmänner dieſer Klaſſe nicht beſchränkt, ſondern unter allen Wählbaren derſelben Klaſſe, wie im Jahre 1836/37, frei geſtellt ſey, nachdem die allgemeine Beſtimmung des Landtagsabſchiedes vom 29. December 1831 Abth. III. Ziff. 16. lit. a. b., wodurch jedem Collegium die Wahl der Landraths-Candidaten unter allen Wählbaren der Klaſſe frei gegeben iſt, noch feſtſteht, und durch das Geſetz vom 17. November l. J., einige Abänderungen des Geſetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1828 betr., weder abgeändert, noch aufgehoben werden wollte, wie aus der ausdrücklichen, in der neunten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. März l. J. (Verhandl. Bd. II. S. 265) im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung zu entnehmen iſt.

München, den 16. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 118.)

6. d.) A. B. S. M. K. Die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landraths-Wahl folgt im Duplicate mit der Entſchließung, daß inſoferne die angeſprochene Entſchädigung wirklich nur auf ſolche Koſten ſich bezieht, die aus der Einberufung des Betheiligten als Diſtricts-Wahlmann zur Wahl der Landrathsmitglieder in der Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit entſtanden ſind, nach Maßgabe der vorliegenden Beſtimmungen und nach Anſicht des Geſetzes über die Diſtrictsumlagen vom 11. September 1825

§. 14. Die Wahlhandlung richtet ſich nach folgenden Vorſchriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl iſt bei dem erſten und zweiten Wahl-Collegium die Abſtimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens drei Viertheilen erforderlich;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke
 a. aus der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;
 b. aus der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer 6;
 c. aus der Klaſſe der Städte und Märkte 12, und
 d. aus der Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten,

von dem Wahl-Collegium der treffenden Klaſſe gewählt.

In dem Rheinkreiſe ſind aus der Klaſſe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums ſelbſt beſtehen. Die Uebrigen ſind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreiſes zu nehmen.

Zu dieſem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bei ſeiner Eröffnung Liſten der ſämtlichen Wählbaren einer jeden Klaſſe zugeſtellt.

4) Die Wahl entſcheidet ſich durch abſolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erſte und zweite Wahl-Collegium durch den Präſidenten der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präſidenten derſelben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsminiſterium vorgelegt, um die Uebereinſtimmung derſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften zu würdigen.

Der König wird ſodann aus den geſetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Klaſſen und Zahl-Verhältniſſe ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten ſind die Erſatzmänner, aus denen der

---

§. 11. in Anbetracht der aus der Vollmachtsertheilung von Seite des Diſtricts abzuleitenden rechtlichen Nothwendigkeit der Entſchädigung des Vollmachtsempfängers, dem Reclamanten die Reſtitution der bereits empfangenen Entſchädigung nicht auferlegt, noch derſelbe wegen dieſer Forderung an die Gemeinde ſeines Wohnortes zunächſt verwieſen werden könne.

Es wird übrigens vorausgeſetzt, daß gegen den Betrag der verlangten Entſchädigung keine gegründete Einwendung beſtehe, widrigen Falles dieſelbe der gebührenden Ermäßigung zu unterziehen wäre.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 245.)

König in Erledigungsfällen diejenigen beſtimmen wird, welche einzutreten haben 7).

Der Antheil der Pfarrer der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Zahl der aus dieſer Klaſſe zu wählenden Candidaten beſtimmt ſich nach dem Zahlverhältniſſe der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, ſondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet ſich hiebei nach den Vorſchriften der Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 14—17.

Ausnahmsweiſe von den Beſtimmungen des §. 10. ſind die Mitglieder dieſer Klaſſe mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entſcheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überſchreiten, ſo unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denſelben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder 8 a—c.).

---

7) A. B. S. M. K. ꝛc. Dieſelbe (Kreis-Regierung) wird daher beauftragt, unverzüglich hierüber Gutachten zu erſtatten, künftig aber in dem Berichte über die dem Landrathe zu übergebenden Berathungs-Gegenſtände jedesmal auch die eingetretene Erledigung einzelner Stellen anzuzeigen, und damit ihre Anträge hinſichtlich der zu ernennenden Erſatzmänner zu verbinden. — München, den 16. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 429.)

8. a.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 19. d. Mts., die Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

Zur Eröffnung der von den Standesherren und erblichen Reichsräthen im Rezatkreiſe einzuſendenden Wahlſtimmen ſind zwar in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 16. des Landrathsgeſetzes und des Tit. I. §. 15. im Edicte X. zur Verfaſſungs-Urkunde diejenigen fünf Mitglieder einzuberufen, welche von der Kreishauptſtadt am wenigſten entfernt wohnen. Es iſt denſelben jedoch für dieſen Act die Abordnung eines mit ſpecieller Vollmacht zu verſehenden Stellvertreters aus der Zahl der übrigen ſelbſtſtändigen Staatsbürger zu geſtatten, und hievon in dem Einberufungsſchreiben Kenntniß zu geben.

München, den 23. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 430.)

8. b.) A. B. S. M. K. 3) Aus dem, in dem eben erwähnten Geſetze zu Grunde gelegten Prinzipe der Klaſſenvertretung und aus den Beſtimmungen des §. 16. Abſ. 1. daſelbſt folgt unzweifelhaft, daß Standesherren und erbliche Reichsräthe wegen ihrer ſonſtigen Beſitzungen nicht auch noch in andere Klaſſen zur Theilnahme an den Landrathswahlen beizuziehen ſeyen. — München, den 27. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 423.)

8. c.) A. B. S. M. K. 6) Da das Geſetz vom 15. Auguſt laufenden Jahres in den §§. 11. und 16. von den Verhandlungen des Wahl-

§. 17. Auch die Mitglieder der Landes-Univerſitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derſelben wählt nach den Vorſchriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Profeſſoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. Den zum Landrathe Berufenen iſt freigeſtellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen [9]).

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte ſtatt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn ſie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert ſind, einen ſelbſtſtändigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluſſe der Landrathsſitzungen bei dem Regierungs-Commiſſär oder deſſen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protocolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einſicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu laſſen.

Dieſes hat jedoch binnen eines unüberſchreitbaren Termines von 48 Stunden zu geſchehen; die Erinnerung muß der k. Commiſſär an die Verwaltungs-Stelle gelangen laſſen, welche ſie ſodann mit dem Protocolle an das betreffende Staats-Miniſterium einzuſenden hat.

§. 21. Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 22. Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre;

---

collegiums nur die Standesherren und erblichen Reichsräthe, von dem Landrathe ſelbſt aber nur die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten ausſchließt, ſo ſind die lebenslänglichen Reichsräthe wegen dieſer Würde allein, und bei dem Beſitze der ſonſtigen geſetzlichen Eigenſchaften in keiner Standesklaſſe als activ oder paſſiv wahlunfähig anzuſehen.

München, den 12. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 425.)

9) A. B. S. M. K. 3) Das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 hat in dem §. 18. den zum Landrathe Berufenen freigeſtellt

die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

Es ſind daher die geſetzmäßig gewählten Candidaten ſogleich bei der Eröffnung der auf ſie gefallenen Wahl zur dießfallſigen Erklärung aufzufordern, und im Falle der Ausübung des Ablehnungsrechtes entweder durch diejenigen, welche nach demſelben die meiſten Stimmen und zugleich die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben, oder durch einen neuen Wahlact zu erſetzen.

Den verſchiedenen Wahlcollegien bleibt überlaſſen, die Nothwendigkeit einer wiederholten Wahl durch die eventuelle Ernennung von Erſatzmännern für den bezeichneten Fall zu beſeitigen, zu welchem Endzwecke denſelben durch die mit der Leitung der Wahl beauftragten Präſidenten die geeignete Eröffnung zu machen iſt. ꝛc. — München, den 12. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 425.)

a) wenn daſſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben;

b) wenn daſſelbe in jenem Zeitraume eine der ſonſt zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert; —

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlaſſung auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a und b des Edicts X. zur Verfaſſungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen dieſen Fällen hat der König über die Entlaſſung zu entſcheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei ſind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar [10] a. b.).

10. a) A. B. S. M. K. ꝛc. 1) Wenn der N. N. durch Krankheit verhindert iſt, an der demnächſt zu eröffnenden Sitzung des Landrathes Theil zu nehmen, ſo kann daraus ein Grund nicht abgeleitet werden, demſelben gegen die Beſtimmung des Geſetzes, die nicht einmal nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und einen Erſatzmann anſtatt deſſelben in den Landrath zu berufen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher die Anzeige des N. N. lediglich dem Landrathe nach erfolgter Conſtituirung mitzutheilen. ꝛc.

München, den 30. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 431.)

10. b.) A. B. S. M. K. Es iſt in Frage geſtellt worden, ob und in wie ferne der Austritt ernannter Landraths-Mitglieder aus dem Landrathe, der allerhöchſten Entſcheidung Seiner Majeſtät des Königs zu unterliegen habe, oder aber geſetzlich der Entſcheidung des verſammelten Landraths anheimgegeben ſey?

Nach den Beſtimmungen des §. 22. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, verglichen mit dem Art. IV. des Geſetzes vom 17. Nov. 1837, betreffend einige Abänderungen des erſterwähnten Geſetzes, und im Zuſammenhange mit den in beſagtem Art. IV. angezogenen §§. 44. 45. 46. und 47. Tit. I. der Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde, beantwortet ſich jene Frage dahin, daß

1. die Entlaſſung ernannter Landraths-Mitglieder während einer Wahlperiode aus den in dem §. 22. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, unter lit. a. und b. angeführten Rückſichten, ausſchließend der Königlichen Entſcheidung geſetzlich unterſtellt ſey, daß dagegen aber

2. über den auf dem Grunde des §. 22. lit. c. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, beziehungsweiſe wegen Eintrittes der in der Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde Tit. I. §. 44. lit. a. und b. vorgeſehenen Verhältniſſe während des Laufes einer Wahlperiode von einem ernannten Landraths-Mitgliede nachgeſuchten Austritt der verſammelte Landrath zu entſcheiden habe.

Die desfallſigen Beſchlüſſe des Landraths erfordern jedoch im Hinblicke auf §. 24. Ziff. 3. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu ihrem Vollzuge die Königliche Genehmigung.

Die Königliche Regierung hat vorkommenden Falles demgemäß zu verfahren, und es iſt hienach der §. 22. der am 16. Juni 1838 mitgetheilten Zuſammenſtellung der zur Zeit giltigen geſetzlichen Beſtimmungen über den Landrath zu berichtigen. — München, den 20. April 1842.

Staatsminiſterium des Innern.

(Kr. Int. Bl. v. Schw. u. Nbg. S. 379.)

§. 23. Die Dauer einer jeden Verſammlung des Landrathes ſoll ſich in der Regel nicht über 14 Tage erſtrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen ſeinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung. Daher kann derſelbe

1) ſich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche der König dazu beſtimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demſelben durch den §. 2. Ziff. 1. übertragenen Beſcheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben dieſem §. 2. Ziff. 2. zuſtehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Verſammlung, noch mit andern Behörden als der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsminiſterium in den geſetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperſchaften oder Privaten in irgend eine Geſchäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerlei Inſtructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewieſenen Wirkungskreiſes ſchreiten, ſo wird der König deſſen Auflöſung anordnen, welche die vorſchriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25. Die Verſammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes ſtatt.

Die Eröffnung geſchieht durch den Präſidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commiſſär. — Derſelbe empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leiſtenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen, Be-„obachtung der Staatsverfaſſung und gewiſſenhafte Erfüllung „der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Verſammlungen wird dieſer Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königliche Commiſſär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreiſe deſſelben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, ſodann jene Gegenſtände, welche auf die Anträge der betreffenden Miniſterien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und

ausſchließend ausgehen, und zwar Erſtere am Tage der Eröffnung ſeiner Verſammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe geben.

Den weitern Berathungen und Abſtimmungen haben jedoch die Königlichen Commiſſarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demſelben ſogleich die Wahl eines Präſidenten und eines Sekretärs aus ſeiner Mitte für die Dauer der Jahresſitzung durch abſolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präſidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar ſind.

Dieſe Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes können Ausſchüſſe durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beſchlüſſe aber müſſen nach vorgängiger Berathung in voller Verſammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präſident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit ſeine Stimme zu geben, wo ſie ſodann entſcheidet.

§. 27. Zur Beſorgung der Dienſt- und Canzleigeſchäfte wird von dem Präſidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer ſeiner Verſammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemſelben wird ein Bote von der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Dieſe wird auch für Beſtreitung der Regiekoſten die erforderliche Vorſorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über ſeine Verhandlungen zwei von allen anweſenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protocolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1. bis 3. dann 5. angegebenen Gegenſtände Bezug hat, der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes mit allenfallſigen Wünſchen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen ſind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Miniſterium zur weiteren Verfügung zugeſendet wird.

Beſchwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müſſen durch beſtimmte Thatſachen belegt ſeyn [11 a. b.]).

---

11. a.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben vermög Allerhöchſten Befehls vom 26. Januar dieſes Jahres auch den Landräthen in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die Führung eines Königlichen Siegels, welches denſelben von den Kreisregierungen bei der Eröffnung der Sitzungen zu übergeben und bei deren Schluſſe wieder abzunehmen iſt, nach dem Muſter des von dem Landrathe des Rheinkreiſes bis jetzt ſchon geführten zu bewilligen geruht. ꝛc. — München, den 30. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 417.)

§. 29. Die Königlichen Entſchließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Miniſterien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landrathsabſchiede zuſammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziffer 1—3. dann 5. bezeichneten Gegenſtände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der beſonderen Protocolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhilfe und zu Verbeſſerungen (§. 2. Ziffer 4.) aufgenommen werden, iſt dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geſtellt [12 a. b.]).

§. 30. Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch das Geſetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Januar 1829 in Wirkſamkeit treten.

Bis zu dieſem Zeitpuncte ſind die vorbereitenden Arbeiten, ſo wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in ſämtlichen Kreiſen

---

11. b.) Auszug aus dem Landraths-Abſchiede für den Untermainkreis. L. K. V. Es iſt dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 nicht gemäß, die Separat Protocolle, welche überall nur die Anſichten, Motive und gutachtlichen Beſchlüſſe des geſammten Landrathes ausdrücken ſollen, auf Beilagen zu gründen, die aus beſondern Eingaben Einzelner gebildet werden. — Gegeben, Colombella, den 11. Mai 1830.
(R. Bl. v. J. 1830. St. 18. S. 763.)

12. a.) Von den gedruckten Protokollen (auch dem Separatprotokolle, ſo oft der Druck geſtattet wird) hat jede Kreisreg. 50 Exemplare dem K. St. M. d. Innern einzuſenden, und zugleich jeder der übrigen Kreisregierungen eine angemeſſene Zahl von Exemplaren mitzutheilen cf. M. E. v. 23|12. 29. u. 7|7. 30. D. VII. S. 434. — jedem Mitgliede der Ständeverſammlung ein Exemplar der im Druck erſcheinenden Landrathsprotokolle dieſes Kreiſes unentgeldlich zuſtellen zu laſſen, weßhalb jede Regierung den übrigen ein Verzeichniß der in ihrem Verwaltungsbezirke wohnhaften Mitglieder der Ständeverſammlung mittheilen, und die Zuſtellung der ihr zuzuſendenden Exemplare an dieſe Mitglieder entweder unmittelbar oder durch die einſchlägigen Polizeibehörden bewerkſtelligen wird. cf. M. E. v. 22|11. 31. D. VII. S. 435. — Das Papierformat muß gleich ſeyn, und zwar jenes der bayr. Annalen cf. M. E. v. 10|7. 33. D. VII. S. 436.

12. b.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben in den Abſchieden für den Landrath des Iſarkreiſes Nr. III. 16. und des Oberdonaukreiſes Nr. III. 15. auszuſprechen geruht:

„Wir wollen, daß auch fortan, wie bisher, den Landraths-Protocollen die dem §. 29. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 entſprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theil werde, daß dieſe Protocolle dem Drucke übergeben, und den Staatsbehörden zum angemeſſenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden.“

In Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung erhält die Königliche Regierung den Auftrag, neben den bereits durch beſondere Verfügungen angeordneten Mittheilungen künftig auch jeder der ihr untergeordneten Diſtricts-Polizeibehörden ein Exemplar der im Druck erſcheinenden Landrathsprotocolle des Kreiſes unentgeldlich zuſtellen zu laſſen, und zu dieſem Ende hinſichtlich der nöthigen Vermehrung der Auflage das Erforderliche zu verfügen.

München, den 22. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VII. S. 435.)

dieſſeits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31. Die aus der erſten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweiſe ihre Functionen nur bis zum Schluſſe des Jahres 1830 fortzuſetzen.

Der Landrath des Rheinkreiſes behält bis zu dieſem Zeitpuncte ſeine dermalige Perſonal-Formation. Für 1831 ſind die Landräthe in ſämtlichen Kreiſen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32. Mit dem 1. Januar 1829 treten die im Rheinkreiſe beſtehenden, den Landrath betreffenden Geſetze außer Kraft, und von dieſem Tage anfangend hat ſich der dortige Landrath, unbeſchadet der im vorſtehenden §. wegen der Perſonal-Formation enthaltenen tranſitoriſchen Beſtimmung, nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes zu richten.

Hinſichtlich der Erhebung und Verwendung der daſelbſt geſetzlich angeordneten Kreisumlagen (Zuſatz-Centimen) ſind jedoch die Beſtimmungen des §. 2. Ziffer 2. dieſes Geſetzes erſt von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Ludwig. Fürſt von Wrede, Graf von Thürheim, Frhr. v. Zentner, v. Maillot, Graf v. Armansperg. Nach dem Befehle Sr. Majeſtät des Königs: Egid v. Kobell, Kgl. Staatsrath u. Gen.-Sekretär. [13]).

(Geſ. Bl. v. J. 1828. St. 6. S. 49.)

13.) Geſetz, einige Abänderungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr. [1])

L. K. Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs mit Zurückführung der Zahl der landräthlichen Wahl-Collegien auf 2 und mit Aufhebung des §. 12. Ziff. 1. und 2. dann des §. 13. Abſ. 2. des §. 14. Ziff. 1., ſoweit dieſelben ſich bisher auch auf das erſte und zweite Wahlcollegium bezogen; des §. 14. Ziff. 4., ſoweit ſich derſelbe auf das Erforderniß abſoluter Stimmenmehrheit bezieht; des §. 18 und §. 21. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe; — dann in authentiſcher Interpretation und Ergänzung des §. 20 und des §. 24. Abſ. 6. deſſelben Geſetzes und unter Aufhebung der durch Abth. III. Ziff. 16. lit. a. α. und b., des Landtags-Abſchieds vom 29. December 1831 verfügten Abänderungen einiger Beſtimmungen dieſes Geſetzes — beſchloſſen, und verordnet, wie folgt:

Art. I. Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit gutsherrlichen Standſchaftsrechten findet in Zukunft durch directe Wahl ſämmtlicher activ wahlfähiger Mitglieder der

---

1) L. K. E. Wir haben die zu dem Geſetzentwurfe über einige Ergänzungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziffer IV. beiliegenden Geſetze Unſere Sanction ertheilt.

Was die weiteren an Uns gebrachten, auf dieſes Geſetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, ſo eröffnen Wir den Ständen:

1) die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umſtänden beſtimmen;

Klaſſe, nach Vorſchrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17. der X. Verfaſſungs-Beilage ſtatt.

Art. II. Ebenſo hat die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahl-Männer in der durch Tit. I. §. 20. der erwähnten Verfaſſungs-Beilage vorgeſchriebenen Form Platz zu greifen.

Art. III. Wie bei der Wahl der Abgeordneten, ſo entſcheidet auch bei der Wahl der Landraths-Candidaten in allen Klaſſen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigſtens ein Viertheil der Geſammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen-Gleichheit, die Ballotage.

Art. IV. Die zu Landraths-Candidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreis-Regierung die Ablehnung der Wahl, oder der Königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit ſowohl der Candidatur, als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klaſſen dagegen richtet ſich unbedingt nach Tit. I. §. 44. lit. a. und b. dann §§. 45, 46 und 47. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46. betrifft, in der Art, daß über die Entſchuldigungs-Gründe der dem Wahl-Gremio angehörenden, bei dem Wahl-Acte anweſenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abweſenden aber ein von der Königlichen Kreisregierung einzuberufender Ausſchuß, welcher für jede Klaſſe aus den am Kreisregierungs-Sitze zunächſt angeſeſſenen fünf Wahlmännern beſteht, zu entſcheiden hat.

Was den §. 47. betrifft, der Geſtalt, daß das Entſcheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem verſammelten Landrathe zukömmt.

Art. V. Den nach den §§. 14. und 17. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ernannten Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze deſſelben wohnen, iſt die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten geſetzlich zuſtehenden Reiſe- und Tags-Gebühren, und zwar die erſteren für die Reiſe dahin und zurück, aus den Kreisfonds bewilligt.

Art. VI. Die Beſtimmung des §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., des Inhalts:

> daß die ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere nicht übertragen werden dürfen, ſondern dem Regierungsbezirke zu gut kommen; wird authentiſch dahin erläutert:
>
> daß die zu a. und b. ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schluſſe der Periode aber zu Gunſten des Regierungsbezirkes die Eigenſchaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreis-Umlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

(I. 1. Wir haben durch die in dem Art. VI. des Geſetzes v. 17. November 1837 gegebene authentiſche Erläuterung den Sinn und die Anwendung der

---

2) dem Antrage auf Berückſichtigung der von den Landräthen geäußerten Wünſche iſt bisher ſchon, ſo weit es nach Umſtänden oder nach Beſchaffenheit der Sache geſchehen konnte, jederzeit genügt worden.

3) Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen ſich ergebenden Ueberſchüſſe der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und ſollen? bleibt jedesmal Unſerer beſonderen Beſchlußfaſſung vorbehalten.

4) Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geſchehen ſollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einſichtnahme, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und die denſelben entſprechenden Beſtimmungen ſogleich in das Geſetz einſchalten laſſen. (Ausz. a. d. L. A. v. 17. November 1837, Geſbl. St. 1. S. 9.)

Beſtimmungen des §. 2. Ziff. 2. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 ferneren Zweifeln entrückt und erwarten, daß durch genaue Beobachtung der gegebenen Vorſchriften jede gegründete Beſchwerde über ungehörige Verwendung der Kreisfonds in Zukunft werde abgewendet werden. Ausz. a. d. L. R. A. v. 26. November 1838. R. Bl. St. 41. S. 675.)

Art. VII. Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Verſammlung nicht erſcheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe ſollen mit den Landraths-Protokollen auch die ſämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreis-Regierung zur Einſicht vorgelegt, und zu dieſer Einſichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden.

Art. VIII. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, ſie zu vertagen, und dieſelben in ihrer Geſammtheit, oder nach Umſtänden in den einzelnen Kreiſen aufzulöſen.

In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der ſämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreiſen aufgelöſten Landräthe vorgenommen werden.

Die Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, am 17. November 1837.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel. Nach Königlich Allerhöchſtem Befehl Geheimer Rath von Kreutzer.

(Geſbl. St. 5. S. 129.)

Geſetz, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und die Bildung der Kreisfonds betr. [1])

L. K. Wir haben auf dem Grunde des §. 3. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, und verordnen was folgt:

Art. I. Nachſtehende Ausgaben nehmen vom 1. Oktober 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an.

A. Aus dem Etat der Juſtiz.

Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Handels- und Wechſelgerichte (erſter und zweiter Inſtanz), die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. XI. dieſes Geſetzes und im Rheinkreiſe mit Ausnahme der Beamten der Staats-Prokuratur.

B. Aus dem gemeinſchaftlichen Etat der Juſtiz und des Innern.

Der Geſammt-Staats-Aufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, alſo bezüglich letzterer auch für

---

1) L. K. K. Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Geſetz-Entwurfe über die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung und erlaſſen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VIII. anliegende Geſetz.

Den beigefügten Wunſch, daß die Voranſchläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreiſen überwieſenen Objecte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Geſetz nicht geeignet gefunden.

(Ausz. a. d. L. A. v. 17. November 1837. Geſbl. St. 1. S. 20.)

diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Beſtandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geſchäfts-Kreiſes beſtellt werden ſollten.

C. Aus dem allgemeinen Miniſterial-Etat des Innern.

Der Geſammt-Staats-Aufwand auf die Landkommiſſariate.

D. Aus dem Etat der Staats-Anſtalten.

1. Der Geſammt-Staats-Aufwand auf das deutſche Schulweſen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateiniſche Schulen, Gymnaſien und Lyceen;

2. der Geſammt-Staats-Aufwand auf die Stadt-, Landgerichts- und Kantons-Phyſikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Waſenmeiſter bei letzteren ſechs Kathegorien, nämlich in ſoweit beſondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln beſtehen;

3. der jeweilige Geſammt-Staats-Aufwand auf die als Kreisanſtalten bereits beſtehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren-Anſtalten, Armenbeſchäftigungs- und Armen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalten;

4. der Geſammt-Staats-Aufwand auf polytechniſche, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, dann vier Fünftheile der zur Unterſtützung der Landwirthſchaft und Induſtrie beſtimmten allgemeinen, einzelnen Kreiſen nicht ſonſt ſchon ſpeciell zugetheilten Fonds;

5. der Geſammt-Staats-Aufwand auf die Bau-Verwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straſſen und Brücken mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, dagegen im Rheinkreiſe mit Einſchluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirks-Wegebauten, und in allen von Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rückſicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. II. Neubauten gehen auf die Kreiſe nicht über, ſondern bleiben Staatslaſt [2] a. b.).

Als Neubauten ſind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straſſen- und Brücken-Baues:

1. Die Anlegung ganz neuer Straſſenzüge;

2. die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile ſchon beſtehender Straſſen;

3. der Umbau von Straſſentheilen, ſoferne durch denſelben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;

---

2. a.) cf. L. R. A. v. 27|11. 44. B. b. das Schullehrerſeminargebäude in Freiſing betr. R. Bl. St. 53. S. 997.

2. b.) L. K. C. 5) Dem Staats-Aerar liegt eine Verbindlichkeit nicht ob, Neubauten zu führen, welche an Gebäuden, die einer Kreisanſtalt zur Benützung überlaſſen ſind, oder derſelben eigenthümlich angehören, für die Zwecke dieſer Anſtalt nothwendig werden. Dem Landrathe wird daher nicht entgehen, daß — was Wir gerne aus beſonderer Gnade für das Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern wegen Unzulänglichkeit der Kreisfonds bewilligt haben, eher zu Dank zu verpflichten, als neue Rechtsanſprüche zu begründen, geeignet war.
(Ausz. a. d. L. R. A. v. 27. November 1844. R. Bl. St. 55. S. 1047.)

4. die Erweiterung der beſtehenden Straſſen oder Straſſen- theile, ſoferne dieſelben entweder eine Ausdehnung des Einſchnittes, oder die Verlegung mindeſt eines der beiden Straſſengräben nach ſich zieht;

5. die Korrektion beſtehender Straſſenſtrecken;

6. die Herſtellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchläſſen, ſoferne dieſelben eine Erhöhung über das Längen- profil der Straſſenbahn erfordern;

7. die Herſtellung ganz neuer Durchläſſe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreiſe die Umpflaſterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraverſen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1. Die Errichtung neuer und

2. der gänzliche Wiederaufbau beſtehender Staatsgebäude, dann

3. jede bauliche Arbeit an letzteren, ſoferne ſelbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konſtruktiven Ver- änderung der Fundamente, der Umfangs-Mauern und der Dachflächen verbunden iſt.

Art. III. Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Straſſen-Neu- bauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV. Auf die Kreisfonds wird ferner in ſämmtlichen Kreiſen überwieſen:

a) der Aufwand auf den Landrath, die geſetzlich normirten Diäten und Reiſegelder ſeiner Mitglieder, und deſſen Regie;

b) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der beſon- deren Beſtimmungen für den Rheinkreis;

c) im Rheinkreiſe der Geſammt-Aufwand auf Nachläſſe und Nicht- werthe an der Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür-, Fenſter-, und Gewerbeſteuer, auf Zuſchüſſe zu der Kreisarmen-Anſtalt und auf Unterſtützung der Armen außer dieſer Anſtalt, auf den Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder, und auf Er- ziehung von Söhnen der Familien, welche ſieben Kinder und darüber zählen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 29. Nivose an: XIII. (19. Januar 1805.);

d) der Geſammt-Staats-Aufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathloſen.

Art. V. Die Kreiſe, reſp. deren Landräthe ſind befugt, neben den hier geſetzlich auf die Kreiſe überwieſenen Anſtalten und Laſten auch die Errichtung, Fundirung und reſp. Uebernahme aller der- jenigen zu beantragen, welche ſie für die Wohlfahrt ihrer Kreiſe nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung beſonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des geſetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Erſpar- niſſe aus ſolchen.

Art. VI. Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einſchlüſſig der

Realexigenzen und ſtändigen Bauausgaben der dazu geſetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1) etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienſtes-Verhältniſſen,
2) der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angeſtellten über den Etat,
3) der Quieszenzgehalte und Penſionen mit Einſchluß der übrigen ſeit dem 1. Oktober 1831 auf die Staatskaſſe übernommenen Civilpenſionen des Rheinkreiſes,
4) der Umzugsgebühren,
5) der Ausgaben auf Amts-, Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Viſitationen und Unterſuchungen,
6) der Grenzbeaufſichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conſcriptionskoſten.

Art. VII. Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanſtalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, ſind und bleiben Staatslaſt und auf die Staatsfonds hingewieſen.

Art. VIII. Der Geſammtbetrag aller nothwendigen Kreis-Ausgaben wird für jede Finanz-Periode in dem Budget derſelben feſtgeſtellt.

Art. IX. Die Deckung des Geſammt-Ziffers der Kreis-Ausgaben wird bewirkt:

I. Bezüglich der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſenen Ausgaben

1) in ſämmtlichen Kreiſen:

a. durch die auf beſtehenden ſpeciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichniſſe des Staates, oder der Gemeinden,

b. durch die vorbehaltlich des Staats-Eigenthums den Kreiſen zur Benützung zu überlaſſenden, zum öffentlichen Dienſte erforderlichen Staatsgebäude,

c. durch Ueberlaſſung der für Dienſtwohnungen und Dienſtgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienſtes-Kathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatiſirten Summen,

d. durch die von der Staatskaſſe zum Geſammtbetrage der Kreislaſten budgetmäßig zu leiſtenden Netto-Aversal-Zuſchüſſe,

e. durch die nach §. 2. lit. a. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 von drei zu drei Jahren in maximo feſtzuſetzende Kreis-Umlage für nothwendige Zwecke.

2) Im Rheinkreiſe neben den ſo eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer aus der Staatskaſſe.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maßgabe des §. 2. lit. b. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 von drei zu drei Jahren feſtzuſetzende Maximum der Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Averſal-Zuſchüſſen aus Staatsfonds, oder an den Kreis-Umlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und ſollen zufolge Artikel **VII.** des Geſetzes, einige Ergänzungen des Geſetzes vom **15.** Auguſt **1828** die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X. Auf die Natural-Bezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienſtgehalten gehören, und in dem Staats-Budget nach Durchſchnittspreiſen angeſetzt ſind, wird mit den Kreiſen jährlich nach den Normalpreiſen abgerechnet.

Art. XI. Die aus etwaigen Veränderungen in dem Beſtande der Kreisgrenzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben ſind zwiſchen den betreffenden Kreiſen durch entſprechende Erhöhung oder Herabſetzung der Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe auszugleichen.

Eben ſo werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organiſationen, Reform oder ſonſtige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsſtellen des Kreiſes, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienſtperſonal-Status, oder durch Erhöhung der Beſoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgaben-Mehrungen von den Central-Fonds durch entſprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreiſe aus der Staatskaſſe beſtimmten Zuſchuſſes gedeckt.

Art. XII. Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskaſſe an die Kreisfonds zu leiſtenden jährlichen Averſal-Zuſchüſſe wird mit Rückſicht auf die Verfügungen des Artikel **IX.** dieſes Geſetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreiſe für jede Finanzperiode bei der Feſtſtellung des Budgets nach Artikel **VIII.** gegenwärtigen Geſetzes beſtimmt [3]).

Art. XIII. Alle Zuſchüſſe und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskaſſe, oder für deren Rechnung von den Kreiskaſſen an die Kreiſe, werden denſelben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und Verwaltungskoſten abgewährt; nur bei den Kreis-Umlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungs-Aemter mit Rückſicht auf Artikel **IV. lit. b.** und **c.** dieſes Geſetzes in Anſatz gebracht.

Art. XIV. Die Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern

---

3) **L. A. §. 31.** Der Antrag der Stände, es möge der allgemeine Netto-Averſal-Zuſchuß der Staatskaſſe an die 7 ältern Kreiſe zur ausreichenden Deckung der etatiſirten Laſten derſelben um 234,062 fl. erhöht werden — iſt auf eine Auslegung des Ausſcheidungs-Geſetzes vom 17. November 1837 geſtützt, welche Wir als gegründet anzuerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskaſſe durch den in das Budget der Centralfonds eingeſtellten Netto-Averſal-Zuſchuß ihrer aus jenem Geſetze entſprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leiſtet, zu einer Erhöhung deſſelben um ſo weniger veranlaßt finden, als den betheiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweiſung der ſchon nach dem Finanz-Geſetze vom 28. December 1831 hiefür beſtimmten Kreis-Umlagen vollſtändige Deckung aller etatiſirten Laſten gegeben iſt. —
(Ausz. a. d. L. A. v. 25. Auguſt 1843. Geſbl. St. 7. S. 60.)

und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

München am 17. November 1837.

Ludwig. Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenk, v. Wirſchinger, Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel. Nach K. Allerh. B. G. R. v. Kreutzer.

(Geſetzbl. v. J. 1837. Nr. 9. S. 165.)

Anhang I. zur Verf.-Urk. Das die innern katholiſchen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus, Dei gratia Bavariae Rex, notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern, thun andurch Jedermann kund und zu wiſſen.

Nachdem zwiſchen dem Staats-Secretaire Seiner Päbſtlichen Heiligkeit Cardinal Conſalvi und Unſerm bevollmächtigten Miniſter, Freiherrn von Häffelin, Biſchof von Cherſones, über die Katholiſchen Kirchen-Verhältniſſe in Unſerm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, folgenden Inhalts:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasti-

Uebereinkunft
zwiſchen
Sr. Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Sr. Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligſten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seine Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beſeelt, die Katholiſchen Kirchen-Verhältniſſe im Königreiche Bayern und

cas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

den dazu gehörigen Landen auf eine beſtimmte und bleibende Weiſe zu ordnen, haben beſchloſſen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apudSanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Zu dieſem Ende haben Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Conſalvi, der heiligen Römiſchen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Bayern, Seine Exzellenz den Freiherrn Caſimir von Häffelin, Biſchof von Cherſones, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Artikel I. Die Römiſch katholiſche-apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Art. II. Seine päbſtliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rückſichten die Diöceſen des Königreiches Bayern in folgender Art beſtimmen:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejus-

Der biſchöfliche Sitz von Freiſing wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freiſinger Diöces, und die Vorſteher dieſer Kirche werden den Namen eines

que Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae uuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Erzbiſchofs zu München und Freiſing führen.

Dieſem Erzbiſchofe werden die biſchöflichen Kirchen von Augsburg Paſſau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenſchaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch ſoll der jetzt lebende Biſchof von Paſſau das Privilegium der Exemtion auf ſeine Lebensdauer genießen.

Die biſchöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derſelben werden die biſchöflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aſchaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konſtanz wird nebſt dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weiſe wird der Bayeriſche Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probſtei Berchtesgaden, theils mit der Paſſauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemſee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöceſen werden, ſo weit es nöthig befunden wird, noch beſtimmter ausgeſchieden werden [1]).

1) cf. a. V. v. 10|1. 22. den Rang und Titel der Erzbiſchöfe und Biſchöfe betr. R. Bl. St. 5. S. 81.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, bis centos florenos assignabit.

Art. III. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen beſtehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der biſchöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nemlich einen Probſt und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebſt dieſen werden bei jedem ſowohl Metropolitan- als biſchöflichen Capitel wenigſtens ſechs Präbendirte oder Vicare angeſtellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieſer Kirchen durch neue Stiftungen oder ſonſtige Vermehrung ihres Gutes einen ſolchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; ſo wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufſtellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe dienen. Doch ſoll es den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frei ſtehen, deren Verwendung zu den einzelnen beſondern Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen. Eben ſo werden ſie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweiſen.

Seine Königliche Majeſtät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines biſchöflichen Secretaire's übertragen iſt, 200 fl. auswerfen [2]).

2) ſ. K. Da ſich bisher aus den verſchiedenen Geſchäfts-Abtheilungen

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden auf Güter und ſtändige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe übergeben werden.

---

bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derſelben in den einzelnen Diöceſen, hinſichtlich der Correſpondenz zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Behörden mehrere Anſtände ergeben haben; ſo haben Wir zur Beſeitigung derſelben nach Einvernehmung der beiden Erzbiſchöfe des Reichs beſchloſſen, hierüber folgende allgemeine Beſtimmungen feſtzuſetzen.

1. Die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zur Behandlung der Diöceſan-Angelegenheiten, mit Ausſchluß der Eheſtreitſachen, conſtituirte Behörde ſoll den Namen erzbiſchöfliches oder biſchöfliches „Ordinariat" führen, und hiernach von Unſeren Landesſtellen mit derſelben correſpondirt werden.

2. Wenn es die Erzbiſchöfe und Biſchöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsſtelle ſich weiter in ein „General-Vikariat" und in einen „allgemeinen geiſtlichen Rath" unterabtheilen, und jeder dieſer beiden Stellen eine beſondere Geſchäftsſparte zugewieſen werden; jedoch ſollen dieſelben in ihren amtlichen Correſpondenzen ſich der gemeinſamen Benennung „Ordinariat" bedienen, und die beſondere Geſchäfts-Abtheilung nur durch den Beiſatz „General-Vikariat" oder „allgemeiner geiſtlicher Rath" in der Art bezeichnen, wie bei den Kreis-Regierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geſchehen pflegt.

In allen Zuſchriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen ſoll immer nur der Name „Ordinariat" ohne Bezeichnung der beſondern Geſchäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Eheſtreitſachen angeordnete geiſtliche Behörde ſoll in erſter Inſtanz unter dem Namen „Conſiſtorium" beſtehen. Alle Zuſchriften an dieſe Stelle ſind daher „an das erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Conſiſtorium als Ehegericht erſter Inſtanz" zu richten.

In dem Biſthum Speier werden die Eheſachen, in ſo weit ſie ſich nach den in dem Rheinkreiſe geltenden beſonderen Inſtitutionen zur geiſtlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4. Bei den beiden Erzbisthümern ſoll das für die Appellationen ſowohl in Ordinariats- als Conſiſtorial-Sachen beſtimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum" bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieſer Stelle iſt die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derſelben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle ſeyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum ſtatt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines ſolchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungs-Gegenſtände von den Suffragan-Bisthümern beſchränkt iſt.

Die Zuſchriften an dieſes Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenſtänden unter der Aufſchrift: an das erzbiſchöfliche Metropoliticum ohne Beiſatz; bei Appellationen in Conſiſtorial-Sachen aber unter der Aufſchrift: „an das erzbiſchöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweiter Inſtanz" zu geſchehen.

5. Bei der biſchöflichen Stelle in Paſſau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältniſſe auch das Appellatorium in Eheſtreitſachen unter der Benennung „Ehegericht zweiter Inſtanz" noch fortzubeſtehen.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.	In gleicher Art werden auch die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Capitel, und die bei denſelben angeſtellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten.
Quantitas redditum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:	Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Laſten wird folgender ſeyn:
Dioecesis Monacensis.	**Diöces München.**
Pro Archiepisco florenorum viginti millium,	Für den Erzbiſchof 20,000 fl.
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,	Für den Probſt . . 4,000 fl.
Pro Decano florenorum quatuor millium,	Für den Dechant . 4,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,	Für jeden der fünf ältern Canoniker . 2,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker . 1,600 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . . 600 fl.
Dioecesis Bambergensis.	**Diöces Bamberg.**
Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,	Für den Erzbiſchof 15,000 fl.
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,	Für den Probſt . . 3,500 fl.
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,	Für den Dechant . 3,500 fl.

---

6. Die Vorſtände des allgemeinen geiſtlichen Rathes und des Metropoliticums ſollen ſich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren" und jener des Conſiſtoriums hat ſich dem Herkommen gemäß als „Official" zu unterzeichnen. (vid. H. B. B. I. S. 79.)

Gegenwärtige Beſtimmungen laſſen Wir zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 7. Mai 1826.

Ludwig. Gr. v. Armansperg. Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl: der General-Sekretär, F. v. Kobell.

(R. Bl. v. J. 1826. St. 23. S. 489.)

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker .	1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker .	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . .	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	**Diöceſen Augsburg, Regensburg und Würzburg.**	
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Biſchof .	10,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probſt . .	3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant .	3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senoribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker .	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . .	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.	**Diöceſen Paſſau, Eichſtädt und Speyer.**	
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Biſchof .	8,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probſt . .	2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant .	2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 fl.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum

Für jeden der vier jüngern Canoniker . 1,400 fl.

Für jeden der drei ältern Vicare . . 800 fl.

Für jeden der drei jüngern Vicare . . 600 fl.

Alle dieſe Einkünfte ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Beſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beſten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbiſchöfen und Biſchöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden.

Für die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majeſtät ein geeignetes Gebäude beſtimmen.

Zu dem Vollzuge des Geſchäfts der Anweiſung dieſer Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich iſt, oder wenigſtens innerhalb eines halben Jahres beendigt ſeyn ſoll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commiſſarien ernennen, und Seine Majeſtät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweiſung drei Exemplare in

pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertinm denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

authentiſcher Form ausfertigen laſſen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apoſtoliſchen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo ſolche vorhanden ſind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen beſonderer Verhältniſſe gegenwärtig keine Güter und ſtändigen Fonds angewieſen werden können; ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſeyn wird, durch Ausſetzung von Jahrs-Gehalten Fürſorge treffen, nämlich:

Für den Biſchof von . 6000 fl.
Für den Probſt . . 1500 fl.
Für den Dechant . . 1500 fl.
Für jeden der acht Canoniker . . . . . 1000 fl.
Für jeden der ſechs Vicare . . . . . 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken [3] a–g).

---

3. a.) A. B. S. M. K. ꝛc. Da übrigens bei ſolchen Nominationen im Fall der wirklich nachfolgenden canoniſchen Inſtitution die Anſprüche der Ernannten auf die entſprechenden Bezüge mit dem Tage der Ernennung begründet werden, ſo hat die Königliche Regierung zu veranlaſſen, daß das Metropolitan-Capitel zu Bamberg, in ſo ferne etwa ſeit dieſem Zeitpunkte der Ernennung die Raten der erzbiſchöflichen Einkünfte der dortigen Metropolitankirche zugewendet worden ſind, ſich hierüber mit dem neuernannten Herrn Erzbiſchofe geeignet benehme; wobei der Königlichen Regierung bemerkt wird, daß das Staatsärar in jedem Falle dieſen Su-

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Epis- | Art. V. In jeder Diöceſe ſollen die biſchöflichen Semina-

ſtentationsbezug nur einmal leiſte, folglich mit dieſer Abrechnung ſich nicht befaſſe. — München, den 24. Juli 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. VIII. S. 297.)

3. b.) L. K. Wir haben aus den Berichten, welche Unſere Kreisregierungen über die bisherige Art der Berechnung und Verwendung der bei erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen, domcapitelſchen Dignitarien, Canonicate und Vicarien ſich ergebenden Intercalarien erſtattet haben, die Ueberzeugung geſchöpft, daß in dieſer Beziehung ein gleichförmiges, den Beſtimmungen des Concordates und den darauf gegründeten früheren Entſchließungen angemeſſenes Verfahren zur Zeit nicht beobachtet werde, und beſtimmen daher wie folgt:

1) Wenn ein Erzbiſchof oder Biſchof mit Tod abgeht, hört deſſen Bezug in Gemäßheit der Beſtimmung des IV. Artikels des Concordates und der Entſchließung vom 22. April 1824 mit dem Todestage auf.
2) Wenn ein neuer Erzbiſchof oder Biſchof ernannt wird, ſo begründet ſich in analoger Anwendung der Verordnung vom 21. April 1807 (R. Bl. S. 702. H. B. B. II.), deſſen Anſpruch auf den Bezug der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Präbende mit dem Ernennungstage; der wirkliche Bezug fängt aber erſt im Falle und nach erfolgter päpſtlicher Präconiſation und Uebernahme des erzbiſchöflichen und biſchöflichen Amtes an flüſſig zu werden, dehnt ſich jedoch bis auf den Ernennungstag rückwärts aus.
3) Auch bei Todesfällen von Dignitarien, Canonikern und Vicarien hört der Präbendebezug, dem Concordate gemäß mit dem Sterbetag auf. Ein Sterbe- oder Nachmonat kann nicht bewilligt werden.
4) Der Domprobſt tritt in die mit ſeiner Dignität verbundenen Bezüge von dem Tage angefangen ein, an welchem die päpſtliche Collationsbulle ausgefertigt iſt; in den wirklichen Bezug iſt jedoch derſelbe erſt nach erfolgter landesfürſtlichen Beſtätigung einzuweiſen.
5) Die Bezüge des Domdechants fangen mit dem Tage der landesfürſtlichen Ernennung deſſelben an, und werden flüſſig, ſobald derſelbe ſeine Stelle wirklich angetreten hat.
6) Die nämliche Beſtimmung gilt von allen Canonikern, welche durch landesfürſtliche Ernennung in das Kapitel eintreten.
7) Geht die Verleihung eines Canonikats von den Erzbiſchöfen, Biſchöfen oder Kapiteln aus, ſo beginnt der Präbendebezug mit dem Tage des ausgeſtellten Collations- oder Ernennungsdecretes; was auch von den Vicarien gilt. Die Flüſſigwerdung des Präbendenbezuges iſt jedoch gleichfalls durch die landesfürſtliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt.
8) Tritt ein älterer Canonikus durch Todesfall, Reſignation, Verſetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Kapitel aus, ſo rücken die übrigen Canoniker von dem Tage an, wo ſich der Todesfall ergibt, oder die Reſignation, Beförderung u. ſ. w. decretirt und beziehungsweiſe genehmigt wird, in die nächſt höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.
9) Die nach obigen Beſtimmungen ſich ergebenden Intercalarien fallen jedesmal derjenigen Domkirche zu, an welcher die betreffende Stelle in Erledigung gekommen iſt. Aus denſelben eine eigene domcapitelſche Kaſſe zu bilden und ſie hernach für Zwecke und Bedürfniſſe des Domcapitels zu verwenden, kann nicht geſtattet werden.

Hienach iſt ſich in Zukunft genau zu achten.

Berchtesgaden, den 27. September 1829.

(D. VIII. S. 299.)

3. c.) A. B. S. M. K. Auf die hierneben in Abſchrift mitfolgende Vorſtellung des Herrn Erzbiſchofs von München und Freiſing, Freiherrn von N., iſt demſelben zu eröffnen, wie folgt:

copalia conserventur et dotatione congrua in bonis fun- | rien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern

In dem mit dem päpſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordate iſt von Weihbiſchöfen und deren Suſtentation oder Dotation durchaus nichts aufgenommen. Es kann daher dem Domprobſte, Biſchof von Birtha, von N. in der Eigenſchaft als Weihbiſchof des Erzbisthums München und Freiſing eine ſolche Suſtentation oder Dotation aus dem Königlichen Staatsärar nicht angewieſen werden, weil dieſes als eine verfaſſungswidrige Ausdehnung des Concordates anzuſehen wäre.

München, den 9. Juni 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 305.)

3. d.) A. B. S. M. K. Auf die Vorſtellung des Herrn Erzbiſchofs von N. vom 16. Juni d. J. genehmigen Seine Königliche Majeſtät, daß den Domvicaren N. und N. die ihnen übertragenen Manual-Beneficien auf ihre Lebenstage verbleiben, in der Folge ſollen jedoch auch Manual-Beneficien an den Domclerus nicht mehr verliehen werden. Die Vereinigung des Beneficiums zu N. mit einer Dompräbende ſoll als concordatwidrig alsbald aufhören.

Da übrigens der Herr Erzbiſchof in ſeiner erwähnten Vorſtellung ſich beſchwert, daß die Staatsregierung in dieſer Angelegenheit ſich Uebergriffe in die biſchöfliche Jurisdiction erlaubt habe, ſo muß dagegen erinnert werden, daß es zwar allerdings den Biſchöfen zunächſt zuſtehe, den Mißbräuchen einer ungehörigen Cumulirung der Beneficien entgegen zu treten, daß aber auch der weltlichen Gewalt dieſe Mißbräuche nicht gleichgiltig ſeyn dürfen, daß das Concordat eine zwiſchen der Krone Bayern und dem päpſtlichen Stuhle abgeſchloſſene Uebereinkunft ſey, und einen Anhang zum II. conſtitutionellen Edict bilde, daß daher die Wachſamkeit, welche die Staatsregierung der genauen Erfüllung des Concordates widmet, keineswegs als eine Beeinträchtigung der biſchöflichen Rechte angeſehen werden könne.

München, den 10. Auguſt 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 311.)

3. e.) M. J. K. Nachdem ſich wegen des Anſpruches der Biſchöfe auf die Bezüge, welche unter der Samlung (?) primi fructus portio canonica, quota funeralis, cathedraticum, portio seminaristica, Kronengelder, Kanzleigebühren in die Kaſſen biſchöflicher Stellen gefloſſen ſind, verſchiedene Anſtände und Anfragen ergeben haben, ſo finden Wir Uns bewogen, zu deren Beſeitigung hiemit zu beſtimmen, daß dieſe Bezüge von den Biſchöfen vor der Hand, wie dieß bisher noch wirklich geſchehen iſt, noch nach dem beſtehenden beſondern Regulative zwar ferner einbezahlt werden dürfen, jedoch in der Art und unter der Bedingung, daß dieſe Einnahmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht, zu den urſprünglichen Zwecken verwendet, die Kanzlei und Regieausgaben, dann die Koſten auf Haltung der Synodalfunctionen hieraus beſtritten, und die ſich ergebenden Ueberſchüſſe zu den Fonds für Clerical-Seminarien, welchen nach erwähnter Vorausſetzung ohnehin die portio seminaristica gewidmet bleiben muß, für Emeritenhäuſer, für die Kirchen-Fabrike geſchlagen werden, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Unſere Regierungen gegen jede Neuerung, Ueberſchreitung oder Willkühr von Seite der geiſtlichen Stellen ſorgfältig zu wachen, und den in dieſer Hinſicht etwa vorkommenden Beſchwerden mit der höchſten Aufmerkſamkeit zu begegnen haben.

Tegernſee, den 24. Auguſt 1824.

(D. VIII. S. 328.)

3. f.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., vom 20. December v. Js. wird erwidert, daß den biſchöflichen Ordinariaten die Erhebung der herkömmlichen Taxen, deren Geſammtbetrag denſelben zur Beſtreitung ihrer Kanzlei- und Bureau-

disque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum autoritati pleno li-

und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der

---

Bedürfniſſe überlaſſen worden iſt, ſo lange nicht beanſtandet werden ſoll, als ſie hierin die bisher beobachtete Taxordnung nicht überſchreiten.

Was die Jahrtagsſtiftungen insbeſondere betrifft, ſo iſt hierbei die Erholung der biſchöflichen Confirmation keineswegs zu umgehen, ſondern vielmehr bei vorkommenden neuen Fundationen jedesmal ausdrücklich darauf hinzuweiſen.

Uebrigens ſind die hierauf ſich ergebenden Koſten in der Regel nicht auf den Stiftungsfond zu übernehmen, ſondern von den Stiftern ſelbſt oder deren Erben zu beſtreiten, wodurch die Beſorgniß, daß die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu lange hinaus geſchoben werden möchte, von ſelbſt wegfällt.

München, den 29. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 329.)

3. g.) A. B. S. M. K. ꝛc. Die k. Regg hat ꝛc. zu bemerken, 1) daß die Clerical-Abgaben der Diöceſan-Geiſtlichkeit den Biſchöfen und biſchöflichen Ordinariaten nur proviſoriſch bewilligt worden, ſohin nicht als ſtändig anzuſehen ſeyen;

2) daß der Regierung über die Verwendung dieſer Gelder zu den Kanzlei- und Regie-Bedürfniſſen und der allenfallſigen Ueberſchüſſe derſelben zu den übrigen in dem Allerhöchſten Reſcripte vom 24. Auguſt 1824 bezeichneten Zwecken auf Verlangen jedesmal eine beruhigende Nachweiſung gegeben werden müſſe;

3) daß dem von dem Biſchofe geſtellten Geſuche, ihm die Ueberſchüſſe dieſer Clericalabgaben als eine Entſchädigung ſeiner ſchon früher ex propriis beſtrittenen Reiſeausgaben f. a. ohne Berechnung zu überlaſſen, nicht willfahrt werden könne, und daß

4) den Biſchöfen überhaupt für ihre Viſitations-, Firmungs- oder andere mit der Ausübung ihres biſchöflichen Amtes verbundene Reiſen und Functionen keine Diäten zugeſtanden werden können, wie ſie früherhin den Weihbiſchöfen bei Ermangelung einer größeren Suſtentation nur unter beſonderen Umſtänden aus reiner Gnade bewilligt worden waren.

München, den 11. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 333.)

beroque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficiente dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestes Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede

Erzbiſchöfe und Biſchöfe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Biſchöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo werden ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden [4]).

Art. VI. Seine Majeſtät werden mit Beirathe der Erzbiſchöfe und Biſchöfe für die Herſtellung eines hinlänglich dotirten Hauſes ſorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geiſtliche Unterſtützung und Zuflucht finden können [5]).

Art. VII. Seine Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchſt Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, im

---

4) cf. a. V. v. 1|10. 07. die Inſtruktion für die Stiftungsadminiſtratoren betr. Abſchn. III. cap. 1—4. D. XI. S. 1633. — a. V. v. 6|3. 17. die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. Art. VII. und VIII. R. Bl. St. 10. S. 158. — a. E. v. 26/11. 22. die Aufnahme in das Klerikarſeminar zu N. betr. D. VIII. S. 522. — M. E. v. 5/1. 33. die Dispens des Subregens des Klerikalſeminars zu N. vom Pfarrkonkurſe. D. VIII. S. 524.

5) cf. a. V. v. 11|10. 07. die Errichtung von Emeritenhäuſern betr. R. Bl. St. 45. S. 1615. — 24|11. 09. das Patronatsrecht auf einfache Beneficien im Etſchkreiſe betr. R. Bl. St. 83. S. 1873.

consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation her=ſtellen laſſen [6] a — r.).

---

6. a.) cf. a. E. v. 22|10. 28. Nr. 3. 4. das Schottenkloſter in Regens=burg betr. D. XI. S. 1615. — 8|2. 29. das Kollegiatſtift zur alten Kapelle u. St. Johann in Regensburg betr. ib. — 4|4. 07. das Eintreten in aus=ländiſche Klöſter betr. R. Bl. St. 16. S. 608. — 27|4. 07. die einjährigen Gelübde der Nonnen betr. R. Bl. St. 19. S. 750. — 24/5. 04. die Aufhe=bung der Eremiten betr. R. Bl. St. 22. — Ueber Amortiſationsge=ſetze cf. Pragmatik wegen der Fideikommiſſe v. 1672. M. G. S. 1771. Nr. 8. S. 85. — Mdt. v. 1|8. 1701. ib. 1788. IV. Nr. 57. S. 756. — 21|1. 1752. ib. 1784. II. Nr. 9. S. 1054. — 10/5. 1756. ib. Nr. 16. S. 1059. — 12|1. 1759. ib. Nr. 28. S. 1071. — 30/6. 1759. ib. 1788. IV. Nr. 89. S. 766. — 16|1. 1760. ib. 1784. II. Nr. 33. S. 1074. — 13|10. 1764. ib. Nr. 46. S. 1078. — 10|5. 1765. ib. Nr. 48. S. 1082. — 4|2. 1768. ib. Nr. 56. S. 1090. — 5/4. 1769. ib. Nr. 65. S. 1096. — 7|8. 1769. ib. 1771. Nr. 12. S. 91. — 23|4. 1792. ib. 1797. V. Nr. 78. S. 252. — 14|11. 1793. ib. Nr. 128. S. 488. — 23|12. 1794. ib. Nr. 149. S. 497. — 4|9. 1799. ib. 1800. I. Nr. 18. S. 271. — 12|3. 1800. ib. 1802. II. Nr. 14. S. 246. — 17/11. 1803. chb. R. Bl. St. 50. — 9|12. 1803 ib. St. 50. — 27|4. 07. Nr. 4. R. Bl. St. 19. S. 751. — 8/10. 10. ib. St. 54. S. 956. — §. 44. der II. Beil z. V. U. — 17/12. 25. §. 34. die Formation ꝛc. betr. R. Bl. St. 54. S. 1971. — H. B. Bd. I. S. 67.

6. b.) L. K. ꝛc. III. Die Klöſter in Kronach und Forchheim ſollen er=löſchen, ſo bald ſich in Folge eintretender Todfälle oder Verſetzungen die zur Bildung eines Conventes erforderliche Zahl von Ordensmitgliedern nicht mehr in denſelben befinden wird, ihr Vermögen ſoll jedoch nicht in=camerirt, ſondern für die fortbeſtehenden Convente verwendet werden.

IV. Um dieſe mit der erforderlichen Zahl von Conventualen verſehen zu können, wird dem Orden bewilligt neue Mitglieder herbeizurufen, deren Tauglichkeit für die Seelſorge jedoch Unſerer Kreisregierung und dem erz=biſchöflichen Ordinariate nachzuweiſen iſt.

V. Das Noviziat für dieſe Ordensconvente ſoll nach Bamberg ver=legt werden, und ſobald dieſes geſchehen iſt, dem Orden geſtattet ſeyn, Novizen unmittelbar nach geendigtem Gymnaſialſtudium und überhaupt noch vor vollendetem Univerſitäts= oder Lycealſtudium aufzunehmen, ſo ferne ſich dieſelben durch legale Zeugniſſe über untadelhafte Sittlichkeit und durch das Gymnaſialabſolutorium über hinlängliche Kenntniſſe ausweiſen.

Ihre weiteren Studien der allgemeinen Wiſſenſchaften und der Theo=logie ſollen die Novizen, ſo lange Wir hierüber nicht allenfalls etwas anderes verfügen, an dem Lyceum in Bamberg machen.

VI. Kein Novize kann die Ordensgelübde ablegen, bis er das 21ſte Lebensjahr vollendet, und die erforderliche Vorbildung zur Seelſorge bei einer vor dem Ordinariate zu beſtehenden Prüfung nachgewieſen hat.

VII. Wir behalten Uns vor, eine Reviſion und Verbeſſerung der Ordensregeln, wo dieſelbe nothwendig ſeyn ſollte, noch eintreten zu laſſen.

VIII. Die Ordensmitglieder ſind in Allem, was zur geiſtlichen Dis=ciplin und Kirchenordnung gehört, dem erzbiſchöflichen Ordinariate unter=geben, und verpflichtet, diejenige Aushilfe in der Seelſorge zu leiſten, welche die erzbiſchöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird.

Desgleichen ſteht auch dem Erzbiſchofe das Recht zu, die Ordenscon=vente zu viſitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegen=ſtände zu treffen, die er für nöthig erachten wird.

IX. Als Suſtentationsfond weiſen Wir dem Kloſter in Bamberg und den dazu gehörigen Hoſpitien in Gößweinſtein, Marienweiher und Vierzehnheiligen, unter Vorbehalt des Eigenthums und des vollen Dispo=ſitionsrechtes des Staates, und unter Verpflichtung des Ordens zur voll=ſtändigſten Conſervation folgende Beſitzungen und Renten an, nämlich:

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Be-

Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien,

1) die nöthigen Gebäude in der Art, daß der Erlös aus jenen Gebäuden, welche durch die Beſchränkung der noch beſtehenden Klöſter auf die oben angegebene Zahl entbehrlich werden, gegen gehörige Sicherheit capitaliſch angelegt und die hieraus fließenden Zinſen der unter Nummer III. getroffenen Beſtimmung gemäß dem Orden zur Verwendung für die fortbeſtehenden Convente überlaſſen werden ſoll;
2) die Stiftungsbezüge, welche bei den fortbeſtehenden Hoſpitien vorhanden ſind, oder von den aufzulöſenden dahin transferirt werden können;
3) Zweitauſend Gulden Gratialien aus dem Staatsärar, jedoch nur in widerruflicher Eigenſchaft;
4) jene 25 fl., welche die Franciskaner zu Kronach als eine Entſchädigung für den Genuß eines abgetretenen Gartens aus dem Staatsärar beziehen;
5) den Erlös aus den in den aufzulöſenden Klöſtern befindlichen entbehrlichen Geräthſchaften und den dazu allenfalls gehörigen Realitäten;
6) überdieß verbleiben dem Orden die eingehenden Meßſtipendien, ſo wie die Opfer und freiwilligen Gaben aus Sammlungen, welche letztere Wir, da wo ſie bisher noch üblich waren, einſtweilen auch für die Zukunft noch geſtatten wollen.

Dagegen hat der Orden die Baulaſt bei den künftigen Klostergebäuden, ſowie alle Bedürfniſſe des Kloſters zu beſtreiten, und ſich hierüber auf Verlangen der Regierung von Zeit zu Zeit auszuweiſen.

X. Dieſe Vermögenstheile ſollen dem Orden ſobald das Kloſter in Bamberg conſtituirt ſeyn wird, alsbald eingewieſen, und der Verkauf der entbehrlich werdenden Gebäude, Gärten und Geräthſchaften eingeleitet werden. ꝛc.

München, den 18. Juli 1828.

(D. XI. S. 1613.)

6. c.) L. K. Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. VII. des I. Anhanges zu der II. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde zu verfügen, was folgt:

1) die katholiſche Studienanſtalt zu St. Stephan in Augsburg, beſtehend aus einem Seminario puerorum, einer vollſtändigen lateiniſchen Schule, einem vollſtändigen Gymnasio und einem unvollſtändigen Lyceo, wurde laut der ſchon im Jahre 1829 vor Unſerem Throne gebrachten Wünſche der katholiſchen Bürgerſchaft zu Augsburg, dem Benedictinerorden anvertraut, und zu dem Ende in dem bortigen Gebäude eine Benedictinerabtei errichtet, welche zugleich das Noviziat und die Bildungsanſtalt des Ordens in ſich ſchließt.
2) Ferner wollen Wir alsbald Priorate in Metten, Ottobeuern und Wallerſtein, für den Fall der Erwerbung des Gutes Scheyern durch das Damenſtift in Scheyern errichtet wiſſen; behalten Uns jedoch vor, welche von dieſen Prioraten Wir wollen, in der Folge zu Abteien erheben zu können.
3) Der Abtei zu St. Stephan wird das Gebäude unter denſelben Verhältniſſen überlaſſen, wie ſolches gegenwärtig der Studienanſtalt übergeben iſt. Ferner wird ſelbes auf die Renten und Bezüge der Studienanſtalt, dann auf die durch die primitive Herſtellung der Gebäude zu Metten noch nicht abſorbirten Theile jenes Kapitals per 50,000 fl. fundirt, welches Wir früher zu Gründung einer Abtei in Metten beſtimmt hatten.

Ueber die Deckung der Koſten der erſten Einrichtung für 30 Ordensgeiſtliche in einem Maximalbetrage von 1000 fl., dann des etwa noch nöthigen jährlichen Ergänzungszuſchuſſes in einem Maximalbetrage von 3000 fl. behalten Wir Uns nach Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern und mit Rückſicht auf §. 48. lit. d. der II. Verfaſſungs-Beilage Entſchließung bevor.

neficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasti- Kirchen- Fabriken- und aller übrigen Kirchen-Stiftungen wer-

4) Das Priorat in Wallerſtein findet ſeine Fundation in den ihm von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein überlaſſenen Gebäuden ſammt Garten, dann in den Renten des dortigen ehemaligen Progymnaſiums und der Pfarrei Wallerſtein, welche beide der Herr Fürſt an den Orden unter dem Vorbehalte des Präſentationsrechtes auf die vacanten Priors- und Conventualenſtellen aus der Geſammtzahl der Benedictiner in Bayern abtritt.

5) Die Priorate zu Metten, Ottobeuern und gegebenen Falles Scheyern dotiren ſich aus den ihnen incorporirten oder noch zu incorporirenden Pfarreien.

6) Sämmtlichen Klöſtern ſind die nöthigen in vormaligen Kloſterkirchen etwa noch entbehrlich befindlichen Paramente, dann unter Vorbehalt des Staatseigenthums, zu Gründung von Bibliotheken nöthigen Dupletten und Tripletten der Hof- und Staatsbibliothek zur Benützung abzugeben.

7) Unſer Wille iſt, ſämtliche jener Unterklöſter ungeſäumt ins Leben treten zu ſehen. Der Abt hat daher die in Bayern noch befindlichen Erbenedictiner zum Eintritte in den Orden mit dem Fortgenuſſe ihrer Penſion einzuladen, eben ſo ſich um den Eintritt würdiger Weltgeiſtlicher namentlich würdiger Lehramtscandidaten geiſtlichen Standes zu bewerben, und nöthigenfalls Uns zu Beſetzung der Lehrerſtellen einige Ordensgeiſtliche aus Oeſterreich vorzuſchlagen, welchen Wir dann das bayeriſche Indigenat unter Vorbehalt des Oeſterreichiſchen zu verleihen Uns geneigt fühlen, zu dem Ende ſich ſogleich mit den dortigen Aebten ins Benehmen ſetzen, und ſofort im März des kommenden Jahres mit dem Biſchof von Augsburg perſönlich nach Wien und von da in die öſterreichiſchen Klöſter abgehen, um daſelbſt die einſtweilen von dem Abte ausgewählten Prieſter zu ſehen und dann ſeinen Vorſchlag auf genaue Perſonalkenntniß zu gründen.

8) Das Kloſter St. Stephan ſoll von dem Orden ſpäteſtens bis nächſte Oſtern übernommen werden. Der jeweilige Abt begleitet zugleich die Stelle eines Vorſtandes, und falls der Orden bis zu jenem Zeitpunkte die Lehrſtellen nicht vollſtändig ſollte beſetzen können, treten die ſodann vorerſt noch dort functionirenden außerhalb des Kloſters wohnenden Weltgeiſtlichen zu ihnen in das gewöhnliche Verhältniß, wie der Lehrer zum Rector.

9) Ebenſo ſollen die übrigen Priorate ungeſäumt organiſirt werden.

10) Der Abt zu St. Stephan als der Vorgeſetzte, hat die ſchon vorhandenen oder noch eintretenden Benedictiner der verſchiedenen Abteien oder Klöſter nach Bedarf zu vertheilen.

11) Unſer Staatsminiſterium des Innern wird hiernach benehmlich mit dem Biſchof von Augsburg und dem neu ernannten Abte Huber alsbald das Entſprechende verfügen. Insbeſondere wird ſelbes dem Abte alsbald die Reviſion der Ordensſtatuten auftragen. Bei dieſer Reviſion iſt vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß das öffentliche Chorgebet auf eine mit dem Hauptberufe des Ordens, dem Lehramte vereinbarliche Weiſe möglichſt beſchränkt werde, und daß überhaupt der Orden eine ſolche Verfaſſung erhalte, welche der Bildung der Ordenscandidaten für die Wiſſenſchaft und das Lehrfach, ſo wie der pädagogiſchen Wirkſamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung ſichern und gegen jede Abweichung des Ordens von den geſetz- und verfaſſungsmäßigen Rechten volle Bürgſchaft leiſte.

Die revidirten Ordensſtatuten ſollen nach erhaltener Königlicher Beſtätigung auch der kirchlichen Sanction unterſtellt werden.

12) Vorläufig wird im Allgemeinen noch feſtgeſetzt:

a) Kein Inländer darf in den Orden treten, ohne vorerſt den geſetz- und verfaſſungsmäßigen Vorbedingungen des dereinſtigen Eintrittes

carum fundationum semper den ſtets und ungeſchmälert er=
et integre conservanda erunt, halten, und können weder ver=

---

in den geiſtlichen Stand genügt zu haben. Kein Ausländer darf in den Orden aufgenommen werden, ohne Allerhöchſte Königliche Genehmigung und ohne vorgängig erlangtes bayeriſches Indigenat. Kein Ordensgeiſtlicher darf in der Seelſorge oder im Lehramte wirkſam werden, ohne den durch Geſetze und Verordnungen feſtgeſetzten Bedingungen entſprochen zu haben.

b) Der Orden verpflichtet ſich jedenfalls ſtets jene Zahl von Pfarr- und Lehramtscandidaten heranzubilden, welche ihm jeweils von der Staatsregierung als minimum des Bedarfes bezeichnet wird.

c) Abgeſehen von der noch näher zu regulirenden clerikaliſchen Unterordnung unter die Biſchöfe tritt der Orden im Ganzen und jedes einzelne dem Lehrfache oder der Seelſorge ſich widmende Ordensglied insbeſondere bezüglich des Unterrichtsweſens und des ſeelſorglichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und biſchöflichen Stellen in das für die übrigen Lehranſtalten und für den Pfarrclerus geſetz- und verordnungsmäßig feſtgeſetzte Unterordnungsverhältniß. Dem Monarchen ſteht es frei, einzelnen Ordensmitgliedern das Lehramt zu inhibiren, oder ihre Entfernung von der pfarrlichen Seelſorge zu veranlaſſen.

d) Ueber das nach Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten erübrigende Einkommen der Abtei ſowohl, als der Priorate hat der Abt nach den Intereſſen des Ordens und zwar nach Gutbefinden entweder zur Anlegung von Ordenskapitalien oder zur Erwerbung nutzbringenden Ordenseigenthums zu beſtimmen.

München, den 12. December 1834.

(D. XI. S. 1617.)

6. d) L. K. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die im Ober- und Untermainkreiſe noch beſtehenden Franziskanerklöſter nur durch deren Vereinigung mit jenen in Altbayern beſtehenden in eine Provinz erhalten werden können, und tragen daher den dermaligen Vorſtänden der beiden Provinzen auf, die kirchliche Sanction dazu zu erwirken, wobei folgende Grundzüge dieſer Vereinigung vorgezeichnet werden.

1) Die im Unter- und Obermainkreiſe noch beſtehenden Klöſter und Hoſpicien des Franziskanerordens ſollen mit jenen der übrigen Kreiſe des Königreichs in eine Provinz vereinigt werden.

2) Dem Ordensprovinzial wird zur Aufgabe gemacht, das zu geringe Perſonal in den fränkiſchen Klöſtern und Hoſpicien möglichſt bald in einem dem Bedürfniſſe entſprechenden Maße zu vermehren, und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß die in jenen Klöſtern noch vorhandenen Recollecten in einige Convente zuſammengezogen, die von denſelben zu verlaſſenden Klöſter aber mit Reformaten beſetzt werden, welche letztere nach und nach ſämmtliche Convente des Franziskanerordens in Bayern in Beſitz zu nehmen haben. Zur Vermehrung der Prieſterzahl iſt von dem Provinzial Aushilfe in der Tyroler Franziskaner-Provinz zu ſuchen.

3) Da die zu weite Entfernung der Klöſter in Franken von dem dermaligen Sitze des Provinzials in München die Aufſtellung mehrerer Definitioren und eines Provinzcuſtos als Stellvertreters des Provinzials in dringenden Fällen nothwendig machen wird, ſo genehmigen Wir, daß in einem den dermaligen beiden Provinzvorſtänden angemeſſen erſcheinenden Orte, welcher Unſerem Staatsminiſterium des Innern anzuzeigen iſt, demnächſt ein gemeinſchaftliches Ordenskapitel gehalten, und auf dieſem beſagte Wahl vorgenommen, ſo wie überhaupt der Vollzug der Vereinigung beider Provinzen und die ſchnellere Reſtauration des Ordens in ernſtliche und reife Erwägung gezogen werde.

4) Sollte nach eingetretener Erweiterung der Ordensprovinz nicht mehr allen Franziskanernovizen ihre wiſſenſchaftliche Ausbildung in dem

nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. | äußert noch in Penſionen verwandelt werden.

Kloſter zu München ertheilt werden können; ſo iſt einigen derſelben bis zur etwaigen Errichtung eines zweiten Ordensſtudiums in einem der fränkiſchen Klöſter der Aufenthalt in dem in Bamberg herzuſtellenden Convente anzuweiſen, wo ſie an dem öffentlichen Unterrichte auf dem Lyceum Antheil nehmen können.

5) Dem Provinzial liegt ob, nicht nur über Handhabung einer guten Disciplin in ſämmtlichen Ordensconventen der erweiterten Provinz, ſondern auch darüber zu wachen, daß alles dasjenige, was von Uns zur Suſtentation der Klöſter des Unter- und Obermainkreiſes beſtimmt worden iſt, erhalten und zu dem bezeichneten Zwecke verwendet werde, und daß überhaupt Unſere, bei der Reſtauration dieſer Klöſter ausgeſprochene Abſicht der Förderung der Religioſität und der Vermehrung der Kräfte für den Seelſorgsdienſt zum Nutzen des Staates und der Kirche endlich erreicht werde.

Ihr habt dieſes dem Ordensprovinzial in München zu eröffnen und nach Erforderniß der Umſtände zum Vollzuge mitzuwirken.

München, den 2. November 1835.

(D. XI. S. 1620.)

6. e.) A. B. S. M. K. Seine Königliche Majeſtät haben durch mehrere vorgekommene Fälle Veranlaſſung gefunden, über die Verhältniſſe, in welchen die Beſitzungen ſäculariſirter oder neu errichteter Klöſter ſich befinden, nachſtehende Grundſätze auszuſprechen, welche den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, hiermit zur Wiſſenſchaft und genauer Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Realitäten und Mobilien, welche den in Centralklöſtern lebenden Exconventualen zur Benützung überlaſſen wurden, ſind deshalb der Säculariſation nicht entgangen und auch ohne förmliche Incamerirung Staatseigenthum geworden.

2) Im Falle des Abſterbens eines im Centralkloſter befindlichen Exconventualen bleibt der Anſpruch des Fiscus auf deſſen Rücklaſſenſchaft vorbehalten.

3) Neu errichteten Klöſtern iſt dasjenige, was dem vormaligen Centralkloſter bisher zur Nutznießung eingeräumt war, nicht an und für ſich als Folge der Reſtauration überlaſſen, ſondern nur ſo viel als ihnen durch die Reſtaurations-Urkunde ſpeciel bewilligt wurde, und auch in dieſem Falle nur nutznießlich, in ſo ferne nicht die Ueberlaſſung des Eigenthumes ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen erwidert.

München, den 1. Februar 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. VIII. S. 811.)

6. f.) A. B. S. M. K. IV. Dieſe ſämmtlichen Klöſter ſollen die in vormaligen Kloſterkirchen etwa noch entbehrlich befindlichen Paramente, dann unter Vorbehalt der Staatseigenthümer, zu Gründung von Bibliotheken aus der Hof- und Staatsbliothek die erforderlichen Dupletten und Triplicate erhalten.

V. Der Wille Seiner Königlichen Majeſtät iſt, ſämmtliche genannte Klöſter ungeſäumt in das Leben treten zu ſehen. Allerhöchſtdieſelben wollen daher, daß der Abt vor Allem die in Bayern befindlichen, zum erſprießlichen Wirken für den Orden noch befähigten Exbenedictiner einlade, ſich dem Orden mit dem Fortgenuſſe ihrer Penſion wieder anzuſchließen. Allerhöchſtdieſelben wollen ferner, daß derſelbe ſich um den Eintritt würdiger Weltgeiſtlicher, namentlich würdiger Lehramtscandidaten geiſtlichen Standes, bewerbe. Für den Fall des Bedarfes geſtatten Allerhöchſtdieſelben auch Allerhöchſtihnen zu Beſetzung von Lehrſtellen, dann für die Functionen von Prioren und Novizenmeiſtern u. ſ. w. einige durch tiefe

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi posses- | Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu er-

Gelehrſamkeit, ernſtes Streben und Fernſeyn von aller politiſchen Tendenz hochachtbare Ordensgeiſtliche aus Oeſterreich vorzuſchlagen, und Seine Majeſtät ſind geneigt, dieſen Individuen dann das Bayeriſche Indigenat unter Vorbehalt des öſterreichiſchen zu verleihen. Damit in ſolchem Falle dieſe wichtige Wahl allen Erforderniſſen entſpreche, wollen jedoch Se. Majeſtät, daß der Abt ſogleich jetzt eventuel ſich mit den dortigen Aebten ins Benehmen ſetze, zugleich unter Ausantwortung des abſchriftlich anruhenden Allerhöchſten Schreibens, den Schutz und die erhabene Mitwirkung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät von Oeſterreich ſich erbitte, und im Falle wirklichen Bedarfes einiger öſterreichiſcher Benedictiner, im März künftigen Jahres mit dem Biſchofe von Augsburg perſönlich nach Wien und von da in die öſterreichiſchen Klöſter abgehe, und die Vorſchläge an Seine Königliche Majeſtät erſt ſtelle, nachdem er die von den Aebten ausgewählten Prieſter perſönlich kennen gelernt und von ihren Grundſätzen wie von ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung ſich volle Ueberzeugung verſchafft haben wird.

VII. Die jeweilige Vertheilung der Ordensgeiſtlichen zwiſchen der Abtei und den zwei Prioraten kömmt ausſchließend dem Abte zu, welcher ſich hierin lediglich nach dem Bedarfe und der perſönlichen Befähigung der Individuen richtet.

VIII. Eine der nächſten Aufgaben des Abtes iſt eine Reviſion der Ordensſtatuten. Hauptgeſichtspunct dieſer Reviſion muß ſeyn: das öffentliche Chorgebet auf eine mit dem Hauptberufe des Ordens, dem Lehramte, vereinbarliche Weiſe angemeſſen zu beſchränken, und überhaupt dem Orden eine Verfaſſung zu geben, welche der Bildung der Ordens-Candidaten für die Wiſſenſchaft und das Lehrfach, ſo wie der pädagogiſchen Wirkſamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung ſichern und gegen jede Abweichung von dem geſetz- und verfaſſungsmäßigen Standpunkte, ſo wie gegen jede Hinneigung zu politiſcher Tendenz und politiſchen Einflüſſen, volle Bürgſchaft leiſte.

Die revidirten Ordensſtatuten ſollen nach erhaltener Königlicher Beſtätigung auch der kirchlichen Sanction unterſtellt werden.

IX. Jedenfalls wird hinſichtlich der Verfaſſung des Ordens ſchon jetzt im Allgemeinen feſtgeſetzt, was folgt:

(A — F. vid. M. E. v. 12|12. 34. oben S. 455.)

G. Als Standpunkt ſeines Wirkens ſind dem Orden jene erhabenen Worte vorgezeichnet, womit Seine Majeſtät der König das dem Abt verliehene Allerhöchſte Decret zu ſchließen geruht:

„Indem Wir dem Abte dieſes eröffnen, verſehen Wir Uns zu ſeinem „Pflichteifer, er werde treu feſthaltend an der Verfaſſung und den „Geſetzen Unſeres Reiches die ihm aus beſonderem Vertrauen über„tragene, für Staat und Kirche gleich wichtige Angelegenheit nach „allen Kräften fördern, jede ihm etwa weiter von Uns übertragen „werdende Obliegenheit treulich erfüllen, dem Orden die rechte Rich„tung geben, deſſen ganze Kraft dem großen Zwecke der Pflege der „Wiſſenſchaften und der ſittlichen und geiſtigen Ausbildung der Jugend „zuwenden, und auf dieſe Weiſe Unſerer Königlichen Abſicht entſpre„chen, die Wir nicht einem von politiſchen Tendenzen „mehr oder minder berührten, ſondern einem urſprünglich „teutſchen, mit der Geſchichte des germaniſchen Vaterlandes innig „verwebten, um deſſen Civiliſation hoch verdienten und wegen ſei„ner würdigen Haltung vor allen Meinungen gleich ge„achteten Orden die Löſung der Aufgabe anvertrauen, welche die „Eingangs erwähnte Verfaſſungs-Beilage beſtimmt und unzweideutig „vorgezeichnet hat.“ ꝛc.

München, am 20. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 812.)

siones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et werben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum und gleicher

---

6. g.) A. B. S. M. K. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat dem hochwürdigſten Herrn Erzbiſchof von N. auf deſſen in *Abſchrift anruhende Anzeige* vom 18. v. M. zu eröffnen, daß die Angabe der Franziskaner-Quardiane zu N und N., als ſeyen ihrem Orden die ehemaligen Rechte, Privilegien und Exemtionen von Seiner Königlichen Majeſtät neuerdings zugeſtanden worden, durchaus grundlos ſey, daß vielmehr die Allerhöchſte Verordnung *vom 18. Juli 1828* in ihrer vollen Kraft beſtehe.

Es iſt daher der genaue Vollzug der Beſtimmungen des §. VIII. dieſer Verordnung:

„die Ordensmitglieder ſind in Allem, was zur geiſtlichen Diſciplin „und Kirchenordnung gehört, dem erzbiſchöflichen Ordinariate unter„geben und verpflichtet, diejenige Aushilfe in der Seelſorge zu leiſten, „welche die erzbiſchöfliche Behörde für nöthig finden wird. Desglei„chen ſteht auch dem Erzbiſchofe das Recht zu, die Ordens-Convente „zu viſitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegen„ſtände zu treffen, die er für nöthig erachten wird,“

den Vorſtänden ſämmtlicher Franziskaner-Klöſter neuerdings einzuſchärfen, und jeden Verſuch, dieſe Beſtimmung zu entkräften oder zu umgehen, in die Schranken zurückzuweiſen.

München, den 3. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 816.)

6. h.) **ſ. K.** Der Herr Erzbiſchof von N. hat Uns angezeigt, wie er die von Uns bei Wiederherſtellung des Franziskaner-Ordens ausdrücklich vorbehaltene Unterordnung des genannten Ordens unter die Biſchöfe in Uebereinſtimmung mit der vorliegenden Erklärung des Provinzialats-Verweſers in Abſicht auf die mit der Seelſorge nicht bekleideten Convente in der Art auszuüben gedenke, daß

I. der Herr Erzbiſchof, falls er ſeine Viſitationsreiſen auf die Franziskaner-Klöſter auszudehnen gedenke, daſelbſt des gebührenden Entgegenkommens verſichert bleibe, daß dagegen

II. die jährlichen Viſitationen dieſer Klöſter als Zuſtändigkeit des Ordens-Provinziales betrachtet, und von einer Ausdehnung der jährlichen Decanal-Viſitationen auf die genannten Convente Umgang genommen werde. Eben ſo

III. die innere Leitung der Klöſter, die Handhabung der Diſciplin, und Ueberwachung der Ordensregeln als Aufgabe des Ordens-Provinzials und ſeiner Organe gelte, und daß endlich

IV. falls der Herr Erzbiſchof oder ſein Ordinariat an den Ordensmitgliedern uncléricaliſchen Wandel, Vernachläßigung der Amtspflichten, Mißbrauch der Amtsgewalt oder ſonſt ſolche Mängel wahrnehmen ſollten, die erforderliche Einſchreitung dem Ordens-Provinziale auftrage, und in dem Falle obwaltender Verzugsgefahr die getroffene augenblickliche Verfügung zu alsbaldiger Kenntniß des genannten Provinzials bringe.

Da dieſes Verfahren vollkommen angemeſſen erſcheint, ſo genehmigen Wir ſelbes ſeinem ganzen Umfange nach, und ſetzen hievon gedachten Herrn Erzbiſchof in Kenntniß.

München, den 9. Juni 1837.

(D. VIII. S. 817.)

6. i.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 26. November v. J., die Eigenthums-Erwerbsfähigkeit der neuhergeſtellten Franziskaner- und Capucinerklöſter betreffend, wird der Königlichen Regierung im Anſchluſſe ein Abdruck derjenigen Weiſungen mitgetheilt, welche unter dem 24. Auguſt 1830 an das Königliche Oberappellationsgericht und an ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins hinſichtlich der Obſignation bei Sterbfällen von Kloſtergeiſtlichen erlaſſen worden ſind.

censebitur eodem jure ac veteres fundationes Eccle- Rechte mit den ältern Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo

---

Bei den in dieſer Entſchließung entwickelten Rechtsverhältniſſen kann die Ueberweiſung von Ewiggeld-Kapitalien an Franziskaner- und Capuciner-Klöſter, oder die Annahme von Stiftungen und ſtändigen Fonds von Seite der Mendicanten-Orden in der gewöhnlichen Weiſe nicht ſtatt finden, ſie können jedoch zu dem Genuſſe von Schenkungen und Stiftungen am füglichſten dadurch gelangen, wenn dieſe mit den Localſtiftungen des Cultus oder der Wohlthätigkeit unter der Beſtimmung in Verbindung geſetzt werden, daß die Stiftungsrenten dem zu bezeichnenden Convente zufließen, und ſonach an den für daſſelbe aufgeſtellten Syndicus abgegeben werden ſollen.

Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, ſeine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nöthig ſcheinenden Clauſeln, inſoferne dieſelben den beſtehenden allgemeinen Verordnungen nicht zuwider ſind, zu verſehen, ſo kann es auch von dieſer Seite keinem begründetem Anſtande unterliegen, den Mendicanten-Klöſtern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subſiſtenz zuzuwendende Almoſen in der bezeichneten Weiſe zu ſichern. ꝛc.

München, den 12. April 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 820.)

6. k.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 6. Februar d. J. bezeichneten Betreffs wird unter Zurückſendung der Beilage und der Acten erwidert, daß im Allgemeinen die geltenden Beſtimmungen hinſichtlich der Clauſur der Frauenklöſter auch in ſolchen Fällen, wo die Polizeibehörde in Folge ihrer Amtscompetenz die Eröffnung der Clauſur zu verlangen berechtigt iſt, in ſo weit zu beachten ſeyen, als es nur immer geſchehen kann, ohne den Zweck der polizeilichen Verhandlung zu vereiteln.

Es ſoll daher in nöthigen Fällen, wo anders nicht förmliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, immer der von dem Ordinariate aufgeſtellte beſtändige Commiſſär des Kloſters von dem Erſcheinen der Civilbehörde oder ihres Abgeordneten in dem Kloſter frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, damit ſich dieſer alsbald in das Kloſter begeben, und die Eröffnung der Clauſur, welche allerdings in keinem Falle verweigert werden darf, auf eine den Formen der klöſterlichen Inſtitute angemeſſene Weiſe veranlaſſen könne, wie dieſes in dem vorliegenden Falle wirklich, aber zu ſpät geſchehen iſt. Hiernach hat die Königliche Kreisregierung das Schreiben des erzbiſchöflichen Ordinariats München-Freiſing vom 11. Januar l. J. zu beantworten, und den geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer N. ſowohl, als den Kloſterbeichtvater N. für künftige Fälle dieſer Art zu inſtruiren.

München, den 6. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 826.)

6. l.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 31. Mai und vom 30. September l. J. bezüglich der Vorſtellung des hochwürdigen Herrn Biſchofs von Augsburg über die Wahlen von Kloſter-Oberinnen erwidert, was folgt:

I. Bei der den Klöſtern durch Art. VII. des I. Anhanges zur II. Verfaſſungs-Beilage vorgezeichneten Beſtimmung kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, von der in Bayern von jeher geübten, in dem Oberaufſichtsrechte des Staates begründeten Befugniß der Abſendung landesherrlicher Commiſſarien zu den Wahlen von Kloſtervorſtänden in keinem Falle Umgang genommen werden, und wird auch eine ſolche Umgangnahme von Seite der kirchlichen Behörden nicht in Anſpruch genommen.

II. Es hat daher fortan, wie bisher, an dem von der betreffenden Königlichen Kreisregierung in Benehmen mit dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate beſtimmten Tage ein Königlicher Commiſſär an dem Orte der Wahl ſich einzufinden, den Wahlact durch Kundgabe ſeines Commiſſoriums

siasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, — wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zuſtimmung des apoſto=

zu eröffnen und die übrigen Vorbereitungen der Wahl gemeinſchaftlich mit dem biſchöflichen Commiſſäre zu treffen.

III. Die nach den canoniſchen Vorſchriften und den einſchlägigen Ordensſatzungen zu bemeſſende Leitung des Wahlactes ſelbſt aber kömmt gemäß §. 38. lit. c und e. der II. Verfaſſungs=Beilage offenbar dem Abgeordneten der geiſtlichen Oberbehörde zu.

IV. Der Königliche Commiſſär hat ſofort, wenn ſich ein Anſtand nicht ergeben hat, dem Wahlreſultate durch Extradition der Schlüſſel und des Siegels an die neugewählte Vorſteherinn proviſoriſchen Vollzug zu geben und ein ausführliches über die geſamte Verhandlung aufzunehmendes Protocoll der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Prüfung des Verfahrens und Ertheilung der landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen.

Die Königliche Kreis=Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete einleiten, und in jedem vorkommenden Falle in Gemäßheit der vorſtehenden Normen verfahren.

München, den 5. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 829.)

6. m.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 18. d. M. wird unter Zurückſendung der Beilage erwidert, daß

1) die Abordnung erzbiſchöflicher oder biſchöflicher Commiſſäre zu den Wahlen der Oberinnen in den Inſtituten der engliſchen Fräulein nicht nur keinem Anſtande unterliege, ſondern ganz der Ordnung gemäß befunden werde, daß übrigens

2) ſolche Wahlen in der Regel von den Mitgliedern der Inſtitute ſelbſt nach Maßgabe ihrer Ordensregeln auszugehen haben, und von der Königlichen Kreisregierung im Benehmen mit den einſchlägigen Ordinariaten nur ausnahmsweiſe in jenen Fällen zu veranlaſſen ſeyen, in welchen Rückſichten der Disciplin oder des Erziehungszweckes eine Veränderung in der Perſon der Inſtituts=Vorſteherinn erheiſchen ſollten.

München, den 1. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 829.)

6. n.) L. K. Wir ertheilen euch auf eueren Anfrage=Bericht vom 1. v. M., das Normalalter der in weibliche Klöſter aufzunehmenden Individuen betreffend, nachſtehende Entſchließung:

1) Mit Ausnahme der engliſchen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, ſollen alle andern Kloſterfrauen nach vollendetem 33ſten Lebensjahre zu ſolchen Gelübden zugelaſſen werden.

2) Die Einkleidung ſoll vor dem vollendeten zwanzigſten und die Ablegung der erſten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten ein und zwanzigſten Lebensjahre nicht ſtatt haben.

3) Von der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde ſoll der betreffenden Kreisregierung die Anzeige davon gemacht werden.

4) Dieſe Beſtimmungen 1—3 finden ihre Anwendung bei allen denjenigen Frauenklöſtern, deren Fortbeſtand Wir ſpeciel bewilligt haben.

München, den 9. Juli 1831.

(D. VIII. S. 831.)

6. o) A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 13. d. M. wird Folgendes erwidert:

Die Ziffer 2. des Allerhöchſten Reſcripts vom 9. Juli v. J. enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der Einkleidung und der Ablegung der erſten zeitlichen Gelübde der Kloſterfrauen findet auch auf die engliſchen Fräulein, da dieſe gleichfalls zeitliche Gelübde abzulegen haben, ihre volle Anwendung; dagegen ſcheint es keinem Anſtande zu unterliegen, daß die

nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis | liſchen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, je=

Dauer des Noviziates der engliſchen Fräulein auf ein Jahr beſchränkt werde, indem die von Papſt Clemens XI. unter dem 13. Juni 1703 beſtätigten Regeln dieſes Inſtituts (Ckham hierarchia August. in Prodromo partis III. p. 517—534) die Anwendung eines zweijährigen Noviziates nicht enthalten.

München, am 28. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 832.)

6. p.) A. B. S. M. K. Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Oberinnen der engliſchen Fräulein=Inſtitute nach dem bereits in den Inſtituten zu Nymphenburg und Aſchaffenburg eingeführten Verfahren von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit bleiben und blos gehalten ſeyn ſollen, den vorgeſetzten Kreisregierungen jährlich ſummariſche Nachweiſungen über den Stand des Vermögens der Anſtalt vorzulegen, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, vorbehalten bleibe, durch unmittelbare Einſicht, ſo oft ſie es nöthig finden, genaue Kenntniß von dem Vermögensſtande der betreffenden Anſtalten und von den Ergebniſſen der Wirthſchaftsführung derſelben ſich zu verſchaffen, hiedurch im Beſitze vollkommen genügender Mittel zur Vorbeugung und rechtzeitiger Beſeitigung allenfallſiger Mißbräuche ſich zu erhalten, und auf ſolche Weiſe der geſetzlichen Curatel=Aufſicht die erforderliche Wirkſamkeit zu ſichern.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird gegebenen Falles hiernach das weiter Geeignete verfügen und hierin zugleich die Erledigung ihres Berichtes vom 19. Januar d. J. wahrnehmen.

München, den 22. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 833.)

6. q.) A. B. S. M. K. Auf die Frage, in wie ferne der Eintritt von Ausländerinnen in den Orden der engliſchen Fräulein von der vorgängigen Erwerbung des Bayeriſchen Indigenats abhängig erſcheine, haben Seine Königliche Majeſtät auszuſprechen geruht, daß

1) das Bayeriſche Indigenat als unerläßliche Vorbedingung zu Ertheilung des Schul=Unterrichtes in den weiblichen teutſchen Schulen nicht betrachtet werden könne, daß ſonach auch die Aufnahme von Ausländerinnen in den nur dieſem öffentlichen Zwecke ſich widmenden, und nur widerrufliche Gelübde fordernden Orden der engliſchen Fräulein von der Erlangung dieſes Indigenates nicht abhängig erſcheine, daß übrigens
2) Allerhöchſtdieſelben nicht abgeneigt ſeyen, Indigenatsgeſuchen ausländiſcher Novizinnen nach Umſtänden wohlwollende Berückſichtigung zuzuwenden, und
3) ſolchen ausländiſchen Novizinnen ſogar unbenommen bleiben ſolle, das Bayeriſche Indigenat unter Beibehaltung ihrer bisherigen Indigenats=Verhältniſſe nachzuſuchen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hiernach das Geeignete verfügen, und insbeſondere die in dem Kreiſe etwa befindlichen Klöſter des genannten Ordens angemeſſen zu verſtändigen wiſſen.

München, den 16. December 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 834.)

6. r.) A. B. S. M. K. Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß ſich ein angeblicher Prior des Ordens St. Bernhard aus Spanien in N. befinde, und für ſeinen Orden und die von demſelben verpflegt werdenden Kranken in den Häuſern ſammle, ferner, daß auch in N. und N. ſich ähnliche Geiſtliche desſelben Ordens eingefunden haben,

des Königs Majeſtät aber derlei Sammlungen ohne vorher Allerhöchſten Ortes nachgeſuchte und ertheilte Erlaubniß in Allerhöchſt Dero

Aqostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclessias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt.

Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt.

doch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zuſtehen [7]).

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majeſtät dem Könige Maximilian Joſeph und Seinen Katholiſchen Nachfolgern durch apoſtoliſche Briefe, welche ſogleich nach der Ratification dieſer Uebereinkunft ausgefertigt werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Denſelben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canoniſche Einſetzung ertheilen. Ehe ſie aber dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können. Die Annaten

---

Staaten nicht zu geſtatten gedenken, ſo erhält vermöge Miniſterial-Entſchließung dd. Paris den 9. Februar 1810 das Königliche General-Commiſſariat den Auftrag, auf oben bemerkte angeöliche Geiſtliche aufmerkſam zu ſeyn, und dergleichen Fremden der bezeichneten oder ähnlicher Art auf Betreten und im Falle ſich in deren Päſſen die geringſte Unrichtigkeit oder hinſichtlich ihrer Perſon etwas Verdächtiges zeigen ſollte, ohne weiteres arretiren und über die Gränze transportiren zu laſſen, die Samlungen aber auf keinen Fall zu geſtatten.

München, am 24. Februar 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 809.)

7) cf. a. E. v. 17|12. 03. und 10|1. 05. Verbot der Sammlungen der Pfarrer, Pfarrvikarien und Kapläne, Meßmer und Schullehrer an Lebensmitteln, Läutgarben oder anderen Gegenſtänden betr. D. XI. S. 1587. — Mdt. v. 24|3. 1756 Norma wegen Ausleihung und Verſicherung der Kirchenkapitalien betr. M. G. S. 1784. II. N. 15. S. 1058. — 16/8. 1779. N. 25. 26. 29. die geiſtliche Rathsordnung betr. M. G. S. 1784. II. N. 99. S. 1140. — Inſtruktion für den churfürſtl. geiſtl. Rath. §. 1. 5. 6. ib. N. 117. S. 1154. 1166. — 4/6. 02. die verbotene Veräußerung ſeltener Druckwerke und Manuſcripte aus Kloſter-Bibliotheken betr. R. Bl. St. 27. —

Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

und Canzleitaxen werden nach dem Maßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchofs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Art. X. Die Probſteien, ſowohl bei den Metropolitan= als den Biſchöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten ſteht Seiner Königlichen Majeſtät zu, Allerhöchſtwelche auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen ſechs Monaten werden in drei die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denſelben ernennen.

In die Capitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchendienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Verwaltung der Diöceſe Beihülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaften Verdienſte und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan= und Cathedral=Kirchen werden von den Erzbiſchöfen und den Biſchöfen frei beſetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht beſtellt ſind, folglich die Beſtimmungen dieſes Artikels noch nicht ſämtlich beobachtet werden können, der apoſtoliſche Nuntius im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät und mit Rückſicht auf die einſchlägigen Intereſſen die neuen Capitel einſetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren,

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Reſidenz verpflichteten Beneficiaten der Beſitz mehrerer Beneficien für eine Perſon nach den canoniſchen Satzungen unterſagt iſt, ſo ſind ſie auch nach der Strenge dieſer Vorſchriften zur Reſidenz, unbeſchadet jedoch der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, durchaus verbunden [8] a — c.).

---

8. a.) A. B. S. M. K. Was unter dem 31. December v. J. an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſt unmittelbares Signat vom 15. Auguſt v. J. auszuſprechen geruht, daß, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, von denjenigen Capitularen, Vicarien und Dignitarien, welche der Pabſt, die Biſchöfe oder Kapitel präſentiren, in Gemäßheit der Taxordnung vom Jahre 1759 und der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur fünf Procent Taxen erhoben werden ſollen, wobei jedoch den Kapiteln ausdrücklich zu bemerken iſt, daß dieſes nur ſo lange beſtehe, als Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, und daß daher ein bleibendes Recht darauf nicht erworben werde.

Die Regierung des N. Kreiſes erhält den Auftrag, das erzbiſchöfliche (biſchöfliche) Ordinariat N. hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 16. Januar 1830. Staatsminiſterium des Innern.

(D. XIX. S. 249.)

8. b.) A. B. S. M. K. Um künftigen Anſtänden hinſichtlich der Beſetzung der Domprobſteien zu begegnen, werden die Herren Erzbiſchöfe von München-Freiſing und von Bamberg, ingleichen ſämmtliche Biſchöfe hiemit in Kenntniß geſetzt, daß man bei Abſchließung des Concordats von Seite der Krone Bayern und des päbſtlichen Stuhles dahin übereingekommen ſey,

daß Niemand zur Würde eines Domprobſtes gelangen ſolle, als den Seine Majeſtät der König hiezu empfehlen werden.

Hiernach müſſen alle an Seine päbſtliche Heiligkeit unmittelbar gelangende Geſuche um ſolche Stellen erfolglos bleiben, wenn dieſelben nicht von Seiner Majeſtät dem Könige unterſtützt werden. Es kann daher auch die Ausfertigung der ſolchen Geſuchen beizufügenden erzbiſchöflichen (biſchöflichen) Idoneitäts-Zeugniſſe nur dann Platz greifen, wenn vorerſt eine Erklärung darüber vorliegt, daß derjenige, der ein ſolches Zeugniß nachſucht, Seiner Majeſtät dem Könige genehm ſey. ꝛc.

München, den 14. April 1831. Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 310.)

8. c.) A. B. S. M. K. Der Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. d. M. erledigt ſich durch die in Mitte liegende, am 26. December 1818 erlaſſene Erläuterung der betreffenden Geſetzesſtelle, wornach die Inſtallation der Decane und Pfarrer in den Städten Iter, dann in den unmittelbaren Städten IIter Claſſe zu dem Wirkungskreiſe der Königlichen Stadtcommiſſarien, in den mittelbaren Städten aber zu jenem der Königlichen Landrichter reſſortirt, und deren Inhalt durch §. 35. Abſ. 3. der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 um ſo weniger derogirt iſt, als die erwähnten Behörden in der That der Cathegorie der wirklichen Unterbehörden angehören, und auch wirklich durch die erwähnten neuen Verordnungs-Beſtimmungen bezeichnet werden wollten. — München, den 23. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 702.)

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam Parochalia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae Antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis per-

Art. XI. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präſentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürſten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag ſich dieſes nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präſentirt haben.

Außerdem werden Seine Majeſtät zu allen jenen Beneficien präſentiren, zu welchen geiſtliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät, welche ſich im rechtmäßigen Beſitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen, präſentiren.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe aber werden den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wiſſenſchaft und Sitten, welche die Biſchöfe ſelbſt vorzunehmen haben, wenn es ſich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canoniſche Einſetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Beneficien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit geſchehen, außerdem werden ſie frei von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Biſchöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei beſetzt haben, werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen an Perſonen, die von Seiner Maje-

sonis Majestati Suae gratis conferentur.

ſtät genehmigt werden, frei vergeben [9] a—h.).

---

9. a.) Ueber Pfarrkonkursprüfungen. cf. a. V. v. 30|12. 06. R. Bl. 1807. St. 7. S. 270. — 16|4. 07. R. Bl. St. 18. S. 701. — 24|10. 07. R. Bl. S. 1662. — 9|2. 08. R. Bl. 1809. St. 13. S. 310. — 5/2. 29. R. Bl. St. 7. S. 105. — 28|3. 27. R. Bl. St. 13. S. 217. — M. E. v. 20/4. 35. D. VIII. S. 563. — 27/2. 08. u. 23|7. 08. R. Bl. St. 12. u. 40. S. 633. 1715. — Predigerkonkurſe. cf. a. V. v. 26|3. 12. R. Bl. St. 21. S. 561. — 5/3. 28. D. VIII. S. 584. — allen iſt derogirt durch die a. V. v. 27|8. 43. R. Bl. S. 601. — Beförderungs- und Verſetzungsordnung. cf. a. V. v. 12|11. 08. R. Bl. St. 68. S. 2709. — 2/4. 10. R. Bl. St. 16. S. 260. — 7|10. 15. R. Bl. St. 40. S. 825. — Zeugniſſe hiezu cf. a. V. v. 24|11. 07. R. Bl. St. 52. S. 1837. — 9|12. 11. R. Bl. St. 79. S. 1818. — 17|12. 25. §. 20. die Formation ꝛc. betr. R. Bl. S. 1062. — Inſtallation und Inveſtitur cf. geiſtl. Rathsordnung v. 1779. M. G. S. 1784. II. N. 11. S. 1132. — eine Inſtruktion dazu gibt eine Entſchl. der k. Regg. des Obermainkreiſes v. 29|3. 26. D. VIII. S. 694. — Ueber die eidliche Zuſage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften ſ. H. B. B. I. S. 343. — M. E. v. 27/3. 23. die Inſtallationsgebühren der kath. Geiſtlichkeit betr. R. Bl. St. 14. S. 424. — Erledigungsanzeigen geiſtlicher Pfründen. cf. Mdt. v. 4|4. 1789. den Todtenbericht der verſtorbenen Pfarrer und Beneficiaten betr. M. G. S. 1797. V. N. 38. S. 421. — Ueber Taxen und Stempel. cf. Mdt. v. 14|3. 1800. die neue geiſtl. Rathstaxordnung. M. G. S. 1802. II. N. 15. S. 246. — 27|3. 09. II. 2. die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betr. R. Bl. St. 33. S. 735. — 18|7. 09. die Anſtellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geiſtlichen betr. R. Bl. St. 55. S. 1233. — 24|9. 09. die Bekanntmachung der Anſtellungen auf Pfarreien und Beneficien betr. R. Bl. St. 69. S. 1602. — 18|12. 12. §. 3. das Stempelmandat. R. Bl. 1813. St. 3. S. 71. — 17|12. 25. §. 36. die Formation ꝛc. der Kgl. Kreis-Regg. betr. R. Bl. S. 1074. — Reſignationen cf. Mdt. v. 7|1. 1784. M. G. S. 1784. II. N. 121. S. 1173. — 17/2. 03. R. Bl. St. 8. — 23|1. 09. R. Bl. St. 10. S. 237. — 23|7. 10. R. Bl. St. 49. S. 840. — Ueber Beſetzung der Stellen des ſubalternen kath. und proteſt. Kirchendienſtperſonales cf. a. V. v. 30/12. 10. R. Bl. 1811. St. 2. S. 17.

9. b.) Die den Pfarrern von Amtswegen zukommenden Präſentations-Befugniſſe betr.

M. J. K. Wir haben Uns über die Anſprüche, welche wegen der auf den Beſitz einzelner Pfarreien begründeten Präſentations-Befugniſſe erhoben worden ſind, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchloſſen, daß Unſerer Verordnung vom 10. September 1813, die pfarrlichen Präſentationsrechte betr., unter den geänderten Verhältniſſen eine weitere Folge nicht zu geben, ſohin denjenigen Pfarrern, welchen die freie Ausübung erwähnter Befugniß, wegen des Beſitzes einer beſtimmten Pfarrei, vor dem Erſcheinen dieſer Verordnung noch wirklich zugeſtanden, dieſelbe wieder zu überlaſſen ſey. Dabei verſehen Wir Uns jedoch, daß immerhin nur die würdigſten Prieſter präſentirt, und die beſtehenden Vorſchriften pünktlichſt ingehalten werden; wonach ſich Unſere Regierung zu achten hat.

München, den 9. October 1824.

(D. VIII. S. 617.)

9. c.) A. V. S. M. K. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, hinſichtlich der Präſentation landesfürſtlicher Titulanten auf Privatpatronatspfründen in Zukunft und bis auf weitere Verfügung in nachſtehenden Fällen ſelbſt zu entſcheiden.

1) Wenn der betreffende Patron bereits einen oder mehrere Titulanten beſitzt, oder ſich anheiſchig macht, demnächſt einem Candidaten des geiſtlichen Standes den Tiſchtitel verleihen zu wollen, oder wenn er

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis | Art. XII. In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöfe und

ſich verbindlich erklärt, hinſichtlich des zu präſentirenden Prieſters diejenigen Leiſtungen übernehmen zu wollen, zu welchen nach dem canoniſchen Rechte der Tiſchtitelgeber in Anſpruch genommen werden kann.

2) Wenn die Präſentation des Privatpatrons einem bereits definitiv angeſtellten landesfürſtlichen Titulanten zu Theil wird, endlich

3) wenn ein ſolcher landesfürſtlicher Titulant, welcher wegen Alters oder Gebrechlichkeit zu dem eigentlichen Seelſorgsdienſte nicht mehr verwendet werden kann, auf eine einfache, oder ſonſt leicht zu verſehende Pfründe des Privatpatronates präſentirt wird.

München, den 22. Auguſt 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 612.)

9. d.) A. B. S. M. K. Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., erhält die Beilagen des Berichtes vom 23. v. M. rubricitten Betreffs mit dem Auftrage zurück, dem Königlichen Kämmerer und erblichen Reichsrathe, Grafen N., zu eröffnen, daß für den Landesherrn keine Verbindlichkeit beſtehe, die Laſt der Tiſchtitelertheilung für alle katholiſche Geiſtliche des ganzen Königreiches zu übernehmen, daß vielmehr die Zahl der zu ertheilenden Königlichen Tiſchtitel von jeher auf den Bedarf für die geiſtlichen Pfründen des unmittelbaren Königlichen Patronats beſchränkt worden ſey, und auch in Zukunft darnach bemeſſen werden müſſe, daher den Privatpatronen Königliche Titulanten zu präſentiren nur dann geſtattet werden kann, wenn hierdurch kein Mangel an brauchbaren Individuen für die Königlichen Patronatspfründen entſteht, der ſich jedoch ergeben müßte, wenn die Privatpatronen ſich der Ertheilung von Tiſchtiteln ganz entſchlagen würden.

München, den 11. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 614.)

9. e.) M. J. K. In dem XI. Artikel des Concordats iſt die Beſtimmung enthalten, daß alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, welche die vorigen Biſchöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei beſetzt haben, von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen an Perſonen, die Unſere Genehmigung erhalten werden, frei zu vergeben ſeyn ſollen.

Da die biſchöflichen Collationsrechte nur von jenen Pfarreien und Beneficien zu verſtehen ſind, welche die Biſchöfe, als ſolche in dieſer Eigenſchaft, und kraft ihres biſchöflichen Amtes zu beſetzen hatten, ſo müſſen jene Rechte in Anſehung der Beſetzung geiſtlicher Pfründen, welche die ehemaligen Fürſtbiſchöfe in ihrer Eigenſchaft als Landesherren entweder unmittelbar oder durch ihre Regierungsſtellen ausgeübt haben, ſie möchten in die Cathegorie landesherrlicher Gerechtſame gehört haben, oder privatrechtlicher Natur geweſen ſeyn, durchgehends als landesfürſtliche behauptet werden.

Nach dieſem Geſichtspunkte haben Wir bereits die Ausſcheidung dieſer Rechte längſt angeordnet.

Nachdem nun das Concordat in Vollzug getreten iſt, ſo wollen Wir, daß von der Einſetzung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe bei allen geiſtlichen Pfründen, welche in die erwähnte Cathegorie gehören, der Ausübung des denſelben eingeräumten Collationsrechtes kein Hinderniß geſetzt werde.

Da bei manchen Pfründen, welche die Fürſtbiſchöfe ehemals beſetzt haben, das Patronatsrechts-Verhältniß ſo zweifelhaft erſcheint, daß die Natur deſſelben nicht beſtimmt ausgemittelt werden kann, ſo wollen Wir, um alle Irrungen zu beſeitigen, in Anſehung ſolcher Pfründen das Mittel des Vergleiches mit den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Art eintreten laſſen, daß eine angemeſſene Abtheilung derſelben ſtatt finden ſoll.

In jenen Fällen, wenn bei geiſtlichen Pfründen, welche ehedem die Fürſtbiſchöfe beſetzt haben, ein Rechtstitel oder Urſprung eines landesfürſt-

et Episcopis id omne exer- cere liberum erit, quod in vim	Biſchöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge

lichen Patronatsrechts nach obiger Anſicht nicht aufgefunden werden kann, wollen Wir zu Gunſten des biſchöflichen Collationsrechts daſſelbe ohne weiters zugeſtehen.

Wir ſehen über dieſen Gegenſtand den gutachtlichen Anträgen Unſerer Kreisregierungen entgegen, und tragen denſelben auf, gegenwärtig eine ſtrenge Reviſion der Recherchen über die Patronatsverhältniſſe bei allen jenen Pfarreien und Beneficien, welche ehemals die Fürſtbiſchöfe beſetzt haben, unverzüglich vorzunehmen, und nach der genauen oben bezeichneten Ausſcheidung mit den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Benehmen zu treten, denſelben die Verzeichniſſe der ausgeſchiedenen unzweifelhaften Collationsrechte mitzutheilen, insbeſondere aber in Anſehung derjenigen Beſetzungsrechte, worüber noch die Abtheilung vorzubehalten iſt, deren Erinnerung zu erholen, dabei übrigens in jedem Falle bei der Enumerirung der Pfarreien und Beneficien nach den verſchiedenen Patronats-Verhältniſſen den geeigneten Vorbehalt geltend zu machen, ſo fern ſich allenfalls bei näherer Unterſuchung und Würdigung der beſondern Rechtstitel für einzelne Pfründen künftig noch ein anderes Reſultat ergeben ſollte.

Mit der Vorlage der Reſultate iſt die Angabe derjenigen Veränderungen zu verbinden, welche dießfalls in der allgemeinen Pfarr- und Beneficien-Beſchreibung in der Rubrik „Patronatrechte" ſich ergeben, damit dieſe auch hierorts in derſelben gehörig eingetragen und darin die ungenügende bloße Angabe

„vormals Fürſtbiſchof zu N."

näher berichtigt werden könne. — Was das Verfahren bei der Ausübung der biſchöflichen Collationsrechte betrifft, ſo ſoll die Mittheilung der Ernennungen zu den Pfarreien und Beneficien, welche dieſem Rechte unterliegen, von den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen an die einſchlägige Regierung des Kreiſes, in welchem dieſe Pfründen liegen, und zwar für jede beſonders geſchehen.

Die Kreisregierungen legen dieſelbe mit ihren Erinnerungen Unſerm Staatsminiſterium des Innern zur Erholung Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung vor, für welche als generele Bedingung vorausgeſetzt wird, daß die ernannten Individuen, die zur Beförderung auf die geiſtliche Pfründe nach den beſtehenden Verordnungen allgemein vorgeſchriebenen Qualificationserforderniſſe beſitzen müſſen.

In dieſer Beziehung befehlen Wir, daß den einſchlägigen Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſogleich die Claſſificationstabellen der zum Pfarramte geprüften Geiſtlichen von demjenigen Prüfungsconcurſe anfangend, deſſen Candidaten ſo eben in der Beförderungsreihe ſtehen, in Abſchrift mitgetheilt werden ſollen, ſoferne dieſes nicht ohnehin ſchon an die bisherigen biſchöflichen Stellen geſchehen ſeyn ſollte.

Sobald Unſere Beſtätigung erfolgt ſeyn wird, ſo wird dieſelbe von den Kreisregierungen nicht nur den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen ungeſäumt eröffnet, ſondern auch den ernannten Geiſtlichen durch beſondere Notificationsdecrete unter Anwendung des ſonſt für die Präſentations-Urkunden vorgeſchriebenen Stempels ausgeſchrieben.

Unſere Kreisregierungen haben dieſe Beſtimmungen den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen, deren Sitze in ihrem Kreiſe ſind, zu eröffnen.

München, den 20. December 1821.

(D. VIII. S. 599.)

9. f.) L. K. ꝛc. Wir wollen jedoch, daß auch bei dieſen ſo wie bei allen übrigen vormaligen Monatpfarreien der Wechſel nach Monaten in einen Wechſel nach Erledigungsfällen umgewandelt werde, ſo daß die Beſetzung der Pfarrei N. in dem nächſtkünftigen Erledigungsfalle mittelſt landesfürſtlicher Präſentation, bei der Pfarrei N. aber

pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos, quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canoniſchen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle beſtätigten Kirchendisciplin zuſteht, und insbeſondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche, welche ſie immer hiezu tauglich finden werden, aufzuſtellen [10] a. b.);

---

in dem gegenwärtigen Erledigungsfalle mit erzbiſchöflicher Collation erfolgen ſoll.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

Bad Brückenau, den 26. Juli 1830.

(D. VIII. S. 605.)

9. g.) A. B. S. M. K. Da es allerdings den Grundſätzen der Billigkeit gemäß iſt, daß nur das wirkliche Einkommen bei Verleihung der geiſtlichen Pfründen vertaxirt werde, ſohin ſtändige Laſten, ſo ferne ſie durch keinen Vortheil ſurrogirt werden, in Abzug gebracht werden ſollen, ſo wird das Königliche geheime Taxamt hiemit angewieſen, bei vorkommenden Verleihungen von Pfründen im Iſarkreiſe, wo die in neueren Zeiten nach beſtimmten Vorſchriften geſtellten Pfarr- und Beneficial-Faſſionen bereits genau revidirt worden ſind, die Taxirung nach dem Reinertrage vorzunehmen.

Bei den Pfründen der übrigen Kreiſe iſt das bisherige Verfahren in ſo lange fortzuſetzen, bis nicht die gleichmäßige Reviſion der betreffenden Faſſionen vollendet ſeyn wird.

München, den 8. Februar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. XIX. S. 246.)

9. h.) A. B. S. M. K. Dem Königlichen geheimen Tax-Amte wird auf den Bericht vom 14. v. M. im rubricirten Betreffe erwidert, daß es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, wonach dem von einer Privat-Patronats-Pfründe auf eine Königliche Verſetzten, die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Beſtätigungstaxe entrichtet hat, bei der neuen Taxirung in Abzug kommen darf; indem für Präſentationen zu Privatpfründen gewöhnlich mehrere Gebühren zu entrichten ſind, auch in Fällen, wo ein ſolcher Praesentatus auf ein Königliches Beneficium übertritt, auch für die Privatpfründe, eine neue Beſtätigungstaxe anfällt.

München, den 7. April 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. XIX. S. 247.)

10. a.) Wahl der Decane und Kapitelvorſtände. cf. a. V. v. 10|1. 07. R. Bl. St. 4. S. 147. — a. E. v. 5|4. 26. u. M. E. v. 16|4. 33. u. 26|6. 35. D. VIII. S. 350. sq. — Tiſchtitel-Verleihung. cf. a. V. v. 30|5. 13. R. Bl. St. 31. S. 731. — E. v. 6|3. 04. ſchw. R. Bl. St. 13. S. 223. — a. E. v. 24|2. 07. D. VIII. S. 534.

10. b.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 13. v. M., den Tiſchtitelbezug des geweſenen Pfarrers N. in N. betreffend, erhält die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, den Auftrag, dem biſchöflichen Ordinariate Augsburg bemerklich zu machen, wie

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

b) Alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſelbſt oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung beſtanden haben, dagegen diejenigen, welche ſie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere ac de iis senten-

c) Geiſtliche Sachen und insbeſondere Eheſachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geiſtlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entſcheiden. Ausgenommen davon ſind die

---

es bei den in Mitte liegenden kirchenrechtlichen Beſtimmungen nicht wohl einem Anſtande unterliegen könne, daß in ſolchen Fällen, wo ein auf keinen oder einen unzureichenden Tiſchtitel ordinirter Prieſter außer Stand geſetzt wird, ſich ſeine ſtandesmäßige Suſtentation durch Dienſtleiſtungen in der Seelſorge oder durch den Ertrag einer Pfründe zu verſchaffen, die Verbindlichkeit, für den Lebensunterhalt deſſelben zu ſorgen, dem betreffenden Ordinariate oder dem ordinirenden Biſchofe zur Laſt falle, dem eben deßwegen die Befugniß zuſteht, jedem Candidaten, der nicht mit einem zureichenden Tiſchtitel verſehen iſt, die höheren Weihen zu verſagen.

Der angebliche Mangel einer mensa episcopalis kann gegen dieſe Verbindlichkeit nicht ſchützen, da den dermaligen Biſchöfen Bayerns nach Art. IV. des Concordates gleichfalls eine mensa ausgewieſen iſt, und die dermaligen Geldbezüge derſelben aus der Staatskaſſe nicht anders als das Surrogat dieſer ſeiner Zeit in Gütern und ſtändigen Fonds anzuweiſenden mensa ſind.

Wenn von Seiten der biſchöflichen Ordinariate darauf beſtanden wird, daß die Privat-Tiſchtitelgeber auch die Verbindlichkeit übernehmen, ihre Titulanten in casu delicti zu verpflegen, ſo können Fälle, wie der vorliegende iſt, ſich nicht wiederholen.

Uebrigens bleibt der biſchöflichen Stelle in Augsburg unbenommen, den Pfarrer N. zur Bewerbung um ein Beneficium zu veranlaſſen, oder denſelben ſelbſt auf eine geeignete Pfründe in Vorſchlag zu bringen, und ihn allenfalls anzuhalten, daß er ſodann die auf ſeine bisherige Verpflegung erlaufenen Koſten in angemeſſenen Friſten zurückerſetze.

München, den 10. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 541.)

tiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu infligere; eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbſchafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entſcheidung zuſteht [11]);

d) Gegen Geiſtliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geiſtliche, ihrem Stande und ihrer Würde anſtändige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient beſtimmten oder ihnen ſonſt zweckmäßig ſcheinenden Strafen unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes zu verhängen, und dieſelben in die Seminarien oder andere dazu beſtimmte Häuſer zu verſetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden [12] a — c).

---

11) cf. a. V. v. 24|10. 12. den Appellationszug in kathol. Eheſcheidungsſachen betr. R. Bl. St. 60. S. 1836.

12. a.) A. B. S. M. K. Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird im rubrizirten Betreffe bemerkt:

1) Die Acten in Disciplinarſachen der Geiſtlichen ſollen in der Regel nicht vorgelegt, ſondern nur in den Fällen, wo auf die Entſetzung eines bepfründeten Prieſters erkannt wird, die Urtheile mit den Entſcheidungsgründen von den Ordinariaten der betreffenden Kreisregierung mitgetheilt werden, die ſie ungeſäumt dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen hat.

2) Auch dem Tiſchtitelgeber ſoll alsbald Kenntniß von dem Urtheile gegeben werden. Dieſem ſteht der Recurs ſowohl an Seine Majeſtät als an das Metropoliticum zu, ſonach auch die Einſicht der Acten.

3) In Fällen, wo der Recurs an Seine Majeſtät ergriffen wird, ſind die Ordinariate verbunden, dem Staatsminiſterium des Innern die Acten einzuſenden.

4) Daſſelbe gilt in Recursfällen, wo nicht auf Entſetzung, ſondern auf eine andere Strafe erkannt iſt.

5) Geſchieht die Einſendung durch die Kreisregierung, ſo ſind die Ordinariate berechtigt, die Acten, wo es nöthig, verſchloſſen zu übergeben.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 769.)

12. b.) A. B. S. M. K. Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. d. M. wird erwidert, daß zwar keine Gründe gefunden worden ſeyen, den Vollzug des von dem biſchöflichen Ordinariate Augsburg unter dem 23. v. M. gegen den Pfarrer N. N. in N. gefällten Disciplinar-Erkenntniſſes in der Hauptſache zu hem-

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in

e) Nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamts ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Biſchöfe, des Clerus und des Vol-

---

men, daß jedoch die Dauer der Detention deſſelben in dem geiſtlichen Strafhauſe zu Dillingen auf eine beſtimmte, ſeinem Vergehen entſprechende Zeit beſchränkt werden müſſe.

Hinſichtlich des in Anſpruch genommenen landesfürſtlichen Tiſchtitelgenuſſes iſt in Gemäßheit der Entſchließung vom 19. Juli 1828 vor Allem noch das Kreisfiscalat von dem ergangenen Urtheile in Kenntniß zu ſetzen, und deſſelben Erklärung, ob dagegen eine Berufung ergriffen werden wolle, zu erholen.

Den von der Königlichen Regierung bereits getroffenen Einleitungen zur Wiederbeſetzung der Pfarrei N. kann nur in ſo ferne Folge gegeben werden, als gegen das vorliegende Erkenntniß keine Berufung ergriffen wird.

Uebrigens wird bemerkt, daß der Vollzug eines ſolchen Disciplinar-Erkenntniſſes, welches die bürgerlichen Verhältniſſe des Verurtheilten mit berührte, im Rückblick auf den §. 71. der Beilage II. der Verfaſſungs-Urkunde an die vorläufige Einwilligung der Staatsgewalt und ſomit an die vorgängige Erklärung der Allerhöchſten Stelle: daß jenem Vollzuge kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſtehe, gebunden ſey.

München, den 30. Auguſt 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 771.)

12. c.) A. B. S. M. K. Mehreren Wahrnehmungen zufolge hat ſich unter den Profeſſoren geiſtlichen Standes an Lyceen, Gymnaſien und lateiniſchen Schulen die Meinung verbreitet, daß ſie durch ihre amtliche Stellung der Oberaufſicht der kirchlichen Oberbehörden gänzlich entrückt ſeyen, und ſonach in Hinſicht ihrer Eigenſchaft als Kirchendiener einer unbedingten Selbſtſtändigkeit ſich zu erfreuen hätten.

Dieſe Anſicht hat in der geringen Theilnahme, welche mehrere kirchliche Oberbehörden den beſonderen Standes-Verhältniſſen dieſer Geiſtlichen gewidmet haben, eine ſcheinbare Bekräftigung gefunden und ſich der ſittlichen Haltung derſelben in mehreren Fällen höchſt nachtheilig erwieſen.

Da die im Schuldienſte verwendeten Geiſtlichen nicht aufhören, Mitglieder des geiſtlichen Standes zu ſeyn, vielmehr ihre perſönliche Stellung zu den kirchlichen Oberbehörden in allen Wegen und unter allen Verhältniſſen unverändert bleibt, ſo ſind ſelbe zwar, was das Lehramt betrifft, den Regierungen, als oberen Schulaufſichts-Behörden unmittelbar untergeben; in allen ihren geiſtlichen Stand betreffenden aber wie alle übrigen Geiſtlichen dem disciplinären Einfluſſe ihrer kirchlichen Vorgeſetzten unterworfen.

Seine Majeſtät der König, von dieſer Anſicht geleitet, wollen die kirchlichen Oberbehörden hierauf aufmerkſam gemacht, und ihnen eröffnet wiſſen, daß ihnen in Ausübung ihrer kirchlichen Zuſtändigkeiten gegen die bezeichneten Lehrer, und gegebenen Falles in geſetzmäßiger Anwendung des zuſtehenden Aufſichts- und Correctionsrechtes auf das perſönliche Betragen der betreffenden Geiſtlichen, kein Hinderniß in den Weg werde gelegt werden.

Das Königliche Regierungs-Präſidium hat den N. N. von dieſer Allerhöchſten Eröffnung amtlich in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 11. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

(D. VIII. S. 773.)

rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit:

kes mit dem heiligen Stuhle in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei [13]);

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditur assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

f) Im Einverſtändniſſe mit Seiner Königlichen Majeſtät, beſonders wegen Anweiſung angemeſſener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in Lingua latina usurpentur.

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und der Ausſpendung der Sacramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIII. Wenn die Erzbiſchöfe und Biſchöfe der Regierung Anzeige erſtatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden ſeyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt; ſo wird dieſelbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der geſetzlichen Weiſe verhindert werde.

Art. XIV. Majestas Sua

Art. XIV. Seine Majeſtät

---

13) J. N. S. M. K. Zur Wahrung des Intereſſes der bayer'ſchen Unterthanen bei den nach Art. XII. lit. e. des Konkordats durch das Episcopat mit dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar zu verhandelnden taxablen Angelegenheiten hat das Königliche Miniſterium des Innern im Vollzuge des §. 60. der II. Verfaſſungsbeilage die Beſtimmung getroffen: daß über ſämtliche von den bayer'ſchen Unterthanen nach Rom zu entrichtenden Taxen und Gebühren fortwährend genaue Aufſchreibungen bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariaten zu führen und den einſchlägigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einſicht derſelben auf jedesmaliges Verlangen zum Behufe der gegen etwaige Uebelſtände zu führenden verfaſſungsmäßigen Controle zu geſtatten ſey.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden von dieſer Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, zu ihrer Kenntniß kommende allenfallſige Ueberforderungen namentlich hinſichtlich der Coursberechnung des römiſchen Thalers (Scudi 2 fl. 30 kr. — 2 fl. 36 kr.) jederzeit ſogleich anzuzeigen.

Augsburg, den 12. December 1841.

Kgl. Regg. v. Schw. u. Nbg. Kammer des Innern.

(Lyth. Reſcr. Nr. 4952.)

prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

werden nicht zugeben, daß die Katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majeſtät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeugt werde; ſo werden Allerhöchſtdieſelben nicht geſtatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe, ſondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Art. XV. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majeſtät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorſam und Treue Seiner Majeſtät dem Könige. Eben ſo verſpreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathſchlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſeyn könnte, und wenn ich von einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſey es in meiner Diöceſe oder ſonſt irgendwo Kenntniß erhalten ſollte, ſolches Seiner Majeſtät anzuzeigen.“

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfü-

quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis additurос, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis
Consalvi.

Casimirus Häffelin
Episcopus Chersonensis.

gungen, in ſo weit ſie derſelben entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen werden.

Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenſtände und Perſonen betrifft, wovon in dieſen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geſchehen iſt, wird nach der Lehre der Kirche und nach der beſtehenden und angenommenen Diſciplin derſelben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft ſich ein Anſtand ergeben, ſo behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majeſtät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundſchaftliche Weiſe beizulegen.

Art. XVIII. Beide contrahirende Theile verſprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles deſſen, worüber man in dieſen Artikeln gegenſeitig übereingekommen iſt, und Seine Königliche Majeſtät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Geſetz erklären.

Ferner verſprechen Seine Königliche Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieſer Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieſelben auszulegen ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhls.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geſchehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal
Conſalvi.

Caſimir Häffelin,
Biſchof von Cherſones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.

(L. S.)

ſo haben Wir vorſtehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und beſtätigt, und verſprechen zugleich feſt, daß Wir Alles, worüber ſonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß daſſelbe von allen Unſern Untergebenen ſtreng beobachtet werde.

Zu deſſen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet,und mit Unſerem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben in Unſerem Königlichen Pallaſte zu München am Vier und zwanzigſten October im Jahre des Herrn Ein Tauſend Acht hundert und ſiebenzehn Unſerer Königlichen Regierung im Zwölften [14] a–d.).

Maximilian Joſeph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, k. St.=R. u. G.=S.

(Geſ.=Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 397.)

---

14. a.) **M. J. K.** Nachdem die wichtigſten Anſtände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbſtlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeſchloſſenen und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beſeitigt ſind, ſo iſt es Unſer Wille, daß daſſelbe in allen ſeinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumſcription der neuen Diöceſen in Unſerm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbſtlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“

nebſt den darauf ſich beziehenden Executions=Decreten des für dieſes Geſchäft von Seiner päbſtlichen Heiligkeit an Unſer Hoflager in der Perſon des Herrn Franz Serra, aus dem Herzoglichen Geſchlecht Caſſano, Erzbiſchofes von Nicäa ꝛc. abgeordneten apoſtoliſchen Nuntius kein weiteres Hinderniß geſetzt werden ſoll.

Zugleich fügen Wir zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe über den Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von Unſern katholiſchen Unterthanen auf die Conſtitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unſern getreuen Unterthanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſey, dem Gewiſſen derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der von Unſern katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich beziehe, und daß ſie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen, und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliege, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu achten.

Tegernſee, den 15. September 1821.

(D. VIII. S. 289.)

14. b.) M. J. K. Wir haben durch den Bericht des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums vom 27. v. M. u. J. die Beſorgniſſe erfahren, welche die Vollziehung des mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordats bei Unſern proteſtantiſchen Staatsangehörigen veranlaßt habe: zur Beſeitigung derſelben und jeder weitern Mißverſtändniſſe erklären Wir hierdurch: daß jenes Concordat und alle auf die Vollziehung deſſelben ſich beziehenden Anordnungen, wie ſich von ſelbſt verſteht, lediglich auf die katholiſche Kirche und die Staatsangehörigen der katholiſchen Religion ſich erſtrecken, und die verfaſſungsmäßigen Rechte der proteſtantiſchen Kirche und ihrer Glaubensgenoſſen nicht berühren, welche Wir, ſo wie ſie durch die Verfaſſungs-Urkunde und in den derſelben beigefügten Edicten garantirt ſind, jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieſelben geſtattet werden, wornach Unſere ſämtlichen Stellen ohnehin angewieſen ſind.

Indem Wir Unſerm proteſtantiſchen Oberconſiſtorium dieſes hiedurch eröffnen, überlaſſen Wir demſelben die ihm untergeordneten geiſtlichen Stellen und Behörden, bei welchen ähnliche Beſorgniſſe entſtanden ſeyn mögen, davon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 19. Januar 1822.

(D. VIII. S. 290.)

14. c.) Auszug aus dem Concilium Tridentinum decretum de reformatione.

SESSIO VII. C. VI. Uniones (beneficiorum) perpetuae, a quadraginta annis citra factae, examinari ab ordinariis tanquam a sede apostolica delegatis possint, et quae per subreptionem vel per obreptionem obtentae fuerint, irritae declarentur. Illae vero, quae a dicto tempore citra concessae nondum in toto vel in parte sortitae sunt effectum, et quae deinceps ad cujusvis instantiam fient, nisi eas ex legitimis aut alias rationalibus causis, coram loci ordinario, vocatis quorum interest, verificandis, factas fuisse constiterit, per subreptionem obtentae praesumantur, ac propterea, nisi aliter a sede apostolica declaratum fuerit, viribus omnino careant.

C. VII. Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis, seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa repeBriuntur, ab ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum, aut majori vel minori, arbitrio ipsorum ordinariorum, portione, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur; appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum judicum deputatione, et illorum inhibitionibus quibuscunque in praemissis minime suffragantibus.

C. VIII. Locorum ordinarii ecclesias quascunque quomodolibet exemptas auctoritate apostolica singulis annis visitare teneantur, et opportunis juris remediis providere, ut, quae reparatione indigent, reparentur; et cura animarum, si qua illis immineat, aliisque debitis obsequiis minime defraudentur; appellationibus, privilegiis, consuetudinibus, etiam ab immemorabili tempore praescriptis, iudicum deputationibus, et illorum inhibitionibus penitus exclusis.

SESSIO XIV. C. XII. Nemo, etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, quacunque ratione, nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis aut dotationis huiusmodi institutio episcopo, et non alteri inferiori reservetur.

C. XIII. Non liceat praeterea patrono cujusvis privilegii prae-

textu aliquem ad beneficia sui juris patronatus, nisi episcopo loci ordinario, ad quem provisio seu institutio ipsius beneficii, cessante privilegio, jure pertineret, quoquo modo praesentare; alias praesentatio ac institutio forsan secutae nullae sint et esse intelligantur.

SESSIO XXI. C. IV. Episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum. In iis vero, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas parochias, etiam invitis rectoribus, juxta formam constitutionis Alexandri III., quae incipit: *Ad audientiam*, constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus; et, si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustendandam; quacunque reservatione generali vel speciali vel affectione super dictis ecclesiis non obstantibus. Neque hujusmodi ordinationes et erectiones possint tolli nec impediri ex quibuscunque provisionibus, etiam vigore resignationis, aut quibusvis aliis derogationibus vel suspensionibus.

C. VII. Quum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum injuria obsolescant et ex hominum memoria excidant, episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu viciniorum arbitrio suo; atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas sub eisdem invocationibus; vel in jam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis et oneribus prioribus ecclesiis impositis. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.

(Declarationes Congregationis Cardinalium interpretum. Parochiales Ecclesias dirutas restaurari et transferri Episcopus debet curare, servata forma praevia hujus Decreti. Idem censuit Congregatio de domibus pro necessaria Parochi habitatione intelligendum, quod de Ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota. Instaurari procurent ex fructibus. Pro hac instauratione non sunt sequestrandi fructus pro parochi victu.)

C. VIII. Quaecunque in dioecesi ad Dei cultum spectant, ab ordinario diligenter curari, atque iis, ubi oportet, provideri aequum est. Propterea commendata monasteria, etiam abbatiae, prioratus et praepositurae nuncupatae, in quibus non viget regularis observantia, nec non beneficia tam curata quam non curata, saecularia et regularia, qualitercunque commendata, etiam exempta, ab episcopis,

etiam tanquam apostolicae sedis delegatis, annis singulis visitentur; curentque iidem episcopi congruentibus remediis, etiam per sequestrationem fructuum, ut quae renovatione indigent aut restauratione reficiantur, et cura animarum, si qua illis vel eorum annexis immineat, aliaque debita obsequia recte exerceantur; appellationibus quibuscunque, privilegiis, consuetudinibus, etiam immemorabili tempore praescriptis, conservatoriis, judicum deputationibus, et eorum inhibitionibus non obstantibus. Et, si in eis vigeret observantia regularis, provideant episcopi paternis admonitionibus, ut eorum regularium superiores juxta eorum regularia instituta debitam vivendi rationem observent et observari faciant, et sibi subditos in officio contineant ac moderentur. Quod si admoniti intra sex menses eos non visitaverint vel correxerint, tunc iidem episcopi, etiam ut delegati sedis apostolicae, eos visitare possint et corrigere, prout ipsi superiores possent juxta eorum instituta; quibuscunque appellationibus, privilegiis et exemptionibus penitus remotis et non obstantibus.

SESSIO XXII. C. VIII. Episcopi, etiam tanquam sedis apostolicae delegati, in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint exsecutores; habeant jus visitandi hospitalia, collegia quaecunque, ac confraternitates laicorum, etiam quas scholas sive quoqunque alio nomine vocant, (non tamen quae sub regum immediata protectione sunt, sine eorum licentia,) eleemosynas montis pietatis sive caritatis, et pia loca omnia, quomodocunque nuncupentur, etiamsi praedictorum locorum cura ad laicos pertineat, atque eadem pia loca exemptionis privilegio sint munita; ac omnia, quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta sacrorum canonum statuta cognoscant et exsequantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, privilegio aut statuto.

C. IX. Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae montis pietatis et quorumcunque piorum locorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario; consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio, aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius, et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragentur.

C. XI. Si quem clericorum vel laicorum, quacunque is dignitate, etiam imperiali aut regali, praefulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicujus ecclesiae, seu cujusvis saecularis vel regularis beneficii, montium pietatis, aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census ac jura, etiam feudalia et emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quae in ministrorum et pauperum necessitates converti debent, per se vel alios vi vel timore incusso, seu etiam per supposita personas clericorum aut laicorum, seu quacunque arte aut quocunque quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subiaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus et reditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque, etiam ex donatione suppositae personae, pervenerint, ecclesiae ejusque administratori sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit. Quod si ejusdem ecclesiae patronus fuerit, etiam jure patronatus ultra praedictas poenas eo ipso privatus existat. Clericus vero, qui nefandae fraudis et usurpationis hujusmodi fabricator seu consentiens fuerit, eisdem poenis subiaceat, nec non quibuscunque beneficiis privatus sit, et ad quaecunque alia beneficia inhabilis efficiatur,

et a suorum ordinum exsecutione etiam post integram satisfactionem et absolutionem sui ordinarii arbitrio suspendatur.

SESSIO XXIV. C. XIII. etc. In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit episcopus, si per beneficiorum unionem, non tamen regularium, id fieri non possit, ut primitiarum vel decimarum assignatione, aut per parochianorum symbola ac collectas, aut qua commodiori ei videbitur ratione, tantum redigatur, quod pro rectoris ac parochiae necessitate decenter sufficiat. In unionibus vero quibuslibet, seu ex supradictis, seu aliis causis faciendis, ecclesiae parochiales monasteriis quibuscunque, aut abbatiis, seu dignitatibus sive praebendis ecclesiae cathedralis vel collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus, aut hospitalibus militiisve non uniantur, et quae unitae sunt, revideantur ab ordinariis juxta alias decretum in eadem synodo sub fel. rec. Paulo III., quod etiam in unitis ab eo tempore citra aeque observetur; non obstantibus in iis quibuscunque verborum formis, quae hic pro sufficienter expressis habeantur. Ad haec in posterum omnes hae ecclesiae parochiales, quae summam ducatorum centum secundum verum annuum valorem non excedunt, nullis pensionibus aut reservationibus fructuum graventur. In iis quoque civitatibus ac locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines, nec earum rectores proprium populum, quem regant, sed promiscue petentibus sacramenta administrant, mandat sancta synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant, aut alio utiliori modo, prout loci qualitas exegerit, provideant. Idemque in iis civitatibus ac locis, ubi nullae sunt parochiales, quamprimum fieri curent; non obstantibus quibuscunque privilegiis et consuetudinibus, etiam immemorabilibus.

C. XIV. In pluribus ecclesiis, tam cathedralibus quam collegiatis et parochialibus, ex earum constitutionibus aut ex prava consuetudine observari intelligitur, ut in electione, praesentatione, nominatione, institutione, confirmatione, collatione, vel alia provisione sive admissione ad possessionem alicujus cathedralis ecclesiae, vel beneficii, canonicatuum, aut praebendarum, vel partem proventuum, seu ad distributiones quotidianas, certae conditiones, seu deductiones ex fructibus, solutiones, promissiones, compensationesve illicitae, aut etiam quae in aliquibus ecclesiis dicuntur turnorum lucra, interponantur. Haec quum sancta synodus detestetur, mandat episcopis, ut, quaecunque hujusmodi in usus pios non convertuntur, atque ingressus eos, qui simoniacae labis aut sordidae avaritiae suspicionem habent, fieri non permittant, ipsique diligenter de eorum constitutionibus sive consuetudinibus super praedictis cognoscant, et illis tantum, quas ut laudabiles probaverint, exceptis, reliquas ut pravas ac scandalosas reiiciant et aboleant. Eos vero, qui adversus haec in praesenti decreto comprehensa quavis ratione commiserint, poenis contra simoniacos editis sacris canonibus et variis summorum Pontificum constitutionibus, quas omnes innovat, teneri decernit; non obstantibus quibuscunque statutis, constitutionibus, consuetudinibus, etiam immemorabilibus, etiam apostolica auctoritate confirmatis, de quarum surreptione, obreptione et intentionis defectu episcopus, tanquam apostolicae sedis delegatus, cognoscere possit.

C. XVIII. Expedit maxime animarum saluti, a dignis atque idoneis parochis gubernari. Id ut diligentius ac rectius perficiatur, statuit sancta synodus, ut, quum parochialis ecclesiae vacatio, etiamsi cura ecclesiae vel episcopo incumbere dicatur, et per unum vel plures administretur, etiam in ecclesiis patrimonialibus, seu receptivis nuncupatis, in quibus consuevit episcopus uni vel pluribus curam animarum dare, quos omnes ad infra scriptum examen teneri mandat, per

obitum vel resignationem, etiam in curia, seu aliter quomodocunque contigerit, etiam si ipsa parochialis ecclesia reservata vel affecta fuerit generaliter vel specialiter, etiam vigore indulti seu privilegii in favorem sanctae Romanae ecclesiae cardinalium, seu abbatum vel capitulorum: debeat episcopus statim, habita notitia vacationis ecclesiae, si opus fuerit, idoneum in ea vicarium cum congrua ejus arbitrio fructuum portionis assignatione constituere, qui onera ipsius ecclesiae sustineat, donec ei de rectore provideatur etc. — Ex hisque episcopus eum eligat, quem ceteris magis idoneum judicaverit, atque illi, et non alteri, collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre. Si vero juris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad episcopum, et non ad alium pertineat, is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus judicabit, episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur. Quum vero institutio ab alio, quam ab episcopo, erit facienda, tunc episcopus solus ex dignis eligat digniorem, quem patronus ei praesentet, ad quem institutio spectat. Quod si juris patronatus laicorum fuerit, debeat qui a patrono praesentatus fuerit ab eisdem deputatis ut supra examinari, et non nisi idoneus repertus fuerit admitti. In omnibusque supradictis casibus non cuiquam alteri, quam uni ex praedictis examinatis et ab examinatoribus approbatis, juxta supradictam regulam, de ecclesia provideatur, nec praedictorum examinatorum relationem, quo minus exsecutionem habeat, ulla devolutio aut appellatio, etiam ad sedem apostolicam, sive ejusdem sedis legatos aut vicelegatos, aut nuncios, seu episcopos, aut metropolitanos, primates vel patriarchas interposita impediat aut suspendat; alioquin vicarius, quem ecclesiae vacanti antea episcopus arbitrio suo ad tempus deputavit, vel forsan postea deputabit, ab ejus ecclesiae custodia et administratione non amoveatur, donec aut eidem, aut alteri, qui probatus et electus fuerit, ut supra, sit provisum. Alias provisiones omnes seu institutiones, praeter supradictam formam factae, surreptitiae esse censeantur; non obstantibus huic decreto exemptionibus, indultis, privilegiis, praeventionibus, affectionibus, novis provisionibus, indultis concessis quibuscunque universitatibus, etiam ad certam summam, et aliis impedimentis quibuscunque.

SESSIO XXV. C. V. Bonifacii octavi constitutionem, quae incipit: *Periculoso*, renovans sancta synodus, universis episcopis sub obtestatione divini judicii et interminatione maledictionis aeternae praecipit, ut in omnibus monasteriis sibi subiectis ordinaria, in aliis vero sedis apostolicae auctoritate, clausuram sanctimonialium, ubi violata fuerit, diligenter restitui, et ubi inviolata est, conservari maxime procurent, inobedientes atque contradictores per censuras ecclesiasticas aliasque poenas, quacunque appellatione postposita, compescentes, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Quod auxilium ut praebeatur, omnes Christianos principes hortatur sancta synodus, et sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda omnibus magistratibus saecularibus injungit. Nemini autem sanctimonialium liceat post professionem exire a monasterio, etiam ad breve tempus, quocunque praetextu, nisi ex aliqua legitima causa ab episcopo approbanda, indultis quibuscunque et privilegiis non obstantibus. Ingredi autem intra septa monasterii nemini liceat, cujuscunque generis, aut conditionis, sexus vel aetatis fuerit, sine episcopi vel superioris licentia in scriptis obtenta, sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda. Dare autem tantum episcopus vel superior licentiam debet in casibus necessariis, neque alius ullo modo possit, etiam vigore cujuscunque facultatis vel indulti hactenus concessi vel in posterum concedendi. Et quia monasteria sanctimonialium extra moenia urbis vel oppidi constituta malorum hominum praedae et aliis facinoribus sine ulla saepe custodia sunt exposita, curent episcopi et alii superiores, si ita videbitur expedire, ut sanctimoniales ex iis ad nova vel antiqua monasteria intra urbes vel

oppida frequentia reducantur, invocato etiam auxilio, si opus fuerit, brachii saecularis. Impedientes vero vel non obedientes per censuras ecclesiasticas parere compellant.

C. IX. Sicuti legitima patronatuum jura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sic etiam, ut hoc colore beneficia ecclesiastica in servitutem, quod a multis impudenter fit, redigantur, non est permittendum. Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem. In iis vero personis, seu communitatibus vel universitatibus, in quibus id jus plerumque ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet, plenior et exactior probatio ad docendum verum titulum requiratur; nec immemorabilis temporis probatio aliter eis suffragetur, quam si praeter reliqua ad eam necessaria praesentationes etiam continuatae, non minori saltem quam quinquaginta annorum spatio, quae omnes effectum sortitae sint, authenticis scripturis probentur. Reliqui patronatus omnes in beneficiis, tam saecularibus quam regularibus, seu parochialibus, vel dignitatibus, aut quibuscunque aliis beneficiis, in cathedrali vel collegiata ecclesia, seu facultates et privilegia concessa tam in vim patronatus, quam alio quocunque jure nominandi, eligendi, praesentandi ad ea, quum vacant, exceptis patronatibus super cathedralibus ecclesiis competentibus, et exceptis aliis, quae ad imperatorem et reges seu regna possidentes, aliosque sublimes ac supremos principes, jura imperii in dominiis suis habentes, pertinent, et quae in favorem studiorum generalium concessa sunt, in totum prorsus abrogata et irrita cum quasi possessione inde secuta intelligantur; beneficiaque hujusmodi tanquam libera a suis collatoribus conferantur ac provisiones hujusmodi plenum effectum consequantur. Ad haec liceat episcopo praesentatos a patronis, si idonei non fuerint, repellere. Quod si ad inferiores institutio pertineat, ab episcopo tamen juxta alias statuta ab hac sancta synodo examinentur; alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis. Patroni autem beneficiorum, cujuscunque ordinis et dignitatis, etiam si communitates, universitates, collegia quaecunque clericorum vel laicorum exsistant, in perceptione fructuum, proventuum, obventionum quorumcunque beneficiorum, etiam si vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et dotatione essent, nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant; sed illos libere rectori seu beneficiato, non obstante etiam quacunque consuetudine, distribuendos dimittant. Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant. Si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subiiciantur, et dicto jure patronatus ipso jure privati exsistant. Insuper accessiones, per viam unionis factae de beneficiis liberis ad ecclesias juri patronatus, etiam laicorum, subjectas, tam ad parochiales quam ad alia quaecunque beneficia, etiam simplicia, seu dignitates, vel hospitalia, ita ut praedicta beneficia libera ejusdem naturae cum iis, quibuscum uniuntur, efficiantur, atque sub jure patronatus constituantur, hae si nondum plenarium sortitae sunt effectum, vel deinceps ad cujusvis instantiam fient, quacunque auctoritate, etiam apostolica, concessae fuerint, simul cum unionibus ipsis per surreptionem obtentae intelligantur; non obstante quacunque in iis verborum forma seu derogatione, quae habeatur pro expressa; nec exsecutioni amplius demandentur, sed beneficia ipsa unita, quum vacaverint, libere ut antea conferantur. Quae vero a quadraginta annis citra factae effectum et plenam incorporationem sunt consecutae, hae nihilominus ab ordinariis tanquam a sede apostolica delegatis revideantur et examinentur; ac quae per surreptionem

vel obreptionem obtentae fuerint, simul cum unionibus irritae declarentur, ac beneficia ipsa separentur, et aliis conferantur. Similiter quoque patronatus quicunque in ecclesiis, quibuscunque aliis beneficiis, etiam dignitatibus antea liberis acquisiti a quadraginta annis citra, et in futurum acquirendi, seu ex augmento dotis, seu ex nova constructione, vel alia simili causa, etiam auctoritate sedis apostolicae, ab iisdem ordinariis, uti delegatis, ut supra, qui nullius in his facultatibus aut privilegiis impediantur, diligenter cognoscantur; et quos non repererint ob maxime evidentem ecclesiae, vel beneficii seu dignitatis necessitatem legitime constitutos esse, in totum revocent, atque beneficia hujusmodi sine damno illa possidentium, et restituto patronis eo, quod ab eis idcirco datum est, in pristinum libertatis statum reducant; non obstantibus privilegiis, constitutionibus et consuetudinibus, etiam immemorabilibus.

C. XI. Magnam ecclesiis perniciem afferre solet, quum earum bona repraesentata pecunia in successorum praejudicium aliis locantur. Omnes igitur hae locationes, si anticipatis solutionibus fient, nullatenus in praejudicium successorum validae intelligantur, quocunque indulto aut privilegio non obstante; nec hujusmodi locationes in Romana curia vel extra eam confirmentur. Non liceat etiam jurisdictiones ecclesiasticas seu facultates nominandi aut deputandi vicarios in spiritualibus locare, nec conductoribus per se aut alios eas exercere; aliterque concessiones, etiam a sede apostolica factae, surreptitiae censeantur. Locationes vero rerum ecclesiasticarum, etiam auctoritate apostolica confirmatas, sancta synodus irritas decernit; quas a triginta annis citra ad longum tempus, seu, ut in nonnullis partibus, ad viginti novem, seu bis viginti novem annos vocant factas synodus provincialis, vel deputandi ab ea, in damnum ecclesiae et contra canonicas sanctiones contractas fuisse judicabunt.

C. XII. Non sunt ferendi qui variis artibus decimas ecclesiis obvenientes subtrahere moliuntur, aut qui ab aliis solvendas temere occupant, et in rem suam vertunt, quum decimarum solutio debita sit Deo et qui eas dare noluerint, aut dantes impediunt, res alienas invadunt. Praecipit igitur sancta synodus omnibus, cujuscunque gradus et conditionis sint, ad quos decimarum solutio spectat, ut eas, ad quas de jure tenentur, in posterum cathedrali aut quibuscunque aliis ecclesiis vel personis, quibus legitime debentur, integre persolvant. Qui vero eas aut subtrahunt aut impediunt, excommunicentur, nec ab hoc crimine nisi plena restitutione secuta absolvantur. Hortatur dehinc omnes et singulos pro Christiana caritate debitoque erga pastores suos munere, ut de bonis sibi a Deo collatis episcopis et parochis, qui tenuioribus praesunt ecclesiis, large subvenire ad Dei laudem atque ad pastorum suorum, qui pro eis invigilant, dignitatem tuendam non graventur.

C. XVI. Statuit sancta synodus, ut ecclesiastica beneficia saecularia, quocunque nomine appellentur, quae curam animarum ex primaeva eorum institutione aut aliter quomodocunque retinent, illa deinceps in simplex beneficium, etiam assignata vicario perpetuo congrua portione, non convertantur, non obstantibus quibuscunque gratiis, quae suum plenarium effectum non sunt consecutae. In iis vero, in quibus contra earum institutionem seu fundationem cura animarum in vicarium perpetuum translata est, etiam si in hoc statu ab immemorabili tempore reperiantur, si congrua portio fructuum vicario ecclesiae, quocunque nomine is appelletur, non fuerit assignata, ea quam primum et ad minus intra annum a fine praesentis concilii arbitrio ordinarii juxta formam decreti sub fel. rec. Paulo III. assignetur. Quod si id commode fieri non possit, aut intra dictum terminum factum non erit, quum primum per cessum vel decessum vicarii seu rectoris aut quomodolibet alterum eorum vacaverit, beneficium curam animarum recipiat, ac vicariae nomen cesset, et in antiquum statum restituatur.

Circumſcriptions-Bulle.

14. d.) PIUS Episcopus Servus Servorum DEI ad perpetuam rei memoriam.

DEI AC DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, cujus imperscrutabilia judicia, et investigabiles viae sunt, permittente voluntate factum est, ut aetate nostra pulcherrimum illud Episcopalium sedium in Germania aedificium, quod tanto splendore afficiebat Ecclesiam Dei et Catholicae Religioni singulari erat praesidio ac propugnaculo, concuteretur, atque acerbitate temporum fere concideret. In tanta hac calamitate, et cunctarum rerum, quae ad Ecclesiam pertinent, subversione, cum nulla Nobis ob peccata fortasse Nostra, sic permittente Deo, spes eluceat, omnia in Germaniae Dioecesibus, quod non minori studio ac recolendae memoriae Pius Papa sextus Praedecessor Noster expetebamus, et in quod curas omnes Nostras plurium annorum spatio contulimus, ad veterem rerum ordinem, et conditionem, atque ad splendorem, dignitatemque illam, qua caeteris praefulgebant, revocandi, consilia, et conatus Nostros eo convertere debuimus, ut saltem, quae necessaria essent ad conservandam in Germania Catholicam Religionem, atque ad fidelium aeternam salutem procurandam ea potissimum componere et asserere curaremus, et Nos ipsi sentientes et assiduis, quae ex Regionibus illis ad Nos pervenerunt, relationibus admoniti, rebus in eo statu manentibus, in quem illas praeteritae perturbationes adduxerant, ingentem animarum numerum, et Religionem ipsam Catholicam in summo discrimine versari. Quae cum pro commissa Nobis a Pastorum Principe Christo Jesu Servatore Nostro universi Dominici gregis cura pati non possemus omnino, idcirco in tanto Catholicae Religionis periculo caeteris rationibus omnibus quamvis gravibus ipsius Religionis causa posthabitis, in rem tantae necessitatis incumbentes, ex omnibus Germaniae partibus primum Bavariam Charissimi in Christo Filii Nostri MAXIMILIANI JOSEPHI BAVARIAE REGIS, favente Deo, sollicitudine Nostra complectentes, cum praedicto Rege per respectivos Plenipotentiarios conventionem inivimus die quinta Junii superioris anni, quae et a praedicto Rege ratihabita, et a Nobis pro majori firmitatis robore confirmata est Apostolicis Nostris sub Plumbo Literis datis Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo septimo Pridie Idus Novembris, in qua Conventione, quam in Consistorio Nostro diei vigesimae Novembris elapsi anni Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus nunciavimus, et post illud publicari statim fecimus, quae circa illius Regni Ecclesias, et rationem iis de pastoribus providendi Capitula, Mensas, ac Dioeceses suprema auctoritate Nostra decreturi, atque effecturi essemus, fuse, et singillatim continentur. Ut vero ad ea, quae in hisce temporum circumstantiis opportuna dignovimus, quaeque solemniter polliciti sumus praestanda, procedamus, ne, si longius res differatur, spoliata diutius Pastoribus Bavaria in deterius fortasse omnia, quae ad Religionem pertinent, convertantur, audito Consilio nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque interpellatis iis, quorum intererat, nunc ea omnia et singula, quae in praesentibus Litteris necessario forsan exprimenda et inserenda forent, pro expressis et integre prorsus insertis habentes, ac quatenus opus sit, Episcoporum, aliorumque Ordinariorum, nec non Capitulorum, et quorumlibet in hac re interesse quomodolibet habentium consensum plenarie supplentes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalium et Episcopalium una cum earum respestivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscumque generis, nimirum Archiepiscopalis Ratisbonensis, et Episcopalium Augustanae, Passaviensis, Bambergensis, Eichstettensis, Her-

bipolensis, Frisingensis, Spirensis, et Chiemensis ac uniuscujusque Dioecesis, nec non Capituli antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis, et Monasterii sub Titulo Beatae Mariae Virginis ac invocatione Sanctorum Gordiani, Epimachi, et Casoli Martyrum, Abbatiae Campidunensis nuncupatae Ordinis Sancti Benedicti nullius Dioecesis, ac alterius Monasterii Sancti Joannis Baptistae ac Sancti Petri Apostolorum Principis praepositurae Berchtolgadensis etiam nuncupatae Ordinis Canonicorum Regularium Sancti Augustini nullius pariter Dioecesis ita, ut deleto etiam omni jure Metropolitico cujuscumque Metropolitani ubicumque existentis omnes supradicti tam Archiepiscopatus, quam Episcopatus, et Monasterium, ac Praepositura, etiam si illae vere essent Nullius cum separato Territorio ac jurisdictione singulaeque illarum Dioeceses, haberi in posterum debeant tanquam non amplius in primo suo statu existentes ad effectum libere procedendi ad infradicendam novam errectionem, atque circumscriptionem, cum hoc tamen, quod praefato Regi onus incumbat divini Cultus impensis in suppressis tam Cathedralibus Frisingensi, et Chiemensi, quam abbatiali Campidunensi, et Praeposituràli Berchtolgadensi Ecclessiis opportune ac stabiliter providendi, quodque suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio, jam ut accepimus, assignata per thesaurum Regium ad eorum vitam integre et fideliter persolvatur. Et quoniam ad praedictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium et sex Episcopalium, quae insimul parochiales erunt, Ecclesiarum erectionem, itemque ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Dioecesium respectivarum, quae universum Bavariae Regni territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque territorium praedictum praeter memoratas veteres Chiemensem, Campidunensem, et Berchtolgadensem Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Constantiensis, Argentinensis, Fuldensis, ac Salisburgensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes et loca, quae nunc ad supradicti Bavariae Regni dominium in temporalibus pertinent, Apostolica Auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, ac separamus, ut ea novis octo in praedicto Bavariae Regno ut infra erigendis Ecclesiis unire, et applicare possimus etc. — Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis reditus, in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Cultus expensis, nisi bona ac reditus, quibus respective Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, praefatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigemus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Dei gloriam et laudem Deiparaeque Virginis Mariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii, et Bambergae in Civitates Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas, et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegialitatis suppressione et extinctione, in Metropolitanam, cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub invocatione sancti Andreae Apostoli, Passaviensem sub invocatione sancti Ste-

phani, Eichstettensem sub invocatione sancti Willebaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus, ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Dioecesibus praesint, synodum convocent, ac omnia et singula jura, officia, et munia Episcopalia habeant, et exerceant cum suis infrascripto Capitulo, Arca, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, caeterisque Pontificalibus insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliae Metropolitanae et Cathedrales Ecclesiae illarum partium earumque respectivae Praesules gaudent, et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova capitula praedictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint, et esse censeantur, videlicet: Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majori et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac praeterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis augeatur in singulis tam Metropolitanis, quam Cathedralibus Ecclesiis, sex Praebendas, seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, et Canonicatuum et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per Nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes Literas in majori numero per Nos erectae, et constitutae fuissent. Metropolitanae autem Monacensi ac Frisingensi Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem; Bambergensi vero Metropolitanae Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem praedictis duabus Metropolitanis et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut praefertur, erectis de congrua firmaque dotatione providere, unde primo futuri illarum et pro tempore existentes Archiepiscopi et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium et Episcopalium Mensarum praedictarum dotem constituimus in bonis fundisque stabilibus, quae a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratae Conventionis assignabuntur, quaeque ab infradicendo praesentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quae quidem bona fundique ejus quantitatis ad formam praedicti articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Florenorum viginti millia monetae Bavariae, Archiepiscopo Bambergensi Florenorum quindecim millia, Episcopis Augustano, Ratisbonensi et Herbipolensi Florenorum decem millia, Episcopis denique Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi florenorum octo millia annuos reditus liberos praebeant. Simili modo ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Praebendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: in Metropolitana Monacensi et Frisingensi pro Praeposito Florenorum quatuor millia, pro Decano Florenorum quatuor millia, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bismille, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis Junioribus Florenorum sexcentorum. In Metropolitana Bambergensi pro Prae-

posito Florenorum tria millia quingentorum, pro Decano Florenorum tria millia quingentorum, pro quolibet e quinque canonicis senioribus Florenorum mille octingentorum, pro quolibet e quinque canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus Ecclesiis vero Augustana, Ratisbonensi, et Herbipolensi pro Praeposito, Florenorum tria millia, pro Decano Florenorum tria millia, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus autem Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi pro Praeposito Florenorum bismille quingentorum, pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet et quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam episcopalis, quam capitularis Mensae Cathedralis Ecclesiae Spirensis dotatio in bonis fundisque stabilibus, quae in quantitate supradicta a Rege praestanda erit, non tam cito ac caeterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Dioecesis illius circumstantias, interea, usque dum dotatio haec fieri valeat, pro Episcopi, Capituli et Vicariorum sustentatione assignamus praestationem annuatim a praefato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Praeposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Praebendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum et cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutum, cum pellibus Armelinis hiemali, aestivo vero tempore Mozzettam violaceam supra Rocchettum, atque insuper Praeposito ac Decano Metropolitanae Monacensis et Frisingensis Ecclesiae ad majorem in civitate Regia splendorem ac decus sacrarum functionum Mitrae usum in Festis solemnioribus perpetuo respective concedimus et indulgemus, ac praeterea eadem Insignia una cum usu Mitrae fávore Presbyteris munus Directoris Regiae Capellae pro tempore obtinentis de specialis dono gratiae perpetuo similiter extendimus atque elargimur. Iisdem vero Capitulis et canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum et aliorum emolumentorum quorumcunque exactione et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu, caeremoniis et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et sacris Canonibus atque ordinationibus Apostolicis et Concilii Tridentini decretis non adversantia, ac sub praesidentia, inspectione, examine, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum aut Episcoporum edere, atque edita declarare et impetrari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub poenis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et imperti-

mur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab altero ex Canonicis Poenitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad praedicta respective munia fideliter adimplenda erunt stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus, et mandamus. Cumque, ut accepimus, praeter Monacensem supraedictae omnes de novo erectae Cathedrales Ecclesiae Sacris suppellectilius etiam ad Pontificalia exercenda necessariis perhonorifice sint instructae, licentiam ideo impertimur, ut suppellectilia hujusmodi in suppressa Episcopali Ecclesia Frisingensi existentia in novae Archiepiscopalis Ecclesiae Monacensis usum et commodum libere valeant converti. Fabricarum quoque manutentioni et divini cultus ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit jam sufficienti modo provisum esse per bona et reditus iisdem infixos; attamen si ea bona et reditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ad Archiepiscoporum et Episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. In singulis autem Dioecesibus ad formam articuli quinti Conventionis cum seminarium adolescentum Clericorum esse debeat sufficientibus instructum reditibus, Archiepiscopis propterea et Episcopis praecipimus et mandamus, ut, si forte in aliqua ex eorum Dioecesibus desit, illud quamprimum in Archiepiscopali sive Episcopali Civitate erigant, in quo is Clericorum numerus ali, institui et educari debeat, qui Dioecesium respectivarum amplitudini et necessitati respondeat, quique in executione harum Literarum Nostrarum praefiniendus erit; pro hujusmodi autem Seminariorum dote ea bona fundosque stabiles assignamus, quae a Rege juxta enuntiatum articulum quintum Conventionis in eorum sive integram dotationem, sive dotationis supplementum iisdem attribuentur; pro Archiepiscoporum vero et Episcoporum residentia veteres Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a praefato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus proque senioribus inter Canonicos et Vicarios, pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum Conventionis quartum statuentur, attribuimus et assignamus. Capitulis Canonicorum et Vicariatibus ut supra erectis eorumque numero in singulis Ecclesiis praefinito reliquum est, ut de modo ac ratione ea componendi pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus, selectis ad hoc Ecclesiasticis viris, quibus qualitates articulo decimo Conventionis expressae suffragentur, disponamus. Et quod ad primam hanc vicem pertinet, infra nominandus Literarum Nostrarum Executor, auditis interesse habentibus collatisque cum supradicto Rege consiliis, nova capitula nec non Vicarios seu Praebendatos in unaquaque Ecclesia constituet atque efformabit; idemque tam dignitates et Canonicatus, quam Vicariatus, seu Praebendas ex delegata Apostolica Auctoritate ac Nomine hujus sanctae Sedis dignis et idoneis Ecclesiasticis viris conferet, ita tamen, ut, qui de Dignitatibus et Canonicatibus ab eo provisi sint, a Dataria Nostra Apostolica novae Provisionis et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos impetrari et expedire teneantur. Pro futuro autem tempore et successivis vacationibus reservata semper et quandocumque Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositurae, quae prima post Pontificalem dignitas, in duabus Metropolitanis et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimodo libera collatione Bavariae Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros, quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris vacantes dignos et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constitutos; quoad

vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii et Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti et Decembris Capitulo et Canonicis respectivarum Ecclesiarum indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impertimur, onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege et in tribus praedictis mensibus a Capitulis nominatis, ut ipsi Decanatuum et Canonicatuum praedictorum collationem et provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare literasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad reliqua beneficia tam parochialia, seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam collationem Antistitum antiquarum octo Bavariae Ecclesiarum spectantia, eadem a futuris et pro tempore existentibus Archiepiscopis et Episcopis libere in posterum servatis servandis Personis Ecclesiasticis praedicto Regi gratis conferentur. Rex vero Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus, sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus antecessores Duces et Electores praesentabant. Praeterea eidem Regi facultatem tribuimus praesentandi ad beneficia, ad quae Collegiatarum Ecclesiarum Capitula, vel Monasteria, seu loca pia actu non existentia legitime praesentabant, quorum jura de Apostolica Potestate ad hujusmodi tantum effectum perpetuo suprimimus, extinguimus et annullamus. Subditi laudati Regis, qui Jure Patronatus legitime ut supra gaudent, ad Beneficia respectiva tam parochialia, quam curata ac simplicia, hujusmodi Juri Patronatus obnoxia, Canonicis consuetisque formis servatis idoneos Ecclesiasticos viros praesentabunt. Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris Canonibus praescriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. etc. — Volentes nunc ad novam Dioecesium praedictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus singularum omnes auferantur quaestiones de spiritualis jurisdictionis exercitio, earum distributionem et divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur, videlicet: Dioecesis Monacensis ultra civitatem ipsam Monacensem, alteramque Frisingensem Civitatem efformabitur ex tercentum sexaginta et una Paraeciis, seu locis nuncupatis, etc. — Bambergensis Dioecesis ultra Civitatem constabit ex infrascriptis centum octuaginta septem Paraeciis sive locis nuncupatis, etc. — Dioecesim Augustanam praeter Episcopalem Civitatem efformabunt octingenta ac septem Paraeciae seu loca nuncupata, etc. — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complectetur centum quinquaginta unam Paraecias seu loca nuncupata, etc. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, etc. — Herbipolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis, etc. — Dioecesis Eichstettensis ultra episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis, etc. — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraecias, seu loca nuncupata, etc. — Civitates autem et Ecclesias praedictas in Archiepiscopales et Episcopales tenore praesentium erectas, itemque singulas paraecias et loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam laicos, quam clericos praefatis Ecclesiis earumque Praesulibus pro suis civitate, territorio, Dioecesi, Clero et populo perpetuo assignamus, et respective in spiritualibus omnimodo subjicimus, ita, ut personis

ad easdem Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus apostolica auctoritate praeficiendis liceat, quemadmodum iisdem praecipimus et mandamus, per se ipsas vel per alias earum nomine, postquam tamen literarum Nostrarum Executor convenientibus decretis ipsarum literarum dispositionem executioni mandaverit, veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis et administrationis et omnimodi juris dioecesani in praedictis civitatibus et earum Ecclesiis et Dioecesibus ac bonis aliisque reditibus ad ipsarum dotationem assignatis vel assignandis vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere apprehensamque perpetuo retinere. Ad consulendum autem bono respectivorum Dioecesanorum praescribimus atque injungimus, ut omnia et singula documenta respicientia paraecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque applicata Dioecesibus a veteribus cancellariis extrahi, ac novis cancellariis Archiepiscopalibus, vel Episcopalibus opportuna forma debeant tradi, in iisque perpetuo asservari. Declaramus insuper antiquas Cathedrales Frisingensem et Chiemensem, nec non abbatialem Campidonensem, et praeposituralem Berchtolgadensem, quas ut supra ad simplicem statum parochialium ecclesiarum redegimus, integras servandas esse, et tam divino cultui, quam animarum curae in iis exercendis decenter perpetuis futuris temporibus esse providendum. Praeterea novas Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias ut supra erectas, habita ratione redituum ad praesens eis respective assignatorum in libris camerae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Monacensem et Frisingensem in florenis mille, Ecclesiam Bambergensem in florenis octingentis, Ecclesias Augustanam, Ratisbonensem et Herbipolensem in florenis sexcentum, Ecclesias Passaviensem, Eichstettensem et Spirensem in florenis quingentis taxari mandamus. etc. — Praesentes autem literas, et in eis contenta et statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, seu in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet habere praetendentes etiam in futurum, cujusvis ordinis, status et praeeminentiae, sint etiam specifica et individua mentione et expressione digni, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis, vel sufficienter auditi fuerint; aut ex alia qualibet etiam laesionis, vel alias juridica et privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, — nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali et substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non satis adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis, oris, aut aliud quodcumque juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, vel declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime comprehendi posse, sed semper ab illis exceptas esse et fore, et tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostrae factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, Nosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit, quomodolibet in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac earundem Ecclesiarum sic, ut praefertur, noviter erectarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et

singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, nec ad id in judicio vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse et fore volumus, atque decernimus, non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de (?) suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum per Nos, ut praefertur, suppressarum et extinctarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus quantumvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis ac in synodalibus quoque provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, ac praesertim apostolicis Nostris Literis in simili forma quarto calendas Februarii anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo quarto sub plumbo expeditis, quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus et formis specialibus specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alía exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime ac specialiter et expresse ex certa scientia et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse volumus, et mandamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus pariter, ut ipsarum praesentium transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, divisionis, separationis, erectionis, applicationis, unionis, circumscriptionis, concessionis, indulti, extensionis, elargitionis, assignationis, supplitionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo decimo octavo, calendis Aprilis, Pontificatus Nostri anno decimo nono. = Loco + plumbi. =

(D. VIII. S. 361.)

Anhang II. zur Verf.-Urk. Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſamtgemeinde in dem Königreiche [1]).

I. Verfaſſung des Proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Proteſtantiſchen innern Kirchen-Angelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2. Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des Proteſtantiſchen Glaubens-Bekenntniſſes;

b) aus vier geiſtlichen Ober-Conſiſtorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal, mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Super-Reviſion der Pfarr-Faſſionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwen-Kaſſen.

§. 3. Die Ober-Conſiſtorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und reſpective Functions-Zulagen des Geſamt-Perſonals werden auf die Staats-Kaſſe übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Decanate ſollen drei Conſiſtorien, in Ansbach, Bayreuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande der Proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungs-Director, oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion, übertragen werden;

b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen Proteſtantiſchen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal [2]).

§. 5. Die Conſiſtorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functions-Zulagen des Conſiſtorial-Perſonals werden gleichfalls auf die Staats-Kaſſe übernommen.

---

1) cf. a. V. v. 8|9. 09. die Inſtruktionen des Generalkonſiſtoriums betr. R. Bl. St. 65. S. 1489.

2) cf. a. V. v. 17|3. 09. die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältniſſe zu dem bei dem Miniſterium des Innern angeordneten Generalkonſiſtorium betr. R. Bl. St. 25. S 569. — 8|9. 09. die Specialinſtruktion für die Generalkreiskommiſſariate in Beziehung auf das Kirchenweſen der prot. Geſamtgemeine des Königreiches Bayern betr. R. Bl. St. 65. S. 1521. — 6/8. 15. C. II.

§. 6. Die bisherige Verfaſſung der Diſtricts=Decanate und Diſtricts=Schul=Inſpectionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten [3]).

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen=Verfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanats=Sitze jährlich eine Diöceſan=Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober=Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchen=Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commiſſaire's, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden [4] a. b.).

---

die Kompetenz der General=Kreis= und Lokalkommiſſariate betr. R. Bl. St. 33. S. 700. — 7/3. 38. die Bildung der prot. Konſiſtorialbezirke dies=ſeits des Rheines betr. R. Bl. St. 12. S. 193. — 21/12. 06. die prot. Pfarrei in München betr. R. Bl. 1807. St. 2. S. 77.

3) cf. a. V. v. 8/9. 09. die Specialinſtruktion für die Diſtriktsdekanate betr. R. Bl. St. 65. S. 1529. — 7/12. 10. die Organiſation und Beſetzung der prot. Diſtriktsdekanate betr. R. Bl. St. 75. S. 1410. — 18/9. 10. die bei den Diſtriktsdekanaten vorkommenden amtl. Verſendungen betr. R. Bl. 1813. St. 22. S. 524.

4. a.) L. K. ꝛc. III. Wir finden keine hinreichenden Gründe, die von euch beantragte Theilnahme einer größeren Zahl von weltlichen Mitgliedern an der General=Synode, durch Abordnung eines weltlichen Mitgliedes für je zwei Decanate, zu genehmigen; ſondern belaſſen es bei der Beſtimmung von ſechs weltlichen Mitgliedern für jede General=Synode.

IV. Die Ernennung der weltlichen Mitglieder ſoll in der Art geſchehen, daß die Conſiſtorien in Ansbach und Bayreuth ihre Bezirke in je ſechs Arrondiſſements abtheilen, davon vier mit je fünf, zwei mit je ſechs Decanats=Diſtrikten bilden, aus jedem Arrondiſſement drei würdige Männer wählen, und die Wahlen den betreffenden Kreis=Regierungen mittheilen, welche dieſelben mit ihren etwaigen Bemerkungen an Uns zur Ernennung der weltlichen Abgeordneten einzuſenden haben. ꝛc.

München, den 18. April 1827.

(D. VIII. S. 1390.)

4 b.) L. K. Zu näherer Beſtimmung des Verhältniſſes, in welchem die Mitglieder Unſerer proteſtantiſchen Conſiſtorien zu den, gemäß §. 7. des Edicts, Anhang II. zur zweiten Verfaſſungs=Beilage ſtattfindenden allgemeinen Synoden zu ſtehen haben, erklären Wir, in Folge euerer Anträge vom 5. Mai v. Js. und vom 14. März d. Js., daß die Conſiſtorial=Mitglieder den Verſamlungen beſagter Synoden zwar jedesmal, in ihrer Dienſteseigenſchaft, beizuwohnen, und an deren Berathungen insbeſondere zu dem Zwecke Antheil zu nehmen haben, um in allen betreffenden Fällen dienſtliche und actenmäßige Aufſchlüſſe und ſonſtige Erläuterungen zu geben; — daß ſie aber als eigentliche Mitglieder der General=Synoden nicht anzuſehen, zur förmlichen Abſtimmung, behufs der Beſchlußfaſſung, nicht aufzufordern, in die Ausſchüſſe nicht zu wählen und ſonach auch nicht beſonders zu verpflichten ſeyen.

Zum Vollzuge dieſer, auch auf die General=Synoden im Rheinkreiſe, gemäß §. 17. der Vereinigungs=Urkunde der dortigen proteſtantiſchen Confeſſionen, anwendbaren Beſtimmung habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen und die Berichtsanlagen zurückzuempfangen.

München, den 2. Juni 1836.

(D. VIII. S. 1411.)

§. 8. Die theologiſche Prüfungs=Commiſſion für die Aufnahms=Prüfung der Ptoteſtantiſchen Pfarramts=Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe, verbunden. Derſelben ſind auch die Anſtellungs=Prüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concurs=Terminen übertragen.

Es ſoll dabei rückſichtlich der Fragen und Aufgaben der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Inſtruction über die Prüfung der Proteſtantiſchen Pfarramts=Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. Novbr. 1813 [5]).

§. 9. Die allgemeine Unterſtützungs=Anſtalt für Proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain= Rezat= Ober= und Unterdonau= Iſar= und Regenkreiſes, dann die Verſorgungs=Anſtalt für Pfarrers=Wittwen dieſer Kreiſe, bleibt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Ober=Conſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beiden Inſtitute [6] a—d.).

---

5) R. Bl. 1809. St. 10. S. 185. u. R. Bl. 1813. St. 63. S. 1433.

6. a.) cf. a. V. v. 25/3. 12. die Errichtungsurkunde einer allgemeinen Unterſtützungs=Anſtalt für prot. Geiſtliche des Königreiches betr. R. Bl. St. 21. S. 568. — M. E. v. 20/2. 13. die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter prot. Pfarreinkünfte betr. R. Bl. St. 14. S. 326. — 13/8. 13. die Unterſtützungskaſſe für prot. Geiſtliche und daraus zu verwilligende Zulage für Dekane und andere Geiſtliche im Generaldekanate des Retzatkreiſes betr. R. Bl. St. 46. S. 1086. — 4/8. 11. Verlagsprivilegium für die Pfarrwittwenkaſſe auf das neue prot. Geſangbuch und andere kirchliche Schriften. R. Bl. St. 50. S. 961. R. Bl. 1812. S. 771. — 13/8. 11. den Nachſitz der Relikten prot. Geiſtlichen betr. R. Bl. St. 52. S. 1003. — 3/2. 14. die Beiträge zu der allgemeinen Wittwenkaſſe der prot. Geiſtlichen betr. R. Bl. St. 11. S. 265. — E. v. 30/9. 19 Beitreibung der Bezüge der Unterſtützungsanſtalten betr. Amtshdb. S. 139. — a. E. v. 31/10. 26. die von den Generalſynoden zu Ansbach und Bayreuth im J. 1823 berathene Organiſation der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe betr. D. V. S. VIII. S. 1613. — a. E. v. 26/6. 27. die Ordnung der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien des Königreiches Bayern dieſſeits des Rheins betr. D. VIII. S. 1581. sq. u. Int. Bl. f. d. Retzatkreis 1827. B. II. N. 38. S. 2922. —

6. b.) L. K. Wir haben Uns über den Bezug derjenigen Intercalarfrüchte proteſtantiſcher Pfarrſtellen, welche ſich in einzelnen beſonderen Fällen nach Ablauf der gewöhnlichen Erledigungszeit ergeben, Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

1) Zufolge der, in dieſer Hinſicht ſchon bei Erſcheinen der Verfaſſungs-Urkunde beſtandenen Grundbeſtimmungen, inbeſondere jener vom 27. Novem c 1809 und 25. März 1812 ſind die in §. 9 u. 11 des 2ten Anhangs dieſer Urkunde bezeichneten Pfarr=Wittwen= und Pfarr=Penſionsanſtalten als derjenige Theil zu betrachten, welchem die nach Ablauf des Nachſitzes und nach Abzug der Pfarr=Verweſungskoſten verbleibenden Intercalar=Einkünfte, ohne Unterſchied der Erledigungszeit, urſprünglich gebühren.
2) Ausnahmen von dieſer geſetzlichen Regel können nur mit Unſerer Allerhöchſten Genehmigung ſtatt finden.

II. Wirkungskreis des Ober=Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religions=Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſamten Religions- und Kirchen=Polizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen=Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis=Regierungen und des Staats=Miniſteriums des Innern, nach den nähern Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs=Stellen in den Kreiſen vom 27. März 1817, dann über den Geſchäftskreis der Staats=Miniſterien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober=Conſiſtoriums ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchen=Polizei, auf die Ausübung

---

3) Ihr habt in ſolchen Fällen, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreis=Regierung, K. d. J., gutachtlichen Antrag zu erſtatten, und vor Erlaſſung weiterer Anordnungen jederzeit Unſere Allerhöchſte Entſchließung abzuwarten.

Hiernach iſt das Geeignete zu verfügen.

Aſchaffenburg, den 18. September 1834.

(D. VIII. S. 1551.)

6. c.) Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 28. December 1831. (§. 18.) ꝛc. ꝛc. Die Ehedispenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Bayreuth werden von dem 1. October 1831 an, an die Pfarr=Unterſtützungskaſſe überlaſſen.

(Geſbl. S. 139.)

6. d.) A. B. S. M. K. Es hat ſich ein Anſtand ergeben, ob unter den durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18. der Pfarr=Unterſtützungskaſſe zugewieſenen Ehedispenſationstaxen auch die Taxen für Dispenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Proteſtanten verſtanden ſeyen.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf ging, die Taxen für Dispenſationen bei Ehehinderniſſen der Pfarr=Unterſtützungskaſſe zu überlaſſen, und unter dieſen Taxen ausdrücklich die Taxen für Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote, und für die Haustrauungen begriffen worden ſind — da ferner ſeine Majeſtät der König dieſem Antrage die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben,

(Beilagen Band X. zu den Ständeverſamlungen v. J. $18^{30}/_{31}$ S. 208—210 Geſ. Bl. v. J. 1831. S. 139)

ſo werden die Königlichen Regierungs=Finanzkammern nachträglich zu der Entſchließung vom 20. Februar l. J. angewieſen, die ſeit 1. October 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Dispenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Proteſtanten der Pfarr=Unterſtützungskaſſe zu reſtituiren, und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten.

München, den 15. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(D. VIII. S. 1753.)

des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Ordnung, Diſciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Diſpenſationen, Pfarr- Wittwen- und Pfarr-Penſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Ober-Conſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenſtänden vom 8. September 1808, insbeſondere im §. VI.; (R. Bl. S. 2275.)

b) in den Inſtructionen für das General-Conſiſtorium und für die General-Kreis-Commiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der Proteſtantiſchen Geſamt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die Proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten ſind [7] a—c.).

---

7. a.) cf. a. V. v. 3|8. 12. die Dienſtesjahre der prot. Geiſtlichen betr. R. Bl. St. 44. S. 1409. — 12|8. 20. die Beförderungsordnung der prot. Geiſtlichen betr. R. Bl. St. 29. S. 683. — 7/2. 18. die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungstaxen, dann der Ausſchreibgebühren betr. R. Bl. St. 10. S. 185. — 21/12. 32. die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen prot. Pfarrunterſtützungsanſtalt in eine Sexte betr. R. Bl. 1833. St. 3. S. 33. — 27/11. 09. die Beſtellung prot. Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien betr. R. Bl. St. 84. S. 1889. — 15/3. 10. gl. Btr. R. Bl. St 12. S. 193. — 6|3. 10. die Ausſcheidung der prot. Imparochationsverhältniſſe im Königreiche Bayern betr. R Bl. St. 11. S. 177. — 13/7. 11. die Behandlung der kathol. Pfarrei-Dismembrationsverhältniſſe betr. R. Bl. S. 891. — 19/3. 12. die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfeſſion betr. R. Bl. St. 20. S. 539. — 6|11. 09. die Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämtlichen prot. Pfarreien des Königreiches betr. R. Bl. 1810. St. 9. S. 137. — M. E. v. 22|3. 34. die Reviſion der Pfarrfaſſionen betr. H. B. B. I. S. 82. — 13|8. 11. das geſetzl. Alter der prot. Jugend zur Konfirmation betr. R. Bl. St. 52. S. 1002.

7. b.) M. J. K. Um den proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreichs die Abgaben zu erleichtern, welche dieſelben bei Verleihung von Pfarrſtellen bisher nach verſchiedenem Maßſtabe in den einzelnen General-Decanatsbezirken zu entrichten haben, haben Wir nach vernommenem Gutachten der Generaldecanate darüber beſchloſſen wie folgt:

1) Die Ordination ſoll den Geiſtlichen, wie ſchon in der Prüfungs- und Beförderungs-Ordnung Abſchnitt III. §. IX. c. verordnet iſt, koſtenfrei ertheilt werden und dieſelben nur dem Kirchner, dem Kantor und dem Organiſten, welche dabei Dienſte leiſten, jedem 30 Kreuzer, dem Kalkanten 15 Kreuzer, dann für die Einberufung zu derſelben die Verfügungsgebühr, nebſt Stempel- und Zuſtellungsgebühr zu entrichten gehalten ſeyn. Wo bisher höhere Gebühren und Sporteln dafür

§. 12. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige

---

angerechnet wurden, oder die ordinirenden Geiſtlichen für die Ordinationshandlung und das Ordinationszeugniß eine herkömmliche Belohnung erhalten haben, ſollen dieſelben ganz abgeſchafft werden, und nur diejenigen Stadtgeiſtlichen in Bayreuth, welche ſchon vor 1809 im Bezug von Ordinationsgebühren waren, auf geſchehene Liquidation dafür entſchädigt werden.

2) Für Berichtserſtattung bei Mediat- und Immediatſtellen hat die Kreis-Sportelkaſſe nur die in der proviſoriſchen Taxordnung §. 67. ff. beſtimmten Taxen zu erheben, nebſt Stempel, Porto und Inſinuationsgebühr.

3) Für Unſere landesherrliche Beſtätigung der Präſentation oder des Wiederbeſetzungs-Vorſchlags iſt bei Immediatſtellen als geheime Taxe 10 Procent des fatirten Ertrags, bei Mediatſtellen 5 Procent deſſelben, oder bei weiterer Beförderung dieſe 10 oder 5 Procent vom Mehreinkommen der neuen Stelle, dann in jedem Falle 10 Gulden für Ausſchreibungs- und 1 Gulden für Botengebühr zu erheben.

4) Für die Ausfertigung der Beſtallung iſt außer der Stempeltaxe von 1 Procent des Ertrages oder Mehreinkommens 1 Gulden 30 Kreuzer Expeditionsgebühr, nebſt Porto und Inſinuationsgebühr anzuſetzen, für die Ausfertigung des Poſſeßbefehles und der Reſcripte über Verpflichtung und Einweiſung des Geiſtlichen iſt 30 Kreuzer Reſcriptsgebühr, nebſt Stempel, Porto und Inſinuationsgebühr anzurechnen, die daneben noch hin und wieder bisher beſtandenen Anſätze für Zuchthaus-, Irrenhaus-, Bibliotheksbeiträge ſollen ganz aufgehoben werden.

5) Die Inſtallations- und Inveſtiturgebühren ſollen nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802 und dem daſſelbe beſtätigenden Reſcript vom 21. Juli 1811 erhoben, und gleichförmig überall zu ⅓ von dem Geiſtlichen, ⅓ von der Gemeinde, ⅓ vom Kirchenärar geleiſtet werden.

6) Für Gehaltszulagen und Penſionsbewilligungen an Geiſtliche und deren Relicten, ſollen keine Taxen und Klaſſen-Stempelgebühren angeſetzt, ſondern nur die Reſcripts- und Inſinuationsgebühren berechnet werden. Bei Dotationserhöhungen aus Stiftungs- und Aerarialmitteln iſt die geheime Rathstaxe von 10 Procent des Betrags und die Abgabsquarte vom vierten Theil des erſtjährigen Betrags an die allgemeine Unterſtützungsanſtalt zu erheben.

7) Die Abgabsquarte von dem ganzen Dienſtertrag bei der erſten Anſtellung und von erlangtem fatirten Mehreinkommen bei weitern Beförderungen oder Dienſtverbeſſerungen der Geiſtlichen nach der Errichtungsurkunde der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt vom 25. März 1812 (Reg. Bl. 1812. S. 568 Nr. XXI.) Abſchnitt II. §. 3. b. ſoll auf vier halbjährigen Friſten vertheilt, und ſobald es der verbeſſerte Zuſtand dieſer Anſtalt geſtatten wird, auf ein Sechstheil des Dienſtertrages herabgeſetzt werden.

Ihr habt hiernach euch zu achten, und das weitere Erforderliche zu verfügen.

München, den 21. Auguſt 1818.

(D. VIII. S. 1516.)

7. c.) A. B. S. M. K. Die Haftungen, deren der Bericht vom 28. Februar d. J. erwähnt, und wegen welcher die im Königlichen Kirchendienſte ſtehenden proteſtantiſchen Geiſtlichen in Anſpruch genommen werden können, ſind von zweifacher ihrer rechtlichen Natur nach ſehr verſchiedener Art.

Sie beziehen ſich

a) auf ihre Anſtellung im Pfarramte und auf die damit übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Unterſtützungs-Anſtalten für proteſtantiſche Geiſtliche und deren Wittwen;

Verwendung des Vermögens der Proteſtantiſchen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

---

b) für ihr Verhältniß als Verwalter von Intercalar-Gefällen erledigter proteſtantiſcher Pfarrſtellen.

Ad a) Die Haftungen der erſten Art gehen aus einer Verpflichtung hervor, welche die Geiſtlichen bei ihrer Ernennung zu einer Pfarrſtelle, und durch die Annahme derſelben als eine auf weſentliche Bedingung (sine qua non) des Dienſtantrittes mit übernommen haben. Sie bilden ſohin einen integrirenden Theil ihrer Amtsobliegenheiten, und die Nichterfüllung derſelben begründet für den dienſtverleihenden oder dienſteinſetzenden Theil (die mit dem oberſten Episcopat, Aufſichtsrecht bekleidete Staatsgewalt) die Befugniß, die Gegenleiſtung zu ſiſtiren, resp. die Temporalienſperre zu verfügen, in gleicher Weiſe, wie in ſonſtigen Fällen des dienſtlichen Ungehorſams und der Dienſtpflicht-Verweigerung.

Es kann daher auch keinem Anſtand unterliegen, diejenigen Gehaltstheile, welche die betreffenden Pfarrer aus öffentlichen (Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-) Kaſſen beziehen, eben ſo, wie die von Privaten an ihre Pfarrpfründe zu entrichtenden Zehenten, Grundzinſen und ſonſtigen Dominikalien durch Requiſitionen der obern Verwaltungsſtelle des Kreiſes pro quantitate debiti zurückhalten zu laſſen, und zu dieſem Ende die ſchuldenden Kaſſen und Privatdebenten anzuweiſen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeiten nicht an den in dieſer Beziehung außer Beſitz geſetzten Pfarrer, ſondern an die durch die geiſtliche Behörde ſtatt deſſelben zum Bezuge ermächtigte Königliche Unterſtützungsanſtalt zu entrichten.

Es verſteht ſich, daß hiebei nur von liquiden und unwiderſprochenen Haftungen der Pfarrer die Rede ſein darf, und daß die betreffenden Privaten, wenn ſie die Zahlung an die von der geiſtlichen Behörde bezeichnete Kaſſe verweigern, nöthigen Falls im gerichtlichen Wege dazu angehalten werden müſſen.

Ad b) In Anſehung der, aus der Intercalarien-Verwaltung hervorgehenden Schuldigkeiten unterliegt es zwar unter der oben bemerkten Vorausſetzung ebenfalls keinem Anſtande, Bezüge, welche die ſchuldenden Pfarrverweſer vermöge ihrer nachherigen Anſtellung in dem Pfarramte aus geiſtlichen und kirchlichen Stiftungskaſſen anzuſprechen haben, im Wege der Retention zum Vortheil der betheiligten Anſtalt in Anſchlag (Beſchlag?) zu nehmen. Da es ſich indeſſen hier von einem weſentlich verſchiedenen, mit der Pfarrverweſung und dem Pfarramte nicht nothwendig verbundenen Obligations-Verhältniſſe handelt, in welchem die Verwalter der Intercalarien nur als ſolche erſcheinen, und daher nur die den Verwaltern von Stiftungsgütern überhaupt obliegenden Verbindlichkeiten auf ſich haben, ſo kann die Sicherſtellung der von ihnen zu vertretenden Erſatzſummen, in ſo fern ſie durch Beſchlagnahme ihrer Bezüge aus andern, nicht der Reſpicirung der Kirchengewalt untergebenen öffentlichen (Staats- und Communal-) Kaſſen, oder aus Dominicalrenten bei Privaten geſchehen ſoll, nur im Wege gerichtlicher Hülfsanrufung erfolgen.

Da ſolche Schuldner jedoch als amtlich beſtellte Verwalter fremder Pfarr-Revenüen wegen unerlaubter Verwendung dieſer Einkünfte geſetzlich auch der ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verwalter von Stiftungsgütern und andern fremden Vermögens unterliegen, ſo ſind im Falle einer unerlaubten Zueignung zugleich die geeigneten Einleitungen zur Beſtrafung der ungetreuen Verwalter nach Maßgabe der Strafgeſetze zu treffen.

Die Pfarrer und Vicarien, welche zur Verwaltung von Intercalarien beſtellt worden, ſind daher auch auf die ihnen deshalb zugehende Verantwortlichkeit, jedesmal unter Beziehung auf die betreffenden Stellen des Strafgeſetzbuches aufmerkſam zu machen.

Nach dieſen den betreffenden Kreisregierungen gleichzeitig eröffneten Directiven iſt das weitere Geeignete an die Königlichen Conſiſtorien zu Ansbach, Bayreuth und zur analogen Anwendung auch an das Königliche Conſiſtorium zu Speier zu verfügen. — München, den 2. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern. (D. VIII. S. 1518.)

§. 13. Dem Ober-Conſiſtorium iſt die Aufſicht über das Proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen, auch wird bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufſicht über den Proteſtantiſchen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studien-Anſtalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der proteſtantiſchen Confeſſion angeſtellt werden.

III. Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Conſiſtorium daſſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Conſiſtorium geſtellt waren.

§. 16. Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältniſſe zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben, dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelben ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtricts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizei-Stellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

IV. Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 18. Das Ober-Conſiſtorium iſt ein dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte und erſtattet an daſſelbe Berichte.

§. 19. Daſſelbe hat hiernach an genanntes Staats-Miniſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) In allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen Katholiſchen und Proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubens-Bekenntniſſe ankömmt, nach §§. 47. u. 48. der Conſiſtorial-Ordnung (R. Bl. 1809. S. 1505.), wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;
d) bei Diſpenſations-Geſuchen wegen verbotener Verwandtſchafts-Grade;
e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;
g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Verſamlungen;
h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſamlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Miniſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat daſſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der Proteſtantiſchen Geſamt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geſchäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geſchäfte liegt bei dem Ober-Conſiſtorium dem Präſidenten, und bei den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben dem erſten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäfts-Protocolle verbundene beſondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 22. Sämtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach der Beſtimmung des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorſtand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der

Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei ſich ergebender Stimmen-Gleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24. Sämtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen, der Secretaire bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

§. 25. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift:

an

„das Königl. Bayer. Proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium"

oder in den Kreiſen

an

„das Königl. Bayer. Proteſtantiſche Conſiſtorium zu N."

Die Berichte des Ober-Conſiſtoriums an das Staats-Miniſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das Ober-Conſiſtorium erhalten die ebenbemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtricts-Decanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt:

„Königliches Ober-Conſiſtorium"

oder

„Königliches Conſiſtorium."

Die Unterſchrift an das Ober-Conſiſtorium:

gehorſamſtes N.

an die Conſiſtorien:

gehorſames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Sr. Majeſtät des Königs."

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königlich Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird:

das

Königliche Conſiſtorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secretaire contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

Königl. Bayer. Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium,

oder

Königl. Bayer. Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.

§. 28. Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protokolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über

die Canzlei- und Regiſtraturs-Geſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Ober-Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Miniſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubs-Geſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, k. St.-R. u. G.-S.

(Geſ.-Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 437.)

Wir Ludwig, Kronprinz von Bayern ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem des Königs Unſers Herrn und vielgeliebteſten Herrn Vaters Majeſtät dem Königreiche eine ſeinen äußern und innern Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung mit ſtändiſcher Einrichtung unterm 26. dieſes Monats zu geben geruhet haben, und die desfallſige Urkunde Uns vollſtändig mitgetheilt worden iſt, und nachdem Wir nach genommener Einſicht über den Inhalt derſelben nicht die mindeſte Erinnerung zu machen gefunden haben, ſo erklären Wir hierdurch, daß Wir dieſe Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgeſetz in allen ſeinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieſer Unſerer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen München den 30. Mai 1818.

Ludwig, Kronprinz.

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 451 a. b.)

---

a.) Deutſche Bundesacte.

M. J. K. Wir haben von dem durch Unſern und die übrigen Bevollmächtigten der ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands in Gemäßheit des VI. Artikel des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congreſſe in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeſchloſſenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einſicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, den gemeinſamen Wunſch hegend, den VI. Artikel des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutſchlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, ſind übereingekommen, ſich zu einem beſtändigen Bunde zu vereinigen, und haben zu dieſem Behufe Ihre Geſandten und Abgeordneten am Congreſſe in Wien mit Vollmachten verſehen, welche folgende Artikel verabredeten:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, mit

Einſchluß Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiſer von Oeſterreich,
der König von Preußen,
beide für ihre geſamten vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen,
der König von Dänemark für Holſtein,
der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der deutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2. Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte, ſie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſamlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Geſamtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges, führen:

1)	Oeſterreich	1	Stimme.
2)	Preußen	1	"
3)	Bayern	1	"
4)	Sachſen	1	"
5)	Hannover	1	"
6)	Würtemberg	1	"
7)	Baden	1	"
8)	Kurheſſen	1	"
9)	Großherzogthum Heſſen	1	"
10)	Dänemark wegen Holſtein	1	"
11)	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12)	die großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer .	1	"
13)	Braunſchweig und Naſſau	1	"
14)	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz .	1	"
15)	Holſtein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzenburg .	1	"
16)	Hohenzollern, Lichtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17)	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
	Totale	17	Stimmen.

Art. 5. Oeſterreich hat bei der Bundesverſamlung den Vorſitz; jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſamlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt:

1)	Oeſterreich erhält	4	Stimmen.
2)	Preußen erhält	4	"
3)	Sachſen erhält	4	"
4)	Bayern erhält	4	"
5)	Hannover erhält	4	"
6)	Würtemberg erhält	4	"
7)	Baden erhält	3	"
8)	Kurheſſen erhält	3	"
9)	Großherzogthum Heſſen erhält	3	"
10)	Holſtein erhält	3	"
11)	Luxemburg erhält	3	"
12)	Braunſchweig erhält	2	"

13) Mecklenburg-Schwerin erhält	2 Stimmen.
14) Naſſau erhält	2 „
15) Sachſen-Weimar erhält	1 „
16) Gotha erhält	1 „
17) Coburg erhält	1 „
18) Meiningen erhält	1 „
19) Hildburghauſen erhält	1 „
20) Mecklenburg-Strelitz erhält	1 „
21) Holſtein-Oldenburg erhält	1 „
22) Anhalt-Deſſau erhält	1 „
23) Anhalt-Bernburg erhält	1 „
24) Anhalt-Cöthen erhält	1 „
25) Schwarzburg-Sondershauſen erhält	1 „
26) Schwarzburg-Rudolſtadt erhält	1 „
27) Hohenzollern-Hechingen erhält	1 „
28) Lichtenſtein erhält	1 „
29) Hohenzollern-Sigmaringen erhält	1 „
30) Waldeck-Sigmaringen erhält	1 „
31) Reuß ältere Linie erhält	1 „
32) Reuß jüngere Linie erhält	1 „
33) Schaumburg-Lippe erhält	1 „
34) Lippe erhält	1 „
35) Die freie Stadt Lübeck erhält	1 „
36) Die freie Stadt Frankfurt erhält	1 „
37) Die freie Stadt Bremen erhält	1 „
38) Die freie Stadt Hamburg erhält	1 „
	Totale 69 Stimmen.

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſamlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſamlung durch Stimmenmehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchlußentwürfe werden in der engern Verſamlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Verſamlung als in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Verſamlung ſteht dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Verſamlung, noch in Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesverſamlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, ſich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden Beſtimmungen werden der Bundesverſamlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird feſtgeſetzt, daß, ſo lange die Bundesverſamlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſetze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen ſoll. Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze wird die Bundesverſamlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und ſich darin, ſo wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsſchluſſes von 1803 beobachteten ent-

fernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältniſſen der Bundesverſamlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesverſamlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derſelben iſt auf den 1. September 1815 feſtgeſetzt.

Art. 10. Das erſte Geſchäft der Bundesverſamlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und innern Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſamlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen; falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

II. Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtellung des Bundes gerichteten Punkten ſind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenſtände, die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben ſollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jetzt dergleichen Gerichte dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten ſteht das Recht zu, ſich untereinander über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichts zu vereinigen.

Bei den ſolcher Geſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Parteien geſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Acten auf eine deutſche Facultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen ſich die Bundesſtaaten dahin:

a. daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſtoweniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b. ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Klaſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung;

c. es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden

oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörten Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;
2) werden nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn;
3) privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien;
4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſowie der Militärverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlaſſene Königlich Bayeriſche Verordnung vom Jahre 1807 (H. B. B. I. S. 158.) als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach der Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rhein-Schifffahrts-Octroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, die durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens und feſtgeſetzten Penſionen an geiſt- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsſchluß feſtgeſetzten Penſionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutſchen Bunde in Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutſchen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen Penſionen erhalten, in ſoferne ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Suſtentationskaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtliche, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der Bundesverſamlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Art. 16. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann

in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die Bundesverſamlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 oder ſpätere Verträge beſtätigten Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſolange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden demſelben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes ſeine auf Belaſſung der Poſten oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert.

Dieſes ſoll auch da ſtatt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, in ſoferne dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

Art. 18. Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen;

b. die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienſte deſſelben zu treten, beides jedoch nur, in ſoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſamlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden;

c. die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in ſofern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen;

d. die Bundesverſamlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſamlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſowie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen ſollen binnen der Zeit von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiſerlich öſterreichiſche Hof- und Staatscanzlei eingeſandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv deſſelben niedergelegt werden.

Zur Urkunde deſſen haben ſämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen Wien, den 8. Juni im Jahre Eintauſend Achthundert und fünfzehn.

Da die unter der Aufſchrift „Allgemeine Beſtimmungen“ darin enthaltenen erſten XI Artikel ſolche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariſerfriedens-Taractates weſentlich erforderlich ſind; ſo ertheilen Wir dieſen Unſere unbedingte Genehmigung, und verſprechen dieſelbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Auch nehmen Wir umſoweniger Anſtand, den der Bundesacte durch eine beſondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weiteren Artikeln XII. bis XX., obgleich dieſe zum Zwecke des durch den Pariſerfrieden feſtgeſetzten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unſere Beiſtimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als dieſe beſondern Beſtimmungen mit Unſern Regierungs-Grundſätzen und größtentheils mit den in Unſerm Königreiche bereits beſtehenden Geſetzen und Anordnungen übereinſtimmen.

Zur Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm größern Königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 18. Juni 1816.

(R. Bl. v. J. 1817. St. 28. S. 635.)

b.) Beſchluß der Plenarverſamlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der ſämtlichen Bundesſtaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daſelbſt über Ausbildung und Befeſtigung des Bundes gehaltenen Miniſterialconferenzen, ihrer ausgeſprochenen Beſtimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgeſetze des Bundes erhoben.

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutſchen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Beſtimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern, überzeugt, daß ſie, um das Band, welches das geſamte Deutſchland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befeſtigen, nicht länger anſtehen dürften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe durch gemeinſchaftliche Berathungen Genüge zu leiſten, haben zu dieſem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche ſich über folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands.

Art. 2. Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußeren Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſamtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Geſamtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, in ſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruch ſtehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Verein keinem Mitgliede deſſelben freiſtehen.

Art. 6. Der Bund iſt nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur ſtatt haben, wenn die Geſamtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem

Vortheil des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen.

Art. 7. Die Bundesverſamlung, aus den Bevollmächtigten ſämtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſamtheit vor, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesverſamlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferners zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10. Der Geſamtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſamlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſamlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesverſamlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen ſtatt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchluß-Beſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neues Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſamlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung ſtatt; ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein giltiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtatt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmender Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft, ſo muß nicht nur über die Vorſorge, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt, ſo bleiben die

ſämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Verſamlung überlaſſen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheidet, auch nach Befinden der Umſtände eine Commiſſion aus ihrer Mitte anordnet, um die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen, folglich jura Singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſollte, kann ohne freie Zuſtimmung ſämtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Beſitzungen eines ſouveränen deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, ſo hängt es von der Geſamtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen.

Art. 17. Die Bundesverſamlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten werden ſoll, ſo hat die Bundesverſamlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung oder Wiederherſtellung derſelben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu faſſen.

Art 19. Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen, oder wirklich ausgeübt worden ſind, ſo iſt die Bundesverſamlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthilfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen, Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat ſie vor Allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesverſamlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen wird, und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt, ſo ſoll ſie für dieſen beſondern Fall befugt ſeyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes, und die angezeigte Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen, und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſamlung, wenn der Bundesſtaat, gegen welchen er gerichtet iſt, ſich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu verſteht, durch die ihr zu dieſem Ende angewieſenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesverſamlung hat in allen nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen. Können die entſtandenen Streitigkeiten auf dieſem Wege nicht beigelegt werden, ſo hat ſie die Entſcheidungen derſelben durch eine Austrägal-Inſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern ſtatt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beſchluſſe vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorſchriften, ſo wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Geſandten ergehender Inſtructionen, zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beſchluſſes der erſte Gerichtshof eines Bundesſtaats zur Austrägalinſtanz gewählt iſt, ſo ſteht demſelben die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streites in allen ſeinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeſchränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſamlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesverſammlung,

oder der ſtreitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen.

Art. 23. Wo keine beſonderen Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Auſträgalgericht nach der in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo ferne ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen.

Art. 24. Es ſteht übrigens den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Auſträgalinſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſamten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hilfeleiſtung, die Mitwirkung der Geſamtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, ſtatt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſamlung ob, die ſchleunigſte Hilfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſamlung nichts deſtoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zu Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine ſolche Hilfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſamlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſamlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen ſolche Maßregeln zu berathen und zu beſchließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo hat die Bundesverſamlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderſt eine Ausgleichung auf gutachtlichem Wege zu verſuchen; im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Auſträgalinſtanz zu veranlaſſen.

(Unter allgemeiner Zuſtimmung ꝛc. und in Erwägung ſowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieſes Antrages wurde beſchloſſen: daß künftig alle Eingaben bei dieſer Bundesverſamlung nur in deutſcher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt ſeyen, mit der deutſchen Ueberſetzung überreicht werden müßten. ddo. 5. December 1816. — Wurde einſtimmig beſchloſſen: daß von der Bundes-Präſidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet ſind, angelegt, daſſelbe in der letzten Sitzung des Jahres der Verſamlung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundesgeſandtſchaften in Umlauf geſetzt werde. ddo. 30. Januar 1817. — Nachdem die Bundesverſamlung mehrmals die Erfahrung hat machen müſſen, daß an ſie gerichtete Vorſtellungen, welche das Intereſſe von Privatperſonen betreffen, theils auf eine unangemeſſene, undeutliche und ſelbſt unſchickliche Weiſe abgefaßt, theils von Perſonen aufgeſetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden ſind, an die es nachher ſchwer hielt, die Reſolutionen der Verſamlung gelangen zu laſſen; ſo findet ſie für nöthig, zu verfügen: 1) daß diejenigen Privatperſonen, welche ihre an die Bundesverſamlung gehörigen Angelegenheiten bei derſelben ſelbſt betreiben wollen, nicht nur, ſofern ſie nicht ohnehin bekannt ſind, ſich gehörig in der Bundes-Präſidialcanzlei zu legitimiren, ſondern auch ihre Vorſtellungen auf eine angemeſſene, deutliche und ſchickliche Weiſe zu verfaſſen oder verfaſſen zu laſſen, auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Reſolutionen in Empfang nehmen könne, zu beſtellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Geſuchen nicht zugelaſſen, ſondern dieſe, ohne weiters, zurückgelegt werden; 2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nur wenn ſie ſich ihrer Perſon halber überhaupt, und insbeſondere als zur Führung ſolcher Geſchäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorſchriften zu beobachten ſeyen, ſodann 3) daß, wenn Privatperſonen weder ſelbſt, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesverſamlung gehörigen Angelegenheiten beſorgen wollen, ſie zur Uebergabe ihrer Vorſtellungen und weiterer Betreibung ſolcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geſchäftsführern zu beſtellen, dieſe aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Perſonen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht iſt, genau zu befolgen haben. 4) Es ſoll gegenwärtiger Beſchluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. ddo. 11. December 1817. — Beſchluß: 1) daß die der hohen Bundesverſamlung zu überreichenden Druckſchriften deutſcher Schriftſteller, derſelben künftig durch den Herrn Geſandten des Staates, welchem der Schriftſteller oder Verleger angehöre, zu übergeben ſeyen, und daß 2) von der hohen Bundesverſamlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden iſt; daß endlich 3) die Regierungen durch ihre Herren Geſandten erſucht werden, dieſen Beſchluß bekannt zu machen, und die angemeſſenen Verfügungen wegen des Verbotes der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlaſſen. ddo. 3. Juli 1823. — L. K. Nachem von der deutſchen Bundesverſamlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinſchaftliche an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes nachſtehender Beſchluß gefaßt worden iſt: „Da der Bundesverſamlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letztern zum Bunde unvereinbaren

Einfluß zu üben, anzuſehen iſt, ſo erklärt die Bundesverſamlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſind. Die Bundesregierungen werden dieſen Beſchluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung deſſelben die geeigneten Verfügungen treffen;" ſo machen Wir dieſen Beſchluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligenzblatt v. J. 1819 S. 1045 und 1046) geſchehenen Hinweiſung auf die in Unſerm Königreiche zu beobachtenden Beſtimmungen hierdurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt. München, den 2. Februar 1832. (D. XX. S. 68—71.)

Art. 31. Die Bundesverſamlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſonderen Garantien, zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Eröffnung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer beſondern Executionsordnung dieſerhalb feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſamlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht, ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executionsverfahren ſtatt finden. — Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, ſelbſt die Hilfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder, wenn die Bundesverſamlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. Im erſten Fall muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleiſtet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Geſamtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſamlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer deſſelben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behufe einen Civilcommiſſär, der in Gemäsheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundesverſamlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt, ſo beſtimmt die Bundesverſamlung, welche derſelben den Civilcommiſſär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesverſamlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäftes unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Geſammacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Behaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherſtellung Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Art. 36. Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich

gegenſeitig ihre ſämtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren, ſo kann kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maße die Geſamtheit des Bundes treffen.

Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrende Verletzung bei der Bundesverſamlung Beſchwerde geführt und dieſe gegründet befunden werden, ſo liegt der Bundesverſamlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maßregeln, wodurch weiteren friedeſtörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die Bundesverſamlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. — Ergibt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht, ſo hat die Bundesverſamlung demſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt ſich das Gegentheil, ſo iſt die Bundesverſamlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſoweit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſamtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſey, ſo muß die Bundesverſamlung ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffes wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzeſt möglichen Zeit einen Ausſpruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Beides, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſamlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſamlung beſchloſſen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geſchritten werden.

Art. 40. Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, ſo kann ſolche nur in der vollen Verſamlung nach der für dieſelbe vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beſchloſſen werden.

Art. 41. Der in der engern Verſamlung gefaßte Beſchluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet ſämtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweiſe verbindet die in der vollen Verſamlung ausgeſprochene Kriegserklärung ſämtlicher Bundesſtaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird, ſo bleibt nichts deſtoweniger denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungs-Maßregeln untereinander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, ſo wird derſelbe, in ſofern er es der

Lage der Sache und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theiles, dieſe Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund ſtatt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlaſſen, ſo hat die Bundesverſamlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beſchließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg, ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde gelegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleiſtung nur in ſofern ein, als derſelbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſamlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Beſtimmung der Bundesacte, vermög welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit deren Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes ſtatt finden, ſo hat die Bundesverſamlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Verſamlung geſchehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſamlung ob:

1) als Organ der Geſamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denſelben abzuſchließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Art. 51. Die Bundesverſamlung iſt ferner verpflichtet, die auf das Militärweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen, und die zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten zu beſchließen.

Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Geſamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind, ſo hat die Bundesverſamlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung beſonderer, in Hinſicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe erforderlichen Ausgaben und die zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſamlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß ſolche nicht ſtatt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpäteren Erklärungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen, ſo hat die Bundesverſamlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die geſamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinigten ſouveränen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſamten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird, ſo iſt die Bundesverſamlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo ferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder compromiſſoriſche Entſcheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſamlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder

in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſieben und zwanzigſten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſo weit anwendbar, als die beſonderen Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Art. 63. Es liegt der Bundesverſamlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſene Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaates, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſamlung vorbehalten, und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorſchläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſamlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt, ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesverſamlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorſtehenden Artikeln werden als das Reſultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern, mittelſt Präſidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeſchluß zu einem Grundgeſetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit wie die Bundesacte ſelbſt haben, und der Bundesverſamlung zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben ſämtliche hier verſammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai im Jahre ein tauſend acht hundert und zwanzig.

(D. XX. S. 26.)

c.) Ueber die auswärtigen Verhältniſſe des deutſchen Bundes, deſſen actives und paſſives Geſandtſchaftsrecht und diplomatiſchen Verkehr ſ. Bundesbeſchl. v. 12/6. 17. 34. Sitz. §. 227. D. XX. S. 15. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. N. VI. S. 59. — Ueber Grundgeſetze, organiſche Einrichtungen, übrigen Bundesgeſetze, die Bundesgewalt und ihre Gränzen, Feſtſtellung der „jura Singulorum“ cf. Kommiſſionsgutachten v. 29/7. 19. 27. Sitz. §. 155. D. XX. S.

19. Meiers St. A. Thl. II. S. 112. N. XXXVI. — Ueber proviſoriſche Kompetenzbeſtimmung der Bundesverſamlung cf. Beſchl. v. 12/6. 17. D. XX. S. 46. Meiers St. A. Thl. II. N. V. S. 52. — Ueber Austrägalordnung, beſtehend aus der Vermittlungsordnung und Austrägalgerichtsordnung in Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern cf. Bundesbeſchl. v. 16/6. 17. 35. Sitz. §. 231. D. XX. S. 52. Meiers St. A. Thl. II. S. 64. N. VII. — Proviſoriſche Exekutionsordnung, Beſchl. v. 20|9. 19. 35. Sitz. §. 220. D. XX. S. 56. Meiers St. A. Thl. II. N. XXXI. S. 135. — Ueber die Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes cf. Bundesbeſchl. v. 9|4. 21. D. XX. S. 72. Meiers St. A. Thl. II. S. 204. — Ueber die Bundesfeſtungen Beſchl. v. 5|10. 20. D. XX. S. 107. sq. Meiers St. A. Thl. II. S. 383. sq. — Ueber die Militärkommiſſion Beſchl. v. 15/3. 19. D. XX. S. 137. Meiers St. A. Thl. II. S. 381. — Ueber die Bundes- und Centralbehörden Beſchl. v. 20|9. 19. D. XX. S. 142. Meiers St. A. Thl. II. S. 143.

Nachtrag. a. V. v. 14/3. 45. die Titulatur der herzoglichen Nebenlinie des k. Hauſes betr. R. Bl. St. 11. S. 177. — a. V. v. 28|3. 45. den Rang der Palaſtdamen, Schlüſſeldamen und Oberhofmeiſterinnen der Prinzeſſinnen des k. Hauſes betr. R. Bl. St. 14. S. 217. — M. E. v. 12/4. 45. die Uniform der k. Bankbeamten betr. R. Bl. St. 15. S. 241. — M. E. v. 17|5. 45. die Uniform des Eiſenbahnperſonals betr. R. Bl. St. 20. S. 337.

Nachtrag zu §. 28. der VI. Beil. z. V. U. H. B. B. I. S. 223. 281. Plenarbeſchl. des K. O. A. G. v. 10|5. 45. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Kön. Grundholden kann vom Staate auch dann eingezogen werden, wenn der Gutsherr dieſelbe ſchon im J. 1806 mit einem dinglichen Rechte in Beſitz gehabt, der Staat aber die Grundherrlichkeit in der Zwiſchenzeit vom J. 1806 bis 26. Mai 1818 oder auch nach dieſer Zeit erworben hat. R. Bl. 1845. St. 31. S. 353.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Regiſter.

A.

Abbruch n. 119. pag. 296.

Abgaben ſ. Gutsherren. — Ritterſchaft. — Steuern.

Abgeordnete §. 1. p. 28. — ſiehe auch Stände. Wahl §. 11. p. 31. — Eigenſchaften §. 12. p. 31. — Austritt während der Wahlperiode §. 14. p. 32. — Ausſchließung von der Ständeverſamlung wegen Polizeiſtrafen p. 31. u. 32. n. 28.

Ablehnung der Wahl ſ. Stände, Landrath.

Ablöſung, ſ. Gefälle u. Handlohn.

Abteien, §. 35. 36. p. 25.

Abzugsfreiheit, n. 23. p. 195.

Abzugsgebühren, §. 5. p. 15.

Acceſſiſten, ſ. Rechtspraktikanten.

Acciſe 8. p. 148.

Achtung, ſ. Konfeſſionen.

Adel hoher, Begriff §. 1. p. 140. — Titel §. 2. p. 141. — A. 2. p. 159. — Aufenthalt n. 1. p. 142. 168. — XXXI. p. 169. — Kompetenz bezüglich der Criminalgerichtsbarkeit n. 1. p. 142. — Familienverträge und Succeſſionsordnung n. 1. p. 142. — A. 12. p. 160. — §. 9. p. 175. — n. 1. p. 167. — Kanzlei-Ceremoniel §. 3. p. 146. A. 5. p. 159. — Kirchengebet §. 4. p. 150. — A. 6. p. 159. — Trauer-Feierlichkeiten §. 4. p. 152. — Recht zur Wahl des Aufenthaltsortes §. 5. p. 156. — A. 7. p. 159. — Privilegirter Gerichtsſtand §. 6. p. 160. — A. 9. p. 160. — Vorzüge u. Rechte A. 1. p. 159. — Wappen A. 4. p. 159. — Eintritt in fremde Dienſte A. 8. p. 159. — Außerordentliches Gericht in peinlichen Fällen A. 11. p. 160. §. 8. p. 166. — XXVIII. p. 169. In Verlaſſenſchaften A. 10. p. 160. — Verlaſſenſchaftsverhandlungen §. 7. p. 164. — Confiscation u. Sequestration der Güter §. 8. p. 175. — Vormundſchaften u. Oberaufſicht darauf §. §. 10. p. 176. — A. 13. p. 161. — Befreiung von der Militärpflicht §. 11. p. 176. — Von der Einquartierung §. 12. p. 176. — Ehrenwache §. 13. p. 176. — Dienſteseid der Beamten u. Huldigung der Unterthanen §. 14. p. 176. — Verkehr mit Regierungen auswärtiger Staaten §. 15. p. 176. — B. p. 161. — Recht zur Erlaſſung von Anordnungen u. Verfügungen §. 16. p. 176. — C. 2. p. 161. zur Haltung von Wochenblättern §. 17. p. 176. — Bezüglich der Rechtspflege II. p. 176. sq. — lit. D. p. 161. sq. — Privilegien und Freiheiten, A. 14. p. 161. — art. 14. p. 505. — art. 63. p. 517. — Huldigung A. 15. p. 161. Oberaufſicht u. Geſetzgebung C. p. 161. — Staatspolizeigewalt III. p. 179. sq. — lit. E. p. 162. — Staatskirchengewalt F. p. 163. IV. p. 192. sq. — Militärgewalt G. p. 164. — Staatsfinanzgewalt u. Gefällausſcheidung H. p. 164. — Zollbefreiung H. 12. p. 165. — Befreiung von Chauſſeegeldern H. 13. p. 165. — Domänenveräußerung H. 14. p. 165. — Schulden-Ausſcheidung J. p. 165. XXIX. XXX. p. 169. — VI. p. 199. — Ausſcheidung der Diener K. p. 165. — XXXII. p. 170. — Künftige Anſtellung u. Verhältniß zu den Landesſtellen L. p. 166. VII. p. 200. — Lehensverband M. p. 167. — Sicherung des Patrimonial- und Privateigenthums, der Gerichtsbarkeit, Privilegirung be-

züglich der Auflagen XXVII. p. 169. — Sicherung ihrer Rechte durch den Bund art. LXIII. p. 170. — Prädikat Durchlaucht n. 1. p. 170. — Prädikat Erlaucht n. 1. p. 171. — Trauergeläute n. 2. p. 171. — Kirchengebete n. 2. p. 172. — Annahme fremder Ehrenzeichen n. 3. p. 174. — Gerichtsſtand in adminiſtrativkontentiöſen Fällen n. 4. p. 175. — Beſteuerung und grundherrliche Rechte V. p. 193. sq. — Nachſteuer §. 51. p. 195. — Gemeinde-Umlagen §. 55. p. 197. - n. 24. 25. p. 196. - Zoll- u. Weggeld §. 56. p. 198. — Lehenrechte §. 57. p. 198. — Behörden zur Verwaltung der gutsherrlichen Einkünfte §. 58. p. 199. — Unterwerfung unter die Stempelordnung §. 59. p. 199. — Haftungen für die Handlungen ſeiner Beamten n. 29. p. 201. — Verhältniſſe bezüglich der Familien-Fideikommiſſe §. 102. p. 324. — §. 104. 105. p. 325. — Curiatabſtimmung in der Bundesverſamlung art. 6. p. 504.

Adel, ſeine Rechte, Vorzug der Söhne bei der Conſcription §. 4. p. 27. — Erwerbung, gewöhnliche §. 1. p. 203, durch Legitimation §. 2. p. 203. — Form der Nachſuchung und Verleihung §. 3. p. 203. — Bei höhern Stufen §. 4. p. 204. — Durch Orden §. 5. p. 204. — Grade §. 6. p. 204. — Forum der Rechtsſtreite über den Adelſtand §. 7. p. 204. — Bedingung der Ausübung §. 8. p. 204. — Beſtrafung des Mißbrauches §. 9. p. 204. — Vorzüge, a) Siegelmäßigkeit §. 10. p. 205., b) befreiter Gerichtsſtand §. 11. p. 205, c) bezüglich der Militärdienſte §. 12. p. 205., d) Errichtung von Familien-Fideikommiſſen §. 13. p. 205., e) Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit §. 14. p. 205., f) Antheil an der Reichsſtandſchaft §. 15. p. 205. — Grundherrliche Rechte §. 16. p. 206. — Verluſt a) durch Verurtheilung in Criminal- und andere Strafen §. 17. p. 206., b) durch Verzicht §. 18. p. 206., c) durch Nichtgebrauch §. 19. 20. p. 206. — Suſpendirung §. 21. p. 206. — Folge des Verluſtes und der Suſpenſion §. 22. p. 207. — Stipendien u. Taxen n. 2. p. 204. — Matrikel n. 4. p. 204. — n. 8. p. 207. — Form der Ausfertigungen an Adelige n. 5. p. 205. — Ausübung bei Gewerben n. 7. p. 206. — Bildung einer Präbendenſtiftung für Töchter adeliger Familien n. 9. p. 208. — ſ. a. Gutsherren. — Zuſtändigkeit der nicht ſtreitigen Realgerichtsbarkeit in Anſehung der Güter des Adels n. 2. p. 209.

Advokaten, n. 14. a. p. 366. sq. — Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit §. 49. p. 230.

Aerzte, K. 1. p. 146. — Aufſtellung n. 20. p. 191. — ſ. Prüfung.

Agenten, diplomatiſche, ſ. Adel hoher.

Agnaten, art. IX. p. 462.

Aktiengeſellſchaften, p. 17. n. 20.

Alimentation, ſ. Diener.

Amortiſationsgeſetze, n. 6. a. p. 452. — n. 10. p. 67.

Amtsführung, geiſtliche, §. 38. p. 66.

Amtsverſchwiegenheit, n. 7. e. p. 347.

Anklagen ſ. Stände.

Anſäßigmachung, E. 3. p. 162. — §. 27. p. 180. — n. 17. p. 189. — Competenz der gutsherrlichen Gerichte n. 32. b. p. 244. — n. 35. a. p. 246. — n. 35. b. p. 247. — §. 105. p. 258. — n. 44. a. b. p. 258. — nr. XLIV. p. 294. — ſ. Eid.

Anſtalten, literariſche, §. 37. S. 25. — öffentliche §. 2. p. 11. — ſ. Kreis.

Anſtellungsgeſuche, n. 2. a. b. p. 335.

Antiquarien, Cataloge §. 4. p. 129. — §. 5. p. 130.

Antiquitäten, §. 2. p. 11.

Anträge, bei Wahlen §. 43. p. 392. — ſ. Stände.

Anwartſchaft, §. 5. p. 12.

Anzeigen, Beweiskraft n. b. p. 182.

Apoſtel, Aufnahme n. 28. p. 107.

Apotheker, K. 1. p. 146.

Appanagen, VII. p. 4.

Appellationsgerichte, XI. p. 10. — Benennung p. 10.

Arbeiten, 5. p. 146. — offizielle, Mißbrauch n. 4. p. 128. 129. — ſ. Feiertage.

Archiv, §. 2. p. 11. — G. 5. p. 151. — art. IV. p. 446.

Archivar, §. 3. p. 404.

Arkane, ſ. Preßfreiheit.

Armee, ſ. Kriegsverfaſſung.

Armenanſtalten, ſ. Ritterſchaft.
Armenpflege, §. 90. c. p. 248.
Arreſtgebühren, n. 49. d. p. 266.
Arrondirung, n. 4. a. p. 216.
Aufenthalt, ſ. Standesherren.
Aufgebot, kirchliches, Diſpenſation not. 19. p. 87. — n. 19. p. 88. — Nothwendigkeit deſſelben not. 19. p. 90.
Auflagen, indirecte, E. 3. e. p. 149.
Aufſichtsrecht, königliches §. 50. p. 76. — Folgen §§. 57. 58. p. 78. - §. 59. p. 79. - §. 60. p. 79. §. 61. p. 79. - n. 14 u. 15. p. 79.
Auspfarrung, ſ. Pfarreien.
Ausſcheidung, ſ. Kreislaſten.
Ausſchuß, ſ. Geſetzbücher.
Ausſchüſſe, ſ. Stände.
Ausſitzfriſten, not. 18. p. 81. — Execution wegen rückſtändiger, not. 20. p. 93.
Austrägalgerichte, §. 6. p. 162. — XXVIII. p. 169. — art. 21—24. p. 510. - n. c. p. 518.
Austritte, ſ. Stände, Landrath.
Auswanderung, §. 14. p. 27. — n. 4. p. 49. — Vermögensbeſchlag n. 4 p. 50. — Taxe n. 4. p. 51. — Nach Nordamerika n. 4. p. 52. — E. 3. i. p. 150. — §. 29. n. 9. p. 185. — E. 4. p. 162. — n. 11. p. 185. — art. 18. p. 507. — ſ. Ritterſchaft. — Indigenat.
Auszeichnung, ſ. Staatsdiener.

B.

Baufallſchätzungen, n. 31. a. b. p. 243. — n. 41. p. 254. — N. 104. p. 293.
Baupflicht, bei Kirchen u. Pfarrhöfen n. 26. p. 101.
Bauverwaltung, ſ. Kreislaſten.
Bauweſen, kirchliches, not. 20. p. 91.
Bayern, Verfaſſung §. 1. p. 2.
Beamten, höhere, §. 5. p. 27. — Dienſtesverhältniſſe und Penſionsanſprüche §. 6. p. 28. — gutsherrliche VI. D. p. 154. — ſ. Gutsherren. — Staatsdiener.
Beerdigung, ſ. Todte. — Uneheliche Kinder, Uebelthäter, Selbſtmörder n. 28. p. 102. 108. 109. 110.
Beet, H. 5. p. 164.
Beförderung, ſ. Staatsdiener. — Anſtellung.
Begnadigungsrecht, D. 8. p. 162. — §. 25. p. 179.
Begräbniß, ſ. Kirchhof.
Beifall, §. 9. p. 405.
Belehrung, ſ. Zuſammenkünfte.
Belohnungen, öffentliche, §. 5. p. 12.
Benediktiner, ſ. Orden.
Beneficien, Cumulirung art. X. p. 464. — n. 3. d. p. 449. — Präſentation art. XI. p. 465 — 489. — n. 9. e. p. 467. — Manual n. 3. d. p. 449. — Vereinigung mit Dompräbenden n. 3. d. p. 449. — Vereinigung, dauernde, C. VI. p. 477. — Viſitation und Verſehen mit Vikarien C. VII. S. 477. — Transferirung C. VII. p. 478. — Veränderung C. XVI. p. 483. — Erhaltung art. IV. p. 447.
Bergbau, p. 17. n. 20.
Bergwerke, E. 3. g. p. 150.
Berichtsform, §. 40. p. 191.
Beſchlagnahme, ſ. Preßfreiheit.
Beſchränkung der Stände, ſ. Stände.
Beſchwerde, gegen geiſtliche Gewalt §§. 52. 53. 54. p. 77. — bei Wahlen §. 43. p 392. — ſ. Stände.
Beſitzungen, ſ. Indigenat.
Beſoldung, ſ. Staatsdiener. — Abzug gerichtlicher n. 3. f. p. 337.
Beſtechung, §. 42. p. 392.
Beſthaupt, 4. p. 16. — n. 4. c. S. 217. — N. 123. p. 296.
Bettler, Abwandlung, n. 36. a. p. 248.
Bibliothek, §. 2. p. 11.
Bierbeſchau, n. 29. a. p. 242.
Bilderhändler, Cataloge. §. 4. p. 129. — §. 5. p. 170.
Biſchöfe, §. 2. p. 28. — Eintritt in den Landrath, §. 9. p. 420. — Einkünfte art. IV. p. 443. — 486. Titel n. 1. p. 441. et in not. bei Todesfällen n. 3. b. p. 448. Aufſicht auf Schulen art. V. p. 451. — Recht der Ernennung und Einſetzung art. IX. p. 462. Freier Wirkungskreis art. XII. p. 467. Eid art. XV. p. 474. Reiſen, Entſchädigung n. 3. g. p. 450. Aufſicht auf alle frommen Stiftungen C. VIII. p. 479. Rechnungsablage an ſie C. IX. p. 479. Reſidenz p. 488.
Biſchthümer, ältere, Unterdrückung p. 484. 490. Errichtung neuer art. II. p. 440. — p. 485. 489.
Blutbann. VI. E. p. 155.
Bodenzinſe, Ablösbarkeit §. 7. p. 211.
Boten, §. 5. p. 404. — §. 27. p. 430. ſ. Zeitungen.

Brandverſicherung, p. 17. n. 20. - §. 90. h. p. 250. ſ. Feuerverſicherung.
Brücken, I. p. 18. - H. 2. p. 146. §. 90. g. p. 250.
Brückenbauten, §. 26. p. 179. §. 29. p. 185.
Brückengelder, H. 3. p. 164. §. 116. p. 268.
Brückenzoll, E. 1. p. 149.
Brüderſchafts-Kutten, n. 29. p. 113.
Buchdrucker, §. 1. p. 123.
Bücher, glaubens- und ſittenwidrige art. XIII. p. 473. Verbreitung durch einen kathol. Verein, und durch einen proteſtantiſchen Verein, Bedingungen n. 29. p. 114 — 116. Tröbler n. 6. p. 130.
Buchhandel, §. 11. p. 26.
Buchhandlungen freier Verkehr. §. 1. p. 123. Cataloge, §. 4. p. 129. - §. 5. p. 130.
Bund, deutſcher, Zuſammenſetzung. art. 1. p. 502. - art. 2. p. 508. Zweck art. 2. 503. - art. 1. 3. p. 508. Rechte der Mitglieder art. 3. p. 503. Verſammlung und Stimmrecht art. 4. 6. 8. p. 503 u. 504. Vorſitz, Vorſchlagsrecht art. 5. p. 503. Plenum art. 7. p. 504. Sitz art. 9. p. 505. — Grundgeſetze art. 10. p. 505. — Gegenſeitige Unterſtützung art. 11. p. 505. - art. 36. p. 513. — Austritt art. 5. p. 508. - Aufnahme neuer Mitglieder, art. 6. p. 508. - Verfahren b. innern Unruhen art. 25 — 28. p. 511. — Recht, Krieg, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen art. 35. p. 513. — Recht der einzelnen Staaten bezüglich der Vertheidigung im Kriege art. 44. p. 515.
Bundesakte, deutſche, p. 502. — Auslegung VI. p. 402. — Entwickelung, Ausbildung art. 4. p. 508. — Erklärung, art. 17. p. 510. Vollzug art. 31. p. 513.
Bundesgeſetzgebung bezüglich der Stände ſ. Stände.
Bundesverſammlung, Beſtimmung, art. 7. p. 509. — Abhängigkeit ihrer Mitglieder art. 8. p. 509. — Schranken ihrer Befugniſſe art. 9. p. 509. — Beſchlüſſe art. 10. 11. 12. 13. 14. p. 509. — Bei jura singulorum art. 15. p. 510. — Veränderung der Stimmen art. 16. p. 510. — Erhaltung der Ruhe und Sicherheit unter den Bundesgliedern art. 18 — 20. p. 510. — Beſonders durch Vermittlung art. 21 — 24. p. 510. — Bei Juſtizverweigerung art. 29. p. 511. — Bei Forderungen von Privatperſonen art. 30. p. 511. — Eingaben. p. 512. — Vollzugsgewalt art. 31 — 34. p. 513. — Recht der Intervention art. 37. p. 514. — Verfahren bei Kriegsgefahr art. 38—42. p. 514. — Vermittelung bei ſolcher Gefahr art. 43. p. 514. — Weitere Beſtimmung bei ausgebrochenem Kriege art. 46 — 48. p. 515. — Friedensunterhandlung art. 49. p. 515. — Rechte bezüglich auswärtiger Verhältniſſe art. 50. p. 515. — Aufſicht auf das Militärweſen art. 51. p. 515. — Feſtſetzung der Geldbeiträge art. 52. p. 515. — Einmiſchung in innere Angelegenheiten art. 53. p. 516. — Bei gemeinnützigen Vorſchlägen art. 64. p. 517. —

C.

Cadetten, §. 12. p. 205. ſ. Adel.
Canäle, I. p. 18.
Canon, §. 9. p. 15.
Cantonalverfaſſung, G. p. 151.
Cantonskaſſen, V. A. 2. p. 147.
Canzlei, ſ. Regierungscanzlei.
Cataloge, ſ. Preßfreiheit. Buchhandlungen.
Cenſur, n. 2. p. 44. - §. 1. p. 123. §. 2. p. 124. — Grundſätze der Ausübung 1 bis 5. p. 125. 126. — 1. p. 126. — 3. p. 126. — 4. p. 126. — 5. p. 127. — Bezüglich auswärtiger Staatsverhältniſſe n. 3. p. 127. — Gebühren n. 4. p. 128. — Bezüglich der richtigen Angabe der Perſonal-, Standes- und Rangverhältniſſe n. 5. p. 130. — Bei Zeitungen, §. 2. p. 124. — Herausgabe im Ausland n. 2. p. 124. — Herausgabe Erlaubniß 1. p. 124. — Verbreitung durch Boten. 7. p. 136. — Eingang nach Oeſterreich, Bedingung, n. 12. p. 139. — Unterdrückung n. 10. p. 138. - §. 7. p. 141. — Angabe des Namens des Verlegers. §. 9. p. 141. — Staatsdiener, Veröffentlichung ihrer Arbeiten §. 3. p. 125. - n. 4. p. 128. 129. — Beleidigung durch Schriften §. 11. p. 139. — begründet keine Anerkenntniß des Inhaltes n. 11. p. 138. — Wann ſie ein-

trete §. 1. 2. p. 140. ſ. a. Preß-freiheit.
Ceremoniel ſ. Adel, hoher.
Chauſſeegelder, H. 3. p. 164. Befreiung H. 13. p. 165.
Chriſtenlehren, n. 31. p. 118.
Chriſtmette, n. 28. p. 103.
Circumſcriptionsbulle, n. 14. a. p. 476. u. n. 14. d. p. 484.
Civildienſt, auswärtiger §. 14. p. 27.
Civilliſte, Unveränderlichkeit I. p. 3. — Größe II. p. 3. — Radizirung II. p. 3. — Auszahlung II. p. 3. — Erhöhung, Minderung III. p. 3. — Laſten, IV. p. 3. VI. p. 3. — Ueberweiſung der Laſten auf die Staatskaſſe IV. p. 3. — ihr nicht angehörende Laſten, VII. p. 4. — Unterhalt des Reichsverweſers VIII. p. 4. — Pallaſt, p. 4. — Gebäude p. 45. sq.
Civilſtandsregiſter, §. 64. p. 87.
Clauſur, ſ. Orden.
Clerikalabgaben, ſ. Canzleitaxen.
Collegialräthe, §. 5. p. 27.
Collegien, §. 37. p. 25.
Competenz, ſ. Baupflicht.
Concesſionsgelder, E. 3. b. p. 149. — H. 7. p. 165. — ſ. Recognitionen.
Concurrenzen, §. 89. p. 246. §. 90. m. p. 252.
Concurrenzpflicht der Standesherren, n. 24. p. 169. - n. 25. p. 197.
Concurrenzſachen, §. 29. n. 7. p. 184.
Condominatsgüter, p. 29. n. 26.
Confeſſion, ſ. Kirchengeſellſchaft.
Confiscation, §. 8. p. 175. XXVIII. p. 169. - E. 3. d. p. 149. §. 116. p. 268. ſ. Auswanderungen. — Preßfreiheit. — Rechtspflege.
Conſcription, §. 12. p. 205. ſ. Kriegsverfaſſung.
Conſiſtorialgerichtsbarkeit, IV. 2. 3. p. 147.
Conſiſtorien, Zahl und Beſtand, §. 4. p. 492. — Rang und Gehalt der Räthe. §. 5. p. 492. — Wirkungskreis. §. 10—14. p. 495. sq. — Stellung zum Oberconſiſtorium, §. 15. p. 499. — zu den Regierungen, §. 16. p. 499. — Communication mit weltlichen Behörden, §. 17. p. 499. — Geſchäftsgang, §. 20—29. p. 500. sq.
Conſiſtorium, Präſident, §. 2. p. 28.
Conſumtionsabgabe, 8. p. 148.
Converſion, ſ. Glaubensbekenntniß.
Correſpondenz, n. 23. c. d. e. p. 237. - N. 81. p. 290.
Correſpondenzform, n. 19. p. 191.
Criminalgerichtsbarkeit, ſ. Geiſtliche.
Cultus, §. 10. p. 26.
Cultur, E. 3. h. p. 150. - §. 89. p. 246.
Curatelangelegenheiten, ſ. Ritterſchaft.

D.

Dampfſchiff, Weihe, n. 28. p. 107.
Dankfeſte, öffentliche, §. 55. p. 77. - n. 28. p. 102.
Dechanate, Ernennung, art. X. p. 463—488. — Taxen, n. 8. a. p. 464.
Defenſionsſchriften, n. 3. p. 124.
Defraudationen, Competenz zur Unterſuchung, n. 15. p. 188.
Degradation, ſ. Staatsdiener.
Dekanate, proteſtantiſche, §. 6. p. 493. — Viſitation, §. 7. p. 493. Stellung zu den Conſiſtorien, §. 17. p. 499.
Dekoration, ſ. Staatsdiener. — Orden.
Depoſitenweſen, E. 6. p. 162. §. 25. p. 179. — n. 15. a. p. 370. — Bei gutsherrlichen Gerichten, n. 24. b. p. 239. - n. 28. p. 242.
Diäten, gutsherrlicher Beamten, n. 21. p. 235. — N. 71. p. 281. — n. 3. o. p. 341. — bei Ständewahlen, n. 12. p. 390. — der Ständemitglieder, §. 49. p. 394. — der Landrathsmitglieder, §. 21. p. 427. — art. V. p. 433. — n. 6. p. 424. — ſ. Geſetzbücher.
Diener, des hohen Adels, Ausſcheidung, Beſoldung, Penſionirung, K. 1—4. p. 165. — Neuanſtellung L. 1. p. 166. — Titel, Qualification L. 2. 3. p. 166. - §. 61. n. 28. p. 200. — Verpflichtung, L. 7. p. 166. - §. 62. p. 201. — Gerichtsſtand, L. 8. p. 167. — §. 64. n. 30. p. 201. — Befolgung der Aufträge der Standesherren, §. 63. p. 201. - n. 27. p. 200. — Entlaſſung, Entſetzung, Heirathen und Reiſen, §. 64. p. 201. — Uniform, Penſions-Anſtalt, n. 30. p. 201. — Alimen-

tation, n. 30. p. 202. — ſtandesherrliche, Ernennung, §. 41. p. 191. — Einweiſung und Verpflichtung, §. 42. p. 192. - n. 5. p. 177 u. 178.
Dienſtbotenbücher, §. 90. d. p. 249.
Dienſte, fremde, §. 10. p. 54. — Verpflichtungen, §. 11. n. 6. p. 54. — ſ. Adel, hoher. — Ritterſchaft.
Dienſtgehalt, ſ. Staatsdiener.
Dienſtgründe, art. IX. p. 437.
Dienſtwohnungen, art. IX. p. 437.
Dienſtzwang, §. 5. 10. p. 15.
Dignitarien, ſ. Kapitel. — Probſtei - Dechanate.
Dimiſſion, ſ. Staatsdiener.
Dimiſſorialien, n. 26. p. 98. ſ. a. Ehen.
Diözeſen, Beſtimmung, art. II. p. 440.
Director, n. 6. p. 444.
Disciplin, Kirchen, §. 38. 39. p. 66. - n. 15. p. 80.
Disciplinarſtrafe, ſ. Staatsdiener.
Dismembration, ſ. Gefälle. — Pfarreien.
Dispenſationen, §. 64. p. 84. ſ. Aufgebot.
Dokumente, pfarrliche, §. 64. p. 87.
Domänen, H. 11. 14. p. 165. XXVII. p. 169. — ſ. Stände.
Dominium, §. 9. p. 15.
Domizil, ſ. Ritterſchaft.
Domſtiftsmitglieder, art. 15. p. 506.
Dorfspolizei, ſ. Ritterſchaft.
Drüberſchläge, V. A. 3. p. 147.
Duellanten, ſ. Beerdigung.
Durchlaucht, n. 1. p. 170.

E.

Ebenbürtigkeit, ſ. Adel.
Edelmannsfreiheit, n. 10. a. p. 221. - N. 19. 20. p. 280.
Edictalladungen, n. 26. p. 240.
Ehedispenstaxen, n. 6. c. d. p. 495.
Ehegericht, ſ. Konſiſtorium.
Ehen, gemiſchte, Verfahren, n. 4. p. 59., n. 9. p. 65., n. 19. p. 87. — Dispenſen, und deren Taxen, n. 19. p. 87. — Von Rom, n. 19. p. 90. — Trauungsrecht, n. 26. p. 98. — Reverſe wegen Kinder-Erziehung, n. 26. p. 99. — Eingehung, n. 26. p. 99. — Zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten, n. 26. p. 100. — Vornahme der Trauung durch proteſtantiſche Geiſtliche, n. 26. p. 100.
Eheſachen, F. 4. p. 163. - §. 46. p. 192. — Forum, art. XII. c. p. 470. — Appellationszug, n. 11. p. 471.
Eheverträge, ſ. Kinder. — ihre Giltigkeit, n. 2. p. 56. — Einſicht durch die Pfarrämter, n. 8. p. 64. §. 64. p. 83. — n. 24. a. p. 238.
Ehrenrechte, IV. 5. p. 147. - n. 2. p. 172. 173. - der Gutsherren. §. 24. p. 221. — §. 94. p. 253. n. 7. p. 279.
Ehrenwache, §. 13. p. 176. - G. 3. p. 164.
Ehrenzeichen, n. 3. p. 174. ſ. Orden.
Eid der Staatsbürger und Staatsdiener §. 3. p. 40. — Bei Juden, n. 36. p. 40. — Inſtruktion über die Eidesabnahme, n. 36. p. 41. — der Pfarramtsverweſer n. 36. p. 41. — auf die Conſtitution, Erläuterung für die Katholiken, n. 14. a. p. 476. — ſ. Staatsdiener, Biſchöfe.
Eigenthum, Sicherheit, §. 8. p. 16. — Kirchliches, §. 31. p. 65. §. 44. p. 67. — §. 45. p. 68. — §. 46. 47. p. 68. — n. 10. p. 67.
Eigenthumsrechte, ſ. Adel hoher.
Einkommen, reines, I. p. 97. — bei Gebäuden, II. p. 97. — Von unſteuerbaren Gegenſtänden, III. p. 97. — Von Zehenten, IV. p. 97.
Einkünfte, §. 37. p. 25.
Einquartierung, VI. 3. p. 150. — §. 12. p. 176. — §. 29. nr. 6. p. 184. — Exceſſe, n. 39. b. p. 252.
Einſtandsrecht, grundherrliches, §. 19. p. 218.
Einwanderung, Competenz zur Bewilligung, n. 8. p. 184.
Einweiſungscommiſſion, ſ. Stände.
Eiſenbahnen, p. 17. - n. 20. - l. p. 18.
Eltern, ſ. Kinder. — Rechte bezüglich des Religionswechſels der Kinder. n. 6. p. 60. - n. 7. p. 62.
Emeritenhaus, art. VI. p. 451. n. 5. p. 451.
Emigration, ſ. Auswanderungen.
Engliſche Fräulein, ſ. Orden.
Entſetzung, ſ. Staatsdiener.

Entwehrung, ſ. Zwangsabtretung.
Episcopalrechte, F. 7. p. 164. §. 48. p. 192.
Episcopat, oberſtes, proteſtantiſches, §. 1. p. 492.
Erbauung, ſ. Bücher. — Zuſammenkünfte.
Erbfolge, ſ. Krone u. Succeſſion.
Erdbeben, I. p. 18.
Erdfälle, I. p. 18.
Eremiten, n. 6. a. p. 452
Erlaucht, n. 31. p. 203. – n. 1. p. 171.
Erndtegebet, p. 102. n. 28.
Erſtgeborne, ſ. Adel.
Erübrigungen, art. IX. p. 438.
Etat, ſ. Kreislaſten.
Executionsordnung, n. c. p. 518.
Exemptionen, §. 64. p. 84. – §. 73. p. 97. – §. 74. p. 98.
Exorciſiren, n. 29. p. 114.
Expropriation, ſ. Zwangsabtretung.
Exſpectanzen, n. 2. a. p. 335.
Extradition gutsherrlicher Gerichte, n. 5. p. 177. — ſ. Staatsdiener.
Excellenz, n. 8. a—c. p. 349.
Exceſſe, art. 11. p. 106.

F.

Falllehen, nr. 50 c. p. 269.
Familienfideikommiſſe, §. 4. p. 27. — §. 13. p. 205. — Begriff und fähige Perſonen, §. 1. p. 306. — Materielle Erforderniß und Erfüllung der Erforderniſſe, §. 2. — 10. p. 307. — §. 1. 2. 4. p. 326. — Errichtung mehrerer in derſelben Familie, §. 11. p. 308. — Beſondere Dispoſition, §. 12. p 308. – §. 3. p. 327. – Rechte und Verbindlichkeiten, §. 13. p. 308. — Kompetente Gerichte, §. 14—16. p. 309. — Taxirung der Verhandlungen, n. 2. a. b. p. 309. — Formelle Erforderniſſe zur Errichtung, §. 17—31. p. 310—312. §. 6. 7. p. 327. — Insbeſondere bei Bildung neuer Familienfideicommiſſe aus den vorigen Fideicommiſſen und Stammgütern, §. 32. –41. p 312–314. — §. 5. p. 327. — Eigenthum des Fideicommiſſes und Folgen, §. 42—44. p. 314. — Genußentziehung, Dauer, §. 45. p. 315. — Alimentation an Schweſtern und Wittwen, §. 46. 47. p. 315. — Belaſtung, §. 48. p. 315. — Veräußerung, §. 49 — 52. p. 315. – §. 65. p. 318. – Schulden, Folgen derſelben und Behandlung, §. 53–70. p. 316–319. – Ueble Wirthſchaft §. 71. 72. p. 319. – Ueberlieferung an den Nachfolger, §. 73. p. 320. — Behandlung des Zuwachſes, der Verbeſſerungen, §. 74 — 76. p. 320. — Erbfolge, §. 77 — 91. p. 320. sq. — Erlöſchung der Erbfolge, §. 78. 79. p. 320. — Einrechnung des Pflichttheiles, §. 80. p. 320. — Verzicht auf die Erbfolge, §. 83. p. 321. — Ruhen der Erbfolge, §. 84. p. 321. — Subſtitution, §. 85. 86. 89. p. 321. — Erbfolge-Ordnung, §. 87. 88. 90. 91. p. 321. — Auflöſung und deren Folgen, dann Ergänzung mangelnder Vorbedingung, §. 92 — 101. p. 322. sq. — Verhältniß vormals unmittelbarer Fürſten, Grafen und Herren, §. 102. 104. und 105. p. 324. – Fortdauern der Majorate, §. 103. p. 325. – Giltigkeit früherer Fideicommiſſe §. 106. 107. 108. p. 325. – Fideicommiſſe Nichtadelicher, §. 109. p. 325.
Familienrath, §. 8. p. 7.
Familienſtatuten. p. 5.
Familienverträge, ſ. Adel hoher — Adel, Ritterſchaft.
Faſſionen, n. 7. a. p. 496. — n. 18. p. 81. — Der Pfarreien Reviſion und ihre Grundſätze, n. 18. p. 82. 85. 86.
Feierlichkeiten, kirchliche, außerordentliche, §. 79. p. 109. — ſ. Staatsdiener.
Feiertage, arbeiten, n. 28. p. 102. — Feier, n. 28. p. 103. 112. 113. §. 82. p. 113. — abgewürdigte, n. 29. p. 113. 114. — Störung, n. 31. p. 118.
Feilſchaften, 5. p. 146.
Felderumgang, n. 28. p. 102.
Felderumritt, n. 29. p 114.
Feſtungen, I. p. 17. – XXIII. p. 22. – n. c. p. 518.
Feuerpolizei, §. 90. h. p. 250.
Feuerverſicherung, E. 11. p. 163. – §. 29. nr. 11. p. 187. – n. 13. p. 187. ſ. Brandverſicherung.
Feuerweihe, n. 29. p. 114.
Fideicommiſſe, ſ. Familienfideicommiſſe.
Findlinge, ſ. Kinder.
Fiſchereien, E. 3. g. p. 150.
Fiskus, ſ. Rechtspflege.
Fleiſch, Verkauf am Freitag, n. 28. p. 102.

Flugſchriften, 4. p. 131.
Flußbauten, §. 29. nr. 8. p. 185.
Flüſſe, I. p. 18. — H. 1. p. 146.
Flußpolizei, §. 90. g. p. 250.
Forenſen, ſ. Indigenat.
Forſtgerichtsbarkeit, J. 3. p. 146.
Forſtordnung, J. 1. p. 146. E. 3. g. p. 150.
Forſtperſonal, ſtandesherrliches, ſ. Anzeigen.
Forſtpolizei, E. 12. p. 163. XXVII. p. 169. - §. 26. p. 179. - §. 90. i. p. 250.
Forum, ſ. Adel hoher. — Gerichtsſtand. — Ritterſchaft.
Franziskaner, ſ. Orden. — Beerdigung.
Frauengeld, 1. p. 16.
Freiheiten, A. 14. p. 161.
Freinächte, n. 28. p. 104.
Freiſtift, Streitigkeiten, n. 5. c. p. 219.
Freizügigkeit, n. 4. p. 49. 50. 51. E. 3. i. p. 150.
Fremde, ſ. Indigenat.
Frohnen, §. 7. p. 15. — §. 128. p. 272.
Frohnleichnamsprozeſſion, n. 28. p. 102.
Fugger, Gr., n. 31. p. 203.
Fuhren, VI. 3. p. 150.
Funktionär, Verwendung, n. 1. c. p. 333. - n 1. d. e. p. 334.— ihre Reiſekoſten, n. 1. f. p. 334.
Fürſten, reichsſtändiſche, §. 2. p. 27. 28. — ſ. Adel hoher.
Fußwaſchung, n. 28. p. 107.

G.

Garantie der Verfaſſung, art. 61. p. 401.
Gebäude für den Dienſt des kgl. Hofes, p. 45. sq. — Geiſtliche, §. 64. p. 86. ſ. auch Bauweſen. — Kirchliche, §. 29. p. 65. - §. 38. p. 66. — Baupflicht, Zuſtändigkeit, n. 26. p. 101. — Oeffentliche, §. 2. p. 11.
Gebete, öffentliche, §. 55. p. 77. art. XII. g. p. 473.
Gefahr, Schutz davor, I. p. 18.
Gefälle, §. 46. p. 24. — §. 47. p. 24. — Einziehung, n. 33. p. 36. — Gutsherrliche Entſchädigung, X. B. p. 157. — Ablöſung, X. C. p. 157. — Territorial, H. 3. p. 164. — Widerrechtliche Mehrung und Einſchreitung dagegen, n. 21. p. 194. — Kompetenz bei Streitigkeiten zwiſchen dem Staat und den Standesherren, n. 21. p. 194. — Bei unzuläßigen und abgewürdigten, n. 21. p. 194. — Ablöſung, n. 3. a. b. p. 210. - n. 2. p. 278. - Beitreibung, §. 117. p. 270. sq. - §. 135. p. 275. - n. 51. b. p. 270. - Umwandlung, n. 3. p. 278. - Pfändung, nr. 124. p. 296.
Gehalt, ſ. Staatsdiener.
Gehalte, auswärtige, §. 14. p. 27. — fremde, §. 10. p. 54. — kirchliche, n. 11. p. 68.
Geiſtliche, bürgerliche Handlungen, §. 9. p. 26. - §. 5. p. 28. - Verträge ꝛc. §. 64. 66. p. 81. 89. — Verbrechen und Strafen, §. 64. p. 82. — Befreiter Gerichtsſtand, §. 67. p. 91. - n. 16. p. 81. - n. 23. p. 95. 96. — §. 72. p. 96. 97. — bei Sterbfällen, §. 68. p. 92. - n. 17. p. 81. — Urlaub, n. 21. p. 94. — Verſammlungen, n. 22. p. 94. — Verlaſſenſchaften, n. 23. p. 95. — Gerichtsſtand in Criminalſachen, §. 69. 70. p. 97. — Befreiungen, §. 73. p. 97. - §. 74. p. 98. — Steuervorſchüſſe, n. 25. p. 97. — Funktionsverrichtungen für Andersglaubende, §. 85. p. 118. - §. 86. p. 119. - n. 33. p. 118. - Bei Begräbniſſen, §. 100. 102. p. 121. — Unterſtützung durch weltliche Behörden, n. 31. p. 117. — Disciplin, art. XII. d. p. 471. — Einſichtsnahme von Seite des Staates, n. 12. a. b. p. 471. — Profeſſoren, n. 12. c. p. 472.
Geldſtrafen, E. 3. a. p. 149. - §. 112. p. 261. - n. 48. p. 262.
Geldvorräthe, §. 2. p. 12.
Gelübde, n. 23 p. 95. — ſ. Orden. Nonnen.
Gemeinde, ſ. Kirchengeſellſchaften.
Gemeindeangelegenheiten, in gutsherrlichen Gemeinden ſ. Gutsherren.
Gemeindekörper, Wiederbelebung, p. 2.
Gemeindepolizei, ſ. Ritterſchaft.
Gemeinderechte, §. 89. p. 246.
Gemiſchte Gegenſtände, zwiſchen Staat und Kirche, Begriff und Angabe §. 76. p. 99. — Kompetenz zu Anordnungen in denſelben, §. 77. p. 106. — Beſonders der Staatsgewalt, §. 78. p. 107. §. 79. p. 109.
Generalvikar, art. III. p. 442.
Genien, n. 29. p. 113.
Gensdarmerie, §. 90. l. p. 251.

Gerichte, gutsherrliche, ſ. Gutsherren. — Rechtspflege. — oberſte art. 12. p. 505.
Gerichtsbarkeit, gutsherrliche, §. 4. p. 27. - §. 19. p. 176. - §. 20. p. 177. — §. 14. p. 205. — §. 22. p. 207. — Unterordnung, §. 24. p. 178. — §. 25. p. 179. — Ausübung, §. 31. 32. p. 189. — der gutsherrlichen Gerichte über königliche Unterthanen, n. 6. p. 179 -181. - Einziehung, nr. 52. c. p. 274. - n. 38. 39. p. 283. - n. c. p. 518. - Entſchädigung, n. 52. d. p. 275. — Kompetenz zur Entſcheidung, n. 52. e. f. p. 277. — Suſpenſion, §. 131-133. p. 273. - n. 125-32. p. 296. — Verzicht auf dieſelbe, n. 129-132. p. 297. sq. - art. 1-17. p. 300-304. — n. 1. a. b. p. 299. - n. 2. a. b. p. 304. - Vindication art. I. — IV. p. 305. sq. — ſ. Gutsherren und Adel. — ſ. Ritterſchaft. - geiſtliche, §. 60. p. 79
Gerichtsdiener, n. 13. a—g. p. 364.
Gerichtshalter, 5. 6. 8. p. 143. 144.
Gerichtshandlungen, 7. p. 144.
Gerichtsſtand, befreiter, §. 4. p. 27. - §. 5. p. 28. - n. 4. p. 175. - §. 11. p. 205. - ſ. Adel hoher. - Geiſtliche, Siegelmäßige. - Gutsherren. — Ritterſchaft. — Staatsdiener.
Geſandtſchaftsrecht, n. c. p. 517.
Geſchenke, VII. p. 4.
Geſchütz, §. 2. p. 11.
Geſellſchaften, geheime, n. 6. p. 343.
Geſetze, Gleichheit, p. 1. - ſ. Preßfreiheit.
Geſetzblatt, n. 33. p. 245. — n. 197. p. 296.
Geſetzbücher, neue oder revidirte, Behandlung, n. 35. p. 37. — Ausſchuß und ſeine Diäten, n. 35. p. 37. — Prämien, n. 35. p. 37. — Sammlung der Verwaltungsnormen, n. 35. p. 37. — Ausſchuß, Verſtärkung, Wahl, Vorſitz, I. p. 37. — Giltige Berathung, II. p. 37. — Thätigkeit auſſer der Ständeverſammlung, Wahlablehnung, Dauer, III. p. 38. — Competenz, IV. V. VI. IX. p. 38. — Aktenreponirung, Haupt- und Schlußvorträge, VII. VIII. p. 38. Fortdauer der Ausſchüſſe, I—IV. p. 39.
Geſetzentwürfe, ſ. Stände.
Geſetzgebung, C. 1. p. 161. — ſ. Ritterſchaft.
Getreidemärkte, §. 29. nr. 14. p. 187.
Getreidehandel, ſ. Staatsdiener.
Gewalt, geiſtliche, Rechte, §. 9. p. 23. — deren freie Bewegung, §. 50. p. 74. - §§. 51-54. p. 77.
Gewerbsausübung, ſ. Staatsdiener.
Gewerbsleute, herumziehende, n. 6. p. 183.
Gewerbspolizei, §. 89. p. 246. §. 90. f. p. 249.
Gewerbsweſen, E. 9. p. 163. §. 26. p. 179. - n. 17. p. 189.
Gewicht, 5. p. 146.
Gewiſſen, Freiheit, p. 1. - §. 9. p. 18. 20. - §. 1. p. 55. - §. 25. p. 65. — Folgen, §. 2. p. 56. - n. 1. p. 55.
Giech, Graf, n. 31. p. 203.
Gilten, Verjährung, §. 15. p. 218. — ſ. Gefälle.
Glaubensbekenntniß, Wahl und Vorbedingung, §. 5. 6. 7. p. 56. 57. — Zwang oder Liſt, §. 8. p. 57. - §. 9. p. 57. - Form des Uebertrittes, §. 10. p. 57. - Folgen deſſen, §. 11. p. 58. — ſ. a. Kinder. — Uebertritt der Juden, n. 2. p. 56. — Verfahren beim Uebertritt, n. 3. p. 57.
Glaubenslehre; §. 38. p. 66.
Glocken, §. 35. p. 66. — auf Kirchhöfen, §. 103. p. 121.
Glockengeläute, n. 28. p. 102.
Gottesäcker, I. p. 18. — §. 38. p. 66.
Gottesdienſt, Ausübung, §. 27. p. 23. — Feier und Form, §. 38. p. 66. — Privat, §. 33. p. 66. — Störung, n. 31. p. 117. — ſ. Feiertage. — Kirchengeſellſchaften.
Gnade, ſ. Rechtspflege.
Grafen, reichsſtändiſche, §. 2. p. 27. - §. 2. p. 28. - ſ. Adel.
Gratification, n. 3. g. p. 337. Unterſtützung ſ. Staatsdiener.
Grenzberichtigung, §. 6. p. 13.
Grenzen, Landes-, §. 29. nr. 1. p. 183.
Griechen, Kirche, n. 9. p. 65.
Griechenland, Vertrag p. 5.
Großjährigkeit, §. 8. p. 52. n. 5. p. 53.
Grüfte, ſ. Todte.
Grundgerechtigkeitsbriefe, n. 22. b. p. 236.

Grundholden, Abzug vom Gute, §. 17. p. 218. -- Klagen wegen Ueberforderung, §. 20. p. 218. -- Austauſch, §. 28. p. 223. - §. 36-38. p. 226.

Güter, geiſtliche, §. 46. p. 24. - §. 35. 37. p. 25. - §. 63. p. 26. -- erbloſe, E. 3. d. p. 149. -- ſ. Kirchengüter.

Gutsbeſitz, ſ. Staatsdiener. -- gemeinſchaftlicher, n. 4. b. p. 381.- n. 6. a. b. c. p. 385. - n. 7. p. 386.

Gutsbeſitzer, adeliche, Wahl zur Ständeverſammlung, §. 14. p. 384. sq.

Gutsherren, Sicherung ihrer Rechte, §. 1. p. 208. -- nach den bürgerlichen Geſetzen, §. 2. u. 3. p. 209. -- beſonders der Colonar- und grundherrlichen Verträge, §. 4-20. p. 210-18. - n. 1-5. p. 278. -- Bezüglich der Schulen u. der Kirchen, §. 21--24. p. 219. sq. -- bezüglich der Gerichtsbarkeit, Vorbedingungen ihrer Ausübung, §. 25-27. p. 221. sq. - n. 10. b. p. 222. - n. 8. bis 22. p. 279. -- deren Beſchränkung auf eigene Grundholden, §. 28., p. 223. - n. 10. a. p. 221. - n. 23. p. 281. sq. -- bezüglich der Gebietsgeſchloſſenheit und Gerichtsentfernung, n. 54. p. 288. -- n. 43. p. 283. sq. - n. 40. 41. p. 283. - §. 29. p. 224. - n. 10. d. p. 222. - n. 11. p. 224. -- der Beſtellung, §. 30. p. 225. - n. 42. p. 283. - Behörden, welche ſie ausüben, §. 31. p. 225. -- Herrſchaftsgerichte, ihre Errichtung und Beſchränkung, §. 32-34. p. 225. sq. -- Patrimonialgerichte, Errichtung, insbeſondere durch Austauſch der Grundholden, Einlöſung durch den Staat, Termin der Errichtung, §. 35-41. p. 226. sq. - §. 56. p. 233. - n. 45-47. p. 284. -- Beſtellung dieſer Gerichte, Extradition, Subſtitution der Beamten, Uebertragung ihrer Verwaltung an königliche Gerichte, Qualification der Beamten, Zulaſſung der Advokaten, und Ausübung durch den Gutsherrn, §. 42-50. p. 227. sq. - n. 12. a. p. 228. n. 13. a. b. p. 229. - n. 15. p. 230. n. 48 -- 66. p. 284 -- 287. -- Dienſtverhältniſſe der gutsherrlichen Beamten, Verpflichtung, Eidesleiſtung, Gerichtsſtand, Stand und Gehalt, Uebernahme der Rentenverwaltung, Heiraths- und Reiſebewilligung, Anſtellung im Staatsdienſt, Haftung für ihre Amtshandlungen, deren Dienſtgebrechen, Quiescirung, Beſitz von Gutsrealitäten §. 51 -- 55. 57 -- 61. 64. p. 230-235. - n. 12. b. c. p. 228. n. 16. p. 231. - n. 17. a. b. c. p. 232. - n. 19. p. 233. - n. 67-76. p. 287. -- Einſichtsnahme in die Juſtiz- und Polizeiverwaltung, §. 62. 63. p. 234. sq. -- Siegel der gutsherrlichen Gerichte, §. 65. p. 235. -- Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte, Vorbedingung, §. 66. p. 235. -- bei Betheiligung des Gerichtsherrn, n. 77. 78. p. 289. -- n. 85. 87. p. 290. -- insbeſondere Unterordnung in Juſtiz- und Verwaltungsſachen, bei verſäumter Amtspflicht, §. 67--69. p. 236. sq. -- Mittheilung der Geſetz- und Amtsblätter, §. 70. p. 238. -- ferner bezüglich der Rechtspflege, Normen derſelben, Befugniſſe und Obliegenheiten, namentlich in ſtrafrechtlicher Beziehung, §. 71-73. p. 238. sq. -- Wirkungskreis der Patrimonialgerichte II. Klaſſe hierin insbeſondere §. 74-81. p. 240. sq - n. 10. e. p. 223. - n. 83. 84. p. 290. - bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften, n. 104. 105. p. 293. -- Landgerichtl. Vorladungen an gutsherrliche Hinterſaſſen, §. 82. p. 243. - n. 30. p. 243. - n. 88. p. 291.- Einſichtsnahme durch die Gutsherren, §. 83. p. 243. -- Polizeiverwaltung, Ort, Perſonen, Normen, Umfang der Ausübung, §. 84--87. p. 243. sq. - n. 79. 80. 82. 89. 102, p. 289. sq. -- Befugniſſe der Patrimonialgerichte insbeſondere, §. 88. -90. p. 246. sq. - n. 23. a-e. p. 237. -- n. 24. a. b. p. 238. -- n. 26. p. 240. - n. 27. p. 241. - n. 28. p. 242. - n. 29-39. p. 242. sq. -- Annahme von Polizeiwachen, §. 91. p. 252. - Eines ärztlichen Dienſtperſonals, §. 92. n. 40. a. b. p. 252. - n. 103. p. 293. - bezüglich der Schulen, Competenz der gutsherrlichen Gerichte, §. 93. p. 253. -- bezüglich der kirchlichen Rechte und geiſtlichen Verlaſſenſchaften, §. 94. 95. p. 253. -- bezüglich der Stiftungs- und Gemeindeangelegenheiten, Verwaltung durch die Gutsherren, §. 96. p. 254. - n. 42. a. b. c. p. 254.

– n. 106 – 113. p. 293. – durch die Gemeinden §. 97. 98. p. 255. – Curatel §. 99. p. 256. – n. 20. b. p. 233. – Verpachtung von Stiftungsrealitäten §. 100. p. 256. – Competenz der gutsherrlichen Gerichte in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten §. 101. p. 256. – §. 110. p. 261. – von den Gefällen und ſonſtigen Rechten §. 111. p. 261. bis §. 128. p. 272. – von dem Uebergange der Gerichtsbarkeit an andere Beſitzer durch den Tod §. 129. p. 273. – durch Veräußerung §. 130. p. 273. – von der Suspenſion der Gerichtsbarkeit § 131 – 133. p. 273. – n. 125 – 132. p. 296. – vom Verluſte der Gerichtsbarkeit §. 134. p. 273. – ſ. a. Gerichtsbarkeit.
Gutsherrlichkeit, ſ. Adel hoher.

H.

Häfen, I. p. 18.
Haftung, ſ. Adel hoher. – Preßfreiheit.
Handel, E. 9. p. 163. – §. 26. p. 179. – art. 19. p. 507. – ſ. Feiertage. – Ritterſchaft.
Handelsleute, ſ. Ritterſchaft.
Handlohn, §. 9. p. 15. – Ablöſung n. 3. b. p. 210. – n. 3. c. p. 212. – n. 3. d. p. 214. – bei Gemeindegründen n. 4. b. p. 216. – kleines n. 4. c. p. 217. – §. 10. p. 216. – §. 11. p. 217. – §. 12. 13. p. 218. – Berechnung n. 4. p. 279.
Handwerker, Annahme ſ. Ritterſchaft.
Hauptrecht, 4. p. 16.
Hausandacht, §. 9. p. 18. – §. 2. p. 56. – §. 4. p. 56. – §. 87. p. 119. – §. 89. p. 120. – ſ. Zuſammenkünfte.
Hausſchatz, VI. p. 4. – §. 2. p. 11.
Hebammen, H. 1. p. 146. – ſ. Prüfung.
Heimathsangelegenheiten, Competenz n. 11. p. 185.
Heimfall, E. 3. d. p. 149. – §. 21. p. 212. – §. 1. Nr. 2. p. 213. – §. 116 p. 268.
Heirathskonſenſe, gutsherrliche, n. 39. a. p. 252.
Herberggeld, n. 47. p. 261.
Heroldenamt, n. 1. p. 203.
Herren, ſ. Adel.
Herrenhuter, n. 9. p. 64.
Herrſchaftsgericht, VI. C. p. 154. – ſ. Kanzlei und Rentenverwaltung. – Extradition. – Polizei.
Hilfsprieſter, not. 18. p. 86. – ſ. Regierungsblatt. – Faſſionen.
Hinterlaſſenſchaften, ſ. Ritterſchaft.
Hinterſaſſen, ſ. Ritterſchaft. – Grundholden.
Hochwürdigſtes, ſ. Proviſuren.
Hofämter, §. 2. p. 11. – §. 4. p. 13. – VI. p. 3.
Hofbaugüter, D. 1. p. 149.
Hofbauten, IV. V. p. 3.
Hofdienerſchaft, IV. p. 3.
Hoffähigkeit, ſ. Reichsräthe.
Hofkapellen, VI. p. 3. – §. 2. p. 11.
Hofpenſion, IV. p. 3.
Hofſtaat, IV. p. 3.
Hofſtaatsdienſt, §. 4. p. 13.
Hofſtab, IV. VI. p. 3.
Huldigung, A. 15. p. 161. – ſ. Adel hoher. – Ritterſchaft.
Hunde, Mitnehmen in die Kirche. n. 28. p. 102.
Hypothekenweſen, E. p. 162. – §. 25. p. 179.

J.

Jagdordnung, I. 1. p. 146. – E. 3. g. p. 150.
Jagdpachtung, ſ. Staatsdiener.
Jagdpolizei, E. 12. p. 163. – XXVII. p. 169. – §. 26. p. 179. – §. 90. i. p. 250.
Jahrmärkte, 3. p. 146. – §. 29. nr. 14. p. 157.
Jahrtäge, not. 18. p. 86. – in Kloſterpfarrkirchen n. 28. p. 102.
Jahrtagsſtiftung, n. 12. p. 70. n. 3. f. p. 450.
Immunitäten, §. 64. p. 84. – §. 73. p. 97. – §. 74. p. 98.
Indigenat, Erwerbung u. Rechte. §. 1. 2. p. 13. – §. 1. p. 48. – §. 2. 3. p. 48. – §. 4. 5. p. 49. bezüglich Frankreichs n. 2 p. 48. – bezüglich Württembergs n. 2. p. 48. – Verlurſt § 6. p. 49. – Nothwendigkeit zu Staatsdienſten § 7. p. 50. – n. 3. p. 49. – Beſitzungen in fremden Staaten §. 12. p. 51. – Beſitzungen fremder Unterthanen §. 13. p. 54. – Ausübung von Privatrechten durch Fremde §. 16. 17. 18. 19. p. 55.
Initiative, ſ. Stände.
Inſtallation der Pfarrer und Dekane n. 8. c. p. 464. – n. 9. a. p. 466. – Wahl der Dekane n. 10. a. p. 469.
Inſtallationsrecht der Gutsherren IV. 4. p. 147. – §. 23.

p. 221. - §. 95. p. 253. - n. 8. p. 221. - n. 6. p. 279.
Inſtitution, art. XI. p. 465.
Inſtruktionen bei Wahlen §. 43. p. 392. - §. 56. p. 411. - der Stände-Ausſchüſſe §. 35. p. 408.
Intendanzen, IV. VI. p. 3.
Intercalarien, n. 31. b. p. 243. - n. 41. p. 254. - n. 3. b. p. 448. - n. 6. b. p. 494.
Intercalarzeit, Steuerfreiheit p. 26. n. 23.
Inventar durch Siegelmäßige §. 9. p. 331.
Inventarien, Evidenz, - Einſichtnahme, VI. p. 4. - als Belege. n. 16. p. 394.
Inventuren, ſ. Ritterſchaft.
Inveſtitur, ſ. Inſtallation.
Irrenhäuſer, I. p. 18.
Juden, 2. p. 146. - E. 3. b. p. 146. - E. 3. p. 162. - §. 27. p. 180. - art. 16. p. 506. - ſ. Eid. - Glaubensbekenntniſſe. - Ritterſchaft.
Judenſchutzgelder, n. 5. a. p. 218.
Juſtizbeamte, gutsherrliche, §. 21. p. 177. - §. 23. p. 177.
Juſtizcanzlei, ſ. Regierungscanzlei.
Juſtizverweigerung, ſ. Bundesverſammlung.

K.

Kabinete, öffentliche, §. 2. p. 11.
Kalender Vikariats, n. 29. p. 114. - Stempel n. 3. p. 124. - Vorlage zur Cenſur n. 4. p. 129. - Aufnahme der Jahrmärkte n. 4. p. 129.
Kammern, ſ. Stände.
Kanonikate, Ernennung, art. X. p. 463. 488. - Taxen n. 8. a. p. 464.
Kanoniker, ſ. Kapitel.
Kanzlei, Domänial §. 58. p. 199. - Stellung zum Herrſchaftsgericht n. 27. p. 199. - Renitenz n. 27. p. 200. - der Kammern §. 4. p. 404. - §. 27. p. 430.
Kanzleitaxen, art. IX. p. 463. - n. 3. e. f. p. 449. - n. 3. g. p. 450. - n. 13. p. 473.
Kapitel, Beſetzung art. III. p. 442. 488. - Einkünfte art. IV. p. 444. sq. - p. 486. - bei Todesfällen n. 3. b. p. 448. 486. - Kleidungsauszeichnung p. 487. - Recht, ſich Statuten zu geben p. 487. - Wohnung p. 488.
Kapitalien, Vorräthe §. 2. p. 12.
Kapitelverſammlungen, ſieh Geiſtliche.
Kapläne, Samlungen, n. 7. p. 462.
Kartenhändler, Cataloge §. 4. p. 129. - §. 5. p. 130.
Kaſſation, ſ. Staatsdiener.
Kaducität, §. 16. 18. p. 218.
Kaution, n. 3. o. p. 342.
Kiesgruben, p. 17. n. 20.
Kinder, königl., Erziehung §. 14. p. 7. - in welcher Religion jene aus gemiſchten Ehen erzogen werden ſollen §. 12. 13. 14-23. p. 59-64. - n. 4. p. 59. - n. 7. p. 62. - der Juden n. 7. p. 62. - Competenz zur Beſcheidung n. 7. p. 63. - ſ. Beerdigung. - ſ. Ehen.
Kirche, I. p. 18. - §. 27. p. 23. - katholiſche, Erhaltung ihrer Rechte und Prärogative art. I. p. 440.
Kirchen, Renten, Rechte, Eigenthum, §. 64. p. 81. - Erbauung und Erhaltung §. 64. p. 86. - Bauten not. 18. p. 81. - not. 20. p. 91. 92. - C. VIII. p. 477. - C. VII. VIII. p. 478. - H. B. B. II. zu titl. XXXIII. der Inſtr. zum Gem. Ed. - würdige Einrichtung p. 488. - Vermögensverwaltung not. 18. p. 86. - Befreiung §. 73. p. 97. - §. 74. p. 98. - kgl. Schutz u. Aufſicht auf das Vermögen §. 75. p. 98. - Baupflicht, Zuſtändigkeit n. 26. p. 101. - Simultangebrauch, Beſtimmungen hiefür §. 90 bis 99. p. 120. 121. - Trachten n. 29. p. 113. - Muſikproduktionen n. 29. p. 117.
Kirchenbücher, Bezahlung n. 12. p. 76.
Kirchendiener, Approbation und Ordination §. 38. p. 66. - Dienſteinkommen, n. 11. p. 68.
Kirchendienſt, §. 4. p. 13. - §. 5. p. 14.
Kirchendienſtperſonal, ſubalternes, n. 9. b. p. 466.
Kirchengebet, n. 2. p. 172. - ſ. Adel hoher.
Kirchengeſellſchaft, §. 9. p. 19. - Rechte auf Eigenthum u. dgl. §. 9. p. 22. - §. 9. p. 26. - öffentliche §. 24. p. 64. - nichtaufgenommene §. 26. p. 65. - §. 27. p. 65. - Rechte §. 28. p. 65. sq. - nicht öffentliche §. 32. p. 65. - §. 33. 34. 35. 36. 37. p. 66. - innere Kirchenangelegenheiten §. 38. p. 66. - Rechte der Vorſteher §. 39. p. 66. - Korrektionsrecht §. 40. p. 66. - Kirchenzucht §. 41. p. 66. - Aeußerer Zwang §. 42.

p. 66. – §. 43. p. 67. – Eigenthumsbeſitz §. 44. p. 67. – §. 45. p. 68. – §. 46. p. 68 – Vermögen und deſſen Unverletzlichkeit §. 47. p. 68. – Verwendung der Ueberſchüſſe §. 48. p. 69. – §. 49. p. 71. – Aufnahme der griechiſchen Kirche n. 9. p. 65. – Rechte der Vorſteher bei Veränderung des Dienſteinkommens der Kirchendiener n. 11. p. 68. – in bürgerlichen Angelegenheiten §. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. p. 80 sq. – Antheil am Gottesdienſte anderer §. 82. p. 113. – Rechte der Staatspolizei bezüglich äußerer Handlungen §. 83. p. 117. – Anſchluß einzelner an Geſellſchaften andern Glaubens §. 84. 85. p. 118. – §. 86. 87. p. 119. Bildung von Gemeinden §. 88. p. 119. – n. 34. p. 119. – Hausandachten und Privatgottesdienſt §. 89. p. 120. – Verbindlichkeit des Religions-Ediktes n. 38. p. 122.

Kirchengewalt in ſtandesherrlichen Gebieten, Zuſtändigkeit §. 43. F. 1. p. 163. 192. – Behörden F. 2. 3. p. 163. – §. 44. 45. p. 192. – in Eheſachen F. 4. p. 163. – §. 46. p. 192. – Dienſtentſetzungen F. 5. p. 163. – Vermögensverwaltung F. 6. p. 164. – §. 47. p. 192. – Episkopal- und Patronatsrechte F. 7. p. 164. – §. 48. p. 192.

Kirchengüter, Erhaltung art. VIII. p. 453. – Vermehrung art. VIII. p. 457. – Einziehung und ihre Folgen C. XI. p. 479. – Verpachtung C. XI. p. 483.

Kirchenliſten, §. 64. p. 87.

Kirchenvermögen IV. b. p. 147. Beſteuerung D. 3. p. 149. – Verwaltung F. 6. p. 164. – §. 47. p. 192.

Kirchenverſammlungen, §. 56. p. 78.

Kirchenzucht, §. 41. p. 66.

Kirchhöfe, §. 38. p. 66. – n. 28. p. 102. – Gemeinſchaftlichkeit §. 100. 103. p. 121.

Kirchweihfeſte, n. 28. p. 102. 103. – Verlegung n. 28. p. 103.

Klöſter, §. 35. p. 25. – §. 36. p. 25. – §. 42. p. 25. – neue Errichtung und Dotation n. 10. p. 67. – ſ. Orden.

König, Staatsoberhaupt §. 1. p. 2. – Eidesleiſtung §. 1. p. 40.

Königinn, Kindererziehung §. 14. p. 7. – Entbindung VII. p. 4.

Königreich, Eintheilung p. 9. – Verwaltung XI. p. 10.

Königsbet, 1. p. 16.

Kokarde, National, Farbe, Recht zum Tragen n. 12. p. 14.

Kollekten, kirchliche, not. 21. p. 94.

Kommiſſarien, landesherrliche, not. 22. p. 94. – ſ. Stände.

Kommunikation, §. 24. p. 429.

Konfeſſion, augsburgiſche, §. 27. p. 23.

Konfeſſionen, Verhalten gegen einander §. 80. p. 110. – §. 81. p. 112.

Konkordat, p. 439. sq. – durch daſſelbe bedungene Aufhebung entgegenſtehender Geſetze art. XVI. p. 474. – Vorbehalt der früheren Kirchenlehre und Disciplin art. XVII. p. 475. – Garantie art. XVIII. p. 475. – n. 14. a. p. 476. – Wirkſamkeit auf die Proteſtanten n. 14. b. p. 477.

Konkurrenz der Kirchenſtiftungen, §. 47. 48. 49. p 68. sq. – n. 11. p. 70. – n. 12. p. 70. – Erläuterungen n. 12. p. 70. sq. – Stempel bei Quittungen n. 12. p. 77.

Konſcription, G. 2. p. 164. – §. 26. p. 179. – n. 6. p. 182.

Konſiſtorien, F. 2. p. 163. – §. 44. p. 192.

Konſiſtorium n. 3. p. 443.

Konſtituirung, ſ. Stände.

Korrektion, §. 40. p. 66. – n. 15. p. 80.

Korreſpondenz mit biſchöflichen Behörden n. 15. p. 79. – mit Pfarrämtern n. 15. p. 80.

Krankenhäuſer, I. p. 18.

Krankheiten, H. 2. p. 146.

Kreisanſtalten, §. 29. nr. 12. p. 187. – ſ. Kreislaſten.

Kreis-Intelligenz-Blatt n. 27. p. 102.

Kreislaſten, Ausſcheidung §. 3. p. 419. – Maaßſtab der Konkurrenz §. 4. p. 419. – nähere Detaillirung derſelben art. I. p. 434. – art. IV. V. p. 436. – Ausſchluß der Neubauten art. II. p. 435. – Berathung der Voranſchläge zu Straßenneubauten art. III. p. 436. – Ausnahmen von Kreislaſten art. VI. VII. p. 436. – Budget der Ausgaben art. VIII. p. 437. – Deckungsmittel art. IX. p. 437. – art. XII. p. 438. – bezüglich der Naturalbezüge art. X. p. 438. – der Mehrungen und Minderungen durch beſondere Umſtände art. XI. p. 438. – freie Verabfolgung der Zuſchüſſe

aus der Staatskaſſe art. XIII. p. 438. - Beitragspflichtigkeit der Ruſtikalien des Staates n. 1. p. 417.
Kreuzband, ſ. Preßfreiheit.
Kreuzgänge n. 29 p. 114.
Kriegsdienſt, §. 12. p. 26. - §. 14. p. 27. - §. 4. p. 27. - §. 5. p. 28.
Kriegskoſten, H. 4. p. 164.
Kriegslaſten, Peräquation §. 29. nr. 6. p. 184. - §. 2. p 418.
Kriegsverfaſſung, Pflicht zur Waffentragung und Ausnahmen §. 1. p. 38. - Armee und ihre Ergänzung §. 2. p. 39. - Reſerve-Bataillons §. 4. p 39. - Landwehr §. 5. p. 40. - Beſtimmung der Armee §. 6. p. 40. - des deutſchen Bundes n. c. p. 518.
Kronämter, §. 4. p. 13. - Anzahl p. 6. - Qualität §. 1. p. 6 - Dauer §. 2. p. 6. - Erbfolge §. 3. p. 6. - Verleihung §. 4. p. 6. - Rang §. 7. p. 7. - Ehrenrechte §. 8. p. 7. - §. 9. p. 7. - Erſcheinen bei Hof §. 10. p. 7. - bei der Reichsverſamlung § 11. p. 7. - Stellung am Throne §. 12. p. 7. - §. 13. p. 7. - Vertretung §. 14. p 7. - Dienſt §. 15. p. 7 - §. 16. p. 7. - §. 17. p. 7 - §. 18. p. 7. - §. 19. p. 7. - §. 20. p. 7. - Ehrenbezeugung § 21. p. 7. - Kleidung §. 22. p. 7. - oberſte Würden §. 1. p. 27.
Kronbeamten, §. 1. p. 27. - §. 2. p. 28
Krone, Erblichkeit §. 2 p. 3. - Uebergang an einen fremden Regenten §. 6. p. 5.
Kronprinz, Unterhalt, Etablirung VII. p. 4. - Genehmigung der Verf. Urk. p. 44.
Kultur, E. 10. p. 163. - §. 26. p. 179.
Kupferſtichhändler, Cataloge §. 4. p. 129. - §. 5. p. 130.
Kuratel, E. 6. p. 162.
Kuren, ſ. Preßfreiheit.
Kurialſtimme, IV. p. 153. - art. 6. p. 504.
Kurie, art. IV. p. 446.

L.

Lädenöffnung, ſ. Feiertage.
Landeigenthümer, ſ. Stände.
Landesverfaſſung, §. 29. nr. 3. p. 184.
Landkarten, Herausgabe n. 4. p. 128.
Landkommiſſariate, ſ. Kreislaſten.
Landrath, Einſetzung §. 1. p. 417. - Wirkungskreis §. 2. p. 417. - art. VI. p. 433. et in not. - Zahl der Kandidaten u. Mitglieder §. 5-9. p. 419. - Wählbarkeit §. 10. p. 420. - Ausſchluß davon §. 11. p. 420. - Wahlkollegien §. 12. p. 421. et in not. - Beginn der Wahl u. Vorſchriften ihrer Vornahme §. 13-15. p. 422. sq. - art. I. II. III. p. 432. - insbeſondere der Standesherren u. erblichen Reichsräthe §. 16. p. 426. - art. IV. p. 433. - n. 3. p. 419. - der Univerſitäten §. 17. p. 427. - Ablehnung der Wahl § 18. p. 427. et in not. - Stimmübertragung und Vertretung §. 19 p. 427. - Ausnahme hievon §. 20. p. 427. - art. VII. p. 434 - Entſchädigung §. 21. p. 427. - art. V. p. 433. - Dauer der Wahl, Gründe und Entſcheidung des Austrittes §. 22. p 427. et in not. - Dauer der Verſamlung §. 23 p. 429. - art. VIII. p. 434. - Beſchränkungen der Wirkſamkeit §. 24. p. 429. - Zeit und Ort der Verſamlung, Eidesabnahme §. 25. p. 429. - Königl. Kommiſſäre und ihre Rechte §. 25. p. 429. - Präſident, Sekretäre, Ausſchüſſe §. 26. p. 430. - Kanzlei u. Boten §. 27. p. 430. - Protokolle, Beſchwerden §. 28. p. 430. et in not. - Verabſchiedung, Oeffentlichkeit §. 29. p. 431. - Regiekoſten n. 2 p. 417. - Kompetenz bezüglich der Straßen n. 2a. p. 418. - Erledigungen und Erſatzmänner n. 7 p. 426. - Siegel n. 11a. p. 430.
Landſtreicher, §. 90. p. 248. -
Landwehr, §. 12. p. 26. - § 90. l. p. 251. - ſ. Kriegsverfaſſung.
Laſten, öffentliche, Befreiung §. 4. p. 12. - gleiche Theilnahme §. 13. p. 26. - Ablösbarkeit §. 6. p. 210. - §. 9. p. 215. - §. 14. p. 218.
Laudemium, §. 9. p 15. - §. 10. p. 216. - §. 11. p. 217. - §. 12. 13. p. 218. - n. 3. a. p 210. - Uebermaß n. 5. b p. 218. - von Gewerben n. 34. a. p 246. - n. 37. c. p. 249. - ſ. Gefälle.
Legitimation, ſ. Adel.
Lehen, §. 4. p. 12. - §. 5. p. 12. - bei den Kronämtern §. 1. p. 6. - §. 4. p. 6. - § 5. p. 6. - §. 10. p. 7. - n. 13. p. 14. - der Standesherren VII. p. 150. - §. 57.

p. 198. - n. 26. p. 198. - allodiſizirte, Gerichtsbarkeit n. 52. b. p. 274. - ſ. Adel hoher.
Leibeigenſchaft, §. 6. p. 14. - Begriff §. 1. p. 14. - Umfang der Aufhebung §. 2. p. 14. - §. 3. p. 14. - Folgen der Aufhebung §. 4. p. 14. - § 5. p. 15. - Beſchränkung der Folgen §. 6. p. 15. - §. 7. p. 15. - §. 8. p. 15. - §. 9. p. 15. - Nähere Erläuterung p. 15. 16. - Erlöſchung 1. p. 16. - Entſchädigung p. 17. n. 19. - Aufhebung derſelben und der ihr anklebenden Gefälle §. 49. u. not. 21. p. 193. - Gefälle n. 123. p. 296.
Leibgedingsübergabe n. 4. a. p. 216.
Leibgeld, Ablöſung §. 16. p. 212.
Leibhühner 1. p. 16.
Leibrechtsforderungen n. 4. a. p. 216.
Leibsbet 1. p. 16.
Leibzins, §. 5. p. 15.
Leichen, Abgabe zu anatomiſcher Unterſuchung n. 28. p. 110. - Mißbräuche n. 29. p. 114.
Leihbibliotheken, Cataloge §. 4. p. 129. - § 5. p. 130.
Leihkauf, n. 119. p. 296.
Leſe-Inſtitute, Cataloge, §. 4. p. 129. - §. 5. p. 130. - Aufſicht 2. p. 133.
Leuchtenberg, n. 31. p. 202.
Licht, ewiges, n. 12. p. 70. 76.
Lieferungen VI. 3. p. 150.
Lithographiſche Anſtalten, Cataloge §. 4. p. 129. - §. 5. p. 130.
Löſchanſtalten, ſ. Ritterſchaft.
Luſtſchlöſſer, §. 2. p. 11. - VI. p. 3.

M.

Maaße 5. p. 146.
Magazine, §. 2. p. 11.
Mahlen, ſ. Feiertage.
Majeſtätsrechte, §. 103. p. 121. - § 29. nr. 4. p. 184.
Mannsbet 1. p. 16.
Märkte, ſ. Feiertage. - Kalender. - Stände.
Marſchweſen, §. 29. nr. 6. p. 184. - §. 90. l. p. 251.
Matrikel, ſ. Adel.
Mediatiſirte, ſ. Adel hoher.
Medizinalpolizei, §. 90. k. p. 251. - §. 92. p. 252.
Medizinalweſen, E. 13. p. 163. - §. 26 p. 179.
Meierſchaftsfriſten, n. 3. a. p. 210. - §. 20. p. 212. - §. 1. Nr. 1. p. 213.
Meldung, ſ. Stände.
Meſſenſtiftung, n. 12. p. 70.
Meßmer, Samlungen n. 7. p. 462.
Meßſtipendien, not. 18. p. 86. - n. 29. p. 113.
Metropoliticum, n. 4. p. 443.
Militär des hohen Adels, Uebernahme K. 5. p. 166. - ſ. Kriegsverfaſſung.
Militärdienſt, §. 4. p. 13.
Militärgewalt, Zuſtändigkeit G. 1. p. 164. - §. 26. p. 179. - §. 29. nr. 5. p. 184. - n. 6. p. 182.
Militärkommiſſion, n. c. p. 518.
Militärkonſcription, §. 90. l. p. 251. - ſ. Konſcription
Militärkoſten, H. 4. p. 164.
Militärpflichtigkeit, VI. 1. 2. p. 150. - ſ. Adel hoher.
Miniſter, Verantwortlichkeit n. 30. p. 34. - §. 4. p. 41. - ſ. Verfaſſung. - Stände.
Mißbilligung, §. 9. p. 405.
Mißbräuche, ſ. Todte.
Mortuarium, §. 5. p. 15. - Bezug 16. p. 16.
Mühlen, Competenz zur Anlegung n. 10. p. 185. - gutsherrliche, n. 29. b. p. 242. - n. 37. d. p. 250.
München, proteſtantiſche Pfarrei n. 28. p. 102.
Munition, § 2. p. 11.
Münſter, Friedensvertrag p. 22. n. 21.
Münzen, H. 3. p. 164.
Muſikproduktionen, ſ. Kirchen.

N.

Nachdruck, art. 18. p. 507.
Nachgeborne, ſ. Adel.
Nachmonat, n. 12. f. p. 363.
Nachrecht, n. 119. p. 296.
Nachſteuer, n. 4. p. 49. 51. - gegen Oeſterreich n. 4. p. 51. - n. 4. p. 52. - Recht E. 3. i. p. 150. - H. 6. p. 165. - §. 51. p. 195. 196. - §. 115. p. 266. - art. 18. p. 507.
Naturalbezüge, art. X. p. 438.
Natural-Nebenbezüge, ſ. Beamte. - Beſoldung.
Natural-Rentenbezug, X. p. 157.
Naturaliſirung, §. 1. p. 13. - ſ. Indigenat.
Nebendienſte, ſ. Staatsdiener.
Neubauten, art. II. p. 435. et in not.
Neuſtift, §. 16. p. 212.

Neutralität, art. 45. p. 515.
Niederlagen, Recht zur Bewilligung n. 34. c. p. 246.
Nonnen, Gelübde, not. 23. p. 95. – n. 6. a. p. 452.
Nordamerika, ſ. Auswanderungen.
Normalia, §. 2. p. 23.
Notare, n. 13. a. p. 367.
Nothgeld, 1. p. 16.
Nothſtand, I. p. 18.

O.

Obere, der Kirche, §. 63. p. 81.
Oberkonſiſtorium, §. 1. p. 492. – Zuſammenſetzung §. 2. p. 492. – Rang u. Gehalt der Räthe §. 3. p. 492. – Wirkungskreis §. 10. 11. p. 495. – insbeſondere bezüglich des Stiftungsvermögens §. 12. p. 497. – des theologiſchen Studiums §. 13. p. 499. – der Aufſicht auf den Religionsunterricht §. 14. p. 499. – Stellung zum Miniſterium §. 18. 19 p. 499. – Geſchäftsgang §. 20–29. p. 500 sq.
Oeffentlichkeit, ſ. Stände, Landrath.
Oelbergvorſtellung, n. 28. p. 107.
Offizial, n. 6. p. 444.
Offizinen, ſ. Preßfreiheit.
Opfergänge, n. 29. p. 113.
Orden, weltliche, IV. p. 3. – fremde §. 14. p. 27. – § 10. p. 54. – n. 6. p. 54. – n. 3. p. 174. – mit Verleihung des Adels, §. 5. p. 204. – geiſtliche, Franziskaner und Kapuzinerklöſter n. 6. i. p. 458. – Reſpektirung der Clauſur n. 6. k. p. 459. – C. V. p. 481. – Beaufſichtigung der Wahlen der Kloſter-Oberinnen durch weltliche Kommiſſäre n. 6. l. m. p. 459. – Alter zur Aufnahme und Gelübde-Ablegung der Kloſterfrauen n. 6. n. o. p. 460. – Rechnungsablegung der engliſchen Fräulein n. 6 p. p. 461. – Nothwendigkeit des Indigenats n. 6. q. p. 461. – Samlungen für fremde Orden n. 6. r. p. 461. – Bibliotheken n. 7. p. 462. – Errichtung und Beſtimmung art. VII. p. 451. – der Franziskaner n. 6. b. p. 452. – n. 6. d. p. 455. – der Benediktiner n. 6. e. p. 453. – n. 6. f. 456. – Beſtimmungen wegen ihnen überlaſſenen Staatseigenthums n. 6. e. p. 456. – Unterordnung unter die Biſchöfe n. 6. g. h. p. 458. – Form von Erwerbungen der Mendikanten. n. 6. i. p. 458.
Ordenszunge, Johanniter p. 5.
Ordinariat, deſſen Beſtimmung und Geſchäftskreis n. 1. 2. p. 443.
Ordnungsſtrafen, n. 49. g. p. 266.
Oeſterreich, ſ. Zeitungen.
Oettingen-Wallerſtein, Fürſt n. 31. p. 203.

P.

Pagen, n. 29. p. 119.
Pallaſt, Erbauung u. Beſtimmung I. p. 4. – II. p. 4.
Papier, ſchwarz gerändertes n. 2. p. 173.
Pappenheim, Graf, n. 31. p. 203.
Päſſe, Viſirung, n. 7. p. 183.
Paßweſen, §. 90. b. p. 248.
Patrimonialgerichte, VI. B. p. 154. – ſ. Gutsherren.
Patrocinien, n. 28. p. 102.
Patrone, der Diöceſe, Feſttage n. 28. p. 102. – Feier n. 28. p. 103.
Patronatrecht, IV. 4. p. 147. – F. 7. p. 164. – XXVII. p. 169. – §. 48. p. 192. – §. 22. p. 220. – art. XI. p. 465. – n. 5. p 451. C. XII. XIII. p. 477. – C. IX. p. 482. 489.
Penſionen, §. 46. 47. p. 24. – fremde §. 10. p. 54. – XXXIII. p. 170. – ſ. Staatsdiener.
Penſionsanſtalt, ſ. Diener.
Peräquation, p. 17. n. 20. – ſ. Kriegslaſten.
Perſon, Sicherheit §. 8. p. 16.
Perſonal, ſubalternes, n. 13. a. p. 364.
Perſonen, kirchliche, §. 30. p. 65. – §. 36. p. 66. – §. 64. p. 81.
Pfändungsrecht, ſ. Gefälle.
Pfarramt, ſ. Eheverträge.
Pfarramtsverweſer, ſ. Eid.
Pfarrkonkurs, n. 4. p. 451. – n. 9. a. p. 466. – bei Proteſtanten §. 8. p. 494.
Pfarreien, Steuervorſchüſſe n. 23. p. 26. – Dismembrationen n. 30. p. 117. – Purifikation n. 32. p. 118. – adelicher Gutsbeſitzer IV. 1. p. 146. – Präſentationstaxen n. 7. p. 220. – Präſentation art. XI. 465. 489. – n. 9. b. p. 466. – Errichtung, Theilung, Vereinigung art. XII. f. p. 473. – auf Privat-Patronats-Pfründen. n. 9. c. p. 466. – Feſtſtellung der Präſentationsrechte n. 9. e. p. 467. – n. 9. f. p. 468. – Beſetzung mit Geiſtlichen, Neuerrichtung C. IV. p. 478. – Dotation, Vereinigung, Begrän-

zung C. XIII. p. 480. – Vikariſirung, Beſetzung, C. XVIII. p. 480. – ſ. Faſſionen.
Pfarrer, Dienſteinkommen, n. 11. p. 68. – gutsherrliche, Entſetzung, F. 5. p. 163. – Inſtallirung, §. 48. p. 192. – ausſchließende Rechte in ihren Pfarreien, n. 36. p. 121. – Sammlungen, n. 29. p. 113. – n. 7. p. 462. – Beförderung, Verſetzung, Reſignation, n. 9. a. p. 466. – Taxen und Stempel n. 9. a. p. 466. – n. 9. g. h. p. 469. – n. 7. a. b. p. 496. – bei Kathedralkirchen, p. 488. – proteſtantiſche Unterſtützungs- und Verſorgungsanſtalt §. 9. p. 494. – n. 6. a. b. c. p. 494. – Haftungen proteſtantiſcher aus der Verwaltung. n. 7. c. p. 497.
Pfarrhofbauten, n. 18. p. 81. – Concurrenz n. 20. p. 91. – Proviſional-Verfügungen n. 20. p. 91. 92. – kleine Baufälle, n. 20. p. 93. – Zuſtändigkeit, n. 26. p. 101. – Erbauung, C. VII. p. 478.
Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe, Revenüen, n. 19. p. 88. – ſiehe Pfarrer.
Pflegkinder, ſ. Kinder.
Pfründen, §. 4. p. 13. – Zulaſſung, §. 64. p. 86 (ſ. Faſſionen). – Verwaltung des Vermögens n. 18. p. 86.
Placet, königl., §. 9. p. 25. – §. 58. p. 78. – §. 61. p. 79. – n. 13. p. 78.
Politik, ſ. Preßfreiheit.
Polizei in gutsherrlichen Gemeinden §. 106. p. 259. — §. 108. u. n. 46. p. 260. – n. 110. p. 294. sq. – der Kammern, §. 6. p. 405. sq.
Polizeigewalt in ſtandesherrlichen Gebieten, Zuſtändigkeit E. 1. 2. p. 162. – §. 26. p. 179. – §. 29. p. 183. – §. 30. p. 188. – §. 31. 32. p. 189. – bei Annahme von Unterthanen, E. 3. p. 162. – bei Auswanderungen, E. 4. p. 162. – bezüglich des Unterrichtes, E. 5. p. 162. – in Vormundſchafts- und Curatelſachen, E. 6. p. 162. – bezüglich der Sicherheit, E. 7. p. 162. – der Straßen und Flüße, E. 8. p. 163. – des Handels u. der Gewerbe, E. 9. p. 163. – der Kultur, E. 10. p. 163. – der Feuerverſicherung, E. 11. p. 163. – der Forſten und Jagd, E. 13. p. 163. – Wachen, G. 3. p. 164. – § 28. p. 181. – unmittelbare Einwirkung der kgl. Regierung in ſtandesherrlichen Gebieten, – 38. p. 190. – §. 39. p. 191. – n. 16. p. 189. – Anzeigen über die Beſtellung der Polizei-Unter- und Oberbehörden, §. 41. p. 191. – Einweiſung u. Verpflichtung der Beamten, §. 42. p. 192. – in gemiſchten Orten n. 6. p. 179 u. 180. sq.
Polizeiſtunde, n. 28. p. 104.
Polizeiverwaltung, ſ. Gutsherren.
Pönitentiarius, p. 488.
Poſt, ſ. Preßfreiheit.
Präbendenſtiftung, ſ. Adel.
Pragmatik, ſ. Beamten.
Praktikanten, ſ. Rechtspraktikanten.
Prämien, ſ. Geſetzbücher.
Präſentation, art. XI. p. 465. ſ. Pfarrei.
Präſidenten, ſ. Stände, Landrath.
Preſſe, §. 11. p. 26. – §. 90. e. p. 249. — ſ. Preßfreiheit.
Preßfreiheit, Begriff, §. 1. p. 123. – n. 1. p. 123. – Ausnahmen, §. 2. p. 124. – §. 3. p. 125. – Beſchränkungen und Kontrole, §. 4. p. 129. – §. 5. p. 130. – n. 6. p. 131. – Folgen der Uebertretung, §. 6. p. 131. – §. 7. p. 134. – §. 8. p. 136. – §. 9. p. 137. – n. 8. p. 135. 136. – n. 10. p. 137. – bei Privatperſonen, §. 10. p. 138. – insbeſondere bei Staatsdienern, §. 11. p. 139. – Haftung, §. 12. p. 139. – in wie fern ſie Ausländern zuſtehe, 3. p. 124. – Angabe der Quellen 5. p. 125. – Wegnahme des Abdruckes 2. p. 126. – bei Verdacht der Umgehung 3. p. 126. – bezüglich der Ständeverhandlungen n. 3. p. 127. – bezüglich mediziniſcher Arkane u. Kuren n. 3. p. 128. – bezüglich der Geſetze u. Verordnungen. n. 4. p. 130. – Oberaufſicht 6. p. 131. – 12. p. 132. – n. 8. p. 135. – Beſchlagnahme und Confiskation 7. 8. p. 132. – Aufſicht auf Privatvereine und Leſeinſtitute 2. p. 133. – Verleger §. 1. p. 123. – Evidenthaltung der Kataloge n. 6. p. 133. – Begriff des Wortes Politik n. 7. p. 133. – Eintritt in die Offizinen n. 7. p. 134. – Wahrung des Poſtgeheimniſſes. 6. p. 136. – Confiskation bei Privaten. Fortdauer der Confiskation bei Berufungen an den Staatsrath n. 9. p. 137. –

Mißbrauch und Vergehen, Beſtrafung §. 3. p. 140. – Verantwortlichkeit der Bundesſtaaten wegen der Druckſchriften §. 4. p. 140. – §. 5. p. 141. – §. 6. p. 141. – Bundesgeſetzl. Beſtimmung. – art. 18. p. 507.
Prinzen und Prinzeſſinnen, Volljährigkeit §. 7. p. 5. – übrige Verhältniſſe §. 8. p. 5. – Unterhalt VII. p. 4. – Ausſteuer VII. p. 4. – Etablirung VII. p. 4. – Eid §. 2. p. 40. – Theilnahme an der Ständeverſamlung §. 2. p. 28. – Zutritt in die erſte Kammer §. 5. p. 29.
Privilegien, §. 64. p. 84. – A. 14. C. 3. p. 161.
Probſtei, Verleihung art. X. p. 463. 488. – n. 8. b. p. 464. – Taxen n. 8. a. p. 464.
Proceſſionen, n. 28. p. 102. – n. 29. p. 114.
Profeſſoren, ſ. Geiſtliche.
Proklamation, n. 26. p. 98. – ſ. Aufgebot. – Ehen.
Protokolle, gutsherrliche, n. 22. b. p 236. – 23. a. b p 237. – N. 83. p. 289. – ſ. Landrath.
Proviſorium, ſ. Staatsdiener.
Proviſuren, Feierlichkeit, n. 29. p. 116. 117.
Prüfungen, §. 29. nr. 13. p. 187.
Pückler-Limpurg, Graf, n. 31. p. 203.
Puppillenweſen, E. 6. p. 162 – §. 25. p. 179.
Purifikation, ſ. Pfarreien.

Q.

Qualifikation, ſ. Staatsdiener.
Quiescenz, ſ. Staatsdiener.

R.

Rang, der Paläſtdamen ꝛc. n. c. p. 518. – ſ. Staatsdiener.
Raufhändel, art. 11. p. 106.
Rechte, Sicherheit, §. 8. p. 16. – Privat, ſ. Indigenat, Kirchengüter. – grundherrliche, lehenherrliche F. p. 150. – gutsherrliche, Beſchränkung und Schutz durch die Adminiſtrativſtellen n. 21. p. 193. – grundherrliche §. 16. p. 206. – verfaſſungsmäßige Sicherung §. 1. p. 208. – Ablösbarkeit §. 6. p. 210. – §. 9. p. 215.
Rechtspflege, p. 1. – Urſprung und Ausübung §. 1. p. 36. – Faſſung der Urtheile §. 2. p 36. – Unabhängigkeit §. 3. p. 36. – Gnade §. 4. p. 36. – bezüglich des k. Fiskus §. 5. p. 36. – bezüglich der Confiskationen §. 6. p. 37. – Einheit §. 7. p. 37. – der Militärperſonen §. 7. p. 40. – in ſtandesherrlichen Bezirken im Allgemeinen §. 18. p. 176. – Behörden §. 19. p. 176. – lit. D. 1. 2. p. 161. – Beamten D. 3. 4. 5. p. 162. – Verfahren D. 6. 7 bis 10. p. 162. – ſ. Gutsherren.
Rechtsſtreite, §. 6. p. 13.
Rechtspraktikanten, Verwendung n. 1. b. p. 333. – Exzeſſe n. 1. g. p. 334.
Redakteur, Verantwortlichkeit, Folgen. 2. p. 124. – 4. p. 125. – Aenderung 6. p 125. – Anzeige derſelben 1. p 132. – ihre Verantwortlichkeit durch Frauensperſonen n. 12. p. 139.
Redner der Stände §. 19. p. 406. sq.
Regalien, E. 3. g. p. 150.
Regenten, geiſtliche n. 1. p. 142.
Regentſchaft, ſ. Reichsverweſung
Regiekoſten n. 2. p. 417.
Regierungen, Kreis XI. p. 10. Benennung p. 10.
Regierungsblatt, Mittheilung an die Hilfsprieſter n. 27. p. 102. – Haltung C. 6. p. 161. – n. 33. p. 245. – Z. 127. p. 296.
Regierungscanzlei, Anordnung §. 33. p. 190. – Competenz §. 34. 35. 36. p. 190. – Verhältniß zur kgl. Regierung §. 37. p. 190. – §. 40. p. 191. – Form der Ausfertigungen n. 18. p. 190. – Correſpondenzform n. 19. p. 191. – ſ. a. Kanzlei.
Regiſtraturen, §. 2. p. 11. – G. 5. p. 151.
Reichsadelige, §. 3. p. 27.
Reichsräthe, §. 1. p. 28. – Zuſammenſetzung §. 2. p. 28. – erbliche §. 2. p. 28. – Recht der Vererbung, §. 3. p. 29. – lebenslängliche, §. 4. p. 29. – Zutritt in die erſte Kammer, §. 5. p. 29. – Eröffnung, §. 6. p. 30. – Zahlverhältniß zwiſchen erblichen und lebenslänglichen I. p. 28. – Eigenſchaften der zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen II. p 29. – Uebergang der Reichsrathswürde durch Erbfolge, p. 29. n. 26. – Ehrenvorzüge, p. 30. n. 27. – Zuſtellung der Entſchließungen von Adminiſtrativbehörden und Stellen, p 30. in not. – Einberufung, Eröffnung, Schließung, §. 16. p. 33. – ſ. Stände.

Reichsrathswürde, Niederlegung, n. 18. p. 395.
Reichsverweſung, Unterhalt des Verweſers VIII. p. 4. - Eintreten derſelben, §. 9. p. 5. - Titl. der Regierungsausübung, §. 15. p. 8. - Eidesleiſtung, §. 16. p. 8, - §. 2. p. 40. - Competenz, §. 17. 18. p. 8. - Regentſchaftsrath, §. 19. p. 8. - Wohnung und Unterhalt. §. 20. p. 8. - Dauer, §. 21. p. 8. - Beendigung, §. 22. p. 8.
Reiſen, hoher Herrſchaften. ſiehe Staatsdiener.
Recognitionen-Gewerbs, Fortdauer, n. 22. p. 195.
Religion, katholiſche; Erhaltung und Vorrechte art. I. p. 440. - Schutz gegen Angriffe und ihrer Diener, art. XIV. p. 474. - chriſtliche, Garantie der bürgerlichen und politiſchen Rechte, art. 16. p. 506. - ſ. Kinder.
Religionsedikt, ſ. Kirchengeſellſchaften.
Religionsfrieden, p. 23. - Uebung, §. 63. p. 26.
Religionsgeſellſchaften, ſ. Confeſſionen.
Religionsverwandte, ſ. Kirchengeſellſchaften.
Religionsübung, §. 3. p. 56. - §. 25. p. 65. - §. 34. p. 66.
Renten, §. 46. 47. p. 24. - Ablösbarkeit, § 6. p. 210. - §. 9. p. 215. - Rückſtandszinſe, §. 14. p. 218. - grundherrliche, königliche, Beitreibung, n. 51. a. p. 270. - ſ. Stände, - ſ. Staatsrealitäten.
Rentenverwaltung durch Herrſchaftsrichter, n. 27. p. 199.
Reſerve, ſ. Kriegsverfaſſung.
Reſidenzen, §. 2. p. 11. - VI. p. 3. - art. X. p. 464.
Reſtitution, §. 2. 32. p. 23.
Retorſionsrecht §. 17. 18. p. 55.
Revers, ſ. Ehen.
Reversbriefe, n. 49. d. p. 264. - n. 49. f. p. 266. - n. 118. p. 295.
Rheinſchifffahrt, art. 15. p. 506.
Richter, ordentlicher, §. 8. p. 17. - ſ. Staatsdiener.
Ritterdienſte, M. 2. p. 167. - §. 57. p. 198. - Klaſſe als Adel. §. 6. p. 204.
Ritterſchaft, Verhältniſſe zur Staatsgewalt, Rechte und Vorzüge 1-3 p. 142. - Huldigung, 4. p. 142. - Familienverträge ꝛc. 5. p. 142. - III. p. 153. - Domizil, 6. p. 143. - I. p. 153. - Fremde Dienſte, 7. p. 143. - I. p. 153. - Geſetzgebung, B. p. 143. - privilegirter Gerichtsſtand, 1. p. 143. - V. p. 153. - Gerichtsbarkeit, 2. 3. 4. 5. 6. 7 - 12. p. 143. 144. - VI. 154. - Aufnahme von Hinterſaſſen 1. p. 144. - Juden, 2. p. 144. - bei Auswanderungen 3. p. 144. - Aufſicht auf die Schulen, B. 1. p. 144. - Anſtellung der Schullehrer B. 2. p. 145. - Competenz in Vormundſchaftsſachen, C. p. 145. - VII. B. p. 156. - Competenz bezüglich der Sicherheitspolizei D. p. 145. - VII. G. p. 156. - Competenz bezüglich der Dorfs- und Gemeindepolizei E. p. 145. - VII. A. p. 155. - Armen- und Löſchanſtalten, E. p. 145. - Competenz bezüglich der Gewerbspolizei, F. p. 145. - VII. 156. - der Handelspolizei, G. p. 146. - der Straſſen- und Waſſerpolizei, H. p. 146. - der Forſt- und Jagdpolizei, I. p. 146. - der Geſundheits- und Victualienpolizei, K. p. 146. - Competenz bezüglich der Kirchengewalt, Patronats- und Inſtallationsrecht, Ehrenrechte, Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen IV. p. 146. Steuerpflichtigkeit, Einzahlung in die Staatskaſſen, Entſchädigung der Gutsherren V. A. p. 147. - X. B. p. 157. - Regulirung des Steuerfußes, B. p. 148. - Steuererhebung, Moderation und Nachlaß, C. p. 148. - Steuerbefreiung, D. p. 148. - IX. p. 157. - Territorialgefälle, Weggelder, Brückenzölle, Geldſtraſen, Conceſſions-, Schutz- und Taxgelder, Heimfallsrecht, Vermögens-Confiscation, erbloſe Privatſachen, Stempel, indirecte Auflagen, Zölle, Berg-, Waſſer-, Jagd- und Forſtregalien, Fiſchereien, Cultur, Zehenten, Nachſteuer, Auswanderung- Militärpflicht-Redimirung, E. p. 149. - Eigenthum und grundherrliche Rechte, F. p. 150. - II. p. 153. - X. p. 157. - Militärpflichtigkeit. Einquartierungen, Lieferungen, Fuhren, VI. p. 150. - VIII. A. p. 156. - Lehenverband, feuda extra curtem VII. p. 150. - II. p. 153. - XI. p. 157. - Auflöſung der Cantonalverfaſſung, Vorſchriften über die

Beſoldung und Penſionirung der Cantons-Beamten, die Schulden, das Vermögen, die Regiſtraturen und Archive, Urkunden und Papiere der Stiftungen, G. p. 151. – Antheil an der Landſtandſchaft, Kuriatſtimme, IV. p. 153. – Beamte, gutsherrliche, VI. D. p. 154. – Blutbann, VI. E. p. 155. – Strafrecht, polizeiliches, VII. D. p. 156. – Naturalrentenbezug, X. A. p. 157. – Entſchädigung für Gefälle, X. B. p. 157. – Ablöſung grundherrlicher Rechte, X. C. p. 157.

S.

Salpeterweſen, p. 17. n. 20.

Samengetreid, ſ. Faſſionen.

Sammlungen, §. 2. p. 11. – l. p. 11.

Scharwerk, §. 8. p. 213. – Natur, n. 214. p. 297.

Schiedsgericht, n. 20. f. p. 402.

Schleußen, I. p. 18.

Schlußakte, VI. p. 402.

Schulden, ſ. Adel hoher.

Schuldentilgungs-Kommiſſion ſ. Stände.

Schulen, Errichtung durch Gutsherren, §. 21. u. n. 6. a. p. 219. – n. 6. b. p. 220. – Beaufſichtigung art. V. p. 451. – ſ. Ritterſchaft.

Schulfond, §. 63. p. 26.

Schulhäuſer, I. p. 18.

Schulinſpectionen, §. 6. p. 493.

Schullehrer, Entſetzung, F. 5. p. 163. – Sammlungen, n. 7. p. 462. – ſ. Ritterſchaft.

Schulvermögen, IV. b. p. 147. – F. 6. p. 164. – §. 47. p. 192.

Schulweſen, ſ. Kreislaſten.

Schupflehen, n. 50. c. p. 269.

Schutzgelder, E. 3. b. p. 149.

Schutzrecht, königliches, §. 50. p 76. – §. 51. 52. p. 77.

Segenſprechen, n. 29. p. 114.

Sequeſtration, §. 8. p. 175.

Secretaires, ſ. Stände, Landrath.

Selbſtmörder, ſ. Beerdigung.

Seminarien, art. V. p. 448. 488. – Aufnahmen, art. V. p. 450. – n. 4. p. 451. – Ernennung der Vorſteher und Lehrer, art. V. p. 451.

Sicherheit, §. 8. p. 16. – E. 7. p. 162. – §. 26. p. 179. – §. 29. nr. 10. p. 186. – n. 12. p. 186.

Sicherheitspolizei, ſ. Ritterſchaft.

Siegel, ſ. Gutsherren. – Landrath.

Siegelmäßige, Gerichtsſtand, n. 23. p. 95.

Siegelmäßigkeit, §. 4. p. 27. – §. 5. p. 28. – §. 10. p. 205. – wem ſie gebühre §. 1. p. 328. – n. 2. a. p. 328. – n. 2. a. b. c. d. p. 328. – Rechte, §. 2. p. 328. – bei Weibern, §. 3. p. 329. – gegen Unſiegelmäßige, §. 4. p. 329. – §. 5. p. 330. – dann Vertragstarirung n. 3. p. 329. – bezüglich der Hypotheken, §. 6. p. 330. – n. 4. b. p. 331. – bezüglich grundherrlicher Urkunden, §. 7. p. 330. – bei Todesfällen, §. 8. p. 330. – §. 9. p. 331. – bezüglich der Vormundſchaftbeſtellung, §. 10. 11. 12. p. 331. – bezüglich der Vernehmung als Zeugen, §. 13. p. 332. – bezüglich der Prozeßſchriften, §. 14. p. 332. – bezüglich der Gattinnen und Kinder, §. 15. 16. p. 332. – Erlöſchung, §. 17. 18. p. 332.

Simonie, C. XIV. p. 480.

Simultangebrauch, ſ. Kirchen.

Sonntage, arbeiten, n. 28. p. 102. – Feier, n. 28. p. 103. 112. Störung, n. 31. p. 118.

Souveränetät, Rechte, §. 3. p. 12.

Souveränetätsrechte, Ausübung, XXIV. XXVI. p. 169. – §. 29. nr. 3. p. 184.

Sperre, ſ. Geiſtliche.

Spitäler, I. p. 18. – §. 37. p. 25. – C. VIII. IX. p. 479.

Sponſalien, n. 19. p. 87. 89.

Staatsbürgerrecht, §. 1. 2. 3. p. 13. – Vorbedingung der Ausübung, §. 7. p. 50. – §. 8. p. 52. – §. 9. p. 53. – Verlurſt, §. 10. p. 53.

Staatsdiener, Erwerbung des Standes, §. 1. p. 332. – Proviſorium, §. 2. p. 333. – Verhältniß bei Beförderungen, §. 3. p. 334. – der Richter, §. 4. p. 334. – Beſoldungen, §. 5–8. p. 336. sq. n. 3. a–g. p. 336. – n. 4. 5. p. 342. – Entſetzung und Entlaſſung, §. 9. p. 343. – Degradation, §. 10. p. 343. – Disciplinarſtrafen, Charakter, Art, Competenz, Form, Beſchwerde, §. 11–15. p. 344. sq. – n. 7. e. f. g. h. k. p. 347. – Verfahren bei Verbrechen und Vergehen §. 16. 17. p. 345. – n. 7. b. c. d. p. 346. – n. 7. l. m. p. 348. – Natur des Standes und Gehaltes, § 18. p. 346. – des

Dienſtes und Folgen, §. 19. p. 347. – Verſetzung, §. 20. p. 352. – Umzugskoſten, §. 20. p. 354. – n. 9. a–c. p. 356. – Ausſchluß von Gewerben, Gutsbeſitz u. dgl. §. 21. p. 355. – n. 10. f. g. h. i. p. 357. – Quiescenz und freiwilliger Austritt, §. 22. p. 357. – §. 23. 24. 25. 26. 27. p. 359. – n. 11. k. p. 362. – Penſionirung, §. 28 p. 361. – n. 16. a. – §. 1–24. p. 372. sq. – n. 16. b. p. 375. – n. 11. a. b. c. d. e. f. g. h. i. p. 361. – n. 12. a–h. p. 362. – n. 13. b–e. p. 364. – Klagerecht wegen Verletzung der Beſtimmungen des IX. Edikts, §. 29. p. 363. – Vorbereitung zum Staatsdienſt, n. 1. a. p. 332. – Qualification, n. 1. a. p. 333. – Unterſtützungen, n. 3. h–m. p. 337. sq. – beſonders für Kinder, n. 3. n. p. 339. – für Töchter, n. 17. p. 376. – Nichttheilnahme an geheimen Geſellſchaften. n. 6. p. 343. – Titel, n. 8. a–c. p. 349. – Rang, n. 8. d. e. f. g. p. 349. sq. – Gerichtsſtand, n. 8. h. p. 352. – Uniformirung, n. 8. i. p. 252. – n. 8. k–n. p. 354. – n. 15. a. p. 370. – n. c. p. 518. – Vorladungen vor Juſtiz- und Polizeigerichte, n. 8. o–r. p. 355. – Verehelichung, n. 10. a. p. 356. – Annahme fremder Auszeichnungen und Eintritt in ausländiſche Geſellſchaften, n. 10. b. p. 356. – Uebernahme von Nebendienſten, Anwaltſchaften ꝛc. n. 4. a. p. 331. – n. 10. c.–e. p. 357. – Jagdpachtungen, n. 10. k. l. p. 358. – Getreidehandel, n. 10. m. p. 358. – Obſignationen, n. 10. n. p. 358. – Verpflichtung und Einweiſung, Extradition, Entfernung vom Amtsſitze, n. 15. a. p. 369. – Dienſt- und Verfaſſungseid, n. 15. b–e. p. 370. – Extradition, n. 15. f. g. p. 371. – Sterbfälle, Anzeige, n. 15. h. p. 372. – Erſcheinen bei öffentlichen Feierlichkeiten, n. 15. i. p. 372. – Verhalten bei Reiſen hoher Herrſchaften, n. 15. k. p. 372. – Pflicht bezüglich der Amtswohnungen, n. 18. a. p. 377. – ſ. a. Taxen. – Beamte. – Cenſur.

Staatsdienſt, Berechtigung dazu, p. 1. – §. 5. p. 14.

Staatsgut, Umfang §. 1. p. 8. – unveräußerliche Theile, §. 2. p. 10. Unveräußerlichkeit §. 3. p.. 12. – Begriff der Veräußerung §. 4. p. 12. – zu veräußern nicht verbotene Theile, §. 6. p. 12. – Bedingung der Veräußerung, §. 7. p. 13. – bei beweglichem Vermögen, §. 7. p. 13. – Privateigenthum der Regenten. I. p. 11.

Staatshaushalt, p. 2.

Staatskoſten, art. II. p. 435. – art. VIII. p. 437.

Staatspolizei, ſ. Kirchengeſellſchaften.

Staatsrealitäten, Verkäufe X. p. 12. – XI. p. 13.

Staatsſchuld, ſ. Stände.

Städte, ſ. Stände.

Ständeverſammlung, §. 2. p. 2. §. 1. p.–28. Zuſammenſetzung d. zweiten Kammer, §. 7. p. 30. – Mitgliederzahl §. 8. p. 31. – Austheilung dieſer Zahl, §. 9. p. 31. – §. 10. p. 31. – Conſtituirung der zweiten Kammer, §. 15. p. 32. – Einberufung der Erſatzmänner verſtorbener Abgeordneten, p. 32. n. 29. – Vertretung, §. 17. p. 33. – Einbringung der Berathungsgegenſtände, §. 18. p. 33. – Gemeinſame Berathung §. 19. p. 33. – Competenz, §. 1. 2. u. 28. p. 33. 36. – beſonders bei Steuern, §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. p. 33 und 34. – ferner bezüglich der Staatsſchuld, §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. p. 34. – bezüglich allgemeiner Stiftungen, §. 17. p. 34. – zu Verleihung von Staatsdomänen und Renten, §. 18. p. 35. – bezüglich der Wünſche und Anträge, §. 19. 20. p. 35. – bezüglich erhobener Beſchwerden, §. 21. p. 35. – §. 5. p. 42. – Einberufung, Eröffnung, Schließung, Dauer, §. 22. p. 35. – §. 31. p. 36. – Verlängerung, Auflöſung, §. 23. p. 35. – Anweſenheit der Miniſter, §. 24. p. 35. – nr. 3. p. 44. – Eidesleiſtung, §. 25. p. 35. – Verhaftung, §. 26. p. 36. Verantwortlichkeit, §. 27. p. 36. – Kgl. Entſchließung, §. 29. und Sanction, §. 30. p. 36. – Anklagen, §. 6. p. 42. – nr. 4. p. 44. – Competenz bezüglich der Abänderung der Verfaſſungsurkunde, §. 7. p. 43. – nr. 2. p. 44. – Begränzung des Beſchwerderechtes. – n. 38. p. 42. Initiative. nr. 1. p. 43. – Abtheilung in zwei Kammern, §. 1. p. 378. – Beſtandtheile beider Kammern, §. 2 — 7. p. 378. sq. – Eigenſchaften der Wählfähigkeit, §. 8. p. 380. – beſonders bezüglich der Steuern, §. 9, p. 381. – n. 21,

a-h. p. 412. - mehrfache Vertre-
tung, §. 10. p. 381. - von den
Wahlen in die zweite Kammer, §.11.
-p.381. insbeſond. der Grundbeſitzer
mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit,
§. 14-17. p. 384. sq. - der Uni-
verſitäten, §. 18. p. 386., - der
Geiſtlichen, §. 19. 20. p. 387 et
in not. der Städte und Märkte,
§. 21-26. p. 388, et in not. - der
Grundeigenthümer ohne gutsherr-
liche Gerichtsbarkeit, §. 27-40. p.
390. sq. et in not. - Wahlfrei-
heit, §. 41. p. 392. - Beſtechung,
§. 42. p. 392. - Einmengung an-
derer Gegenſtände, §. 43. p. 392. -
Ablehnung der Wahl und ihre Be-
ſcheidung, §. 44-47. p. 392. -
Erſetzung der Austritte, §. 48, p.
393. - Entſchädigung für Reiſen
und Zehrungskoſten, §. 49. p. 394. -
Einberufung und deren Formen.
§. 50. 51. p. 394. - Meldung der
Berufenen, §. 52-54. p. 395. - Zu-
ſtellung der Verf.-Urk., §. 55. p.
396. — Conſtituirung der Kammer
der Reichsräthe und Wahl ihrer
Sekretäre und Präſidenten, dann
Sitzfolge, §. 56-59. p. 396. —
Einweiſungs-Commiſſion und ihre
Geſchäfte, §. 61. 62. p. 396. -
Conſtituirung der Kammer der Ab-
geordneten, Wahl ihrer Vor-
ſtände, Sitzfolge und Anzeige
ihrer Conſtituirung, §. 60. 63-68.
p. 396. - Eröffnung der Kammern
und Eidesabnahme, §. 69. 70. p.
397. - Rechte und Pflichten der Prä-
ſidenten der Kammern, §. 1. p.
398. - §. 6-9. p. 405. - der Secre-
taires. §. 2. p. 402. - Regiſtratur
und ihre Beſorgung, §. 3. p. 404.
Kanzlei, §. 4. p. 404. Boten und
Diener, §. 5. p. 404. Sitzungen,
deren Anordnung und Leitung, §.
10. p. 405, - Pflicht zu erſcheinen,
§. 11. p. 405. - Urlaub, §. 12. p.
405. - Oeffentlichkeit, §. 15. p. 405.
V. p. 402. - Geſchäftsbehandlung,
§. 13. 14. 16-24. p. 405. sq. -
Ausſchüſſe, deren Beſtimmung, §. 25.
p. 407. - Wahl, §. 26. p. 407. -
Anzahl der Mitglieder, §. 27. p.
407. - Vorſitz, §. 28. p. 407. -
Geſchäftsbehandlung, §. 29 — 32.
p. 407. - insbeſondere der Beſchwer-
den, §. 33-35. p. 407. - der Wünſche
und Anträge, §. 36. 37. p. 408,
namentlich Beſchäftigung des Aus-
ſchuſſes für die Staatsſchuldentil-
gung, §. 38. 39. p. 408. - Be-
ſchlüſſe und wechſelſeitige Mitthei-
lungen der Kammer, §. 40-53.
p. 409. sq. - Vorlage der Beſchlüſſe
§. 54. p. 411. - Recht zur Commu-
nikation, §. 55. p. 411. - Annahme
von Inſtruktionen der Wahlbezirke,
§. 56. p. 411. - Schließung der
Sitzungen und deren Folge, §. 57.
p. 412. - Geſchäftsgang bei den
Ständen, beſonders bezüglich der
Geſetzentwürfe, n. 20. d. p. 398. -
Beſtimmungen der Bundesgeſetz-
gebung, n. 20. e. p. 400. - Be-
ſchränkungen der Stände hiernach,
ib. S. 401. - Schiedsgericht, n.
20. f. p. 402. Vertheilungsquoten
der Mitglieder der zweiten Kammer
auf die Kreiſe. n. 21. i. p. 416.
Standesgehalt, ſ. Staatsdiener.
Standesherren, Aufenthalt, §.
14. p. 54. - Verpflichtungen, §. 15.
p. 54. - ſ. Adel hoher.
Standſchaft, p. 2.
Statüen, §. 2. p. 11.
Stempel, E. 3. e. p. 149. - bei
Einbegleitungsberichten. n. 37. b.
p. 249. - ſ. Taxen.
Stempelordnung, §. 59. p. 199. -
Anwendung, §. 116. p. 269.
Sterbefälle. ſ. Staatsdiener.
Sterbemonat, n. 12. f. p. 363.
Sterbhandlohn, 5. p. 16.
Sternwarten, §, 2. p. 11.
Steuer, Vorſchüſſe, wann ſie ein-
treten, n. 25. p. 97. - in Erledig-
ungsfällen von Pfarreien. n. 25. p.
98. - ſ. Pfarreien.
Steuerfuß, ſ. Kreislaſten.
Steuerliſten, n. 5. a. b. p. 384. n.
21. a-h. p. 412. sq. - n. 4. p. 420.
Steuern in ſtandesherrlichen Ge-
bieten, Zuſtändigkeit H. 1. 2. 5. p.
164. Fuß H. 8. p. 165. - Ausſchei-
dung, Kaſſe und Rechnungsweſen H.
9. p. 165. - Freiheit H. 10. p. 165. -
bei Domänengütern und Gefällen
H. 11. p. 165. - Befreiung §. 53.
p. 196. - n. 23. p. 195. n. 24. p.
196. - ſ. Ritterſchaft. Stände.
Steuervorſchüſſe, p. 26. n. 23.
Stifter, §. 35. 36. p. 25.
Stiften, Verjährung, §. 15. p. 218.
Stiftungen, §. 46. 47. p. 24. -
§. 37. p. 25. - §. 65. p. 26. ſ.
Biſchöfe, Stände.
Stiftungsurkunden, Vollzug, §.
9. p. 22.
Stiftungsvermögen, §. 10.
p. 26. - IV. 6. p. 147. Beſteuerung
D. 3. p. 149. - in ritterſchaftl.

Cantonen G. 6. p. 151. - Verwalten F. 6. p. 164. - 47. p. 192.
Stipendiaten, Refuſion, n. 4. p. 49.
Stipendien für den Adel. n. 2. p. 204.
Stole, n. 33. p. 118. - n. 35. p. 121. - n. 7. a. p 496. - ſ. Einkommen. Faſſionen.
Strafrecht, polizeil., der Patrim.-Ger. VII. D. p. 156. ſ. Gutsherren.
Straſſen, H. 1. 2. p. 146. ſ. Landrath.
Straſſenbau, p. 17. n. 20. - I. p. 18. - E. 8. p. 163. - §. 26. p. 179. - §. 29. nr. 8. p. 185. - Concurrenzen. n. 25. p. 197.
Straſſenpolizei, §. 90. g. p. 250.
Ströme, I. p. 18
Subalterne, gutsherrliche, §. 22. p. 177.
Subſtitution, fideikommiſſariſche, §. 85. p. 321. - §. 109. p. 325.
Succeſſionsfähigkeit z. Krone, §. 3. p. 4. - Vorzug des Mannsſtammes, §. 4. p. 5. - §. 5. p. 5.
Succeſſionsordnung, ſ. Adel.
Sümpfe, I. p. 18.
Synoden, §. 7. p. 493. - n. 4. a. p. 493. - Verhältniß der Mitglieder der Conſiſtorien. n. 4. b. p. 493.

T.

Tagblätter, auswärtige. 5. p. 126.
Tantienem, ſ. Kreislaſten.
Tanzmuſiken, n. 28. p. 104.
Tauſch, §. 6. p. 13.
Taxbeſchwerden, n. 6. p. 182.
Taxen, bei Ehedispenſen, not. 19. p. 87. 88. - bei katholiſchen Ehedispenſen, not. 19. p. 90. - für den Adel n. 2. p. 204. - bei Ausſchreibungen, n. 2. a. p. 335. - Anſtellungen, ꝛc. n. 18. a. p. 377. - bei Umzug, n. 18. b. p. 377. - bei Bürgſchaften, n. 18. c. p. 378. - bei Penſionirung, Disciplinarſtrafen ꝛc. n. 18. d. p. 378. - ſ. Pfarreien. - Kanzleitaxen.
Taxgelder, E. 3. c. p. 149. - §. 113. p. 263. - n. 49. a. b. d. e. p. 263. - n. 49 h. p. 267. - n. 49. i. p. 268. - n. 115-121. p. 295. sq.
Telegraphen, I. p. 18.
Temporalienſperre, ſ. Ausſitzfriſten.
Territorialgefälle E. 1. p. 149.
Thurn und Taxis, Fürſt, n. 31. p. 202. - art. 17. p. 507.
Titel, kanoniſche, art. XII. b. p. 470. - ſ. Diener. Orden. Staatsdiener.
Titulatur der herzoglichen Nebenlinie, n. c. p. 518.
Todtenfall, 5. p. 16.
Todte, Beerdigung, n. 28. p. 102. - Mißbräuche, n. 28. p. 102. - in Grüften, n. 28. p. 102.
Tiſchtitel, Anzahl, n. 9. d. p. 467. - n. 10. a. p. 469. - rechtliche Wirkungen, n 10. b. p. 469.
Törring-Gutenzell, Graf, n. 31. p. 203.
Trauerfeierlichkeiten, ſ. Adel hoher.
Trauergeläute, IV. 5. p. 147. - n. 2. p. 171. - bei Gattinnen Nachgeborner, n. 2. p. 173.
Trauung, n. 19. p. 87. - ſ. Ehen.

U.

Uebelthäter, ſ. Beerdigung.
Ueberſchüſſe, der Kirchenſtiftungen, §. 48. p. 69. - §. 49. p. 71. - n. 11. p. 68. - n. 12. p. 70. seq.
Ueberſchwemmungen, I. p. 18.
Uebertragung, ſ. Landrath.
Uebertritt, ſ. Glaubensbekenntniß.
Umgeld, 8. p. 148.
Umlagen, Diſtrikts-, Competenz zur Anordnung, n. 9. p. 184. - außerordentliche, §. 54. p. 196. - für Gemeinden, §. 55. p. 197. - für Kriegsperäquation, n. 24. p. 196. - zu Concurrenzen, n. 25. p. 197. - Competenz, n. 43. p. 257. n. 45. p. 259.
Umzugskoſten, ſ. Staatsdiener.
Uniform, n. c. p. 518. - ſ. Diener. Reichsräthe, Staatsdiener.
Univerſitäten, §. 37. p. 25. - ſ. Stände und Landrath.
Unterricht, §. 10. p. 26. - E. 5. p. 162. - religiöſer, §. 38. p. 66.
Unterſtützung, ſ. Staatsdiener.
Unterſtützungsanſtalt, ſ. Pfarrer.
Unterthansbeſchwerden, n. 7. i. k. p. 348.
Unterthansrechte, art. 18. p. 507.
Urkunden, Ausfertigung, n. 49. p. 264. - pfarramtliche, n. 21. p. 94.
Urkundenerrichtung, n. 27. p. 241.
Urlaub der Stände §. 12. p. 405.

V.

Vaganten, Verpflegungs- und Transportkoſten, n. 6. p. 183. - Abwandlung, n. 36. a. p. 248. - Koſten, n. 36. b. p. 248.

Verehelichung, ſ. Staatsdiener.
Vereine, geſellige, art. 7. p. 106. - ſ. Bücher.
Verfaſſung, p. 2. - Vollzug, n. 37. p. 42. - landſtändiſche, art. 13. p. 505. - art. 54-62. p. 516. - ſ. Stände.
Verfolgung, §. 8. p. 17.
Verhaftung, §. 8. p. 17.
Verhandlungen, ſtändiſche, n. 19. p. 396.
Verkäufe, ſ. Staatsrealitäten.
Verlaſſenſchaft, ſ. Siegelmäßigkeit.
Verlaſſenſchaften, geiſtliche, §. 95. p. 254. - ſ. Adel hoher. - Geiſtliche.
Vermeſſungen, eigenmächtige n. 4. p. 128
Vermittlungsamt, §. 107. p. 260.
Vermögen, E. 3. d. p. 149. - ſ. Auswanderung.
Verordnungen, ſ. Preßfreiheit.
Verpflichtung, ſ. Diener.
Verſammlungen, ſ. Zuſammenkünfte.
Verſchollenheitsſachen, n. 26. p. 210.
Verſetzung, ſ. Staatsdiener.
Verſiegelung, ſ. Geiſtliche.
Verſteigerungen, ſ. Feiertage.
Verträge, §. 6. p. 12.
Vertretung, ſ. Landrath.
Victualienpolizei, K. 2. p. 146.
Viehhüten, ſ. Feiertage.
Viehmärkte, n. 14. p. 187.
Viſirung, ſ. Päſſe.
Vogteireichniſſe, n. 122. p. 296.
Vogthaber, §. 114. p. 264.
Volljährigkeit, ſ. Großjährigkeit. - Prinzen.
Vollmacht der Ständemitglieder, §. 50. p. 394 et in not.
Vorladungen, ſ. Staatsdiener.
Vormundſchaft ſ. Siegelmäßigkeit.
Vormundſchaften, E. p. 162. - ſ. Adel hoher. - Ritterſchaft.
Vorſpannsweſen, §. 29. nr. 6. p. 184.

W.

Wachen-Polizei, §. 91. p. 252.
Waffen, ſ. Kriegsverfaſſung.
Waffendienſt, gleiche Berufung, p. 1. - §. 5. p. 14
Wahl des Reichsverweſers, §. 10. p. 6. - §. 11. - 13. p. 6. - Erneuerung der Wahl der Abgeordneten, §. 13. p. 32. - ſ. Stände und Landrath, Abgeordnete.
Wahlfreiheit, §. 41. p. 392.
Wahl — Wahlfähigkeit, ſ. Stände.
Wahlſtimme, durch Bevollmächtigte, §. 13. p. 384.
Wählereid, §. 12. p. 384.
Wälder, J. 2. p. 146.
Waldungen, Aufſicht, n. 38. p. 250.
Wappen, ſ. Adel hoher. - Reichsräthe.
Waſſerbau, E. 8. p. 163. - §. 26. p. 179. - §. 29. nr. 8. p. 185. - §. 90. g. p. 250.
Waſſerleitungen, I. p. 18.
Wege, H. 1. p. 146.
Weggelder, E. 1. p. 149. - §. 116. p. 268.
Weggeldfreiheit, §. 56 p. 198.
Weiberbet, 1. p. 16.
Weihbiſchöfe, n. 3. c. p. 448.
Weihe, ſ. Dampfſchiff.
Weihen, höhere, art. XII. b. p. 470.
Weihnachtsſingen, n. 29. p. 114.
Werbanſtalten, ſ. Dienſte.
Wetterläuten, n. 28. p. 102. 108.
Widdum, ſ. Faſſionen.
Winkeladvokaten, n. 14. a. p. 367. sq.
Wirthshausbeſuch, ſ. Feiertage.
Wittwengehalte, VII. p. 4.
Wochenblätter, §. 17. p. 176.
Wöchnerinnengeld, 1. p. 16.
Wohlthätigkeit, §. 10. p. 26.
Wohnort, ſ. Standesherren
Wohnung, art. IV. p. 446.
Wrede, Fürſt, n. 31. p. 203.
Wundärzte, K. 1. p. 146. - ſ. Prüfung.
Wundergeſchichten, n. 29. p. 114.
Wünſche, ſ. Stände.

Z.

Zehenten, §. 46. p. 24. - §. 47. p. 24. - n. 18. p. 81. - E. 3. h. p. 150. - XXVII. p. 169. - Ablösbarkeit, §. 7. p. 211. - Bezahlung, C. XII. p. 483. - ſ. Einkommen, Faſſionen.
Zeitſchriften, ſ. Cenſur.
Zeitungen, ſ. Cenſur.
Zeugenſtellung an geiſtliche Behörden, n. 15. p. 80.

Zölle, E. 3. f. p. 149. - H. 3. p. 164. - Befreiung, H. 12. p. 165. - §. 56. p. 198. - §. 116. p. 268.

Zollweſen, E. 9. p. 163. - §. 26. p. 179. - ſ. Ritterſchaft.

Zunftweſen, E. 9. p. 163. - §. 26. p. 179. - ſ. Ritterſchaft.

Zuſammenkünfte, außerordentliche zur Erbauung und Belehrung, Statthaftigkeit, n. 28. p. 110. 112.

Zuſtändigkeit, ſ. Baupflicht.

Zwang, kirchlicher, §. 42. p. 66. - §. 43. p. 67. - §. 71. p. 97.

Zwangsabtretung, §. 8. p. 17. - Entſchädigung, p. 17. in not. - Ausnahmen, p. 17. n. 20. - Bedingung und Fälle, I. p. 17. - bei Lehen und Fideikomiſſen B. p. 18. - bei unkörperlichen Rechten, II. p. 18. - Theilung einzelner Objecte, III. p. 18. - Berechtigte zur Entwehrung, IV. p. 18. - Entſchädigung, Größe, V. p. 19. - VI. p. 19. - VII. p. 19. - VIII. p. 19. IX. p. 19. - Auszahlung der Entſchädigung, X. p. 19. - Hypotheken und deren Erlöſchung, Uebertragung der Forderungen, XI. p. 19. - Veränderung in der zu entwehrenden Sache, XII. p. 20. - Art der Verhandlung, XIII. p. 20. - Begründung der Anträge auf Zwangsabtretung, XIV. p. 20. - Verfahren der Unterbehörden, XV. p. 20. - XVII. p. 21. - Nachweis der Zuſtellung, XVI. p. 21. - Entſcheidung, XVIII. p. 21. - Civilproceß über Entſchädigung, XIX. p. 21. - Cautionsleiſtung, XX. p. 21. - Koſtentragung, XXI. p. 22. - Eigenſchaft des Geſetzes als Grundgeſetz, XXII. p. 22. - Anwendung auf den Rheinkreis (Pfalz) XXII. p. 22.

Zwangsarbeitshaus, Einweiſung, n. 12. p. 186.

Zwiſchenwahlen, n. 4. c. p. 383.

Sinnſtörende Druckfehler.

Seite 124. Z. 9 v. u. l. ſonach ſtatt ſprach.
— 145. Z. 3 v. o. l. Schulen „ Schüler.
— 146. Z. 15 v. o. l. hergebracht „ hingebracht.
— 256. Z. 22 v. u. iſt nach dem Worte „Wahl" beizuſetzen „der Gemeinde-Behörden".

Im Verlage der **Karl Kollmann**'ſchen Buchhandlung in Augsburg iſt nunmehr vollſtändig erſchienen und auch in allen inländiſchen Buchhandlungen zu haben:

Darstellung

der ſämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt

den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präſidenten des Königl. Bayeriſchen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Comenthur des Civil-Verdienſtordens der Krone Bayern und des Verdienſtordens vom hl. Michael ꝛc.

In 17 Lieferungen oder 5 Bänden.

Die Eintheilung und die Preiſe derſelben ſind wie nachſtehend.

1te, 3te, 5te und 7te Lieferung oder I. Band:
Oberfranken Subſcript.-Pr. 5 fl. 12 kr. Laden-Pr. 6 fl. 30 kr.

2te, 4te, 6te und 8te Lieferung oder II. Band:
Mittelfranken Subſcript.-Pr. 4 fl. 44 kr., Laden-Pr. 5 fl. 56 kr.

14te bis 16te Lieferung oder III. Band:
Unterfranken und Aſchaffenburg
Subſcript.-Pr. 5 fl. 8 kr., Laden-Pr. 6 fl. 27 kr.

9te bis 13te Lieferung oder IV. Band:
Schwaben und Neuburg
Subſcript.-Pr. 7 fl. 36 kr., Laden-Pr. 9 fl. 32 kr.

17te Lieferung oder V. Band: **Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg** nebſt Ergänzungen zu verſchiedenen andern Kreiſen enthaltend.

Subſcript.-Pr. 2 fl. 8 kr., Laden-Preis 2 fl. 40 kr.

Um den Ankauf dieſer nun vollſtändigen, für alle k. b. Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamten, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Advokaten, Grundbeſitzer ꝛc. unentbehrlichen Werkes, welches ſelbſt nach dem einſtigen Erſcheinen eines allgemeinen Landesgeſetzbuches nie ſeinen Werth verlieren wird, zu erleichtern, geſtatten wir eine **lieferungs-** oder **bandweiſe** Abnahme in Friſten von 1 oder 3 Monaten, jedoch mit der Verbindlichkeit zur Abnahme des Ganzen. Auch completiren wir gern ſolche Exemplare, welche etwa durch den Tod der frühern Beſitzer oder durch andere Zwiſchenfälle unvollſtändig geblieben ſind.

Exemplare ſind durch alle inländiſchen Buchhandlungen ſtets zu erhalten.

Augsburg, im Juni 1845.

Die Verlagshandlung.

Ferner ſind in demſelben Verlage nachſtehende ſehr beachtenswerthe Schriften erſchienen:

v. Menz, Karl, Ritter (königl. Appellat.-Ger.-Dir. in Neuburg), Ueber die rechtliche und rechneriſche Natur des Unterſtützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Perſonale. 1845. gr. 8. broch. 15 kr.

Als Nachtrag dazu erſchien:

— — Berechnung über die wahrſcheinlichen Renten und Laſten für den Unterſtützungs-Verein des Amts- und Kanzlei-Perſonals. 1845. gr. 8. geh. 12 kr. rhn.

Dieſe beiden, über den ſo höchſt wichtigen Verein die von Vielen gewiß Jeden befriedigenden, Aufklärungen enthaltend, ſollten Keinem der Betheiligten fehlen.

Weber, Dr. F. C. (ehemal. Landrichter), die Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden im Königreiche Bayern, zum Unterrichte für Gemeindevorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger und Gemeinde-Bevollmächtigte; dann zum Gebrauch für Armenpflegſchaftsräthe und Localſchulbehörden. Nach deſſen hinterlaſſenen Manuſcripten herausgegeben. Zweite, bis auf die neueſte Zeit vervollſtändigte, ſtark vermehrte, mit einem Rubriken- und alphabetiſchen Sachregiſter verſehene Auflage. gr. 8. 1832. Herabgeſetzter Preis. broſch. 1 fl. 36 kr.

---

de la Heye.

de la Haye.

de la Haye,

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spä ter allerhöchst verabschiedeten Gesetze bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bü
Bd.: 1

Augsburg (1845)

Bavar. 1189 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374172-0